Rechtswissenschaft.
4005
3 1761 06797407 7

Y 100

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by

Rutherford Library,
University of Alberta

Das

Oesterreichische

Criminal-Recht

nach

seinen Gründen und seinem Geiste

dargestellet

von

Sebastian Jenull,

Doctor der Rechte, öffentlichem Professor des Natur- und Oesterreichischen Criminal-Rechts an dem Lyceo zu Grätz.

Vierter Theil.

NIEDER-OESTERR. ADVOKATEN-KAMMER

Grätz,

bey Franz Ferstl, 1815.

Leges scire non est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

L. 17. ff. de legib.

K
J5489 O4
1809
T.4 -

Vorrede.

Der Verfasser schließt diesen vierten und letzten Theil seines Criminal-Rechts mit dem sehnlichsten Wunsche, daß es ihm gelungen haben möge, zur Begründung, Aufklärung und Ausbildung dieses Zweiges der vaterländischen Gesetzkunde etwas beyzutragen. Er ist zwar ganz überzeugt, daß unter den neueren Europäischen Strafgesetzgebungen die Oesterreichische an edler Einfalt in der Darstellung alle andere übertreffe; in Betreff der Bündigkeit aber, der Vollständigkeit, der Anordnung des Ganzen, und treffenden Auffas-

sung der, diesem Gesetzgebungszweige eigenthümlichen, Natur nur mit der neuesten Bairischen um den Vorrang streiten könne. Indessen läßt doch jede menschliche Gesetzgebung sowohl der Schule, als der Ausübung manches zu ergänzen, zu berichtigen und aufzuklären übrig. Derjenige Ausleger der Gesetze geht freylich den sichersten Weg, welcher bey dem sonnenklaren Sinne derselben stehen bleibt, und das Gebieth der Zweifel als eine Klippe vermeidet, an der seine Unfehlbarkeit scheitern könnte. Allein eine solche Durchwässerung der Gesetze ist auf jeden Fall ekelhafter, als die Erinnerung an die menschliche Fehlbarkeit Jedermann geläufig und erträglich ist. Der Verfasser hat sich daher allerdings erlaubt, auch in solchen Fällen, wo ihn der klare Buchstab des Gesetzes verläßt, seine Meinung zu sagen, und selbe, so gut es seine Kräfte gestattet haben, durch die Vergleichung der Gesetzesstellen, und Aufsuchung

ihrer Gründe zu unterstützen. Er kann es aber nicht verhehlen, daß er über manche dieser Behauptungen weit leichter eine Critik zu verfassen, als etwas Besseres an deren Stelle zu setzen wüßte. Dennoch glaubt er, daß, wenn der Commentator ein Rathgeber seyn soll, er ganz vorzüglich solche zweifelhafte Fälle zu beleuchten suchen müsse, damit er nicht nach Art schlechter Freunde den lehrbegierigen Leser gerade in solchen Stücken, wo er des Rathes am meisten bedarf, ohne Beystand lasse.

Am Ende dieses Bandes ist eine Sammlung nachträglicher Verordnungen angehängt, von welcher der Verfasser versichern zu können glaubt, daß sie alles enthalte, was von einiger Wichtigkeit, und in den verschiedenen Theilen seines Crim. R. nicht ohnehin schon am zukommlichen Orte eingerücket ist. Damit über selbe die Uebersicht erleichtert werde, sind die verschiedenen Verordnungen unter jene Pa-

ragraphe gereihet worden, in welche sie einschlagen. Man ersuchet daher den Leser, sich diese Beziehung zu den Paragraphen der verschiedenen Bände vorläufig anzumerken. Einige dieser Verordnungen sind selbst zu diesem vierten und letzten Bande nachgetragen, weil dem Verfasser die interessante Zeitschrift, der er dieselben verdanket, erst während des Druckes dieses Theiles zu Gesicht gekommen ist a).

Noch findet der Verfasser, um einem leicht möglichen Mißverständnisse vorzubeugen, nothwendig zu bemerken, daß er im §. 477. das Wort: Gattung, in doppelter Bedeutung, und zwar einmahl in enge-

a) Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten. Wien 1814, bey Geistinger. Bd. I. Von D. Carl Joseph Pratobevera, k. k. Hofrathe bey der obersten Justiz-Stelle, und Mitgliede der Hof-Commissionen in Gesetzsachen.

rer, und dann in weiterer, genommen habe. Auf die engere Bedeutung hat er es nur in dem dort unter Nr. 2. (S. 362) bemerkten Falle aus besonderen Gründen beschränket. Dagegen will er es in dem dort vorkommenden ersten Falle (S. 360 u. 361) im weiteren Sinne verstanden haben, dergestalt, daß dort (wo von Verbrechen anderer Gattung die Rede ist) auch Verbrechen anderer Art darunter mitbegriffen werden: z. B. Jemand ist wegen unbefugter Einschränkung der persönlichen Freyheit eines Anderen zu Kerker von Einem Jahre verurtheilet worden. Nun zeiget es sich, daß er auch des Menschenraubes (eines Verbrechens, welches im engeren Sinne zwar mit dem vorigen der nähmlichen Gattung, aber nicht der nähmlichen Art ist) schuldig sey, weßwegen der Thäter wenigstens zu schwerem Kerker von fünf Jahren zu verurtheilen wäre. Dieser Fall der Wiederaufnehmung

der Untersuchung (so wie ähnliche andere Fälle) wäre daher allerdings nach dem §. 477. zu beurtheilen, weil er sonst nirgends, aber bey dieser Auslegung hierher ganz wohl subsumirt werden kann.

Grätz im August 1814.

Der Verfasser.

Inhalt.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

Seite.

Natur der Gewißheit überhaupt und Arten derselben §. 396. . . . . 1 bis 3

Begriff von Beweis, und Beweisführung überhaupt §. 396. 3

Allgemeine Grundsätze über den Beweis §. 396. 4 = 5

Rechtlicher Beweis in peinlichen Sachen §. 396. 5 = 6

Von der Eintheilung des Beweises in den vollkommnen und unvollkommnen §. 396. . 6

Wem die Beweisführung obliege §. 397. 6 = 9

Von dem rechtlichen Beweise der Schuldlosigkeit §. 397. . . . . 9. Vergl. S. 181. u. f.

Von den verschiedenen Arten des Beweises der Schuld §. 398. . . . . 9 = 13

welche sind:

Inhalt.

Seite.

I. Das Geständniß §. 398. . 13 bis 15
Dessen Eintheilung §. 398. . . 15 - 17
und
rechtliche Erfordernisse sowohl überhaupt §. 399. . . . . 17 - 28
als insbesondere bey Spur lassenden Verbrechen §. 400. . 28 - 32
Von den Folgen eines durch Nöthigung erzielten Geständnisses, und den möglichen Mitteln, dieselben zu heilen §. 401. . . . . 32 - 33
Von dem Widerrufe des Geständnisses §. 402. . . . . 33 - 35
wovon zu unterscheiden ist
das eingeschränkte Geständniß §. 402. 35 u. 36
II. Die Zeugenaussage §. 403. . 37
Gesetzliche Vorschrift darüber §. 403. 37 - 38
Erfordernisse derselben überhaupt §. 403. 38 - 39
Insbesondere
a) von Seite der Fähigkeit der Zeugen §. 403. . . . . 39 - 43
Was man unter dieser verstehe §. 403. 43 - 44
b) Von Seite des Willens §. 403. 44
dessen Beschaffenheit zu beurtheilen ist:
aus der Bekanntheit des Zeugen §. 403. 44 - 45
dem Lebenswandel desselben §. 403. 45 - 48
aus dessen Verhältnisse zur Person:
des Beschuldigten §. 403. . 48 - 60

Seite.

des Beschädigten §. 403. . 60 bis 62
des Mitzeugen §. 403. . . 62 = 63
und aus dem Sach-Interesse des Zeugen §. 403. . . . . 63 = 64
Vorläufige Vermuthung in Rücksicht des Willens der Zeugen §. 403. . 64
Verdächtige Zeugen §. 403. . 65 = 66
c) Von Seite des Inhaltes der Aussage §. 403. . . . 66 = 72
Was ein tadelloser (classischer) Zeuge sey §. 403. . . . 72 = 73
Ob ein verdächtiger Zeuge durch Einwilligung des Beschuldigten den Werth eines tadellosen erhalte §. 403. 73 = 74
Ob Verdacht ein bleibendes Hinderniß der Glaubwürdigkeit eines Zeugen sey §. 403. . . . 74 = 76.
Wie viele Zeugen zur Herstellung des rechtlichen Beweises in der Regel erfordert werden §. 404. . . 77 = 78
Worüber sie rechtlichen Beweis herstellen können §. 404. . . 78, 79 u. 80
Ob auch mehrere verdächtige Zeugen einen Beweis herstellen können §. 404. 81 = 84
Von der Wirkung der Verschiedenheit in den Zeugenaussagen §. 404. . 84 = 89
In welchen Fällen Ein Zeuge zur Herstellung des rechtlichen Beweises zu-

Seite.

reichend sey §. 404. . . 89 bis 97
und
§. 407. . . . 103 = 107

Von den Urkunden, und ihrer Beweiskraft §. 405. u. 406. . 97 = 103

Von Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten §. 408. . . 107 = 108

a) durch die Aussage von Zeugen, die entweder tadellos §. 409. . 108 = 111
oder
mitschuldig sind §. 410. u. 411. 111 = 116

b) durch das Zusammentreffen der Umstände, als die
III. Art, rechtlichen Beweis der Schuld herzustellen §. 412. . . 116 = 118

Vorschrift des Gesetzes hierüber §. 412. 118 = 124

Daraus hervorgehende allgemeine Charakterisirung dieser Beweisesart §. 412. . . . . 124 = 137

Bestimmung der Anzeigungen, deren Zusammentreffen zur Herstellung des rechtlichen Beweises erforderlich ist:

a) Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung, oder eine andere körperliche Verletzung; §. 412. 137 = 155

b) Bey Verbrechen, die sich auf einen andern Gegenstand beziehen §. 412. 155 = 165

Kurzer Ueberblick über die Erfordernisse zu dieser Beweisesart §. 412. 165 = 167

Seite.

Von dem Werthe dieser Beweisesart §. 412. . . . . 167 bis 172

Von dem Beweise des geläugneten bösen Vorsatzes §. 413. . . 172 - 181

Von der Prüfung der Beweisesarten, und der Gegenbeweisführung §. 414. 181 - 192

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

Was richterliche Verfügungen seyn §. 415. . . . . 192 - 198

Was man unter Criminal-Urtheil verstehe §. 415. 193

Wann die Untersuchung durch dieses zu erledigen sey, oder nicht §. 415. 194 - 199

Welches Criminal-Gericht das Urtheil zu fällen habe §. 416. . 199

Wie dasselbe hierzu besetzet werden müsse §. 417 bis 421. . . 200 - 204

Wann und wie die Berathschlagung vorzunehmen §. 421 u. 422. . 204 - 205

und

welche Ordnung im Vortrage zu beobachten sey (vergl. auch §. 425.) §. 423. . . . . 205 - 207

Was zu geschehen habe, wann sich bey der Berathschlagung zeiget, daß

Seite.

die Untersuchung mangelhaft sey, oder daß die Vorschriften des Gesetzes dabey sonst außer Acht gelassen worden §. 423. . . 207 bis 218
Richtschnur zur gerechten Stimmführung §. 424. . . . . 218 = 219
Vorschriften über die Abstimmung §. 425.
und zwar
a) wie das Referat einzurichten sey §. 425. . . . . 219 = 222
b) Was bey der Umfrage zu bemerken, und welche Stimmenzahl entscheidend sey §. 425. . . 222 = 223
Was zu geschehen habe, wenn die in der Regel entscheidende gesetzliche Stimmenzahl durch die Umfrage nicht erlangt wird §. 425. . 223 = 226
Prüfung der Behauptung des Herrn v. Sonnenfels über die Stimmenmehrheit bey Criminal-Urtheilen §. 425. . . . . 226 = 231
Inhalt des Criminal-Urtheiles überhaupt §. 426 . . . . 231 = 233
Bedingung und Inhalt desselben insbesondere
1.) bey der Lossprechung §. 427. 233 = 234
2.) bey der Aufhebung der Untersuchung §. 428. . . . 234 = 237

Seite.

3.) bey der Verurtheilung überhaupt §. 429. . . . . 237 bis 238

4.) bey der Verurtheilung zur Todesstrafe insbesondere §. 430 u. 431. . . . . 238 = 245

Protokollirung und Ausfertigung des Urtheiles §. 432. 245

Vorlegung des Criminal-Urtheiles von Amts wegen:

I. An das Obergericht

a) wegen Wichtigkeit des Verbrechens §. 433 u. 434. . . . . 245 = 250

b) wegen der Beweisesart, und

c) der Wichtigkeit der Strafe §. 435. 250 = 251

Form dieser Vorlegung §. 436. . 251

Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte §. 437. . 252 = 254

Art der Behandlung bey beobachteten Gebrechen §. 438 u. 439. . 254 = 255

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles:

a) durch Verschärfung §. 440. . 255 = 258

b) durch (außerordentliche) Milderung §. 441. . . . . 258 = 260

II. An die oberste Justiz-Stelle:

a) wegen Wichtigkeit des Verbrechens §. 442. . . . . 260 = 261

b) wegen Wichtigkeit der Strafe §. 443. . . . . 261 = 262

Seite

c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile §. 443. . . . 262 bis 264

d) wegen sehr wichtiger Milderungsgründe §. 443. . . . . 264 - 268

III. An den Landesfürsten bey Todesstrafen §. 444. . . . . 268 - 270

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

Regelmäßiger Zeitpunct der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles §. 445. 270

Ausnahme hiervon:

a) wegen Gemüthes oder körperlichen Zustandes §. 445. . . 270 - 274

b) wegen des Standes §. 446. . 274 - 277

Vorsicht bey Fällung des Urtheiles über einen öffentlichen Beamten §. 447. 277 u. 278

Art der Kundmachung und Vollstreckung:

1.) der Lossprechung §. 448. . 279 - 280

2.) der Aufhebung der Untersuchung §. 449. 280

3.) der Verurtheilung:

a) bey der Todesstrafe §. 450. . 281 - 283

b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre §. 451. . . . . 283 - 284

Seite

c) bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe §. 452. . . . . 284 bis 285

d) bey Verschärfung durch Landesverweisung §. 453. . . . 285 = 287

Besondere Nebenvorsichten bey Kundmachung des Urtheiles:

a) durch Mittheilung desselben an gewisse Behörden und Personen §. 454. 287 = 290

b) durch Vorkehrungen gegen solche Gefahr drohende Individuen, welche entweder aus Mangel an rechtlichem Beweise aus der Untersuchung zu entlassen sind, oder ihre Strafe überstanden haben §. 455. . 290 = 311

Zeitpunct der Vollstreckung der Verschärfungen §. 456. . . 311 = 312

Strafort:

a) bey kürzerer Dauer des Kerkers §. 457. 312

b) bey längerer Dauer desselben §. 458. 313

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an den Strafort §. 459. . 313 = 315

Pflicht des Kreisamtes §. 460. . 315 = 316

Vorsicht vor und bey der Ablieferung an das Kreisamt §. 461. . 316 u. 317

Seite.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse.

Rekurs? §. 462. . . . 318 bis 319
Wider welche Urtheile er Statt finde §. 462. . . . . 319 = 321
Aus welchen Gründen §. 462. . 321 = 324
Wer rekurriren dürfe §. 463. . 324 = 328
Rechtliche Mittel und Zeit der Ausführung des Rekurses §. 464 bis 467. 328 = 342
Erledigung desselben durch die höhere Behörde §. 470. . . . 342 = 345

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

Begriff und Grund davon §. 471. 346 = 349
Fälle der Wiederaufnehmung:
I. Nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise §. 471. 349 = 350
Bedingungen dazu §. 472. u. 473. 350 = 353
II. Nach gänzlicher Lossprechung §. 474 353 = 355
III. Wegen neu hervorgekommener Erschwerungsumstände derselben That §. 475. 355 = 356

Seite.

IV. Wegen eines, zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen, Verbrechens eben derselben Gattung §. 476. 356 bis 359

V. Wegen eines, zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen, Verbrechens einer andern Gattung §. 477. und 478. . . . . 359 = 367

VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten §. 479. . . 367 = 369

Gerichtsstand und Form des Verfahrens bey Wiederaufnehmung der Untersuchung §. 480 und 481. . 369 = 373

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

Begriff von dem außerordentlichen Verfahren §. 482. . . . 373 = 374

Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige (Contumacial-Verfahren) §. 482. . . . . 374 = 375

Nothwendige Erforschungen, ungeachtet der Unbekanntheit des Thäters §. 482. 375

Die verschiedenen gerichtlichen Mittel gegen abwesende und flüchtige Beschuldigte beziehen sich:

Seite.

a) auf, im Stillen eingezogene, Erkundigungen und Ersuchschreiben §. 483. . . . . 376 bis 384

b) auf die Nacheile §. 484. . 384 = 385

c) auf Steckbriefe, wobey zu bemerken ist:

1.) der Begriff §. 485. . . 385 = 386

2.) die Veranlassung zu ihrer Ausfertigung §. 485 und 486. . 385 = 388

3.) Inhalt und Beförderung derselben §. 487 und 488. . 388 = 396

4.) Unterschied derselben von verwandten Schreiben §. 488. . . 396 = 399

d) Auf Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens §. 489. . . . . 399 = 402

Bedingungen des eigentlichen Contumacial-Verfahrens §. 490 und 491. 402 = 407

Vorladung durch Edict §. 491. 492. und 493 . . . 407 = 412

Verfahren im Falle der unbedingten Stellung §. 494. 412 = 413

= im Falle der Stellung gegen Ertheilung

e) des Sichergeleites. Begriff hiervon §. 495. . . . . 413 = 414

Wer dasselbe zu ertheilen habe §. 495. 415 = 416

Unter welchen Bedingungen — 416 = 419

Von welcher Wirkung u. Dauer — 419 = 423

Seite.

Ob Strafloſigkeit zugeſichert werden könne §. 496. . . . . 423 bis 425

Verfahren bey fortdauernder Abweſenheit §. 497. . . . . 425 = 431

Art der Kundmachung des Urtheiles §. 498. 431

Wirkung und Natur dieſer Urtheile §. 499. . . . . 431 = 440

Sechzehntes Hauptſtück.

Von dem Standrechte.

Begriff des Standrechtes und deſſen Charakter §. 500. . . . . 440 = 442

Zum ſtandrechtlichen Verfahren können ſich eignen:

I. Aufruhr §. 501. . . . 442 = 446

Einleitung zum Standrechte §. 502. 446 = 449

Pflicht der dazu Berufenen §. 503. 449

Kundmachung und Wirkung des Standrechtes §. 504. . . . 449 = 453

II. Raub, Mord und Brandlegung §. 505. . . . . 453 = 457

Art des Verfahrens beym Standrechte §. 506. u. 507. . . 457 = 468

Art der Beſtrafung §. 508 . 468 = 471

Verfahren bey unvollſtändigem Beweiſe §. 509. . . . 471 = 472

Seite

Vollstreckung der Strafe §. 510. 511. und 512. . . . . 472 bis 477

Protokollirung des Verfahrens §. 513. 477

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

In wie weit nach philosophischer Ansicht dem Criminal-Richter obliege, dem Verletzten Entschädigung und Genugthuung zu verschaffen §. 514. . . . 478 - 481

Begriff von Entschädigung und Genugthuung §. 514. . . . . 481 - 483

I. Gesetzliche Vorschriften über die Entschädigung:

A. Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes bey vorfindigem entzogenen Gute:

a) durch Zurückstellung §. 514. 484 - 488

b) durch gütliche Verwendung §. 515. 488

Der Zurückstellung vorhergehender Beweis des Eigenthumes §. 516. . 489 - 490

Vorkehrung: 1.) zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers §. 517. und 518. . . . . 490 u. 491

2.) zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages §. 519. u. 520. . . 492 u. 496 bis 497

Seite

Verjährung dieses Betrages §. 519. 492 bis 496
Vorsichten bey Veräußerung des aufbewahrten Gutes §. 521. . . 497 = 498
B. Wirksamkeit des Crim. Gerichtes, wenn das entzogene Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann,
1.) durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages §. 522. . 498 = 502
Wirkung dieses Erkenntnisses §. 523. 502 = 503
2.) Durch Anweisung auf den Rechtsweg §. 524. . . . . 503 = 505
II. Gesetzliche Vorschriften über die Genugthuung §. 525. . . 505 = 509

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

Was man unter Criminal-Kosten verstehe §. 526. . . . . 509 = 510
Eintheilung derselben §. 526. . . 510
Taxfreye Verrichtungen §. 526. . 511 = 514
Diäten der Beamten in Crim. Angelegenheiten §. 526. . . . . 511 = 513
Anmerk. b.
Bestimmung der Verpflichtungen und Forderungen in Rücksicht
a) der Fuhren zur Ablieferung der Verhafteten §. 527. . . . 514

Seit

b) der Gutachten der Kunstverständigen §. 528. . . . . 514 bis 51
c) der Zeugen §. 529. . . . . 516 = 51
d) der Wachen zur Ueberlieferung §. 530. 517 = 51
e) der Dolmetscher §. 531. . 518
f) der Bothengänge §. 532. . 518
g) der Vollstreckung einer Leibesstrafe §. 533. . . . . 518 = 51
Wer die Criminal-Kosten vorzuschießen habe §. 534. . . . . 519 = 52
Taxe für die Verpflegung und das Urtheil §. 535. . . . . 521 = 52
Ersatz der Criminal-Kosten §. 536. 537. und 538. . . . . 525 = 53
Ausweis über die Kosten §. 539. . 533

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen.

I. Von der wechselseitigen Unterstützung der unteren Criminal-Gerichte:
a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen, eines gefährlichen Verbrechers oder seiner Mitschuldigen §. 540. 534 = 538
b) zur Bekanntmachung der, zur Verhehlung der Verbrecher, oder verbrecherischer Gegenstände bestimmten Oerter §. 541. 538
c) zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen §. 542. . 538 = 539
d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen

Seite

oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher §. 543. u. 544. . 539 bis 542

Mittel zur Erhaltung der Uebersicht und Ordnung bey den Criminal-Gerichten sind die Führung

1.) der besonderen Tagebücher §. 545. 542 - 544

2.) des Einreichungs-Protokolles §. 545. 544 - 545

3.) des Nachschlagungs-Protokolles §. 546. . . . . 545 - 547

4.) Sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur §. 547. . 547 - 551

5.) Genaue Register hierüber §. 548. 551 - 553

II. Von der Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit desselben:

A. Durch Belehrung der unteren Gerichte §. 549. . . . . 553 - 555

B. durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartals-Tabellen:

1.) Ueber die Untersuchten §. 550. 555 - 558

2.) Ueber die noch unentdeckten Thäter §. 551. und 552. 558

3) Ueber die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen §. 553. 558

C. Durch genaue Prüfung dieser Tabellen und Berichte §. 554. . . 559

D. Durch Einsendung genauer Jahres-Tabellen an die oberste Justiz-Stelle §. 555. . . . . 559 - 561

E. durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte §. 556. . . . . 561 - 562

F. Durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen §. 557. . . . . 562 u. 563

Berichtigungen.

Seite,	Zeile	ist an Statt	zu lesen.
3	21	des letzteren	der letzteren
5	4	Saate	Staate
50	23	diesem	diesen
79	4 v. u.	§. 109	§. 409.
97	18	anerkannt	erkannt
229	8	demselben	denselben
305	7	Unterhalts wegen	Unterhaltswegen
364	15	sind nur	sind in Beziehung auf diesen Absatz desselben nur
400	5 v. u.	Betrug	Betrug
446	15	§. 319.	219.
532	5 v. u.	Parapraph	Paragraph.

Berichtigungen des Anhanges.

Seite,	Zeile	ist an Statt	zu lesen.
2	8	öffenlichen	öffentlichen
6	3	odes	oder
16	12	augenscheines	Augenscheines
18	6 v. u.	anzugeigen	anzuzeigen
20	6	Hofentschieß	Hofentschließ.

Fortsetzung
des
zweyten Abschnittes:
Von
dem rechtlichen Verfahren
über
Verbrechen.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 396.

Grund des rechtlichen Urtheils.

Der Hauptzweck der Untersuchung ist, den Richter in den Stand zu setzen, mit möglichster Zuverlässigkeit über die Schuld oder Schuldlosigkeit des Verdächtigen zu entscheiden (§. 334.). Ist dieser Zweck vollkommen erreicht oder kein Mittel übrig, das Mangelnde zu ergänzen, so muß zu dem Urtheile geschritten werden. Da durch dieses erkläret werden soll, daß das Strafgesetz auf den Beschuldigten mit Nothwendigkeit entweder anzuwenden sey oder nicht (§. 415); die Verbindung aber zwischen dem Beschuldigten und dieser Erklärung, durch die von ihm etwas bejahet oder verneinet wird, an sich als ganz zufällig erscheint: so muß dem Verstande des Richters vorläufig die Einsicht in die Gründe derselben verschafft, es muß die Kraft der Beweise untersuchet werden a). Stehen diese

a) Daher wird diese Untersuchungs-Periode manchmahl auch die der Beweissammlung

Gründe zu den Denkgesetzen des Menschen in einem solchen Verhältnisse, daß er sich das Gegentheil einer bestimmten Behauptung nicht denken kann, so nennt man dieses apodictische Gewißheit, und wenn sie sich, wie in der Mathematik, in der Anschauung darstellen läßt, Evidenz. Stehen dieselben zu den menschlichen Denkgesetzen in einem solchen Verhältnisse, daß zwar das Gegentheil nach denselben an sich denkbar, aber nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge doch nicht erklärbar ist; so ist empyrische (historische oder moralische) Gewißheit vorhanden b). In Erfahrungsgegenständen ist nur von dieser die Rede c). Die Gewißheit überhaupt ist ein Resultat von dem Einflusse, welchen das gedachte Verhältniß zwischen den Gründen und den Denkgesetzen des Menschen

---

genannt (S. Mittermaier: Handbuch des peinl. Prozesses. Heidelberg bey Mohr und Zimmer. I. Bd. 1810. II. Bd. 1812. S. 242. u. f.)

b) Davon ist Wahrscheinlichkeit unterschieden (§. 259.) Unter moralischer Gewißheit verstehen einige auch diejenige, welche auf Schlüssen aus dem Sittengesetze und auf (subjectivem) Glauben beruht: z. B. die Gewißheit, die wir für die Unsterblichkeit haben. In dieser Bedeutung ist moralische Gewißheit der empirischen entgegen gesetzet. (S. Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 253 u. f.)

c) S. v. Zeiller in den jährlichen Beyträgen: Bd. II. S. 46.

in dem Gemüthe des letztern hervor bringet. Sie ist daher und kann nur seyn im Gemüthe des Menschen d). Die Gründe aber, deren Erkenntniß Gewißheit über einen Gegenstand erzeuget, sind von zweyerley Art. Es gibt solche, die, wenn sie auch mitgetheilet werden, dennoch, weil sie auf rein individueller Ansicht beruhen, Andern nicht als Gründe erscheinen; die darauf gestützte, vorgebliche Gewißheit ist eigentlich nur ein Meinen (Glauben) zu nennen. Es gibt ferner solche, welche, so bald sie mitgetheilet und ihrer Bedeutung nach begriffen werden, allgemein und jedem als Gründe einleuchten. Nur die auf diese sich stützende Ueberzeugung verdient eigentlich den Nahmen der Gewißheit. Sind nun zu dieser die Bedingungen gegeben, so ist Beweis vorhanden, worunter man sich daher (in Erfahrungssachen) jenen Inbegriff von allgemein einleuchtenden Gründen für eine Thatsache vorstellt, bey deren Daseyn zwar das Gegentheil des letztern (der Thatsache) an sich (objectiv) denkbar, aber nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge nicht erklärbar ist e). Beweisen heißt daher, jene Gründe vorlegen, welche die gedachte Gewißheit hervor bringen.

---

d) Filangieri: System der Gesetzgebung. Bd. III. Capitel XIII.

e) Wenn in der Folge von Gewißheit die Rede ist, so wird nur diese darunter verstanden.

Hierdurch bestimmen sich die Grundsätze, von welchen die Gesetzgebung in der Materie über Beweis ausgehen muß. Da die Kraft des Beweises nicht in dem Gemüthe, sondern in jenem Verhältnisse der Gründe zu diesem liegt, durch welches nach der gemeinen Beobachtung in allen Menschen von gewöhnlicher und gesunder Beschaffenheit des Geistes und der Sinne die gleichartige Gewißheit hervor gebracht wird; so hat die Gesetzgebung 1.) diese Gründe in dem gedachten Verhältnisse aus der, durch die Fackel der Philosophie beleuchteten, Erfahrung zu sammeln, in bestimmte, allgemeine Sätze einzukleiden, und zur Versicherung, daß der Richter unter dem Vorwande der Gewißheit nicht seiner Leidenschaft, seinem Vorurtheile oder doch seiner bloßen Meinung huldige, für die Kennzeichen (Criterien) des rechtlichen (zur Entscheidung im Staate zureichenden) Beweises zu erklären f). Jedoch kann nach der Natur der moralischen Gewißheit 2.) ihr Bemühen in Aufsuchung der Be-

---

f) Welche diese Criterien sind, zeigen die folgenden Paragraphe (Vergl. übrigens Filangieri a. a. O. 14. u. 15. Cap.) Nur ist zu bemerken, daß die gesetzlichen Beweises-Criterien im Straf-Prozesse die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die moralische Gewißheit in so fern keineswegs ausschließen, als durch die letztereren gegen die ersteren in einem gegebenen Falle gegründete Bedenken erhoben werden können (§. 41.4)

weises-Criterien nur darauf gerichtet seyn, den Punct zu treffen, welcher dem Schuldlosen die möglichst größte Sicherheit, nicht verurtheilet zu werden, und dem Staate die möglichst größte Hoffnung, daß kein Verbrecher ungestraft bleibe, gewähret. Weil aber diese Gewißheit die Unmöglichkeit des Gegentheiles nicht ausschließet, so muß 3.) die Entkräftung der Beweisesmittel (der Gegenbeweis) sowohl während, als nach geschlossener Untersuchung, und selbst nach gefälltem Urtheile Statt finden. Und sollen aus eben diesem Grunde 4.) die Forderungen zur Herstellung des rechtlichen Beweises desto strenger seyn, je größer oder unersetzlicher der Nachtheil aus der Bestrafung ist (vergl. §. 430.) g).

Grund des rechtlichen Urtheiles.

Es wird sich in dem Verfolge der gesetzlichen Anordnungen zeigen, daß auf diese Grundsätze stets zurück gesehen ist. Aus ihnen fließt auch die Vorschrift dieses Paragraphes: Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich (d. h. hier nach gesetzlichen Beweises-Criterien) bewiesen ist.

Der Beweis im peinlichen Prozesse ist daher der Inbegriff derjenigen Gründe, deren Daseyn über einen Umstand oder eine Thatsache, welche Gegenstand der peinlichen Untersuchung ist, gemäß

---

z) v. Zeiller: jährliche Beyträge. II. Bd. Seite 48.

den gesetzlichen Beweises-Criterien Gewißheit begründet. Hierdurch bestimmet sich der Begriff von Beweisführung, welche in der Aufsuchung und dem rechtlichen Gebrauche der vom Gesetze gebilligten Mittel besteht, um zur Gewißheit in peinlichen Sachen zu gelangen. Die Beweisführung kann daher entweder vollkommen oder unvollkommen seyn, je nachdem man diesen Zweck erreicht hat oder nicht; aber es ist ungereimt, von einem vollständigen und unvollständigen Beweise, d. i., von einer vollständigen und unvollständigen Gewißheit zu sprechen h).

§. 397.

Da wenigstens zu jeder Verurtheilung ein Verbrechen, ein Thäter, und in diesem böser Vorsatz in Rücksicht der That voraus gesetzet wird, so ist der rechtliche Beweis in seiner Anlage auf drey Hauptgegenstände zu richten: a) auf die That mit ihren Umständen; b) auf den Untersuchten, ob er die That begangen, und c) ob er sie mit bösem Vorsatze begangen habe. Wie die Thatbestandserhebung, wo dieselbe getrennt von der Untersuchung mit dem Beschuldigten möglich ist, zu geschehen habe, bestimmet das zweyte Hauptstück. Der rechtliche Beweis, wel-

---

h) S. Mittermaier: Handbuch des peinlichen Rechts. II. Bd. S. 276 u. f.

cher in Betreff des Beschuldigten zu sammeln ist, kann sich auf dessen Schuld oder Schuldlosigkeit beziehen. Die Vorfrage: wem es obliege, denselben zu führen, beantwortet sich durch folgende Unterscheidungen. Da dem Menschen als solchem das Recht auf Unbescholtenheit zusteht, gemäß welchem, daß er gehandelt und dadurch einen Andern verletzet habe, nicht zu vermuthen ist a), so hat den Beweis des Gegentheiles der Staat, dem an der Entdeckung des Schuldigen liegt, und in seinem Nahmen der Richter zu führen. Hierdurch kann nun jene, allen Menschen zustehende, Vermuthung geschwächt, sie kann aufgehoben werden.

I. Sie wird geschwächt, wenn gegen Jemanden eine oder mehrere rechtliche Anzeigungen zusammen treffen, die jedoch keinen rechtlichen Beweis ausmachen. Das Recht auf Unbescholtenheit geht zwar dadurch nicht verloren; allein da der Staat berechtiget ist, die Spuren zu verfolgen, welche ihn zur Entdeckung des Schuldigen leiten können, so darf er von dem Verdächtigen die nöthige Aufklärung fordern, um beurtheilen zu können, ob der, auf die Inzicht gegründete, Verdacht nur scheinbar sey oder nicht, und daher daraus bestimmen zu können, ob er in der Nachforschung

---

a) v. Zeiller: Das natürliche Privat-Recht. §. 43.

auf rechtem Wege sich befinde oder nicht. Kann nun der Beschuldigte dem Richter hierüber keine beruhigende, d. h. keine solche Aufklärung geben, durch welche die Gründe des rechtlichen Verdachtes zerstöret werden, so dauert das Recht des Staates, ihn zu untersuchen, fort, und wenn auch die Untersuchung selbst, weil etwa für die Gegenwart kein rechtlicher Beweis abzusehen ist, nicht fortgesetzet wird, so ist dieses doch nur eine Einstellung derselben, die so lange dauert, bis sich neue Beweismittel hervorthun (§. 472.). Ein gänzlich lossprechendes Urtheil könnte daher der Beschuldigte in diesem Falle aus der Ursache nicht verlangen, weil durch dasselbe auch erkläret wird, daß der rechtliche Grund, welcher die Untersuchung veranlaßte, zerstöret worden, was hier wider die Voraussetzung streitet. Es genüget aber zur Vernichtung des rechtlichen Verdachtes, daß der Grund, auf welchen selber sich stützet, zweifelhaft gemacht werde. Die Waffe des Angriffes ist ein erwiesener Grund, aus dem Verdacht entspringet. Die Waffe der Vertheidigung, der ersteren gleich, ist ein erwiesener Grund, aus welchem gegründeter Zweifel gegen den (vorhin rechtlichen) Verdacht erwecket wird. Gleiche Kräfte, die einander entgegen gesetzet sind, heben sich auf. Weil jedoch die Wahrscheinlichkeit, auf welcher die rechtliche Anzeigung beruht, sehr verschiedene Grade haben kann, so versteht es sich von selbst, daß aus dem nähmlichen Grunde bald ein größeres, bald ein kleineres Gewicht der Gegengründe zurei-

chend ist, dieselbe zu zerstören. Deßwegen kann hierüber auch nur die allgemeine Bestimmung gegeben werden, daß die Gründe der Vertheidigung den Gründen des Angriffes das Gleichgewicht halten sollen b). Darum erklärt das Gesetz überhaupt:

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind.

II. Die für die Unbescholtenheit streitende Vermuthung wird aufgehoben, wenn rechtlich bewiesen ist, daß der Untersuchte das Verbrechen begangen habe. Hier liegt diesem, wenn er für schuldlos erkläret werden will, der rechtliche Gegenbeweis ob, welcher, das Geständniß abgerechnet, durch die nähmlichen Mittel und Arten, wie der Beweis der Schuld, hergestellet wird (§. 414.).

§. 398.

Die Mittel, den Beweis der Schuld herzustellen, sind durch die möglichen Wege bestimmt, zur moralischen Gewißheit zu gelangen. Diese ver-

---

b) v. Zeiller jährliche Beyträge. II. Bd. Seite 49.

schaffet sich der Richter zunächst entweder durch eigene, oder durch fremde sinnliche Wahrnehmung (ursprüngliche — abgeleitete empirische Gewißheit). Die fremde sinnliche Wahrnehmung wird ihm mitgetheilet entweder durch diejenige Person, deren Verhältniß zum Strafgesetze man untersucht, oder durch eine andere. Die Aussage der erstern gegen sich selbst nennt man überhaupt Geständniß; die Aussage anderer über dieselbe oder ihre That, überhaupt Zeugenschaft. So weit daher der Beweis der Schuld unmittelbar auf sinnliche Wahrnehmung sich gründet, sind die möglichen Arten desselben: a) Eigene Erfahrung des Richters; b) Geständniß und c) Zeugenschaft a). Weil aber durch diese Beweismittel die rechtliche Gewißheit über solche Thatsachen kann hergestellet werden, aus welchen andere nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge mit (relativer) Nothwendigkeit gefolgert werden müssen; so bieten in Rücksicht dieser Folgerungen die gedachten Beweisesarten als unmittelbare Quelle noch d) den Beweis aus Zusammentreffen der Umstände dar b).

---

a) Man nennt diese Arten des Beweises insgemein die nichtkünstlichen, weil die Gründe, auf welche sie gebauet sind, die Wahrheit unmittelbar angeben.

b) Man nennt diesen Beweis insgemein den künstlichen, weil die Wahrheit mittelbar (durch Schlüsse) aus gewissen Gründen erkannt wird.

Diese Arten des Beweises stellen unter den gesetzlichen Bestimmungen jenen Grad von Gewißheit her, welcher im Staate zur Begründung rechtlicher Entscheidungen für erforderlich erkläret ist. Daher werden sie die rechtlichen genannt.

Der Stoff für dieselben findet sich in der bisherigen Untersuchung und ist durch diese bestimmt. Es liegen daher die Beweises-Materialien bis auf diesen Augenblick, wo sie gesammelt werden, noch in den Acten zerstreut; Gründe und Gegengründe durchkreuzen sich noch, und es kommt nun darauf an, dieses mannigfaltige Ganze zu sichten, dann das zerstreute Gleichartige zu sammeln, die Gründe gegenseitig abzuwägen, um so zu einem Resultate zu gelangen. Die factische Untersuchung ist vollendet; die vergleichende, abwägende und beurtheilende tritt hiermit an ihre Stelle. Hieraus wird begreiflich, warum diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche die factische Erhebung der Beweises-Materialien betreffen: z. B. Vornehmung des Augenscheines ihren Platz in den vorausgehenden Hauptstücken finden. In dem gegenwärtigen aber handelt es sich darum, die Momente zu bestimmen, auf denen die rechtliche Kraft der verschiedenen Beweisarten beruht — nach denen sie abgewogen, beurtheilet werden muß. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß diese Vorschriften über einige Arten der Beweise von größerem Umfange, als über andere ausfallen müssen. So z. B. braucht sich

das Gesetz über die Lehre vom Augenscheine hier nicht umständlich zu verbreiten. Es genüget die Erklärung, daß dasjenige, was von dem Criminal-Gerichte oder einer andern Obrigkeit über eine, mit der Untersuchung verbundene, Amtshandlung in den Protokollen angemerket ist, für rechtlich bewiesen zu halten sey. Denn wie der Augenschein, und von wem er vorzunehmen sey, muß nach der natürlichen Ordnung ohnehin schon früher bestimmt seyn, weil, bevor man über ein Verbrechen weitere Untersuchungen anstellen darf, der (äußere) Thatbestand desselben auszumitteln ist, wozu eben der Augenschein in vielen Fällen als das beste Mittel erscheint. Anders verhält sich die Sache beym Beweise durch Geständniß, Zeugenschaft und aus dem Zusammentreffen der Umstände. Wenn der Beschuldigte auch vor dem competenten und gehörig besetzten Gerichte ein Bekenntniß des Verbrechens ablegte, so lassen sich doch noch manche Gründe denken, welche die Wahrheit desselben zweifelhaft machen: z. B. Lebensüberdruß, eingeflößte Furcht u. dergl. Wenn der Zeuge auch unter Beobachtung aller Formalitäten gegen den Beschuldigten aussagt, so kann es doch noch verschiedene Gründe geben, die seine Aussage verdächtig machen: z. B. Feindschaft gegen den Beschuldigten, Mangel an Wissenschaft aus eigener Sinnenerkenntniß. Wenn ferner auch mehrere einzelne Umstände, welche den Beschuldigten verdächtig machen, bewiesen sind, so würde hierdurch allein doch noch nicht jene rechtliche Gewißheit hergestellet seyn, welche zur Verur-

theilung desselben erfordert wird. Denn diese Umstände können ja auch einzeln, ohne wahre Verbindung, da stehen, wo offenbar kein Beweis vorhanden ist. Diese Betrachtungen zeigen nun die Nothwendigkeit, daß bey solchen Beweisesarten die Gesetzgebung ausführlicher die Erfordernisse bestimmen müsse, die zur Herstellung der rechtlichen Gewißheit nothwendig sind c).

Rechtliche Beweisarten der Schuld: I. Das Geständniß.

Unter diese gehört daher erstens das Geständniß, d. i. die eigene Erklärung des Angeschuldigten, daß er das Verbrechen begangen oder auf eine verbrecherische Art daran Theil genommen habe d). Menschen mit den gewöhnlichen und natürlichen Eigenschaften voraus gesetzt, läuft es wider die Natur des Begehrungsvermögens, daß sich Jemand, ohne schuldig zu seyn, selbst anklage. Dagegen lassen sich mancherley Ursachen angeben, warum ein Schuldiger, besonders wenn er schon entdeckt und ergriffen

---

c) Vergl. auch v. Zeiller a. a. O. S. 45.

d) Davon ist eine Aussage desselben zu unterscheiden, wodurch er sich über einen andern Umstand erkläret. Diese hat an sich keine juridische Glaubwürdigkeit, so fern sie eine ihm vortheilhafte Thatsache zum Inhalte hat, weil es nach den Beobachtungen über die Natur des menschlichen Willens wahrscheinlich ist, daß er eine solche auch fälschlich bloß zu seiner Beschönigung vorbringe.

ist, zu einem wahren Geständnisse schreite. Er kann dazu aus Reue über die begangene That, aus Ueberzeugung, daß sein Läugnen gegen die klaren vorliegenden Beweise nichts nütze, oder wohl gar schädlich wäre, weil dadurch ihm bekannte Milderungsgründe unentdeckt blieben, er kann auch aus Aufrichtigkeit dazu bewogen werden. Es ist daher sehr übereilt, aus einem solchen Geständnisse mit Filangieri e) gleich auf Verrücktheit, Schwärmerey und dergleichen zu schließen. Die Unmöglichkeit eines Irrthumes ist zwar, wie bey keinem Beweise, ausgeschlossen; es ist gedenkbar, daß ein Mensch aus Sinnentäuschung (Beyspiele liefern die Hexen-Prozesse), aus einem Mißgriffe der Urtheilskraft, oder daß er, um Strafe zu leiden, oder aus einer andern außerordentlichen Ursache wissentlich sich selbst, ohne schuldig zu seyn, anklage. Ein solches Geständniß könnte nichts beweisen f). Allein die Frage ist, ob diese Zustände

---

e). In seinem Systeme der Gesetzgebung. III. Bd. X. Cap. Seite 179. Man sagt auch, der Geständige sey Zeuge in eigener Sache, und verdiene daher keinen Glauben. Allein der Grund, warum man dem Zeugen in eigener Sache nicht trauet, liegt darin, weil man besorget, er werde nur das ihm Vortheilhafte, nicht aber auch das ihm Nachtheilige, wenn es wahr ist, aussagen. Der Geständige spricht aber gerade gegen seinen Vortheil.

f). Der Verzicht, welcher in Civil-Sachen als Princip der rechtlichen Beurtheilung gilt,

insgemein zu vermuthen sind, und ob es nicht auf jeden Fall Mittel gebe, falschen Bekenntnissen, die aus solchen Gründen gemacht werden, auf die Spur zu kommen? Das erste wird Niemand behaupten, und daß das zweyte möglich ist, werden die Vorschriften der folgenden Paragraphe zeigen g).

Das Geständniß ist entweder a) ein ausdrückliches, oder stillschweigendes, je nachdem es vermittelst willkührlicher, an sich schon bedeutender, Zeichen: z. B. mündlich oder durch Handlungen, die als natürliche Zeichen, in Vergleichung mit den Umständen, den Willen ausdrücken, gemacht worden ist: z. B. eine Urkunde enthält das Geständniß eines Verbrechens. Es kommen darin auch mildernde Umstände vor. Der Beschuldigte erkennt sie (die Urkunde) nicht ausdrücklich an; er gebraucht sie aber zu seiner Vertheis-

---

kann als solches bey einem Bekenntnisse in Criminal-Sachen nicht gelten. (§. 215 u. §. 337.).

g) Wenn man den Vorzug des Geständnisses vor andern Beweisesarten dadurch darthun will, weil der Thäter selbst am besten wisse, was er gethan habe, so beruht die Argumenation offenbar auf einer petitio principii, weil erst gezeigt werden muß, daß auf ihn keine solche Gründe wirken, welche ihn verleiten können, die wahre Lage der Sache zu entstellen.

digung h). b) Ein auf eigener Erzählung, oder aber ein auf Suggestion beruhendes, wovon das letztere in bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen besteht. c) Ein freyes, oder erzwungenes. d) Ein bloßes, oder durch Umstände unterstützes. e) Ein reines (unumwundenes), oder ein qualificirtes. Das letztere ist vorhanden, wenn es durch einen Umstand beschränket wird, welcher die Strafbarkeit der That entweder aufhebt, oder vermindert: z. B. A bekennet, den B getödtet zu haben, aber aus gerechter Nothwehr. f) Ein öffentliches, oder privates, je nachdem es vor einer zur Aufnehmung des Verhöres gesetzlich berechtigten Obrigkeit als solcher abgelegt wurde, oder nicht. Das öffentliche ist entweder g) ein criminalgerichtliches, oder nicht, je nachdem es vor einem inländischen Criminal-Gerichte abge-

---

h). Hiervon ist noch das vermuthete Geständniß zu unterscheiden, welches entweder auf einer bloßen Rechtserdichtung, oder doch auf einer Thatsache beruht, welche nur Wahrscheinlichkeit, nicht Wirklichkeit, desselben begründet: z. B. Jemand hat mit dem Verletzten einen Vergleich über ein bestimmtes Verbrechen geschlossen, und nun folgert man daraus ein Geständniß desselben. Nach unserem Straf-Prozesse ist das stillschweigende Geständniß dem vermutheten in rechtlicher Beziehung gleich gestellet (§. 399. c.).

legt wurde, oder nicht (vergl. die §. §. 262. a, e, 301. u. 399.).

§. 399.

Damit das Geständniß einen rechtlichen Beweis begründe, muß es außer dem, daß es nicht in sich selbst oder den Kräften der äußern Natur widersprechend seyn darf, folgende Eigenschaften haben: Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses.

a) Daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey einem inländischen Criminal-Gerichte, außer dem Falle des §. 225., abgelegt oder doch bestätiget a)

a) In diesem Falle muß aber das Criminal-Gericht die Vorschrift des §. 301. beobachten, und dem Beschuldigten das vor der politischen Obrigkeit abgelegte Geständniß vorlesen, mit dem Befragen, ob er daran etwas zu ändern oder zuzusetzen habe. Wäre dieses unterblieben, so könnte eine bloß überhaupt gemachte Bestätigung nichts nützen, weil sie nur den Worten, nicht aber der Sache nach vor dem Criminal-Gerichte geschehen wäre. Das Criminal-Gericht hätte im Grunde keine Ueberzeugung, daß der Bestätigende in allem dasjenige in seiner Vorstellung habe, was es in den übersendeten Acten findet. Würde der Beschuldigte später einzelne Puncte widerrufen, und man wollte sich an seine Bestätigung halten, so könnte er sich darauf ausreden, bey seiner Bestätigung nicht gewußt zu haben, daß dieses in dem, vor der politischen Obrigkeit gemachten, Bekenntnisse enthalten sey.

habe (Hof-Dekr. v. 3. Dec. 1808.). Die Wirkung eines Geständnisses, das vor nicht gehörig besetztem Gerichte (s. §. 288. und 354.) abgeleget worden, ist an einem andern Orte beurtheilet (s. §. 423. Nr. 3.). Das Geständniß außer dem Verhöre begründet nur eine Anzeigung (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 262. I. d.). Selbst wenn das Geständniß in dem Verhöre, welches aber von der politischen Obrigkeit aufgenommen worden (§. 301.), abgelegt, aber bey dem Criminal-Gerichte beharrlich widerrufen wird, macht es keinen rechtlichen Beweis (Erläut. v. 2. Sept. 1804.).

Diese Anordnung gründet sich auf die Betrachtung, daß die allbekannte Wichtigkeit der Folgen eines vor dem Criminal-Gerichte abgelegten Geständnisses Jedermann jenen Ernst, jene Besonnenheit und Ueberlegung einflößen werde, welche mit Grund erwarten lassen, daß nicht übereilte und leichtsinnige Geständnisse sich ergeben.

b) Daß der Beschuldigte das Geständniß in einem Zustande gemacht habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war. Man kann daher in Verbindung mit dem, was durch den §. 401. näher bestimmet wird, sagen: 1) Derjenige ist nicht fähig, ein rechtliches Geständniß zu machen, welcher sich zur Zeit der Ablegung desselben in einem Zustande befindet, in welchem ihm eine Handlung zur Strafe nicht könnte zugerechnet werden. Aber auch 2) derjenige nicht,

der zur Zeit, als er das Geständniß ablegt, seiner Sinne nicht vollkommen mächtig ist. Wer also in dem Zustande einer auch nicht vollen Berauschung, in dem Zustande einer Krankheit, oder Gemüthsbewegung, welcher die Besinnung störet, eingesteht, legt kein rechtskräftiges Geständniß ab. Das Nähmliche gilt von dem Falle, wenn der Richter wahrnimmt, daß der Untersuchte aus bloßem Lebensüberdrusse, und um sich den Tod dadurch zuzuziehen, unter Umständen ein Geständniß ablege, wo sonst keine Spuren des Verbrechens da sind, und demselben die freywillige Selbstanzeige vorausging. Daß der Richter 3) bey der Würdigung des Geständnisses auch den Zustand berücksichtigen müsse, in welchem sich der Beschuldigte zur Zeit der Thatverübung befand, versteht sich von selbst. Denn war dieser damahls außer Stand, seine Handlungen mit Bewußtseyn vorzunehmen, wie könnte er nun aus eigenem Wissen ein wahres Geständniß ablegen? War aber sein damahliger Zustand von der Art, daß er das Bewußtseyn nicht ausschloß, aber seine Besinnung und Ueberlegung verminderte: z. B. eine nicht volle Berauschung; so wird der Richter dem, durch andere erhobene Umstände nicht gehörig unterstützten, Geständnisse weniger trauen dürfen. Es kann jedoch nur aus den besonderen Umständen beurtheilet werden, ob das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises verliere, oder nicht.

c) Daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke und

Geberden eingestanden habe. Ein stillschweigendes, oder vermuthetes Geständniß (§. 398.) hat daher nicht die Kraft eines rechtlichen Beweises, ja nicht einmahl das ausdrückliche, wenn es nicht ein öffentliches ist, mithin nicht wenigstens vor der politischen Obrigkeit durch unmittelbar eigene Erklärung b) ist abgelegt worden. Das vermuthete Geständniß ist kein wirkliches, kann daher nicht beweisen. Das stillschweigende gewähret dem Richter die nöthige Ueberzeugung nicht, ob der Beschuldigte jene Verbindung einsehe, zu Folge welcher der Richter von einer, durch diesen anerkannten, Thatsache auf dessen Anerkennung der damit verbundenen anderen schließet. Mangelt dem Beschuldigten diese Einsicht, so ist sein so genanntes stillschweigendes Geständniß im Grunde nur ein vermuthetes, und kann daher, wie dieses, nichts beweisen. Daher bleibt seine Beweiseskraft immer zweifelhaft. Ueberdieß kann aus dem stillschweigenden Geständnisse auf keinen Fall der Gesichtspunct erkannt werden, in welches Verhältniß der Beschuldigte sich zur That stellet, was zu erfahren höchst wichtig ist (§. 287.). Und welche Gefahren würden für die Privat-Sicherheit entstehen, wenn die Verurtheilung von einem so leicht zu mißbrauchenden Beweisesmittel abhinge! Das stillschweigende und vermuthete Geständniß können daher zwar nach Um-

---

b) Diese Behauptung wird sich aus der gleich folgenden Bedingung unter d) näher aufklären.

ständen nähere oder entferntere Anzeigungen, aber keinen rechtlichen Beweis begründen (§. 201.).

d) Daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe.

Die Gründe dieser Anordnung sind bereits in dem §. 353. e) angegeben. Nur entsteht die Frage, ob ein Geständniß dadurch immer nichtig werde, daß es auf Suggestiv-Fragen beruhet? Hier müssen die Fälle unterschieden werden. Wenn das ganze Geständniß, oder doch das Bekenntniß wesentlicher Puncte auf Suggestion beruht, so macht dasselbe im ersten Falle überhaupt, im zweyten in der Regel keinen rechtlichen Beweis, weil durch dasselbe als solches in der Hauptsache keine Gewißheit erlanget wird (§. 353. e). Hierdurch wird zwar nicht behauptet, daß die Gewißheit nicht doch durch eine andere Beweisesart: z. B. durch Zeugen, hergestellt seyn könne. Nur wird hierdurch dem Geständnisse, in wie weit es für sich, und als selbstständige Beweisesart zu denken ist, die ihm eigenthümliche Gewißheit nicht verschaffet, wovon man sich um so leichter überzeugen kann, wenn man sich daran erinnert, daß das Gesetz an dasselbe auch Folgen knüpfet, die nicht bey jeder andern Beweisesart eintreffen (§. 430.). Daß dagegen auch nicht jede Suggestion das Geständniß nichtig mache, erhellet schon aus der gesetzlichen Erklärung: das Geständniß dürfe nicht auf einer bloßen Be-

jahung vorgehaltener Fragen beruhen. Manchmahl erlaubet nähmlich das Gesetz selbst, Suggestiv-Fragen zu stellen (§. 292. und 353. f.). Betreffen nun diese nur einzelne, in den eigentlichen Thatverlauf nicht bedeutend eingreifende, Puncte, wo daher der eigenen Erzählung des Beschuldigten noch das Bekenntniß der wesentlichen, und bedeutend in einander greifenden Umstände überlassen bleibt; so kann man schon nicht mehr sagen, daß sein Geständniß auf bloßer Bejahung vorgehaltener Fragen beruhe. Und wenn diese eigene Erzählung, welche die Hauptsache betrifft, innere Wahrheit enthält, warum soll sie wegen einiger Suggestiv-Fragen der gedachten Art, die der Befragte bejahet, gleich für bedenklich gehalten werden, da, wenn einmahl in der Hauptsache ein wahrscheinliches Geständniß abgeleget ist, ohnehin die Gründe der Gefährlichkeit der Suggestion verschwinden? Selbst damahls scheint das Geständniß seine Beweiseskraft nicht zu verlieren, wenn die Suggestion zwar wesentliche Puncte betrifft, die aber auch sonst erwiesen sind, und von dem Befragten nicht durch eine bloße Bejahung, sondern durch eine so umständliche eigene Erzählung beantwortet werden, daß nicht nur das Suggerirte bestätiget, sondern zugleich solche Umstände der That angeführet werden, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Beschuldigten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre (§. 401.).

Was hier von dem Einflusse der Suggestiv-Fragen auf das Geständniß gesagt worden ist, findet auch seine Anwendung auf verfängliche Fragen, jedoch mit der Vorsicht, daß diese, in einfache (unverfängliche) aufgelöset, wiederhohlt gestellet werden, wo man sich dann, wenn der Befragte nun das Nähmliche antwortet, überzeuget, daß er das erste Mahl das Geständniß nicht wider Wissen und Willen gemacht habe.

Hier kann noch der Zweifel entstehen, ob, um dem gedachten Erfordernisse des Geständnisses zu entsprechen, der Beschuldigte vor dem Criminal-Gerichte die Erzählung durch unmittelbar eigene, persönliche Erklärung machen müsse, oder ob es genüge, wenn er in einer Urkunde das Verbrechen gesteht, und hernach vor demselben diese als die seinige, und als dem Inhalte nach für wahr überhaupt anerkennt? Enthält die Urkunde, ohne die begleitenden Umstände, ein nacktes Geständniß: z. B. Ich habe einen Diebstahl begangen, so beweiset dieses nichts. Ein solches Geständniß könnte, wenn es auch mündlich vor dem Criminal-Gerichte abgelegt würde, keinen rechtlichen Beweis herstellen, weil das Gesetz hierzu von dem Beschuldigten die eigene Erzählung des Verbrechens fordert, welche ohne Bemerkung der Umstände, unter denen dasselbe geschehen ist, nicht gedacht werden kann. Wozu könnte auch ein Geständniß ohne alle Umstände nützen, da es, um alles Uebrige mit Stillschweigen zu übergehen, dem Richter jene Aufklärungen nicht

gewähret, die er nothwendig besitzen muß, um den Geständigen nach dem Grade seiner Strafbarkeit zu verurtheilen! Eine rechtliche Entscheidung kann daher darauf offenbar nicht gegründet werden, obwohl es nach Umständen zu einer näheren, oder entfernteren Anzeigung dienen kann (§. 262.).

Wenn aber die Urkunde das Geständniß des Verbrechens bestimmt und umständlich im erzählenden Tone enthält, so dürfte es scheinen, daß dadurch ein rechtliches Geständniß begründet werde, weil, nach der Voraussetzung, das (schriftliche) Privat-Geständniß durch Bestätigung vor dem Criminal-Gerichte in ein gerichtliches verwandelt werde (a). Allein bey einer aufmerksamen Vergleichung der Gesetzesstellen muß man dieses verneinen. Denn im Grunde beruhte ein solches Geständniß von dem Augenblicke an, als es ein öffentliches werden sollte, auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen, weßwegen es auch nichts beweisen kann. Daraus erhellet, daß es als öffentliches nur auf dem Wege der unmittelbar eigenen Erzählung des Angeschuldigten vor der politischen Obrigkeit, oder dem Criminal-Gerichte entstehen kann c). Die gesetzliche Erklärung unter a) läuft dieser Behauptung

---

c) Vergl. auch §. 359. u. §. 262. litt. e.) Es wird aber hierdurch nicht behauptet, daß das Geständniß vor der Obrigkeit gerade mündlich erklärt werden müsse. Vergl. §. 357.

nicht entgegen; vielmehr ist sie durch die gegenwärtige beschränket, woraus folget, daß die dort erwähnte Bestätigung eines Geständnisses vor dem Criminal-Gerichte nur von dem Falle zu verstehen sey, wann der Beschuldigte das Geständniß durch unmittelbar eigene Erzählung öffentlich (vor der politischen Obrigkeit) schon einmahl abgelegt hat. In diesem Falle kann auch die spätere Suggestion keinen Schaden mehr stiften.

e) Daß das Geständniß mit den, über die Umstände des Verbrechens eingehohlten, Erfahrungen übereinstimme. Diese Uebereinstimmung ist vorhanden, wenn die nähmlichen Umstände, welche man aus dem Geständnisse erfahren hat, auch aus anderen Beweisesquellen bekannt sind d). Sie ist das vorzüglichste

---

d) Man dürfte vielleicht glauben, daß es die Zuverlässigkeit des Geständnisses auch vermehre, wenn jene Umstände, die man durch dieses erfahren hat, auch durch andere, aus den übrigen Beweisesmitteln bekannt gewordene, unterstützet werden. Allein sind solche Umstände von Belang, so müßte der Beschuldigte darüber vernommen werden. Gesteht er sie nun gehörig ein, so beweisen sie als mit seinem Geständnisse übereinstimmende: gesteht er sie nicht, so können sie unmöglich das Geständniß verstärken, da entweder Mangel an Willen, die Wahrheit zu sagen, oder Unwissenheit des Geständigen über sein eigenes Factum, oder

Mittel, den Richter zu überzeugen, daß der Geständige die Wahrheit sagen könne und wolle. Denn wenn diese Uebereinstimmung nicht auf die Wahrheit des Geständnisses selbst sich gründete, so müßte man annehmen, daß sie entweder bloß zufällig wäre, oder durch täuschendes Einverständniß derjenigen, aus deren Aussage die übereinstimmenden Umstände bekannt werden, oder durch eine Lüge des, über die Thatumstände genau unterrichteten, aber schuldlosen Geständigen selbst hervor gebracht würde. Nun sind an sich zwar solche Fälle gedenkbar; sollen sie aber die moralische Gewißheit des Entgegengesetzten vermindern, so muß, da sie außer dem gewöhnlichen Laufe der Natur liegen, auch für ihre Wirklichkeit ein Erklärungsgrund gegeben seyn, welcher in den gedachten Fällen selten zu finden ist. Würde aber ein solcher entdecket, so unterliegt es keinem Zweifel, daß für diesen Fall das Geständniß seine Beweiseskraft verlöre (§. 414.).

Verliert aber das Geständniß allzeit seine Kraft, wenn es mit den, über die Umstände des Verbrechens eingehohlten, Erfahrungen nicht übereinstimmt? Die richtige Beantwortung dieser Frage fordert die Unterscheidung mehrerer Fälle. Bezieht sich diese Abweichung der Aussage von dem Erhobenen auf wesentliche Puncte, die der Beschuldigte, wenn er anders

---

Falschheit des abweichenden Umstandes vorausgesetzet werden müßte.

mit Bewußtseyn handelte, wissen muß, so kann das Geständniß, wenn nicht ein unverfänglicher Irrthum nachgewiesen wird, nicht beweisen (§. 384. u. 403.): z. B. der Befragte gibt vor, den A mit einem Dolche erstochen zu haben, und an dem Leichname finden sich nur Schußwunden. Oder er behauptet, die Mordthat am Orte B verübet zu haben, während sie gemäß der sonstigen Erhebung am Orte C verübet wurde, und es läßt sich die Verschiedenheit nicht durch einen unverfänglichen Irrthum aufklären. Betrifft diese Abweichung zwar nicht wesentliche Puncte, aber gerade die einzigen, wodurch das geschehene Verbrechen außer dem Geständnisse Bestätigung erhalten, und wobey daher eine Abweichung sich zeigen kann; so wird das Geständniß auch nicht beweisen (§ 400.). Betrifft dagegen diese Abweichung außerwesentliche Puncte in Fällen, wo noch andere Umstände, durch deren Uebereinstimmung mit dem Geständnisse dieses bestätiget wird, vorhanden sind; so wird das Geständniß seine Beweiseskraft darum nicht verlieren (§. 403. f.), besonders damahls, wann die falsche Angabe gar nicht das Wesen der That betrifft: z. B. unrichtige Angabe der geraubten Summe; der Farbe des Kleides des Ermordeten, besonders, wenn die That in der Dämmerungs- oder Nachtszeit verübet wurde; unrichtige Angabe der Daten, welche Mitschuldige betreffen. Verschiedenheiten in der Zeit haben wenig zu bedeuten, wenn sie nicht einen größeren Zeitraum betreffen, besonders, wenn nach Gestalt der Dinge die genaue Orientirung über die Zeit

nicht kann voraus gesetzet werden. Bedeutende Abweichungen über die Zeit dagegen machen das Geständniß bey nicht wiederhohlbaren Thatsachen: z.B. bey der Ermordung einer bestimmten Person, verdächtig, wenn nicht ein unverfänglicher Irrthum sich zeiget; bey wiederhohlbaren Thatsachen aber: z.B. bey einem Gelddiebstahle, ist vorzüglich zu erforschen, ob der Beschuldigte nicht von einer andern Thatsache spreche. Ist dieses nicht der Fall, so muß das Geständniß abermahl verdächtig werden, wenn sich anders über die Zeit nicht ein unverfänglicher Irrthum aufdecket e).

§. 400.

Da Uebereinstimmung der Aussage mit den, über die Umstände des Verbrechens eingehohlten, Erfahrungen das vorzüglichste Mittel ist, den Richter zu überzeugen, daß der Geständige die Wahrheit sagen könne und wolle, ohne diese Ueberzeugung aber die Grundlage des Beweises schwanket; so fließt daraus von selbst die gesetzliche Anordnung, daß das Geständniß keinen rechtlichen Beweis mache, wenn es durchaus unmöglich ist, außer demselben eine Spur von dem Verbrechen zu erhalten a). Von dieser Regel macht

---

e) Vergl. Mittermaier a. a. Orte. II. Bd. S. 321. u. f.

a) Anders ist dieses im Gesetze über schwere Polizey-Uebertretungen. Da hier die Strafe viel

der Umstand keine Ausnahme, daß die Vertilgung der Spuren des Verbrechens dem Untersuchten selbst zugeschrieben wird. Denn entweder weiß man dieses nur aus seinem Geständnisse, oder von glaubwürdigen Zeugen. Im ersten Falle kann diese Erfahrung nichts nützen, weil der letzte Prüfstein der Glaubwürdigkeit des Geständigen, wenigstens in den wichtigsten Angelegenheiten, und wo keinem Verzichte Statt gegeben wird (§. 398. Anmerk. e.), nicht dessen ei-

---

geringer, als in Criminal-Fällen ist, so legt das Gesetz dem Geständnisse die Kraft eines rechtlichen Beweises bey, obgleich die That nicht mehr kann bestätiget werden (II. Thl. §. 352.). Das Gewicht der Gründe, welche einen Schuldigen überhaupt zum Geständnisse bewegen können (§. 398.), ist hier größten Theils das nähmliche, wie bey Verbrechen; dagegen ist die widerstrebende Kraft (die Größe des Strafübels) hier sehr viel geringer. Das Gewicht der Gründe, welche den Schuldlosen zu einem falschen Geständnisse bewegen können (§. 398.), bleibt das nähmliche, wie bey Verbrechen; aber wer Bestrafung wünschet, findet hier seine Rechnung weniger. Auf jeden Fall wird auch durch Irrthum hier kein bedeutender, oder in jeder Rücksicht unersetzlicher Schaden gestiftet. Wenn daher ein Geständniß sonst die erforderlichen Eigenschaften hat, so unterliegt die Glaubwürdigkeit desselben in solchen Fällen (bey schweren Polizey- und minderen Uebertretungen) keinem gegründeten Bedenken.

gene Versicherung seyn kann. Im zweyten Falle sind diese Spuren des Verbrechens durch die Zeugen erwiesen (§. 404. c.), weßwegen man auch nicht sagen kann, daß außer dem Geständnisse keine Spur des Verbrechens mehr zu entdecken sey b).

---

b) Vergl. Mittermaier: Handbuch des peinl. Proz. II. Bd. S. 336. u. f. Soll diese Regel aber auch bey spurlosen Verbrechen: z. B. bey absichtlicher Nichthinderung eines leicht zu verhindernden Verbrechens gelten? Auf solche Verbrechen findet sie keine Anwendung. Denn das Gesetz sagt: „Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That nach allen ihren Umständen zu erforschen; es ist genug, daß einige Umstände — — — — erhoben sind, u. s. w." Die gesetzliche Anordnung setzt daher eine That voraus, welche Spuren hinterläßt. Dieß ist auch höchst natürlich; denn sonst fände ja ein Beweis bey nicht Spur lassenden Verbrechen, außer durch Zeugenschaft, gar nie Statt, weil die nähmliche Vorsicht, die das Gesetz hier für den Beweis durch Geständniß vorschreibt, mit noch mehr Ausdehnung ihre Anwendung auf den Beweis aus Zusammentreffen der Umstände findet (§. 412. I.). Dadurch würde aber die Straflosigkeit solcher Verbrechen offenbar begünstiget (Vergl. v. Zeiller: II. Bd. der jährl. Beyträge ꝛc. S. 137. u. f. und Mittermaier in seinem Handbuche des p. Proz. I. Bd. S. 491. u. f.).

Dagegen ist aus dem nähmlichen Grunde klar, daß die Beweiseskraft eines, mit den Eigenschaften des vorhergehenden Paragraphes versehenen, Geständnisses nichts verliere, wenn es nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; denn um sich die gedachte Ueberzeugung zu verschaffen, ist es genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind c), und daß nichts hervorkomme, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Nur können diejenigen Merkmahle des Verbrechens durch das bloße Geständniß des Schuldigen nie erwiesen werden, die eigentlich nicht die Handlung bezeichnen, sondern die, nur vermittelst Kunst zu erkennenden, Folgen derselben, von deren Eintreffen oder Nichteintreffen aber die Natur, oder Strafbarkeit des Verbrechens abhängt: z. B. ob die beygebrachte Stichwunde nothwendig tödtlich war, oder nicht (§. 240.). d)

---

c) Zu dieser Erhebung ist aber, da schon das bloße Geständniß unter den übrigen Eigenschaften des §. 390. einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit erreichet, nicht die gewöhnliche Strenge des Beweises nothwendig (§. 404. c.); insbesondere ist dazu bey Tödtungen nicht allzeit die Legal-Section erforderlich (§. 238. Anmerk. a.).

d) Grolman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 637.

§. 401.

Es ist den Gesetzen zuwider, ein Geständniß durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder durch andere, der Natur einer freyen, unverfälschten Aussage widersprechende Mittel zu bewirken (§. 278. u. 368.). Ist dieses dennoch geschehen, so kann dasselbe nicht zum rechtlichen Beweise dienen. Es ist aber dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das nähmliche Subject dasselbe Geständniß nach der Hand rechtskräftig ablege, wiewohl dieses erschwert, und nur bey dem Zusammentreffen folgender Umstände möglich ist: a) daß dieses Geständniß in einem Zustande abgeleget werde, in welchem das Gemüth des Geständigen nicht nur von jedem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, sondern auch von aller Besorgniß oder Hoffnung der in demselben liegenden Uebel oder Güter entfernet sey; b) daß es dabey solche Umstände der That enthalte, die mit den Erfahrungen über die Beschaffenheit des Verbrechens übereinstimmen, und c) dem Verhafteten nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre. Unter diesen Bedingungen erhält das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises, weil nicht nur alle Gründe, welche dieselbe ehvor zerstörten, entfernt sind, sondern auch solche Umstände zusammentreffen, welche die Falschheit desselben nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge unerklärbar machen. Da aber der Richter nicht immer so glücklich ist,

das Geständniß durch solche, aus anderen Beweisesmitteln erhobene, Umstände bewähren zu können, so erhellet hieraus, wie leicht es sich ereignen kann, daß durch die Nullität des ersten Geständnisses dieses Beweisesmittel gänzlich vereitelt werde.

§. 402.

Die Glaubwürdigkeit des rechtlichen Geständnisses wird nicht auf bloßes Zutrauen in die Aufrichtigkeit des Geständigen, sondern nebenher auf die Bestätigung seiner Aussage durch andere, über das Verbrechen eingehohlte, Erfahrungen gestützet (§. 400.). Es kann daher der Beweis aus dem Geständnisse durch darauf gefolgtes Läugnen oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet werden a); es sey denn, daß derselbe die moralische Gewißheit dadurch zerstöre, daß er eine glaubwürdige Ursache, warum er ein falsches Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche, nach der darüber eingehohlten Erfahrung, die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund

a) Hiermit ist aber die Weigerung der Bestätigung, oder die Widerrufung eines vor der politischen Obrigkeit abgelegten Geständnisses nicht zu verwechseln (S. §. 399. a. und Hof-Dekret vom 3. Dec. 1808.) Manchmahl hat das Geständniß schon vor dem Widerrufe nicht alle Eigenschaften eines glaubwürdigen gehabt. In solchen Fällen ist der bloße Widerruf von bedeutender Wirkung.

in Zweifel ziehen lassen. Der Widerrufende muß daher entweder zeigen, daß er die Wahrheit nicht gesagt habe, weil er zur Zeit des Vorfalles, welchen sein Geständniß betrifft, oder zur Zeit der Ablegung desselben den Gebrauch des Verstandes und der Willkühr nicht gehabt, oder sich von der falschen Aussage einen besondern (mit dem Uebel der Strafe verhältnißmäßigen) Vortheil versprochen habe, oder daß die Worte seiner frühern Aussage anderst gedeutet werden müssen, und kein Geständniß enthalten, u. s. w. Oder er muß solche Umstände erweisen, welche die Uebereinstimmung der als wahr befundenen Thatsachen mit dem Geständnisse als bloß scheinbar darstellen: z. B. er thut dar, daß alle wahr befundenen Thatsachen vorhanden seyn können, ohne daß deßwegen sein Geständniß wahr zu seyn brauche; daß andere wahr befundene Thatsachen sein Geständniß widerlegen. Auf jeden Fall wird der Widerruf mehr verdächtig, wenn er mit Unentschlossenheit, Verlegenheit, oder wenn er erst zu einer Zeit erfolget, vor welcher der Widerrufende schon mehrmals die Gelegenheit zu widerrufen gehabt hatte, ohne davon Gebrauch zu machen; wenn es wahrscheinlich ist, daß der Widerrufende durch besondere Umstände zu der Hoffnung veranlasset worden sey, sich durch Widerruf loszulügen (z. B. die Mitschuldigen, durch die er überführt zu werden fürchten mußte, sind entflohen): oder daß er von Andern Eingebungen erhalten habe; oder durch unvorsichtige Bekanntmachung der Freysprechung hartnäckiger Mitschuldiger auf den

Gedanken gerathen sey, ebenfalls zu laugnen, und dergl. b).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch den Widerruf einzelner Thatsachen die Gewißheit in der Hauptsache, und daher das Wesentliche des Geständnisses noch nicht vernichtet werde, außer es bestände zwischen beyden eine so nothwendige Verbindung, daß durch den Widerruf der einzelnen Thatsache die Hauptsache unerklärbar würde. Wenn aber der Beschuldigte in Beziehung auf das nähmliche Verbrechen sein erstes Bekenntniß widerruft, und ein zweytes, davon verschiedenes, ablegt, so ist die Wirkung des Widerrufes nach den vorhin überhaupt angegebenen Rücksichten zu entscheiden; die Kraft des neuen Geständnisses aber nach den §. §. 399 — 402. zu beurtheilen.

Vom Widerrufe ist noch das umwundene (qualificirte, eingeschränkte) Geständniß unterschieden (§. 398.). Da durch dieses die That mit einer Einschränkung bekennet wird, welche die Strafbarkeit derselben entweder aufhebt, oder doch vermindert; die bloße Aussage des Beschuldigten zu seinen Gunsten aber keinen Beweis macht (§. 398. Anmerk. d.): so kann eine solche, dem Geständnisse beygefügte, Einrede demselben an seiner, das Verbrechen beweisenden, Kraft nur in so weit et-

b) S. Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft. IV. Thl. §. 804.

was benehmen, als ihr Inhalt nach Gestalt der Dinge entweder dargethan, oder nach Vergleichung der vorgebrachten Umstände wahrscheinlich befunden wird. Es kommt daher vorzüglich darauf an, ob dem Geständnisse eine solche Thatsache beygefüget wird, die der Beschuldigte zur Ergänzung des äußeren Thatbestandes vorbringt, oder aber eine solche, die seine Absicht (den inneren Thatbestand) berichtigen soll. Im ersten Falle, wenn z. B. die Tödtung eingestanden wird, aber mit Berufung auf gerechte Nothwehr, hat der Beschuldigte, da die Materie der gesetzwidrigen Handlung vorliegt, die besonderen Umstände, durch welche sie gerechtfertiget wird, entweder zu erweisen, oder sonst aus den Verhältnissen der Person, der Zeit und des Ortes, des Geschlechtes, Alters, Zustandes, und der unvorbereiteten Lage, befriedigend darzuthun. Im zweyten Falle ist die Wirksamkeit der Einrede nach den, an andern Orten vorkommenden, Grundsätzen zu beurtheilen (vergl. meines Crim. R. I. Bd. S. 123. u. f. mit §. 413. dieses Bandes). c)

---

c) Vergl. Aloysii Cremani: De jure criminali. Volumen III. Cap. XXVII. §. V. Kleinschrod im Archive: IV. Bd. IV. St. §. 16. Klein in seinen Grundsätzen des peinl. Rechts. §. 104. Tittmann in seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft. IV. Bd. §. 802. Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 293 — 345.

§. 403.

II. Die Zeugenaussage.

Eine Art, sowohl rechtlichen Beweis der Schuld, als Schuldlosigkeit herzustellen, ist die Zeugenaussage (§. 397. und 398.). Was man unter Zeugen verstehe, welche, wie, und durch was für Behörden sie zu vernehmen, im zukommlichen Falle zu beeidigen und zu confrontiren sind, ist an seinem Orte bestimmt (§. §. 248 — 257. 298. 299. 356. 357. 359. 370. 374 — 396.). In dem gegenwärtigen §. werden die Erfordernisse zusammen gestellet a), mit welchen eine Zeugenaussage versehen seyn muß, um zum rechtlichen Beweise zu dienen. Um die Erörterungen über diesen wichtigen Gegenstand genauer an das Gesetz anschließen zu können, soll der Wortlaut desselben den Eingang machen.

Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist:

a) Sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung,

---

a) Wenn sie gleich nicht sämmtlich in diesem §. bestimmt werden, so ist doch hier der vorzügliche Sitz dieser Lehre, und die Zusammenstellung ihrer Sätze unter gewisse Hauptgesichtspuncte am schicklichsten Orte.

noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn;

b) Sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten, und

c) auf des Zeugen eigener, sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;

d) Sie muß beschworen seyn;

e) Es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteyischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche;

f) Die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint.

So weit das Gesetz, dessen Kürze und Umfang eine nähere Erörterung und Begründung nicht überflüssig macht.

Man will durch die Aussage des Zeugen die wahre Beschaffenheit der That, die Person des Thäters, und andere Umstände kennen lernen, wel-

che die Zurechnung der That begründen. Um zu diesem Zwecke zu dienen, muß weder der Person, noch dem Inhalte der Aussage des Zeugen ein gegründetes Bedenken entgegen stehen. Man fordert aber von einer Person, deren Aussage man Glauben beymessen soll, daß sie die Wahrheit sowohl überhaupt, als insbesondere nach der Beschaffenheit des zu bezeugenden Gegenstandes sagen könne, und daß sie dieselbe sagen wolle. Die sämmtlichen Erfordernisse zu einer Beweis-dienlichen Zeugenaussage beziehen sich daher auf die Fähigkeit, den Willen, und auf den Inhalt der Aussage des Zeugen.

Erfordernisse von Seite der Fähigkeit.

Um die Wahrheit sagen zu können, muß der Zeuge versehen seyn I. zur Zeit der Beobachtung mit gesunden Sinnenwerkzeugen überhaupt, oder doch denjenigen, ohne welche der Erfahrungsgegenstand, worüber Zeugniß abgeleget wird, nicht kann beobachtet werden. Daher können Blinde über Gegenstände, deren Erkenntniß das Gesicht erfordert, so wie Taube über mündlich geschehene Aeußerungen kein Zeugniß ablegen (§. 376.). II. Mit den erforderlichen intellectuellen Kräften, wohin gehöret: 1.) Das Vermögen, andern seine Wahrnehmungen mitzutheilen. Daher können Kinder, deren Sprachvermögen noch ganz unentwickelt ist, nicht Zeugenschaft leisten, sey es nun, daß sie nur zur Zeit, als die in Frage

stehende Thatsache vorfiel, oder auch noch zur Zeit der Zeugnißablegung in diesem Zustande sich befanden. Wie es in Rücksicht jener Personen zu halten sey, die entweder eine fremde Sprache reden, oder taub, oder stumm, oder beydes zugleich sind, ist aus demjenigen zu beurtheilen, was (§. 356. u. 357. Thl. III. Seite 333. u. f.) in Rücksicht eines Beschuldigten für diese Fälle bestimmet ist. 2.) Die gemeine, auf gesunden Menschenverstand gegründete, Beobachtungsgabe. Aus diesem Grunde sind unbrauchbare Zeugen, nebst den ganz unentwickelten Kindern, gegen welche auch dieser Grund streitet, *a)* Blödsinnige und Wahnsinnige, außer in Betreff der letztern für den Zeitpunct eines heiteren Zwischenraumes, wo aber zu beweisen ist b), daß sie sich zur Zeit der Wahrnehmung des zu bezeugenden Gegenstandes sowohl, als auch zur Zeit der Ablegung des Zeugnisses selbst, in einem solchen Zustande befunden haben (§. 376.). *b)* Personen, die kein Gedächtniß haben, und daher dasjenige, was sie wahrgenommen haben, entweder nur sehr unvollkommen, oder gar nicht zu reproduciren vermögen. *c)* Unmündige. Unser Gesetz rechnet hierher Personen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, weßwegen solche auch nicht beeidiget werden

---

b) Vergl. bürgerl. G. B. §. 283. u. 567.

(§. 384.) c). Hieraus fließt jedoch nicht, daß der Richter dieselben etwa gar nicht vernehmen soll, wovon schon früher das Gegentheil bemerkt worden ist (§. 248.), sondern nur, daß das gegründete Besorgniß, welches man gegen ihre Leichtfertigkeit heget, nicht gestattet, sie als vollgültige Zeugen in Anschlag zu bringen. *d)* Personen, welche vor Altersschwäche die zur gehörigen Beobachtung und getreuen Beybehaltung des Geschehenen erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzen. Es ist dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, das Daseyn dieses Umstandes bey alten Personen von Fall zu Fall zu beurtheilen. Im Zweifel wird er durch eingezogene nähere Erfahrungen über das Individuum, um welches es sich handelt, und nach Gestalt der Dinge selbst durch angestellte Proben mit demselben sich zu belehren suchen. So kann er auch am sichersten die oft täuschende Bemerkung von der Vortrefflichkeit des Gedächtnisses solcher Leute berichtigen, die bekanntlich ihre Jugendgeschichten mit sehr vieler Genauigkeit anzugeben wissen, während sie in den Tagesbegebenheiten, die vor ihren Augen sich zutragen, oft Fremdlinge sind (§. 376.). *e)* Personen, die entweder zur Zeit der Wahrnehmung des zu bezeugenden Gegenstandes, oder zur Zeit der Aussage sich in einem Zustande befinden, wo sie ihrer Sinne nicht vollkommen mächtig sind:

---

c) Vergl. jedoch hiermit §. 366. des II. Theils dieses Strafgesetzbuches.

z. B. Berauschte (§. 376.). 3.) In Sachen, wo Kunstkenntnisse erforderlich sind, diejenigen Kenntnisse, welche in dieser Beziehung die nöthige Einsicht gewähren (§. 240.). III. Mit dem Gegenstande, über welchen die Aussage gemacht werden soll, mußte der Zeuge in einem solchen Verhältnisse stehen, daß mit Grund kann angenommen werden, er habe ihn durch seine Sinnenwerkzeuge deutlich beobachten oder wahrnehmen können (s. litt. c. dieses §.). Zeugen von Hörensagen, d. h. solche, welche, was Andere von dem zu bezeugenden Gegenstand wissen, in Erfahrung gebracht haben, beweisen daher wohl allenfalls ein Gerücht, und daß sie dieses gehört haben, nicht aber (worauf alles ankommt), daß sie eigene Kenntniß von dem Vorfalle oder Umstande besitzen. Sie können daher allerdings auf die Quellen zur Erforschung der That, des Thäters, oder anderer Umstände leiten, verschaffen aber selbst keine Auskunft über diese Gegenstände, weil alles von der Beschaffenheit und dem Werthe der Kenntniß ihres Vormannes abhängt (non enim ipsi sunt testes, sed injuratorum afferunt voces. Quintilian. de institut. orator. libr. V. cap. VII.). Den Zeugen von Hörensagen sind diejenigen gleich zu stellen, deren Aussage auf Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen gebauet ist. Denn von dem bloßen Zeugen nützet nichts anderes zu wissen, als was er durch seine Sin-

neswerkzeuge bestimmt und deutlich wahrgenommen. Was daraus gefolgert werden könne, mag der Richter in Erwägung ziehen, oder diejenigen, die, wo Kunstkenntnisse erforderlich sind, eigens beygezogen werden, ihr Gutachten zu geben (§. 382.). Zweifelhaft kann der Werth der Zeugenschaft werden, wenn der Gegenstand der Wahrnehmung sich in einiger Entfernung vom Standpuncte der Beobachtung befunden hat. Der Richter wird hier das Maß der Entfernung, die Zeit der Beobachtung (ob Tag oder Nacht gewesen), ihre Dauer, das Object derselben (ob es in Worten, Handlungen oder in andern Gegenständen bestehe), den Standpunct des Zeugen, die Beschaffenheit seiner Sinneswerkzeuge, so weit dieß durch Proben geschehen kann, und andere, nach Gestalt der Dinge auf die richtige Beurtheilung einfließende, Umstände in Erwägung ziehen, und darnach den Werth der Zeugenschaft in Anschlag bringen müssen.

Zeugen, welche mit den nun erörterten wesentlichen Erfordernissen: die Wahrheit sagen, d. h. die Thatsache, worauf dieselbe beruht, gehörig beobachten, und Andern mittheilen zu können, versehen sind, nennt man fähige (testes habiles). Diese Eigenschaft derselben wird bey jedem vermuthet d), bey welchem nicht offenbare That-

d) Nur die besondern Kunstkenntnisse, welche manchmahl zur Berichtigung und Erhebung der Thatsache erforderlich sind, werden nicht bey Jeder-

sachen das Gegentheil anzunehmen nöthigen, welches letztere vorzüglich der Fall wäre, wenn dem Zeugen das Mittel fehlte, welches zur Bemerkung und Beurtheilung der Sache, über die das Zeugniß abgelegt werden soll, unumgänglich nöthig ist. Untüchtige oder unfähige Zeugen (inhabiles testes) sind daher solche, die wegen irgend eines der gedachten Gebrechen die Thatsache, worauf die Wahrheit beruht, nicht richtig beobachten, oder Andern schlechterdings nicht richtig mittheilen können. Solche können zwar auf keinen Fall zum rechtlichen Beweise dienen; indessen kann der Richter unter ihnen doch jene vernehmen, von welchen irgend eine Aufklärung zu erwarten ist.

Erfordernisse von Seite des Willens.

Um die Wahrheit sagen zu wollen, müssen Zeugen unbescholten überhaupt, und insbesondere sowohl in Rücksicht auf Person, als Sache, unbefangen seyn. Von Seite des Willens hängt daher der Werth derselben ab: I Von der Möglichkeit, so viel Kunde von ihnen einzuziehen, daß sie nicht ein solcher Grad von Unbekanntheit drücke, durch welchen sie bloß

---

mann, sondern nur bey demjenigen vermuthet, der als Kunstverständiger vom Staate nach dessen Gesetzen, oder durch eine öffentliche Anstellung in dem Kunstfache anerkannt ist (§. 240.).

nach den Ansichten einer vernünftigen Polizey schon verdächtig werden (§. 230. und 267.). Durch die genügende Beantwortung der, ihnen im Allgemeinen zu stellenden, Fragen (§. 250.) wird dieser Verdacht hinlänglich entfernet. Eine weitere Bekanntschaft des Zeugen ist, wenn gleich nützlich, doch keineswegs wesentlich, weil seine Glaubwürdigkeit nicht auf dem Daseyn bestimmter positiver Merkmahle, sondern, außer der eben gedachten allgemeinen Kenntniß von ihm, auf dem Nichtdaseyn der gesetzlich ausgezeichneten Merkmahle der Unglaubwürdigkeit beruht. II. Von der Beschaffenheit ihres Lebenswandels. Hat sich nähmlich der Zeuge durch erwiesene schlechte Handlungen, oder wegen gegründeten Verdachtes derselben (daß damit bloße Niedrigkeit des Standes nicht zu verwechseln sey, versteht sich von selbst) Mißtrauen gegen seine Redlichkeit zugezogen, so wird nothwendig auch seine Glaubwürdigkeit geschwächt. Das Gesetz mißt daher nicht Beweiskraft bey: 1.) Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens sich in Strafe befinden, oder doch dazu schon verurtheilet sind (§. 384. c.) e). Ob

e) Sind sie wegen einer schweren Polizey-Uebertretung verurtheilt, so kommt es auf die Art derselben an. Besteht sie in Veruntreuung, Diebstahl oder Betrug, mithin in Uebertretungen, welche überhaupt auf niederträchtige Gemüthsart schließen lassen, so wird schon aus allgemeinen Gründen Verdacht gegen die Aus-

sie auch nach ausgestandener Strafe noch für verdächtig zu halten seyn, wird nicht bestimmt. Aus der Anordnung des §. 204. dieses Gesetzes scheint in der Regel das Gegentheil zu erhellen, obwohl die bürgerliche G. O. wenigstens Zeugen, die wegen verbrecherischen Betruges, oder sonst eines Verbrechens aus Gewinnsucht schuldig erkannt worden sind, von diesem Augenblicke an für ganz verwerflich erklärt f). Die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit solcher Personen scheint im Strafrechte nicht an ganz bestimmte Vorschriften gebunden werden zu können. So gewiß es nähmlich ist, daß solche Personen im Allgemeinen kein Zutrauen verdienen, so kann es doch Verhältnisse und Umstände geben, unter denen ihre Aussage so glaubwürdig wird, daß sich die Gesetzgebung selbst unnöthiger Weise um ein Beweisesmittel bringen würde, wenn sie solche Zeugnisse für schlechterdings verwerflich erklärte. Indessen wird der Richter bey der Prüfung der Kraft einer solchen Zeugenschaft besondere Behuthsamkeit anwenden müssen, und Verdachtsgründe gegen die Echtheit der Aussage, welche man sonst für unbedeutend hätte halten können, werden hier oft die Glaubwürdigkeit ganz vernichten. 2.) Denjenigen, die sich eines Verbrechens wegen in Untersuchung

---

sage des Zeugen entstehen (S. §. 414. I. Thl. dieses Strafges.).

f) S. §. 140. der bürgerl. G. O.

befinden (§. 384. c.). Denn da ohne rechtliche Anzeigung Niemand in Criminal-Untersuchung gezogen werden darf (§. 258.), so müssen dieses verdächtige Personen seyn, deren Aussage daher vor einer beruhigenden Aufklarung keinen Glauben verdient. Aus dem nähmlichen Grunde finden keinen Glauben 3.) Personen, die selbst im Verdachte stehen, das Verbrechen, über welches sie abgehört werden, begangen zu haben (§. 384. a.). Solche haben, die Wahrheit zu entstellen, auch deßwegen ein besonderes Interesse, um dadurch den Verdacht auf einen andern zu wälzen. Diesen sind gleich zu stellen 4.) jene, gegen die aus den Acten der Untersuchung zwar kein rechtlicher Beweis des begangenen Verbrechens sich zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen, wenn gleich aus Mangel rechtlicher Beweise die Untersuchung aufgehoben wird. Denn hierdurch wird der Verdacht gegen sie nicht vernichtet (§. 412. IV.). Nicht minderes Bedenken erwecken in der Regel 5.) Diejenigen, welche der Mitschuld oder Theilnehmung an dem Verbrechen verdächtig, oder gar überwiesen sind (§. 384. b.). Wann jedoch wegen ganz besonderer Gründe die Aussage mehrerer solcher Zeugen einen rechtskräftigen Beweis herstellen könne, wird im §. 410. bestimmet. Andere gesetzwidrige, oder sonst unsittliche Handlungen, die Sinnlichkeit, aber nicht Schlechtheit verrathen, machen den Zeu-

gen, wenn nicht sonst ein Bedenken dagegen streiter, nicht verdächtig: z. B. Verschwendung, so weit sie kein Verbrechen begründet, Ausschweifung, u. dergl.

III. Von ihrem Verhältnisse zur Person A. des Beschuldigten; B. des Beschädigten, und C. des bekannten Mitzeugen.

A. Bey dem Verhältnisse des Zeugen zur Person des Beschuldigten ist in Anschlag zu bringen:

1.) Abhängigkeit desselben von diesem: z. B. Zeuge ist Unterthan des Beschuldigten (s. litt. a. dieses §.). Im Allgemeinen läßt sich bey solchen Verhältnissen weder die Verwerflichkeit, noch die Glaubwürdigkeit der Aussage behaupten. Vielmehr kommt dabey alles an: a) auf den Ursprung des, die Abhängigkeit begründenden, Bandes. In dieser Hinsicht flicht das innigste Band die Natur zwischen Aeltern und Kindern, dann die Willkühr der Personen, so weit der Grund ihrer Verbindung in der wechselseitigen Anneigung der Herzen besteht, wie zwischen Gatten, Wahlältern und Wahlkindern. Auf diese folgen andere, durch Willkühr eingegangene und erhaltene, Verhältnisse, wohin gehören das Verhältniß des Dieners zum Herrn, des Clienten zum Sachwalter, des Brötlings zum Brotvater, des Beichtkindes zum gewählten Beichtvater und Gewissensrathe u. dergl. Am wenigsten wir-

ket die gesetzliche Verbindung, bloß nach ihrem Grunde, in seiner gewöhnlichen Wirkung auf die menschlichen Gemüther, erwogen: z. B. zwischen Unterthan und Herrschaft, dem Vorgesetzten und Untergebenen, dem Lehnherrn und Vasallen, zwischen dem gerichtlichen Vormund oder Curator, und Mündel oder Curanden. b) Auf die Dauer desselben. Die längere, besonders unwillkührliche Dauer der Abhängigkeit macht, das übrige gleich gerechnet, das Band derselben wirksamer; daher z. B. in dieser Rücksicht von dem Dienstbothen, welcher ohne wesentliches Hinderniß den Dienst wechseln kann, im Verhältnisse zum Dienstherrn mehr Freymüthigkeit zu erwarten ist, als vom ansässigen Unterthane im Verhältnisse zu seiner Herrschaft. c) Auf den Grad der Abhängigkeit, und die damit verbundenen Rechte. Je umfangsreicher die Rechte desjenigen sind, von dem man abhängt, oder je wichtiger der einzige Grund, um dessen willen man von ihm abhängt, nach Umständen ist, desto mehr Ursachen wirken zusammen, die Freymüthigkeit des Zeugen zu beschränken. Am meisten wird daher in dieser Beziehung die Glaubwürdigkeit der Aussage zwischen Kindern und ihren wirklichen oder Wahleltern, dann zwischen Gatten, verlieren. Auf diese folgen stufenweise: Brötlinge gegen ihren Brotvater, und fromme Beichtkinder gegen ihren Beichtvater und Gewissensrath; Mündel gegen ihre Vormünder; Untergebene und Curanden gegen ihre Vor-

gesetzte und Curatoren; Unterthanen gegen ihre Herrschaft; Dienstbothen gegen ihre zeitlichen Dienstherren; Vasallen gegen ihre Lehnherren nach unseren gegenwärtigen Verhältnissen. d) Auf die insgmein anerkannte juridische und religiöse Heiligkeit des Verbandes in dem Verhältnisse zwischen Zeugen und dem Beschuldigten. Für die heiligste Verbindung wird anerkannt die zwischen Gatten, Aeltern und Kindern bestehende. Auf diese folgen in nachbezeichneten Abstufungen: Beichtkinder gegen den gewählten Beichtvater und Gewissensrath; Wahlkinder gegen Wahläktern; Vasallen gegen ihre Lehnherren; Brötlinge gegen ihre Brotväter; Mündel gegen Vormund; Unterthanen und Untergebene gegen Herrschaften und Vorgesetzte; Dienstbothen gegen ihre Dienstherrschaft; Curanden gegen ihre Curatoren g). e) Auf den Grad, in welchem dem Abhängigen seine Abhängigkeit fühlbar ist. Je mehr er nähmlich hierdurch entweder das Bedürfniß nach derselben, oder aber das Lästige davon wahrnehmen muß, desto mehr

---

g) Es ist mit diesem und den vorhin gedachten Abstufungen nicht so gemeynt, als wären sie die einzigen, und in ihrer Classification unverbesserlich. Sie sollen nur eine, auf gewöhnlichere Verhältnisse bezogene, Anleitung des Richters seyn, welche Haupt- und Nebenrücksichten bey dem oben angedeuteten Haupt-Momente zu erwägen sind.

ist zu besorgen, daß dort Anhänglichkeit, hier Abneigung der Freymüthigkeit der Aussage schade. f) Auf den Charakter des Zeugen überhaupt. Je redlicher der Zeuge, und je mehr sein Charakter ausgebildet ist, desto weniger Gefahr ist von den vorhin bemerkten Hindernissen für seine Freymüthigkeit zu besorgen. Der Richter hat sich aber in dieser Beziehung auf jeden Fall gegenwärtig zu halten, daß außerordentliche Aufopferungen zu Steuer der Wahrheit von gewöhnlichen Menschen nicht zu erwarten sind, bey Menschen von ungewöhnlicher Gemüthsstärke aber aus dem Grunde, weil diese meistens auch von starken Leidenschaften beseelet werden, nicht selten gegründeten Verdacht erwecken.

Daß, wenn der Beschuldigte zum Zeugen sich im Verhältnisse der Abhängigkeit befindet, bloß darum allein gegen diesen nicht ähnliche Bedenken entstehen, versteht sich aus dem Grunde der Behauptung von selbst. Etwas anderes ist es freylich, wenn die Echtheit der Zeugenaussage bey diesem Verhältnisse wegen vorhandener Liebe, Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten, oder wegen eines anderen Interesses in Betreff desselben bedenklich würde. Allein der Einfluß dieser Gründe auf die Freymüthigkeit der Zeugen wird, weil sie für sich allein bestehen können, insbesondere in Erwägung gezogen werden.

2.) Andere fremdartige Einflüsse auf den Zeugen, durch welche die Frey-

müthigkeit desselben vorübergehend gemindert, oder aufgehoben wird (s. litt. a. dieses §.). Dahin gehören *a)* Verständnisse zwischen Zeugen und andern Personen, durch die sie sich vorläufig zum Nachtheile der Wahrheit verabredeten. Solche sind am meisten zwischen Mitschuldigen zu besorgen. *b)* Anstiftung, wenn nähmlich der Zeuge durch einen Dritten beredet wird, in seiner Aussage die wahre Lage der Sache zu verstellen. *c)* Bedrohung, oder wirkliche Gewaltthätigkeit, durch die der Zeuge wider Willen der Wahrheit Abbruch zu thun, bewogen wird h). *d)* Verdrehung, wodurch der Aussage des Zeugen eine Bedeutung untergeschoben wird, die nicht in ihrem natürlichen Sinne liegt. Etwas ähnliches kann auch erzielet werden mittelst verfänglicher Fragen i), durch welche der Zeuge,

---

h) Hiermit sind Strafen der Hartnäckigkeit des Zeugen nicht zu verwechseln, durch welche dessen Ungehorsam gegen das Gericht gebeugt werden soll (§. 375.). Durch solche Strafen wird auf keine bestimmte Aussage, sondern nur auf die Erfüllung der Pflicht gedrungen, dem Gerichte Rede und Antwort zu geben. Da selbe auf diese Art die Freymüthigkeit des Zeugen in Betreff seiner Aussage nicht im mindesten beschränken, so entsteht gegen diese aus der gedachten Ursache allein kein gegründetes Bedenken.

i) Vergl. §. 353. c.

ohne es zu wissen, etwas wider, oder für den Beschuldigten aussagt. Zu bemerken ist bey dieser letzten Art Gebrechen der Zeugenaussage, daß zwar die Aussage, so weit ihr dieß Gebrechen im Wege steht, nicht zum Beweise dienen kann. Da aber dadurch nur der Wille des Verdrehers, nicht des Zeugen verdächtig wird, so kann dieser im übrigen allerdings tauglich bleiben.

3.) Feindschaft des Zeugen gegen den Beschuldigten, wenn er gegen ihn aussagt (§. 384. e.). Nicht jeder Verdruß, oder jede Uneinigkeit zwischen Zeugen und Beschuldigten kann für so wichtig gehalten werden, daß daraus gegen die, vor Gericht und unter den Feyerlichkeiten des Eides gemachte, Aussage eines sonst rechtschaffenen Zeugen ein gegründetes Bedenken könnte abgeleitet werden. Nur eine solche noch bestehende Leidenschaft gegen den Beschuldigten, welche durch planmäßige Verfolgung desselben k), durch

---

k) Dieses kann von dem Angeber (Denuncianten) im Allgemeinen nicht behauptet werden. Denn hat er die Anzeige von Amts wegen gemacht (§. 228.), oder weil die Gesetze dieselbe überhaupt vorschreiben (§. 55.), so hat er nicht mehr gethan, als was er, um Verantwortlichkeit und Strafe von sich abzuwenden, thun mußte. Aus dieser Handlung, die den Gesetzen und dem gewöhnlichen Verhalten der Menschen ganz angemessen ist, entsteht daher

die Länge ihrer Dauer, durch die Heftigkeit ihrer Ausbrüche, oder durch die Unnatürlichkeit ihres Ge-

---

nicht das mindeste Bedenken. Selbst wenn mit dieser pflichtmäßigen Handlung eine Belohnung verbunden wäre, ist im Allgemeinen kein Grund vorhanden, warum man als Beweggründe zur Unternehmung derselben gerade unerlaubte Absichten voraussetzen soll, wiewohl nicht geläugnet wird, daß in einem solchem Falle der moralische Character des Anzeigers, seine Vermögensverhältnisse und der Grund seiner Handlung eine nähere Erwägung verdienen. Wird die Anzeige freywillig gemacht, und geschieht dieses durch den Beschädigten, so muß zwar zugestanden werden, daß dieser ein gegründetes Interesse habe, den Beschädiger ausfindig zu machen, um dadurch Entschädigung zu erhalten. Daß er aber um der Erreichung dieses Zweckes willen, oder bloß um seine Angabe zu beschönigen, gegen eine bestimmte Person ohne weiteren Grund ein falsches Zeugniß ablegen werde, ist bey dem Umstande, daß er seine Entschädigung in jenem Falle auch noch auf erlaubtem Wege hoffen, seine Rechtfertigung in diesem Falle auch ohne Deckmantel bewirken kann, so sehr wider die Natur, daß es insgemein nicht vermuthet werden kann. Um so mehr ist dem Beschädiger, der nicht zugleich Anzeiger ist, wenn keine andere Bedenken gegen ihn streiten, Glauben beyzumessen. Wird die freywillige Anzeige durch Jemanden außer dem Beschädigten gemacht, so erwecket zwar das Ungewöhnliche der Handlung einigen Verdacht, be-

genstandes 1) besondere Stärke verräth, erwecket gegründeten Verdacht, daß der Zeuge die Wahrheit

---

sonders, wenn der Anzeiger eine Belohnung zu erwarten hat (§. 229. u. 266.). Allein es gibt doch auch Fälle, wo Menschen durch einen löblichen Gemeinsinn zu solchen Schritten bewogen werden. Der Richter wird daher auch hier vorzüglich über den Bewegungsgrund zur Anzeige sich nähere Aufklärung verschaffen, dann mit dem moralischen Charakter, und nach Umständen mit dem Vermögenszustande des Anzeigers sich näher bekannt machen müssen. Zeigt sich nicht Gewinnsucht, oder eine andere niedrige Leidenschaft, ist die Person von sonst unbescholtenem Rufe, und stimmt der Inhalt ihrer Aussage im Wesentlichen mit andern Erhebungen überein; so ist nicht abzusehen, warum ein solcher Angeber kein gültiger Zeuge seyn sollte (Kleinschrod über die Fähigkeit eines Angebers zu einem Zeugnisse in peinl. Fällen. In seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte I. Thl. VI St.).

Um so weniger kann ein Zeuge, der sich selbst zum Zeugnisse angebothen, bloß darum verworfen werden. Zwar muß der Richter untersuchen, ob ihn nicht ein unlauterer Grund dazu bewogen hat. Entdeckt er aber hiervon keine Spur, so beweiset dieses vielmehr Wahrheitsliebe, und einen löblichen Gemeinsinn des Zeugen.

1) Aus diesem Grunde sind Feindschaften, wenn sie einmahl unter näher angehörigen Personen

zum Nachtheile des Beschuldigten entstellen werde m). Wenn er dagegen für den Beschuldigten aussagt, so fällt natürlich, mit dem Grunde des Bedenkens, dieses selbst weg; nur wird der Richter mit

---

ausbrechen: z. B. zwischen Gatten, zwischen Aeltern und Kindern u. dergl., unter die unversöhnlichsten und heftigsten zu rechnen.

m) S. Cremani tom. III. Cap. XXIV. §. XII. Dieser Schriftsteller verbreitet sich insbesondere über die Thatsachen, aus welchen die fortwährende Neigung und Absicht des Zeugen, dem Angeschuldeten zu schaden, sich darstellet. Daß dieselben bey der Beurtheilung des Daseyns und Grades der Feindschaft müssen zu Rath gezogen werden, unterliegt keinem Zweifel; nur ist es nicht möglich, sie im Allgemeinen zu bestimmen. Zu bemerken ist jedoch, daß die Feindschaft, wenn sie unter Personen erhoben ist, zwischen welchen ein gemeines National- oder Religionsvorurtheil ohnehin Zwiespalt unterhält: z. B. zwischen Franzosen und Engländern, zwischen Juden und Christen, durch diese Verhältnisse meistens den höchsten Grad der Heftigkeit erreiche. Daß aber diese Verhältnisse für sich allein die Zeugenaussage bedenklich machten, kann im Allgemeinen heut zu Tage nicht mehr behauptet werden. In solchen Fällen muß der Richter vielmehr die besonderen Verhältnisse der Personen, des Ortes, der Stände, der Beschäftigungen und der Bildung in Erwägung ziehen, um die Abweichung von der Regel mit Gründlichkeit beurtheilen zu können.

noch mehr Aufmerksamkeit die Thatsache des Daseyns, und den Grund der Feindschaft prüfen, weil, da er das Ungewöhnliche nirgends vermuthet, einiger Argwohn entsteht, es dürfte die Feindschaft verstellt seyn, und bloß zum Deckmantel eines Verständnisses dienen.

4.) Freundschafts- oder Liebesverhältnisse des Zeugen mit dem Beschuldigten, wenn er für diesen aussagt (s. litt. e. dieses §.). Umgang oder bloße Bekanntschaft mit Jemanden darf aber mit diesen innigeren Verhältnissen nicht verwechselt werden. Die Vermuthung für das innigste Verhältniß der Liebe und Freundschaft streitet zwischen Gatten, Aeltern (nicht Stiefältern) und Kindern, welchen stufenweise folget die Verbindung zwischen entfernteren Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern, dann Geschwisterkindern, und im ersten Grade verschwägerten Personen n). Da-

n) Wenn der Richter den Einfluß solcher Verhältnisse auf die Zeugenschaft prüfet, so muß er dabey besonders auf das Beysammenseyn durch Einheit der Erziehung, oder doch durch Einheit der Haushaltung, wodurch das wechselseitige Interesse vorzüglich unterhalten wird, Rücksicht nehmen. Wo diese Verbindung gar nicht Statt gefunden, oder durch Heyrath und Trennung der Haushaltung aufgehört hat, wirkt dieses persönliche Verhältniß insgemein viel weniger (s. v. Globig: Versuch ei-

her will das Gesetz in der Regel solche Personen zur Ablegung der Zeugenschaft nicht verhalten, weil ihre Aussage für den Beschuldigten durch die Innigkeit des Verhältnisses verdächtig, gegen denselben durch den Contrast mit den Pflichten des nähmlichen Verhältnisses unnatürlich wird (§. 380.). Wo aber der Staat, weil ihn gebietherische Umstände über diese letzte Rücksicht hinaus zu gehen bewegen, solche Zeugen zur Aussage verhält, kann diese dennoch Glauben verdienen, wenn sie nicht eine bloße Schutzrede für den Beschuldigten, sondern solche Thatsachen enthält, die sich auch sonst bestätigen. Das Unnatürliche der Aussage, wenn diese Thatsachen wider den Beschuldigten lauten, verliert sich dadurch, daß der Zeuge dieselbe, ohne daß ihm der Inhalt davon kann vorgeschrieben werden, ablegen muß: der Verdacht gegen das Günstige der Aussage, wenn diese für den Beschuldigten lautet, wird theils dadurch gehoben, daß der Zeuge sich zur Zeugenschaft nicht freywillig dargebothen hat, sondern dazu verhalten werden mußte; theils dadurch, daß die Aussage auch sonst bestätigte Thatsachen enthält, und durch den gerichtlichen Eid bekräftiget werden muß. Das Daseyn anderer naher Freundschafts- und Liebesverhältnisse setzet, da es nicht durch die Natur gegeben ist, eine Kenntniß von Thatsachen voraus, aus denen es ge-

---

ner Theorie der Wahrscheinlichkeit. II. Theil. S. 170. Anmerk.).

folgert wird. Gegründeten Verdacht kann jedoch nur diejenige Verbindung begründen, welche entweder die Vorläuferinn einer Verwandtschaft ist, oder auf gemeinschaftlicher Beförderung unerlaubter Zwecke beruht (z. B. bey Personen, die mit einander im Concubinate leben), oder in der sehr seltenen Erscheinung einer enthusiastischen Freundschaft o), oder in der Theilnehmung an einer geheimen Gesellschaft besteht, deren Zweck und Einrichtung unbekannt ist, wenn in diesem Falle ein Mitglied für das andere Zeugniß geben will.

---

o) Daß Personen, welche eigentlich den Nahmen: Freunde, verdienen, weil unter ihnen (so weit dieß unter Menschen wahr seyn kann) eine Vereinigung durch gleiche wechselseitige Liebe und Achtung besteht, für einander nicht taugliche Zeugen seyn können, ist falsch. Denn diese Freundschaft kann ohne Achtung nicht bestehen. Es ist daher nicht zu vermuthen, daß ein Freund fälschlich für den andern zeugen, und auf diese Art, nachdem er die Achtung vor diesem wegen dessen Schandthat verlieren mußte, die Achtung seiner selbst durch ein falsches Zeugniß auch aufgeben werde. Aus einer ähnlichen Ansicht fließt der Satz des Quintilian: „Nec tamen protinus cesserit orator, quo minus et amicus pro amico, et inimicus contra inimicum possit verum (si integra sit ei fides) dicere." (De institutione oratoria lib. V. cap. VII.)

B. Von dem Verhältnisse des Zeugen zur Person des Beschädigten.

Was von der Verdächtigkeit der Zeugen wegen eines zwischen ihnen und dem Angeschuldigten vorhandenen Verhältnisses gesagt worden ist, gilt, mit wenigen Modificationen, auch von dem Verhältnisse derselben zu dem Beschädigten oder Verletzten. Auch hier läßt die Abhängigkeit des Zeugen von diesem, wenn er für dessen Interesse p) aussagt, nach ihren verschiedenen Graden mehr oder weniger Beschränkung in der Freymüthigkeit der Aussage besorgen. Nur damahls wird sich dieses Besorgniß sehr vermindern, wenn derjenige, von welchem der Zeuge abhängt, selbst in dieser Sache als ein unbedenklicher Zeuge erscheinen würde q), weil dann dieses Verhältniß auf keinen Fall als ein vinculum injustitiae sich darstellt, und der Zeuge nur noch aus einer, durch

---

p) Es ist wohl zu bemerken, daß der, wegen Abhängigkeit von dem Verletzten, oder wegen Freundschaft mit diesem befangene, Zeuge nur im Conflicte der Interessen verdächtig wird. Wenn daher z. B. nicht ein besonderes Interesse von Seite des Verletzten gegen eine bestimmte beschuldigte Person wirket, so kann der gedachte Zeuge gegen diese, wenn kein anderes Bedenken vorhanden ist, eine glaubwürdige Aussage machen (vergl. Anmerk. k) in diesem §.).

q) Vergl. Anmerkung k) in diesem §.

nichts Aeußeres veranlaßten, ganz blinden Selbstbefangenheit wider die Wahrheit etwas zu Gunsten des Beschädigten oder Verletzten aussagen könnte.

Daß der Zeuge seine Glaubwürdigkeit auch dann verliere, wenn der Beschädigte auf ihn einen unerlaubten Einfluß genommen, wodurch dessen Freymüthigkeit vorübergehend entweder vermindert oder aufgehoben wird, versteht sich von selbst. Wenn daher dem Zeugen seine Aussage durch Verständniß, Anstiftung, Bedrohung oder wirkliche Gewaltthätigkeit u. dergl. in den Mund gelegt worden wäre, so könnte sie zu keinem rechtlichen Beweise dienen.

Eben so machen Freundschafts- und Liebesverhältnisse des Zeugen mit dem Beschädigten, wenn er zu dessen Gunsten aussagt, seine Aussage bedenklich r), besonders, wenn der Zeuge noch dazu ein Feind des Beschuldigten ist. Dagegen mindert es einiger Maßen den Verdacht aus dem oben gedachten Grunde, wenn der Beschädigte selbst in dieser Sache ein von Seite seines Willens unverdächtiger Zeuge seyn würde.

Feindschaft des Zeugen gegen den Beschädigten, wenn jener gegen diesen aussagt, macht die Aussage des Zeugen damahls verwerflich, wenn er zugleich Freund des Beschuldigten ist. Wo dieses nicht der Fall ist, kann die Aussage desselben nach Umständen Glauben verdienen, weil der Feindschaft

---

r) Vergl. jedoch Anmerk. p) in diesem §.

gegen den Beschädigten als Beweggrund, die Wahrheit zu entstellen, der natürliche Abscheu vor dem Laster und die eigene Furcht vor den Uebeln desselben, manchmahl das Gegengewicht halten. Bey der Abwägung dieser Gegengründe hat der Richter vorzüglich den Grad der Heftigkeit der Feindschaft, der in die Augen fallenden Gemein-Gefährlichkeit des Verbrechens, und den Grad der Nähe in Erwägung zu ziehen, in welchem die Aussage des Zeugen das unmittelbare Interesse des Verletzten berühret.

C. Von dem Verhältnisse des Zeugen zur Person des Mitzeugen.

Feindschaft der Zeugen unter einander schadet der Freymüthigkeit derselben in Rücksicht des Verletzers oder des Verletzten überhaupt nicht. Nur bey der Confrontation kann sie den Eigensinn nähren, und der gegenseitigen Verständigung der Zeugen hinderlich seyn, wo dann der Richter auch gehörigen Bedacht darauf nehmen wird.

In den übrigen Fällen, in welchen der Zeuge dem Verletzer oder dem Verletzten gegen über verdächtig werden kann, wird der Verdacht wider ihn auch jenen seiner Mitzeugen mitgetheilt, welche durch nahe Freundschafts- oder Liebesverhältnisse, oder sonst von ihm abhängig sind, so bald es sich zeiget, daß jener auf die Aussage dieser einen unerlaubten Einfluß genommen habe. Wo die Verhältnisse dem Richter eine ähnliche Gefahr besorgen las-

sen, wird er darauf Bedacht nehmen, daß der abhängige Zeuge vor dem andern, und auf jeden Fall, so bald als möglich, verhöret werde, um dadurch jedem fremdartigen Einflusse, der die Aussage des Zeugen ganz verhindern, oder doch entstellen könnte, zuvorzukommen. Wird diese Vorsicht versäumt, so kann dem Richter ein sonst tüchtiger Zeuge verloren gehen.

Ein wichtiger Grund des Verdachtes gegen den Zeugen entsteht

IV. aus dem Sach-Interesse desselben, wenn die Beschaffenheit seiner Aussage darauf Einfluß hat (s. litt. e. dieses §.). Aus diesem Grunde verdienen diejenigen keinen Glauben, deren Aussage sich als Erwerbungsmittel darstellet. In diesem Falle befinden sich bestochene Zeugen, denen um einer bestimmten Aussage willen mit ihrer Beystimmung ein Vortheil zugewendet, oder versprochen worden ist. Mit solchen muß aber der Beschädigte nicht verwechselt werden, da, wenn nicht andere Gründe vorhanden sind, bloß aus der Ursache, weil er z. B. hundert Gulden verloren hat, sich kein Verdacht erklären läßt, er werde seinen Verlust über hundert Gulden angeben, oder einen schuldlosen Menschen durch falsches Zeugniß als Urheber desselben erklären. Der Umstand, daß Jemand ein erlaubtes Interesse verfolget, kann die Vermuthung, daß er deßwegen geneigt seyn werde, auch nach einem unerlaubten zu streben, unmöglich begründen. Soll daher das letz-

tere angenommen werden, so müssen besondere Verdachtsgründe vorhanden seyn (s. §. §. 252. 253. 404.). Eben so ungegründet ist der Verdacht gegen Zeugen wegen bloßer Armuth derselben s), wiewohl der Richter, weil ein solcher Zustand mehr Veranlassung zur Bestechung darbiethet, diese Aufforderung zur genauern Prüfung der Unbefangenheit des Zeugen nicht unbeachtet fallen lassen wird.

In wie ferne Verbindlichkeiten, die dem Zeugen gegen den Beschuldigten obliegen, denselben in seiner Aussage für diesen verdächtig machen, muß aus dem Grade und der Beschaffenheit der Abhängigkeit, welche dadurch begründet wird, beurtheilet werden.

In Rücksicht der verschiedenen Verhältnisse, die den Willen des Zeugen, die Wahrheit auszusagen, verdächtig machen, gilt für den Gesichtspunct, von welchem der Richter vorläufig auszugehen hat, folgende Regel: Der gute Wille für wahrhafte Aeußerungen wird vermuthet, so lange nicht Verhältnisse des Zeugen oder eine Beschaffenheit seiner Aussage bekannt sind, welche das Gegentheil glaublich machen t).

---

s) Sehr richtig sagt hier Cremani: — — — unumquemque mores suspectum faciunt, vel commendant; paupertas vero, humilitas, nobilitas, opes, ut cuique ingenium est, homines in diversum trahunt. Tom. III. XXIV. §. VIII.

t) Tittmann a. a. O. IV. Bd. §. 818.

Fähige Zeugen, bey welchen wir aus einem der nun entwickelten Gründe Mißtrauen in ihren Willen setzen, die Wahrheit zu sagen, heißen verdächtige. Sie werden (im Gegensatze von den Unfähigen) so genannt, weil, obwohl wir Gründe haben, von ihnen eine Lüge zu besorgen, dieses doch nur ein Verdacht ist, der, so bald jene Gründe zerstöret sind, seine Kraft verlieret. Das Gesetz hat von diesen verdächtigen Zeugen nur einige für solche erklärt, deren Aussage auf keinen Fall beweisend ist. Dahin gehören 1.) diejenigen, deren Aussage sich auf Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, Bedrohung oder auf Gewaltthätigkeit gründet. Wo solche Quellen des Zeugnisses erhoben sind, zerfällt sein Werth, ohne daß der Richter in Rücksicht desselben weiter noch etwas zu erwägen hat (§. 403. a.). Würde aber ein solcher Zeuge Thatsachen aussagen, die wider den Zweck der gedachten Motive sprechen: z. B. der bestochene Zeuge sagt wider denjenigen aus, zu dessen Gunsten man ihn gewonnen glaubt (wo er dann eigentlich nicht mehr als bestochen erscheint), oder die Bedrohung, die Gewaltthätigkeit, nebst allem Besorgnisse davor, wäre entfernt, und er schritte dann frey zu einer Aussage: so könnte auch ein solcher Zeuge Glauben verdienen, da die Gründe des Verdachtes wegfallen. 2.) Diejenigen, welche in Feindschaft mit dem Beschuldigten leben, und wider ihn aussagen

(§. 384. e.). 3.) Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilet sind, oder sich in Strafe befinden. Wenn sie jedoch Mitschuldige haben, und gegen diese aussagen, so können sie ebenfalls unter gewissen Umständen durch ihre Aussage einen rechtlichen Beweis herstellen (vergl. §. 384. u. 410.). Noch weniger kann die entschiedene Wirkung, der Zeugenaussage ihre Beweiskraft zu entziehen, anderen Verdachtsgründen gegen den rechtlichen Willen des Zeugen zugeschrieben werden, wo vielmehr der Richter immer nach der Natur der Sache beurtheilen muß, ob der ursprüngliche Verdacht nicht später durch eine beruhigende Aufklärung verschwand: z. B. ob derjenige, welcher der Mitschuld verdächtig war, sich nicht vollkommen reinigte; und ob der aus andern Verhältnissen herrührende Verdacht nicht durch erhobene Gegengründe gänzlich zerstöret wurde (§. 403. e.).

Erfordernisse von Seite des Inhaltes der Aussage.

Der Inhalt der Aussage erhält seinen Werth: 1.) Von dem Grade der Bestimmtheit, mit welchem dieselbe gemacht wird. Sie muß daher, wenn sie beweisen soll, die That oder den Umstand, welchen sie betrifft, unmittelbar, deutlich mit allen Puncten, die in wesentlicher Verbindung stehen, bezeichnen (s. litt. b. dieses §.). Vorzüglich gilt dieß von Aussagen über Verbrechen, welche durch

Worte begangen werden, wo, wie schon an einem andern Orte bemerket worden ist u), durch den Zeugen nebst den Worten auch die Betonung, der körperliche Ausdruck und die Geberden, dann Zeit, Ort und andere einfließende Nebenverhältnisse genau bestimmet werden müssen v). Man kann jedoch einen Zeugen nicht wegen Mangels an Bestimmtheit der Aussage verwerfen, wenn es ihm nur an dem Ausdrucke, nicht aber an Wissenschaft gebricht. Er würde zwar nichts nützen, wenn er außer Stand wäre, sich verständlich zu machen. Wo aber nur Unvollkommenheit der Sprachkenntniß und der Erziehung entgegen stehen, wird der Richter den Schwierigkeiten in der Erhebung der Aussage auf ähnliche Art abzuhelfen suchen, wie dieses im §. 298. in Rücksicht des Verhöres gezeiget worden ist. 2.) Von dem Grade der Stand-

---

u) S. mein Criminal-Recht. II. Thl. §. 57.

v) „Cujus rei, sagt bey dieser Gelegenheit Cremani, memores judices esse cupio, quorum est in primis illud decernere, quam fidem mereantur, qui in judicio deponunt, ab hoc vel illo homine multa audivisse in Dei, principis, magistratus privatique civis contumeliam directa, socialibusve virtutibus contraria; quique praeterea isthaec aestimare juxta dicentis animum debent, ut nec impunitum relinquatur, quod mente mala prolatum fuerit, nec ob lubricum linguae quis facile nimium ad supplicium rapiatur (tom. III. cap. XXVI. XII.).

haftigkeit, mit welcher auf derselben Aussage beharret wird. Wenn daher der Zeuge im Verfolge des Verhöres oder bey der Confrontation in wesentlichen Puncten seine Aussage entweder aus Mangel an richtiger Kenntniß von der zu bezeugenden Thatsache zurücknimmt w), oder, ohne einen unverfänglichen Irrthum auszuweisen, umändert; so verdient er keinen Glauben x) (vergl. litt. b. u. e. dieses §. mit §. 409.). Das nähmliche ist der Fall, wenn er in wesentlichen Puncten seiner Aussage wankt und zweifelt (testis de credulitate). Wie könnte der Richter von demjenigen rechtliche Gewißheit erlangen, dessen Aussage so beschaffen ist, daß sie auf die Ungewißheit des Aussagenden selbst nothwendig zurückschließen macht! 3.) Von dem Grade

---

w) Wenn aber der Richter Gründe hätte, zu vermuthen, daß der Zeuge aus einer andern Ursache widerrufe, so hätte er mit ihm nach Anleitung des §. 395. zu verfahren. Erlanget er darüber Gewißheit, so kann der bloße Widerruf die Beweiseskraft der Aussage nicht aufheben, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz die wiederhohlte Bekräftigung der Aussage bey der Confrontation zur ausdrücklichen Bedingung des Beweises macht.

x) Vergl. Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte. Ueber die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Confrontationen in peinlichen Prozessen einzuschränken. III. Abhandl. S. 126. §. 5. u. f.

der Aufklärung, welchen sie verschaffet. Je umständlicher die Zeugenaussage ist, und je näher sie den zu bezeugenden Gegenstand nach seinem ganzen Wesen, nach der Zeit und dem Orte, wann und wo er sich ereignete, bestimmet, desto mehr Befriedigung unter übrigens gleichen Umständen gewährt sie (siehe litt. b. und c. dieses §.). 4.) Von der inneren Beschaffenheit des Inhaltes der Aussage selbst, welche von der Art seyn muß, daß sie nichts, den Criterien der Wahrheit Widersprechendes enthalte. Die Aussage muß daher a) mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß nicht in wesentlichen Umständen mit denselben ein verfänglicher Widerspruch sich ergebe, und sie daher als unwahr oder lügenhaft erscheine (s. lit. f. dieses §.). Deßwegen ist es aber nicht, wie bey dem Geständnisse (§. 400.), zur Gültigkeit der Zeugenschaft wesentlich nothwendig, daß sie durch erhobene Umstände bestätiget werden könne y).

---

y) Wenigstens erhellet dieses aus dem Gesetze nicht (vergl. §. 403. f. 408 mit §. 399. e. u. §. 400.). Auch nach der Natur der Sache ist die Zeugenschaft eine für sich bestehende Beweisesart s. Mittermaier a. a. O. II. Bd. S. 393. u. f. Tittmann in seinem Handb. d. Strafrechtsw. IV. Thl. §. 322. V. Cremani a. a. O. tom. III cap. XXVI. §. 2. Vergl. v. Zeiller: Jahrl. Beyträge ꝛc. II. Bd. S. 137. u. f.).

Das Gegentheil hiervon ist in Rücksicht derjenigen Zeugen zu behaupten, deren Glaubwürdigkeit wegen besonderer Verhältnisse verdächtig ist (§. 410. b. u. c.). Soll aus ihrer Aussage die erforderliche Gewißheit entstehen, so müssen vorläufig jene Gründe zerstöret werden, welche den Verdacht erwecket haben. Der Richter muß daher die verschiedenen Mittel zu Hülfe nehmen, ihre Aussage zu controliren. Unter diese gehöret nun auch die Bestätigung derselben durch andere, über die nähmliche Thatsache eingehohlte, Erfahrungen, womit es jedoch nicht so gemeint ist, als wenn die ganze Aussage des Zeugen auch sonst erwiesen seyn müßte (denn dann würde durch einen solchen Zeugen nichts gewonnen); sondern nur gefordert wird, daß einige oder mehrere Puncte der Aussage (je nachdem ein Grad des Verdachtes gegen den Zeugen streitet) auch durch andere bereits eingehohlte Erfahrungen ihre Bestätigung erhalten. b) Sie darf nicht Behauptungen enthalten, die entweder, weil sie den nothwendigen Denkgesetzen widersprechen, undenkbar, oder, weil sie mit der äußeren Natur, oder mit den gewöhnlichen Erfahrungen über die Natur des menschlichen Willens im Widerstreite stehen, unerklärbar sind (s. litt. e. dieses §.). Wer daher Thatsachen erzählt, die dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Dinge widersprechen, ohne darüber den besonderen befriedigenden Aufklärungsgrund angeben zu können; wer von Jemanden ein Verbrechen

aussagt, wobey demselben kein Interesse, sondern nur Nachtheil erscheinen konnte z), findet daher, weil er Unnatürliches behauptet, keinen Glauben. Das Zutrauen in die Zeugenschaft muß den Gesetzen der Natur und des menschlichen Verstandes untergeordnet bleiben. Aus dem nähmlichen Grunde bedarf eine Zeugenschaft, durch welche sehr unwahrscheinliche Thatsachen ausgesagt werden, stets einer näheren Untersuchung, und da das Unwahrscheinliche nur durch natürliche Aufklärung gehoben werden kann, so versteht es sich von selbst, daß der Grund der Wissenschaft des Zeugen wohl erforschet werden müsse (s. litt. c. dieses §.). c) Sie muß auf eigener Wahrnehmung der Thatsache, nicht auf bloßem Hörensagen, Schlüssen, oder Folgerungen beruhen (s. litt. c. dieses §.), weil man durch die Aussage Gewißheit, und zwar, in Rücksicht der Thatsache selbst, erhalten soll. Auch hieraus erhellet, wie nothwendig es ist, bey dem Zeugen stets den Grund seines Wissens zu erforschen.

Sobald die Zeugenaussage unbestimmt, oder schwankend ist; in unaufgeklärtem Widerspruche mit bereits erhobenen wesentlichen Thatbestandspuncten, oder

---

z) Es ist hier noch allenfalls möglich, daß der Beschuldigte das Materielle der That begründet habe, nicht aber, daß er mit bösem Vorsatze gehandelt, und daher Verbrecher sey.

mit den Gesetzen der äußern Natur steht; sobald sie den gewöhnlichen Erfahrungen über die Natur des menschlichen Willens, ohne nähere beruhigende Aufklärung widerspricht, oder nicht auf eigener sicherer Wahrnehmung der Thatsache beruht: so zerfällt der Werth ihres Inhaltes durch sich selbst, ohne weitere Rücksicht auf die Beschaffenheit der Person; die Aussage verdient ihrer eigenen Richtigkeit wegen keinen Glauben. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß, wenn wir auf den Grund zurücksehen, aus welchem sich diese Mangelhaftigkeit erkläret, derselbe entweder in der Unfähigkeit, oder in der Verdächtigkeit des Zeugen liegen müsse. Allein der Unterschied zwischen diesem, und den oben gedachten Mitteln, den Zeugenwerth zu erforschen, liegt darin, daß dort von der Beschaffenheit des Zeugen auf die Beschaffenheit der Aussage, hier von der Beschaffenheit der Aussage auf die Beschaffenheit des Zeugen gefolgert wird.

Tadellos, classisch (testis omni exceptione major, sive classicus) wird daher derjenige Zeuge genannt werden müssen, gegen dessen Wahrheit der Aussage weder von Seite seiner Fähigkeit und seines Willens, noch von Seite seiner Aussage selbst ein gegründetes Bedenken entsteht. Ein solcher Zeuge hat nun alle für uns erkennbaren Eigenschaften, durch seine Aussage zum rechtlichen Beweise zu die-

nen (beyzutragen). Um aber in der wichtigsten Angelegenheit auch den vielleicht tief verborgenen Beweggründen zur Unwahrheit zu begegnen, muß vermöge des Gesetzes die Aussage des classischen Zeugen, um zum rechtlichen Beweise zu dienen, beschworen werden (§. 403. d.), damit sowohl das dadurch aufgeregte Pflichtgefühl, als auch die Furcht vor den Strafen des Meineides, selbst die entferntesten Besorgnisse einer lügenhaften Aussage beseitigen mögen. Daß ein verdächtiger Zeuge, so lange er als solcher erscheint, nicht beeidiget werden dürfe, ist aus der Anordnung des §. 384. bekannt.

Die Aussage Eines tadellosen Zeugen begründet in der Regel zwar keinen rechtlichen Beweis (§. 404.). Da sie aber doch zur Herstellung desselben immer dienlich ist, was von der Aussage eines verdächtigen, so lange er als solcher erscheint, nicht behauptet werden kann, so entsteht die Frage, ob durch die Einwilligung des Beschuldigten der verdächtige Zeuge den Werth eines tadellosen erhalten könne? Nach allgemeinen Grundsätzen beweiset die Aussage des Beschuldigten zu seinem Besten nichts (§. 398. Anmerkung d.), so wie dessen Verzicht im Strafrechte ohne Wirkung ist (§. 215. und 337.). Durch Einwilligung des Beschuldigten kann daher weder der bey seiner Aussage für, noch der bey seiner Aussage gegen denselben verdächtige Zeuge im Allgemeinen in einen glaubwürdigen umgeschaffet werden. Nur wird nach den Beob-

achtungen über die Natur des menschlichen Willens in dem Falle, wo der Umstand, wegen dessen der Zeuge in seiner Aussage gegen den Beschuldigten Verdacht erwecket, diesem bekannt ist, die Geistes- oder Gemüthsbeschaffenheit des letztern bedenklich. Entdecket aber der Richter bey näherer Untersuchung in dieser Hinsicht an dem Beschuldigten kein Gebrechen, so wird durch ein solches Betragen desselben die Wahrscheinlichkeit begründet, daß er den Zeugen wegen der Wahrheit seiner Aussage gebilliget habe, wenn anderst nicht Mängel, die aus dem Inhalte der Aussage selbst hervorgehen, das Gegentheil beweisen aa).

Obgleich durch die Einwilligung des Beschuldigten, selbst wenn sie durch besondere Umstände unterstützet ist, der verdächtige Zeuge nicht die Glaubwürdigkeit eines tadellosen erhält, so ist es doch gewiß, daß Verdacht nicht, wie Unfähigkeit, als ein bleibendes Hinderniß der Glaubwürdigkeit des Zeugen entgegen steht, die wenigen Fälle ausgenommen, welche bereits insbesondere sind ausgezeichnet worden.

Wenn man den Zeugen seiner persönlichen, oder sächlichen Verhältnisse wegen für verdächtig hält, so geschieht dieses, weil man Beweggründe kennt, die ihn leicht dazu verleiten könnten, die Unwahrheit zu sagen. Da aber doch immer auch Gründe

---

aa) Vergl. Cremani tom. III. cap. XXIV. §. XIX.

vorhanden sind, die Wahrheit zu sagen: z. B. die allgemeine Bürgerpflicht, das Interesse an der allgemeinen Wohlfahrt, die üblen Folgen der bekannt gewordenen Unwahrheit u. dergl., so ist es immer noch möglich, daß ein solcher Zeuge auch die Wahrheit zu sagen bestimmet werde. Es wird daher bey der Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit darauf ankommen, im einzelnen Falle die Zeichen zu beobachten, aus denen darauf geschlossen werden kann, daß der Zeuge in seiner Aussage sich durch rechtliche Motive habe bestimmen lassen. Deßwegen ist es nothwendig: 1.) darauf zu sehen, ob im vorliegenden Falle der Verdachtsgrund wohl überhaupt wirken konnte. Denn wo dieses nicht ist, wie bey allen Thatsachen, bey denen sich zwischen der rechtswidrigen Triebfeder des Zeugen und ihren Zwecken kein wahrnehmbarer Zusammenhang zeiget, ist kein Grund vorhanden, den Zeugen nicht für glaubwürdig zu halten. Wenn z. B. Feindschaft gegen A bey einer Aussage gegen ihn Verdacht begründet, so wird doch von diesem Verdachte und seinem nachtheiligen Einflusse auf die Aussage damahls keine Rede seyn können, wenn diese über eine Thatsache, deren Zusammenhang mit dem Verbrechen erst später sichtbar wird, zu einer Zeit gemacht wurde, wo A noch nicht wegen der That verdächtig war (§. 384. litt. e). Eben so wenig kann 2.) damahls von Verdacht die Rede seyn, wenn gezeiget wird, daß die Verhältnisse, durch welche er begründet wurde, bereits ganz aufgehöret haben: z. B. die Feinde haben sich wahrhaft versöhnt.

Aber selbst bey der Fortdauer ähnlicher Verhältnisse verschwindet z.) aller Verdacht, sobald die Aussage solche Thatsachen enthält, die dem Verdachtsgrunde widerstreiten, mithin die Falschheit der Vermuthung beweisen, daß die Aussage dadurch auf eine, dem Verdachtsgrunde entsprechende, Art werde entstellet werden: z. B. der Feind sagt für den Beschuldigten (s. §. 384. litt. e.), der Verliebte wider den Gegenstand seiner Liebe aus. Auch wird in jedem Falle 4.) auf den bereits bekannten moralischen Charakter des Zeugen Rücksicht zu nehmen seyn. Hat sich dieser als streng rechtlicher durchaus erprobet, und enthält seine an sich wahrscheinliche Aussage mehrere solche Umstände, die auch auf anderen Wegen erwiesen sind, oder stimmt sie mit der Aussage classischer Zeugen überein: so wird der Verdacht verschwinden, und der Zeuge sich zum tadellosen erheben (§. 410. b. u. c. u. 411.). In solchen Fällen wird dann auch vom Werthe seiner Aussage das Nähmliche gelten, was vom Werthe der Aussage tadelloser Zeugen überhaupt gilt. Nur können mitschuldige Zeugen auf keinen Fall beeidiget werden (§. §. 384, 403. u. 410.).

§. 404.

In wie fern die Zeugenschaft eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache?

Die Kenntniß von den Eigenschaften und dem Werthe der Zeugen bereitet die Untersuchung über die Wirkung der Zeugenschaft vor. Der Zweck einer jeden Beweisesart ist: zur rechtlichen Gewißheit zu gelangen. Da nun jene Eigenschaften der

Zeugen, die sie dazu tüchtig machen, bestimmet sind, so sind hier noch die Fragen zu beantworten: wie viele Zeugen erfordert werden, um rechtliche Gewißheit zu begründen, und was die Wirkung der Verschiedenheit in ihren Aussagen sey.

Wie viele Zeugen fordert das Gesetz zur Herstellung der rechtlichen Gewißheit?

Die Regel ist: Nur durch die übereinstimmende Aussage zweyer classischer Zeugen wird ein rechtlicher Beweis gegründet. Wir setzen zwar weder in die Fähigkeit, noch in den Willen Eines classischen Zeugen, die Wahrheit zu sagen, einen Zweifel; auch der Inhalt seiner Aussage erwecket uns an sich kein Bedenken. Allein es beunruhiget uns dennoch, wenigstens in den wichtigsten Angelegenheiten, der Gedanke, der Zeuge könne sich irren; er könne ein vielleicht verborgenes Interesse an der Entstellung der Wahrheit haben. Hierzu gesellet sich noch die Bemerkung, daß, da ein Mensch dem andern gegenüber den nähmlichen angebornen moralischen und rechtlichen Werth behauptet, die Stimme des Publicums, welches in die nähere Kenntniß der bey einer Untersuchung vernommenen Individuen nicht eingeweihet ist, sich zum Theil dawider erheben würde, den widersprechenden Beschuldigten,

als Eine Person, durch den behauptenden Zeugen, als Eine Person, für überwiesen zu erklären a).

Diese verschiedenen Gebrechen, die dem Zeugenbeweise bey Einem Zeugen ankleben würden, verschwinden, so bald ein zweyter beygezogen wird. Denn wenn zwey tadellose Zeugen, bey denen daher kein Besorgniß der Verabredung ist, in ihrer Aussage über alle Puncte einer Thatsache übereinstimmen, so muß man dieses für Wahrheit halten, weil man sonst ihre Uebereinstimmung entweder für einen bloßen Zufall oder für ein Wunder erklären müßte, wovon jenes bey einer umständlichen Erzählung alle Wahrscheinlichkeit, dieses aber die Gesetze der Natur übersteiget. Durch die übereinstimmende Aussage zweyer tadelloser Zeugen wird daher rechtlicher Beweis hergestellt: 1.) über den Thatbestand der Handlung (über den äußern Thatbestand). Bey Verbrechen, die keine Spur zurücklassen, unterliegt dieß ohnehin keinem Zweifel

---

a) Hiermit ist der Grund von Montesquieu, welcher sagt: „Ein Zeuge, der bejahet, und Ein Beschuldigter, der verneinet, heben sich gegen einander auf," keineswegs gut geheißen. Denn der Satz ist an sich nicht richtig, weil der Beschuldigte, welcher läugnet, davon einen Vortheil hat, der Zeuge aber, welcher bejahet, insgemein nicht (vergl. Montesquieu: des loix. l. 12. c. 3. u. Filangieri Bd. III. S. 291. Anmerkung.).

(§. 245.). Aber auch bey andern ist diese Beweisesart des Thatbestandes nicht ausgeschlossen. Zwar befiehlt hier das Gesetz, den Augenschein vorzunehmen (§. 238.). Wenn dieser aber unterblieben, oder die Spur des Verbrechens vertilget worden ist, warum soll der Zeugenbeweis, nachdem er überhaupt für ein Mittel, zur rechtlichen Gewißheit zu gelangen, anerkannt ist, gerade hier unzulänglich seyn? Das Gesetz hat diese Schranke desselben nicht ausgezeichnet; wir haben daher auch keinen Grund, sie anzunehmen. 2.) Ueber einzelne, zum äußeren Thatbestande gehörige, Puncte. 3.) Ueber die Person des Thäters. Nur fordert das Gesetz, wenn dieser läugnet, von Seite des Zeugen noch besondere Eigenschaften und Vorsichten, von welchen in dem §. 409. die Rede ist. 4.) Ueber die äußeren Thatumstände und die Person des Thäters zugleich. Nur hat der Richter hier bey der Prüfung des Zeugenwerthes und ihrer Aussage mit größerer Vorsicht zu Werk zu gehen. Wenn daher in einem solchen Falle der Beschuldigte läugnete, und die Zeugen einen rechtlichen Beweis herstellen sollen, so müssen sie nicht nur a) überhaupt tadellos, sondern auch insbesondere b) mit den Eigenschaften versehen seyn, welche §. 109. vorschreibt. c) Die Aussage der Zeugen muß an sich nichts Unnatürliches oder Unwahrscheinliches enthalten, und d) die von ihnen angegebenen Nebenumstände müssen so vollkommen mit den

übrigen eingehohlten Erfahrungen übereinstimmen, daß daraus deutlich das absichtliche Läugnen des Beschuldigten erhellet. Auch muß c) der Grund nachgewiesen werden, warum sonst keine Spuren der That mehr entdeckt werden können: z. B. weil der getödtete Leichnam vom Thäter verbrannt wurde. Vereinigen sich aber diese Vorsichten, und werden sie befriediget, so ist überhaupt kein vernünftiger Grund vorhanden, an der rechtlichen Gewißheit zu zweifeln; das Gesetz aber hat insbesondere nirgends vorgeschrieben, daß die Beweiseskraft durch Zeugen ohne Geständniß des Beschuldigten nicht vollständig sey (§. 408. u. 409.), oder daß der Tharbestand nicht durch die nähmlichen Zeugen bewiesen werden könne, deren Aussage den Thäter bestimmet b). 5.) Dagegen kann über das Subjective des Verbrechens: z. B. über den bösen Vorsatz, durch Zeugen im eigentlichen Sinne kein Beweis geliefert werden. Sie können zwar bestätigen, von dem Thäter diese oder jene Willensäußerung gehört zu haben, wodurch nach Umständen auch die Vermuthung dafür begründet wird. Allein die Absicht bleibt an und für sich ein innerer Act, kann daher äußerlich nicht wahrgenommen, mithin auch durch Zeugen nicht bewiesen werden (vergl. §. 413.).

---

b) S. Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 392. u. f. Kleinschrod im Archive Bd. VII. St. II. §. 35. Tittmann a. a. O. Bd. IV. §. 823.

Kann auch durch die übereinstimmende Aussage mehrerer verdächtiger Zeugen ein rechtlicher Beweis begründet werden? In wie weit unter diese die Mitschuldigen gehören, wird davon später (§. 410.) insbesondere die Rede seyn. In Rücksicht der übrigen scheint die Entscheidung von den besonderen Umständen abzuhängen. Daß, so lange Verdacht gegen sie besteht, ihre Aussage keinen Beweis machen könne, fließt aus der Natur der Sache, und aus dem Gesetze (§. 403.). Ist es aber der Natur der Sache und dem Gesetze weniger angemessen, zu behaupten, daß ihre Aussage beweise, wenn es sich bey näherer Aufklärung zeiget, daß der Verdacht nicht bestehe, weil er entweder in Rücksicht seines Grundes irrig vorausgesetzet wurde (z. B. die Feindschaft zwischen Zeugen und Beschuldigten ist wahrhaft ausgesöhnt), oder weil der Grund nun entfernet ist (z. B. man hat über den ganz unbekannten Zeugen die nöthige, beruhigende Auskunft erhalten), oder endlich weil es keinem vernünftigen Zweifel mehr unterliegt, daß der Verdachtsgrund in diesem Falle auf die Aussage gar keinen Einfluß gehabt habe? Das Letzte kann aber auf zweyfache Art ausgemittelt werden: 1.) durch den Inhalt der Aussage selbst, wenn dieser in Thatsachen besteht, welche der Tendenz des Interesses widersprechen, aus dem der Verdacht entspringt: z. B. der Feind sagt für den Beschuldigten, der Verwandte gegen den Verwandten aus, ohne daß etwa in diesem Falle eine Gehässigkeit wahrzu-

nehmen wäre (§. 384. e.). Es ist nicht abzusehen, warum ein solcher Zeuge nun nicht den classischen sollte beygezählet werden, da der einzige Grund des Verdachtes: daß die Feindschaft zu unwahren Aussagen wider den Beschuldigten, die Verwandtschaft zu unwahren Aussagen für denselben verleiten dürfe, hier ganz verschwindet. 2.) Durch die vollkommen übereinstimmende umständliche Aussage einer größeren Zahl von einzeln genommen verdächtigen Zeugen unter Verhältnissen, wo jedes gegründete Besorgniß einer Bestechung, Anstiftung oder Verabredung derselben gänzlich entfernet ist: z. B. sechs, oder sieben, einzeln genommen, verdächtig erscheinende Zeugen legen eine solche Aussage wider Jemanden ab. Dürfte man nun dieselbe nicht für wahr halten, so müßte man die Uebereinstimmung in ihren umständlichen Aussagen einem unerhörten Zufalle, oder einem Wunder zuschreiben. Wenn man bey anderen Beweisesarten keinen Anstand nimmt, eine Thatsache für erwiesen zu halten, sobald ihr Gegentheil nur durch einen unerhörten Zufall, oder durch ein Wunder gedacht werden kann (§. 412.), ja, wenn sogar bey keiner Beweisesart dieses Gegentheil ausgeschlossen bleibt; so wird wohl auch in diesem Falle das Daseyn der empyrischen (in Erfahrungssachen möglichen) Gewißheit müssen anerkannt werden. Man dürfte nur noch daran zweifeln, ob diese Gewißheit auch das Gesetz anerkenne, und ob sie daher

eine rechtliche sey. Daß nun einige verdächtige Zeugen nach dem Gesetze auf keinen Fall zum rechtlichen Beweise dienen können, ist bereits, als von denselben die Rede war, gezeiget worden (§. 403). Daß aber andere unter den oben angegebenen Vorsichten zum rechtlichen Beweise dienen können, scheint eben so ausgemacht zu seyn, wenn man anders die Sache nicht auf eine leere Wortklauberey hinausspielen will. Es ist nähmlich schon früher bemerket worden, daß Verdacht nicht, wie Unfähigkeit, ein bleibendes Gebrechen von Zeugen sey, daß er daher auch ganz verschwinden könne. Sobald nun dieses der Fall ist, so entsteht eigentlich nicht mehr die Frage, ob dieser verdächtige Zeuge zum rechtlichen Beweise dienen könne (denn der Verdacht ist bereits weggefallen), sondern, ob ein Zeuge, oder Zeugen, die nun verdachtlos sind, darum zum rechtlichen Beweise für die Gegenwart nicht dienen können, weil sie verdächtig gewesen sind, oder geschienen haben. Diese Frage beantwortet sich von selbst; nur verdächtige Zeugen machen durch ihre Aussage keinen Beweis, nicht aber solche, welche kein Verdacht drückt, weil er bereits weggefallen ist. Wenn man daher sagt, daß eine größere Zahl einzeln genommen verdächtiger Zeugen nach Umständen einen rechtlichen Beweis herstellen könne, so ist es damit nicht so gemeint, daß etwa die Addition mehrerer verdächtiger Aussagen eine unverdächtige verschaffe; denn hier wäre

die Ungereimtheit nicht zu verkennen c). Dadurch will man nur bemerken, daß die Uebereinstimmung in ihren Aussagen unter andern ein Mittel sey, den Umstand in Erfahrung zu bringen, daß bey Zeugen, gegen die man Verdachtsgründe kennt, in diesem Falle die letztern ohne Wirkung blieben, daß mithin diese Zeugenaussage für unverdächtig anzusehen sey d).

Der Beweis durch die Aussage zweyer Zeugen ist nur durch ihre übereinstimmende Erklärung über den nähmlichen Punct, oder über die nähmliche Thatsache denkbar. Welche

---

c) Auf diese Ansicht würde freylich dasjenige ganz passen, was Brissot gegen Farinacius vorbringt: „Farinacius pretend, que deux temoins suspects equivalent à un temoin digne de foi: c'est à dire, que deux sources impures equivalent à une source pure, deux malades à un homme en santé, c'est dire une absurdité." Tom. II. p. 122.

d) Daher kann gegen diese Behauptung die Entscheidung des Josephinischen Gesetzbuches nicht eingewendet werden (s. §. 127. der Joseph. Crim. Ger. Ordnung). Uebrigens vergl. hierüber Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 398. u. f. Tittmann a. a. O. Bd. IV. §. 823. Kleinschrod im Archive, Bd. VII. St. II. S. 213. §. 38. Cremani tom. III. cap. XXVI. §. 14. und f.

Wirkung wird nun die Verschiedenheit in ihren Aussagen erzeugen? Vor allem müssen hier bloße Verschiedenheiten von eigentlichen Widersprüchen unterschieden werden. Im ersten Falle ist von Kräften die Rede, die an sich einander bloß nicht unterstützen; im zweyten dagegen von solchen, die sich gegenseitig bekämpfen. Wenn daher I.) Aussagen vorkommen, welche, bey verschiedenem Ausdrucke, sich doch auf das Nähmliche zurückführen lassen, so kann darunter die Gültigkeit des Zeugnisses nicht leiden: z. B. der eine Zeuge behauptet, die That sey um Mittag, der andere, sie sey um zwölf Uhr vorgefallen, (singularitas testium diversificativa e). II.) Enthält die Aussage des einen Zeugen mehr, als die des andern, und stellt sie sich als Ergänzung derselben dar (singularitas testium adminiculativa), so wird der Glaubwürdigkeit auch nicht geschadet, obwohl rechtlicher Beweis nur in Rücksicht desjenigen hergestellet ist, worin die Aussage beyder Zeugen übereinstimmt: z. B. A erkläret, gesehen zu haben, daß dem Kajus mittelst eines Knittels mehrere Streiche versetzet worden seyn: B sagt aus, gesehen zu haben, daß Kajus mehrere Streiche erhalten habe,

---

e) Die in ihren Aussagen übereinstimmenden Zeugen werden Mitzeugen (contestes) genannt. Daher heißen diejenigen einzelne Zeugen (testes singulares), deren Aussage einzeln dasteht.

ohne das Werkzeug zu bestimmen. Wenn dagegen III.) die Aussagen sich wirklich widersprechen, (singularitas testium obstativa), so kommt es darauf an, ob der Widerspruch sich auf Handlungen bezieht, deren Wiederhohlung möglich ist, oder nicht. Betrifft er wiederhohlbare Handlungen, und wird zugleich erhoben, daß die Zeugen nicht von der nähmlichen sprechen, so benimmt eine Aussage der andern nichts an ihrer Kraft: z. B. ein Zeuge sagt, Titius habe am Orte A dem Kajus gestern um drey Uhr Nachmittags aufgepasset; der andere sagt, Titius habe am nähmlichen Orte dem Kajus vorgestern um drey Uhr Nachmittags aufgepasset; man hat auch sonst Ursache zu vermuthen, daß Titius dem Kajus öfters aufgepasset habe, oder man hat wenigstens keinen Grund, das Gegentheil ausschließlich anzunehmen.

Hat man aber Grund anzunehmen, daß die Zeugen von der nähmlichen individuellen Thatsache sprechen, oder von einer solchen, die sich nicht wiederhohlen läßt; so gilt im Allgemeinen die Regel: Das Widerstreitende hebt sich auf, so weit es von gleicher Kraft ist. Der Einfluß desselben auf die Aussage wird sich daher nach Folgendem bestimmen: a) Der Widerspruch in solchen Nebensachen, aus welchen nicht ein wirklicher Mangel der Wahrnehmung eines Theiles in der Hauptsache erhellet, benimmt der in der Hauptsache gleichförmigen Aussage

nichts an ihrer Kraft, zerstöret sich aber in den widerstreitenden Nebenpuncten. b) Ein Widerspruch in der Hauptsache, welcher sich durch Gegenstellung nicht heben läßt, benimmt beyden Aussagen ihre Kraft. Es ist jedoch nicht zu vergessen, daß die Gültigkeit dieser beyden Regeln nur unter der Voraussetzung behauptet wird, wenn die widersprechenden Aussagen von gleicher Kraft und Glaubwürdigkeit sind. Diese bestimmet sich aber im Wesentlichen nach folgenden Momenten: 1.) Classische Zeugen sind von gleichem Gewichte, wenn nicht die Aussage des einen durch sonst eingehohlte Erfahrungen, oder durch den gewöhnlichen und natürlichen Lauf der Dinge eine Bestätigung erhält, an der es der anderen gebricht. Das Nähmliche gilt von verdächtigen Zeugen unter einander. 2.) Ein verdächtiger Zeuge kann einem classischen von seinem Werthe nichts entziehen, wenn nicht die Aussage des erstern in den sonst eingehohlten Erfahrungen, oder in dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge eine Bestätigung findet, an welcher es der letzteren gebricht. Ist aber dieses der Fall, so muß dann aus den besondern Umständen beurtheilet werden, ob sich die Aussagen als solche nur wechselseitig zerstören, oder ob vielleicht gar die des sonst classischen Zeugen verdächtig, und durch die entgegengesetzte, vielleicht verdachtlos gewordene überwogen werde. 3.) Zeugen, die über einen Umstand schweigen, oder behaupten, davon nichts zu wissen, heben die Beweiskraft derjenigen Zeugen nicht auf,

welche über diesen Umstand sich bestimmt äußern, sobald sich das Nichtwissen der erstern als ein Mangel an Beobachtung, oder Erinnerung begreifen läßt. Aus eben diesem Grunde verdient 4.) gegen den bejahenden derjenige verneinende Zeuge Glauben, der ein Factum, welches für ihn ganz gleichgültig ist, nicht gethan zu haben behauptet, dessen Unternehmung jener ihm zuschreibt. 5.) Wenn ein Zeuge etwas bejahet, was der andere auf eine Art verneinet, durch welche indirect auch eine Bejahung gesetzet wird: z. B. A sagt aus, Titus sey gestern Nachmittags um drey Uhr in der Kirche gewesen; B behauptet, Titius sey zur selben Zeit nicht in der Kirche, sondern zu Hause gewesen; so kommt es darauf an, welcher Zeuge seine Behauptung besser zu begründen weiß, oder wessen Behauptung überhaupt wahrscheinlicher ist. So müßte in dem angeführten Falle A für seine Behauptung mehr Gründe anführen, als B, weil jener eine Bewegung, dieser eine Ruhe behauptet. 6.) Wenn zwey oder mehrere Zeugen übereinstimmend aussagen, so können mehrere, in ihren Aussagen nicht übereinstimmende Zeugen, selben gegenüber, nicht als Eine mehrfache Kraft, sondern nur als einzelne Zeugen in Anschlag gebracht werden, weil testes singulares ihrer Natur nach keine vereinigte Kraft, mithin auch nicht eine vereinigt widerstreitende Kraft begründen f).

f) v. Globig in seinem Versuche einer Theorie

Obwohl in der Regel zur Herstellung des rechtlichen Beweises die übereinstimmende Aussage zweyer tadelloser Zeugen erforderlich ist, so kann doch auch durch Einen solchen Zeugen in folgenden Fällen rechtliche Gewißheit begründet werden:

a) Wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich ist, wird die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend angesehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen. Damit allen Mißdeutungen dieser zweckmäßigen und nothwendigen Anordnung des Gesetzes vorgebeuget werde, bemerke man Folgendes. 1.) Der Beschädigte kann nach diesem durch seine Aussage nicht die Gattung der Uebelthat bestimmen, sondern nur die Umstände, welche sie begleiten — die Beschaffenheit, welche ihr anklebet: z. B. er kann bestimmen, ob das gestohlene Gut versperrt war, oder nicht, g). Wenn

---

der Wahrscheinlichkeit. Bd. I. S. 189, d.). S. auch Tittmann a. a. O. Bd. IV. §. 824. Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 386 u. f.

g) Da der Diebstahl an versperrtem Gute, wenn er fünf Gulden übersteigt, zum Verbrechen wird, so kann die Aussage, welche diese Eigenschaft desselben bestimmet, allerdings auf die Bestimmung der Criminalität des Diebstahls Einfluß haben; allein die Gattung der Uebelthat kann durch selbe nie bestimmet werden.

es aber z. B. zweifelhaft wäre, ob dem Beschädigten das Gut mittelst Gewalt an seiner Person entzogen wurde oder nicht, so kann, bey dem Widerspruche des Beschuldigten, durch die Aussage des erstern allein der rechtliche Beweis: daß es mit Gewalt an seiner Person sey genommen worden, nicht hergestellet werden. Denn hier handelt es sich nicht um die Bestimmung der Beschaffenheit einer gewissen Uebelthat, sondern um die Gattung der Uebelthat selbst, ob sie nähmlich unter Raub, oder Diebstahl gehöre. Daß dieses der wahre Sinn des Gesetzes sey, erhellet auch daraus, weil das Gesetz §. 409. zur Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten fordert, daß wenigstens zwey beeidigte Zeugen unmittelbar von dem, durch den Beschuldigten verübten, Verbrechen einstimmig aussagen. Würde man nun die Anordnung des gegenwärtigen §. von der Gattung des Verbrechens verstehen, so würde man ihn dadurch unnöthiger Weise mit §. 409. in Widerspruch versetzen. 2.) Aber selbst die Beschaffenheit der Uebelthat zu erweisen, ist die alleinige Aussage des Beschädigten nicht immer zureichend. Denn der Richter ist durch das Gesetz angewiesen, sich alle Mühe zu geben, den Beweis derselben auf dem ordentlichen Wege herzustellen, sich daher nicht sogleich mit der Aussage des Beschädigten zu begnügen, sondern vielmehr nach Möglichkeit auf andere Art den Spuren der That nachzuforschen. Wenn sich aber diese Spuren nicht weiter verfolgen lassen, wem soll nun mehr Glauben beygemessen werden,

dem Beschuldigten, oder dem Verletzten? Oder, um das Verhältniß richtiger zu bezeichnen: Wer verdient mehr Glauben, der Verbrecher oder der Beschädigte? (denn es ist nicht zu vergessen, daß die Gattung der Uebelthat ohnehin von dem Untersuchten entweder eingestanden, oder daß er derselben überwiesen seyn muß). Der Verbrecher hat die Vermuthung der Unbescholtenheit verwirkt; er hat ein wichtiges Interesse, einen erschwerenden Umstand abzuläugnen. Er kann daher in solchen Stücken auf Glaubwürdigkeit nicht Anspruch machen. Der Beschädigte erscheint in der gedachten Beziehung als unbescholtener Zeuge, der auch vielfältig kein besonderes Interesse dabey hat, daß der erschwerende Umstand (z. B. daß das Gut versperrt gewesen) für wahr gehalten werde. Wo dagegen dieses nachgewiesen würde: z. B. wenn gezeiget würde, daß er mit dem Beschuldigten in Feindschaft lebe; dort würde seine Aussage ohnehin die Glaubwürdigkeit verlieren (§. 384. e.). Verbindet man mit diesem allen noch die Betrachtung, daß, nach den gemachten Erfahrungen, die Einwohner der Oesterreichischen Monarchie sich im Allgemeinen weit mehr geneigt zeigen, durch ihre Aussagen das Loos der Beschuldigten zu mildern, als zu erschweren; daß zu Folge des §. 414. kein Beweis für sich allein, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten, mithin, wenn entweder die Unpartheylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit eines Beweises durch entgegenste-

hende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, der auf solche Art geschwächte Beweis nicht mehr als rechtlich zu betrachten sey; daß endlich dem Verurtheilten der Rekurs, und sowohl den unteren, als oberen Gerichtshöfen das Recht, nach Gestalt der Dinge die strenge gesetzliche Strafe zu mildern, zukomme: so ist ein Mißbrauch dieser gesetzlichen Anordnung wohl nicht mit Grund zu besorgen. Der Gesetzgeber hat daher auch 3.) diese Ausnahme in dem Capitel: vom Beweise überhaupt, aufgestellet, weßwegen sie nicht bloß auf den Fall einzuschränken ist, wo sie dazu dienen soll, dem Geständnisse des Beschuldigten h), oder seiner anderweitigen Ueberweisung die Glaubwürdigkeit zu verschaffen, sondern auch dann anzuwenden ist, wann der, eines Verbrechens (einer Uebertretung) bereits geständige oder überwiesene, Thäter einen, von dem Beschädigten ausgesagten, erschwerenden Umstand (z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war) in Abrede stellet, folglich es sich um die Entscheidung handelt, ob eine gelindere, oder schärfere Strafe auszumessen sey (Hof-Dekr. v. 20. July 1810.).

b) Der Betrag des, aus dem Verbrechen entstandenen, Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich

---

h) Diese Anordnung enthält ohnehin der gegenwärtige §. unter c) insbesondere.

bewiesen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolget. Vor allem ist hier zu bemerken, daß vorausgesetzet wird, es sey aus der Untersuchung bekannt, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Beschädigter meldet, verübet worden. Auch ist hier nicht von dem Beweise die Rede, durch welchen der Verletzte das Eigenthum desjenigen Gutes, das ihm entzogen worden, und dessen Zurückstellung er bewirken will, darzuthun hat i). Hier handelt es sich nur um den Beweis über das Quantum des Schadens in Fällen, wo nicht von Zurückstellung, sondern bloß vom Ersatze die Rede seyn kann: z. B. der Verbrecher hat meine Sackuhr zerstöret, oder er hat mir Geld entwendet, und es entsteht dort die Frage um den Werth der Uhr, hier um die Summe des Geldes. In solchen Fällen erklärt nun das Gesetz, daß durch die Aussage desjenigen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um den Privat-Ersatz handelt, selbst

---

i) Die gesetzliche Vorschrift hierüber ist im §. 516. enthalten.

dann rechtlich erwiesen werde, wenn Entschädigung oder Genugthuung erfolget, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursachet worden sey (H. D. v. 20. July 1812.). Dieser Grundsatz ist im Oesterr. Privat-Rechte überhaupt im Wesentlichen anerkannt (vergl. die bürgerl. Ger. Ordn. §. §. 214. 217. und 218. mit dem bürgerl. G. B. §. 1331.); er stützet sich auch auf die Natur der Sache und die Billigkeit. In so weit es sich um die Schätzung des angestifteten Schadens handelt, muß man doch bekennen, daß der Eigenthümer die Vortheile, welche aus seiner Sache gezogen werden können, mithin den Grad der Nützlichkeit und also den Werth der Sache in der Regel am besten bestimmen könne. Und wäre es nicht auf jeden Fall wenigstens sehr unbillig, bey einer Sache, die ihm auf eine sträfliche Art entzogen wurde, ihm auch den Preis, um den er sich die Entziehung gefallen lassen müßte, zu bestimmen? Im Gegentheile: die Gesetze erklären, daß hier der Preis der Vorliebe in Anschlag gebracht werden dürfe (bürgerl. G. B. §. 1331.). Handelt es sich aber um den Ersatz eines baren Betrages, so entsteht, wenn hier der Beschädigte eine höhere Summe angibt, als der Verletzer, wieder die Frage, ob der Verletzer, oder der Beschädigte mehr Glauben verdiene. Die Gründe, welche in dieser Collision zwischen beyden schon früher (litt. a. dieses §.)

zu Gunsten des Beschädigten entschieden, werden auch hier den Ausschlag geben k). Nur bleibt diese Anordnung an folgende Schranken gebunden: 1.) In wie fern es sich um eine Bestimmung des Schadensbetrages handelt, welche auf das Strafurtheil Einfluß haben soll, begründet sie keine Ausnahme von den ordentlichen Erfordernissen des rechtlichen Beweises; denn der Text des Gesetzes spricht nur von der Bestimmung des Betrages, in so weit es sich um Ersatz desselben handelt. Sobald es daher um Feststellung des Betrages zur Bestimmung der Criminalität und Strafbarkeit der That zu thun ist, hat man sich die Vorschrift des §. 253. gegenwärtig zu halten, gemäß welchem, wenn die Angabe des Beschädigten übertrieben erscheint, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen zu erheben ist, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unpartheyische Schätzleute ausgemittelt wird. Ist der Schade durch Entziehung von Barschaft geschehen, um deren Betrag außer dem Verletzten Niemand wissen konnte, so darf die einseitige, nach Umständen übertrieben erscheinende, Angabe dem Strafurtheile ebenfalls nicht zum Grunde ge-

---

k) Vergl. hiermit auch dasjenige, was §. 403. im Allgemeinen über die Tauglichkeit des Beschädigten zur Zeugenschaft bemerket worden ist.

leget werden, weil dieses Verfahren der Gerechtigkeit widerspräche, und in den Gesetzen keinen Anhaltspunct fände (§. 414.). 2.) Selbst in wie fern es sich um den bloßen Ersatz an den Beschädigten handelt, wird die Aussage des Beschädigten oder des gewesenen Inhabers nicht unbeschränkt rechtlichen Beweis herstellen. Denn wenn dem Criminal-Richter nach reifer Erwägung aller Umstände die Angabe übertrieben erscheint, so hat er nach §. 414. über den Betrag des zu ersetzenden Schadens keine rechtliche Gewißheit. Er kann daher nach Anleitung der §. §. 522. u. 524. den Beschädigten mit seiner Forderung bloß auf den ordentlichen Rechtsweg an den Civil-Richter verweisen, welcher sich nach den Vorschriften der allgemeinen bürgerl. G. O. (§. 215. — 219.) zu benehmen hat.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen genug. Diese Bestimmung steht mit der Anordnung des §. 400. im Zusammenhange, in welchem erkläret wird, daß, damit das Geständniß (bey spurlassenden Verbrechen) einen rechtlichen Beweis mache, wenigstens einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben seyn müssen, und daß nichts

hervorkommen dürfe, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft machte. Nun diese Umstände zu erweisen, wird die Aussage Eines tüchtigen Zeugen für zureichend erklärt, weil sich dieselbe mit dem, ohnehin auch sonst nach seinem inneren Gehalte geprüften, Geständnisse vereiniget. Diese Betrachtung leitet aber von selbst auf die Schranken der gegenwärtigen Anordnung, zu Folge welcher nur die, das Geständniß bestätigende, Aussage von diesem Gewichte seyn kann.

§. 405.

Unter die besonderen, eigenthümlichen Beweismittel im Strafrechte hat man öfters auch die Urkunden (documenta s. instrumenta) gezählet. Im weiteren Sinne begreift man unter Urkunden jede Sache, aus deren Anschauung das Daseyn einer Thatsache anerkannt wird. In dieser Bedeutung werden darunter auch Gegenstände begriffen, die zu den Inzichten gehören: z. B. blutige Kleider, Brecheisen, Diebsschlüssel u. dgl. Allein dieser Sinn des Wortes ist jetzt sehr ungewöhnlich, und hier auch von keinem Gebrauche. Im gewöhnlichen und eigentlichen Sinne versteht man unter Urkunde ein schriftliches Werk einer Person, in so fern daraus eine Thatsache (mittelbar oder unmittelbar) erkannt wird: z. B. Protokolle, Briefe, Schuldverschreibungen und dergl.

Urkunden sind im Strafrechte keine eigene Beweisesart. Denn der, im Civil-Prozesse zulässige, außerordentliche Beweis durch Handlungsbücher findet hier nicht Statt; in allen andern Fällen aber löset sich der vorgebliche Beweis durch Urkunden in eine von den übrigen bekannten Beweisesarten auf. Denn die Urkunde stellt entweder das (materielle) Verbrechen selbst dar, oder sie enthält das Geständniß des Verbrechens, oder die Bestätigung eines Andern, daß der Beschuldigte dasselbe begangen habe, oder endlich, sie enthält die Erklärung des Beschuldigten oder eines andern über einen Umstand, welcher den ersteren verdächtig macht. Im ersten dieser Fälle (z. B. es liegen nachgemachte Staatspapiere vor) ist die Urkunde selbst der (äußere) Thatbestand, von dessen Daseyn sich der Richter durch Augenschein zu überzeugen hat. Im zweyten ist sie nichts anderes, als ein schriftlich ausgedrücktes Geständniß, so wie im dritten nichts anderes, als ein schriftlich ausgedrücktes Zeugniß. Im vierten Falle endlich entsteht, wenn die Inzichten rechtliche Gewißheit herbeyführen, der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände a). Urkunden sind daher öfters eine besondere

---

a) Zunächst ist auch hier der Fall, daß der Beschuldigte etwas schriftlich einbekennt, nähmlich einen Umstand, der ihn verdächtig macht; daß ein anderer etwas schriftlich bezeuget, nähmlich einen Umstand, der gegen den Beschul-

Art, zur Kenntniß der gewöhnlichen Beweisesmittel zu gelangen; aber sie sind keinesweges eine besondere, eigenthümliche Beweisesart selbst b). Dieses ist auch die Ursache, warum im peinlichen Prozesse davon nirgends insbesondere, oder ausführlicher gehandelt wird. Zu bemerken ist jedoch die Eintheilung in öffentliche, und in Privat-Urkunden. Jene werden unter der Autorität des Staates errichtet; diese nicht. Unter jene gehören: I. Protokolle, d. h. hier Urkunden, die von dem Criminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine, mit der Untersuchung verbundene, Amtshandlung abgefasset werden. Was nun in diesen angemerket ist, wird

---

digten oder gegen sonst eine bestimmte Person Verdacht erwecket. Allein weil doch jener nicht das Verbrechen selbst eingesteht, dieser nicht von der Uebelthat selbst aussagt; so kann dort das Geständniß, und hier das Zeugniß nur dazu dienen, die Umstände auszumitteln, aus deren Zusammentreffen auf die Verübung des Verbrechens durch eine bestimmte Person verläßlich geschlossen werden kann.

b) S. v. Zeiller: Jährl. Beyträge. Bd. II. S. 44. Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 403 — 406 und 418 — 420. Vergl. Cremani a. a. O. libr. XXIII. cap. III. §. 3. et seq. Kleinschrod im Archive. Bd. V. St. II. Seite 78. §. 7. Tittmann a. a. O. Bd. IV. §. 815.

für rechtlich erwiesen gehalten: z. B. das Geständniß, welches vor dem Crim. Gerichte oder vor der politischen Obrigkeit bey gehöriger Gerichtsbesetzung (§. 288.) abgelegt, und ordentlich protokollirt worden ist (§. 297—300.), wird für rechtlich erwiesen gehalten. Nur würde es dennoch, im Falle es nur vor der politischen Obrigkeit abgelegt, und vor dem Crim. Gerichte nicht bestätiget würde, nicht zum Beweise der Schuld dienen können (§. 399. a.). Der Beweis durch das Amts-Protokoll ist dagegen nicht vorhanden: a) Wenn es nicht unter Mitwirkung derjenigen Personen abgefasset wurde, welche das Gesetz dazu fordert; b) Wenn die Abfassung nicht auf diejenige Art und unter denjenigen Formalitäten geschah, welche die Gesetze zum Beweise der Echtheit des Protokolles vorschreiben: z. B. die Bögen des Verhörs-Protokolles sind gegen die Vorschrift des §. 299. von dem Verhörten nicht unterschrieben. Jedoch würde in solchen Fällen das Obergericht mit reifer Erwägung aller Umstände zu beurtheilen haben, ob dem Gebrechen durch nachträgliche Erfüllung der gesetzlichen Formalität, ohne die erforderliche Authenticität zu gefährden, könne abgeholfen werden, oder nicht (vergl. §. 225. 438. 439. 549. H. D. v. 23. Sept. 1805., insbesondere aber §. 423.). c) Wenn ein einzelner criminal-gerichtlicher Beamter über Umstände, die während der Untersuchung vorkommen, ein Zeugniß gibt; denn dieses ist in der Regel anderen Zeugnissen gleich zu achten: z. B. der Actuar bezeuget,

der Beschuldigte habe während der Untersuchung den Criminal-Richter beschimpfet. Hier hat seine Aussage nicht mehr Gewicht, als die eines anderen Zeugen. Was dagegen ein zur Ausstellung bestimmter Amtszeugnisse berechtigter, wenn auch einzelner Beamter in denselben mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteid bezeuget, verdient vollen Glauben (vergl. §. 385.).

§. 406.

II. Jene öffentliche Urkunden, von denen im §. 385. Erwähnung geschieht, nähmlich Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todten-Registern (durch den gehörigen Staatsdiener) ausgezogen, oder welche von öffentlichen Aemtern ausgestellet sind. Auch diese Urkunden sind allgemein als rechtliche Beweise anzusehen, es wäre denn, daß in diesem oder dem unmittelbar vorhergehenden Falle der Aussteller derselben aus seinem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte.

Urkunden, so weit sie als Beweismittel betrachtet werden können, lösen sich immer in ein Geständniß oder eine Zeugenschaft auf. Da nun bey Privat-Urkunden der Zweifel entsteht, ob sie nicht verfälschet, oder ganz erdichtet seyn, und ob sie wohl auch derjenige abgefasset habe, dem

sie zugeschrieben werden: so erhellet hieraus von selbst, daß ihnen die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden nicht zukomme, und daß der Crim. Richter ihren Werth mit besonderer Vorsicht zu prüfen habe. Das Strafgesetz über Verbrechen schweigt darüber gänzlich, woraus sich die Folgerung ergibt, daß eine solche Urkunde keinen rechtlichen Beweis begründe, außer in wie weit in Rücksicht derselben die Erfordernisse des rechtlichen Geständnisses (§. 399 — 403.), oder des gültigen Beweises durch Zeugen eintreffen c). Hierdurch ist ganz entschieden, daß Privat-Urkunden nach diesem Gesetze zunächst mehr die Natur der Inzichten, als der Beweismittel haben. Denn enthalten sie ein Geständniß, so kann dieses nicht beweisen, wenn es nicht vor dem Criminal-Gerichte durch den Beschuldigten abgelegt, oder doch, und zwar explicite bestätiget wurde (§. 399. a.). Man traut also nur dieser Aussage des Geständigen, nicht seiner Schrift. Enthalten sie ein Zeugniß, so macht dieß abermahl keinen Beweis, wenn der Zeuge nicht vor Gericht, oder doch vor den abgeordneten Gerichtspersonen seine Aussage mündlich ablegt (§. 375.). Nach unserem Gesetze ist daher das Re-

---

c) Daß sich hieraus auch der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände bilden könne, ist ohnehin bekannt (§. 398.).

script Hadrians ganz eigentlich bestätiget (l. 3. §. 3. ff. de test.), worin dieser Kaiser sagt, se testibus, non testimoniis creditu rum. Man glaubt der mündlichen Eröffnung des Zeugen, nicht aber seinem schriftlichen Zeugnisse.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Privat-Urkunden als Verdachtsgründe gute Dienste leisten können. Das Verfahren des Richters in vorkommenden Fällen wird daher darauf gerichtet seyn müssen, diese Spur vorsichtig zu prüfen, wenn sie gegründet befunden wird, zweckmäßig zu verfolgen, und die Umstände so zu benützen, daß das schriftliche und außergerichtliche Geständniß oder Zeugniß in ein mündliches und gerichtliches verwandelt werde d).

§. 407.

Unter die Fälle, in denen das Zeugniß Einer Person rechtliche Gewißheit herstellt, kann auch noch der Beweis durch Kunstverständige gehören. Zwar besteht die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn Kunstverständige erforderlich sind, wo

---

d) Andere Vorschriften enthält hierüber das Gesetz über schwere Pol. Uebertretungen, nach welchem unter gewissen Vorsichten die unmittelbare Ueberweisung durch Privat-Urkunden Statt findet (§. 356. u. 357. des II. Thl. dieses Strafg.).

es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, stets deren zwey sollen beygezogen werden (§. 240.). Allein es kann manchmahl der Fall so dringend seyn, daß nach Umständen es nicht möglich ist, einen zweyten Kunstverständigen beyzuziehen, ohne die gehörige Zeit der Untersuchung zu versäumen: So ist z. B. bey einer sehr schweren körperlichen Verletzung schnelle Untersuchung erforderlich, um verläßlich zu erfahren, ob dieselbe unmittelbar tödtlich sey, weil, wenn später vielleicht nur durch Zufall oder fremdes Verschulden die Tödtlichkeit herbeygeführet wird, dieses schwer zu bestimmen ist. Wäre nun in einem abgelegenen Orte der zweyte Kunstverständige nicht zur Hand, so würde es in diesem Falle gefährlich seyn, die Herbeyhohlung desselben abzuwarten. Unter solchen Umständen wird nach dem Gesetze dasjenige, was Ein Kunstverständiger befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget (§. 240 — 244.), für rechtlich bewiesen gehalten.

Diese Vorschrift ist daher 1.) ihrer Natur nach auf außerordentliche und seltnere Fälle beschränket. 2.) Ist insbesondere nicht außer Acht zu lassen, daß das Zeugniß des Kunstverständigen auch in solchen Fällen nur über diejenigen Puncte, die eigentlicher Gegenstand der wissenschaftlichen oder der Kunstbeurtheilung sind, rechtlichen Beweis herstelle (vergl. §. 240 — 244.). In dieser Hinsicht verdient es aber auch wegen der größeren Einsicht des

Zeugen einen höhern Grad der Glaubwürdigkeit. Indessen erhellet eben hieraus, 3.) daß, wenn das Urtheil des Kunstverständigen ganz grundlos, oder offenbar ungereimt, oder unbestimmt und schwankend wäre, der Richter ein zweytes Gutachten von andern mehr verständigen Personen einhohlen müßte, so weit dieses nach Beschaffenheit des untergelaufenen Gebrechens noch thunlich wäre e). 4.) Bey einem Widerstreite des Obductions-Protokolles und des Obductions-Berichtes hat das erste den Vorzug, weil die Quelle der Erläuterung vorzuziehen ist.

Außer den bisher angeführten Fällen (§. §. 253. 274. 404 — 408.) kann durch die Aussage eines einzigen Zeugen kein rechtlicher Beweis begründet werden. Wenn jedoch durch §. 274. erkläret wird, daß auch Ein unbedenklicher Zeuge das Daseyn einer Inzicht beweisen könne, sobald er von Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen oder Umständen des Beschuldigten aussagt; so ist a) zu bemerken, daß diese Vorschrift den gedachten Beweis dieser Inzichten nur in Beziehung auf die Anschuldigung, nicht in Beziehung auf Verurtheilung für zureichend anerkennt (vergl. §. 274. meines Crim.

---

e) S. mein Criminal-Recht. III. Bd. §. 242. Vergl. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 117. u. f.

N. mit §. 412. A. II. Anmerk. m.); b) daß, wenn der Beschuldigte die That oder den Umstand läugnet: z. B. er widerspricht, um drey Uhr am Orte des Verbrechens, und behauptet, damahls zu Hause gewesen zu seyn; er mit dieser Rechtfertigung gehöret werden müsse, wenn auch nur Ein tadelloser Zeuge seine Behauptung bestätiget. Denn dem Beweise für den Verdachtsgrund widerstreitet ein an sich gleich starker Gegenbeweis, mit welchem letztern sich noch die Vermuthung der Unbescholtenheit für den Beschuldigten vereiniget. Man darf sich durch die Betrachtung nicht irre machen lassen, daß das Gesetz zur Herstellung der rechtlichen Gewißheit über das Daseyn einer Inzicht Einen Zeugen für zureichend erkläret, dagegen in Betreff der Widerlegung derselben nicht das Nähmliche anordnet. Denn vom Beweise der Schuldlosigkeit wird überhaupt insbesondere nichts bestimmet, woraus von selbst folgt, daß er, das Geständniß ausgenommen, auf die nähmliche Art, wie der Beweis der Schuld, geführet werden kann (§. 397.).

Was man insgemein von einem halben Beweis der Schuld vorbringt, welcher durch Einen tadellosen Zeugen hergestellet seyn soll, ist, streng genommen, widersprechend, weil sich keine halbe Gewißheit denken läßt (§. 396.). Daß aber Ein unbedenklicher Zeuge, und zwar selbst der Beschuldigte, nach Umständen einen rechtlichen Verdacht begründen könne, und daß dieser, wenn er weder

widerleget, noch zur rechtlichen Gewißheit erhoben worden ist, auf die Schöpfung des Urtheiles Einfluß habe, unterliegt keinem Zweifel (vergl. §. 274. und 428.).

§. 408.

Ueberweisungsarten.

Wenn wir auf die Art der Erklärung Rücksicht nehmen, welche der Beschuldigte im Verhöre gemacht hat, so stellt sich in derselben entweder ein Geständniß, oder ein trockenes Läugnen, oder eine umständliche Schutzrede dar. Obwohl in der Regel nicht zu besorgen ist, daß sich Jemand, ohne schuldig zu seyn, selbst anklagen werde, so gebiethet doch die Vorsicht der Gesetze, dem Geständnisse nicht unbedingten Glauben beyzumessen, sondern es genau zu prüfen (§. 399—403.). Um so nothwendiger ist eine solche Prüfung in den beyden letztern Fällen, wo einerseits die Erklärung des Beschuldigten mit seinem Interesse in der engsten Verbindung steht, und daher gegründetes Bedenken gegen ihre Wahrheit erwecket; andererseits der beharrliche Widerspruch desselben gegen die Anschuldigung einen beunruhigenden Verdacht wider die Wahrheit der Beschuldigungsgründe erzeuget. Dennoch kann hier nicht immer auf das Geständniß zugewartet werden. Der Richter wird zwar kein schickliches und erlaubtes Mittel unversucht lassen, den Beschuldigten dazu zu bewegen; es sind auch die verschiedenen Wege hierzu bereits angezeigt worden (§§. 289. 351. 353. f. 355. 362. 363.

364. und 365.). Allein wenn der Beschuldigte dessen ungeachtet beym Läugnen beharret, ohne den Verdacht von sich abwälzen zu können, so würde das fernere Zuwarten auf das Geständniß ungereimt seyn, weil bey diesem Verfahren derselbe nur zu widersprechen brauchte, um sich auf jeden Fall unzugänglich zu machen. Auch sucht der Richter überhaupt nur rechtliche Gewißheit, zu der er aber nicht allein durch das Geständniß, sondern auch mittelst des Beweises durch Zeugen, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände gelanget (§. 398.). Wenn daher der Beschuldigte läugnet, und durch die gesetzlich zulässlichen Mittel zu einem rechtlichen Geständnisse nicht zu bringen ist, so kann, ungeachtet seines Läugnens, der rechtliche Beweis der Schuld auch durch Zeugnisse (§. 409—412.), oder aus dem Zusammentreffen der Umstände (§. 412.) hergestellet, d. h. er kann überwiesen werden.

§. 409.

Erfordernisse der Ueberweisung durch Zeugenaussage.

Bey Bestimmung der Erfordernisse eines Zeugnisses, welches zur Ueberweisung dienen soll, ist zwischen mitschuldigen, und andern Zeugen ein Unterschied zu machen. Zur Ueberweisung durch letztere wird erfordert: a) die Aussage zweyer Zeugen, die b) tadellos und beeidiget sind, und c) zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Was zu einem tadellosen (clas-

stischen) Zeugen gehöre, ist in dem §. 403. bestimmet. Hier könnte aber die Frage entstehen, warum man einen Zeugen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre zur Beeidigung zuläßt (§. 384. d.), da er doch zur Ueberweisung vor zurückgelegtem achtzehnten nicht dienen kann. Die Ursache, warum er zur Ueberweisung nicht zugelassen wird, kann nicht in seiner Unfähigkeit oder Verdächtigkeit gesuchet werden; denn dann dürfte er auf keinen Fall beeidiget, und auch in anderer Rücksicht nicht für einen tüchtigen Zeugen gehalten werden, woran doch kein Zweifel ist. Sie liegt vielmehr in der Beobachtung, daß bey so jungen Leuten jene unerschütterliche Festigkeit insgemein nicht zu finden ist, welche der zur Ueberweisung taugliche Zeuge darum besitzen muß, weil die Gegenstellung mit dem Beschuldigten, bey der es meistens zu heftigen Aeußerungen kommt, oft wesentlich erforderlich ist (§. 387. u. 388.). d) Die Aussage muß unmittelbar von dem, durch den Beschuldigten verübten, Verbrechen geschehen: z. B. der Zeuge erkläret, gesehen zu haben, wie der des Diebstahles Beschuldigte das fremde Gut ergriffen und mit sich genommen habe. Etwas anderes ist es, wenn der Zeuge nur von Handlungen oder Umständen des Beschuldigten spricht, die mit der Verübung des Verbrechens in Verbindung stehen: z. B. er bestätiget, den Beschuldigten um die Zeit der Verübung des Verbrechens an dem Orte desselben versteckt gefunden zu haben, u. dgl. Durch die Vereinigung mehrerer solcher Inzichten

kann zwar der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände entstehen (§. 412.); aber über die Verübung der That selbst durch den Beschuldigten ist hier unmittelbar durch das Zeugniß nichts erwiesen. e) Sie muß einstimmig seyn, d. h. die beyden Zeugen müssen in dem Wesentlichen, nähmlich in demjenigen, was die Verübung des Verbrechens selbst betrifft, die nähmliche Aussage machen a), und zwar f) aus eigener, und g) vollkommener Gewißheit, was ohnehin unter die wesentlichen Erfordernisse eines tadellosen Zeugen gehört (§. 403.). Wenn daher ein Zeuge seine Aussage auf Hörensagen, oder auf Schlüsse und Folgerungen stützte; wenn er in wesentlichen Puncten wankte, oder selbst Zweifel an der Richtigkeit derselben äußerte: so könnte er, da ihm schon überhaupt die Eigenschaften eines tüchtigen Zeugen mangelten, um so weniger zur Ueberweisung dienen, wo noch größere Vorsicht erforderlich ist. h) Noch muß der, zur Ueberweisung geeignete, Zeuge auf den Fall der angeordneten Gegenstellung (§. §. 387. u. 388.) seine Aussage dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen, ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt. Hieraus wird ersichtlich, daß ein Anzeiger, welcher verlangt

---

a) Vergl. §. 404. über die Wirkungen der Verschiedenheit in der Aussage.

hat, daß sein Nahme geheim gehalten werde, als Zeuge zur Ueberweisung nicht verwendet werden könne (§. 230. f. auch §. 353. f.). Ob er aber außer diesem Falle dazu geeignet sey, muß nach jenen Rücksichten beurtheilet werden, die im §. 403. hierüber angedeutet sind.

§. 410.

In wie fern ist die Ueberweisung durch die Aussage der Mitschuldigen rechtlich?

Auch durch Mitschuldige kann die Ueberweisung rechtlich hergestellet werden. Dazu ist aber nothwendig 1.), daß die, im vorhergehenden §. aufgestellten, Erfordernisse auch in Rücksicht ihrer Aussage eintreffen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie nicht beeidiget werden dürfen (§. 384. b.), obwohl sie sonst, außer der Makel der Mitschuld, alle Eigenschaften tadelloser Zeugen haben müssen (§. 403. litt. a. b. c. e. f.). Hiermit müssen sich aber noch 2.) folgende besondere Vorsichten vereinigen: a) Sie müssen nach der ihnen geschehenen Ankündigung des sie betreffenden Strafurtheiles, um ihre Aussagen, durch welche sie gegen ihren Mitschuldigen zeugen, noch einmahl ausdrücklich befragt werden, und dieselben nun wiederhohlt bekräftigen. b) In der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene, Umstände gestellet worden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, müssen sie unter sich ganz übereinstimmen. c) Ihre Aussagen über diejenigen Umstände, die ihnen (den mitschuldigen Zeugen) selbst

zur Last fallen, müssen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn, woraus d) von selbst folget, daß das Gesetz solche mitschuldige Zeugen voraussetzt, welche in Rücksicht des ihnen selbst zur Last liegenden Theiles der That geständig sind.

Wenn man nun alle diese Erfordernisse zur Ueberweisung durch Mitschuldige in Erwägung zieht, so kann es wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß, wo sie in einem gegebenen Falle sich sämmtlich vereinigen, die rechtliche Gewißheit dadurch so gut erhalten werde, als durch andere Zeugnisse. Denn die sämmtlichen Verdachtsgründe gegen Mitschuldige, als Zeugen, lassen sich auf drey zurückführen: Sie haben die Unbescholtenheit verwirkt; sie haben ein Interesse, die Schuld auf Andere zu wälzen; sie können mancherley Gründe haben, alles aufzubiethen, ihrem Mitschuldigen durchzuhelfen. Der letzte dieser Gründe ist hier von keinem Gewichte, weil der Fall vorausgesetzet wird, daß der Mitschuldige gegen seinen Mitgesellen zeuge. Wenigstens könnte er nur diese Bedeutung haben, daß er dessen Schuld zu gering angeben werde, woraus aber für den letztern keine Gefahr entsteht. Dagegen muß der Staat über die ersten zwey Gründe, die hier zur Entstellung der Wahrheit verleiten könnten, sich vollkommene Beruhigung verschaffen. Soll dieses geschehen, so muß er aus der Natur des menschlichen Willens, und aus dem Zusammenhange des ganzen Untersu-

chungsgeschäftes hergeholte, sichere Kennzeichen haben, sich im einzelnen Falle zu überzeugen, daß in demselben die Gründe des Verdachtes nicht gewirket haben, mithin die Aussage Glauben verdiene. Daß er sich diese Ueberzeugung verschaffen könne, lehret folgende Betrachtung. Der Verdachtsgrund gegen die Wahrhaftigkeit desjenigen, der durch verbrecherische Theilnahme das Recht der Unbescholtenheit verwirket hat, liegt in der Vermuthung, daß, wenn auch nicht immer die That selbst auf einen betrügerischen Charakter hinweiset, doch die überwiegende Wirksamkeit rechtswidriger Triebfedern offenbar, und daher die Bedenklichkeit der Aussage entschieden sey. Was hat man aber für einen vernünftigen Grund die Wahrhaftigkeit eines solchen Menschen damahls zu bezweifeln, wenn die Aufrichtigkeit desselben in allem dem, was ihm selbst zur Last liegt, durch andere eingeholte Erfahrungen bereits deutlich bestätiget ist? Wenn wir die Gesetze des menschlichen Willens vor Augen haben, was werden wir wohl insgemein bey dem Kampfe zwischen Wahrheit und Lüge in der Brust des Befragten wahrscheinlicher finden: daß er lüge, um sich vor Uebeln zu bewahren, oder aber, um Andern Uebel zuzufügen? Mit andern Worten: Ist es wahrscheinlicher, daß der Mensch die Unwahrheit zu seiner Vertheidigung, oder aber zur Verfolgung derjenigen vorbringe, deren Feind er nicht ist a)? Sind wir nun überzeugt, daß

a) Wenn erhoben wäre, daß der mitschuldige Zeu-

der Mitschuldige in der erstern Rücksicht die Wahrheit getreu angegeben hat, obwohl er viele Gründe hatte, sie zu entstellen, warum sollen wir in der letzteren Rücksicht, wo wir keine solche kennen, eine Lüge vermuthen? — Ja, er wird die Schuld auf andere über zu wälzen suchen, um die seinige zu vermindern! — Man will hier nicht erwiedern, daß dieses der Voraussetzung widerspreche, da wir bey der Ueberweisung durch Mitschuldige nur solche als Zeugen gelten lassen, die ihre Schuld eingestanden haben. Die Gesetze haben dieser Gefahr auch auf andere Art begegnet. Soll nähmlich die Aussage des Mitschuldigen beweisen, so muß er um dieselbe, nach der ihm geschehenen Ankündigung seines Strafurtheils, noch einmahl ausdrücklich befragt werden, und sie wiederhohlt bestätigen. Da nun zu dieser Zeit, wo über ihn das Urtheil schon ergangen ist, seine Schuld sich weder vermehren, noch vermindern kann, so ist, wenn er jetzt die Aussage bekräftiget, wohl kein vernünftiger Grund mehr vorhanden, an ihrer Wahrheit zu zweifeln, da ihn weder Furcht, noch Hoffnung in derselben bestimmen konnten. Mit diesem allen vereiniget sich aber noch die wei-

---

ge Feind desjenigen wäre, gegen den er aussagt, so könnte er überhaupt nicht zum rechtlichen Beweise dienen, weil, wie schon bemerket wurde, seine Aussage mit Ausnahme der Beeidigung alle Eigenschaften eines tadellosen Zeugnisses haben muß.

tere Bemerkung, daß zur Ueberweisung die einhellige Aussage zweyer Mitschuldiger selbst über solche besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene, Umstände erforderlich ist, welche sie vor dem Verhafte nicht voraussehen, worüber sie sich daher nicht verabreden konnten. Eine solche Uebereinstimmung kann aber nur die Folge der Wahrheit seyn, weil man sonst unerhörte Zufälle, oder Allwissenheit der Zeugen voraussetzen müßte b).

§. 411.

Unter gleichen Vorsichten kann die Ueberweisung auch dann Statt finden, wenn neben der beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen des §. 409. versehenen Aussage Eines (classischen) Zeugen, die nach dem §. 410. mit demselben übereinstimmende Aussage Eines Mitschuldigen vorhanden ist.

Es ist natürlich, daß hier ein jeder Zeuge mit den, für seine Classe vorgeschriebenen, Eigenschaften versehen seyn müsse. Wenn aber im Gesetze davon Meldung geschieht, daß die Ueberweisung durch diese, der Classe nach verschiedenen, Zeugen unter gleichen Vorsichten Statt finde, wie im Falle, wenn dieselbe durch zwey Mitschuldige bewirket wird; so kann dieses nur auf ihre

b) S. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 57. u. f.

vollkommene Uebereinstimmung in der Aussage über die That selbst, und ihre Umstände Beziehung haben, weil im übrigen die Vorsichten, die sich nach dem vorhergehenden §. auf die Mitschuldigen insbesondere beziehen, auf einen tadellosen Zeugen weder anwendbar, noch in Rücksicht des Falles, in welchem durch einen solchen Mitzeugenschaft gegeben wird, nothwendig sind.

Uebrigens kann der Beweis durch Zeugenschaft der Mitschuldigen auf Verbrechen, die noch zur Zeit der bestandenen Joseph. Crim. G. O. begangen worden sind, nicht angewendet werden, weil vermöge des Kundmachungs-Patentes zum gegenwärtigen Strafgesetze die Wirkung dieses Gesetzes sich auf die vorher gegangenen Fälle nur dann erstrecken soll, wenn nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach dem vormahligen Gesetze zu erkennen wäre (S. auch H. D. v. 1. December 1806.).

§. 412.

III. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Wenn ein Beschuldigter, der das Verbrechen läugnet, in Folge der allseitig rechtlich erhobenen, und in einander greifenden Umstände in einem solchen Verhältnisse zu der That erscheint, daß, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der menschlichen Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur derselbe, das Verbrechen begangen habe; so ist er, wenn dieser Zusammenhang nicht durch eine besondere Aufklärung bedenk-

lich wird, aus dem Zusammentreffen der Umstände des Verbrechens für überwiesen zu halten (vergl. §. 408. u. 414. mit dem gegenwärtigen).

Wenn man das Verfahren der Gesetzgebung in Rücksicht der Umstände, aus deren Vereinigung diese Ueberzeugung hervorgeht, in Erwägung zieht, so kann es ein doppeltes seyn: entweder sie bestimmet dieselben insbesondere und ausdrücklich, oder sie überläßt dieses der Beurtheilung des Richters. Denkt man hierbey auf den Zweck der Vollständigkeit, so leuchtet ein, daß dieser durch Aufzählung der gedachten Umstände unmöglich zu erreichen ist, da sie größten Theils aus den besonderen, jede That begleitenden, Umständen bestehen, oder doch daraus hergeleitet werden (§. 258.). Daher hat auch dieses Gesetz in der Lehre von den, zur ordentlichen Untersuchung zureichenden, Verdachtsgründen bloß allgemeine Vorschriften über die Natur der rechtlichen Anzeigungen ertheilet, und dieselben durch untergelegte Beyspiele erläutert (§. 259—271.). Der Vortheil der dadurch möglich gemachten allseitigen Verfolgung des Verdachtes ist hier unverkennbar, und auf den Hauptzweck des Straf-Prozesses von dem entschiedensten Einflusse: der Nachtheil eines dadurch möglichen Mißbrauches dagegen ist auf keinen Fall so bedeutend, weil dadurch eine Person höchstens ohne zureichenden Grund in Untersuchung gezogen wird, wofür ihr hinreichende Entschädigung und Genugthuung geleistet werden muß (§. 462. u. 467.).

Anders verhält sich die Sache bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände. Hier soll der Beschuldigte, ungeachtet er das Verbrechen läugnet, verurtheilet werden. Hier findet der Grundsatz, welcher in der Lehre vom Beweise aufgestellet ist, seine Anwendung, daß die Forderungen zur Herstellung des Beweises desto strenger seyn müssen, je größer die Nachtheile sind, welche dadurch begründet werden (§. 396. Nr. 4.). Der Mißbrauch einer, dem Richter hierin eingeräumten, willkührlichen Macht wäre für die Unschuld zu gefährlich, als daß man dagegen die Vortheile, welche daraus für die allseitige Bestrafung der Missethäter sich erwarten ließen, als Ersatz in Anschlag bringen könnte. Es kommt hier auf den, eines gerechten Fürsten würdigen, Ausspruch Trajans zurück: Satius esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare (D. l. 5. de poen.). Daher hat das Gesetz in Betreff der Ueberweisung aus Zusammentreffen der Umstände sowohl die Zahl, als die Arten der Anzeigungen, ohne deren Vereinigung rechtliche Gewißheit nicht eintreffen kann, ausdrücklich bestimmt. Um so zweckmäßiger wird es seyn, den Eingang zu den Erörterungen über diese schwierige Beweisesart mit dem Wortlaute des Gesetzes zu eröffnen:

Damit die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus

dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse mit einander verbunden seyn:

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen, nicht möglich ist, kann auch die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche

Verletzung beziehen, muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung gedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen;

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäftigung, oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe;

c) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe;

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden;

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt, oder lauernd gesehen worden;

f) Daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes, an seiner Person oder Kleidung entdecket worden;

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwor-

tung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist; oder, weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für

ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüßig sind;

b) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurückgelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden;

c) Daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe;

d) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten;

e) Daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Ge-

werbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte;

f) Daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen;

g) Daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen Einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden.

Bey dem Beweise aus dem Zusammentreffen der Umstände wird die Gewißheit: daß ein gewisses Verbrechen durch eine bestimmte Person begangen worden, nie durch un-

mittelbare Wahrnehmung, sondern nur durch Schlüsse und Folgerungen erzeuget. Wenn der Richter über das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Strafgesetze entweder durch dessen Geständniß, oder durch Zeugen, die aus unmittelbarer Wahrnehmung sprechen, Aufklärung erhält, wird er zu dieser Beweisesart nicht seine Zuflucht nehmen. Warum soll er durch mühsame Schlüsse, und oft trügliche Folgerungen eine Wahrheit auszumitteln suchen, die ihm von Personen bestätiget wird, deren Kenntniß auf eigener, sicherer Erfahrung beruht, und gegen deren Willen, die Wahrheit zu sagen, kein vernünftiger Zweifel obwaltet? Anders ist es aber, wenn ihn dieser einfache und leichtere Weg, die Wahrheit zu erfahren, verläßt, und doch das verletzte Gesetz um Aufrechterhaltung, der verletzte Bürger oder Staat um Beystand ruft. Hier beginnt das schwere Geschäft, aus bekannten Verhältnissen unbekannte zu suchen a), d. h. hier, aus der verübten That und allen ihren Umständen den Thäter auszumitteln. Die erste Bedingung zu diesem Beweise ist daher: daß rechtlich bewiesen sey, die That habe sich wirklich ereignet, und sey mit den bestimmten Umständen begleitet gewe-

a) Deßwegen wird diese Beweisesart, im Gegensatze von der durch Geständniß oder Zeugenschaft, die künstliche genannt.

sen. Denn was könnten wir von Schlüssen und Folgerungen für eine Gewißheit erwarten, die selbst auf Voraussetzungen beruhen, von denen wir nicht überzeuget sind! Man setze, es werde auf Titius der Verdacht, den Kajus gemordet zu haben, geworfen, weil bey dem für todt gehaltenen Kajus ein Messer gefunden wird, welches dem Titius gehören soll. Würde nicht die ganze Folgerung willkührlich seyn, wenn man noch nicht überzeuget wäre, ob Kajus wirklich todt, und ob er erschossen, erstochen oder vergiftet worden sey; wenn man ferner nicht wüßte, ob das Messer dem Titius gehöre, oder nicht? Wenn daher die That mit allen erheblichen Umständen nicht vollkommen erwiesen ist, so gebricht es dieser Beweisesart an ihrer Grundlage, und es ist nicht möglich, davon einen rechtlichen Gebrauch zu machen. Was aber zum rechtlichen Beweise der That erforderlich sey, muß aus den bisher darüber vorgetragenen Grundsätzen beurtheilet werden, wobey insbesondere auch die Anordnung des §. 404. litt. a. ihre Anwendung findet.

Wenn gleich die rechtliche Ausmittelung der That nach allen ihren erheblichen Umständen die conditio sine qua non zu diesem Beweise ist, so führt sie doch nicht immer zur wirklichen Herstellung desselben. Sie liefert zwar die möglichen Beweises-Materialien; in wie fern sie aber zu wirklichen taugen mögen, müssen die Umstände lehren. Denn da der Beschuldigte läugnet, und auch keine solche Zeugen vorhanden sind, die

von der Thatverübung durch denselben aus unmittelbarer und sicherer Erkenntniß aussagten; da ferner ein Beweis ohne dadurch bewirkte Gewißheit sich nicht denken läßt: so ist zweytens die Ueberweisung aus Umständen nur damahls zu erwarten, wenn aus der Verbindung der, durch die Untersuchung aufgeklärten, Verhältnisse sich eine so unverkennbare Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person aufdringt, daß man einen unnatürlichen und ungewöhnlichen Lauf menschlicher Handlungen, ohne besondere Erklärungsgründe dafür zu kennen, voraussetzen müßte, um begreiflich zu machen, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse und in dieser Bestimmung sich befunden habe. Wenn aber die rechtlich erhobenen Umstände so in einander greifen, daß man die daraus entspringende Folgerung: der Beschuldigte habe das Verbrechen begangen, entweder für wahr halten, oder unbegreifliche und unnatürliche Ereignisse annehmen müßte; so ist man auf diesem Wege so gut zur rechtlichen Gewißheit gelanget, als dieses durch Geständniß oder Zeugenschaft geschehen könnte. Denn sollte sich der Richter in seiner Ueberzeugung bloß dadurch irre machen lassen, daß das Gegentheil von dem, was er für wahr hält, obwohl es unnatürlich ist, doch auch möglich wäre, so gewährte auch Geständniß und

Zeugenschaft keine Gewißheit. Die Möglichkeit des Gegentheiles ist im Beweise über Erfahrungssachen nie ausgeschlossen; genug, daß der Richter für dasselbe keinen Erklärungsgrund hat, und daß der menschliche Verstand so eingerichtet ist, nichts ohne Grund für wahr halten zu können. Etwas anderes ist es freylich, wenn der Beschuldigte durch seine Verantwortung die Bündigkeit der wider ihn streitenden Umstände verdächtig macht. Hier verschwindet die Kraft des rechtlichen Beweises (§. 414.).

Unter Nr. II. dieses §. hat das Gesetz die allgemeine Charakterisirung dieser Beweisesart geliefert. Ohne diese überzeugende Verbindung zwischen That und Thäter ist der Beweis nie für hergestellt zu halten; sie schließt auch im Grunde alles in sich, was zur Herstellung desselben gehört. Weil man es jedoch, wie schon im Eingange dieses §. bemerket ist, zu gefährlich gefunden hat, die Bestimmung des gedachten Verhältnisses ganz dem Ermessen des Richters zu überlassen; so hat das Gesetz den weisen Mittelweg eingeschlagen, mit der Ueberzeugung des Richters die Vorsichtsmaßregeln für die Unschuld zu vereinigen. So lange daher diesem aus der Verbindung der, durch die Untersuchung aufgeklärten, Verhältnisse nicht eine so unverkennbare Beziehung zwischen der That und dem Beschuldigten sich aufdringt, daß er letztern für den Thäter halten muß, wenn er nicht Unnatürli-

ches und Ungewöhnliches ohne allen Grund voraussetzen soll; so lange kann von der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände keine Rede seyn (§. 414.). Wenn aber gleich diese Ueberzeugung für den Richter hier stets nothwendig ist, so ist sie doch zur Vollendung dieses Beweises drittens erst dann hinreichend, wenn unter den Umständen, worauf die Concludenz der richterlichen Folgerung gebauet ist, auch die von dem Gesetze in diesem §. eigens ausgezeichneten, der Zahl und Art nach, mitbegriffen sind. Obgleich die allgemeinen Grundsätze über die Natur, die Quellen und Kraft der Anzeigungen an einem andern Orte aufgestellet sind (s. III. Hptst.), so fordert doch die Wichtigkeit der in diesem §. vorkommenden Inzichten eine nähere Betrachtung derselben. Um aber über den Gegenstand das gehörige Licht zu verbreiten, wird es zweckmäßig seyn, noch einmahl einen Rückblick auf die Quellen und die Natur der Inzichten (Anzeigungen) zu machen.

Alle Wahrheiten, zu denen man auf diesem Wege gelanget, werden durch einen offenen, oder versteckten Syllogismus gefunden. Den Obersatz bildet eine Regel, deren Wahrheit oder doch Wahrscheinlichkeit außer Zweifel gesetzet ist. Der Untersatz sagt eine besondere Thatsache aus, die sich zugetragen hat, und im Obersatze begriffen ist, weßwegen dann im Schlußsatze darauf das Prädikat des Obersatzes angewendet wird: z. B.

Obersatz. Wer zur Zeit der Verübung einer That am Orte derselben sich befunden hat, muß, wenn er sie nicht selbst begangen, doch darüber, oder wenigstens über seine unverfängliche Anwesenheit etwas aufklären können.

Untersatz. Cajus hat sich zur Zeit der Ermordung des Titius am Orte der That befunden.

Schlußsatz. Er muß daher, wenn er das Verbrechen nicht selbst begangen hat, doch darüber, oder wenigstens über seine unverfängliche Anwesenheit etwas aufklären können. Er ist daher auf jeden Fall zu vernehmen, wenn sich auch der Verdacht nicht bestätigen sollte b).

Der Grad der Wahrscheinlichkeit einer solchen, durch die Schlußfolgerung gefundenen, Behauptung hängt von drey Bedingungen ab: a) Von dem Grade der Wahrscheinlichkeit des Obersatzes selbst, welcher nach den Momenten des §. 260. ermessen werden muß. b) Von der Gewißheit der Thatsache, welche den Untersatz bildet; denn wozu könnte die Anwendung der Regel des Obersatzes auf den Untersatz dienen, wenn man sich von dem Daseyn der, diesem zum Grunde liegenden, Thatsache noch nicht überzeuget hätte? Endlich versteht es sich c) von selbst, daß die ganze Folgerung nur unter

b) S. mein Crim. R. Bd. III. §. 260.

der Voraussetzung ihre Richtigkeit habe, wenn dabey kein Fehler in der Subsumtion untergelaufen ist.

Der Vereinigungspunct für alle diese Anzeigungen findet sich in der exspectatio casuum similium. Ihre Grundquelle aber läßt sich auf die Gesetze des menschlichen Willens, und des möglichen physischen Wirkens zurückführen c).

Man vermuthet nach der Natur des menschlichen Willens, daß Jedermann dasjenige, was ihm als angenehm erscheint, begehren, und das Gegentheil von sich zu entfernen suchen werde. In dieser Beziehung erforschet man daher die Leidenschaften, Neigungen, die besonderen Wünsche, den Lebenswandel und Umgang des beschuldigten Individuums, um daraus zu beurtheilen, ob nicht die, dem bestimmten Verbrechen eigenthümliche Folge unter dessen Begehrungen gehöre, und daher die Begehung desselben ihm zugemuthet werden könne.

Die zweyte Quelle liegt in den Bedingungen des möglichen physischen Wirkens. In dieser Beziehung wird von der Vermuthung ausgegangen, daß im Zweifel anzunehmen sey, die That habe derjenige begangen, von dem entweder unmittelbar er-

c) S. mein Crim. R. Bd. III. §. 260. S. 147.

wiesen, oder aus einem erwiesenen Grunde zu vermuthen ist, daß er mit derselben zur Zeit ihrer Verübung in der engsten Verbindung gestanden sey; oder daß er diejenigen Mittel und Werkzeuge, ohne eine wahrscheinliche schuldlose Bestimmung derselben, besessen, oder sich verschaffet habe, durch welche die That verübet worden ist.

Man sieht aus diesen Quellen der Anzeigungen, daß sie sich in allgemeine, und besondere eintheilen lassen d). Allgemeine heißen diejenigen, welche, unabhängig von der Verübung des Verbrechens, vorhanden sind, und bloß der bekannten Gemüthsbeschaffenheit oder Aufführung nach, gegen eine bestimmte Person zum Schlusse berechtigen, daß dieselbe zur Verübung eines gewissen Verbrechens mehr, als andere Menschen Hang oder Neigung verrathe, daß ihr daher die Begehung desselben eher, als anderen könne zugemuthet werden. So z. B. läßt sich eine körperliche Verletzung, das Uebrige gleich vorausgesetzt, dem Feinde des Verletzten eher, als jedem Anderen

d) Hiermit darf die Eintheilung in gemeinschaftliche und eigenthümliche (besondere) nicht verwechselt werden (vergl. meines Crim. R. III. Bd. S. 262.).

zumuthen, wiewohl es dessen ungeachtet leicht möglich ist, daß derselbe nicht nur die That nicht begangen habe, sondern nicht einmahl davon etwas wisse. Besondere Anzeigungen dagegen heißen jene, deren Daseyn durch die Verübung eines Verbrechens bedingt ist, und die zwischen dem Beschuldigten und der That einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß man Grund hat, anzunehmen, er habe entweder selbst die That begangen, oder er müsse über den Verlauf derselben, oder doch wenigstens über die Unverfänglichkeit seines Verhältnisses zur That einen Aufschluß geben können: z. B. Es findet sich unter den Habseligkeiten des Cajus der Dolch, mit welchem A ermordet wurde. Dieser Gegenstand hängt mit dem verübten Verbrechen zusammen; er weiset zugleich auf eine solche Verbindung zwischen der That und dem Cajus hin, aus der abzunehmen ist, daß dieser entweder selbst das Verbrechen begangen habe, oder doch über den Verlauf desselben, oder wenigstens über die unverdächtige Art, wie er zum Besitze des Dolches gekommen, müsse Aufschluß geben können e).

---

e) Mittermaier nennt diese eigentliche Anzeigen (Anzeigungen) im Gegensatze von den allgemeinen, die ihm Vermuthungen heißen. Wenn man bedenkt, daß die Thatsachen, auf welchen die allgemeinen Anzeigungen beru-

Nimmt man auf die verschiedene Kraft der eben gedachten zwey Arten von Anzeigungen Rücksicht, so bemerket man, daß die allgemeinen Anzeigungen für sich allein keine Versicherung gewähren, von demjenigen, auf den sie hinweisen, wenn er nicht der Schuldige ist, auch nur eine Aufklärung über die That zu erhalten: dagegen kann man bey den besonderen, auf irgend eine mit allem Grunde rechnen. Wir nehmen ferner wahr, daß auch die besondere Anzeigung nicht bestimmt nur auf Eine Art des Zusammenhanges hindeute; wir finden darin sowohl die Möglichkeit einer Anklage, als auch, wenn gleich nicht eben so wahrscheinlich, die Möglichkeit einer andern Verbindung. Sobald wir aber mit der besonderen die allgemeine Anzeigung verbinden, werden wir gleich mehr geneigt, die anklagende Bedeutung für die wahre zu halten: z. B. Titius ist ermordet worden. Cajus wurde zur Zeit der Verübung der That an dem nähmlichen Orte gesehen (eine besondere Anzeigung). Er muß daher darüber, wenn er auch nicht der Schuldige seyn sollte, doch irgend eine Aufklärung geben können;

---

hen, unabhängig vom Daseyn eines Verbrechens existiren; so scheint der Ausdruck: Anzeigungen, wenigstens für den Fall unschicklich, wo dadurch nichts angezeiget wird (über das Verhältniß eines Thäters zur That), wie, wenn kein begangenes Verbrechen vorausgesetzet ist (s. dessen Handbuch. Bd. II. S. 438. u. f.).

jedoch sehen wir für jetzt die Möglichkeit einer für ihn unverfänglichen Aufklärung noch leicht ein. Nun komme aber noch der Umstand dazu, daß Cajus ein Feind des Titius gewesen (eine allgemeine Anzeigung). Jetzt erhält die Thatsache schon die Natur eines weit bestimmteren Verdachtes, und wir werden sehr geneigt, die Feindschaft als Quelle der Rache, die Tödtung als Befriedigung derselben, und daher die Anwesenheit am Orte der Thatverübung zur Zeit derselben, als die benützte physische Bedingung zur möglichen Ausführung des Verbrechens, in Anschlag zu bringen. Indessen ist dieser Verdacht nur das Resultat jener Gründe, die aus dem objectiv vorliegenden Verhältnisse der Umstände erkennbar sind.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, was der Beschuldigte diesen Erscheinungen für eine Erklärung zum Grunde lege. Weiß er keine andere Beschäftigung oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit anzugeben, warum er zur Zeit der Thatverübung am Orte derselben sich eingefunden habe; so vereiniget sich dann die allgemeine Inzicht mit der besondern in ihrer vollen Kraft zur wechselseitigen Unterstützung (§. 260. Nr. 7.): so wie dagegen selbst bey dem Mangel einer an sich beruhigenden Aufklärung über die besondere Anzeigung, wenn sich die allgemeine damit nicht vereiniget, der Verdacht sehr schwankend bleibt, und zum Beweise nicht dienen kann: z. B. wenn sich nicht erheben ließe, daß Cajus im gedachten Falle irgend eine

feindselige Leidenschaft gegen den Titius, oder irgend ein sinnliches Interesse an der Tödtung desselben haben konnte (S. mein Crim. R. Bd. III. §. 273.).

Immer muß daher bey diesem Beweise die allgemeine Anzeigung mit der besonderen in Verbindung treten, weil, wenn der Beschuldigte der, aus der letzteren entspringenden, Anschuldigung widerspricht, ohne doch im Stande zu seyn, ihre Unverfänglichkeit in Beziehung auf sich darzuthun, durch dieselbe erst gegen das Recht der Unbescholtenheit das Uebergewicht in die Wagschale des Verdachtes geleget wird f). Ueberhaupt kann dieser Beweis (aus Zusammentreffen der Umstände) ohne das rechtlich erhobene Daseyn mehrerer Anzeigungen, die in einander greifen, nicht gedacht werden, wobey nur noch, ihrer besonderen Wichtigkeit wegen, die Bemerkung wiederhohlet wird, daß für mehrere nur solche gelten können, die auf an sich verschiedenen Umständen beruhen. So z. B. können folgende zwey Inzichten nicht für mehrere gelten: daß die Entlei-

f) Daher die Behauptung Mittermaier's, daß die Anzeigung im strengen Sinne von dem rechtlichen Verdachtsgrunde zu unterscheiden sey, weil der letztere erst durch die Vereinigung mit der allgemeinen Inzicht (nach seinem Ausdrucke: Besondere Vermuthung genannt) entstehe (S. dessen Handbuch, Bd. II. S. 460. u. f.).

bung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen; daß der Beschuldigte mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er sich sonst nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden. Denn diese Sätze laufen offenbar auf das Nähmliche hinaus, und können daher einander nicht unterstützen (S. mein Crim. R. Bd. III. §. 260. Nr. 6.).

Diese Vorbegriffe bahnen uns den Weg zur richtigen Auffassung der Anordnung des Gesetzes. Nach diesem werden die Verbrechen zur Bestimmung der zukommlichen Anzeigungen eingetheilet A. in solche, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung, und B. in solche, die sich auf einen andern Gegenstand beziehen.

A. Von gesetzlichen Anzeigungen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen.

Das Gesetz fordert hier I. Eine der folgenden allgemeinen Anzeigungen: a) daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget habe. Das Gesetz bedinget daher die gegenwärtige Inzicht

auf jeden Fall durch eine heftige feindselige Leidenschaft des Beschuldigten, wobey aber, sobald dieselbe außer Zweifel gesetzet ist, zu bemerken ist, daß ihr an Kraft nichts entzogen wird, wenn dem Richter dazu keine hinreichenden Gründe vorhanden zu seyn scheinen; denn der Einfluß der mannigfaltigen Gründe auf die Erweckung und Steigerung der Leidenschaften ist nach dem Unterschiede des Temperamentes und der subjectiven Ansichten der Menschen so verschieden, daß sich darüber im Allgemeinen kein sicheres Urtheil fällen läßt. b) Daß der Beschuldigte den Getödteten oder Verletzten mit dem Tode oder der körperlichen Verletzung bedrohet habe. Um diese Anzeigung zu begründen, kommt es daher darauf an, daß die Drohung auf das erfolgte Verbrechen bezogen werden könne. Dieß ist aber allzeit der Fall, wenn die erfolgte Verletzung die Gattungsmerkmahle der vorläufig geäußerten an sich trägt g), wiewohl es kei-

g) Es können daher ganz allgemeine Drohungen diesen nicht gleich gestellet werden: z. B. ich werde es dir schon entgelten lassen, vorausgesetzt, daß das Entgelten nicht durch das bedingende Uebel bestimmet werde; oder dieses sollst du noch bereuen, u. dergl. Jedoch wird der Richter durch ähnliche Erfahrungen aufgefordert werden, zu erforschen, ob solchen Aeußerungen des Beschuldigten nicht eine heftige feindselige Leidenschaft gegen den Getödteten oder den Verletzten zu Grund liege.

nem Zweifel unterliegt, daß die Anzeigung desto stärker ist, je genauer das erfolgte Verbrechen die Merkmahle der vorläufigen Aeußerung an sich trägt (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 260. Nr. 1. und 3.). Auch macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Drohung in der Hitze des Zorns, oder bey kaltem Blute geschah (nur würde die Inzicht im letztern Falle noch dringender seyn); ob dieselbe durch Worte ausgedrückt h), oder durch bereits, zu einer andern Zeit gemachte, Attentate an den Tag gelegt wurde. Auch der Umstand darf bey dieser Anzeigung nicht unbeachtet bleiben, in welcher Zeitentfernung von der vorläufigen Drohung die That erfolget ist i). Denn die Drohung erwecket Verdacht, weil man sie als den Ausbruch einer heftigen Leidenschaft betrachtet. Da aber während eines langen Zeitraumes diese abnehmen oder gar erlöschen kann, so muß man, wenn die Anzeigung dessen ungeachtet ihre Kraft behalten soll, Ursache haben, an die Fortdauer dieser

---

h) Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß solche Drohungen nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit allen übrigen Umständen der Untersuchung zu beurtheilen sind, woraus man denn auch wird bestimmen müssen, ob sie vielleicht in seltenen Fällen nicht eine bloße pöbelhafte Prahlerey ausdrücken, und weiter nichts zu bedeuten haben (S. Cremani a. a. O. tom. III. cap. XXII. §. 19.).

i) S. mein Crim. R. Bd. III. §. 260. Nr. 4.

Leidenschaft zu glauben, und das spätere Eintreffen der That nur dem Umstande zuzuschreiben, weil wahrscheinlich eine bessere Gelegenheit zur Ausführung derselben sich früher nicht dargebothen hat k).

c) Daß der Beschuldigte den Tod oder die Verletzung desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden ist, aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe. Es wird also diese Anzeigung dadurch allein nicht begründet, daß der Beschuldigte den Wunsch des Todes oder der Verletzung desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, vorläufig geäußert habe; es muß auch die unerlaubte Triebfeder dieses Wunsches erhoben seyn: z. B. der Beschuldigte hat den Tod des Cajus gewünschet, mit dem Beysatze, um früher zu seiner Erbschaft zu gelangen, oder um dann die zurückgelassene Wittwe heirathen zu können. Die Kenntniß der rechtswidrigen Triebfeder ist hier wesentlich, weil sonst nicht auf die Unerlaubtheit des Wunsches, und mithin auch nicht auf die Verdächtigkeit desjenigen, der ihn geäußert hat, geschlossen werden kann.

Soll aber eine oder die andere der gedachten allgemeinen Anzeigungen dem Richter zur Grund-

---

k) S. Tittmann a. a. O. Bd. IV. §. 836. Anmerkung o).

lage seiner Vermuthungen dienen, so muß das Daseyn derselben durch die Untersuchung ganz außer Zweifel gesetzet seyn. Hierzu ist erforderlich, daß entweder der Beschuldigte selbst die Thatsachen, worauf die Anzeigung beruht, auf die gehörige Art gerichtlich bestätiget (§. 399 — 403.), oder daß zwey tadellose Zeugen durch ihre übereinstimmende Aussage die Gewißheit über dieselben herstellen, oder daß so viele einzelne Umstände durch rechtlichen Beweis erhoben werden, daß aus ihrer Verbindung, ungeachtet des Widerspruches von Seite des Beschuldigten, oder des Mangels an directem Zeugenbeweise, daraus das zu Erweisende deutlich erhelle: z. B. der Richter hat vollen Beweis über so viele, und solche einzelne Thatsachen des Zwistes zwischen dem Beschuldigten und dem Getödteten, daß er daraus nothwendig auf eine Feindschaft zwischen beyden schließen muß.

Noch kann hier der Zweifel entstehen, ob aus dem Wortlaute des gesetzlichen Textes nicht die Nothwendigkeit hervorgehe, daß jederzeit zwey der gedachten allgemeinen Anzeigungen sich gegen den Beschuldigten vereinigen. Es scheint, daß diese Nothwendigkeit sich nicht vertheidigen lasse. Denn gemäß der Verbindung, in welche durch den gesetzlichen Text die zweyte und dritte Anzeigung unter einander gestellet sind, würde dann auf jeden Fall, je nachdem es die Umstände mit sich brächten, die erste Anzeigung entweder mit der zweyten, oder mit der dritten ver-

knüpfet werden können. Der Billigung dieser Behauptung würde aber entgegen stehen, daß, wenn die erste Anzeigung immer mit einer der beyden andern in Verbindung gebracht werden müßte, aus den, die letzte Anzeigung an die vorigen knüpfenden, Bindungsworten des Gesetzes: „oder doch desselben Tod — — — gewünschet habe," geschlossen werden müßte, man habe, die erste Anzeigung mit der letzten verbunden, für minder dringend erklärt, als die erste in Verbindung mit der zweyten. Nun ist aber dieß gerade umgekehrt. Denn Feindschaft mit dem Getödteten stellt in Verbindung mit Habsucht, oder einer andern eigennützigen Triebfeder, um deren willen man den Tod desselben gewünschet hat, eine verdoppelte Kraft zur Hervorbringung der Rechtsverletzung dar: dagegen Feindschaft mit dem Getödteten und vorläufige Drohung mit dem erfolgten Uebel können nicht als zwey rechtswidrig wirkende Kräfte betrachtet werden, weil die Drohung selbst Wirkung der Feindschaft ist. Dieses führt auf die weitere Betrachtung, daß gar nicht abzusehen wäre, warum, wenn einmahl die heftige feindselige Leidenschaft des Beschuldigten gegen den Verletzten oder Getödteten erwiesen ist, noch insbesondere (wie es nach der gedachten Behauptung auch der Fall seyn könnte) die vorläufige Drohung des erfolgten Uebels darzuthun nothwendig seyn sollte. Die Drohung erwecket nur darum Verdacht, weil daraus auf die heftige feindselige Leidenschaft geschlossen werden kann. Ist aber diese ohnehin schon

erwiesen, warum soll sie auch noch durch Folgerungen und Schlüsse ausgemittelt werden?

Hierzu kommt noch, daß ein, über einen einzelnen Gegenstand nicht ganz bestimmt sprechendes, Gesetz die beste Aufklärung durch die Quelle erhält, aus der es geschöpfet ist. Als diese ist über die gegenwärtige Beweisesart die Joseph. allgem. Crim. G. O. vorzugsweise zu betrachten, da man an derselben in diesen Stücken nichts zu ändern gesonnen war (s. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 64.). Das Joseph. Gesetz erklärt aber im §. 145. die gedachten allgemeinen Anzeigungen bestimmt nur als disjunctiv erforderliche Bestandtheile des Beweises. Ueberhaupt darf man um so weniger Anstand nehmen, in diese Auslegung des Gesetzes einzustimmen, da, wenn dem Richter ein gegründetes Bedenken gegen das concludente Ineinandergreifen der Umstände auffällt, ohnehin der Beweis nie für rechtlich vorhanden zu achten wäre 1).

II. Nebstdem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände (besondere Anzeigungen) auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn m): a) Daß die

---

1) Vergl. den Text des Gesetzes Nr. II. im gegenwärtigen §. mit §. 414.

m) Da der rechtliche Beweis der Schuld nur nach diesem Hauptstücke zu beurtheilen ist (s. §. 398. u. 408.), so kann ein solcher Umstand

Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen. Bey dieser Anzeigung müssen daher zwey Puncte erwiesen werden: 1.) daß aus der erhobenen Beschaffenheit der Wunde oder Verletzung sich ungezweifelt auf ein bestimmtes Werkzeug schließen lasse n); 2.) daß zur Zeit der Thatverübung nur der Beschuldigte sich in dessen Besitze befunden habe. War das Werkzeug verborgen gehalten, oder sind an demselben noch Zeichen der verübten That

---

rechtlich erwiesen werden: a) Durch das gehörige gerichtliche Eingeständniß desselben von Seite des Beschuldigten (§. 398 - 403.); b) durch den gerichtlichen Augenschein: z. B. man hat in der Wohnung des Beschuldigten bey Durchsuchung derselben das Werkzeug gefunden, womit die Entleibung geschehen ist (vergl. die §. §. 238. 272. und 405.); c) durch Zeugenbeweis unter den, in diesem Hauptstücke bestimmten, Erfordernissen. Die Anordnung des §. 274. findet daher, in wie weit sie von Einem Zeugen spricht, hier keine Anwendung, was um so mehr bemerkt zu werden verdient, als sonst der ganze Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände auf bloßen Vermuthungen beruhen, und sich im Cirkel herum drehen würde (S. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 122. Nr. 12.).

n) Dieses kann ohne Kunstverständige selten, oder vielleicht niemahls ausgemittelt werden.

ersichtlich, so wird der Verdacht erhöhet. Die bloße Denkbarkeit: daß doch ein Anderer auch ein solches Werkzeug gehabt, und die That verübt haben könne, benimmt der Inzicht nichts von ihrer Kraft.

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey, und keine andere Beschäftigung oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe. Zum Daseyn dieses Indiciums ist also keineswegs erforderlich, daß der Thäter zugleich in einer mit der Thatverübung zusammenhängenden Handlung bemerket worden sey, wiewohl dieses den Verdacht noch mehr verstärket. Ein indirecter Beweis über diese Anzeigung durch die Vermuthung, daß der Beschuldigte, weil er sich nicht auszuweisen vermag, wo er zur Zeit der Thatverübung gewesen, sich daher am Orte der Thatverübung befunden haben müsse, findet nicht Statt, außer man könnte direct beweisen, daß er sich zur nähmlichen Zeit an bestimmten unverdächtigen Orten nicht befunden habe, und es wären dabey die Umstände so beschaffen, daß er nun unmöglich an einem andern, als an dem Orte der Thatverübung gewesen seyn konnte.

Die statthaften Gegengründe wider diese Anzeigung von Seite des Beschuldigten müssen ent-

weder darthun, daß er zur nähmlichen Zeit an einem andern Orte gewesen, oder wahrscheinlich machen, daß er zur nähmlichen Zeit am Orte der Thatverübung wegen einer andern Beschäftigung oder Veranlassung sich eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe. In Rücksicht beyder dieser Inzichten läßt sich bemerken, daß sie auch dann vorhanden sind, wenn die Flucht oder die Verbergung gleich nach verübter That eingetroffen ist, weil die Billigung der minder starken, auf die nähmliche Thatsache gegründeten, Inzicht von selbst die Billigung der stärkeren einschließt (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 262. S. 157. u. f.). Dagegen die Flucht oder Verbergung, nach bereits begonnener Untersuchung mit der Person kann zwar nach Umständen den Verdacht gegen diese vermehren, darf aber nicht mit den gedachten gesetzlichen Anzeigungen für einerley und für gleich wirksam gehalten werden. Denn obwohl dieß auch einer der folgenden Zeitpuncte nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ist, so wird doch diesen Zeitpunct von Flucht insgemein Niemand durch den Ausdruck bestimmen: der Beschuldigte hat nach ruchtbar gewordenem Verbrechen die Flucht ergriffen, oder sich verborgen gehalten. Er ist daher auch im gesetzlichen Ausdrucke, der immer nach dem gewöhnlichen und natürlichen Sprach-

gebrauche zu nehmen ist, nicht begriffen (vergl. auch §. 330. dieses Gesetzes).

Uebrigens wird zur Ausmittelung dieser gesetzlichen Inzichten in jedem Falle erfordert, daß man erhoben habe, die Person sey zur bestimmten Zeit im Falle der Flucht abwesend gewesen, und im Falle der Verborgenheit vermisset worden. Allein dieß genüget nicht, weil weder jenes eine Flucht, noch dieses eine Verbergung beweiset. Flucht bedeutet jene Entfernung vom Orte des Aufenthaltes, und Verbergung jenes unbemerkte Seyn auf dem Orte desselben, welches auf eine Art, oder unter Umständen geschieht, die auf die Absicht schließen lassen, sich der Macht des Gerichtes, und im letztern Falle überhaupt der Beobachtung der Menschen zu entziehen. Dahin gehöret die plötzliche und verstohlene Entfernung aus dem Aufenthaltsorte, oder eine solche Entfernung mit zurückgelassenem Auftrage, bey einer Nachfrage einen falschen Weg und Zeitpunct der Entfernung anzugeben; die Entfernung in fremden Kleidern, und auf verdächtigen Wegen: z. B. zum Fenster hinaus, oder durch verborgene und insgemein nicht geöffnete Thüren, und dergl. Auf jeden Fall wird aber vorausgesetzet, daß der Beschuldigte über diese Ereignisse nicht eine Aufklärung zu geben wisse, welche den Grund des Verdachtes wanken macht: z. B. er zeiget, daß er sich Schulden halber geflüchtet habe; oder er kehrt von freyen Stücken gleich wieder zurück, und erkläret im Verhöre (was sich hernach auch bestätiget), daß

er schon einmahl unter ähnlichen Umständen schuldlos in Untersuchung gezogen worden, und nun durch die Erinnerung an die dabey ausgestandenen Kränkungen im ersten Augenblicke zu diesem übereilten Schritte bewogen worden sey. Freylich müßte bey Beurtheilung dieser Entschuldigung auf die Einsicht der Person überhaupt, und nach ihrem Geschlechte besondere Rücksicht genommen werden.

Noch ist hier zu bemerken, daß Flucht und Verbergung in Rücksicht des nähmlichen Falles und der nähmlichen Person nicht als zwey besondere Anzeigungen in Anschlag gebracht werden können, weil sie offenbar in Einen und den nähmlichen Verdachtsgrund sich auflösen (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 260. Nr. 6.).

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden. Z. B. A ist erschossen und ausgeraubet worden. Der Verdacht fällt auf seinen Feind Titius, welcher mit einer Flinte, obwohl er sonst keine besaß, betreten wird. Jedoch wird vorausgesetzt, daß dieses unter solchen Zeit- und Ortsverhältnissen geschah, welche mit diesem Verdachtsgrunde vereiniget bestehen können. Wenn daher Titius auf die gedachte Art an einem Orte angetroffen würde, wo er, wenn er die That verübet haben soll, nicht seyn könnte, oder wahrscheinlich nicht seyn würde;

oder wenn er auf die gedachte Art am Orte der Thatverübung zu einer Zeit angetroffen würde, zwischen welcher und jener der Thatverübung ein solcher Zwischenraum liegt, daß nach demselben, gemäß dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, diese Thatsache darauf als damit zusammenhängende Handlung nicht mehr bezogen werden kann: so fällt diese Anzeigung weg o).

Uebrigens erhellet aus der Natur dieser Anzeigung, wenn man sie mit der, unter a) bemerkten vergleichet, daß sie sich auf den nähmlichen Verdachtsgrund stützet, mithin in Vereinigung mit derselben keine Mehrheit der Inzichten begründet (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 260. Nr. 6.).

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete, oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt oder lauernd gesehen worden. Zum Daseyn dieser Anzeigung ist es daher nicht genug,

---

o) Gift gehört zwar unter die Mittel, aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu reden, nicht unter die Werkzeuge zur Tödtung. Wenn daher der Beschuldigte unter den Umständen der vorgedachten Anzeigung, da eine Vergiftung geschah, mit Gift angetroffen würde, und keinen unverdächtigen Gebrauch ausweisen könnte, so würde dieses zwar eine Anzeigung gegen ihn begründen, aber die Stelle einer der hier aufgezählten gesetzlichen nicht vertreten können.

daß die Anwesenheit des Beschuldigten am Orte des Verbrechens vor Verübung desselben außer Zweifel gesetzet sey; denn dieses könnte nur einen sehr entfernten Verdacht begründen: sondern daß auch erwiesen sey, er habe sich an einem solchen Platze befunden, oder ein solches Verhalten wahrnehmen lassen, aus welchem, wenn man es mit den zugleich untergelaufenen Umständen zusammenhält, deutlich die Absicht hervor blickt, daß er sich verborgen halten, oder Jemanden aufpassen wollte. Hieraus erhellet von selbst, daß der gedachte Zeitpunct von der wirklichen Ausführung der That durch keinen größeren Vorsprung geschieden seyn darf, als bey welchem gemäß der Verbindung aller Umstände das absichtliche Zuwarten auf den günstigen Augenblick der Thatverübung noch als wahrscheinlich kann angenommen werden.

Noch ist zu bemerken, daß die Vereinigung dieser Anzeigung mit der unter b) enthaltenen keine Mehrheit derselben begründet. Denn die gegenwärtige Inzicht erzeuget nur darum einen Verdacht gegen den Beschuldigten, weil daraus auch auf die Anwesenheit desselben zur Zeit und an dem Orte der Thatverübung geschlossen, und hieraus weiter auf die Verübung des Verbrechens durch ihn gefolgert wird. Da aber jede Anzeigung für sich schon rechtlich bewiesen seyn muß, so kann die unter b) enthaltene Inzicht an Kraft nichts gewinnen, wenn die gegenwärtige sich damit vereiniget, weil durch diese bloß ein indirecter Be-

weis für eine schon direct rechtlich bewiesene Thatsache geliefert, aber dem Verdachtsgrunde selbst nichts beygesetzet wird.

f) Daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung entdecket worden. Hier muß also rechtlich erwiesen seyn, entweder daß an der Person oder Kleidung, wie das Gesetz sich ausdrückt, Merkmahle des Verbrechens entdecket worden. Dieß ist jedoch nicht so zu verstehen, als wenn sich an denselben ein Theil oder das ganze corpus delicti (Merkmahle des Verbrechens) vorfinden müßten; denn dieses wäre ungereimt, und in Beziehung auf den Thäter, von welchem hier die Rede ist, nicht begreiflich. Es soll nur so viel heißen: daß an der Person oder den Kleidern des Beschuldigten Merkmahle der Verübung des Verbrechens entdecket worden: z. B. bey einem verübten Morde Blut an seiner Person oder Kleidung, woraus auf die Verübung der That geschlossen wird. Daß dieses der wahre Sinn des Gesetzes sey, erhellet aus dem §. 145. der Joseph. Crim. G. O., wo buchstäblich der nähmliche Text des Gesetzes vorkommt, und durch die gedachten Beyspiele erläutert wird. Oder es müssen rechtlich erhobene Merkmahle des bey Verübung des Verbrechens erlittenen Widerstandes an der Person des Beschuldigten oder an seiner Kleidung sich hervorthun: z. B. Beulen im Gesichte oder

sonst am Körper, in wie fern solche als Folgen zugefügter Gewaltthätigkeit erscheinen; Kleider, die dergestalt zerrissen sind, daß dieses nicht als Folge der gewöhnlichen Abnützung, sondern besonderer angewendeter Gewalt betrachtet werden muß.

Wenn jedoch der Beschuldigte im Stande ist, solchen Verdacht erweckenden Erscheinungen eine wahrscheinliche, den Verdacht zerstörende, Aufklärung zu geben; so hören sie auf, Inzichten zu seyn, und zum Beweise der Schuld zu dienen: z. B. der mit Blut Befleckte kann aus den Umständen wahrscheinlich machen, daß er dem tödtlich Verwundeten in den letzten Augenblicken Beystand geleistet, und daher mit Blut besudelt worden sey.

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte. Hier ist zu beweisen: 1.) Daß der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens eine bestimmte Sache bey sich hatte, gleich viel, ob sie dessen Eigenthum war, oder nicht. 2.) Daß die nähmliche Sache bey dem Beschuldigten gefunden, oder während der Verfolgung weggeworfen worden sey, und daß 3.) keine unverdächtige Rechtfertigung über den Besitz derselben von ihm könne angegeben werden. Bey den gewöhnlichen Behauptungen, die Sache gefunden, oder von un-

bekannten Personen gekaufet zu haben, müssen die unterlaufenden Umstände wohl erwogen, und der Zeitpunct sowohl, als der Ort, wo das Finden oder Kaufen geschehen seyn soll, mit jenem Orte und jener Zeit, wo der Getödtete die Sache noch besessen hatte, zusammen gehalten werden. In jedem Falle wird dieser Rechtfertigungsweg verdächtiger, wenn beym Finden die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes über die Zurückstellung des Gefundenen (§. 388. u. f. des bürgerl. Gesetzb.), oder beym Kaufe von unbekannten Personen, die Vorschriften des Strafgesetzes über die Anhaltung des verdächtigen Verkäufers (s. II. Thl. dieses Strafges. §. 221—226.) außer Acht gelassen wurden.

Die zum Beweise dienliche Kraft der verschiedenen Anzeigungen ist auf die Voraussetzung gebauet, daß der nähmliche Verdachtsgrund, dessen Daseyn vermöge der, durch die Mehrheit der Fälle bestätigten, Erfahrung an einer gewissen Thatsache im Allgemeinen erkannt wird, auch bey der einzelnen, nun vorkommenden gleichartigen Thatsache wirklich könne angenommen werden. Da aber doch hierin leicht ein irriger Schluß unterlaufen könnte, so ist es natürlich, daß man, um diesem vorzubeugen, den Beschuldigten jederzeit auch um seine Verantwortung vernehme. Die verschiedenen Rechtfertigungsmittel, welche er hierbey ergreifen kann, sind zum Theil bey den einzelnen Inzichten angedeutet, lassen sich aber sämmtlich auf zwey Hauptarten zurückführen, nähmlich auf Vermu-

thungen der Schuldlosigkeit, und solche Aufklärungen des Beschuldigten, die den Grund, auf welchem die Vermuthung erzeugende Kraft der Anzeigung sich stützet, schwächen, oder gänzlich zerstören p). Wenn nun der Beschuldigte über eine, gegen ihn streitende, Anzeigung eine Verantwortung vorbringt, welche offenbar falsch ist, weil sie auf Thatsachen beruht, deren Widerspiel rechtlich bewiesen ist; so kann auch Eine der gedachten (besonderen) Anzeigungen zur Ueberweisung hinreichen, oder vielmehr, die lügenhafte Verantwortung wird selbst als ein zweyter rechtlicher Verdachtsgrund in Anschlag gebracht: z. B. der gestern Getödtete hatte zur Zeit, als die That an ihm verübet wurde, eine Sackuhr bey sich, welche bey dem Beschuldigten gefunden wird. Dieser erkläret, dieselbe vor drey Tagen von einem unbekannten Menschen gekaufet zu haben. Wenn, wie vorausgesetzet wird, rechtlich bewiesen ist, daß der Getödtete diese Uhr zur Zeit der Thatverübung bey sich hatte, so muß diese Verantwortung offenbar falsch seyn. Diese lügenhafte Verantwortung, aus der man auf ein böses Gewissen schließt, und die beinzichtigende Thatsache, über welche sie vorgebracht wird, bilden zusammen im Grunde zwey besondere Anzeigungen, und

p) Die weitere Ausführung hierüber ist an seinem Orte nachzusehen (S. mein Crim. R. Bd. III. §. 273.).

können daher, wenn sie durch eine allgemeine unterstützet werden, zur Ueberweisung dienen.

B. Von gesetzlichen Anzeigungen, die sich (nicht auf Tödtung oder körperliche Verletzung, sondern) auf andere Verbrechen beziehen.

Das Gesetz fordert hier I. die allgemeine Anzeigung, daß der Beschuldigte ein Mensch sey, dessen man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann. Nach Anleitung desselben ist dieses in folgenden Fällen anzunehmen: 1.) Wenn er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden ist. Dieses ist aber sowohl der Fall, wenn der Beschuldigte verurtheilet, als wenn die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden; denn in dem letztern Falle bestehen doch Gründe der Wahrscheinlichkeit der Schuld, wenn gleich keine rechtliche Gewißheit darüber vorhanden ist (vergl. §. 428. und 449.). Und weil die eigentliche Begnadigung voraussetzet, daß Jemand vorläufig für schuldig erkannt sey (s. mein Crim. R. Bd. II. §. 205.), so versteht es sich von selbst, daß diese Anzeigung auch wider einen Begnadigten von Wirksamkeit bleibe q).

q) Daß die Begnadigung entweder überhaupt durch das Gesetz angekündiget (z. B. §. 56. u. §. 167.),

2.) Wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist. Das gewöhnliche Vorgeben, von den Gaben mildthätiger Menschen sich genährt zu haben, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Denn obwohl Betteley an Orten, wo es keine hinreichende Versorgungsanstalten gibt, nicht schlechterdings verbothen seyn kann (s. II. Thl. dieses Strafges. §. 261.), so wird sie doch in Rücksicht jener Individuen zur verdächtigen Nahrungsquelle, die rüstig und wohlgenährt sind, ohne zureichenden Grund sich ohne Arbeit befinden, auf große Geschenke von unbekannten Personen sich berufen, insgeheim für sich, oder in verdächtigen Wirthshäusern gut leben, vielleicht auch ohne bestimmten Wohnsitz im Lande herumstreichen, oder oft zu ungewöhnlicher Zeit ihren Wohnort aus unbekannten Absichten verlassen, und dergl. Eben so verdächtig ist die Erklärung, große Summen gefunden zu haben, wenn dieselbe nicht durch das Zusammentreffen der Umstände eine Bestätigung erhält (s. §. 388. u. f. des bürgerl. Gesetzb.). 3.) Wenn er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat. Bey der Beurtheilung dieser Inzicht ist im Allgemeinen auf dasjenige zurückzuweisen, was an einem andern Orte darüber be-

---

oder für die bestimmte Person eines Beschuldigten ausgesprochen werden könne, ist ohnehin bekannt.

merket worden (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 268. S. 174.); nur kann hier die Entschuldigung insgemein nicht Statt finden, die Verdächtigkeit der Person nicht gekannt zu haben, da ein berüchtigter Verbrecher vorausgesetzet wird. Auch müssen auf jeden Fall wichtige Gründe eintreffen, wenn sie die Unverfänglichkeit einer Gesellschaft darthun sollen, die auf einem vertrauten, und daher durch längere Zeit fortgesetzten Umgange mit solchen Leuten beruhte r).

Uebrigens findet in Beziehung auf den rechtlichen Beweis der gedachten Anzeigungen dasjenige seine Anwendung, was über denselben unter A. I. bestimmet ist.

---

r) Bey denjenigen Verbrechen, von welchen hier die Rede ist, kann daher auch damahls Haß oder Feindschaft gegen den Beschädigten nicht die Stelle eines allgemeinen, hier aufgezählten Inzichtsgrundes vertreten, wenn dem Verbrechen, als wie bey der Brandlegung und boßhaften Beschädigung fremden Eigenthumes, ähnliche heftige Leidenschaften zum Grunde liegen sollten. Dagegen bey Verbrechen, die aus Tödtung oder einer körperlichen Verletzung und einem anderen Verbrechen zusammengesetzet sind: z. B. Raubmord, kann auch die Ueberweisung sowohl aus dem Zusammentreffen der Umstände unter A. Nr. I. und II., als auch der Umstände unter B. Nr. I. und II. geführet werden.

II. Nebstdem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn s):

a) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem anderen, für ihn zugänglichen, Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind: z. B. Jemand wird beschuldiget, Staatspapiere nachgemacht zu haben, und man findet in seiner Wohnung die bey öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wappen, Stämpel, Matrizen u. dergl., oder Jemand wird eines Diebstahles mit Einbruch beschuldiget, und man findet bey ihm Dietriche und Brecheisen, die ihm in seinem Stande ganz überflüssig sind. Die wesentlichen Puncte, auf welche es bey der Erhebung dieser Anzeigung ankommt, sind folgende: 1.) Das Werkzeug muß entweder bey dem Beschuldigten selbst, oder an einem der gedachten Orte gefunden werden, weil sonst kein Verdacht erweckender Besitz erhellte; es ist aber keineswegs nothwendig zu wissen, ob der Beschuldigte davon Eigenthümer sey, indem der Verdacht auf jeden Fall sich nur aus dem möglichen unerlaubten Gebrauche erkläret. Auch kann die nicht er-

s) Was über den rechtlichen Beweis in diesen Stücken in der Anmerkung m) dieses §. gesagt ist, findet in der Regel auch hier seine Anwendung.

klärte Möglichkeit, daß eine unbekannte Person das Werkzeug an einen der gedachten Orte gebracht, oder gelegt haben dürfte, diese Anzeigung nicht schwächen. 2.) Es müssen zur Ausübung des Verbrechens dienliche Werkzeuge seyn. Diese Eigenschaft derselben ist entweder nur überhaupt vorhanden, oder sie trifft insbesondere auch für den gegenwärtigen Fall zu. Zum Daseyn der vorliegenden Anzeigung nun wird gefordert, daß die Werkzeuge zur Verübung jenes Verbrechens, um dessen Erforschung es sich eben handelt, als geeignet erscheinen. Denn sonst würde durch selbe nur eine allgemeine Inzicht gegen den Beschuldigten erzeuget, während hier offenbar von den besonderen die Rede ist, deren zwey sich mit einer allgemeinen vereinigen sollen, um zur Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände zu dienen.

b) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurückgelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden. So z. B. gehören entwendete oder geraubte Sachen unter die Gegenstände des Diebstahles oder Raubes; verfälschte oder nachgemachte Urkunden unter die zurückgelassenen Merkmahle (das corpus delicti) des Betruges, oder vielmehr unter die Gegenstände, an denen sich diese Merkmahle darstellen. Es scheint jedoch, daß dieser Text des

Gesetzes nach dem oben gegebenen Beyspiele (s. A. II. f. dieses §.) nicht bloß von den zurückgelassenen Merkmahlen des Verbrechens selbst zu verstehen sey, sondern auch auf die zurückgelassenen Merkmahle der Verübung desselben durch eine bestimmte Person ausgedehnt werden könne (vergl. auch litt. f. der hier aufgezählten Umstände). So z. B. würde diese Anzeigung dann eintreffen, wenn zur Winterszeit ein Diebstahl begangen worden wäre, und man in der Wohnung des Beschuldigten solche ihm angemessene, und gebrauchte Schuhe fände, deren Form und Größe, so wie die Form, Größe und Zahl der darin eingeschlagenen Nägel genau in die Fußstapfen passen, welche zum Orte des verübten Diebstahles hin und zurück, oder davon weg führen.

c) Daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während oder nach der That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe. Diese Anzeigung setzt daher voraus, daß rechtlich bewiesen sey entweder 1.) daß der Beschuldigte an dem Orte des begangenen Verbrechens sich vor der That eingeschlichen habe. Hierzu genüget nicht, daß man ihn nach diesem Orte habe gehen gesehen; der Gang muß zugleich mit einem Verhalten begleitet, oder so beschaffen seyn, daß daraus die Absicht, unbemerkt zu bleiben, hervorleuchtet: z. B. der Beschuldigte hat ängstlich herum gesehen, das

Gesicht ungewöhnlich unter dem Huthe verborgen, und sich so zu ungewöhnlicher Zeit durch abseitige oder geheime Wege an den Ort begeben. Oder 2.) daß der Beschuldigte während der That am Orte derselben sich verborgen gehalten. Dieses kann auf zweyfache Art gedacht werden. Es ist entweder erhoben, daß er unbemerkt an diesem Orte gewesen, weil er vor der That hin, nach derselben davon weggegangen ist, und nach den unterlaufenden Umständen in der Zwischenzeit auf keinem andern Orte seyn konnte. Oder es ist geradezu erhoben, daß der Beschuldigte am Orte des Verbrechens um die Zeit der Thatverübung unter solchen Umständen gesehen worden, aus denen die Absicht erhellet, sich unbemerkt aufzuhalten: z. B. er suchte sich dem Blicke des Vorübergehenden durch Verbergen hinter der Thüre zu entziehen. Oder 3.) daß der Beschuldigte nach der That vom Orte derselben sich fortgeschlichen habe. Auch hier ist nicht genug, ihn zu dieser Zeit sich entfernen gesehen zu haben; die Entfernung muß zugleich mit einem solchen Verhalten begleitet, oder unter solchen Umständen geschehen, oder überhaupt so beschaffen seyn, daß daraus auf die Absicht des Beschuldigten, unbemerkt zu bleiben, geschlossen werden kann.

d) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen

gehalten habe (s. hierüber A. II. litt. c. dieses §.).

e) Daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem, ihm angeschuldeten, Verbrechen dienen konnte: z. B. Der, des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere Beschuldigte hat einen Kupferstecher angegangen, ihm gerade solche Wappen zu stechen, wie sie auf diesen Papieren angebracht sind. Es ist aber zur Wesenheit dieser Anzeigung nicht erforderlich, daß der Künstler oder Handwerksmann das Werkzeug auch verfertiget, und dem Besteller übergeben habe. Denn die Bestellung selbst begründet schon den Verdacht. Das Bedenken, daß die That doch ohne die dazu nothwendigen Werkzeuge nicht habe verübet werden können, hebet sich durch die Betrachtung, daß man dessen ungeachtet dieselbe versucht, oder zur Ausführung die Werkzeuge auf einem andern Wege erhalten haben könne. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anzeigung durch den Empfang des bestellten Werkzeuges verstärket werde. Sie verliert aber auf jeden Fall ihr Gewicht, wenn der Beschuldigte eine erlaubte, unschuldige Bestimmung des bestellten Werkzeuges darzuthun vermöchte, wozu eben kein

strenger Beweis erforderlich ist, sondern es genüget, sein Vorgeben wahrscheinlich zu machen.

Durch diese Anzeigung in Vereinigung mit der unter a) wird keine Mehrheit derselben begründet, weil sie beyde aus dem nähmlichen Verdachtsgrunde entspringen (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 260. Nr. 6.).

f) Daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen: z. B. Versuche in Nachmachung von Einlösungsscheinen bey dem Verbrechen der Credits-Papierverfälschung, Uebungen in Nachmachung fremder Schrift bey Verfälschung oder Nachmachung einer Privat-Urkunde.

g) Daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird. Das Daseyn dieser Inzicht setzet voraus, 1.) daß von demjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, oder von andern Personen der Thäter desselben im Acte der Verübung gesehen worden sey; denn sonst würde dieselbe mit der, unter c) vorkommenden, Anzeigung in eine und die nähmliche zusammen fallen. Wenn jedoch mehrere glaubwürdige Zeugen aus eigener und sich-

rer Sinneserkenntniß übereinstimmend aussagen, so entsteht die Ueberweisung des Beschuldigten nicht aus dem Zusammentreffen der Umstände, sondern durch Zeugenschaft. Von diesem Falle kann daher hier nicht die Rede seyn. Es ist mithin 2.) die Aussage mehrerer Anwesender nur damahls als diese Anzeigung zu betrachten, wenn sie Waffen, Gestalt und Kleidung genau so beschreiben, wie sie an dem Beschuldigten erscheinen, ohne direct zu behaupten, daß sie durch diesen die That verüben gesehen. Hieraus erhellet zugleich, daß 3.) auch die Aussage Eines Zeugen, sey es der Beschädigte oder ein anderer, nach der Natur dieser Anzeigung nur zu bestätigen habe, daß Gestalt, Waffen und Kleidung des Beschuldigten genau so beschaffen seyn, wie er (Zeuge) sie an demjenigen wahrgenommen, den er das Verbrechen verüben gesehen hat. Wenn aber diese Wahrnehmung Eines glaubwürdigen Zeugen in Vereinigung mit andern gesetzlichen Anzeigungen zur Ueberweisung des Beschuldigten hinreicht, so wird zu dieser, unter übrigens gleichen Umständen, um so mehr die bestimmte Erklärung eines solchen Zeugen dienen, durch den ausdrücklich und mit Gewißheit behauptet wird, die bey der Thatverübung gesehene, und nun beschuldigte Person sey eine und dieselbe. Die Ueberweisung wird dann zwar Theils durch Zeugenaussage, Theils aus dem Zusammentreffen der Um-

stände geführt; aber, wie man sieht, mit Gestattung des Gesetzes; ja, man kann sagen, daß der Hauptcharakter sich noch immer nach der Natur des Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände bestimmt, weil der Zeuge eigentlich bloß jenes Moment zu der letztern Beweisesart: daß ihm der Beschuldigte genau, wie der Thäter erscheine, auf eine Art bestätiget, die ihm einen Zweifel über die mögliche Verschiedenheit beyder gar nicht mehr übrig läßt t).

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen Einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches ehvor bey den Verbrechen, welche sich auf Tödtung, oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, gemeldet worden.

Auch in Rücksicht der Gegen-Indicien wird auf das Nähmliche zurück gewiesen, was dort bemerket ist.

Fasset man nun die gesetzlichen Erfordernisse dieser Beweisesart kürzlich zusammen, so sind es

---

t) In wie fern die Aussage Eines Zeugen zum rechtlichen Beweise des Daseyns dieser Anzeigung genüget, macht dieß eine Ausnahme von der in diesem §. oben aufgestellten Regel (s. A. II. Anmerkung m) dieses §.).

im Wesentlichen folgende: 1.) Der Thatbestand muß nach allen Umständen vollkommen erhoben seyn. 2.) Dem Schlusse: daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe, müssen wenigstens Eine allgemeine, und zwey besondere u), in diesem §. enthaltene, und rechtlich bewiesene Anzeigungen zum Grunde liegen. Ueberdieß muß sich 3.) aus der Verbindung der, durch die Untersuchung aufgeklärten, Verhältnisse eine so nahe und so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse und in dieser Bestimmung sich befunden habe v). Und da diese

---

u) Wie dieses gemeint sey, ist aus dem, am zukommlichen Orte Bestimmten zu entnehmen.

v) Dieser Grundsatz kann bey der gegenwärtigen Beweisesart als die Schutzwehr der Unschuld betrachtet werden. Es wäre daher eine eben so irrige, als gefährliche Behauptung, die Erfordernisse dieses Beweises, unter alleiniger Voraussetzung des rechtlich erhobenen Thatbestandes, auf das Zusammentreffen der gesetzlichen Zahl und Art von Anzeigungen zu beschränken. Denn es können diese gegen den Beschuldigten zusammentreffen, und dennoch zwischen ihm und der Thatverübung jener augenscheinliche Nexus nicht vorhanden seyn, den das Gesetz zum Daseyn

und die unmittelbar vorhergehende Eigenschaft des Beweises sonst wegfallen würden, so wird auch 4.) vorausgesetzet, daß der Beschuldigte gegen die Anzeigungen, oder gegen diesen Nexus der Dinge nicht eine Verantwortung vorbringe, die jene, oder diesen, oder beyde zugleich für ihn unverfänglich aufklärt.

Am Schlusse dieses Gegenstandes mögen noch folgende, auf das Ganze sich beziehende, Bemerkungen stehen. Es kommt bey dieser Beweisesart, wie man sieht, a) nicht allein auf die Zahl und die Wichtigkeit der einzelnen Anzeigungen an; die Kraft derselben beruht vielmehr auch vorzüglich auf der Uebereinstimmung der letzteren, welche damahls die vollkommenste ist, wenn nicht nur jede für sich auf den Beschuldigten als Thäter hinweiset, sondern auch mit den übrigen in solcher Verbindung steht, daß der mögliche Zweifel, welcher gegen die eine als einzelne Statt fände, durch die Umstände der andern widerlegt wird: z. B. Cajus ist ermordet und ausgeraubet worden. Titius ergreift gleich nach der That die Flucht, und wird mit allen Habseligkeiten betreten, die dem Cajus geraubet worden. Jede dieser Anzeigungen weiset für sich auf den Titius als Thäter hin; aber sie stehen zugleich in einer solchen Verbindung, daß

---

dieses Beweises unter Nr. II. voraussetzet (Vergl. auch S. 414.).

der Zweifel, ob er dieselben nicht vielleicht redlich an sich gebracht habe, durch die Bemerkung zerstöret wird, daß er sich gleich nach der That geflüchtet habe; und der Zweifel, ob er die Flucht nicht aus einem unverfänglichen Grunde ergriffen habe, dadurch widerlegt wird, weil er die Habseligkeiten des Beraubten bey sich hat (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 260. Nr. 7.). Man sagt von solchen Anzeigungen, daß sie in einander greifen. Von diesem allseitigen Ineinandergreifen der Umstände hängt die Vollkommenheit dieser Beweisesart ab. Dagegen besteht b.) die gröste Unvollkommenheit derselben darin, wenn nicht einmahl rechtlicher Beweis über jene Thatsachen vorhanden ist, auf welche die Verdachtsgründe gebauet sind. Was können diese beweisen, wenn die Thatsache, aus welcher sie entspringen, selbst ungewiß ist! Wenn aber auch über diese rechtlicher Beweis hergestellet ist, so erzeuget c.) die Inzicht doch nur eine, aus dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Thatsache gefolgerte, Wahrscheinlichkeit. Man vermuthet, daß der Beschuldigte der Thäter sey, weil man die erwiesene Thatsache nach der bisherigen Erfahrung nur unter dieser Voraussetzung sich erklären kann. Aber diese Wahrscheinlichkeit erhebt sich d.) zur Gewißheit, sobald so viele und solche übereinstimmende Thatsachen gegen den Beschuldigten zusammen treffen, daß, so wie dieselben liegen, alles zur Verübung der That Erforderliche: Wille, Kraft und äußeres Verhältniß zur That, sich gerade nur in dem Be-

schuldigten vereiniget darstellet, ohne daß er darüber eine befriedigende Aufklärung geben kann. Denn es ist wohl begreiflich, daß ein oder der andere Verdachtsgrund zufälliger Weise einen Schuldlosen treffe, und auch in Rücksicht der Verantwortung in Verlegenheit setze; daß aber der Zufall ein ganzes Bollwerk derselben verkettet haben, und der Beschuldigte, obgleich er schuldlos ist, doch durchaus nichts Scheinbares dagegen vorzubringen im Stande seyn sollte, dieß ist ein Ereigniß, das zwar nicht unter die schlechterdings unmöglichen gehört, dem es aber an allem Erklärungsgrunde mangelt, ohne dessen Voraussetzung dasselbe nach der Natur des menschlichen Verstandes nicht kann angenommen werden. Man setze den Fall: Cajus sey ermordet worden. Der Verdacht falle auf seinen Feind, Titius, der ihn schon öfters mit dem Tode bedrohet hat. Titius läugnet. Allein es ist erhoben, daß er zur Zeit der Thatverübung sich am Orte derselben befunden habe; von der Anwesenheit anderer Personen ist nichts bekannt. Ja, man betritt ihn, noch kurz nach der That, neben dem Leichname mit einem Dolche, den er erwiesener Maßen schon früher von einem Gewerbsmanne erkaufte, der mit Blut beflecket, und gerade von der Länge und Breite ist, daß er genau in die Wunde passet. Seine Kleider sind mit Blut bespritzet; auffallende Risse an denselben, rothe Flecken im Gesichte, die allmählich sich in Beulen verwandeln, lassen auf einen, vor Kurzem erlittenen, Widerstand schließen.

Er ist erschrocken, will entfliehen, und versucht, da ihm dieses nicht gelingt, Gewalt an sich selbst zu legen. Alles dieses geht um Mitternacht vor, in einem Hause, das von seiner Wohnung weit entfernt ist, wo der Beschuldigte sich dieß Mahl unbemerkt einsperren ließ, jedoch gewöhnlich nicht hinzukommen pflegt, insbesondere aber zu einer Zeit nichts Erlaubtes vorhaben konnte, zu welcher schon alles zu Bette ist. Seine Verantwortung besteht in bloßem Läugnen, oder in offenbar nichtigen Ausflüchten. Er ist überdieß ein Mensch von offenkündiger Verruchtheit des Charakters, dem daher eine solche That auch überhaupt kann zugemuthet werden. Wollen wir noch daran zweifeln, daß Titius der Thäter ist? — So muß die juridische Gewißheit etwas anderes, als eine, aus allgemein einleuchtenden Gründen hervorgehende, Ueberzeugung seyn. Oder soll wirklich die übereinstimmende Aussage zweyer glaubwürdiger Zeugen die Schuld des Titius evidenter darthun, als dieses auf dem vorigen Wege geschehen ist? Wer bürget uns dafür, daß sie nicht das erste Mahl die Unwahrheit sagen, oder falsch beobachtet haben? — Doch man hat keinen Grund dafür! — Dieß ist es eben, warum wir auch dem gedachten Zusammenflusse der Umstände glauben, für dessen Gegentheil es an allem Grunde gebricht. Oder kann man etwa sicherer auf die Fortdauer des rechtlichen Willens, und das stäte Daseyn der erforderlichen Aufmerksamkeit, als auf das gleichförmige Fortwirken der Gesetze der psychologischen

und äußeren Natur vertrauen? Oder um die Sache ganz so zu stellen, wie sie ist: Kann man sich mehr überzeugen, daß Titius den Mord verübet habe, wenn dieses zwey glaubwürdige Zeugen bestätigen, als wenn aus dem ganzen Thatverlaufe die Unbegreiflichkeit des Gegentheiles erhellet? Soll es für den Verstand möglicher seyn, einen Umstand, der keinen Grund für sich hat, dem aber der ganze, unbezweifelt richtige Thatverlauf widerspricht, für wahr zu halten, als von einer glaubwürdigen Behauptung der Zeugen ohne Grund das Gegentheil für richtig anzunehmen? — Doch, ist es bey allen andern Beweisesarten anerkannt, daß auf grundlose Zweifel (d. h. hier, solche, die in der bloßen objectiven Möglichkeit des Gegentheiles bestehen) keine Rücksicht zu nehmen ist, so wird man wohl auch bey dieser sich dadurch nicht dürfen irre machen lassen. Zur rechtlichen Gewißheit wird man daher auch durch das Zusammentreffen der Umstände gelangen; aber wahr ist es, daß die Herstellung derselben auf diesem Wege vielen Schwierigkeiten unterworfen bleibt, daß nur eine ungewöhnliche Vereinigung rechtlich zu erweisender Umstände dieselbe möglich macht; daß eine seltene Prüfungsgabe des Richters erforderlich ist, um bey den verschiedenen Beweisesarten, die hier gewöhnlich eingreifen, nichts zu übersehen; daß ein noch seltneres Talent der Beobachtung und Combination vorausgesetzt wird, um alle Umstände, ich möchte sagen, mit jenem Tacte zu erheben und in Verbindung zu bringen,

durch welchen sie gleichsam Leben und Bedeutung erhalten, und doch nichts in dieselben hinein geleget wird, was nicht von dem Beschuldigten, als dem Mittelpuncte, ausgehend, das getreue Gesetz der psychologischen und äußeren Natur durch seinen gleichförmigen Gang selbst hineingeleget hat. Aus diesen Betrachtungen fließen daher auch die Vorsichten, welche dieses Gesetz durch die Anordnungen der §. §. 414. 430. u. 435. getroffen hat w).

§. 413.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Drey Gegenstände sollen bey jeder Criminal-Untersuchung ausgemittelt werden: a) die That mit ihren Umständen; b) der Thäter, und c) der

---

w) Vergl. über diese Beweisesart: Cremani tom. III. cap. XX.—XXIII. Hans E. v. Globig u. Joh. G. Huster in ihrer Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung. VI. Abschn. S. 314. u. f. Hans Ernst v. Globig: Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. I. Bd. Abschnitt II—VI. u. Bd. II. Abschn. IV.

Tittmann in seinem Handbuche. Bd. IV. §. 829—853. Mittermaier (a. a. O. Bd. II. S. 431—498), nach dessen Ansicht das Zusammentreffen der Umstände nie rechtliche Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit verschaffen kann (S. 484. u. f.). Da er aber doch wieder behauptet, daß der Gesetzgeber hier die höchste Wahrscheinlichkeit der Gewißheit gleich stellen dürfe (S. 491.), so ist die Unterscheidung ohne practische Folgen.

böse Vorsatz (§. 397.). Den Vorschriften über die beyden erstern Puncte muß daher noch die Anweisung folgen, auf welche Art, wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet, oder wenn er überhaupt läugnet, jedoch der That überführet ist, insbesondere der böse Vorsatz erhoben werden könne.

Der böse Vorsatz selbst, als ein bloßer Act des Willens, der sich in das Gedankenreich verschließt, kann äußerlich unmittelbar nicht wahrgenommen werden. Er gehört auch auf jeden Fall nur der Moral an, in so fern er nicht durch eine äußere Handlung auf daß Rechtsgebieth eingreift (§. 7. u. 8.). Aber von diesem Augenblicke an ist seine juridische Natur in Rücksicht aller Projecte entschieden, welche die Willensthätigkeit in Beziehung auf diesen Eingriff bezeichnen. Allein auch an der, in das Rechtsgebieth eintretenden, Handlung stellt sich der Wille nicht unmittelbar dar. Indem wir aber die Aeußerung der Thätigkeit einer Person wahrnehmen, setzen wir bey ihr den natürlichen und gesunden Zustand als den gewöhnlichen voraus, und finden uns dann, bey der Reflexion auf ihre gleiche Natur, durch unser Selbstbewußtseyn genöthiget, dieser Thätigkeit einen Entschluß als moralischen Hebel zum Grunde zu legen, und daher daran eine Willensäußerung zu erkennen. Indem wir den Menschen so oder anders handeln sehen, glauben wir insgemein, er *wolle* so oder anders handeln. Es ist uns zwar

nicht unmöglich, davon das Gegentheil zu denken: z. B. wir können es uns als objectiv möglich vorstellen, daß A auf den B schieße, ohne es zu wollen. Allein wir haben dafür noch keinen Erklärungsgrund; wir können daher, bis sich dieser darbiethet, nur das Gegentheil glauben.

Derjenige, der den bösen Vorsatz läugnet, kann nun 1.) behaupten, daß die That selbst, unabhängig von seiner Willkühr, nur physisch von ihm verübet worden sey, daß ihm daher das daraus entstandene Uebel nicht könne zugerechnet werden. Hier ist bey der Untersuchung das vorzügliche Augenwerk auf die Prüfung jener Gründe zu richten, die nach dem Vorgeben des Beschuldigten die Willkührlichkeit in seinem Handeln aufgehoben haben. Beweiset er einen dieser Umstände, welche nach §. 2. die gedachte Wirkung hervorbringen: z. B. Sinnenverrükung, unwiderstehlichen Zwang, Zufall u. dergl., so findet die Entschuldigung Statt.

Der Beschuldigte kann 2.) behaupten, daß die That zwar von seiner Willkühr abgehangen, aber das Uebel, welches daraus entstanden, ohne seine Absicht, oder ganz unwillkührlich eingetroffen, daß er daher von bösem Vorsatze entschuldiget sey. Sieht man auf die allgemeinen Gesetze der Wirksamkeit der menschlichen Natur, so wird hier die vorläufige, d. h. die vor näherer Kenntniß der Umstände, gültige Vermuthung entstehen: daß

die für willkührlich anerkannte Thätigkeit im Allgemeinen nicht als ein zwecklosses Thun betrachtet, sondern mit ihrer Wirkung als ein auf diese berechnetes Mittel in Verbindung gedacht werden müsse a). Diese vorläufige Vermuthung muß aber in der Anwendung auf die Wirklichkeit (in concreto) durch die erhobenen näheren Umstände berichtiget werden. Es kann nähmlich besondere Gründe geben, die uns belehren, daß Jemand eine gewisse Handlung beschlossen habe, um etwas zu bewirken, das von demjenigen, was eingetroffen ist, ganz verschieden ist. Wenn sich daher der Beschuldigte darauf beruft, zwar die That, aber nicht die daraus entstandene Wirkung gewollt zu haben, so wird man zur Prüfung dieses Vorgebens die Gründe untersuchen müssen, welche für diese Trennung der in der Erscheinung wie Ursache und Wirkung in Verbindung stehenden Begebenheiten Statt finden können. Solcher Gründe gibt es überhaupt zwey: A. Die Beschaffenheit der Handlung (objective); B. Die mögliche Erwägung derselben von Seite des Beschuldigten (subjective).

A. Die Beschaffenheit der Handlung. Die Handlung kann a) so beschaffen seyn, daß das Eintreffen jenes Uebels, welches daraus ent-

---

a) S. mein Crim. R. Bh. I, S. 124. u. f.

standen ist, zwar möglich, aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge unwahrscheinlich ist: z. B. Titius wirft den Cajus zu Boden, und dieser fällt sich todt. Obwohl hier der Tod als Folge des Niederwerfens erscheint, so wird man doch die Behauptung des Titius, daß er die Absicht zu tödten nicht gehabt, sehr glaubwürdig finden. Es wäre unnatürlich, aus dem Wollen einer Handlung, welche in der Regel eine gewisse Wirkung hervorzubringen gar nicht geeignet ist, ungeachtet des Widerspruches von Seite des Beschuldigten die Vermuthung auf Realisirung dieser Wirkung abzuleiten. b) Die Handlung kann von der Beschaffenheit seyn, daß das Eintreffen des Uebels, welches aus ihr entstanden ist, mit dem Ausbleiben desselben als gleich möglich erscheint. Die bloße Beschaffenheit der Handlung gibt hier kein Merkmahl an die Hand, durch welches man in Stand gesetzet wäre, das Vorgeben des Beschuldigten über seine Absicht näher zu prüfen. c) Die Handlung kann so beschaffen seyn, daß das Eintreffen desjenigen Uebels, welches daraus erfolget ist, als gewöhnliche, oder doch leicht erfolgende Wirkung sich darstellt: z. B. A schießt auf den hundert Schritt entfernten Titius, und tödtet ihn dadurch. Es war zwar möglich, ihn zu fehlen, oder nicht tödtlich zu verwunden; es war aber doch nach der Tendenz seiner Handlung der natürliche, d. h. eben der wahrscheinliche Lauf derselben, zu treffen, und auf diesen Fall auch tödtlich zu verwunden (vulnera non dantur ad mensuram),

Wir vermuthen, daß A den Titius tödten wollte; will er uns das Gegentheil glauben machen, so muß er aus scheinbaren Gründen zeigen, daß die Tendenz seiner Handlung dieses Mahl nicht auf das Gewöhnliche schließen lasse. d) Die Handlung kann so beschaffen seyn, daß das Uebel, welches daraus entsprungen ist, nach der natürlichen Ordnung der Dinge aus selber nothwendig entstehen muß: z. B. A hauet dem B den Kopf ab. Wenn A läugnen wollte, die Absicht zu tödten gehabt zu haben, so müßte er seine Besinnung läugnen, weil, wenn diese vorausgesetzet wird, seine Handlung ohne die gedachte Absicht nicht begriffen werden könnte. Wenn er daher, wie hier angenommen wird, die Willkührlichkeit seiner Handlung zugibt, so kann er diese Absicht aus statthaften Gründen nicht mehr läugnen.

B. Die mögliche Erwägung der Handlung von Seite des Beschuldigten. Je mehr der Beschuldigte die Handlung erwogen hat, desto weniger ist es, unter übrigens gleichen Umständen, glaubwürdig, daß er auf ihre Folgen nicht gedacht, und dieselben nicht gewollt habe: je weniger er aber selbe überlegte, desto mehr ist es, unter übrigens gleichen Umständen, glaubwürdig, daß er auch ihre Folgen nicht bedacht, und dieselben nicht gewollt habe. Nun kann man zwar unmittelbar nicht in Erfahrung bringen, ob und wie lange der Beschuldigte über die That und ihre

Folgen reflectirt haben möge, weil dieses eine Thätigkeit ist, die im Inneren desselben vorgeht. Indessen kann uns einen Aufschluß darüber der aus der Untersuchung sich zeigende Umstand geben, ob die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe.

Hat sich die That plötzlich ereignet, so findet die Entschuldigung Statt, außer die That wäre von einer solchen Beschaffenheit, daß die daraus erfolgte Wirkung nach der natürlichen Ordnung der Dinge sich nothwendig ergeben mußte. Ist das letzte der Fall: z. B. A setzt dem B die Pistole an die Brust, und schießt ihn todt, so kann das Läugnen des bösen Vorsatzes (hier, der Absicht zu tödten) nichts fruchten, da der Beschuldigte die That entweder für unwillkührlich, oder sich für besinnungslos erklären müßte, wovon nach der Voraussetzung weder das eine, noch das andere behauptet, oder dargethan wird. In allen übrigen Fällen dagegen begründet die Beschaffenheit der That höchstens Wahrscheinlichkeit des bösen Vorsatzes. Allein dieser steht, außer dem Widerspruche des Beschuldigten, hier insbesondere der Umstand entgegen, daß, da die That sich plötzlich ereignet hat, es leicht möglich ist, daß der Beschuldigte dieselbe und ihre Folgen nicht bedacht habe, weßwegen denn über den bösen Vorsatz kei-

ne rechtliche Gewißheit vorhanden ist, und daher die Entschuldigung Statt finden muß b).

Hat aber der Beschuldigte zur Vorbereitung der That Mittel angewendet, oder Hindernisse zu entfernen gesucht, so ist er des bösen Vorsatzes auch damahls für überwiesen zu halten, wenn die Handlung von der Beschaffenheit ist, daß jenes Uebel, welches dadurch entstanden ist, daraus gemeiniglich erfolget, oder leicht erfolgen kann, oder eben so leicht erfolgen, als ausbleiben kann. Im ersten und zweyten dieser Fälle ist die Vermuthung des bösen Vorsatzes schon durch die Natur der Handlung begründet. Verbindet man aber damit noch den Umstand, daß der Beschuldigte sich auf die Thatverübung vorbereitet, mithin dieselbe wohl überlegt habe, so kann die Einrede: die Folgen nicht bedacht und gewollt zu haben, vollends nur für eine leere Ausflucht gehalten werden. Zweifelhafter kann der dritte Fall seyn, wo zwar die Vorbereitung gleichen Verdacht erwecket, aber die Handlung weniger sprechend ist: z. B. Titius passet dem Cajus mit einem starken Knotenstocke auf, und versetzet ihm, ohne Rücksicht auf die Körpertheile, wohin nur immer Gelegenheit den Schlag führet, so viele und heftige Streiche, daß dieser endlich zusammen-

b) Daher ist in dem §. 1. die Behauptung aufgestellet, daß der vermuthete böse Vorsatz, von welchem dort die Rede ist, einen Gegenbeweis zulasse (S. mein Crim. R. Bd. I. S. 128. u. f.).

stürzet, und todt bleibt. Titius läugnet die Absicht, zu tödten. Dennoch vereiniget sich auch hier das Uebergewicht der Gründe für diese Absicht. Denn die Vorbereitung läßt vermuthen, daß er die Handlung mit ihren Folgen überdacht, mithin auch eingesehen habe, daß die nun eingetroffene Folge sich eben so leicht ergeben, als ausbleiben konnte. Hieraus erhellet aber, daß er die Handlung mit Rücksicht auf ihre Folgen beschlossen, gleichviel, welche dieselben seyn mögen, und daß er daher auch das eingetroffene Uebel gebilliget habe c).

Uebrigens können sowohl in diesem, als den vorhergehenden Fällen besondere Umstände den Beweis des bösen Vorsatzes zerstören. Wenn z. B. Titius dem Cajus auflauret, diesen im Vorübergehen durch einen Schuß tödtet, und dann die Absicht zu tödten läugnet; so wird er zwar im Allgemeinen, ungeachtet seines Läugnens, die Vermuthung wider sich haben. Setze man aber den Fall, daß erhoben werde, er habe bloß Pulver geladen, um den Cajus mittelst des Knalles zu erschrecken; es habe aber ein Dritter ohne sein Wissen diese Ladung ausgeschossen, und die Flinte mit einer Kugel geladen. Hier wird man keinen Anstand nehmen, den Titius von der Absicht, zu tödten, loszusprechen, weil ein Irrthum ausgewiesen

---

c) S. mein Crim. R. Bd. I. S. 130. u. Bd. II. S. 117. S. 213. b.).

wird, welcher in seiner That das Verbrechen nicht erkennen ließ (§. 2. f.)

Auf keinen Fall ist der Thäter, wenn er sich auch auf die That vorbereitet hat, damahls des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten, wenn nach ihrer Beschaffenheit das Eintreffen des Uebels, welches daraus entstanden ist, zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich ist. Denn obwohl die Vorbereitung sonst Verdacht erwecket, so muß doch hier gerade wegen derselben angenommen werden, der Beschuldigte habe das erfolgte Uebel nicht bezielet, weil er sonst ein schicklicheres Mittel ergriffen haben würde.

Noch kann der Fall gedacht werden, daß der Beschuldigte die That eingesteht, aber nicht nur den bösen Vorsatz läugnet, sondern sie in jeder Beziehung für rechtmäßig erkläret: z. B. er gesteht die Tödtung ein, beruft sich aber auf gerechte Nothwehr. Hier ist die Entschuldigung nach jenen Rücksichten zu beurtheilen, die bey dem qualificirten Geständnisse über diesen Fall angedeutet sind d).

§. 414.

Prüfung der Beweisesarten.

Der Zweck der Beweisführung ist: über die, das Verbrechen begründenden, Thatsachen, und den

d) S. §. 402. Vergl. §. 127. meines Crim. R. Bd. II. S. 245 u. f. Vergl. auch Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 510. über den Beweis des bösen Vorsatzes.

Thäter Gewißheit herzustellen, d. h. dafür so viele und solche Beweisgründe zu sammeln, daß, wenn gleich das Gegentheil an sich (objectiv) möglich bleibt, man doch für dieses keinen Erklärungsgrund kennt (§. 396.). Man geht daher hier nicht jenen sichern Weg, wie z. B. bey mathematischen Wahrheiten, die durch ihre Denkbarkeit selbst gegeben sind. Wir haben zwar zureichende Gründe, uns das Daseyn einer Thatsache zu erklären; wir kennen keine, oder doch keine statthaften Gründe für ihr Gegentheil. Ob aber an sich keine solche vorhanden sind, ist doch noch eine andere Frage. Sollen wir uns über diese ganz hinaussetzen, oder sollen wir uns durch sie immer beängstigen lassen? Im ersten Falle könnte nie ein Zweifel beginnen, im letzten nie desselben ein Ende werden. Die Natur der Sache hat für die Wahrheit die Mittelstraße angewiesen. Der Richter muß auch die möglichen Gegengründe zu erforschen suchen, in so weit gegründeter Zweifel obwaltet, ob sie nicht wirklich bestehen, welches so lange der Fall ist, als er nicht von allen Untersuchungsmitteln, die ihm durch die Gesetze eingeräumet sind, und auf die, mit der vorliegenden That in einer erkennbaren Verbindung stehenden, Umstände Anwendung finden, Gebrauch gemacht hat: z. B. Titius ergreift nach einem ruchtbar gewordenen Verbrechen die Flucht, und wird, obwohl man von ihm noch weiter nichts weiß, verdächtig. Wir begreifen jedoch schon vorläufig die Möglichkeit, daß

seine Flucht auch aus Gründen geschehen seyn könne, die mit der Verübung des Verbrechens keinen Zusammenhang haben. Sollen wir diesen möglichen Gegengründen nachforschen, oder nicht? Allerdings muß jenes geschehen; denn es ist ja leicht möglich, daß er die Flucht Schulden halber, oder aus einem anderen, unverfänglichen Grunde ergriffen habe, welcher Umstand dann als ergänzender Theil der Thatsache erscheint. Würde man diese Erhebung unterlassen, so wäre die Thatsache selbst nur halb erforschet. Der Richter hätte jene Untersuchungsmittel nicht angewendet, die ihm zu Gebothe stehen, und in dem gegenwärtigen Falle ihrer Natur nach Anwendung finden. Er hätte daher seine Pflicht nicht gethan. Setzen wir dagegen den Fall: Es werden die verschiedenen Erforschungsmittel durch eigene Erfahrung des Richters, durch Zeugenaussagen, und durch die Vernehmung des Titius selbst, zur Ausmittelung der wahren Ursache der Flucht angewendet; man erfährt keine scheinbar unverfängliche Aufklärung. Soll hier der Verdacht unbeachtet bleiben, weil es möglich ist, daß der Flucht doch vielleicht eine, mit diesem Verbrechen in keiner Verbindung stehende, oder doch eine unverfängliche Ursache zum Grunde liege? Keineswegs; denn die bloße Möglichkeit, für welche der Richter keinen Erklärungsgrund entdeckt, obwohl er alle ihm zu Gebothe stehende Untersuchungsmittel, welche die Umstände eines vorliegenden Falles erforderlich und zulässlich machen, angewendet hat, ist ein

reines Gedankending, welches der gegenüber stehenden Wirklichkeit keinen Abbruch thun kann.

Hiernach ist der, die Beweisführung begränzende, Grundsatz folgender: Der Richter hat in jedem einzelnen Falle von allen Untersuchungsmitteln, welche ihm durch die Gesetze eingeräumt sind, und auf die, mit der vorliegenden That in einer erkennbaren Verbindung stehenden, Umstände Anwendung finden, Gebrauch zu machen: dagegen über diesen Gesichtskreis hinaus liegt das Reich unnützer Zweifel und Scrupel (die bloße objective Möglichkeit).

Hieraus fließet der weitere, durch das Gesetz ausgesprochene Satz: Ein Beweis ist nie für sich allein zu beurtheilen, sondern immer in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten. Nachdem also entweder die Unparteylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden a). Diese Vor-

a) Dieser Grundsatz über den rechtlichen Beweis im peinlichen Prozesse ist wohl zu bemerken, da

schrift des Gesetzes fließt ganz aus der Natur der Sache. Denn erst das ganze Untersuchungsgeschäft schließt alles dasjenige in sich, was zur Beweisführung gehört. Würde man daher einen Beweis ohne diese Umsicht beurtheilen, so würde man auf diejenigen Gegengründe nicht Bedacht nehmen, auf welche Bedacht zu nehmen ist, wenn nach dem obgedachten Grundsatze die Untersuchung nicht unvollständig bleiben, und daher ihr Resultat nicht einseitig ausfallen soll. Von dieser allseitigen, nur auf die Erforschung der Wahrheit gerichteten, Ansicht muß daher auch bey der Gegenbeweisführung ausgegangen werden, unter der man die Sammlung jener Gründe versteht, welche für die Schuldlosigkeit, oder doch mindere Schuld des Beschuldigten sprechen. Deßwegen hat dieses Gesetz hier insbesondere nur auf die strenge Prüfung des Beweises der Schuld näher hingewiesen; der eigentliche Beweis der Schuldlosigkeit selbst wird übrigens ohnehin, das Geständniß ausgenommen, durch die nähmlichen Mittel, wie der Beweis der Schuld, geführet (§. 397.). Da nun im Beweise stets rechtliche Gewißheit für die Wahrheit einer Behauptung gesu-

---

daraus erhellet, daß ungeachtet des Eintreffens der gesetzlichen Beweises-Criterien die rechtliche Gewißheit in demselben doch nicht vorhanden seyn kann, sobald nähmlich dieselben durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht werden.

chet wird, so müssen für jeden Fall die nähmlichen Grundsätze im Allgemeinen gelten. Indessen mögen doch folgende besondere Bemerkungen hierüber zur näheren Erörterung dienen.

Die Gegenbeweisführung bildet im Allgemeinen in der Untersuchung kein besonderes Moment; sie ist vielmehr mit derselben durchgehends verbunden, weil der Richter von Amts wegen verpflichtet ist, nicht nur alles zu erheben, was den Beschuldigten beschweret, sondern auch, was auf dessen Vertheidigung abzielet. Eben so steht auch dem Beschuldigten frey, während der ganzen Untersuchung alles, was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, anzubringen (§. §. 335. 337. 353. h.). Jede rechtfertigende Antwort, jede taugliche, ihm günstige Zeugenaussage, und ämtliche Erhebung macht einen Theil derselben aus. So wie nun die Beweisgründe gesammelt werden, sind auch diese Gegengründe zu sammeln, und erst die Abwägung beyder gegen einander in der Verbindung, wie sie der erhobene Thatverlauf verknüpfet darstellt, kann zu einem richtigen Resultate leiten, auf welche Seite sich Beweis, oder Wahrscheinlichkeit neige. Das Herausreißen eines Bruchstückes pro oder contra thut hier die nähmliche Wirkung, wie das Absondern von Gliedern eines organischen Ganzen; das Abgesonderte verliert Leben und wahre Bedeutung. Der vorhergehende §. liefert ein Beyspiel in Rücksicht des bösen Vorsatzes, wie nach den mannigfaltigen Arten der Umstände bald Beweis,

bald Gegenbeweis entstehen kann. Hier soll nun dieser Conflict auch bey Ausmittelung jener Umstände kürzlich angedeutet werden, die als äußere Thatsache ein Gegenstand sinnlicher Beobachtung sind.

Der Gegenbeweis überhaupt kann entweder in der Bemängelung des Beweises der Schuld, oder in einem eigentlichen Gegenbeweise bestehen, der wieder entweder ein directer, oder indirecter ist.

Im ersten Falle ist zu zeigen, daß die Erfordernisse des rechtlichen Beweises nicht vorhanden sind: z. B. daß das Geständniß in einem Zustande ohne Bewußtseyn, oder aus Furcht vor angedrohter Züchtigung abgeleget worden; daß die Zeugen in ihren Aussagen wanken, oder in wesentlichen Puncten nicht übereinstimmen, oder bestochen, oder nicht in dem zur Ueberweisung erforderlichen Alter sind; daß die Umstände nicht in der gesetzlichen Zahl oder Art zusammentreffen, oder daß dieselben in dem vorliegenden Falle nicht in einander greifen, oder sich in einen und denselben auflösen, oder daß der Thatbestand nach seinen wesentlichen Umständen nicht vollkommen erhoben sey, u. dergl. Diese Bemängelung des Beweises setzet, in so weit die Gebrechen nicht allgemein einleuchtend sind, die Kenntniß der gesetzlichen Erfordernisse voraus. Man dürfte daher besorgen, daß eine entsprechende Prüfung desselben nicht zu erwarten sey, indem es dem Beschuldigten oft an Einsicht, und dem Richter

manchmahl an gutem Willen, manchmahl aber, wenn er nähmlich durch voreingenommene Meinung verblendet ist, auch an Einsicht gebrechen könne. Allein die Gesetze haben auch hier jeder wahrscheinlichen Gefahr vorgebeuget. Man kann nähmlich den Fall der Ueberweisung von dem des Beweises durch rechtliches Geständniß unterscheiden. Die gesetzlichen Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses liegen dem gemeinen, gesunden Menschenverstande überhaupt so nahe, daß es wenige Beschuldigte geben wird, welche dieselben nicht einsehen. Ueberdieß steht in den Fällen, wo das Urtheil nicht ohnehin der höheren Prüfung muß vorgelegt werden, dem Verurtheilten frey, den Recurs zu ergreifen, wo ihm dann auf sein Begehren immer ein verständiger, rechtlicher Mann muß beygegeben werden (§. 465.). Dagegen im Falle der Ueberweisung durch Zeugenaussage, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, wo die Beurtheilung des Beweises überhaupt schwieriger ist, hat ohnehin die Vorlegung des Urtheiles an die obere Behörde zu dem Ende zu geschehen, damit der Beweis mit aller Strenge geprüfet werde (§. 435. a.).

Die eigentliche und directe Gegenbeweisführung besteht in der Sammlung jener Gründe, die geradezu dem Inhalte des Beweises der Schuld widerstreiten, und wider diesen ein verhältnißmäßiges Gegengewicht erzeugen. Diese Art von Gegenbeweisführung kann daher nur durch Zeugen

geschehen, welche von den Aussagen derjenigen, die den Beschuldigten als Thäter angeben, das Gegentheil behaupten. Nach was für Grundsätzen diese Widersprüche in der Zeugenaussage zu beurtheilen sind, ist an einem andern Orte bestimmt (§. 404.).

Die indirecte Gegenbeweisführung besteht in der Sammlung solcher Gründe, welche dem Inhalte des Beweises der Schuld geradezu nicht widerstreiten, aber Thatsachen oder Umstände enthalten, aus denen auf die Falschheit desselben geschlossen werden muß: z. B. zwey im Allgemeinen tadellose Zeugen sagen aus, Titius habe den Cajus ermordet. Titius weiß gegen die Zeugen an sich nichts einzuwenden; er beweiset aber, zur Zeit der Thatverübung an einem andern Orte gewesen zu seyn. Die indirecten Widersprüche der Zeugen müssen wieder nach jenen Grundsätzen gewürdiget werden, welche oben darüber aufgestellet sind (§. 404.). Was die übrigen indirecten Gegengründe betrifft, so muß auf die allgemeine Lehre darüber verwiesen werden b). Nur kann hier noch bemerket werden: 1.) daß, wenn man behauptet, die Gegenbeweisführung könne sich auch auf das Zusammentreffen der Umstände stützen, es damit nicht so gemeint

b) S. §. 273. meines Crim. R. Bd. III. Vergl. auch §. 412. über die besondern Anzeigungen.

sey, als müßten die, im §. 412. aufgezählten Umstände zusammentreffen; denn in diesem §. sind nur die Erfordernisse des Beweises der Schuld angegeben. Die Umstände, aus denen die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erhellet, können unmöglich auf gleiche Art, und insbesondere bestimmt werden. Denn sie entstehen aus den unendlich mannigfaltigen Verhältnissen, welche zwischen einem Schuldlosen und der Verübung eines Verbrechens obwalten, und von der Beschaffenheit sind, daß sie den Umstand der Schuldlosigkeit des erstern aufklären; sie bestehen auch vorzüglich eben in solchen Umständen und Thatsachen, aus denen erhellet, daß die besonderen Umstände, welche eine That begleiten, auf eine gewisse Person keine Beziehung gestatten. Sie müssen daher theils aus gewissen allgemeinen Principien (s. meines Crim. R. Bd. III. §. 273.), theils von Fall zu Fall aus der Natur der Anschuldigungsgründe entnommen werden, welche letztere erst die Kenntniß verschaffet, was für eine irrige Vermuthung bestehe, und wie sie daher aufzuklären sey. 2.) Der Erfüllungs- und Reinigungseid gehören nicht unter die zulässlichen Vertheidigungsmittel, da sie sich von selbst nicht verstehen, das Gesetz aber davon keine Meldung macht c). Erfüllungseid (jura-

c) In der Joseph. Criminal-Gerichtsordnung wird von der Abschaffung dieser Vertheidigungsmittel besondere Meldung gemacht (s. §. 149. derselben).

mentum suppletorium) heißt hier derjenige, durch welchen der Angeschuldigte die Wahrheit angegebener Entschuldigungsumstände versichert; Reinigungseid (juramentum purgatorium, tortura spiritualis) derjenige, durch welchen der Angeschuldigte versichert, daß die gegen ihn vorgebrachten Verdachtsgründe unwahr seyn. Sie sind theils unnöthige, theils unschickliche Mittel, hier die Wahrheit zu erforschen. Ersteres; denn ist Beweis der Schuld vorhanden, so kann von selben ohnehin kein Gebrauch gemacht werden. Ist dieses nicht der Fall, so muß immer ein lossprechendes Urtheil erfolgen, wenn es auch nur in der Aufhebung der gegenwärtigen Untersuchung bestände. Letzteres; denn die nachtheiligen Folgen des Eides sind entfernt, und erscheinen zugleich vermeidlich, die nachtheiligen Folgen der Nichtablegung aber, wo diese Eide eingeführet sind, stehen gegenwärtig bevor, und sind bey Criminal-Strafen auch so groß, daß nach den Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens falsche Eide mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen wären d).

---

d) S. Franz Egger des öffentl. Rechts I. Bd. §. 161.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

§. 415.

Wann der Fall eines Criminal-Urtheiles eintrete.

Das Criminal-Verfahren im Ganzen betrachtet, ist, wie es v. Sonnenfels einfach und richtig ausdrückt (Ueber die Stimmenmehrheit b. Crim. Urtheilen. S. 9. §. 7.), ein Zurechnungsschluß. Das Strafgesetz ist der Obersatz; den Mittelsatz soll die Untersuchung geben; das Urtheil ist dann der aus beyden Vordersätzen gezogene Schlußsatz. Ein Beyspiel mag dieß erläutern: Gesetz (Obersatz): Mord soll mit dem Tode bestrafet werden. Untersuchung (Mittelsatz): Gegen den Beschuldigten liegen diese Beweise vor, daß er gemordet habe. Urtheil (Schlußsatz): Es ist also rechtlich gewiß, daß er gemordet, und daher den Tod verdient habe. Der Obersatz (das Gesetz) ist bestimmt gegeben; den Mittelsatz zu finden, ist das schwere und oft verwickelte Geschäft der Untersuchung, bey deren Einleitung

und Fortsetzung die ununterbrochene Aufmersamkeit des Inquirenten darauf zu richten ist, von Zeit zu Zeit zu beurtheilen, was anzuordnen, einzuleiten, vorzunehmen, kurz überhaupt zu thun ist, um die Ausmittelung der That, des Thäters und des bösen Vorsatzes unter den Schranken des Rechts auf das sicherste und schnellste zu bewirken. Den Inbegriff dieser Aeußerungen der richterlichen Thätigkeit nennt man überhaupt richterliche Verfügungen (decreta): z. B. Die Befehle, den Beschuldigten zu verhaften, Zeugen vorzurufen, die Beschlüsse, einen Augenschein oder eine Haussuchung vorzunehmen, u. dergl. Diese richterlichen Verfügungen, und alles, was in Folge derselben geschieht, sollen nun das Criminal-Urtheil (den Schlußsatz) vorbereiten, worunter man jenen Ausspruch des verfassungsmäßigen Richters versteht, durch den erkläret wird, ob das Strafgesetz, und in welchem Umfange es auf den Beschuldigten wegen eines objectiv wirklich vorhandenen a), und ihm angeschuldeten Verbrechens müsse angewendet werden, oder nicht b).

---

a) So weit nähmlich ein Verbrechen objectiv (seinem Inhalte nach) vorhanden seyn kann. Die Gründe, dieses Merkmahl in den Begriff aufzunehmen, zeigen sich aus der gleich folgenden Erörterung.

b) Weil hierdurch in der Hauptsache entschieden wird, und die Untersuchung wenigstens für die

Da vor den Gerichtsstand des Criminal-Richters als solchen nur Verbrechen, Verbrecher und eines Verbrechens Beschuldigte gehören (§. 211. u. 281.), so können folgende Untersuchungen nicht durch Urtheil erlediget werden: 1.) Wenn der Fall zur Criminal-Untersuchung und Aburtheilung gar nicht geeignet ist, entweder weil die That wenigstens kein Verbrechen ist: z. B. Beraubung eines Grabes, oder gar keine Uebertretung ist, oder weil sie vermöge einer Rechtserdichtung aufgehört hat, ein Verbrechen zu seyn: z. B. es ist die Verjährung abgelaufen, oder weil sie wegen Begnadigung straflos erscheint: z. B. wenn bey Diebstahl und Veruntreuung vor gerichtlicher Entdeckung vollkommne Erstattung geleistet, oder endlich weil der Prozeß eingestellet worden ist. In solchen Fällen ist die Untersuchung durch einen Schluß zu erledigen, durch welchen der Gegenstand im ersten Falle als zur Criminal-Untersuchung nicht geeignet erkannt, und der zuständigen

---

Gegenwart ihr Ende erreichet, so wird dieses auch ein Haupturtheil, oder Ende-Urtheil (sententia definitiva) im Gegensatze von jenen Entscheidungen genannt, die unter dem Nahmen der Beyurtheile, oder Zwischenurtheile (sententiae interlocutoriae) vorkommen, und nur einen streitigen Nebenpunct entscheiden. Hier wird unter Urtheil immer ein Ende-Urtheil verstanden.

politischen Behörde zugewiesen c), in den übrigen aber als zur Strafuntersuchung gänzlich nicht d), oder doch nicht mehr geeignet erkläret wird. Man kann sich von der Richtigkeit dieser Behauptung noch mehr überzeugen, wenn man auf die möglichen Arten der Criminal-Urtheile, und die dazu wesentlich erforderlichen Bedingungen Rücksicht nimmt. In den hier angeführten Fällen könnte nur das losſprechende Urtheil (wodurch Jemand schuldlos erklärt wird) Anwendung finden. Zu diesem fordert aber das Gesetz in dem §. 427., daß der Beschuldigte sich von den Anzeigungen ganz gereiniget habe. Nun passet diese Bedingung auf keinen der vorgedachten Fälle, da, wo keine Uebertretung besteht, die Ursache der Schuldlosigkeit nicht in der Reinigung von den

---

c) Nur damahls darf das Criminal-Gericht über eine schwere Polizey-Uebertretung ein Urtheil fällen, wenn der Beschuldigte auch ein Verbrechen beging, auf jene eine Arreſtſtrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist, und beyde zugleich zur Untersuchung kommen. Mit welchen Rücksichten in solchen Fällen die Strafe auszumessen sey, bestimmet §. 29. dieses Gesetzes (Vergl. meines Crim. R. I. Bd. S. 221. §. 29. u. III. Bd. S. 270. Anmerkung a.).

d) In diesem Falle: z. B. wenn gar keine Uebertretung vorhanden ist, wird die Erledigung nach Anleitung des §. 280. durch ein Amtszeugniß geschehen.

Anzeigungen liegt, in den übrigen Fällen aber nicht gesagt werden kann, der Beschuldigte habe sich von Anzeigungen gereiniget. 2.) Wenn die zur Verantwortung gezogene Person zur Criminal-Untersuchung und Aburtheilung an sich nicht geeignet erscheint: z. B. eine Person, die das zur Begehung eines Verbrechens gesetzlich erforderliche Alter nicht hat. Die Erledigung geschieht wieder durch einen Schluß, durch welchen die That als zur Criminal-Behandlung nicht geeignet erkläret, und der gehörigen politischen Obrigkeit zugewiesen wird. 3.) Wenn auf eine Person der Verdacht des begangenen Verbrechens fällt, und die Thatsachen, worauf derselbe beruht, bey der Untersuchung nicht wahr befunden werden, mögen sich dieselben durch Vernehmung des Verdächtigen, oder durch andere Erhebung aufklären: z. B. man glaubt einen Brief von der Hand des Titius zu haben, worin er das Verbrechen eingesteht. Es wird aber erhoben, daß Titius des Schreibens gar nicht kundig, und daß dieses die Hand eines Nahmensgenossen desselben sey. Hier kann die Criminal-Untersuchung gegen den Titius aus Mangel eines rechtlichen Grundes dazu gar nicht eingeleitet werden; mithin kann auch von Schöpfung eines Urtheiles darüber keine Rede seyn. Ein solcher Fall ist nach Anleitung des §. 280. durch ein Amtszeugniß zu erledigen. Etwas anderes ist es, wenn gegen Jemanden eine rechtliche, zur Criminal-Untersuchung zureichende, Anzeigung wirklich besteht, der Beschuldigte darüber in Untersuchung

gezogen wird, aber den Verdacht durch eine natürliche Aufklärung von sich entfernet: z. B. es wird bey ihm gestohlenes Gut gefunden. Er kann aber darthun, daß er es von einem Trödler erkaufet hat. Hier müßte der Fall nach der Strenge des Gesetzes durch Urtheil erlediget werden; denn wenn auch der Verdacht schon im summarischen Verhöre gehoben wird, so muß man doch bedenken, a) daß, wenn, wie hier vorausgesetzet wird, das wirkliche Daseyn der, die Anzeigung begründenden, Thatsache erhoben ist, gegen den Beschuldigten der Criminal-Verhaft zu verhängen, und daher das summarische Verhör, das in Folge desselben vorgenommen wird, nach diesem Gesetze als ein Theil der Criminal-Untersuchung zu betrachten sey (vergl. die §. §. 258. 281. u. 287.). b) Auch ist für den Fall, daß der Beschuldigte im summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit vollkommen ausgewiesen hat, durch §. 349. die Erledigung der Untersuchung durch Urtheil ausdrücklich vorgeschrieben. Indessen hat die Praxis e) sich hier eine unschädliche Abkürzung des Geschäftsganges gestattet, indem sie solche Untersuchungen, wenn der Beschuldigte sich schon im summarischen Verhöre

---

e) Ein nicht ganz genügender gesetzlicher Anhaltspunct zu dieser Ausübung findet sich in dem §. 337., Anmerkung b) meines Crim. Rechtes. Bd. III. S. 280.

von allem Verdachte gereiniget hat, nach Anleitung des §. 280. durch Amtszeugnisse erlediget f).

Der Inbegriff dieser Betrachtungen führet auf das Resultat, daß durch Urtheil nur jene Untersuchungen zu erledigen sind, in welchen Jemand, der nicht an sich zur Begehung eines Verbrechens ungeeignet ist, um einer, ihrem Inhalte nach verbrecherischen, im Rechtssinne noch bestehenden, Handlung willen aus dem Grunde zur Verantwortung gezogen wird, weil er entweder im Verbrechen betreten, oder aus bereits rechtlich erhobenen, rechtmäßigen Anzeigungen desselben beschuldiget worden ist. Nur kann diesem noch die Erinnerung an die vorgedachte, zweckmäßige Abkürzung der Praxis beygefüget

---

f) Für solche Fälle, die bereits vor dem 1. Jänner 1804 zur Criminal-Untersuchung gekommen sind, und nach dem Joseph. Strafgesetze als Verbrechen, nach dem gegenwärtigen aber als schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln sind, wurde (durch Hof. Dekr. v. 24. März 1804) die Weisung gegeben, sie, wenn auch die Untersuchung durch das Criminal-Gericht schon eingeleitet, oder gar vollendet worden wäre, nach Anleitung des II. Theiles dieses Strafgesetzes den politischen Behörden zur Amtshandlung zu übergeben.

werden, welche jene Fälle, in denen der Beschuldigte noch während des summarischen Verhöres sich von allem Verdachte vollkommen reiniget, durch ein, nach Anleitung des §. 280. abzufassendes, Amtszeugniß erlediget.

§. 416.

Wenn ein Criminal-Urtheil Statt findet, so ist es I. zu fällen: a) durch das competente, b) ordentlich besetzte Gericht (§. 417 — 421.); c) mit gehöriger Berathschlagung (§. 421 — 425.) und d) Abstimmung (§. 425.). II. Abzufassen: a) vollständig, deutlich, und mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten nach seinen verschiedenen Arten (§. 426 — 430.), und b) unter den gesetzlichen Einschränkungen (§. 430 — 433.). III. Zu überprüfen (revidiren) durch die höheren Behörden, in wie fern es an dieselben von Amts wegen vorzulegen ist (§. 433 — 445.).

Das Urtheil ist I. zu fällen: a) durch das competente,

Das nähmliche Criminal-Gericht, welchem das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht (§. 219 — 222.), hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen. Wird das Verfahren mit der Person des Beschuldigten durch die Macht des Obergerichtes einem andern Criminal-Gerichte aufgetragen, als welchem dasselbe in der Regel zusteht (§. 224.), so kann daher auch nur dieses das Urtheil fällen.

b) ordentlich besetzte Gericht;

Soll aber selbst das zuständige Gericht ein gültiges Urtheil sprechen, so muß es gehörig besetzet, und die Berathschlagung ordentlich vor sich gegangen seyn.

Zur gehörigen Besetzung des Gerichtes überhaupt wird die Versammlung von sechs, mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen, Männern erfordert. Da aber unter diese ein Gerichtsschreiber, welchem kein Stimmrecht gebühret a), zur Führung des Gerichts-Protokolles gehöret, so besteht die eigentliche (juridische) Person des Richters aus fünf, entscheidende Stimme führenden b), Männern. Eine geringere

a) Criminal-Gerichts-Actuare können zwar, sobald das Obergericht sie nach den, durch §. 216. vorgeschriebenen Erfordernissen für fähig erkläret, und in Eidespflicht genommen hat, das Richteramt in der Untersuchung sowohl, als in der Entscheidung ausüben (H. D. v. 25. May 1809.). Allein in den Fällen, in welchen sie bey Rathssitzungen die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers auf sich haben, ist damit die Vereinigung der Richteramtspflicht nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht gestattet, was auch höchst natürlich ist, da ein jedes dieser Geschäfte für sich volle Aufmerksamkeit verlanget.

b) In welchem Sinne jedoch dieses zu nehmen sey, zeiget insbesondere der §. 425.

Zahl ist daher auf keinen Fall zureichend (H. D. v. 25. Sept. 1807.); auch ist stets zu trachten, dieses Collegium nur aus rechtsverständigen, von dem Obergerichte im Criminal-Fache für fähig erklärten, Beysitzern zusammenzusetzen, weßwegen die, in Nieder-Oesterreich üblich gewesene Art, über die von Landgerichten geführten Untersuchungen durch ein, aus Rechtsfreunden (Advocaten) zusammengesetztes, Gericht das Urtheil fällen zu lassen, dem Gesetze vollkommen gemäß ist c). Weil es jedoch manchmahl nicht thunlich seyn durfte, das Gericht mit so vielen, im Criminal-Fache bewährten, Männern zu besetzen, so gestattet das Gesetz in solchen Fällen: 1.) das Gericht aus wenigstens drey Männern (mit Inbegriff des Vorsitzenden), die von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erkläret sind, und aus zwey ungeprüften, aber vertrauten und beeidigten Beysitzern zusammenzusetzen (H. D. v. 24. März 1804 u. v. 25. Sept. 1807), wo es sich dann von selbst versteht, daß auch den letztern entscheidendes Stimmrecht gebühre (H. D. v. 6. July 1804.). Man konnte dieses um so viel mehr ge-

c) H. D. v. 13. Jänner 1804. Nur darf in Folge eben dieses H. D. in solchen Fällen dem Untersuchten keine größere Urtheils-Taxe, als welche in dem §. 535. bestimmt ist, aufgerechnet werden.

ſtatten, als die Verſammlung der gelehrten Beyſitzer noch die überwiegende Zahl ausmacht, und eine richtige Beurtheilung der Thatfrage: Ob ſchuldig, oder nicht ſchuldig, bey den einfachen geſetzlichen Beweiſesarten und einem ordentlichen Vortrage auch für den ſchlichten Menſchenverſtand wohl möglich iſt: die Anwendung des Falles auf das Geſetz aber, wo dieſes beſtimmt, deutlich und vollſtändig abgefaſſet iſt, ohnehin nicht ſchwierig ſeyn kann. Hierzu kommt noch, daß, wo das Urtheil nicht von Amts wegen an das Obergericht vorgeleget wird, ohnehin der Recurs an dasſelbe vorbehalten bleibt d).

§. 419.

Wenn aber auch die gedachte Beſetzung des Gerichtes nicht möglich ſeyn ſollte, ſo ſteht 2.) der Criminal-Gerichtsbehörde noch frey, die Unterſuchungs-Acten in die Hauptſtadt an das Criminal-Gericht, oder ſonſt an ein, nach dem vorigen §. zuſammengeſetztes, Gericht der Provinz einzuſenden, damit daſelbſt das Urtheil im Nahmen des einſendenden Criminal-Gerichtes geſchöpfet werde.

§. 420.

Auf jeden Fall muß derjenige, welcher zur Beſetzung des Criminal-Gerichtes ſoll zugelaſſen werden, chriſtlicher Religion, vier und

d) S. v. Zeiler a. a. O. Bd. II. S. 69. n. f.

zwanzig Jahr alt, von gutem Leumunde a), des Lesens und Schreibens kundig (§. 432.), und in der Sache ganz unbefangen seyn. Aus dem letzten Grunde kann daher insbesondere derjenige, welcher mit der Person, über die zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, nicht zum Criminal-Gerichte gelassen werden. Aus welchen Verhältnissen diese Befangenheit des Zeugen entstehe, ist aus den §. §. 140—144. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung zu beurtheilen.

---

a) Vergl. mein Criminal-Recht. Bd. III. S. 216 u. f., und Anmerkung g), mit §. 216. S. 30, u. f. Wer wegen eines begangenen Verbrechens seine Strafe ausgestanden hatte, konnte sich ehmahls zwar bey Vacaturen von Staatsämtern um eine neue Bedienstung bewerben, aber zum Criminal-Richteramte wäre er nie zugelassen worden, da die Verordnung bestand, daß eine solche Person nie zur Justiz, oder solchen politischen Geschäften verwendet werden dürfe, wo sie eine entscheidende Stimme, oder die Geschäftsführung zu leiten, oder sich in politische Angelegenheiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu mengen hätte. Gegenwärtig aber darf überhaupt kein Individuum, das wegen schlechter Handlungen des Dienstes entlassen worden ist, mehr angestellet werden (H. Dekr. v. 4. October 1812.).

§. 421.

c) mit gehöriger Berathschlagung, wobey Bedacht zu nehmen ist:

Jede Verzögerung im Straf-Prozesse wirket der Erreichung des Zweckes der Strafgesetze entgegen. Ist daher eine Untersuchung zum Urtheile reif und geeignet, so muß mit möglichster Beschleunigung zur Berathschlagung und Schöpfung desselben geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von der Zeit der geendigten Untersuchung an zu rechnen, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 422.

Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage Vormittags, und bey versammeltem Gerichte zu halten. Eine, von einem Abwesenden etwa schriftlich eingesendete, Stimme hat keine Gültigkeit a). Es könnte aber auch für den Fall, daß der Abwesende zu der nach dem §. 418. gehörigen Besetzung des Gerichtes erforderlich wäre, hier der Grundsatz keine Anwendung finden: vota absentium accrescunt praesentibus. Vielmehr wäre unter dieser Voraussetzung die ganze Berath-

---

a) Eine solche Stimme könnte leicht verfälschet werden, und verdient auch aus dem Grunde nicht das Zutrauen einer in der Rathsversammlung persönlich vorgetragenen, weil sie auf keinen Fall, wie eine solche, mit Rücksicht auf die verschiedenen Berathschlagungsgründe abgegeben wird.

schlagung und Schöpfung des Urtheiles für nichtig zu halten, weil sie durch eine Person geschähe, welche im Rechtssinne nicht für den Richter kann anerkannt werden (§. 418.).

§. 423.

Die Berathschlagung setzet die gehörige Kenntniß des Falles voraus. Da nun die Person des Richters eine juridische (moralische), und daher aus mehreren physischen Individuen zusammengesetzet ist (§. 418.), so muß dafür gesorget werden, daß alle einzelnen Beysitzer davon einen verläßlichen und hinlänglichen Unterricht erhalten. Hierzu biethen sich zwey Wege dar: a) Es kann jeder einzelne Beysitzer alle in die Untersuchung einschlagende Protokolle und Schriften für sich unmittelbar und insbesondere durchgehen, worüber er dann in der Rathsversammlung bloß seine Stimme mit den beygefügten Gründen eröffnet. Allein bey einer solchen Berathschlagung wäre keine Ordnung, Vollständigkeit, und kein wahrer Zusammenhang zu erwarten; sie ist daher nicht zu empfehlen. b) Es kann einer der für das Richteramt geprüften und beeidigten Beysitzer (insgemein der Inquirent) an die übrigen über die Untersuchung einen Vortrag (eine Relation) machen, d. h. er kann Gang, Inhalt und Resultat der Untersuchung in Folge und mit Vorlegung der darüber vorhandenen Urkunden und Schriften (actenmäßig) denselben zu dem Ende erzählen, damit er ihre Meinung

1.) auf die Ordnung des Vortrages;

vorbereite. Diese Methode ist sehr zweckmäßig. Es kann dabey viele Zeit erspart werden, und sie ist für die Ordnung, Gründlichkeit, Umsicht und den Zusammenhang im Vortrage sehr dienlich, weßwegen sie auch durch das Gesetz vorgeschrieben wird. Die, bey dem Vortrage und der Berathschlagung zu beobachtenden, Grundsätze sind nun folgende: I. Das Tagebuch, von welchem in dem §. 346. erwähnet worden, dient zum Leitfaden der Berathschlagung, und des, diese leitenden, Vortrages. Die hier zu beobachtende Ordnung ist daher die historische, d. h. gerade in der Ordnung, in welcher die im Tagebuche angezeigten Protokolle und Schriften nach einander erwachsen sind, ist der Gang, Inhalt und der Erfolg der Untersuchung den Rathsmitgliedern vorzutragen, weil es hier um Darstellung verflossener Begebenheiten zu thun ist a). Damit aber diese die Echtheit des Vortrages controlliren können, müssen II. alle Protokolle und Schriften nach ihrem ganzen Inhalte, ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen werden. Man hat in den wichtigsten Angelegenheiten nicht räthlich gefunden, es von der Einsicht, Aufmerksamkeit und dem guten Willen eines Einzigen abhängig zu machen, ob in seinem Auszuge nicht wesentliche Puncte mit Stillschweigen übergangen, oder in einem ganz

a) S. v. Sonnenfels: Ueber den Geschäftsstyl (3te verbesserte Auflage). S. 19. u. f.

verkehrten Lichte dargestellet werden b). Sollte sich aus dem Vortrage zeigen, daß die zuverlässige Schöpfung des Urtheiles wegen eines Mangels in der Untersuchung gehindert werde, so ist die Berathschlagung mit dem Schlusse zu erledigen, daß die Verbesserung unverzüglich eingeleitet werde. Diese Anordnung gilt daher nicht von dem Falle, wo alle erlaubten und zweckmäßigen Mittel angewendet worden, jedoch ohne entsprechenden Erfolg geblieben sind; denn unter solchen Umständen ist die Untersuchung allerdings durch Urtheil, und zwar nach Anleitung des §. 424. zu erledigen, weil ohnehin von Nachhohlung der Verbesserung derselben für die Gegenwart keine Rede seyn kann. Sie findet nur in jenen Fällen Statt, wo der Inquirent entweder nicht von allen Untersuchungsmitteln, welche ihm durch die Gesetze eingeräumet sind, und auf die Umstände des vorliegenden Falles Anwendung finden, Gebrauch gemacht hat; oder zwar von al-

---

b) Die Praxis klagt über die großen Schwierigkeiten in der genauen Ausführung dieser Vorschrift. Ob die Bestellung eines Correferenten bey allen Criminal-Relationen nicht vielleicht ein Abfindungsmittel darböthe, von der gedachten strengen Vorschrift des Gesetzes ablassen zu können, ohne der gerechten und menschenfreundlichen Vorsorge des Gesetzgebers für die Sicherheit etwas zu vergeben? (Vergl. Justiz-Instruction v. 9. Sept. 1785. Abtheil. I. Abschn. II. §. 24.).

len Gebrauch gemacht hat, aber einen solchen, welchen die Gesetze nicht billigen; oder endlich, wo die Untersuchung nicht in der gesetzlichen Form abgeführet worden, wenn in allen diesen Fällen deßwegen zugleich die zur Schöpfung des Urtheiles nöthige Zuverlässigkeit verloren geht. Man nennt solche Gebrechen wesentliche im Gegensatze von denjenigen, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst keinen Einfluß haben, und daher zufällige heißen (§. 438. u. 439.). Eine nähere Bestimmung des Gesetzes, was für Gebrechen unter die wesentlichen, oder aber unter die zufälligen gehören, ist hier nicht gegeben. Sie ist daher theils aus den, an andern Orten vorkommenden, Anordnungen zu entnehmen, theils der Beurtheilung des Richters überlassen. Zur Erleichterung der Anwendung sollen hier die Hauptfälle nach der vorhin angedeuteten Ordnung zusammen gestellet, und kürzlich in Erwägung gezogen werden.

1.) Fall. Es ist nicht von allen anwendbaren Untersuchungsmitteln Gebrauch gemacht worden. Geschah dieses in einem Falle, wo der rechtliche Beweis noch nicht hergestellet ist, so versteht es sich von selbst, daß dieser Mangel unter die wesentlichen gehöre, und daher vor der Schöpfung des Urtheiles, so weit es thunlich ist, durch die einzuleitende Verbesserung gehoben werden müsse: z. B. es sind wesentliche Umstände noch nicht ausgemittelt, über die der anwendbare, aber unterbliebene Augenschein, oder bekannte, aber nicht vernommene

Zeugen vielleicht einen Aufschluß geben könnten. Ist dagegen dieser Mangel untergelaufen in einem Falle, wo ohnehin schon rechtlicher Beweis vorhanden ist, so wird der vorsichtige Richter noch zwischen den Arten desselben einen Unterschied machen. Gründet sich dieser (der rechtliche Beweis) auf das Geständniß, und ist dieses mit allen, zur Rechtskräftigkeit erforderlichen, Eigenschaften versehen; so wird die Anwendung vorhandener, aber noch nicht benützter Beweisesmittel, wenigstens wenn ihre Erhebung nicht mit vielen Schwierigkeiten und Verzögerungen verbunden ist, sehr zu empfehlen seyn, und daher der Richter vor der Schöpfung des Urtheiles darauf antragen müssen. Handelt es sich aber um sehr wichtige Fälle, oder gründet sich der rechtliche Beweis auf Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten, so wird der Richter, so lange noch ein rechtlich erlaubtes, und auf die vorliegenden Umstände anwendbares Erforschungsmittel vorhanden ist, vor Schöpfung des Urtheiles auf dessen Anwendung antragen müssen, wenn gleich der rechtliche Beweis an sich schon hergestellt, und die Erhebung mit Umtrieb verbunden ist c); denn

c) Natürlich wird hier vorausgesetzet, daß die nachträgliche Erhebung des Beweisesmittels noch möglich sey. Wo dieses nicht mehr thunlich ist, wird darum der schon vorhandene rechtliche Beweis nicht mangelhaft. Die Beobachtung der angeführten Grundsätze ist nur räthlich, nicht wesentlich.

im ersten Falle liegt dem Staate viel daran, alle Umstände auf das genaueste kennen zu lernen; im zweyten fordert die Sicherheit des Privaten die größte Vorsicht, wegen der es durchaus zu empfehlen ist, kein bekanntes, erlaubtes und anwendbares Erforschungsmittel unversucht zu lassen (vergl. §. 340—345.).

Sind ähnliche Gebrechen in Sachen, welche die Entschädigung und Genugthuung betreffen, untergelaufen, so kann man insbesondere folgende Fälle unterscheiden: a) Ist der Beschädigte nicht vernommen worden, aber bekannt, oder doch Hoffnung vorhanden, ihn auszuforschen, so muß, wenn der Beschuldigte den Schaden auch eingesteht, doch immer vor Schöpfung des Urtheiles darauf angetragen werden, jenen über den erlittenen Schaden zu vernehmen, oder die vorhandenen Mittel zu seiner Erforschung und Vernehmung anzuwenden (§. §. 252. 253. u. 400.). b) Sind Umstände unerhoben geblieben, welche, wenn sie später erhoben werden, ein neues Strafurtheil nothwendig machen, so muß vor Schöpfung des Urtheiles die Erhebung derselben eingeleitet werden; denn sonst würde man eher zum Urtheile über eine Strafuntersuchung schreiten, als man dieselbe, selbst nur für die Gegenwart, als geendiget betrachten kann. c) Sind aber jene Puncte, welche die Grundlage des Strafurtheiles ausmachen können, erhoben, und beruht das unerhoben Gebliebene nur in andern, damit in Verbindung stehen-

den, Umständen: z. B. welchem von Mehreren eigentlich die Entschädigung zuzusprechen sey, in welchem Maße sie einem jeden gebühre, oder worin sie eigentlich zu leisten sey; so hindern diese Gebrechen nicht, in der Hauptsache mit dem Urtheile unter den Vorsichten des §. 524. vorzugehen. Nur hat der Inquirent, so weit noch unversuchte Erforschungsmittel vorhanden sind, auch später mittelst dieser über jene Umstände noch die nöthigen Aufklärungen einzuziehen, von welchen dann die Beschädigten nach Anleitung des §. 524. Gebrauch machen können. d) Sind Umstände unerhoben geblieben, von deren Erkenntniß die Beurtheilung der Art und Größe der Genugthuung abhängt, so soll ihre Erhebung vor Schöpfung des Urtheiles besonders damahls nicht unterbleiben, wenn sie die Beschaffenheit einer persönlichen Beleidigung betreffen, weil dieselben dann auf die Strafbarkeit der That selbst, mithin auf die Urtheilsschöpfung Einfluß haben. Dagegen hat der Criminal-Richter in die unmittelbare Bestimmung der Genugthuung nach ihrer Art und Größe sich nicht einzulassen (§. 522—526.).

2.) Fall. Es ist von allen Untersuchungsmitteln Gebrauch gemacht worden, aber nicht immer in Conformität mit dem Gesetze: z. B. das Geständniß gründet sich auf bloße Suggestiv-Fragen, oder ist durch Furcht erpresset worden. Solche Gebrechen gehören, wenn sie anders bey einem bedeutenden Umstande untergelaufen sind, stets unter

die wesentlichen, die der Schöpfung eines sicheren Urtheiles hinderlich sind, mithin es nothwendig machen, deren Verbesserung vor demselben einzuleiten.

3.) Fall. Es können Gebrechen in der Form der Untersuchung unterlaufen. Wenn der Gesetzgeber bey der Führung der Untersuchung eine gewisse Form vorschreibt, so muß man zwar immer voraussetzen, daß er dazu hinreichende Gründe habe. In so fern ist daher auch, wo nicht im Gesetze selbst etwas anderes erkläret wird, die Vernachlässigung derselben im weiten Sinne immer für ein wesentliches Gebrechen zu halten. Allein wenn gleich die Gesetzgebung im Allgemeinen zur Einführung gewisser Formen gute Gründe haben mag, so kann man doch nicht behaupten, daß dieselben auf gleich wichtigen Gründen, und insbesondere sämmtlich auf solchen beruhen, aus denen abzunehmen wäre, daß dem Staate im Straf-Prozesse ohne Unterschied an ihrer Aufrechterhaltung mehr, als an der Aufrechterhaltung einer unförmlich vorgenommenen Handlung gelegen wäre. Man muß sich hier nicht etwa durch eine vermeinte Analogie mit dem Civil-Prozesse täuschen lassen, in welchem Nullitäten als Strafe der Nachlässigkeit mit Sparsamkeit mögen angebracht werden. Im Straf-Prozesse ist der Staat am Ausgange der Untersuchung selbst und unmittelbar interessirt; hier wären daher Nullitäts-Erklärungen, wenn die Richtigkeit der unternommenen Handlung nicht in der Natur der

Sache gegründet ist (z. B. bey einem erpreßten Geständnisse), oder durch die Gesetze sonst insbesondere ausgesprochen wird, Strafen, welche den Staat selbst treffen würden. Der Richter kann es daher unmöglich für gleich wichtig und gleich nachtheilig achten, ob z. B. das Criminal-Gericht zur Aufnehmung des Verhörs die erforderlichen Personen nicht beygezogen, oder ob es die demselben beywohnenden Beysitzer nur nicht vorläufig beeidiget habe (§. 288. und 354.); ob ein Verhörsbogen von dem Verhörten nicht unterschrieben, mit seinem Handzeichen nicht versehen, oder ob die Unterschrift desselben, die Beyrückung seines Handzeichens von den unterzeichneten Gerichtsbeamten und Beysitzern nur nicht bestätiget sey (§. 299.); ob die Heftung des aus mehreren Bogen bestehenden Protokolles unterblieben sey, oder ob gerade Einer der dabey Anwesenden vergessen habe, zur Befestigung der Schnur nebst den übrigen auch sein Petschaft darauf zu drücken (§. 370.); ob der Zeuge nicht beeidiget, oder aber vor der Gegenstellung mit dem Beschuldigten nur an seinen abgelegten Eid nicht erinnert worden sey (§. 383. u. 393). Einige von diesen Förmlichkeiten sind von der Art, daß die Gesetze ohne dieselben die Authenticität der Protokolle, oder die Rechtlichkeit eines Beweises nicht anerkennen. So mangelt es aus jenem Grunde an der erforderlichen rechtlichen Gewißheit über die Echtheit der Protokolle d), wenn nicht wenigstens

d) Ein solches Protokoll müßte daher bey gehöri-

Ein Beysitzer dem Verhöre beygezogen worden, welcher in Vereinigung mit dem Inquirenten dieselbe an sich erweisen kann (vergl. §. 288. 405. und 404.) e); eben so wird aus diesem Grunde der rechtliche Beweis so lange für nicht hergestellet geachtet, bis die Aussage eidesfähiger Zeugen beschworen ist (§. 403. d). Die Aussage ist darum nicht ungültig; aber Beweis-machend wird sie erst durch den Eid. Eben so müßte daher auch, wenn das Gericht zwar gehörig besetzet ist, aber die Beysitzer nicht vorläufig beeidiget sind, ihre Beeidigung vor Schöpfung des Urtheiles nachgeholet werden.

Andere Förmlichkeiten sind von der Art, daß ihre Vernachläßigung nach Verschiedenheit der Beweisesart mehr oder weniger bedeutend wird. Nehmen wir einmahl den Fall des Geständnisses an. Wenn hier das Protokoll selbst durch die gehörige Besetzung, Beeidigung und Unterschrift der, dem Gerichte beyzuziehenden, Personen als echt bestätiget ist, so wird es zwar noch immer gefehlt seyn, eine der übrigen Förmlichkeiten zu vernächläßigen, welche sich auf Unterschrift oder Handzeichen von Seite des Beschuldigten, auf Bestätigung dieser durch das Gericht, auf Heftung der Bogen und

---

ger Besetzung des Gerichtes neu aufgenommen werden.

e) Der Gerichtsschreiber in Vereinigung mit dem Inquirenten kann diesen Beweis nicht herstellen, weil jener seine eigene Handlung, daß er nähmlich richtig protokolliret habe, bestätigen würde.

Siegelung der Schnüre beziehen. Ein solcher Fehler wird daher an dem Inquirenten immer durch eine besondere Ausfertigung (durch ein Dekret) gerüget werden. Aber soll eines oder das andere dieser Gebrechen, deren Vermeidung vorzüglich nur die Waffen gegen den läugnenden Beschuldigten vermehret, in einem Falle, wo dieser geständig ist, und nicht mehr widerrufen hat, die bereits sonst erwiesene Echtheit des Protokolles zerstören? Wenn nicht ganz besondere Umstände gegen diese einen Verdacht erwecken, wird dieses nicht behauptet, und daher zur Schöpfung des Urtheiles geschritten werden können.

Setzen wir aber den Fall, daß es sich um Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handle. Hier werden selbst solche minder wichtige Gebrechen bedeutender, besonders damahls, wenn er dasjenige, was in dem Protokolle als dessen Erklärung eingetragen ist, später gänzlich oder zum Theil in Abrede stellt, erkläret zu haben. Zwar kann man auch hier darum nicht gleich von Nichtigkeit der unförmlich vorgenommenen Handlung sprechen; es muß die Art des Gebrechens, es müssen alle Umstände genau zu Rath gezogen werden. Man setze den Fall, es habe Einer der dem Verhöre beygezogenen Beysitzer vergessen, zur Befestigung der Schnüre auch sein Petschaft aufzudrücken; oder das Verhörs-Protokoll bestehe aus sechs Bogen, die nicht zusammengeheftet, und mit dem Handzeichen des Beschuldigten, der des Schrei-

bens unkündig ist, nicht versehen sind. Ein jeder Bogen enthalte aber eine geendigte Verhörssitzung, und sey von allen anwesenden Gerichtspersonen unterschrieben, daß dergestalt ein falscher Bogen nicht unterschoben werden konnte. Was sollte hier für ein Zweifel über die Authenticität des Verhörs-Protokolles Statt finden! Der Richter wird ohne weiters in der Hauptsache vorgehen dürfen; nur wird das Gebrechen dem Inquirenten insbesondere (durch Dekret) auszustellen seyn.

Nehmen wir aber den Fall an: das Verhörs-Protokoll bestehe aus mehreren Bogen, denen die vorgedachten Mängel ankleben, ohne daß ihre Echtheit auf dieselbe Art sonst außer Zweifel gesetzt ist; so werden die Umstände offenbar bedenklich. Zwar bleiben jene Bogen, welche die unbedenklichen Gerichtsunterschriften enthalten, noch immer authentisch (utile per inutile vitiari non debet) Wenn Schrift, Tinte und Inhalt der übrigen mit denselben übereinstimmen, und im Zusammenhange stehen, so kann auch mit Wahrscheinlichkeit auf ihre Echtheit gefolgert werden. Allein wenn schon überhaupt bey der Ueberweisung noch mit mehr Vorsicht zu Werk zu gehen ist, so wird diese hier um so mehr an ihrem Orte angewendet werden, als eine an sich unbedeutende Abänderung, der Aussage des Beschuldigten eine ganz andere Wendung geben, und daher ein Betrug sehr leicht gespielt werden kann. In einem solchen Falle müßte daher vor Schöpfung

des Urtheiles die Verbesserung der Untersuchung eingeleitet werden f).

Ob bey Einleitung ähnlicher Verbesserungen das Geschäft dem vorigen Inquirenten, oder einem andern aufzutragen sey, müssen die Umstände lehren. Wenn nach der Natur des untergelaufenen Gebrechens erhellet, daß von einem andern Inquirenten die Heilung desselben mit mehr Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, so würde der Zweck der Untersuchung die Aenderung gebiethen. Eben so kann die schickliche Art der Verbesserung nur nach Umständen bestimmet werden, so wie überhaupt das Heilmittel nur nach der Natur der Krankheit zu ermessen ist. Aber es erhellet aus den schon vorgetragenen Gründen, daß darum, weil zur Verbesserung der Untersuchung zu schreiten ist, keineswegs unbedingt die Nullität des zu verbessernden Geschäftes auszusprechen sey, welche immer nur damahls, und nur in so weit eintrifft, als sie

f) Aus diesen Betrachtungen erhellet, daß bey der Bestimmung der Wichtigkeit der, in der Untersuchung untergelaufenen, Gebrechen sehr vieles von den begleitenden Umständen abhänge. Dieses scheint auch die natürliche Ursache zu seyn, warum die Gesetzgebung hierüber insbesondere keine nähere Bestimmungen ertheilet hat (S. dagegen Mittermaier a. a. O. Bd. I. S. 221.). Die Folgen der Berathschlagung und Urtheilsschöpfung durch ein nicht gehörig besetztes Gericht zeigen sich aus den Paragraphen 422. und 418.

entweder nach der Natur der Sache, oder nach dem Gesetze unvermeidlich ist.

§. 424.

2) auf die Richtschnur zuzuerkennen Stimmführung.

III. Jeder Stimmführende hat zu bedenken, daß er darauf beeidiget ist, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen zu handhaben (§. 216.). Sein Geschäft besteht daher darin, das Gesetz auf die That, die Person, und auf die vorliegenden Beweise anzuwenden (§. 415.). Deßwegen verletzet er seine Pflicht: a) Wenn er Handlungen für Verbrechen, Personen für Verbrecher erklärt, die das eine und das andere nach den Gesetzen nicht sind (S. mein Crim. R. Bd. I. S. 110. u. f. S. 130. u. f. u. S. 227. §. 33. u. 34.). b) Wenn er Umstände für Erschwerungsgründe anerkennt, welche nach dem Gesetze dafür nicht anzusehen sind (S. mein Crim. R. Bd. I. S. 233 bis 246.). c) Wenn er an die Stelle des mangelnden gesetzlichen Beweises der Schuld seine Privat-Wissenschaft setzet a). d) Wenn er Handlungen und Thäter, die das Gesetz für Verbrechen und Verbrecher erklärt, dafür nicht anerkennt.

---

a) Der Richter kann in dem Falle, wo er von Verübung der That durch eine gewisse Person Privat-Wissenschaft hat, bey dem Obergerichte die Enthebung von dem Richteramte ansuchen (§. 224.), und dann bey dem delegirten Richter als Zeuge auftreten (S. Franz Egger: Das natürliche öffentliche Recht. Bd. I. §. 317.).

e) Wenn er Umstände, welche nach dem Gesetze die That nicht mildern, als die Strafe mildernde in Anschlag bringet (S. mein Crim. R. Bd. I. S. 246. u. f.). f) Wenn er bey Widerlegung des vorhandenen Beweises der Schuld seine Privat-Wissenschaft in Anschlag bringt b).

Richter, welche die drey ersten dieser Vorwürfe treffen, vergessen in ihrem mißverstandenen Eifer für das gemeine Wohl dessen wesentliche Grundlage — die gemeinschaftliche, alle Einzelne in sich schließende, Sicherheit: Richter, welchen die übrigen zu Schulden fallen, sind aus übel verstandener Nächstenliebe großmüthig auf Kosten der gemeinen Sicherheit.

§. 425.

Die Berathschlagung selbst, und die Entscheidung der Sache macht die Umstimmung nothwendig, d. h. jene Handlung des Gerichtes, durch welche in bestimmter Ordnung die Meinung eines jeden Mitgliedes desselben über die Untersuchung an die Versammlung eröffnet wird. Die eröffnete Meinung eines Jeden heißt seine Stimme. Die

d) mit gehöriger Abstimmung;

b) Der Richter kann in einem solchen Falle bey dem Oberrichter die Enthebung von dem Richteramte ansuchen (§. 224.), und dann bey dem delegirten Richter als Zeuge auftreten (S. Egger a. a. O. §. 318.).

Stimmen werden in Beziehung auf ihre rechtliche Kraft in bloß einrathende (vota consultativa), und in entscheidende (vota decisiva) eingetheilet, je nachdem sie bey der, die Entscheidung begründenden, Zahl mitgerechnet werden müssen, oder nicht. Alle zur moralischen Person des eigentlichen Richters gehörigen Glieder besitzen nach diesem Gesetze entscheidendes Stimmrecht (§. 418.) a).

Ueber die Stimmgebung und ihre Wirkung bestehen folgende Grundsätze: 1.) Zuerst hat der Referent, welcher seine Meinung schriftlich vorbereiten muß b), diese abzulesen. Die beste Abfassung derselben ist Gegenstand eines besonderen Studii (der Referir- und Dekretir-Kunst), welches vorzüglich durch gute practische Anleitung vervollkommnet wird c). Im Allgemei-

a) Wie dieses zu verstehen sey, lehret die Folge dieses Paragraphes (Vergl. Nr. 4. desselben, und die Begründung des dort aufgestellten Satzes am Schlusse).

b) Schriftliche Relationen nöthigen den Referenten zu weit größerer Aufmerksamkeit, als mündliche, und da die Relation bey den Acten bleibt, so können Unrichtigkeiten auch stets controlliret werden, wenn dieses ja bey einem Gesetze, das die unmittelbare Ablesung aller Acten befiehlt, je nothwendig werden soll.

c) Theoretische Anleitung dazu findet man in den Werken über den Geschäftsstyl von Jos. v. Sonnenfels und Georg Scheidlein; in dem Justiz-Referate von Joh. Andreas Prohaska. Prag, bey Kaspar Widtmann, 1806. Practische

nen bestimmt sich die tauglichste Form durch den Zweck: die übrigen Mitglieder des Gerichtes von der ganzen Sache so genau zu unterrichten, als wenn sie die Acten selbst studieret hätten. Hierzu ist aber erforderlich, sie mit der Veranlassung, dem Verlaufe, und mit dem Resultate der Untersuchung im Wesentlichen genau bekannt zu machen. Den Eingang zur Meinung wird daher die Erwähnung der Umstände machen, welche die Untersuchung veranlasset haben.

Hierauf folget die kurze und getreue Geschichte des Prozesses, mit steter Belegung durch die zukommlichen Acten, und nach dem Leitfaden des im §. 346. angedeuteten Tagebuches.

Dieses führet auf die Resultate der Untersuchung, wobey zuerst die Beurtheilung der Formalien, dann die Prüfung der Beweise geliefert wird. Bey der letzteren werden zuerst die Be-

---

Anleitung findet sich in den Werken über das Criminal-Verfahren, von Jos. Luzac u. D. A. Hannamann. Aeltere (ausländische) Werke über die Wissenschaft, aus Acten einen Vortrag zu machen, und darüber ein Erkenntniß zu schöpfen, sind von Pütter, Böhmer, Claproth, Walch, u. a. m. Eines der neuesten ist von Christ. Martin: Anleitung zum Referiren über Rechtssachen. Göttingen, 1809.

weise für und gegen den Thatbestand (corpus delicti) aus den Acten angeführet, und sogleich, ob und in wie fern derselbe erwiesen sey, beurtheilet. Alsdann werden die Beweise gegen den Thäter nebst den Gegengründen dargelegt, und die Beurtheilung beygefüget, ob und in wie fern Schuld erwiesen sey, oder nicht; ob in dem letztern Falle Schuldlosigkeit dargethan, oder nur die vollständige Beweisführung der Schuld für die Gegenwart nicht abzusehen sey. Hierauf folget der Vorschlag, wie nach dem Gesetze erkannt werden müsse, und wenn derselbe auf Strafe ausfällt, so müssen noch insbesondere die mildernden und erschwerenden Umstände mit ihren Beweisen getreu aufgeführet, und ihr Einfluß auf die Ausmessung der Strafe bestimmet werden. Diesem wird noch die erforderliche Bestimmung über die Entschädigung und Gerichtskösten beygefüget. Den Beschluß von dem Ganzen macht der Entwurf zu dem Urtheile, wie es nun in Folge dieser Erörterungen abzufassen wäre. 2.) Hierauf hat der Vorsitzende die Umfrage zu halten, und die Stimmen in der Ordnung zu sammeln, daß bey ungleichem Amtsrange der höhere vor dem minderen d), und bey gleichem Amtsrange der im Richteramte ältere vor dem jüngeren Rathe vernommen werde. 3.) Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen im erzählenden Style von

d) Eine Ausnahme hiervon macht das standrechtliche Verfahren (S. §. 507.).

dem Gerichtsschreiber genau protokolliret werden e). 4.) Das Urtheil ist nach der, in Beziehung auf die ganze Zahl der Rathsmitglieder berechneten, Mehrheit der Stimmen abzufassen. 5.) Der Vorsitzende hat nur Eine, und zwar, um selbst jedes scheinbare Hinderniß der freyesten Abstimmung zu entfernen, die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, und er einem Theile mit der seinigen beytritt, den Ausschlag gibt. 6.) Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung, so ist das Urtheil nach derjenigen Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kommt, weil sich im Grunde auf dieser Seite die Mehrheit der Stimmen bildet. Beyspiele für die Anwendung dieser Regel sind: a) Wenn die Verschiedenheit in der abweichenden Subsumtion unter die mehreren Arten der nähmlichen Haupt-Classe von Verbrechen besteht: z. B. zwey Räthe erklären die That für Todtschlag, zwey andere für gerechte Nothwehr, der Vorsitzende für Mord. Hier müßte durch Urtheil auf Todtschlag erkannt werden. Oder b) wenn die Verschiedenheit nicht in der Wesen-

---

e) Ueber die Grundsätze, die bey Abfassung der Berathschlagungs-Protokolle zu beobachten sind, s. Jos. v. Sonnenfels: Ueber den Geschäftsstyl. S. 263. Abschn. XXI. Beyspiele finden sich auch bey Hannamann und Luzac (vergl. auch die Justiz-Instruction vom 9. Sept. 1785. Abth. I. Abschn. VI. §. 64. u. f.).

heit, sondern nur in den Modificationen der nähmlichen Behauptung liegt: z. B. zwey Räthe erkennen für schuldig, zwey andere für schuldlos, der Vorsitzende stimmt auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise. Das Urtheil wird hier auf Erklärung der Schuldlosigkeit ausfallen müssen; denn der, auf dieselbe antragenden, Meinung der Beysitzer kommt die des Vorsitzenden sehr nahe, indem er den Beschuldigten ebenfalls wenigstens gegenwärtig für nicht-schuldig erkläret. Oder c) wenn die Verschiedenheit der Meinungen nur Quantitäten betrifft: z. B. zwey Räthe verurtheilen den Beschuldigten auf acht Jahr, zwey andere auf sieben, und der Vorsitzende auf sechs Jahr. Hier nähert sich die Meinung des Vorsitzenden am meisten der Meinung derjenigen, welche auf sieben Jahr erkennen, wohin daher auch das Urtheil ausfallen muß. Oder d) wenn die Verschiedenheit der Meinungen zwar nicht Quantitäten, jedoch solche Puncte betrifft, die eine ähnliche Bemessung gestatten: z. B. zwey Beysitzer erkennen auf Verschärfung der Strafe durch Fasten, zwey andere tragen auf keine Strafverschärfung an, der Vorsitzende stimmet auf Verschärfung der Strafe durch Züchtigung. Hier wird im Urtheile auf Verschärfung der Strafe durch Fasten zu erkennen seyn, weil der Vorsitzende, welcher die härtere Verschärfung durch Züchtigung billiget, um so mehr die gelindere durch Fasten gutheißen wird. 7.) Ist bey gleich getheilten Meinungen der Vorsitzende einer dritten Meinung, die, ohne von jenen ganz verschieden zu seyn, sich we-

der der einen, noch der andern mehr nähert; so ist das Urtheil nach derjenigen Meinung abzufassen, welche implicite die Mehrheit der Stimmen für sich hat: z. B. zwey Räthe verurtheilen den Beschuldigten auf acht Jahr, zwey andere auf sechs, und der Vorsitzende auf sieben Jahr. Hier nähert sich die Meinung des letzten nicht mehr der einen, als der andern von den gleich getheilten Meinungen der Beysitzer; sie ist auch davon nicht ganz verschieden, d. h. sie sagt nichts Ungleichartiges aus. Das Urtheil wird daher auf sieben Jahr ausfallen müssen, weil diejenigen, welche auf acht Jahr erkennen, implicite auch die Strafe von sieben Jahren billigen, wodurch die Mehrheit der Stimmen, nach welcher zu entscheiden ist, hergestellet wird. Aehnlich ist der obgedachte Fall (und die ihnen gleich kommenden) zu beurtheilen, wenn z. B. zwey Räthe die That für Mord erklären, zwey andere für gerechte Nothwehr, und der Vorsitzende für Todtschlag. Hier muß durch Urtheil auf Todtschlag erkannt werden, weil die Mehrheit der Stimmen wenigstens implicite dafür ist, indem diejenigen, welche die That für Mord erklären, hierdurch auch die Bedingungen des Todtschlages im Wesentlichen anerkennen. 8.) Ist dagegen die Meinung des Vorsitzenden von den übrigen gleich getheilten ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiederhohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht erzielet wird, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen ab-

zuschließen, welche die gelindere ist, weil für diese in so weit immer die Mehrheit der Stimmen streitet, als diejenigen, welche auf etwas Härteres antragen, das Gelindere ohnehin nicht für ungerecht halten: z. B. zwey Räthe erklären die That für Theilnehmung an Diebstahl, zwey andere für Theilnehmung an Raub, der Vorsitzende für Vorschubleistung durch Verhehlung. Die Meinung des Vorsitzenden ist hier von der Meinung der Beysitzer ganz verschieden, weßwegen von einer Annäherung gar keine Rede seyn kann. Wenn daher bey wiederhohlter Umfrage eine Mehrheit der Stimmen nicht erzielet wird, so ist durch Urtheil auf Theilnehmung an Diebstahl, als die gelindere von den gleich getheilten Meinungen der Beysitzer, zu erkennen. Wie aber, wenn eine noch größere Verschiedenheit der Meinungen, ungeachtet der wiederhohlten Umfrage, vorkäme? — Das Urtheil würde nach der gelindesten abzufassen seyn, weil über die Zulässigkeit dieser sich alle vereinigen. Diese Berathschlagung und Umstimmung setzet ein ordentlich bestelltes Criminal-Gericht voraus. Wo sich dieses nicht findet, erstattet der Inquirent an das gehörige Gericht seine schriftliche Relation nebst dem beygefügten Entwurfe des Urtheiles (vergl. meines Crim. R. Bd. III. §. 211. und §. 419. dieses Bandes), worüber dann die Berathschlagung und Umstimmung nach den schon vorgetragenen Grundsätzen gepflogen wird.

Das herrschende System fast aller Gesetzgebungen (mit Ausnahme der englischen), das

Criminal-Urtheil überhaupt nach Mehrheit der Stimmen abzufassen, hat Joseph v. Sonnenfels mit starken Gründen bestritten f). Er schließt auf folgende Art: Wenn Gefahr, ein Pflichtgesetz zu verletzen, und keine Zwanglage, handeln zu müssen, vorhanden ist, so darf weder eine physische, noch eine moralische Person ehvor zum Handeln schreiten, als sie in der Sache (subjective) Gewißheit besitzet. Durch die Entscheidung bey den Thatfragen über Schuld, oder Schuldlosigkeit, und über die begleitenden Umstände kann ein

f) S. Jos. v. Sonnenfels: Ueber die Stimmenmehrheit bey Criminal-Urtheilen. Wien 1801. (2te durch zahlreiche Erörterungen vermehrte Auflage. 1808.). Griesinger: Berichtigung der Zweifel des H. R. Hannamann gegen die Abhandlung des H. Hofr. v. Sonnenfels. Wien 1802. Tagesen schrieben: Le C. de. W. (Graf Windischgrätz): De la peine de mort, et de la torture. Strikua, le 10. Août. 1801. Hannamann: Sendschreiben an H. v. Sonnenfels, veranlaßt durch dessen Abhandlung über Stimmermehrh. b. Crim. Urthl. Wien 1801. J. C. Ganster: Vertheidigung der Abfassung der Criminal-Urtheile nach der Stimmenmehrheit. Wien, 1806. Baurittel: Bemerkungen über die Berufung in Straffachen u. Stimmeneinigkeit bey Strafurtheilen. Mannheim, 1806. Klein: Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. Bd. XXIV. S. 94. u. f. Jenaer allgemeine Literatur-Zeitung, Monath May 1808.

Pflichtgesetz verletzet werden, und es ist dabey keine Zwanglage des Richters, handeln zu müssen, erweislich, indem er im Zweifel einen dritten Satz, das: non liquet, aussprechen kann. Soll er daher über die gedachten Puncte entscheiden (das Schuldig, oder Schuldlos aussprechen, mithin in dieser Hinsicht handeln), so muß er ehvor darüber Gewißheit haben. Da aber der Richter (die Gerichtsstelle) eine moralische Person — ein Gesammtwesen ist, dessen Bestandtheile die einzelnen Beysitzer, dessen Beweggründe ihre, im rechtlichen Sinne, gleich gewichtigen Meinungen sind; so erhellet von selbst, daß, so lange die Stimmen der Beysitzer nicht einig sind, die Person des Richters nicht Gewißheit besitze, weil noch Beweggründe für das Gegentheil bestehen. Der Richter kann daher zur (subjectiven) Gewißheit, und mithin zum sicheren Urtheile über jene Puncte nur durch Einhelligkeit, nicht durch Mehrheit der Stimmen gelangen. Aus diesem Grunde muß die Gesetzgebung zur Entscheidung solcher Puncte einhellige Stimmen verlangen, und darf sich nicht mit der Mehrheit derselben begnügen.

Schule und Ausübung hat sich dieser Behauptung widersetzet; aber man hat ihr mehr durch Beyspiele, Gleichnisse, Folgerungen, und fremdartige, von dem wahren Gesichtspuncte ablenkende, Wendungen, als durch schulgerechte, die Folgerichtigkeit selbst angreifende, Bestreitung zu begegnen gesucht; kurz, sie ist sehr angefochten,

aber, wie es scheint, nicht widerleget worden. Vielleicht ist folgende Bemerkung so glücklich, etwas dazu beyzutragen, diese Theorie mit der Praxis zu versöhnen. Die Gesetzgebung kann aus leicht begreiflichen politischen Gründen bey der Organisation der Gerichtsstellen von dem Grundsatze ausgehen: die erwägenden (berathschlagenden) Kräfte bey demselben in größerem Maße, als die entscheidenden anzubringen, indem eine größere Zahl derselben bey der Berathschlagung, wo alle Zweifel, alle Gründe und Gegengründe sollen angeregt werden, stets nützlich ist; bey der Entscheidung aber, wo die Vereinigung derselben auf Einen Punct erforderlich ist, leicht hinderlich werden kann. Die Gerichtsstelle, bey welcher nach der Erklärung des Gesetzgebers die Mehrheit der Stimmen entscheidet, ist daher allerdings ein, auf alle in der Versammlung begriffene, Glieder ausgedehntes Gesammtwesen, in wie weit man auf die erwägenden Kräfte des Richters sieht. Sieht man aber auf die entscheidenden Kräfte desselben, so erstrecket sich das Collegium nur auf jene Zahl, welche in der, relativ auf alle erwägenden Kräfte des Richters gegebenen, Mehrheit der Stimmen sich darstellet g). Diese Zahl

---

g) Ja, sagt man, das Gesetz erklärt doch selbst, daß jedes der fünf Mitglieder des richterlichen Collegii entscheidende Stimme habe (§. 413.). — Allerdings wird dieses in dem

der Räthe bildet daher, bezogen auf Entscheidung, die richterliche Gesammtperson, und wird nur darum Mehrheit genannt, weil sie bloß relativ auf die, aus mehreren Individuen bestehende, erwägende Gesammtperson des Richters zunächst bestimmet ist. Ist aber diese relativ so genannte Mehrheit bezogen auf die richterliche Function der Entscheidung die eigentliche Gesammtheit i), so kann nach der eigenen Behauptung des Herrn v. Sonnenfels die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung nicht mehr angefochten werden.

---

§. 418. im Allgemeinen erklärt. Da aber in dem gegenwärtigen §. die bestimmte Vorschrift des Gesetzes enthalten ist, daß das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen abzufassen sey; so kann jene Erklärung nur so verstanden werden, daß nähmlich die Stimme von was immer für einem Mitgliede entscheidend sey, wenn sie ein ergänzendes Moment zur Mehrheit liefert.

h) Die Frage, warum nach bereits erhaltener Mehrheit der Stimmen noch die übrigen Beysitzer vernommen werden müssen, ist bey dieser Ansicht der Sache leicht zu beantworten. Die erwägenden Kräfte haben in der Person des Richters die Bestimmung, den Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten. Diese Beysitzer sind daher zu vernehmen, weil ehvor nicht ausgemittelt werden kann, für welche der möglichen, durch alle erwägenden Kräfte des Richters

§. 426.

Das Urtheil kann entweder die Nothwendigkeit der Anwendung des Strafgesetzes erklären, oder nicht (§. 415.). In jenem Falle heißt es ein verdammendes Urtheil (sententia condemnatoria). In diesem wird dadurch entweder die Nothwendigkeit der Nichtanwendung des Strafgesetzes, oder die Nothwendigkeit der Auflassung der Untersuchung wegen der nicht abzusehenden Auflösung des Zweifels über die Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgesetzes erkläret. Dort wird es ein Schuldlosigkeits-Urtheil (sententia absolutoria a tota causa), hier ein bloß die (gegenwärtige) Untersuchung aufhebendes (sententia absol. ab instantia) genannt.

Das Crim. Urtheil ist II. abzufassen (§. 416.): a) vollständig und deutlich;

Da ein Criminal-Urtheil stets wenigstens die gegenwärtige Beendigung einer Untersuchung erklärt, so muß es, um vollständig zu seyn, nothwendig bestimmen, in Beziehung auf welche Person, auf welche That, auf was für eine Art, unter welchen Bedingungen und

---

vorgelegten Meinungen sich die entscheidende Richterperson (die, relativ auf alle erwägende Kräfte des Richters so genannte, Mehrheit) vereinigen werde. Würden diese Beysitzer nicht vernommen, so hätten nicht alle erwägenden Kräfte ihre Verrichtung gemacht.

wann dieselbe beendiget sey. In jedem Urtheile müssen daher folgende Stücke ausgedrucket werden:

I. Der Vornahme und Zunahme des Beschuldigten und sein Spitznahme, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist;

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Bestimmung: ob sie nur versucht worden, oder, ob sie eine Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen seyn a). Die Benennung ist nach dem, in dem Gesetze angenommenen, Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, jedoch in so weit anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen (Arten), in so fern sie durch das Gesetz selbst von einander abgesondert werden, nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden: z. B. daß in dem Falle, wo die Merkmahle eines Meuchelmordes eintreffen, die That nicht durch den allgemeinen Ausdruck: Mord, sondern durch den, die Art bezeichnenden, Nahmen Meuchelmord, benannt werde, da das Gesetz selbst diese Art des Mordes insbesondere

---

a) Ist Concurrenz eines Verbrechens mit einer schweren Polizey-Uebertretung vorhanden (§. 29.), so muß natürlich im Urtheile auch von der letzteren Meldung gemacht werden.

auszeichnet, und mit einem eigenthümlichen Nahmen beleget;

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Criminal-Gerichte das erste Mahl verhöret worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles;

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

b) die Entschädigung, welche der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmet oder vorbehalten;

c) der Ersatz der Criminal-Gerichtskosten auferleget, vorbehalten b), oder erlassen wird.

§. 427.

b) mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten nach seinen verschiedenen Arten, wobey Bedacht zu nehmen ist: 1.) auf Bedingung u. Inhalt der Lossprechung;

Der Richter kann nun entweder auf Schuldlosigkeit, oder auf Aufhebung der Untersuchung, oder auf Schuld erkennen. Soll auf Schuldlosigkeit erkannt werden, so muß der Beschuldigte von allen Anzeigungen ganz

b) Wenn nähmlich der Untersuchte mittellos, und die Gerichtskosten gemäß den Bestimmungen des XVIII. Hauptst. zu bezahlen schuldig ist, so ist der Ersatz derselben auf den Fall, daß er zu Vermögen kommt, vorzubehalten (S. §. 537.).

gereiniget, und daher nach der vorliegenden Verhandlung a) seine Schuldlosigkeit offenbar seyn. Das Urtheil hat dahin zu lauten, daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde.

§. 428.

2.) der Aufhebung der Untersuchung;

Auf Aufhebung der Untersuchung ist damahls zu erkennen, wann aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber allgemein einleuchtende Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen. Das Urtheil hat dahin zu lauten: die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret. Hieraus erhellet von selbst, daß diese Urtheils-Form damahls keine Anwendung leidet, wann der Richter incompetent, oder den Beschuldigten an einen andern (den competenten) Richter zu überliefern schuldig, oder eine Nichtigkeit im Verfahren untergelaufen ist. In solchen Fällen ist nach jenen

---

a) Ein solches Urtheil gehöret daher nicht unter die Erlöschungsarten der Verbrechen, wie dieses schon an seinem Orte gezeiget worden ist (S. mein Crim. R. Bd. II. §. 201. Vergl. §. 474.).

Grundsätzen zu verfahren, welche darüber insbesondere sind vorgetragen worden a).

Ist diese Urtheils-Form nicht für ganz entbehrlich zu halten? Nach unserem Gesetze kann nähmlich selbst derjenige, welcher schuldlos erkläret worden ist, wegen des nähmlichen Verbrechens, von dem er losgesprochen worden, wieder in Untersuchung gezogen werden (§. 201. u. 474.). In dieser Beziehung erscheint daher die absolutio ab instantia (durch die ebenfalls die Untersuchung nur so lange, bis neue zureichende Verdachtsgründe erhoben sind, eingestellet wird) b) als besondere Urtheils-Form unnothwendig. Hiermit verbindet sich die Betrachtung, daß der Verdächtige, aber rechtlich nicht Ueberwiesene unter die Schuldlosen gehört; denn dieses folget aus dem Erkenntnisse, daß man ihn für Jetzt weder schuldig, noch schuldlos erklären könne, von selbst, indem ohne verdammendes Urtheil Niemand für juridisch schuldig gehalten werden darf, das Gegentheil von: Schuldig, aber nur: Schuldlos

a) Vergl. §. 225. u. 219. Anmerk. c. mit §. 415. u. 423. S. dagegen Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte. Bd. I. Nr. VI. §. 8. u. f. Die Wirkungen eines solchen Urtheiles nach diesem Gesetze sind vorzüglich aus den §. §. 384. 412. IV. 449. 454. 471. und 537. zu entnehmen.

b) S. §. 471. u. 472.

seyn kann. Andere Wirkungen der absolutio ab instantia: z. B. daß der dergestalt Entlassene manchmahl unter besondere Polizey-Aufsicht gestellet wird (§. 455.), oder daß die Wiederaufnehmung der Untersuchung weniger Vorsichtsmaßregeln erfordert, als bey einem schuldlos Erklärten (vergl. §. 471. 472. 473. mit 474.), oder daß er die Criminal-Gerichtskosten bezahlen muß, von denen der schuldlos Erklärte frey zu sprechen ist (§. 536. u. 537.), beziehen sich entweder auf Puncte (wie das erste dieser Beyspiele), welche vor das Forum der Staats-Polizey gehören, oder sie sind nicht so bedeutend, daß daraus die Nothwendigkeit hervorginge, eine sententiam hybridam in das Gesetzgebungs-System aufzunehmen. — Gegen diese Gründe ist kürzlich zu erinnern, daß eine delicate Gesetzgebung nicht gestatten kann, den wahrscheinlich Schuldigen für zuverläßig schuldlos zu erklären. Da man aber einen solchen aus Mangel an rechtlicher Gewißheit auch nicht verurtheilen kann (satius enim est, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari), so bleibt dem Richter nur der einzige Mittelweg übrig, das: non liquet, auszusprechen c). — Man hat in der neueren Zeit (bey Gelegenheit der v.

c) Man vergl. hierüber Kleinschrod a. a. O. u. Mittermaier in seinem Handbuche. Bd. II. S. 521. u. f.

Sonnenfelsischen Behauptung über die Nothwendigkeit einhelliger Stimmen zur Abfassung eines Strafurtheiles) darüber gestritten, ob dieser Ausspruch des Richters für ein Handeln desselben zu halten sey. Nach dem Begriffe von Thätigkeit überhaupt hat der Richter dadurch ungezweifelt gehandelt; denn in so weit erscheint jeder Entschluß, wenn er auch, wie hier, darin bestande, etwas nicht zu thun, für sich als ein Handeln. Aber nach dem Begriffe von richterlicher Thätigkeit erscheint die Sache anders. Diese kann nur im Richten bestehen, d. h. im rechtsgültigen Urtheilen nach dem Gesetze. Ein Urtheil nun, welches in einem gegebenen Falle über die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung des Gesetzes nichts entscheidet (das: non liquet, ausspricht), wäre eine Thätigkeit des Richters, wo er als solcher nichts thut, weßwegen von einem richterlichen Handeln hier keine Rede seyn kann d).

§. 429.

3.) der Verurtheilung.

Soll auf Schuld des Untersuchten erkannt werden, so muß rechtlicher Beweis, eines, oder mehrerer, von ihm begangener, Verbrechen vorhanden seyn, in Folge dessen dann die Strafe mit gesetzmäßiger Rücksicht auf die Verhältnisse der

d) S. v. Sonnenfels in seiner Schrift über die Stimmenmehrheit. S. 194. u. f.

That, des Thäters, der Milderungs- und Beschwerungsumstände auszumessen ist. In solchen Fällen muß das Urtheil die hiernach bestimmte Strafart genau bezeichnen, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa beygesetzten Verschärfungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung, u. dergl. so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne. Hierdurch wird der Eigenmächtigkeit bey Ausführung der Strafen der nöthige Damm, und der Verurtheilte in den Stand gesetzet, aus der deutlichen Einsicht in die Beschaffenheit und Größe seines Verbrechens (§. 426. II.), und der zuerkannten Strafe auf die Gerechtigkeit, oder Ungerechtigkeit der letzteren zu schließen, um in diesem Falle die gesetzlichen Vertheidigungsmittel zu ergreifen.

§. 430.

und c) unter den gesetzlichen Einschränkungen, insbesondere bey der Todesstrafe.

Von der eben aufgestellten Regel: daß das Urtheil genau auf die, durch das Gesetz angedrohte, Strafe zu erkennen habe, macht bey Todesstrafen die Beschaffenheit des Beweises, der Ablauf der Zeit, und das jugendliche Alter des Thäters eine Ausnahme.

1.) Die Beschaffenheit des Beweises. Obwohl rechtlicher Beweis ohne Gewißheit nicht denkbar ist, mithin diese durch jede Art des-

selben gegeben seyn muß (§. 396.), so läßt sich doch darin ein Stufengang von Vorsichten begreifen, der zwar nicht die Begründung der Gewißheit (denn diese muß bey jedem rechtlichen Beweise in gleichem Maße vorhanden seyn), wohl aber die Festigkeit desselben betreffen kann. Nirgends, wo ein rechtlicher Beweis vorhanden seyn soll, darf ein gegründeter Zweifel bestehen; allein, wo kein solcher obwaltet, und daher der Richter abschließen darf (§. 414.), lassen sich doch mehrere, oder wenigere Möglichkeiten vorstellen, den bestehenden Beweis zu erschüttern. So kann unter jenen Vorsichten, unter denen das Gesetz die Ueberweisung durch Mitschuldige zuläßt, nicht behauptet werden, daß noch ein gegründeter Zweifel bestehe, und es daher an rechtlicher Gewißheit gebreche. Wenn man aber bloß vom Standpuncte allgemeiner Ansichten die Ueberweisung durch unbescholtene (beschworene) Zeugen mit der Ueberweisung durch Mitschuldige vergleichet; so ist die bloße Möglichkeit einer falschen Aussage bey letztern begreiflicher, als bey ersteren, oder es lassen sich bey letzteren mehrere Möglichkeiten, als bey ersteren denken, daß der vorhandene Beweis entkräftet werde. So kann ferner bey dem wirklich hergestellten, gesetzlichen Beweise aus Zusammentreffen der Umstände nicht behauptet werden, es bestehe noch ein gegründeter Zweifel, und sey die rechtliche Gewißheit nicht vorhanden; denn wenn dieses wäre, so könnte der Beweis gar nicht für hergestellet

gehalten werden (§. 412. u. 414.). Wenn man aber bloß vom Standpuncte allgemeiner Ansichten den rechtlichen Beweis durch Geständniß, oder die Ueberweisung durch beschworne Zeugnisse mit der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände vergleichet; so ist die bloße Möglichkeit eines Irrthumes im letzten Falle begreiflicher, als in den beyden ersteren, oder es lassen sich im letzten Falle mehrere Möglichkeiten, als in den beyden ersteren denken, den bestehenden Beweis zu zerstören. So kann endlich in jenen Fällen, in welchen der rechtliche Beweis, ohne daß alle erheblichen Thatumstände vollkommen ausgemittelt sind, dennoch wirklich hergestellet ist (wie dieses z. B. bey dem rechtlichen Geständnisse der Fall seyn kann), nicht behauptet werden, daß ein gegründeter Zweifel bestehe, und es daher an der rechtlichen Gewißheit gebreche; denn, wo dieses seine Richtigkeit hätte, wäre gar kein rechtlicher Beweis vorhanden (§. 414.). Wenn man aber nur vom Standpuncte allgemeiner Betrachtungen den rechtlichen Beweis, wobey alle bedeutenden Umstände erhoben sind, mit jenem, wo sie nicht vollkommen erhoben sind, vergleichet; so ist die bloße Möglichkeit eines Irrthumes bey letzterem begreiflicher, als bey ersterem, oder es lassen sich bey letzterem mehrere Möglichkeiten, als bey ersterem denken, den vorhandenen Beweis zu zerstören. Nun sind zwar bloße Möglichkeiten, es mögen ihrer mehrere oder wenigere denkbar seyn, keine wirklich

bestehende Zweifelsgründe, und sie können daher die vorhandene Gewißheit nicht schwächen (§. 396. 412. u. 414.), weßwegen auch das Strafurtheil durch selbe nicht aufgehalten wird. Wenn aber dessen ungeachtet eine Gesetzgebung die Anordnung trifft, bey dem größten Strafübel (der Todesstrafe), wodurch ein unersetzliches Gut entzogen wird, selbst auf diesen Unterschied Bedacht zu nehmen, und daher auf selbes bey jenen Beweisesarten, die im Allgemeinen für die Denkbarkeit des Gegentheiles ein größeres Feld offen lassen, nicht zu erkennen; so ist dieses das schönste Belege der zartesten Vorsicht derselben, da sie sich in solchen Fällen mit den gewöhnlichen Bedingungen des Daseyns der rechtlichen Gewißheit nicht begnüget, sondern, weil es sich um die Entziehung eines unersetzlichen Gutes handelt, selbst den im Beweise über Erfahrungssachen möglichen mindesten Grad der bloßen Denkbarkeit des Gegentheiles verlanget a).

Aus diesen Betrachtungen entspringet die Anordnung unseres Gesetzes, daß auf Todesstrafe das Urtheil nur dann ergehen könne, wenn *a)* der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben b), und *b)*

---

a) Vergl. hiermit v. Zeiller in seinen jährl. Beyträgen. Bd. II. S. 73. u. f.

b) Erhebliche Umstände heißen diejenigen, welche nach der gesetzlichen Bestimmung des Um-

das, von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte, Verbrechen wider den Beschuldigten entweder durch dessen rechtliches Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse bewiesen ist. Kann der Thatbestand auf die gedachte Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige (die nicht beeidiget werden dürfen), oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren, als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden c).

---

fanges einer Untersuchung auf Schöpfung des Urtheiles einen Einfluß haben können. Ihre rechtliche Erhebung geschieht: a) durch gerichtlichen Augenschein (§. 238.), wobey, wenn es Tödtung betrifft, die Section nicht unterlassen werden soll (§. 242.), wiewohl ihre Verabsäumung die vollkommne Thatbestandserhebung durch andere Mittel nicht immer ausschließt (§. 238. vergl. Mittermaier a. a. O. Bd. I. S. 491. u. f.); b) durch Zeugen (§. 245. u. f.); c) durch das Geständniß des Beschuldigten, wenn damit die Aussage wenigstens Eines tauglichen Zeugen übereinstimmt (§. 404. c.).

c) Da diese Aenderung der Strafe nur wegen Beschaffenheit des Beweises, nicht wegen mildernder Umstände geschieht, so hat das Gesetz einer Abstufung in der Bestrafung auf ordentlichem Wege hier nicht Platz gegeben (Vergl. §. 431.). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zwanzigjähriger Kerker, dem Grade nach,

Da dieses in solchen Fällen die höchste, selbst die, an die Stelle des Todes tretende, Strafe seyn soll; so scheint es, daß unter den nähmlichen Umständen auch die von dem Gesetze angedrohte lebenslängliche Kerkerstrafe in eine zeitliche von zwanzig Jahren abzuändern sey (vergl. §. 431.).

§. 431.

Auch dann ist anstatt der Todesstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen, wenn entweder 2.) von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die, im §. 208. enthaltenen, Bedingungen eintreffen (mithin aus Gründen der Verjährung) a), oder 3.) wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat. Diese mildernde Rücksicht auf das jugendliche Alter geht aus den allgemeinen Grundsätzen der Imputations-Lehre hervor b), und verdient um so mehr beachtet zu werden, da die gewöhnliche Erfahrung lehret, daß der Anblick eines kaum mündigen Verbrechers auf dem Richtplatze die

---

schwerer seyn müsse. Denn das Gesetz kennt keinen Kerker von so langer Dauer ohne Beysatz; es kennt ferner keinen schwersten Kerker ohne lebenslängliche Dauer.

a) S. mein Crim. R. Bd. II. §. 210.

b) S. mein Crim. R. §. 39. 2.

Gemüther der Zuschauer größten Theils gegen die Strenge des Gesetzes empöret c).

Die beyden hier angeführten Ausnahmen von der Todesstrafe erklären sich aus wichtigen Milderungsgründen. Dieses ist die Ursache, warum einer Abstufung der Bestrafung in den Fällen des gegenwärtigen §. Raum gegeben wird, während sie in jenen des vorhergehenden auf dem ordentlichen Wege nicht Platz finden kann.

Man hat die Frage aufgeworfen, wie ein Verbrecher von einem Alter unter zwanzig Jahren zu bestrafen sey, wenn das begangene Verbrechen zwar nicht mit dem Tode, aber mit lebenslänglichem Kerker bedrohet wird. Es wurde entschieden, daß auch die vom Gesetze angedrohte lebenslängliche Kerkerstrafe hier in eine zeitliche von schwerem Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren abzuändern sey, weil bey einem Verbrecher unter zwanzig Jahren die Kerkerstrafe von zwanzig Jahren die höchste, selbst an die Stelle des Todes tretende Strafe sey (Hof-Dekr. v. 7. Aug. 1804. u. 12. Aprill 1806). Diese authentische und motivirte Auslegung des Gesetzes ist es, welche der Vermuthung zum Grunde liegt, die am Ende des vorhergehenden §. geäußert wird.

---

c) S. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 75. Vergl. Feuerbach: Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle. Bd. I. S. 81. Anmerkung.

§. 432.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden wörtlich zu dem Protokolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden.

Protokollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

§. 433.

Hat Eine Gerichtsstelle das Urtheil gefällt, so entsteht die Frage, ob dasselbe nun vollzogen, oder ob der Fall noch einem höheren Richter zur Untersuchung und Entscheidung vorgeleget werden soll. Da die Richterstuhle mit Menschen besetzet sind, und bey der vorsichtigsten Wahl sich darunter auch solche befinden können, die aus Fehlern des Verstandes oder Herzens ihre Gewalt mißbrauchen; so erhellet aus dem Zwecke ihrer Organisation, der in der möglichst sicheren Zutheilung des Rechtes besteht, die Nothwendigkeit, einen solchen weiteren Rechtszug zu gestatten a).

Das Criminal-Urtheil ist III. manchmahl vorläufig durch höhere Behörden zu überprüfen (§. 416.).

---

a) S. Egger: Das natürl. öffentl. R. Bd. I. §. 320. Des neuerlich angeregten Grundes für diese Behauptung, daß der Regent als das Centrum anzusehen sey, von dem die Justiz-Verwaltung ausgehe, von dem entfernet immer mehrere Richter stehen, in dessen Nähe aber die höchste Wahrheit vermuthet werden müsse; daß daher der Grund derselben in der Annähe-

Man hat daher in Civil-Angelegenheiten von jeher in der Regel den Grundsatz anerkannt, daß jede Partey, welche erst den Spruch Eines Richters gegen sich hat, und damit nicht zufrieden ist, berechtiget seyn soll, zu appelliren, d. h. das Urtheil einem höheren Richter vorzulegen, um eine Abänderung zu ihrem Vortheile zu bewirken. In wie weit diese Mehrheit der Richterstühle (der Instanzen), welche die nähmliche Sache zu prüfen haben, zur möglichst sicheren Ausmittelung des Rechtes (der Wahrheit) beyträgt, hat der Gesetzgeber in peinlichen Sachen wegen der Wichtigkeit der Güter, um die es sich handelt, noch mehr Ursache, als in Civil-Angelegenheiten, darauf Bedacht zu nehmen. Es zeiget sich aber in dem Verhältnisse der Personen zum Interesse des Richterstuhles zwischen Civil- und Criminal-Angelegenheiten ein wichtiger Unterschied. In Civil-Sachen handelt es sich bloß um disponible Rechte der Parteyen, denen es daher frey stehen muß, dieselben zu verfolgen, oder nicht. Der streitende Theil kann daher, ohne daß sich der Staat einzumengen hat, füglich auf die Appellation Verzicht leisten, d. h. er kann sein Recht

---

rung an den Regenten liege, wird sich deßhalb nicht bedienet, weil er das zu Erweisende: daß mehrere Richter (Gerichtsstellen) seyn sollen, schon voraussetzet, und in so weit den eigentlichen Fragepunct ganz umgeht (S. dagegen Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 539.).

verschenken. Dagegen ist es dem Staate (dem Richter) nicht gleichgültig, ob der Unschuldige bestrafet, der Schuldige losgesprochen werde. Wo das eine oder das andere aus gegründeten Ursachen zu besorgen wäre, müßte der Richter, wenn es auch der Beschuldigte nicht verlangte, oder ganz dawider wäre, in jedem Falle von Amts wegen alle Mittel der Erforschung versuchen, um der Sache auf den Grund zu kommen, und die Wahrheit zu entdecken. Hier kann daher dem Verzichte nicht Statt gegeben werden. Hieraus fließet aber von selbst, daß, während in Civil-Angelegenheiten die vom Willen der Parteyen abhängende Appellation am rechten Orte ist, in Criminal-Angelegenheiten die Vorlegung des Urtheiles an höhere Behörden von Amts wegen zu geschehen habe. Wenn in minder wichtigen Fällen, um das Mittel mit dem Zwecke in ein Verhältniß zu bringen, von dieser Regel eine Ausnahme gemacht wird, so kann doch der zur Untersuchung und Entscheidung berufene Richter von der Pflicht, alles von Amts wegen zu erforschen, nie entbunden, es kann, dem Untersuchten selbst, die Nachsuchung um Hülfe bey der höhern Behörde (der Rekurs) nicht verweigert werden. In keinem Falle endlich wird der Staat den Weg verschließen, dem gemeinen Wesen, oder dem Privaten zugefügtes Unrecht wieder gut zu machen, und daher eine Untersuchung wieder aufzunehmen, bey welcher ein von der Beendigung

der vorigen wesentlich verschiedenes Resultat zu erwarten ist b).

Dieses sind im Wesentlichen die Grundsätze, von welchen die Oesterreichische Criminal-Gerichtsordnung in der Lehre von den Rechtsmitteln ausgeht, d. i. in den Vorschriften über jene Mittel, durch welche das von Einer Gerichtsstelle geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß noch kann abgeändert werden. Denn in allen wichtigen Fällen muß das Urtheil an die höhere Behörde von Amts wegen vorgelegt werden; in minder wichtigen steht das Hülfsmittel des Rekurses zu Gebothe; in jedem Falle endlich, wo hinreichende Gründe vorhanden sind, und nicht rechtliche oder physische Hindernisse entgegen stehen, findet die Wiederaufnehmung der Untersuchung Statt. In dem gegenwärtigen, und den folgenden Paragraphen (§. 433—445.) sind die Fälle bestimmt, in welchen das Urtheil von Amts wegen an höhere Behörden muß vorgeleget werden. Nach der Wichtigkeit der Gründe, die überhaupt entweder in dem Verbrechen, oder in der Beweisesart, oder in der Strafe, oder in der Verschiedenheit der Urtheile zweyer Instanzen, oder in sehr wichtigen Milderungsumständen liegen

b) Ausführlich wird dieser Gegenstand beleuchtet in den Bruchstücken über Verbrechen und Strafen (Bd. I. S. 155. u. f.).

können, hat nun die Vorlegung A. von dem Criminal-Gerichte (der ersten Instanz) entweder an das Obergericht (§. 433 — 442.), oder B. von diesem weiter an den obersten Justiz-Hof (§. 442 — 444.), oder C. von diesem an den Landesfürsten selbst zu geschehen (§. 444.).

Die Vorlegung des Urtheiles A. von dem Criminal-Gerichte an das Obergericht ist angeordnet

Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Wegen Wichtigkeit des Verbrechens:

a) Bey allen an sich öffentlichen Verbrechen mit Ausnahme der Rückkehr eines Verwiesenen, mithin bey Hochverrath, Störung der innerlichen Ruhe des Staates (Hof-Dekret vom 25. Juny 1808), Aufstand und Aufruhr, öffentlicher Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, und bey Verbrechern geleistetem Vorschube c). b) Bey den größten Privat-Verbrechen, als bey Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brandlegung und Raub.

---

c) Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Benennung einer Classe von Verbrechen vorkommt, alle nach dem Gesetze unter der Classe begriffenen mitverstanden werden. So z. B. begreifet öffentliche Gewaltthätigkeit alle vom Gesetze in den §. §. 70 — 82. bezeichneten Verbrechen.

Bey allen diesen Verbrechen muß die Vorlegung geschehen, es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines derselben handeln; das Urtheil mag auf Schuld, oder Schuldlosigkeit, oder auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang des rechtlichen Beweises ausfallen. Nur, wo gar kein Criminal-Urtheil Statt findet (§. 415.), hat die Vorlegung an das Obergericht zu unterbleiben (Hof-Dekr. v. 12. October 1805.).

§. 434.

Auch bey den Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, jedoch nur, wenn auf Strafe erkannt wird, und der Betrug entweder unter den, in a. b. und d. des §. 178. enthaltenen, Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteiget.

§. 435.

Wegen der Beweisesart:

b) Wegen der Beweisesart, oder c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

a) Wenn die Verurtheilung auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten, d. i. auf den Beweis durch Zeugen, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände sich gründet, weil in solchen Fällen die Beurtheilung des Beweises besondere Behuthsamkeit fordert.

Wegen Wichtigkeit der Strafe:

b) Wenn diese auf eine längere, als fünf-

jährige Dauer ausfällt a); c) wenn auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung, oder d) wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird. Die Vorlegung im letzten Falle hat daher nicht zu geschehen, wenn nach der Anleitung des §. 49. auf Züchtigung durch Streiche zur Abkürzung der Kerkerstrafe erkannt wird (Hof-Dekr. v. 27. July 1805).

§. 436.

Form der Vorlegung.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden a). Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren b).

---

a) Vergl. §. 443. Anmerkung a.

a) Ohne diese Einsendung aller Acten wäre das Obergericht nicht in Stand gesetzet, das Resultat der Untersuchung (das Urtheil) gründlich zu prüfen, so wie es auch die, im Gange der Verhandlung selbst unterlaufenden, Gebrechen sonst nicht bemerken, und verbessern, oder der Verbesserung zuweisen könnte.

b) Diese Vorsicht hat mit vielen anderen, in diesem Gesetze am zukommlichen Orte bemerkten,

§. 437.

Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

Wann das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermaßen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, welche in dem §. 421. bestimmt worden, erfolge, d. i. in der Regel, von der Zeit der übersendeten Acten, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen. Uebrigens hat es sich in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung und Ausfertigung an die den Justiz-Stellen vorgeschriebene Behandlungsart (an das Patent vom 9. September 1785) zu halten. Nach dieser kann zwar bey Gerichtsstellen, wo es die Anzahl der Beysitzer zuläßt, und die Beförderung des Dienstes fordert, die Rathsversammlung insgemein in mehrere Sitzungen (Senate) getheilet werden, von denen bey dem Obergerichte jede aus Einem Vorsitzenden, vier Räthen, Einem Sekretär und Einem Raths-Protokollisten zu bestehen hat a), so, daß dergestalt immer die gehörige Besetzung des Criminal-Gerichtes vorhanden ist (§. 418.). Wenn aber Fälle vorkommen, in denen es sich um die Todesstrafe handelt, so hat der Vortrag immer vor der ganzen

---

zum Zwecke, nachtheiligen Verzögerungen vorzubeugen.

a) Pat. v. 9. Sept. 1785. Abthl. I. Abschn. V. §. 45.

zen Rathsversammlung zu geschehen (Hof-Dekret vom 4. July 1804.).

Was die Art des Vortrages nach dem gedachten Patente betrifft, so findet zwar in einigen Fällen auch der mündliche Statt, nähmlich a) über diejenigen Stücke, die nach den klaren Worten der (bürgerlichen) Gerichtsordnung zu erledigen sind; b) über diejenigen, welche bloß eine Einleitung betreffen, oder c) über Schriften, die so kurz und deutlich sind, daß sie ganz abgelesen werden können (Abthl. I. Abschn. IV. §. 35.). Hieraus erhellet aber von selbst, daß in Criminal-Angelegenheiten auch bey dem Obergerichte die Meinung des Referenten stets schriftlich muß vorbereitet werden (vergl. §. 425.).

Was endlich nach dem nähmlichen Patente die Umstimmung und Entscheidung betrifft, so kann die dort ertheilte, für Civil-Fälle anwendbare, Vorschrift: daß es bey gleich getheilten Stimmen von dem Vorsitzenden abhänge, welcher Meinung er beytreten wolle, und daß, wenn sich selber zu keiner derselben entschließen könnte, der Versuch eines gütlichen Vergleiches unter den Parteyen einzuleiten sey, u. s. w. b). in Criminal-Angelegenheiten keine Anwendung finden. In solchen Fällen wird sich daher auch das Obergericht die Anlei-

b) S. des gedachten Patentes Abthl. I. Abschn. V. §. 59.

tung des §. 425. dieser Criminal-Gerichtsordnung zur Richtschnur nehmen.

§. 438.

Art der Behandlung bey beobachteten wesentlichen,

Das Obergericht hat nun zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben a); so sind die Acten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrage, bey der abermahligen Einsendung der Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre, oder wie es dasselbe nunmehr abzuändern nöthig finde. Im letzteren Falle hat dann das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu machen.

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern a); so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch

---

a) Welche Gebrechen von dieser Beschaffenheit seyn, ist in dem §. 423. umständlicher bestimmet.

a) Vergl. §. 423.

die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung (ein Dekret) zu rügen.

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Soll die Vorlegung dem Zwecke ganz entsprechen, um dessen willen sie eingeführet ist (§. 433.), so muß der höheren Behörde auch eine angemessene Gewalt in Abänderung des Urtheiles der unteren eingeräumet werden. Da nun die Vorlegung an die höheren Behörden mit allen Acten zu geschehen hat (§. 436.), so vereinigen sich bey selber die Einsichten der eigenen Rathsglieder mit jenen der vorlegenden Stelle. Auch vermindert sich die Möglichkeit einer einseitigen Tendenz des richterlichen Willens zum Vortheile oder Nachtheile des Beschuldigten in eben dem Maße, in welchem die Mehrheit der, die nähmliche Sache untersuchenden, Collegien zunimmt. Hieraus entspringt daher der Grundsatz: Je höher die Behörde ist, desto mehr kann ihre Gewalt ohne Gefahr ausgedehnt werden.

Dennoch soll die Ausdehnung derselben in keine Begünstigung der Willkühr ausarten. Die größte Macht einer Behörde darf daher nicht so weit gehen, daß dadurch die Function des Richtens (des rechtsgültigen Bestimmens des Verhältnisses einer Hand-

lung zum gegebenen Gesetze) in die Function des Regierens (des Selbstgesetzgebens) verwandelt würde. Daher kann nach echten Grundsätzen der Gerichts-Organisation das Recht der Begnadigung den Gerichten, selbst den höchsten, nie ertheilet werden, sondern muß stets dem Landesfürsten vorbehalten bleiben a).

Da endlich der Hauptgrund der Vorlegung die möglichst vollständige Erzielung der Rechtssicherheit ist, und diese vorzüglich aus der Uebereinstimmung der mehreren urtheilenden Collegien hervorgeht, so ergibt sich der weitere Grundsatz: Es kann der höheren Behörde ein ausgedehnteres Recht zu mildern, als zu schärfen eingeräumet werden. Denn wenn sie auf Schärfung erkennt, so steht in so weit ihre Meinung als einzelne da; trägt sie aber auf Milderung an, so erscheint ihre Meinung in so fern mit jener der ersten Instanz vereiniget, als derjenige Richter, dessen Urtheil auf eine härtere Strafe ausfiel, eben hierdurch die geringere nicht für unzulässig erkläret.

Diese allgemeinen Grundsätze über die Bestimmung der criminal-richterlichen Macht der Obergerichte scheinen auch dem gegenwärtigen Ge-

---

a) S. Anti-Leviathan. Göttingen, 1807. S. 184. Vergl. mein Crim. R. Bd. II. §. 205.

setze zum Grunde zu liegen. Den Obergerichten ist daher eingeräumet b) 1.) ein Schärfungsrecht von sehr eingeschränkter Art. In jenen Fällen nähmlich, wo die Einsendung der Acten wegen der, in den §. §. 433. und 434. enthaltenen, Verbrechen (wegen Wichtigkeit der Verbrechen) geschieht, haben sie die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern. Dieses Schärfungsrecht ist daher beschränket

b) Die Anwendbarkeit der hier folgenden Grundsätze über die Macht des Obergerichtes setzet, strenge genommen, ein wirkliches Urtheil, das ihm vorgeleget wird, voraus (§. §. 440. 441.). Wo ihm nur die Meinung (der Urtheilsentwurf) des Bann- oder eines Patrimonial-Gerichtes vorliegt, urtheilet das Obergericht als erste Instanz (§. §. 411. 419. 425.). Daß ihm nun als solcher in Beziehung auf alle Verbrechen das Recht zustehe, den Einfluß der Erschwerungsumstände, dem Gesetze gemäß, zu bestimmen, versteht sich von selbst (§. 42—46.). Allein auch das, den Obergerichten in dem §. 441. eingeräumte, Milderungsrecht scheint ihnen für die Fälle, wo sie die Stelle der ersten Instanz vertreten, zu gebühren, da das Gesetz hierüber keine besondere Bestimmungen ertheilet, und man annehmen muß, daß jenes Recht, welches dem Obergerichte bey vorliegenden wirklichen Urtheilen eingeräumet ist, demselben um so mehr in Beziehung auf bloße Urtheilsentwürfe zustehe.

a) dem Objecte nach, indem es nur Statt finden kann, wenn die Vorlegung wegen Wichtigkeit und Größe des Verbrechens, nicht aber, wenn sie aus den, im §. 435. bestimmten, Gründen geschieht. b) Der Wirkung nach, indem in jenen Fällen, in welchen das Gesetz eine Schärfung gestattet, diese niemahls in einer Aenderung der gesetzlich bestimmten Strafart, sondern nur in der Ausmessung der Strafe nach der längeren oder längsten vom Gesetze angedrohten Dauer, oder in der mit der Hauptstrafe verbundenen Verhängung von dem im §. 17. bestimmten Nebenstrafen bestehen darf (§. 42 bis 46.). Selbst dieser beschränkte Gebrauch des oberrichterlichen Schärfungsrechtes ist einer höheren Controlle unterzogen. (§. 443. b. und §. 462. b.)

§. 441.

2.) Ein Milderungsrecht von größerem Umfange, als es der ersten Instanz gebühret. Das Criminal-Gericht (die erste Instanz) hat bey eintretenden Milderungsgründen insgemein nur das Recht, bey zeitlicher Kerkerstrafe die Strafzeit innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen (§. 47.). Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit durch das Gesetz nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann es (wenn es nicht durch die §. §. 433. 434. u. 435. zur Vorlegung an die höhere Behörde von Amts wegen verbunden ist) sowohl den Kerker in einen gelinderen

Grad verändern, als die Dauer desselben unter den kürzesten gesetzlichen Termin herabsetzen, wenn mehrere und zwar solche Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen (§. 48.). Dagegen gebühret dem Obergerichte in allen Fällen, wo ihm das Urtheil von Amts wegen vorzulegen ist (§. 433 bis 436.), das Recht, wegen besonderer Milderungsgründe a) die Strafe, wo sie nach der gesetzmäßigen Regel zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, bis einschließlich auf fünf Jahre, und wo sie nach selber zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, bis einschließlich auf zwey Jahre abzukürzen. Dieses leitet von selbst auf folgende Schranken des gedachten

---

a) Das Obergericht kann daher nur wegen rechtlicher Milderungsursachen von diesem Rechte Gebrauch machen. Dem bloßen Mitleiden oder großmüthigen Erbarmen auf Kosten der gemeinen Sicherheit darf nicht Gehör gegeben werden. „Der Staat, der seine eigenen „Gesetze nicht achtet, entsagt still„schweigend dem Rechte, Achtung und „Gehorsam dieser Gesetze von seinen „Unterthanen zu fordern" (Feuerbach: Merkwürd. Criminal-Rechtsfälle. Bd. II. S. 71.). Der Staat kann aber die eigene Achtung vor dem Gesetze nur dadurch aussprechen, daß diejenigen, welche er zu ihren Wächtern aufstellt (die Gerichtsstellen), getreu und fest darüber halten.

Mildrungsrechtes: a) Das Obergericht ist nicht befugt, die Strafdauer mehr abzukürzen, als das nun gesetzlich bestimmte Minimum erlaubet. b) Es darf die Strafart nicht verändern. Nur in den von den gegenwärtigen ganz verschiedenen Fällen, die nach dem §. 48. zu beurtheilen, und dem Obergerichte nach Umständen von Amts wegen vorzulegen sind, gebührt überhaupt, also auch diesem das Recht, die Strafart zu ändern. c) Es ist ihm kein Recht eingeräumt, die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe, oder lebenslängliche Kerkerstrafe in eine gelindere abzuändern.

§. 442.

B. Vorlegung des Urtheiles von dem Obergerichte an die oberste Justiz-Stelle (§. 433.).

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justiz-Behörde vorzulegen ist: a) Wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Die Gründe dieser Vorlegung entspringen entweder aus der Wichtigkeit des Verbrechens, oder aus der Wichtigkeit der Strafe, oder aus Verschiedenheit der ersten Urtheile, oder aus sehr wichtigen Milderungsgründen.

Wegen Wichtigkeit des Verbrechens hat diese Vorlegung zu geschehen: bey Hochverrath, Störung der innerlichen Ruhe des Staates (Hof-Dekr. v. 25. Juny 1808), Mißbrauch der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere. In solchen Fällen hat das Obergericht vor Ausfertigung des Urtheiles den gefaßten Schluß mit den sämmtlichen Acten der obersten

Justiz-Stelle vorzulegen, es mag sich um den Versuch, oder um die wirkliche Ausführung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag auf Schuld, Schuldlosigkeit, oder auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise ausfallen (vergl. §. 433.).

§. 443.

b) wegen Wichtigkeit der Strafe.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil sammt allen Acten an die oberste Justiz-Stelle vorzulegen:

Wegen Wichtigkeit der Strafe:

a) Wenn auf Strang, oder lebenslangen Kerker erkannt wird. Wenn dagegen nur die erste Instanz auf Todesstrafe, oder lebenslängliche Kerkerstrafe erkennt, oder wenn dem Obergerichte gar nur der, darauf ausfallende, Urtheils-Entwurf eines Bann- oder Patrimonial-Gerichtes vorgeleget ist, das Obergericht selbst aber im Rechtswege nicht auf Todesstrafe oder lebenslangen Kerker erkennet; so hat aus dem vorgedachten Grunde diese Vorlegung nicht zu geschehen: z. B. die erste Instanz hält die That für vollbrachten Mord, und erkennt nach §. 119. auf Todesstrafe; das Obergericht hält dieselbe für einen versuchten Mord, und erkennt nach §. 121. auf schweren Kerker von acht Jahren. Man dürfte gegen diese Auslegung einwenden, dem Obergerichte stehe nach dem §. 441. das Recht nicht zu, die Todesstrafe

oder lebenslange Kerkerstrafe in eine gelindere abzuändern. Allein dieser §. erkläret nur, daß es eine solche vom Gesetze verhängte Strafe nicht in eine gelindere abändern dürfe. Wenn es aber, wie hier vorausgesetzet wird, nach dem von ihm für anwendbar gefundenen Gesetze selbst auf eine gelindere erkennet, so ist es hierzu nicht nur berechtiget, sondern sogar verpflichtet (vergl. §. 424. 549. und Hof-Dekr. v. 21. Juny und 23. Sept. 1805.).

Wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile:

c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile;

b) Wenn das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes, ausfällt.

c) Wenn das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet. Um den Umfang dieser Regel ganz einzusehen, muß man sie mit dem §. 462. b. vergleichen. Dort heißt es, daß gegen jene Urtheile des Obergerichtes der Rekurs Statt finde, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde; es erhellet zugleich aus dem Schweigen des Gesetzes, daß bey anderen Verschiedenheiten der Sprüche in den drey möglichen Hauptarten der Urtheilsaussage: schul-

dig, schuldlos, non liquet, der Rekurs nicht Statt finde. Obwohl nun an dieser Stelle des gegenwärtigen §. 443. die ämtliche Vorlegung an die oberste Justiz-Behörde mit den Worten angeordnet ist: „Wenn das Criminal-Gericht auf Entlassung, das Obergericht aber auf Strafe erkennt," und obwohl im engeren Sinne unter Entlassung nur die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise verstanden wird: so wird man doch aus der angestellten Vergleichung überzeuget, daß hier das Wort: Entlassung, in der weitern Bedeutung angewendet ist, wo darunter nicht nur die Aufhebung der Untersuchung (absolutio ab instantia), sondern auch die gänzliche Lossprechung (absolutio a tota causa) begriffen wird; daß daher die Vorlegung an die oberste Justiz-Stelle geschehen müsse, sobald das Obergericht auf Strafe erkennt, da das Criminal-Gericht auf gänzliche Lossprechung, oder auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise erkannt hat. Die entgegengesetzte Auslegung würde auf die Ungereimtheit führen, daß, wenn das Criminal-Gericht das: non liquet, in einem Falle ausspricht, wo das Obergericht auf Strafe erkennt, man die Differenz der Urtheile für so bedeutend halte, daß man die ämtliche Vorlegung an den höchsten Justiz-Hof nothwendig finde; wenn aber das Criminal-Gericht Jemanden für gänzlich schuldlos erklärte, welchen das Obergericht verurtheilet,

man weder den Rekurs, noch die Vorlegung von Amts wegen nothwendig finde.

Wegen sehr wichtiger Milderungsgründe:

d) zur Milderung.

d) Wenn das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet. — Hier wird nähmlich ein Fall vorausgesetzet, der sonst zur Vorlegung an den obersten Justiz-Hof nicht geeignet wäre, und auch auf einem andern Wege (durch Rekurs) dahin nicht kommen könnte. Da nun das Milderungsrecht des Obergerichtes seine bestimmten Schranken hat (§. 48. u. 441.), und es doch sich überzeugen kann, daß der Verbrecher wegen eines ungewöhnlichen Zusammenflusses außerordentlicher Umstände einer, die oberrichterliche Macht übersteigenden, Milderung würdig sey; so mußte das Gesetz um der Gerechtigkeit willen diese Vorlegung gestatten a). Sie wird daher eintreffen: 1.)

---

a) In den seltenen und minder wichtigen Fällen, wo die erste Instanz das Urtheil nach dem Gesetze nicht von Amts wegen an das Obergericht vorzulegen hat, und aus ähnlichen Betrachtungen sich überzeuget, daß der Verbrecher eine, ihre Macht übersteigende, Milderung verdiene, ist es nicht in der Ordnung, dennoch von Amts wegen die Vorlegung an dasselbe zu machen. Denn für solche Fälle ist nach §. 462. a. der Rekurs

Wenn das Obergericht, außer den, an dasselbe gelangenden Fällen des §. 48., auf Milderung der Art der Strafe anträgt: z. B. des schweren Kerkers in Kerker. 2.) Wenn es, wo es die Strafe nach dem §. 441. auf fünf Jahre, oder wo es dieselbe auf zwey Jahre herabsetzen darf, noch auf eine kürzere Dauer derselben anträgt. 3.) Wenn nach dem Gesetze die Todesstrafe, oder lebenslänglicher Kerker verhänget ist; denn das Obergericht muß in solchen Fällen immer auf die gesetzliche Strafe erkennen (§. 441.). Da aber wegen solcher Strafen die Vorlegung an den obersten Justiz-Hof allzeit zu geschehen hat, so versteht es sich von selbst, daß sie auch, wenn auf Milderung angetragen wird, nicht zu unterbleiben habe.

Ueber das Milderungsrecht der obersten Justiz-Stelle sind keine besonderen Vorschriften gegeben.

---

zugelassen. Wäre dieses Rechtsmittel dem Verurtheilten unbekannt, so wird das Gericht ihn davon in Kenntniß setzen. Macht er dessen ungeachtet davon keinen Gebrauch, und hat man keine besondere Gründe, diese Erscheinung einer Gemüthskrankheit zuzuschreiben, so ist dieses ein Beweis, daß er selbst die angekündigte gesetzliche Strafe für wohl verdient halte, und es wäre wirklich unnatürlich, hier noch um Milderung derselben einzuschreiten. Ist aber der Gemüthszustand bedenklich, so müßte dieser vor Allem besser untersucht (§. 363. u. 373.), und dann dem Gesetze gemäß verfahren werden (§. 445. u. f.).

Nur an folgende Schranken ist dasselbe bestimmt gebunden: 1.) Es erstrecket sich nicht auf Nachsicht der Todesstrafe (§. 444.); 2.) die Milderung anderer Strafen darf nicht in eine gänzliche Nachsicht derselben, d. i. in eine Begnadigung, ausarten (§. 444.).

Wenn wir jene Vorschriften, durch welche der Einfluß der Milderungsumstände auf die Ausmessung der Strafe bestimmt wird, mit einander vergleichen, so bemerken wir, daß ein Theil derselben den Richter bloß anweiset, innerhalb des, durch die gesetzlich angedrohte, Strafe offen gelassenen Spielraumes auf die kürzere oder kürzeste Dauer derselben zu erkennen (§. 47.). Dieses Milderungsrecht steht den Richtern aller Instanzen gleich zu; es ist das gemeine (gemeinschaftliche) Milderungsrecht derselben, welches, in wie fern es sich auf das ordentliche, aus den gewöhnlichen Umständen hervorgehende, Ausmaß der gesetzlichen Strafe beschränket, auch das ordentliche genannt werden kann. Dagegen sind darunter Vorschriften enthalten, welche den Richtern der verschiedenen Instanzen erlauben, die Strafzeit mehr abzukürzen, als es die kürzeste Dauer der gesetzmäßigen Regel gestattet, und nach Umständen auch die Strafart zu ändern (§. §. 48. 441. 443.). Dieses Milderungsrecht steht nicht den Richtern aller Instanzen in gleichem Maße zu; es ist daher ein besonderes, welches, da es nur durch einen ungewöhnlichen Zusammenfluß außerordentlicher, in der gesetz-

lich ausgemessenen Strafregel nicht berücksichtigter, Umstände erzeuget wird, auch das außerordentliche Milderungsrecht genannt werden kann b).

Sowohl die ordentliche, als außerordentliche Milderung entspringet, wenn auch nicht immer aus Gründen der rein strafrechtlichen Zurechnung, doch entweder aus privat-rechtlichen Rücksichten (z. B. §. 40. c.), oder solchen öffentlichen, die auf bloße Handhabung der Straf-Justiz berechnet sind (z. B. §. 39. i.). In keinem Falle darf sie daher mit der eigentlichen Strafnachsicht (der Begnadigung) verwechselt werden; denn diese stützet sich 1.) nicht auf juridische, sondern nur auf politische Gründe, die vom Standpuncte des Richters in der Regel gar nicht beurtheilbar sind c); sie gehört daher nicht vor die richterliche Gewalt. 2.) Sie beruht im Grunde auf einem Acte der gesetzgebenden Gewalt (§. 440.), welcher von dem der richterlichen wesentlich verschieden ist. 3.) Sie besteht immer in eigentlicher d. i. ohne rechtlichen Grund eintretender, auch gänzlicher Nachsicht der Strafe.

---

b) S. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 79. u. f.

c) S. mein Crim. R. Bd. II. §. 205. Vergl. v. Zeiller a. a. O. Bd. II. S. 81. u. f.

§. 444.

C. Vorlegung des Urtheiles von der obersten Justiz-Stelle an den Landesfürsten.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

Das Recht der Begnadigung ist daher dem Landesfürsten vorbehalten, welchem aus dem nähmlichen Grunde in jenen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, die oberste Justiz-Stelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, vorzulegen hat a).

Es kann zwar selbst in solchen Fällen, wenn der Landesfürst das ihm vorgelegte Urtheil mildert, dieser Act eine rechtliche Milderung, und keine

---

a) In der Joseph. Criminal-Gerichtsordnung handelt von der Begnadigung ein eigenes Hauptstück (Hptst. XV.). Dieses Recht war nach jenem Gesetze in der Regel den Gerichtsbehörden eingeräumt (§. 202.), und dessen Ausübung auch aus Gründen gestattet, welche der besseren Strafrechts-Theorie fremd sind (§. 203.). Dessen ungeachtet versteht es sich von selbst, daß über die Gnadengesuche solcher Verbrecher, welche nach diesem (dem Josephinischen) Strafgesetze abgeurtheilet worden sind, nach eben demselben zu entscheiden sey (Hof-Dekret vom 17. August 1804).

Begnadigung seyn, wenn man voraussetzet, daß der Landesfürst dazu bloß durch rechtliche Gründe bewogen worden sey. Aber man kann diesen Fall doch auch unter dem allgemeinen Ausdruck: Begnadigung, begreifen, weil man wenigstens nicht zu bestimmen vermag, ob auf die gedachte Entscheidung nicht auch politische Gründe Einfluß gehabt haben.

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

§. 445.

Zeitpunct der Kundmachung u. Vollziehung des Urtheiles. Ausnahmen: a) wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten;

Wenn das Urtheil von Amts wegen nicht vorzulegen, oder bereits in Folge dieser Vorlegung erlediget ist, so hängt das weitere Verfahren von dem Umstande ab, ob dem Untersuchten, welchen das Urtheil betrifft, ein Rechtsmittel dagegen zu ergreifen frey stehe (s. §. 462. u. f.), oder nicht. In jenem Falle ist ihm das Urtheil sogleich zu eröffnen, d. h. es ist ihm die Kenntniß desselben durch gerichtliche Ablesung mitzutheilen, damit er sich erkläre, ob er von dem ihm zustehenden Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, oder nicht. Steht ihm aber kein Rechtsmittel mehr zu Gebothe, oder erkläret er, davon keinen Gebrauch zu machen, oder erklärt er sich darüber gar nicht (§. 465.);

so ist das Urtheil ungesäumt kundzumachen a), und zu vollziehen. Denn dieses fließt überhaupt aus der Natur und dem Zwecke des Verfahrens, und muß daher so lange beobachtet werden, bis aus besonderen Gründen die Nothwendigkeit einer davon zu machenden Ausnahme erhellet. Solche besondere Gründe können manchmahl eintreten, wenn das Urtheil auf Strafe ergeht, und von Seite des Gemüthes, oder körperlichen Zustandes, oder von Seite des Standes des Verurtheilten der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles ein Hinderniß im Wege steht b). Es lassen sich nähmlich 1.) sol-

---

a) Die (eigentliche) Kundmachung des Urtheiles unterscheidet sich von der bloßen Eröffnung desselben a) dadurch, daß jene zunächst in der Absicht geschieht, den Untersuchten mit dem Inhalte des Urtheiles bekannt zu machen, damit er wisse, was in Folge desselben in Vollziehung zu setzen ist: die Eröffnung dagegen geschieht, um zu erfahren, ob er gegen das Urtheil ein Rechtsmittel ergreifen wolle. b) Die Eröffnung des Urtheiles geschieht an den Untersuchten immer nur bey Gericht: die Kundmachung dagegen manchmahl auch vor dem Publico. c) Die Kundmachung des Urtheiles ist öfters auch mit Feyerlichkeiten begleitet, welche bey der Eröffnung desselben immer wegzubleiben haben.

b) Außer den bereits erwähnten Gründen, die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles aufzuschieben, kennt dieses Gesetz keine. Es darf

che Zustände des Verurtheilten denken, unter deren Voraussetzung die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles entweder ungereimt und zwecklos, oder der Existenz dritter schuldloser Personen gefährlich, oder mit den Forderungen der Menschlichkeit unverträglich wären. Daher sollen diese gerichtlichen Handlungen, wenn die zur Strafe verurtheilte Person zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder schwanger wäre, so lange unterbleiben, bis die Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, die

---

daher außer diesen Fällen auch wegen eines vorgeblichen Mangels an Rechtskraft des Urtheiles die Kundmachung und Vollziehung desselben nicht aufgeschoben werden. Die ganze Lehre von Rechtskräftigkeit der Urtheile gehöret eigentlich nur dem Civil-Prozesse an, wo dem Verzichte der Parteyen Statt gegeben werden kann. In dem Criminal-Verfahren ist sie nicht anwendbar, weil, wenn der Staat, oder derjenige, über welchen das Urtheil ergeht, dadurch verkürzet erscheint, die Reformirung desselben nach Umständen entweder durch Rekurs, oder durch Wiederaufnehmung der Untersuchung verlanget werden kann (§. §. 470. 471. u. f.). Der Ausdruck: Rechtskräftigkeit des Urtheiles, verliert daher hier seine ganze Bedeutung, weil sie der Reformirung des Urtheiles, wo dazu hinlängliche Gründe vorhanden, und nicht besondere Hindernisse dawider sind, nie im Wege stehen kann, indem man der Verbindlichkeit, zugefügtes Unrecht wieder gut zu machen, nicht

Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist c). Nur dann kann das Urtheil auch einer schwange-

---

gültig entsagen kann (s. dagegen Kleinschrod im Archive. Bd. II. St. III. S. 25. u. f.).

c) Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uebertretungen dehnt diesen Aufschub der Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles damahls auch auf säugende Weibspersonen aus, wann nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längeren, oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter, oder den Säugling ein Nachtheil zu besorgen wäre (s. II. Thl. dieses Strafges. §. 439.). Von diesem Falle macht das Strafgesetz über Verbrechen keine Meldung. Indessen wo in Criminal-Fällen die Mutter in der Lage einer schwer kranken Person sich befindet, wie z. B. eine kurze Zeit nach der Entbindung, ist schon aus diesem Grunde auch hier die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles aufzuschieben. Sonst kommt es auf Umstände an. Ist es, wie bey dem niedersten Grade des Kerkers von kurzer Zeit, mit dem Grade und der Dauer der Strafe, mit dem Orte, wo sie abzubüßen ist, und mit der Gesundheit des Säuglinges vereinbarlich; so wird dieses der Mutter gelassen. Wo die Umstände dieses nicht gestatten, muß das Kind der Mutter abgenommen, und die Verpflegung desselben (da hier ohnehin nur von Kindern die Rede ist, deren Versorgung den gesetzlich verpflichteten Personen nicht möglich ist) nach den allgemeinen Grundsätzen über die Armenversorgung: a) von den Ar-

ren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wann der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe (quod in alicujus introductum est emolumentum, in ejusdem detrimentum non est detorquendum).

§. 446.

b) wegen des Standes.

2.) Wegen des Standes ist die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles damahls zu verschieben, wann dieses auf schweren Kerker, oder eine noch härtere Strafe ausfällt, und der Verurtheilte ein Adelicher, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums ist. In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohnedieß durch dasselbe ergehen muß, vorläufig sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile ohne Anschließung der Acten (Erläut. v. 14. April 1806) bey Adelichen der Landesstelle, bey

---

men-Fonden, und in wie fern diese entweder überhaupt, oder mit Rücksicht auf andere nähere Verpflichtungen nicht hinreichen, b) von der Gemeinde, welcher die Mutter angehöret, bestritten werden (s. hierüber Kropatscheck: Oesterr. Staatsverfassung. Bd. IV. Hauptst. V.).

Geistlichen dem Bischofe oder dem geistlichen Oberhaupte der Provinz, bey einem Landstande der Landschaft, und bey immatrikulirten Mitgliedern einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums der Universität, oder dem Lycäo zu machen, damit über die Entsetzung des Verurtheilten von der Würde oder dem Stande (nach Anleitung des §. 23.) die angemessene Verfügung getroffen werde, woraus von selbst der Grund einleuchtend wird, warum diese Vorlegung bey dem untersten Grade der Kerkerstrafe nicht zu geschehen hat (Erläut. v. 14. Aprill 1805). Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen.

Wenn man diese gesetzliche Vorschrift mit dem §. 23. vergleichet, so leitet sie auf folgende Bemerkungen: 1.) In dem §. 23. ist davon keine Erwähnung gemacht, daß ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion in den schweren, dort bemerkten Straffällen seines Standes entsetzet (degradirt) werden soll: hier aber ist auch für solche Fälle angeordnet, die Anzeige des Straferkenntheiles an das geistliche Oberhaupt zu machen, damit über die Entsetzung des Verurtheilten von der Würde die angemessene Verfügung getroffen werde. Die Entsetzung selbst als ein Act, der in das kirchliche

Machtgebieth übertritt, ist der Kirche zugewiesen, nach deren Systeme auf schwerere Verbrechen ohnehin Degradation gedrohet ist a), woraus daher von selbst erhellet, daß in jenen Fällen, in welchen nach dem §. 23. der Verlust des Standes, oder der Würde als gesetzliche Folge der Strafe erkläret ist, diese Folge ohne Mitwirkung einer anderen Macht eintreffe, während sie hier durch die kirchliche Macht gesetzet wird b). 2.) Nach dem §. 23. verlieren diejenigen den militärischen Ehrenrang, welche mit Beybehaltung desselben in Civil-Dienste übergetreten sind [was aber seit dem 20. Juny 1802 nicht mehr geschehen kann c)], wenn sie ein Verbrechen begehen, welches schweren Kerker, oder eine noch härtere Strafe nach sich zieht. Dennoch ist für solche Fälle hier keine Anzeige an-

---

a) Pehem: praelectionum in jus eccles. univers. P. II. §. 1238. et seq. Hof-Dekret v. 20. August 1787.

b) Wenn sich daher der außerordentliche Fall ereignete, daß binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige die Degradation durch das geistliche Oberhaupt nicht erfolgte; so würde vor der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles doch noch eine Betreibung geschehen müssen, um grobes Aergerniß, dem sonst nicht auszuweihen wäre, zu vermeiden. Wenigstens scheint diese Vermuthung bey der Todesstrafe nicht ungegründet.

c) Hofkanzley-Dekret v. 22. December 1805.

geordnet. Dessen ungeachtet scheint es dem sonst bekannten Systeme des Gesetzgebers ganz angemessen zu seyn, in denselben die Anzeige des Strafurtheiles an das General-Commando zu machen, und sich auch im Uebrigen nach der Vorschrift dieses §. zu verhalten. 3.) Wenn über einen Landwehr-Officier, der nicht überhaupt vor das Militär-Gericht gehört, wegen eines begangenen Verbrechens ein Strafurtheil gefällt wird, so ist dieses vor der Kundmachung dem Obergerichte, wenn es nicht ohnehin durch selbes ergehen muß, sammt den Acten einzusenden, von dem Obergerichte aber sammt allen Acten dem Landes-Chef mitzutheilen, welcher einverständlich mit dem General-Commando die, dem gegenwärtigen §. angemessene, Verfügung zu treffen hat (Instruction für die Landwehr vom Jahre 1813, §. 70.).

§. 447.

Vorsicht bey Fällung des Urtheiles über einen öffentlichen Beamten.

Es kann auch besondere Gründe geben, welche, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles zu hemmen, doch die Anzeige desselben an gewisse Behörden, oder Personen entweder ohne Unterschied der Art des Urtheiles, oder nur mit Rücksicht auf dieselbe nothwendig machen. Die Bestimmung der letzteren Fälle folget in dem §. 454. Dagegen muß nach Anleitung des gegenwärtigen §. das Urtheil, welches über einen öffentlichen Beamten ergeht, mag es wie immer ausfallen, d. h. auf schuldlos, schuldig, oder auf: non liquet, sammt den Acten dem Obergerichte, uns

von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden, damit man aus den Umständen, und den besonderen Amtsvorschriften beurtheilen könne, ob demselben die Fortsetzung des Amtes noch ferner könne anvertrauet werden. Bey dieser Entscheidung wird nun im Wesentlichen von folgenden Ansichten ausgegangen. Ist der Beschuldigte schuldlos erkannt, so kann er, wenn nicht andere Gründe es rechtfertigen, vom Amte nicht entfernet werden. Wird er wegen eines begangenen Verbrechens verurtheilet, und darum des Dienstes entlassen, so kann er nach dem gegenwärtigen Staatsverwaltungs-Principe überhaupt nicht mehr angestellet werden (Hof-Dekr. v. 4. Octob. 1812.) a). Wird er nur aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen, so hängt die Entscheidung der Frage, ob er wieder in sein voriges, oder in ein anderes öffentliches Amt eintreten könne, von den Umständen ab. Daher bleibt die Zulassung, oder Entlassung desselben in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der ihm vorgesetzten Behörden mit Berücksichtigung der Gattung des angeschuldeten Verbrechens, und der anderen Umstände und Verhältnisse überlassen. Aus diesem Grunde hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde ihr Gutachten im ordentlichen Wege der ihr vorgesetzten Hofstelle zur Schlußfassung vorzulegen (Hof-Dekr. v. 16. August 1806.).

---

a) Vergl. §. 420. Anmerk. a.

§. 448.

Wenn kein gegründetes Hinderniß vorhanden ist, so muß sogleich zur Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles geschritten werden (§. 445.). Da aber in diesen Stücken die verschiedenen Urtheilsarten auch verschiedene Modificationen nothwendig machen, so ertheilet das Gesetz seine Vorschriften hierüber I. für den Fall der Lossprechung (in dem gegenwärtigen §.); II. für den Fall der Aufhebung der Untersuchung (§. 449.); III. für den Fall der Verurtheilung (§. 450. u. f.). Art der Kundmachung und Vollstreckung:

I. Erkennet das Urtheil den Verhafteten für schuldlos; so soll ihm solches so geschwind, als möglich ist, auch an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa nach §. 306. sich ohnehin auf freyem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzet, und ihm eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles eingehändiget werden a). In solchen Fällen jedoch, welche dem I. der Lossprechung;

a) Findet der schuldlos Erklärte es zur Wiederherstellung seines guten Rufes nothwendig, so kann er fordern, daß die Obrigkeit die öffentliche Kundmachung seiner Schuldlosigkeit auf angemessene Art veranlasse. Die Kosten davon hat entweder er selbst, oder der verläumderische Anzeiger, oder das schuldtragende Gericht, oder der Staat zu tragen, je nachdem die Untersuchung entweder durch seine Schuld, oder durch

Criminal-Obergerichte vorzulegen sind, kann der von dem untern Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht sogleich auf freyen Fuß gesetzet werden, weil nach dem gegenwärtigen §. die Freylassung erst nach kundgemachtem Urtheile geschehen kann; in den gedachten Criminal-Fällen aber muß das Urtheil des untern Richters nach dem §. 433. noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgeleget, folglich dessen Bestätigung abgewartet werden (Hof-Dekr. v. 14. März 1808).

§. 449.

II. der Aufhebung der Untersuchung;

II. Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret: so ist der Beschuldigte am nächsten Werktage Vormittags vor das Criminal-Gericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird a).

---

den verläumderischen Anzeiger, oder durch Schuld des Gerichtes, oder durch bloßen widrigen Zufall veranlasset worden ist.

a) Die Gründe der Verschiedenheit bey der Kundmachung und Vollziehung solcher Urtheile in Vergleichung mit den vorhergehenden (§. 448.) fallen von selbst auf. Die Schuldlosigkeitserklärung setzet gänzliche Reinigung des Beschuldigten von allem Verdachte voraus (§. 427.). Der Staat ist daher verpflichtet, gegen einen sol-

§. 450.

III. Ist das Urtheil auf Strafe ausgefallen, so kommt es bey der Kundmachung und Vollziehung darauf an, ob in demselben auf Todesstrafe, oder auf Kerkerstrafe erkannt wird. Das Todesurtheil muß am nächsten Werktage, an welchem es füglich geschehen kann a), Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündiget werden. Hierzu ist auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst zu errichten, der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorzuführen, und aus den Untersuchungs-Acten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichtsschreiber, in Beyseyn wenigstens noch zweyer criminal-gerichtlicher Beamten laut und deutlich

III. der Verurtheilung, insbesondre a) bey der Todesstrafe;

---

chen Untersuchten mit aller möglichen Schonung zu Werk zu gehen. Dagegen bey dem bloß von der Untersuchung Entlassenen bestehen noch Verdachtsgründe, daß er das Verbrechen begangen habe, obwohl nicht rechtlicher Beweis vorhanden ist (§. 428.). Einen Solchen kann nun zwar der Staat nicht bestrafen; er kann aber auch nicht verpflichtet seyn, ihm seinen gegründeten Verdacht zu verhehlen.

a) Wenn es ohne Verzögerung möglich ist, vorzüglich an Tagen, wo ein größerer Zusammenfluß von Menschen zu erwarten ist.

abzulesen b), sodann dem Verurtheilten zu bedeuten, daß dieses Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Criminal-Gericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen kann, zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten c). Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß weder aus einer Widerspänstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann d). Todesurtheile, die in den

---

b) Wo kein eigener Criminal-Richter angestellet ist, wird die Ankündigung des Todesurtheiles und die Vollziehung desselben dem landesfürstlichen Bannrichter mit seinem Actuare aufgetragen (Hof-Dekr. v. 13. Juny 1806).

c) Es ist zu wünschen, daß diese Untersagung des allgemeinen Zulaufes mehr beachtet werde, als es zu geschehen scheint. Er ist besonders gefährlich, wenn es noch unentdeckte Mitschuldige gibt. Aber auch sonst lehret die Erfahrung nicht nur, daß bey dieser Gelegenheit oft unzeitiges Mitleid verbreitet, sondern manchmahl auch grobes Aergerniß gegeben werde.

d) Wenn jedoch der Verurtheilte dem Criminal-Richter vor der Execution solche Umstände angäbe, die gegründetes Bedenken gegen dessen Schuld, wegen welcher die Todesstrafe verhänget werden soll, erweckten; so müßte

Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem, bey der Ankündigung abgelesenen, Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. In Gallizien sind sie überdieß in dem ganzen Bezirke des Criminal-Gerichtes von der Kanzel dem Volke kund zu machen, weßwegen das exequirende Criminal-Gericht dort jedes Mahl den Inhalt des Todesurtheiles, und den Tag der Vollziehung den Kreisämtern seines Bezirkes mitzutheilen hat (Hof-Dekr. vom 30. Jänn. 1807). Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumet werden (vergl. §. 217.).

§. 451.

b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre;

Wenn das Urtheil auf Kerkerstrafe ausfällt, so kommt es darauf an, ob die Dauer derselben fünf Jahre übersteiget, oder nicht. In jenem Falle muß die Ankündigung ebenfalls öffentlich geschehen, d. h. das Urtheil ist an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, durch den Gerichtsschreiber wohl vernehmlich abzulesen. Dessen ungeachtet hat aber die vorläufige Ankündigung des Urtheiles an den Ver-

---

die Execution verschoben, und die Untersuchung wieder aufgenommen werden (§. 470. und 479. vergl. §. 445. Anmerk. b.).

brecher in dem Gerichtshause (bey Magistraten vor dem versammelten Rathe durch den Sekretär, sonst vor dem Criminal-Gerichtsverwalter durch den Gerichtsschreiber) nicht zu unterbleiben; denn es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, den Verurtheilten in genaue Kenntniß seiner Strafe zu setzen, was bey der öffentlichen Ankündigung insgemein nicht erzielet werden kann, indem das dadurch veranlaßte ungewöhnliche Schauspiel: bey der Ankündigung seiner Schande und Strafe den Augen, Ohren und der Verachtung des Publicums Preis gegeben zu seyn, dem Verurtheilten selten jene ruhige Gemüthsverfassung gestatten wird, in der er allein mit der nöthigen Aufmerksamkeit die ihm angekündigte Strafe aufzufassen im Stande ist.

§. 452.

c) bey der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmt wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause (bey Magistraten vor dem versammelten Rathe durch den Sekretär, sonst vor dem Criminal-Gerichtsverwalter durch den Gerichtsschreiber) anzukündigen, d. h. wohl vernehmlich abzulesen. Die Ursache, warum hier nicht, wie bey den größeren Strafen in den vorhergehenden Paragraphen, die öffentliche Kundmachung Statt findet, liegt in der Bemerkung, daß in minderen Straffällen von dieser Publicität für die allgemeine Abschreckung weniger zu erwarten, als für die Abstumpfung des Ehrgefühles, und die

erwünschte Besserung des Verurtheilten, der in solchen Fällen bald wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktritt, zu besorgen wäre.

§. 453.

Was von der Kundmachung der Hauptstrafe gilt, ist auch von der Kundmachung der Nebenstrafe gültig, welche, als in dem nähmlichen Urtheile ausgesprochen, von derselben nicht getrennt werden kann. Nur ist dem Verurtheilten in jenen Fällen, wo der Hauptstrafe die Landesverweisung beygefüget ist, bey Ankündigung des Urtheiles auch ausdrücklich zu erklären, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder, auf welche sich das gegenwärtige Strafgesetz erstrecket, eines Verbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey a).

d) bey Verschärfung durch die Landesverweisung.

Damit über die Entfernthaltung von dergleichen, aus diesen Landen abgewiesenen, Personen auch gehörig gewacht werden könne, wurde, unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Ducaten

---

a) S. meines Crim. R. II. Bd. §. 83., wo der Grund der besonderen Zweckmäßigkeit dieser Anordnung angegeben ist. Uebrigens erhellet sowohl aus der Natur der Sache, als aus den früheren Anordnungen dieses Gesetzes, daß die Landesverweisung erst nach überstandener Strafe eintreffen könne (§. 34.).

für den Säumigen, durch Verordnung der obersten Justiz-Stelle v. 9. September 1808. vorgeschrieben, daß alle Criminal-Gerichte, vom 1. October des nähmlichen Jahres angefangen, vierteljährig an die Polizey-Hofstelle entweder a) eine Tabelle über die, wegen Verbrechen abgeschafften, Fremden mit folgenden Rubriken überreichen sollen: 1.) Vor- und Zunahmen; 2.) Geburtsort und Vaterland derselben; 3.) Alter; 4.) Kurze, verläßliche Personsbeschreibung, und 5.) Ursache der Abschaffung. Oder b) Bericht erstatten sollen, daß kein solcher Fall sich ergeben habe. Um diesen Ausweisen die nöthige Vollständigkeit und Gleichförmigkeit zu verschaffen, ist nun durch Hof-Dekret vom 20. Jänner 1809 (currendirt durch das Inner-Oesterr. Appellations-Gericht unter dem 6. Februar des nähmlichen Jahres) das am Ende angeschlossene Formular Nr. I. als allgemein verbindliche Richtschnur zur Abfassung der gedachten Tabellen vorgeschrieben. Noch ist hier zu bemerken, daß (in Inner-Oesterreich) jene Sträflinge, die wegen Verbrechen (oder schwerer Polizey-Uebertretung) als Ausländer zur Verschiebung außer Landes, oder zur Abweisung aus allen k. k. Erbstaaten verurtheilet werden, in dem Falle, wenn sie die Strafe im Provincial-Strafhause ausgestanden haben, durch die Policey-Direction, in dem Falle aber, wenn sie bey einem Landgerichte, oder bey einem Bezirks-Commissariate abgestrafet worden, durch dieses Gericht nicht nur dem Gränzamte, welches der zu Verschiebende, oder Abzuweisende zu passiren hat, und

seiner ausländischen Obrigkeit, an die er gewiesen wird, sondern auch dem, Länder-Gubernio (Präsidio?) mittelst der vorgeschriebenen Tabelle durch das vorgesetzte Kreisamt anzuzeigen sind (Dekret des Inner-Oesterr. Gubernii vom 20. Octob. 1813, Nr. 22, 556.).

§. 454.

Ueber den Act der Kundmachung eines Strafurtheiles muß ein Protokoll aufgenommen werden, worin in jenen Fällen, wo die Strafe zu Anfang der Strafzeit mit Züchtigung verschärfet ist, der Vollzug dieser Züchtigung, oder die Ursache, warum selbe noch nicht vollzogen werden konnte, angemerket wird. Dieses Protokoll ist den Acten beyzulegen (Verordn. der Inner-Oesterr. Appell. vom 6. May 1805).

Besondere Nebenvorsichten.

Nebst der Kundmachung des Urtheiles kann nach den verschiedenen Arten desselben manchmahl nothwendig seyn, davon gewissen Behörden, und Personen insbesondere Kenntniß zu verschaffen. So muß 1.) in jenen Fällen, wo die Sträflinge von dem Landgerichte an einen bestimmten Strafort abgeliefert werden müssen, dasselbe jeder Zeit eine beglaubigte Abschrift des Strafurtheiles, und des, über die Kundmachung desselben aufgenommenen, Protokolles der Verwaltung des Strafortes zu ihrer ferneren Richtschnur mittheilen, welche dann die Strafzeit, wenn im Urtheile nicht aus besonderen Gründen etwas Anderes bestimmet ist, von

dem Zeitpuncte des kundgemachten (keinem höheren Zuge mehr unterliegenden) Urtheiles zu berechnen hat (Verordn. der Inner-Oesterr. Appell. vom 6. May 1805. u. §. 445.). Auch hat das Criminal-Gericht bey dieser Gelegenheit der Strafhausverwaltung in jenen Fällen, wo der Sträfling nicht zu lebenslänglichem Kerker verurtheilet ist, anzuzeigen, was mit dem letzteren bey seiner Entlassung aus der Strafe zu geschehen habe. In Nieder-Oesterreich wird diese Anzeige der Strafhausverwaltung in der Gestalt eines Rathschlages gemacht a). 2.) Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung sammt der Beschreibung der Person, über welche es ergangen, von dem Criminal-Gerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte, und beurtheilen könne, ob, oder welche Vorkehrungen es etwa zu machen habe. Die Vorkehrungen können sich theils auf die Anstalten zur Ablieferung des Verurtheilten an seinen Strafort beziehen (§. 459.), theils auf jene Individuen, die von der Untersuchung bloß entlassen,

a) Der Grund dieser Verpflichtung erhellet theils aus der Natur der Sache, theils aus der unten vorkommenden Vorschrift in Betreff der Evidenz-Haltung über die aus den Strafhäusern zu entlassenden Subjecte (§. 455.).

mithin noch verdächtig sind, und daher eine strengere Aufsicht, als die allgemeine ist, nothwendig machen. 3.) Ein Criminal-Urtheil, wodurch Jemand der zweyfachen Ehe schuldig erkläret wird, ist von dem Criminal-Gerichte *a*) der Personal-Instanz sowohl des ersten rechtmäßigen, als des zweyten unrechtmäßig angetrauten Gatten b) des Verbrechers mitzutheilen, damit es ihnen durch dieselbe zum Schutze ihrer Rechte, und zur Erfüllung ihrer Pflichten bekannt gemacht werde. *b*) Auch jener politischen Obrigkeit, in deren Bezirke die unrechtmäßige Trauung geschah, ist dieses Urtheil zu dem Ende anzuzeigen, damit die Ungültigkeitserklärung in dem Trauungsbuche angemerket werde (Hof-Dekr. v. 18. July 1808.). 4.) Endlich muß jedes Strafurtheil, wodurch ein Vater minderjähriger Kinder auf eine längere Zeit, als Ein Jahr verurtheilet wird, oder Vormünder und Curatoren eines Verbrechens schuldig erkannt werden, von dem Criminal-Gerichte im ersten Falle der Personal-Instanz des Vaters, in den übrigen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilet werden, damit man die Einleitung derjenigen Vorkehrungen nicht verabsäume, welche erforderlich sind, um die

b) Wenn der zweyte unrechtmäßig angetraute Gatte selbst des Verbrechens der zweyfachen Ehe schuldig erkannt wird, so wird ihm ohnehin sein Strafurtheil kund gemacht. Für diesen Fall bedarf es daher in Rücksicht desselben keiner andern Mittheilung eines Strafurtheiles.

Rechte anderer schuldloser Personen vor Schaden zu bewahren c).

§. 455.

Das Geschäft des Criminal-Richters besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren (§. 213.). Nun können aber Umstände eintreffen, welche Vorkehrungen erfordern, die diese Macht des Richters überschreiten. Dieß ist der Fall, wenn er sich aus der Untersuchung überzeuget, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde. Hier muß er im ersten dieser Fälle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justiz-Stelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden. Nur ist in Rücksicht der gesetzlichen

---

c) Vergl. die §. §. 176. 191. 254 281. des bürgerl. Gesetzbuches.

Gränze dieser Vorkehrungen zu bemerken, daß derjenige, welcher seine Strafe ausgestanden hat, seiner Freyheit nicht weiter beraubet werden dürfe a). Dagegen soll während der Strafzeit durch alle zweckmäßige Mittel auf Besserung hingewirket b), und fest darüber gehalten werden, daß die Polizey- und andere politische Behörden die aus der Strafe Entlassenen in strenge Aufsicht nehmen, und möglichst dafür Sorge tragen, daß sie der bürgerlichen Gesellschaft nicht durch Müßiggang wieder schädlich werden (Hof-Dekr. vom 30. Decemb. 1808.).

---

a) Die Ursache dieser Anordnung scheint zu seyn, weil gefährliche Drohung bey criminellen Objecten nach diesem Strafgesetze ohnehin größten Theils sich als verbrecherischer Versuch darstellet, und daher zu bestrafen ist (§. 7.). Indessen lassen sich doch Arten gefährlicher Drohungen denken, welche nicht in diese Classe gehören, gegen die daher wenigstens andere Sicherheitsvorkehrungen Statt finden, wie sich in der Folge zeigen wird.

b) Ueber die verschiedenen Mittel zu diesem Zwecke s. Joseph Hopfauer: Abhandlung über Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den teutschen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten. Linz 1814, bey Cajetan Haslinger (S. 85 bis 130. 143. u. f., dann 151 — 159). Ferner Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen (von Freyh. v. Arnim. Bd II, S. 7. u. f.).

Weil es in dieser letzteren Beziehung vorzüglich darauf ankommt, über solche gefährliche Personen nach ihrer Entlassung eine in einander greifende, dieselben nie aus den Augen verlierende Aufsicht (eine genaue Evidenz-Haltung) zu bewirken; so ist nun für Inner-Oesterreich [für Nieder-Oesterreich hat im Wesentlichen das Nähmliche schon länger Statt gefunden (Hofkanzley-Dekr. vom 17. October 1811.)] Folgendes angeordnet: 1.) Die Polizey-Direction muß genaue Kenntniß von allen jenen Personen erhalten, welche in der Provinz, über die sie zu wachen hat, aus der Strafe entlassen werden. Zu diesem Ende muß ihr von jedem, aus der Strafe zu entlassenden, Subjecte wenigstens vierzehn Tage vor dessen Austritt aus der Strafe mittelst der, von der Polizey-Ober-Direction in Vorschlag gebrachten, am Ende angeschlossenen Tabelle Nr. II., die Anzeige gemacht werden. Diese Tabelle ist unter den Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 von demjenigen, welcher die Untersuchung geführet hat, auszufüllen, und, bey der Ueberlieferung des Abgeurtheilten in den Strafort, der Strafhausverwaltung zu übergeben, die zur Zeit, wo sie der Polizey-Direction die gedachte Anzeige machen muß, auch die achte Rubrik über das Verhalten des Sträflings während der Strafzeit auszufüllen hat. Muß der Sträfling die Strafe (außer der Hauptstadt) bey dem Landgerichte, oder (wegen schwerer Polizey-Uebertretung) bey der Bezirksobrigkeit ausstehen, so wird die Rubrik über das Verhalten desselben während

der Strafzeit durch den Gerichtsverwalter, als Vorsteher des Strafortes (s. §. 556. dieses Strafg. über Verbrechen), welcher die Gefangenwärter darüber einzuvernehmen hat, ausgefüllet. 2.) Die weitere Wirksamkeit der Polizey-Direction hängt davon ab, ob der angezeigte zu entlassende Sträfling aus den Strafhäusern der Hauptstadt zu entlassen ist, oder aus andern Strafforten. Im ersten Falle kommt es noch darauf an, ob der zu Entlassende verschoben werden muß, oder nicht. Hat er im Orte zu verbleiben, so muß die Polizey-Direction für dessen Unterkunft Sorge tragen. Die hierzu dienlichen Wege müssen die Umstände lehren. Manchmahl kann der Entlassene an seine Aeltern, Vormünder oder Erzieher zur näheren Aufsicht und Versorgung abgegeben werden. Wo die Umstände nicht so günstig sind, ist er an Arbeit anzuweisen, und, wenn er binnen vier und zwanzig Stunden selbst keine findet, ist die Polizey-Direction befugt, ihn zur Arbeit selbst unter dem gewöhnlichen Arbeitslohne zu verhalten. Auch ist der Abgestrafte verpflichtet, aus dem Bezirke, welcher ihm zu seinem Aufenthaltsorte angewiesen ist, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizey-Direction sich nicht zu entfernen. Geschieht dieses dennoch, so muß die Uebertretung angemessen geahndet werden. Ist der Abgestrafte zu verschieben, so muß er an die Polizey-Direction abgegeben werden, welche den Schub-Paß ausfertiget, und den zu Verschiebenden bis an die nächste Landgerichtsobrigkeit, d. h. hier, an den Magistrat gegen Ueber-

nahmsbescheinigung (erga recognitionem) zu befördern hat. Die weitere Ueberlieferung des Abgestraften an den gehörigen Ort hat dann durch die Landgerichte zu geschehen.

Ist der angezeigte, zu entlassende Sträfling (außer der Hauptstadt) aus andern Straforten zu entlassen, so gilt 3.) im Allgemeinen die Regel: Die nähmlichen Pflichten, welche der Polizey-Direction in der Hauptstadt in Beziehung auf Unterbringung des Abgestraften, und Aufmerksamkeit auf denselben obliegen, liegen außer der Hauptstadt (auf dem flachen Lande) jenen (politischen) Ortsobrigkeiten ob, in deren Bezirke der Abgestrafte sich nach seiner Entlassung aufzuhalten hat. Zur leichteren allgemeinen Uebersicht über die Abgestraften wird den Bezirksobrigkeiten auch aufgetragen, nebst den gewöhnlichen monathlichen Polizey-Rapporten einen besondern Rapport über alle, in ihrem Bezirke befindliche, entlassene Sträflinge, mit Anführung ihres Betragens, dem Kreisamte vorzulegen, von dem selbe an das Länder-Präsidium abgegeben werden, welches letztere der Polizey-Direction davon die Einsicht mittheilet. Damit aber die Bezirksobrigkeiten, sowohl diese Pflicht zu erfüllen, als selbst die erforderliche Aufsicht zu führen, vollkommen in Stand gesetzet werden, liegt 4.) den Landgerichten ob, über jene Sträflinge, die (außer der Hauptstadt) bey ihnen die Strafe ausgestanden ha-

ben, und zu entlassen sind, mittelst obgedachter Tabelle zur bestimmten Zeit die Anzeige, so wie sie diese an die Polizey-Direction zu machen haben (Nr. 1.), auch an jene politischen Obrigkeiten zu machen, in deren Bezirke sich die zu entlassenden Sträflinge nach erlangter Freyheit aufzuhalten haben. Diese Anzeige darf auch dann nicht unterbleiben, wenn der Abgestrafte entweder an dem gedachten Orte keinen bestimmten Unterstand fände, oder aber zu verschieben wäre, damit die Bezirksobrigkeit in Stand gesetzet werde, im ersten Falle, wo der zu Entlassende in ihrem Bezirke zu bleiben hat, für dessen Beschäftigung und über dessen Aufführung (wie in der Hauptstadt die Polizey-Direction) Obsorge zu tragen, im zweyten Falle aber über dessen Entfernthaltung zu wachen.

5.) Auch von jenen Individuen, in Beziehung auf welche die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret wird, soll damahls, wenn aus der Untersuchung dringende Vermuthungen hervorgehen, daß sie die angeschuldete That begangen haben dürften, mittelst der gedachten Tabelle an die Polizey-Direction, und, in den, nach den vorausgehenden Bestimmungen zukommlichen, Fällen, auch an die Bezirksobrigkeiten die Anzeige gemacht werden, damit die erforderliche Wachsamkeit über selbe eingeleitet werde (Hof-Dekr. vom 15. Octob. 1813.). Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß solche Verdächtige, nach Erforderniß der Umstände, der öffentlichen Sicherheit wegen in

Verwahrung gehalten werden dürfen, wo dann die Verpflegungskosten für selbe nicht von den Obrigkeiten, oder Gemeinden, sondern von dem Fonde jener öffentlichen Anstalt zu tragen sind, in welche sie gebracht worden sind (Hofkanzley-Verordn. v. 7. December 1813).

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es entschuldigen, wenn an die Anordnungen unsers Gesetzes, welche auf den nun aufgestellten Grundsätzen beruhen, noch die Untersuchungen der Theorie angereihet werden, welche theils unsere gesetzlichen Vorschriften begründen, theils die Abweichungen derselben bestimmen.

Das öffentliche Verhalten gegen diejenigen, welche die öffentliche, oder die Privat-Sicherheit auf eine gefährliche Art bedrohen, ist lange Zeit mehr durch Convenienz, als durch Rechts-Principien bestimmet worden. Hieraus ist es zu erklären, wie man darauf verfallen konnte, theils gegen den Verdächtigen, obwohl er mit dem schuldig Befundenen nicht verwechselt werden soll, die Rechtmäßigkeit einer außerordentlichen Strafe, und zwar bald von Seite des Richters, bald von Seite des Gesetzgebers (per modum privilegii odiosi) zu vertheidigen c); theils Mittel

c) Die erste dieser Behauptungen gehört den ältern Criminalisten in der Regel an; die zweyte ist aufgestellet von J. H. Boehmer: Consult. et

vorzuschlagen, wodurch der Knoten zerhauen, aber nicht gelöset wird, wohin man den Antrag zur Einführung eines Geschwornengerichtes (einer sogenannten Jury) zählen kann d), wobey man für solche Fälle vorzugsweise darauf rechnete, dasselbe werde, da es bey der Beurtheilung des Beweises an keine bestimmte Regel gebunden sey, auch auf: schuldig, erkennen, obgleich nur starker Verdacht gegen ein Subject vorhanden seyn sollte e).

Um aber in einem solchen Felde, wo das Verhalten wegen Gefahr der Verletzung auf keinen Fall beliebig ist, die wahren Grundsätze aufzustellen, ist es nothwendig, einen Blick auf jene Rechte zu werfen, welche dem Menschen schon im außerbürgerlichen Zustande zu seinem Schutze durch

---

decis. T. II. p. II. decis. 1067, Nr. 36. und von Weismantel: Dissert. de condemnatione facinerosorum ex indiciis, Erfurt 1791, §. 24.

d) In Frankreich und in England bestehen noch die Geschwornengerichte (S. hierüber: Betrachtungen über das Geschwornengericht. Von Paul Johann Anselm Feuerbach, königl. Bairischen wirkl. frequentirendem geheimen Rathe. Landshut b. Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler. 1813. VI. u. 242. S. in gr. 8.).

e) S. Archiv des Crim. R. Bd. III. St. II. S. 15. u. f.

die rechtliche Vernunft ertheilet sind. Dahin gehöret: a) das Sicherheitsrecht (jus securitatis), d. i. das Befugniß zu solchen Anstalten, wodurch der möglichen künftigen Verletzung der Rechte, unbeschadet der äußeren Freyheit der Mitmenschen, vorgebeuget wird (Gehört zu den zwangslosen Schutzmitteln). b) Das Recht des Zuvorkommens (jus praeventionis), d. i. das Befugniß, die aus objectiven (allgemein einleuchtenden) Gründen erkennbare Bedrohung der Rechts-Sphäre bey der Unzulänglichkeit gelinderer Mittel durch Zwang hintan zu halten f). Durch den Eintritt in den Staat gehen diese Schutzmittel nicht verloren. Das Sicherheitsrecht als ein Befugniß zu zwangslosen Schutzmitteln ist jedem Bürger, in so fern seine Freyheit nicht um des allgemeinen Besten willen gewissen Schranken unterzogen ist, auch im Staate noch geblieben. So hat jeder Bürger das Recht, sein Haus vor Einbruch durch Gitter, Schloß, Riegel und andere schickliche Mittel zu sichern, sich auf die Reise zu bewaffnen, zur Beschützung seines Eigenthumes Wächter auszustellen, u. dergl. Nur liegt dem Staate die Verbindlichkeit ob, wo die Sicherheitsmittel des Einzelnen nicht mehr zulangen, ihm zu Hülfe zu kommen, was durch Zuordnung einer Bede-

---

f) S. v. Zeiller: Natürl. Privat-Recht. §. 47. u. 176.

ckung durch Wachen, durch Ertheilung einer Sauvegarde u. dergl. geschehen kann g).

Die Ausübung des Zuvorkommungsrechtes als eines Schutzmittels zwingender Art ist zwar dem einzelnen Bürger im Staate, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht überlassen, weil die Idee der Realisirung des Rechtes es fordert, daß der Zwang wenigstens mittelbar von dem allgemeinen Willen ausgehe. Aber eben darum wird der Präventions-Zwang des Einzelnen nicht verloren, sondern nur in der obersten Staatsmacht niedergelegt. Daß daher dem Staate dieses Recht des Zuvorkommens so gewiß, als das Strafrecht, zukomme, unterliegt keinem Zweifel. Diese Rechte unterscheiden sich aber wesentlich von einander a) in dem Subjecte, auf welches sie Anwendung finden. Strafzwang (Strafe) findet nur gegen den rechtlich einer Uebertretung schuldig Erkannten, Präventions-Zwang aber gegen denjenigen Statt, der auf eine gefährliche Art (aus allgemein einleuchtenden Gründen) mit einer Uebertretung droht. b) In dem Grunde. Der Grund der Strafzufügnng ist die begangene Uebertretung: der Grund des Präventions-Zwanges ist die Gefahr der Uebertretung. c) In dem Zwecke. Der Zweck der Strafzufügung an

g) S. Tittmann in seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft. Bd. I. §. 161.

dem Uebertreter ist, die möglichen Verletzer abzuschrecken: der Zweck des Präventions-Zwanges ist, demjenigen, gegen welchen er gerichtet wird, die Ausübung der Verletzung zu erschweren, oder unmöglich zu machen. Die Strafe zielet daher auf ein Leiden des Sträflings ab: nicht so das Sicherheitsmittel, welches nur die Verletzung verhindern soll, und außer dem zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Uebel kein weiteres setzen darf. d) In dem Maßstabe. Der Maßstab der Strafe ist aus der durch die Uebertretung begründeten Gefahr zu entnehmen: der Maßstab des Präventions-Zwanges bestimmt sich aus der, durch die Drohung der Uebertretung (in so fern dieses nicht selbst schon ein sträflicher Versuch ist) begründeten, Gefahr. e) In der Dauer. Die Dauer der Strafe ist durch die begangene Uebertretung, und das darauf gedrohte Strafübel unabänderlich bestimmt: die Dauer der Präventions-Mittel hängt von der Dauer der Gefahr ab, deren Grund früher oder später wegfallen kann. f) In der Wirkung. Die überstandene Strafe befreyt von der ferneren Strafe der nähmlichen Uebertretung: nicht so das angewandte Sicherheitsmittel.

Wenn nun Straf- und Präventions-Zwang wesentlich verschiedene Dinge sind, so erhellet daraus von selbst, daß durch die Einräumung der Strafgerichtsbarkeit die letztere Art des Zwanges nicht eingeräumet ist. Da aber in der obersten

Macht alle Arten der Zwangsmittel vereiniget sind, so entsteht die Vorfrage, ob es nicht zweckmäßig sey, dem Strafrichter auch das Recht einzuräumen, nach dem Bedürfnisse der Umstände auf diesen Präventions-Zwang zu erkennen. Hierüber muß das echte Princip der Staatsverwaltungs-Organisation den Aufschluß geben, welches die einzelnen Gewalten so zu vertheilen befiehlt, daß sie übereinstimmend und kräftig auf ihren gemeinschaftlichen Vereinigungspunct, den Souverän, zusammenwirken. Dieses Princip erlaubet daher nicht, ganz heterogene Verwaltungs-Acte, deren jeder seinen eigenen Grundsatz hat, in der nähmlichen Behörde zu vereinigen; es gestattet aber auch nicht, die Gewalten in der Vertheilung zu zersplittern, d. h. durch Theilung der, nach dem nähmlichen Principe zu regulirenden, Acte unter verschiedene Behörden, zu schwächen. Weil aber die Fälle sich oft ereignen, daß ein Geschäft aus der, auf die gedachte Art begränzten, Verwaltungs-Sphäre in die der andern übertritt, und das Gesetz der Stätigkeit auch hier zu beobachten ist; so fordert es die Natur der Sache, daß in selben jene Behörde, aus deren Sphäre das Geschäft sich ausscheidet, das Informativum an diejenige ausübe, in deren Gebieth es übertragen wird.

Nach diesen Grundsätzen wird daher dem Criminal-Richter das Recht, die Sicherheitsmaßregeln zu bestimmen, nicht einzuräumen seyn; denn der

Umfang der Acte seines Amtes ist durch das Princip der Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit begränzet: die Bestimmung der Sicherheitsmaßregeln aber steht unter dem Principe der Klugheit. Die Bestimmung dieser Maßregeln ist daher Sache der politischen Behörden, wiewohl aus dem bisher Gesagten erhellet, das dem Criminal-Richter nach der Natur der Sache an diese das Informativum gebühre.

Wenn es aber gleich Sache der Klugheit, und daher Gegenstand der politischen Behörden ist, diese Präventions-Mittel zu bestimmen, so bleiben sie dabey dessen ungeachtet an die Schranken der Gerechtigkeit gebunden, die von Seite des Subjectes, der anzuwendenden Mittel, ihrer Dauer, und von Seite der Gründe, welche das Aufhören der Sicherheitsmittel verursachen, gesetzet sind.

Damit zur Anwendung ähnlicher Maßregeln geschritten werden dürfe, ist erforderlich von Seite des Subjectes, daß die Drohung desselben mit einer Uebertretung rechtlich gewiß, ernstlich, und von Umständen begleitet sey, welche die Ausführung wahrscheinlich besorgen lassen, jedoch nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie als Versuch bestrafet werden können. Erscheint die Drohung selbst als Uebertretung (als sträflicher Versuch), so ist sie als solche zu bestrafen, aber ohne besondere weitere Drohung von dem Präventions-Zwan-

ge kein Gebrauch zu machen, es wäre denn, daß aus den Umständen der zu bestrafenden That selbst die rechtliche Gewißheit der Bedrohung mit einer neuen Uebertretung hervorginge. Eben so ist damahls und darum allein noch kein hinlänglicher Grund zum Präventions-Zwange vorhanden, wann und weil Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß eine gewisse Person ein bestimmtes Verbrechen begangen habe; denn bloß hierdurch allein ist keine bestimmte Bedrohung mit einer neuen Uebertretung gesetzet, es sey denn, daß solche Umstände erhoben werden, aus welchen sich eine solche Bedrohung als rechtlich gewiß darstellet. Auch der Umstand, daß man ein Subject eines sehr gefährlichen Verbrechens, wegen dessen es dann abgestrafet worden, schuldig befunden hat, ist für sich allein kein Grund, gegen dasselbe nun (nach überstandener Strafe) zu Präventions-Zwang zu schreiten. Denn die bloße Verübung einer, wenn auch sehr gefährlichen, Uebelthat ist kein sicheres Kennzeichen, daß man dieselbe wiederhohlen, oder eine andere begehen werde, besonders, wenn, wie hier vorausgesetzet ist, das dem Reitze der Sinnlichkeit entgegen wirkende Strafübel ausgestanden wurde. Zu Präventions-Zwang könnte gegen ein solches Subject nur dann geschritten werden, wenn die begangene Uebelthat mit solchen Umständen begleitet, und das Verhalten während der Strafe so beschaffen gewesen wäre, daß daraus die Bedrohung mit neuen Uebertretungen entschieden erhellte. Auf welche Art übrigens die Bedrohung

ausgedrücket werde, gilt gleich viel; nur muß sie gefährlich und gewiß seyn.

Ist eine solche Bedrohung erhoben, und durch gelindere Mittel nicht abzuwenden, so darf nach der Thorie zu Präventions-Zwang geschritten werden. Bey seiner Bestimmung ist sich aber stets gegenwärtig zu halten, daß die Wirkung mit ihrem zureichenden Grunde in nothwendigem Verhältnisse stehe, und daher nicht weiter gehen dürfe, als es erforderlich ist, um die Ausführung der Uebelthat zu verhindern. Unter die möglichen Zwangsmittel dieser Art gehören: 1.) Wegnahme der Werkzeuge, mit denen die That verübet werden kann: z. B. der Stämpel, der Matrizen zur Nachmachung der Staatspapiere. Diejenigen von diesen Werkzeugen, von denen nur ein unerlaubter Gebrauch gemacht werden kann, oder die eigens verbothen sind, müssen schon durch den Strafrichter (Criminal-Richter), sobald er sie bey seiner Untersuchung entdecket, abgenommen werden. 2.) Sicherheitsleistung durch Bürgen und Pfänder. Diese findet jedoch vorzüglich nur damahls Anwendung, wann der Drohende Vermögen besitzet, oder zahlungsfähige Bürgen findet, und die Gefahr dem Eigenthume drohet. Für solche Fälle aber gewährt sie einen unmittelbaren Gegenstand zum Schadenersatze, widerstrebet, so weit die Sicherstellung durch den Drohenden geschieht, der zur That einladenden Triebfeder, und befördert, wenn sie durch

Bürgen geleistet wird, durch diese aus ihrem eigenen Interesse eine nähere Aufsicht über den Drohenden. Bey Drohungen persönlicher Verletzungen findet sie weniger Anwendung h). 3.) Unterwerfung des Drohenden unter eine besondere Polizey-Aufsicht, durch die von Zeit zu Zeit von dessen Unterhalts wegen und Aufführung genaue Erkundigung einzuziehen ist. Allein wenn der Drohende nicht ein besonderes Interesse hat, an einem bestimmten Orte zu bleiben: z. B. weil er etwa dort ansässig ist, oder ein Gewerb betreibet; so wird diese Sicherheitsmaßregel allein wenig nützen, weil dadurch der Verübung der That beynahe gar kein Hinderniß gesetzet ist. Daher bringen auch die Gesetze, welche davon Meldung machen, immer andere Mittel damit in Verbindung. So z. B. fordert das Französische Gesetz für diesen Fall entweder eine angemessene Cautions-Summe, oder der Drohende muß sich die Abschaffung aus einem bestimmten Orte, oder die Einschränkung auf einen bestimmten Ort (die Confination) gefallen lassen i). 4.) Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, oder aus dem ganzen Lande. Die Landesverweisung findet nach unseren Gesetzen nur gegen Ausländer Statt. Bloße Abweisungen aus einem Orte oder Districte könnten höchstens damahls von

h) S. jedoch Tittmann. Bd. I. a. a. O. §. 160.

i) Code pénal livr. prom. chap. III.

Nutzen seyn, wann die Drohung gegen einen bestimmten Ort, oder gegen eine Person, die sich an einem bestimmten Orte aufhält, gerichtet ist. Allein wie leicht ist gewöhnlich heimliche Rückkehr zur Ausführung des Verbrechens! Dieses Mittel kann daher nur damahls seinem Zwecke entsprechen, wenn entweder wegen der Entfernung und Unwegsamkeit die Rückkehr nicht zu besorgen, oder es nach der Natur der Verhältnisse thunlich ist, über den Drohenden eine solche Aufsicht zu führen, daß ihm die Entfernung aus dem angewiesenen Orte nicht wohl möglich ist. Die Ausführbarkeit einer solchen Aufsicht wird vorzüglich bey der Confination an einem Orte begreiflich, der, wie z. B. Festungen, umschlossen, und bey den Ausgängen immer bewachet ist. Natürlich dürfte der auf einen bestimmten Ort Beschränkte sonst an seiner persönlichen Freyheit nicht beschränket werden. Wo keines dieser gelinderen Mittel zureicht, oder anwendbar ist, erübrigen noch zwey, die theils in Beziehung auf ihre Schicklichkeit, theils in Beziehung auf ihre Rechtlichkeit nicht unwichtigen Bedenken unterliegen. Dahin gehöret: a) der Zwangsdienst bey dem Militär. Er gewähret zwar den Vortheil einer strengen Aufsicht über den Drohenden; allein der Grund, um dessen willen dieser dem Ehrenstande einverleibt wird (nähmlich, um einer Verletzung zuvorzukommen), scheint dem Begriffe von dem letzteren zu widersprechen, wiewohl man die Richtigkeit dieser sehr gewöhnlichen Behauptung bezweifeln und fragen dürfte, ob es denn nicht für ei-

nen jeden Stand sehr ehrenvoll sey, gefährliche Individuen, ohne ihnen die der Gesellschaft förderlichen Kräfte zu benehmen, doch für diese unschädlich zu machen, und selbe vielleicht durch anhaltende Zucht und Ordnung in bürgerlich gute und brauchbare Menschen umzuschaffen. b) Die wirkliche Gefangenhaltung des Drohenden. Sie dürfte natürlich für diesen kein weiteres Uebel begründen, als welches schlechterdings unvermeidlich ist, um die Realisirung seiner Drohung zu verhindern. Hieraus folgt, daß ein solcher Aufbewahrungsort eine von den gewöhnlichen Strafhäusern ganz verschiedene Einrichtung fordere, und daß der Gefangene, wenn er den Unterhalt aus Eigenem bestreitet, oder ihm derselbe durch andere Menschen gereichet wird, zu keiner Arbeit angehalten werden dürfe. Muß er sich aber den Unterhalt überhaupt durch Arbeit verdienen, so wird er sich dieses auch in einer solchen Lage gefallen lassen müssen, wiewohl ihm dabey, so weit es mit der Aufbewahrung vereinbarlich ist, die Wahl der Arbeit frey zu lassen wäre. Auch könnte bey aller dieser ohnehin nur pflichtmäßigen Schonung dem Drohenden diese äußerste Einschränkung seiner Freyheit nur dann zugemuthet werden, wenn die gefährlichen Drohungen gegen die wichtigsten Rechte gerichtet wären, d. i. entweder unmittelbar gegen den Staat selbst, oder gegen solche Rechte des einzelnen Bürgers, bey welchen kein Ersatz möglich ist, und andere gelindere Sicherheitsmaßregeln nicht zulänglich befunden werden

sollten. Klein k) ist der Meinung, daß der Staat gegen den Drohenden zu Sicherheitsmaßregeln, welche die Freyheit des letztern wenig beschränken, ohne weiters berechtiget sey. Allein sobald der Angeschuldigte in Arrest gebracht, oder sonst in seinem Gewerbe oder seinem bisherigen Wirkungskreise gestöret werden soll, sey irgend ein Verschulden von dessen Seite erforderlich. Das Verschulden dürfe aber eben nicht in einem Verbrechen bestehen, sondern es genüge, daß der Angeschuldigte ein Mensch sey, bey dem man sich der That wohl versehen kann. Die Richtigkeit der Forderung, welche dieser schätzbare Schriftsteller als Bedingung zur Anwendung des eigentlichen Präventions-Zwanges voraussetzet, wird man gerne einräumen; nur sagt sie nichts Neues oder Besonderes, weil es allgemein eingestanden ist, daß Präventions-Zwang nur gegen den gefährlich Drohenden Statt finde l).

Die Anwendung des Präventions-Zwanges ist nur wegen gefährlicher Bedrohung gestattet. So-

---

k) Im Archive des Crim. R. Bd. III. St. II. S. 69. u. f.

l) Daß nach unseren Gesetzen demjenigen, der wegen eines begangenen Verbrechens die Strafe ausgestanden hat, seine Freyheit durch Gefangenhaltung nicht weiter entzogen werden dürfe, ist bereits am Eingange dieses §. bemerket (Hof-Dekret v. 16. Jänner 1809.).

bald daher diese wegfällt, muß auch derselbe wegfallen. Der Präventions-Zwang wird daher aufhören: 1.) Wenn der Grund, aus dem man die gefährliche Bedrohung ableitete, falsch befunden wird: z. B. Es ist nach der abgeführten Untersuchung wahrscheinlich, daß A ein bestimmtes Verbrechen begangen habe, obwohl er dessen nicht rechtlich überwiesen ist. Die That ist mit solchen Umständen begleitet, aus denen erhellet, daß von ihm ähnliche Uebelthaten sehr zu besorgen seyn. Da er nicht überwiesen ist, kann er nicht bestrafet werden; aber als gefährlicher Mensch ist er angemessenen Sicherheitsmaßregeln zu unterwerfen. Später entdecket es sich, daß der Angeschuldigte ganz schuldlos ist. Natürlich muß die Sicherheitsvorkehrung nun aufgehoben werden. 2.) Wenn der ehvor gefährlich Drohende nun juridisch gebessert ist, d. h. wenn er durch längere Zeit ungeheuchelte Beweise von Arbeitsamkeit, Ordnung, Sparsamkeit, Mäßigkeit und äußerer Ehrbarkeit gegeben hat m). 3.) Wenn eine physische Veränderung eintritt, welche die Gefahr der Drohung entfernet: z. B. Alter, Krankheit, u. dergl.

Auch die Pflichten des Staates gegen denjenigen, in Rücksicht dessen die bisher angewandten Sicherheitsmittel nun aufgehoben werden, sind nach

---

m) Der Ablauf der Verjährungszeit kann aber hiervon nicht als zureichender Erkenntnißgrund angesehen werden.

Verschiedenheit des Grundes, aus welchem dieses geschieht, verschieden. Zwar muß der Staat überhaupt dafür Sorge tragen, daß mit der Aufhebung des Sicherheitsmittels auch dessen Wirkung verschwinde. Es zeiget sich aber doch in der Anwendung dieses Grundsatzes auf die verschiedenen Fälle ein merkbarer Unterschied. Liegt der Grund davon 1.) darin, weil der bisher für gefährlich Gehaltene nun gänzlich schuldlos erscheint, so hat der Staat die Verbindlichkeit, nicht nur dafür zu sorgen, daß der schuldlos Befundene in Zukunft seinen nöthigen Unterhalt finde, sondern auch wegen des erlittenen Verlustes jeder Art, Entschädigung und Genugthuung erhalte, in so weit der Mangel an Unterhalt, oder der eingetretene Verlust als Folgen der erlittenen Einschränkung der Freyheit sich darstellen. 2.) Liegt der Grund der Aufhebung des Sicherheitsmittels in der juridischen Besserung des ehmahls gefährlich Drohenden, so ist es zwar Forderung der Billigkeit und Klugheit, daß der Staat den Befreyten in so weit unterstütze, als es sich um den angemessenen Unterhalt handelt, und demselben die Mittel zu dessen Herbeyschaffung wegen der erlittenen Einschränkung der Freyheit entgangen sind; aber von einer Entschädigung oder Genugthuung wegen eines anderen, durch die erlittene Einschränkung der Freyheit zugegangenen, Verlustes kann hier keine Rede seyn, weil das Sicherheitsmittel mit vollem Rechte angewendet wurde. Wird das Sicherheitsmittel 3.) aufgehoben, weil das physische Unvermögen zu schaden eingetroffen

ist, so kann der Entlassene bey Ermangelung eines eigenen Vermögens aus keinem Grunde auf mehr, als auf die gewöhnliche Armenversorgung Anspruch machen, und ist für den Staat sonst in keiner Rücksicht ein besonderer Grund zur Entschädigung oder Genugthuung vorhanden n).

§. 456.

Zeitpunct der Vollstreckung der Verschärfungen.

Das zur gehörigen Zeit kund gemachte Urtheil ist seinem Inhalte und den Gesetzen gemäß zu vollstrecken (§. 445.). Es folgen daher die gesetzlichen Vorschriften, wann die Vollstreckung der zuerkannten Verschärfungen zu geschehen, wo der Sträfling die Kerkerstrafe auszustehen (§. 457. u. 458.), wie die Ablieferung an den Strafort zu geschehen habe (§. 459. u. 460.), und welche Vorsichten dabey zu beobachten seyn (§. 461.).

---

n) Vergl. über diesen Gegenstand die gekrönte Preisschrift von D. Ernst Ludw. Aug. Eisenhart im Archive des Crim. R. Bd. III. St. I. S. 65. u. f.; ebend. St. II. S. 1. u. f.; dann dieses Archives Bd. I. St. II. S. 34. u. f. Bd. II. St. II. S. 85. u. f. S. 88. u. f.; ebendas. St. III. S. 144. u. f. St. IV. S. 116. u. f. Kleinschrod über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinl. Sachen. In dessen Abhandlungen aus dem peinl. R. u. dem peinl. Prozesse. Thl. I. S. 3. u. f. Tittmann in seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft. Bd. I. §. 24. u. 159 — 163.

Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß dasselbe in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Criminal-Gerichte zum Vollzuge gebracht werden.

§. 457.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe.

Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monate im schweren Kerker, oder nicht über Ein Jahr im Kerker des ersten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bey dem Criminal-Gerichte selbst angehalten werden.

Für Steyermark besteht nun die Anordnung, daß auch diejenigen Sträflinge, welche nicht über zwey Jahr zur Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet sind, die Strafe bey dem Criminal-Gerichte selbst auszuhalten haben (Hof-Dekret v. 30. Decemb. 1809, currendirt den 19. Jänner 1810, und erläutert durch die Currende vom 2. Aug. 1810.). Ob nach dem nähmlichen Maßstabe auch diejenigen Sträflinge, welche nicht über Ein Jahr zu schwerem Kerker verurtheilet sind, bey dem Criminal-Gerichte ihre Strafe auszuhalten haben, ist unbestimmt gelassen, aber nach dem Grunde der Anordnung (Mangel an öffentlichen Straförtern) zu vermuthen.

§. 458.

bey längerer Dauer.

Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechs monatliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet a); so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmt:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zur Kerkerstrafe verurtheilt sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden, Strafort zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Prozeß ist verhandelt worden.

§. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreis-

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Strafforte muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Criminal-

---

a) Für Steyermark ist dieses nach der, im vorhergehenden §. angeführten, Verordnung zu modificiren.

amt zur weitern Beförderung an den Strafort.

Gerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzial-Strafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphe abzuliefern wäre, dem Criminal-Gerichte näher, als das Kreisamt liegen; so hat das Criminal-Gericht bey dem Kreisamte nur um die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Criminal-Gericht bey der, in dem §. 454. vorgeschriebenen, Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem, durch den §. 458. bestimmten, Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey. Zur Aufsicht über die Escortirung solcher Verbrecher ist ein Beamter vom Lande, oder von dem Orts-Magistrate, oder ein vertrauter und zuverlässiger Kreisdragoner, in so fern ein solcher für seine eigentliche Bestimmung entbehrlich, und derley Beamte am zukommlichen Orte vorhanden sind, zu bestellen. Die Sträflinge sind sammt den Ketten zu übernehmen, und ist die Vergütung dafür sogleich bey der Uebergabe derselben dem Criminal-Gerichte aus der Kreis-Casse zu leisten. Die dem Criminal-Gerichte durch diese Ueberlieferung veranlaßten Auslagen sind aus seinem Fonde zu bestreiten, und bey demselben auf die gewöhnliche Art zu verrechnen (Hof-Dekret v.

24. Jänn. 1806). Nur in Betreff der, dem beygegebenen, Militär zu leistenden Wegvergütung findet diese Anordnung nicht Statt (s. §. 530.).

§. 460.

Obliegenheit des Kreisamtes.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Criminal-Gerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Criminal-Gerichte gelassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmet werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militär-Wache mit dem nächsten Militär-Commando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermaßen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden: dabey kann aber weder Bequemlichkeit, noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen.

Daher soll die Ablieferung auch eines einzelnen Verurtheilten wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden.

Aus diesem und dem vorhergehenden Paragraphe erhellet von selbst, daß die Ueberlieferung der Sträflinge mittelst Schubes von Dominium zu Dominium nicht Statt finde (Hofkanzley-Verordnung v. 27. Sept. 1804.) a).

§. 461.

Vorsicht vor und bey Ablieferung an das Kreisamt.

Das Criminal-Gericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicherer Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen.

Würde daher der Sträfling aus Verschulden des Criminal-Gerichtes entkommen, so wäre dieses verpflichtet: a) denjenigen Personen Ersatz zu leisten, welche dadurch ihre Entschädigung verloren haben; b) alle

---

a) Vergl. meines Crim. R. Bd. III. §. 233. Anmerk. c.

Kosten zu vergüten, welche dadurch etwa einem andern Criminal-Gerichte zugehen dürften. c) Auch wäre jene Person, der die Saumseligkeit zur Last fällt, entweder an Geld, oder auf eine andere angemessene Art zu bestrafen a).

---

a) S. meines Crim. R. Bd. III. §. 222. Daß in solchen Fällen unter andern auch Geldstrafen anzuwenden seyn, erklärt insbesondere ein Hof-Dekret v. 27. Nov. 1807.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse.

§. 462.

Das Urtheil, welches nicht an sich der höheren Entscheidung unterliegt, muß in der Regel ungesäumt, und genau nach seinem Inhalte vollzogen werden (§. 445.). Nur der Rekurs und die Wiederaufnehmung der Untersuchung können hiervon eine Ausnahme erzeugen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die letztere enthält das folgende Hauptstück. Der Rekurs, von welchem hier die Rede ist, besteht in dem Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde gegen ein beschwerendes Urtheil der unteren. In der Regel, und in allen wichtigeren Fällen hat zwar nach der Natur des Straf-Prozesses die Vorlegung der Urtheile an höhere Behörden von Amts wegen zu geschehen, wo dann der Rekurs als Wiederhohlung der nähmlichen Amtshandlung durch das nähmliche Gericht zwecklos seyn würde, und daher nicht

mehr Statt finden kann (§. 433. u. f.). Allein in minder wichtigen Fällen hat man, um das Mittel (Untersuchung der nähmlichen Sache durch mehrere, oft sehr entfernte Behörden) mit seinem Zwecke (eine größten Theils unbedeutende Abänderung im Urtheile zu bewirken) in ein Verhältniß zu bringen, es der Natur der Sache am angemessensten gefunden, dem Abgeurtheilten und gewissen Interessenten es frey zu stellen, ob sie die Hülfe der höheren Behörde anrufen wollen, oder nicht. Das Gesetz bestimmet nun, gegen welche Urtheile und aus welchen Gründen (§. 462.), von wem und auf welche Art der Rekurs ergriffen werden könne (§. 463—467.), dann wie und mit welcher Wirkung er von den höheren Gerichten zu erledigen sey (§. 467—470.).

Wider welche Urtheile der Rekurs Statt finde?

Der Rekurs findet gegen zweyerley Urtheile Statt: a) gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen und vollziehen können. Hierbey ist zu bemerken: 1.) Da der Rekurs ein (wirkliches) Urtheil voraussetzet, so kann er gegen die bloßen Urtheilsentwürfe der Bann- und Patrimonial-Gerichte nicht Statt finden. Wo daher, wie in Inner-Oesterreich, in solchen Fällen das Criminal-Obergericht das Urtheil als erste Instanz fällt a),

a) In einem solchen Falle erscheint dann der oberste Justiz-Hof als zweyte Instanz. Indessen könnte doch über seinen Ausspruch, wenn er auch

darf (ungeachtet des scheinbar widerstreitenden gesetzlichen Wortlautes) gegen dieses Urtheil, wenn die übrigen gesetzlichen Bedingungen dazu eintreffen, der Rekurs ergriffen werden. 2.) Die Urtheile der Criminal-Gerichte, welche sie ohne Vorlegung an das Obergericht kund machen und vollziehen dürfen, bestimmen sich aus den §. §. 433. 434. u. 435. In so weit der Rekurs auch gegen jene Urtheile des Obergerichtes, welche dieses als erste Instanz gefället hat, für zulässlich erkläret wird, muß aus den Vorschriften der §. §. 441. u. 442. die Bestimmung entnommen werden, welche Urtheile dasselbe ohne weitere Vorlegung kund machen und vollziehen könne, wider welche daher der Rekurs Statt finde, oder nicht. b) Gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet worden ist. Hieraus ergibt sich, daß das Rechtsmittel des Rekurses nicht Statt finde: 1.) Gegen Urtheile der obersten Justiz-Stelle; 2.) Gegen jene Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung, oder auf Entlassung aus Mangel rechtlicher Beweise geschöpfte Urtheil

---

eine Verschärfung des Urtheiles erster Instanz enthielte, kein Rekurs ergriffen werden (Vergl. meines Crim. R. Bd. III. §. 211.).

des Criminal-Gerichtes in ein Strafurtheil umgeändert, oder die, durch das Criminal-Gericht zuerkannte Kerkerstrafe um eine fünfjährige Dauer verlängert wird; denn in diesen Fällen muß das Urtheil an den obersten Justiz-Hof vorgeleget werden (§. 443. b. u. c.). Damit jene Eigenschaften des oberrichterlichen Urtheiles, welche die Zulässigkeit des Rekurses begründen, nicht zweifelhaft bleiben, muß in demselben deutlich ausgedrucket werden, ob das von dem Criminal-Gerichte gefällte Urtheil bestätiget, gemildert, verschärfet, oder die gänzliche Lossprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde. Indessen kann es Anstand finden, ob gegen ein Urtheil des Obergerichtes der Rekurs ergriffen werden dürfe, durch welches nach Anleitung des §. 49. auf Züchtigung durch Streiche zur Abkürzung der von dem Criminal-Gerichte zuerkannten, längeren Kerkerstrafe gesprochen wird. Allein diese Aenderung sieht das Gesetz aus dem Grunde für keine eigentliche Verschärfung der Strafe an, weil dafür die Dauer derselben verhältnißmäßig abgekürzet wird (s. §. 435. Hof-Dekret v. 27. July 1805 in Vergleichung mit dem §. 49.).

Grund des Rekurses.

Die möglichen Gründe des Rekurses beziehen sich entweder auf das Verfahren, oder auf das Urtheil, und betreffen in jenem Falle wieder entweder den Grund, oder die Art des Verfahrens, und in diesem entweder die Gattung, oder den Inhalt des Urtheiles. Soll daher des

Rekurs gegründet seyn, so muß gezeiget werden: A. in Betreff des Verfahrens entweder, daß es an allem Thatbestande des Verbrechens mangle; oder daß kein rechtlicher Grund, diejenige Person, wider welche verfahren und über die das Urtheil gefällt worden ist, in Untersuchung zu ziehen, vorhanden, oder daß die Art des Verfahrens selbst gesetzwidrig gewesen sey b). B. In Betreff des Urtheiles entweder, a) daß der Beschuldigte nach der Beschaffenheit der über die An-

b) Die gesetzwidrige Art des Verfahrens kann jedoch nur in so fern als Rekursesgrund betrachtet werden, als durch dieselbe ein für den Beschuldigten härteres Urtheil herbeygeführet wurde. Denn sonst würde die Beschwerde darüber nicht eine Beschwerde gegen das Urtheil seyn, und daher im Sinne dieses Gesetzes kein Rekurs genannt werden können, weßwegen auch in diesem §. von derselben (der gesetzwidrigen Art des Verfahrens) als einem besondern Grunde zum Rekurse keine Meldung geschieht. Allein es unterliegt keinem Zweifel, daß ein gesetzwidriges Verfahren des Gerichtes auch außer dem Falle, wo es einen Rekursesgrund darstellet, sowohl von dem dadurch Bedrückten, als auch von jedem andern, der davon eine nähere Kenntniß hat: z. B. von einem Beysitzer, der höheren Behörde zur Abhülfe dürfe angezeiget werden, und zwar nicht nur am Ende des Verfahrens, sondern auch während des Zuges desselben (§. 549.).

zeigungen eingehohlten Erfahrungen hätte für schuldlos erklärt werden sollen, während nur auf Aufhebung der Untersuchung erkannt worden ist. Der Rekurrent hat in einem solchen Falle vorzüglich zu zeigen, daß die Verdachtsgründe, die dem Urtheile zum Grunde geleget werden, entweder nicht rechtlich bewiesen sind, oder auf schwankenden Vermuthungen, oder auf bloß subjectiven Ansichten beruhen, oder daß nach den Verhältnissen, wie die erhobenen Umstände liegen, die Gründe für und wider sich das Gleichgewicht halten. Denn in allen diesen Fällen muß nach dem Gesetze auf gänzliche Schuldlosigkeit erkannt werden (vergl. §. 427. u. 428.), was um so unbedenklicher geschehen kann, da durch dieses Urtheil die Wiederaufnehmung der Untersuchung bey zureichenden neuen Beweismitteln nicht ausgeschlossen ist (§. 474.). Oder b) daß der Beschuldigte nach dem Gesetze nicht so streng hätte verurtheilet werden sollen. Dieses erhellet, wenn gezeiget wird, daß entweder auf die gegebene und gehörig subsumirte That eine größere, als die gesetzliche Strafe zuerkannt, oder daß die That unter eine schwerere Art Verbrechen, als wozu sie nach ihren Merkmahlen gehöret, subsumirt und darnach in Rücksicht ihrer Strafbarkeit beurtheilet, oder daß nicht rechtlich bestehende, oder theoretisch falsche Erschwerungsumstände bey Ausmessung der Strafe berücksichtiget, oder endlich daß auf die rechtlich bestehenden Milderungsgründe gar nicht,

oder doch nicht gehörig Bedacht genommen worden ist c).

§. 463.

Wer rekurriren dürfe?

Durch den Rekurs wird die Abänderung eines Urtheiles zu Gunsten desjenigen, über den es ergangen ist, bezielet (§. 462.). Daß man daher dem Verurtheilten (d. h. hier, demjenigen, der entweder aus Abgang rechtlicher Beweise nur aus der Untersuchung entlassen, oder aber straffällig erkannt worden ist) in den gesetzlichen Fällen das Recht dazu einräume, ist nach der Natur und dem Zwecke des Rechtsmittels nothwendig. Aber zu gestatten, daß, wenn der Beschuldigte nicht selbst davon Gebrauch macht, Jedermann dasselbe für ihn ergreifen könne, wäre unnatürlich, weil ein unerlaubtes Interesse unter dem Vorwande, ihn zu beschützen, nicht begünstiget werden soll, und unter Voraussetzung der gewöhnlichen Verhältnisse ein erlaubtes stärkeres insgemein Niemand haben kann, als der Beschuldigte selbst, und das Gericht, dessen allgemeine Pflicht, ihn zu vertheidigen, noch durch einen Eid befestiget ist (§. 216. u. 337.). Wo dagegen ein solches erlaubtes wichtiges Interesse aus gegebenen be-

---

c) Vergl. die Joseph. Crim. G. O. §. 203. und §. 444. Anmerkung a) des gegenwärtigen Gesetzes über das rechtliche Verfahren bey Verbrechen.

sonderen Verhältnissen bey andern Personen sich nachweisen läßt, wird das Recht, für den Verurtheilten den Rekurs zu ergreifen, da es sich hier nicht um verzichtbare Privat-Rechte handelt, auch diesen einzuräumen seyn. Nach unserem Gesetze können daher den Rekurs ergreifen nicht nur *a*) der Verurtheilte selbst a), sondern auch *b*) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; *c*) dessen Ehgenoß; *d*) dessen Vormund; *e*) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Unter Unterthanen werden zwar im Allgemeinen nicht nur behauste

---

a) Wer daher gänzlich schuldlos erklärt worden ist, kann, wenn er gleich ohne rechtlichen Grund in Untersuchung gezogen wurde, doch nicht den Rekurs ergreifen, sondern nur den Fall dem Obergerichte anzeigen, und Genugthuung fordern. Dieses erhellet auch aus dem Umstande, weil nach dem Gesetze der Rekurs immer gegen ein Urtheil gerichtet ist (§. 462.), wider welches sich aber nach der Voraussetzung hier nicht beschweret würde. Noch weniger können in einem solchen Falle den Rekurs ergreifen: a) der Beschädigte, um zur Entschädigung zu gelangen, die er auf dem Civil-Wege suchen mag (§. 524.), oder b) der Anzeiger des Verdächtigen, um etwa, da dieser nun schuldlos erkläret worden, nicht als Verläumder untersucht und bestrafet zu werden; denn als redlichen Anzeiger kann ihn diese Folge nicht treffen, und sonst kann ihn das Gesetz nicht beschützen (Hof-Dekret v. 8. Octob. 1807.).

Rustikalisten verstanden, sondern auch Dominikalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobet haben, d. h. also, alle, die entweder in Ansehung ihrer Person, oder Sache, oder in Ansehung beyder zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen (Hof-Verordnung v. 28. Sept. 1795.). Wenn man aber auf den Grund der Befähigung zum Rekurse: ein wichtiges erlaubtes Interesse der Herrschaft an dem Unterthane, Rücksicht nimmt, so scheint es nicht unwahrscheinlich, daß in diesem §. nur Unterthanen im eigentlichen und strengsten Sinne gemeint seyn, d. h. jene, welche eine unterthänige Realität besitzen, und, ohne einem andern Personal-Gerichtsstande zu unterliegen, bey derselben ihren Wohnsitz haben b), was noch durch die Be-

---

b) Obwohl der Original-Text insgemein nicht durch die Uebersetzung kann aufgekläret werden, so kann doch diese, wenn sie eine öffentliche ist (wo Sinn-störende Fehler nicht zu vermuthen sind), manchmahl anderen Auslegungsgründen mehr Licht verschaffen. Dieses ist insbesondere hier der Fall, wo die öffentliche Uebersetzung den Ausdruck: Obrigkeit, im Lateinischen mit den Worten: dominus terrae, gibt, und dadurch auf ein reales Unterthänigkeitsband hinweiset. Dennoch scheinen auch bloße Grundholden nicht hierher zu gehören, weil sie sehr oft eigentliche Unterthanen einer andern Herrschaft sind, oder doch einer andern Personal-Instanz unterliegen (S. Praktische

trachtung unterstützet wird, daß nur bey dieser Classe sich das volle Unterthänigkeitsband darstellet.

Da den Rekurs an der Stelle des Verurtheilten nur bestimmte Personen ergreifen dürfen, so muß sich der Rekurrent über eine derjenigen Eigenschaften, welche dazu berechtigen, durch ein glaubwürdiges Zeugniß ausweisen, damit das Criminal-Gericht versichert sey, daß dieses Gesuch nicht von einem Unbefugten, etwa unter erborgtem Nahmen, angebracht werde. Aber auch zum Rekurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich bleiben.

Hieraus erhellet, daß den, in diesem §. bestimmten, Personen zur Anbringung des Rekurses ein Recht im eigentlichen Sinne gebühre, d. h. daß ihnen, in gesetzlichen Fällen den Rekurs zu ergreifen, Niemand verwehren kann. Es darf sie daher selbst der Verurtheilte daran nicht hindern, weil der Rekurs seine Lage auf keinen Fall ver-

---

Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. Von Ferd. Edl. v. Hauer, umgearbeitet von Joh. Gottfr. Ritter v. Rößler. Wien, 1811. Bd. I. S. 51. u. f.).

schlimmern kann (§. 467.), und sein Verzicht auf die daraus entspringenden Vortheile in Strafsachen von keiner Wirksamkeit ist (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 215.).

§. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Rekurses.

Damit die zum Rekurse berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung desselben vorhanden seyen, kann sie von dem Criminal-Gerichte verlangen, daß ihr die Beweggründe des geschöpften Urtheiles mitgetheilet werden, die ihr von diesem binnen vier und zwanzig Stunden hinauszugeben, von dem Obergerichte aber denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462. b) ein Rekurs Statt finden kann, jedes Mahl von Amts wegen beyzulegen sind. Diese Beweggründe müssen vollständig abgefasset werden, d. h. dergestalt, daß der Verurtheilte in Rücksicht der Gründe, welche ihm nach dem §. 462. zur Rechtfertigung des Rekurses dienen können, dadurch vollkommne Aufklärung erhält. Zu diesem Zwecke müssen sie deutlich enthalten: a) die That sammt den wesentlichen Umständen, worauf sich das Urtheil gründet; b) die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen. Hierzu genüget aber die bloße Benennung der Beweisesart nicht; es müssen vielmehr die näheren Umstände, worauf ihr Gewicht beruht, in so weit auch angegeben seyn, als das Verschweigen derselben dem Rekurrenten die Beurtheilung des Beweises entwe-

der unmöglich machen, oder doch erschweren würde. c) Den Ausspruch des Gesetzes. Wenn die Mittheilung dieser Beweggründe so mangelhaft ausfiele, daß die zum Rekurse berechtigte Person sich daraus nicht orientiren könnte, so dürfte sie eine vollständigere Mittheilung derselben verlangen. Würde ihr diese wider alles Vermuthen verweigert, so könnte sie auf der Anmeldung des Rekurses bestehen, ohne die Folgen eines vielleicht wegen dieser Nichtkenntniß grundlos ergriffenen verantworten zu müssen (s. §. 469.). Uebrigens hat über die Vollständigkeit des mitgetheilten Auszuges der Beweggründe jenes obere Gericht zu wachen, an welches im Falle des Rekurses alle Acten einzusenden sind (§. 549.). Da nun die Gestattung des Rekurses im Straf-Prozesse nicht als ein Absprung von der Natur desselben zu betrachten ist, wodurch der Staat sein Interesse, den Beschuldigten zu vertheidigen, aufgegeben, und in die privat-rechtliche Sphäre des Rekurrenten übertragen erklärte; da vielmehr hier der Rekurs nichts anderes bedeutet, als ein, gewissen Personen ertheiltes, Befugniß, den höheren Richter aufzurufen, in einem gegebenen Falle die Pflicht der ihm von Amts wegen obliegenden Beschützung des Beschuldigten zu erfüllen: so ist das Besorgniß ganz ungegründet, der Beschuldigte werde vielleicht aus Mangel an zureichender Acten-Kenntniß seine Vertheidigungsschrift nicht gehörig abfassen können, und darum an seinen Rechten Schaden leiden. Denn der obere Richter hat nicht nach der Ver-

theidigungsschrift (die nach dem §. 466. überhaupt nicht wesentlich ist, und an deren Stelle auch die bloße Anmeldung des Rekurses genüget), sondern nach der, aus allen Untersuchungs-Acten hervorgehenden und erkannten, Wahrheit die Gründlichkeit des Rekurses zu beurtheilen. Man kann daher auch nicht behaupten, daß dem Rekurrenten zur Rechtfertigung des Rekurses die Einsicht der Untersuchungs-Acten wesentlich nothwendig sey. Bedenket man nun noch, daß von diesen durch den Rekurrenten leicht ein Mißbrauch gemacht werden könnte, und daß der Zweck des erlaubten Gebrauches auch durch die Vorlegung aller Acten an den höheren, von Amts wegen für den Schutz des Beschuldigten wachenden, Richter erreichet werde; so biethet sich der Grund der Anordnung dieses Gesetzes von selbst dar, welches Niemanden des Rekurses halber die Einsicht der Untersuchungs-Acten gestattet a).

§. 465.

Zeitpunct zur Anmeldung und Einbringung des Rekurses.

Der Zeitpunct, zu welchem der Rekurs angemeldet, d. h. gerichtlich erkläret werden kann, daß man den höheren Richter um Hülfe ansuche, beginnt sogleich nach geschehener Ankündigung des Urtheiles, und dauert in der Regel nur bis zum

---

a) Vergl. auch §. 465.

Vollzuge der Strafe a), d. h. so lange, bis die Anstalten und Maßregeln zur Vollziehung der Strafe in das Werk gesetzet werden b). Da nun, wo nicht besondere Umstände ein Hinderniß legen, das kundgemachte Urtheil auch ungesäumt

---

a) Eine Ausnahme hiervon zeiget sich in dem §. 470.

b) Wird durch das Urtheil, gegen welches man rekurrirt, die gänzliche Lossprechung in Aufhebung der Untersuchung umgeändert, so muß der Rekurs dagegen gleich nach der Ankündigung des Urtheiles angemeldet werden, weil dieses sogleich vollzogen wird, d. h. der Beschuldigte gleich darnach eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung bekommt, worüber er entlassen wird (§. 449.). Deßwegen ist auch der Beschuldigte gleich nach der Ankündigung des Urtheiles an das ihm zustehende Rechtsmittel, und an die Zeit zu dessen Ergreifung zu erinnern. Macht er aber dessen ungeachtet davon zur gehörigen Zeit keinen Gebrauch, so ist er weiter damit nicht mehr zu hören, es wäre denn, daß er hinlängliche neue Beweise an die Hand geben könnte, zur Herstellung des Beweises seiner Schuldlosigkeit die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu verlangen (vergl. §. 280. u. 479.). — Wie, sagt man, soll der Angeschuldigte wegen eines Formalitäts-Gebrechens leiden! — So scheint es nur beym ersten Anblicke. Allein wie kann man in der Regel annehmen, daß derjenige, welcher sich schuldlos fühlt, so lange zu überlegen haben soll, ob es räthlich

zu vollziehen ist (§. 445.), so wird es der Absicht des Gesetzes, welches gewissen Personen die Ergreifung des Rekurses gestattet haben will, entsprechend seyn, auch dafür Sorge zu tragen, daß sie in den Stand gesetzet werden, davon Gebrauch zu machen. Zu diesem Behufe ist nicht nur erforderlich, daß, nebst der Ankündigung des Urtheiles an den Beschuldigten, von diesem auch die sonst zur Ergreifung des Rekurses berechtigten Personen, so weit es ohne nachtheilige Verzögerung geschehen kann, unterrichtet, sondern auch, daß ihnen überhaupt erkläret werde, wann die Strafe in Vollziehung gehe, und daher die Anmeldung des Rekurses nicht mehr Statt finden könne c).

Der angemeldete Rekurs ist (in der Regel) längstens binnen acht Tagen, d. h. binnen acht Mahl vier und zwanzig Stunden von dem An-

---

sey, zu rekurriren, oder nicht? Muß man aus dieser Unschlüssigkeit nicht vielmehr auf sein böses Gewissen schließen? Dagegen verschwindet dieser Verdacht allerdings, wenn der Entlassene neue, genugsame Beweismittel seiner Schuldlosigkeit aufbringt, wo ihm aber ohnehin der Weg zu seiner Vertheidigung offen steht (§. 479.).

c) In Rücksicht der schweren Polizey-Uebertretungen ist es insbesondere angeordnet, den Urtheilen die gesetzmäßige Rekursesfrist jedes Mahl beyzufügen (Hofkanzley-Verordnung vom 18. May 1804.).

meldungs-Termine an zu rechnen, bey demjenigen Criminal-Gerichte, wo die Ankündigung des Urtheiles geschehen, auszuführen, d. h. es ist die Vertheidigung inner dieser Zeit mündlich oder schriftlich anzubringen, später aber nicht mehr anzunehmen. Hat der Verurtheilte selbst den Rekurs angemeldet, so kann er verlangen, daß ihm ein redlicher, verständiger Mann (allenfalls ein Rechtsfreund) als Vertheidiger beygegeben werde. Mit diesem darf er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache, über seine Lage und Behelfe unterreden. Die Gegenwart der Gerichtsperson ist angeordnet, um dadurch zu verhindern, daß die Unterredung nicht zu unerlaubten Zwecken gemißbrauchet werde; sie soll aber keine Fessel der Freymüthigkeit des Angeschuldigten seyn. Es kann daher der guten Sache nur förderlich werden, wenn die Gerichtsperson dieser Unterredung die Erklärung vorangehen läßt, daß der Verurtheilte, ohne darum die mindeste Strafe besorgen zu dürfen, ganz freymüthig seine Beschwerdepuncte und Gründe dem Vertheidiger vortragen könne, indem ihm der Landesfürst dieses Rechtsmittel gerade zum Zwecke seiner gerechten Vertheidigung ertheile. Da das Gesetz die Gerichtsperson, welche beygezogen werden soll, nicht bestimmet, und daher dieses der vernünftigen Wahl überläßt; so wird es aus dem nähmlichen Grunde am zweckdienlichsten seyn, dazu eine solche zu ernennen,

die nicht entweder als Inquirent, oder als Actuar an der geführten Untersuchung Theil genommen hat, und daher als ein Hinderniß der ungehemmten Mittheilung erscheinen könnte d).

Die Pflicht des Vertheidigers ist, diejenigen Gründe aufzusuchen und darzustellen, die nach dem §. 462. den Rekurs rechtfertigen können. Er läßt sich daher den Vorfall von dem Beschuldigten, ohne ihn, so weit es nicht zur Ergänzung des Falles erforderlich ist, zu unterbrechen, erzählen, und sich von seinen Behelfen, so wie von der Art des Verfahrens, in so weit er dagegen etwas einzuwenden hat, unterrichten. Mit diesen eingehohlten Erfahrungen vergleicht er dann die mitgetheilten Beweggründe des Gerichtes, die ihm die Stelle der Acten vertreten müssen. Und nun hat er seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf folgende Puncte, welche ihm auch den Plan zur Vertheidigungsschrift liefern, zu richten: a) Ob vielleicht die Untersuchung selbst auf gesetzwidrige Art geführet worden? b) Ob rechtlich erhoben sey, daß die That 1.) objectiv bestehe; 2.) der Verurtheilte der Thäter sey, und 3.) dieselbe mit bösem Vorsatze begangen habe? c) Ob und welche Milderungs-

d) Im Königreiche Baiern ist dieses gesetzlich vorgeschrieben (S. Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 233.).

gründe eintreffen; d) Ob und welche Milderung des Urtheiles daher der Thäter verdiene e)?

Der Vertreter ist unter eigener Verantwortung und Strafe schuldig, die Rekursschrift in der Regel ebenfalls binnen acht Tagen nach gemachter Anmeldung zu überreichen. Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewilliget werden f).

Der Termin zur Einbringung des Rekurses würde zu beschränkt erscheinen, wenn man nicht be-

---

e) In Oesterreich kommen ausführliche Vertheidigungsschriften der Natur des Verfahrens wegen (S. 464.) selten vor. Wer sich davon nähere Kenntniß verschaffen will, sehe Koch: Anleitung zu Defensionsschriften nebst Mustern. 2. Aufl. Gießen, 1779. A. C. Wolters: Ein Wort über Defensionen. Nebst einem Anhange. Hamburg, 1805. Carl Salomo Zachariä: Ueber die juridische Vertheidigungskunst (Ein Anhang zu dessen Anfangsgründen des philosophischen Crim. R.) Leipzig 1805. u. a. m.

f) Da es dem Verurtheilten immer frey steht, einen Vertheidiger zu nehmen, so wird es auch allzeit in seiner Macht stehen, in verwickelten Fällen diese Termins-Verlängerung zu erwirken, mag er hernach die Rekursschrift selbst verfassen, oder durch einen Vertheidiger verfassen lassen.

denken müßte, daß der Rekurs nach unserem Gesetze 1.) nur in minder wichtigen Fällen Statt findet, weil in den übrigen ohnehin die Vorlegung des Urtheiles sammt allen Acten an die höhere Behörde von Amts wegen geschehen muß (§. 462.). In solchen minder wichtigen Fällen aber kann die Abfassung der Rekursschrift nicht mit so vielen Schwierigkeiten verbunden seyn; und unnütze Verzögerungen sind nicht zu gestatten. Auch ist bey uns 2.) der höhere Richter, an welchen im Rekursfalle das Urtheil sammt allen Acten vorgeleget wird, ohnehin verbunden, von Amts wegen alle Gründe aufzusuchen und zu berücksichtigen, die für den Verurtheilten sprechen; und da er mit diesem in keiner Berührung steht, so ist auch nicht anzunehmen, daß er für oder wider ihn eingenommen sey, und sich dadurch in seinem Urtheile werde irre leiten lassen. Es bedarf daher in der Rechtfertigungsschrift nicht sowohl einer ausführlichen Darstellung der Rechtfertigungsgründe, als vielmehr nur einer kurzen Andeutung derselben, um dadurch die Aufmerksamkeit des höheren Richters zu unterstützen, besonders aber auf dasjenige zu lenken, was gesetzwidrige Gerichtshandlungen betrifft, die in den Acten nicht aufgezeichnet sind. Sollte aber der Verurtheilte solche gesetzwidrige Schritte des Gerichtes, von denen die Acten schweigen, anzuführen haben, und durch die Schuld des Vertheidigers der Termin zur Einreichung der Rekursschrift versäumt worden seyn, so könnte dieses dem Rekurrenten auf keinen Fall das Recht benehmen, solche Bemerkun-

gen nachzutragen. Denn das Recht, die höhere Behörde von dem illegalen Verhalten der unteren, über welche jene zu wachen hat, zu unterrichten, ist weder ihm, noch anderen wohlgesinnten Bürgern zu irgend einer Zeit benommen (§. 549. vergl. §. 462. Anmerk. b.).

§. 466.

Beförderung desselben an das obere Gericht.

Der ergriffene Rekurs erzeuget nothwendig zunächst zwey Wirkungen: 1.) Das Criminal-Gericht hat die überreichte Vertheidigungsschrift sogleich, wenn aber keine solche eingebracht wird, nach der zur Einbringung verlaufenen Frist die protokollirte Anmeldung des Rekurses a), an das Obergericht, und zwar in jedem Falle mit den sämmtlichen Acten, zu übersenden, auch in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Rekurs zu widerlegen findet (effectus devolutivus). 2.) So lange, bis die Entscheidung des oberen Gerichtes, an welches der Rekurs ergriffen worden, erfolget, ist mit Vollstreckung des Strafurtheiles und der Folgen desselben einzuhalten (effectus suspensivus).

Diese Wirkungen des Rekurses werden durch den Zweck desselben: Hülfe gegen ein unge-

a) Daß eine Vertheidigungsschrift überreicht werde, ist daher zur Wirksamkeit des Rekurses nicht wesentlich.

rechtes Urtheil bey dem höheren Richter zu erhalten, herbeygeführet. Es ist freylich wahr, daß der Verurtheilte dieser Hülfe auch unwürdig seyn kann; allein für diesen Fall tritt die Anordnung des §. 469. in Wirkung.

§. 467.

Erledigung.

Das höhere Gericht, dessen Beystand angerufen wird, hat den Rekurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Rekurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle hängt die Wirkung von der Natur der Umstände ab. Wird erkannt, daß das Verfahren gegen den Verurtheilten ohne rechtlichen Grund eingeleitet worden, so ist dasselbe aufzuheben, und dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung zu verschaffen. Diese ist in einem solchen Falle von dem Schuld tragenden Gerichte zu leisten, welches ohne rechtlichen Grund kein Criminal-Verfahren einleiten darf (§. 258.). Waren rechtliche Anzeigungen zum Criminal-Verfahren vorhanden, die sich aber im Verlaufe der Untersuchung dergestalt aufklärten, daß der Beschuldigte hätte schuldlos erklärt werden sollen, obwohl es nicht geschehen ist; so ist zwar das Verfahren nicht aufzuheben, aber die Schuldlosigkeit des Bedrückten auszusprechen. Da hier das Verfahren auf rechtlichem Grunde beruhte, und Beurtheilungsfehler des Gerichtes, dessen Spruch abgeändert wird, von diesem, wenn sie nicht in of-

fenbare Gesetzwidrigkeiten ausarten, nicht zu verantworten sind; so kann der Bedrückte in einem solchen Falle Entschädigung und Genugthuung nur von dem verläumderischen Anzeiger, oder damahls vom Staate fordern, wann er durch einen widrigen Zufall in Untersuchung gerathen ist. Betrifft die Beschwerde des Rekurses die gesetzwidrige Art des Verfahrens, wodurch ein härteres Urtheil herbeygeführet worden (§. 462. Anmerk. b.); so hängt die Wirkung des Rechtsmittels von der Beschaffenheit der Gebrechen und unerlaubten Handlungen ab, die dem Gerichte zu Schulden kommen; sie muß daher nach jenen Grundsätzen beurtheilet werden, die in dem §. 423. aufgestellet sind. Betrifft endlich die gegründete Beschwerde ein Strafurtheil, das nach dem Gesetze minder streng hätte ausfallen sollen; so ist das Urtheil, diesem gemäß, zu mildern a). Niemahls darf aber bey Gelegenheit eines Rekurses das Urtheil auf eine strengere Behandlung des Rekurrenten abgeändert werden b).

---

a) Es versteht sich von selbst, daß die höheren Behörden, in so fern ihnen dieses Gesetz ein außerordentliches Milderungsrecht einräumet, von diesem auch in Rekursfällen Anwendung machen dürfen (vergl. die §. §. 48. 441. u. 443. d.).

b) Vergleiche jedoch §. 549. und das dort angeführte Hof-Dekret vom 23. Sept. 1805.

§. 468.

Behandlung des Rekurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Ist der Rekurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Acten der obersten Justiz-Stelle zu übersenden, und ist hier auf eben die Art, wie bey dem Rekurse gegen das criminal-gerichtliche Urtheil zu verfahren.

§. 469.

Ob die Frist des Rekurses in die Strafzeit einzurechnen?

Der Anfang der Strafzeit ist in der Regel (wenn nähmlich im Urtheile nicht aus besonderen Gründen etwas Anderes bestimmet wird) von dem Zeitpuncte des kundgemachten, und keinem höheren Zuge mehr unterliegenden Urtheiles zu rechnen a). Da nun der Rekurs den effectum suspensivum erzeuget (§. 466.), und manchmahl gegründet, manchmahl aber ungegründet ergriffen werden kann; so entsteht die Frage, ob der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Rekurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit einzurechnen sey, oder nicht. Das Gesetz entscheidet dieselbe dahin, daß dieser mittlerweilige Verhaft, wenn der Rekurs verworfen wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen; wenn aber das Urtheil gemildert wird, in dieselbe einzurechnen sey. Dessen ungeachtet ist derjenige, mit dem die Untersuchung nach dem §. 306. auf

a) S. §. 445. u. 454. Nr. 1.

freyem Fuße geführet worden, wenn er zur Strafe verurtheilet wird, und er gegen dieses Urtheil den Rekurs ergreifet, bis zur Erledigung des letzteren noch fortan auf freyem Fuße zu lassen (§. 445.), es wäre denn, daß nun eine der Bedingungen des §. 306. wegfiele, und daher die Verhaftung aus allgemeinen Gründen einzutreffen hätte (Hof-Dekr. vom 5. May 1813.).

Die Entscheidung des Gesetzes stützet sich ungezweifelt auf die Betrachtung, daß der längere Verhaft im letzten Falle ohne Verschulden des Verurtheilten eintreffe, und ihm daher nicht nachtheilig werden dürfe, während selber im ersten Falle durch die Schuld des Verurtheilten, welcher einen unstatthaften Rekurs ergreifet, herbeygeführet werde, und daher auch ihm zur Last fallen müsse. Indessen lassen sich doch auch Fälle denken, wo der Rekurs verworfen wird, ohne daß die dadurch herbey geführte Verlängerung des Verhaftes dem Verurtheilten kann zugerechnet werden. Man setze den Fall, daß eine, der in dem §. 463. bemerkten, Personen den Rekurs ohne, oder wider Willen desselben ergreife; oder daß der Verurtheilte selbst einen Rekurs anbringe, was unterblieben seyn würde, wenn ihn nicht die unvollständig mitgetheilten Beweggründe, um deren Ergänzung er das Gericht vergeblich ersuchte, täuschend eine günstige Abänderung des Urtheiles hätten erwarten lassen. Nun werde der Rekurs verworfen. Offenbar ist der dadurch verlängerte Verhaft im ersten Falle auf Rech-

nung des muthwilligen (von dem Verurtheilten zu unterscheidenden) Rekurrenten (§. 462.), im zweyten auf Rechnung des Pflicht vergessenen Gerichtes zu schreiben (§. 464. u. 549.), welche auch die Folgen davon verantworten mögen. Es scheint daher, daß in solchen Fällen der, von dem Verurtheilten in der Zwischenzeit ausgestandene, Verhaft, obwohl der Rekurs verworfen wird, in die Strafzeit einzurechnen sey.

§. 470.

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe.

Nach der Josephinischen Criminal-Gerichtsordnung durfte jeder Sträfling nach Verlauf der Hälfte der zuerkannten Strafzeit um Nachsicht der noch übrigen ansuchen, die ihm auch, wenn er von seinen Vorgesetzten Zeugnisse einer dauerhaften Besserung beybrachte, gewähret werden mußte (§. 201. u. 203. der Joseph. Crim. G. O.). Da Heucheley und Gleisnerey sich mit der wahrhaften Besserung in dem Genusse dieser Begnadigung theilten, so wurde im Grunde die gesetzlich angedrohte Strafe des Kerkers durchaus auf die Hälfte herabgesetzet, wodurch ein großer Theil ihrer Wirksamkeit verloren ging. Daher die Anordnung des gegenwärtigen Gesetzes, daß von den Gerichtsbehörden während der Strafe an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles in der Regel nichts geändert werden dürfe a). Nur um der Gerech-

a) Ueber den Umfang der Verbindlichkeit dieser Vorschrift vergl. §. 444. Anmerk. a).

tigkeit willen, die man auch dem Sträflinge schuldig ist, findet hiervon eine Ausnahme Statt. Wenn nähmlich während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, die bey Schöpfung des Urtheiles nicht in Erwägung gezogen, aber, dafern sie damahls bekannt gewesen wären b), eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset haben würden; so kann eine angemessene Nachsicht der Strafe gewähret werden. Die Bewilligung dieser Nachsicht ertheilet damahls das Obergericht, wann das Strafurtheil nicht von der obersten Justiz-Stelle, oder über fünf Jahre ergangen ist; in andern Fällen aber die oberste Justiz-Stelle.

Diese Revision gleicht einiger Maßen der Wiederaufnehmung der Untersuchung (vergl. Hptst. XIV.), unterscheidet sich aber von dieser dadurch, daß kein neues Urtheil gefället, sondern nur das vorige modificiret wird. Uebrigens kann sie nicht nur durch einen, während der Strafzeit ergriffenen, Rekurs, sondern auch durch eigene Erfahrung des Gerichtes, dem wegen der neuen, nun erst in Erfahrung ge-

---

b) Diese Umstände müssen aber nicht erst während der Strafzeit entstehen (denn dann wären sie keine rechtliche Milderungsgründe der schon früher verübten That); sondern sie müssen schon vor der Untersuchung vorhanden gewesen, aber dem Richter bey dieser nicht bekannt geworden seyn.

brachten Umstände die gesetzwidrige Strenge des Urtheiles auffällt, herbeygeführet werden, in welchem letztern Falle dann das Urtheil sammt allen Untersuchungs-Acten und mit Bemerkung der neu entdeckten Umstände von Amts wegen an die höhere Behörde vorzulegen ist (vergl. die §§. 215. 337. 549. u. Hof-Dekr. v. 23. Sept. 1805) c).

Aus den gegenwärtigen Bestimmungen über die Gründe und Wirkungen des Rekurses ist ersichtlich, daß dieses Gesetz keinen Gnaden-Rekurs (kein Gesuch um Begnadigung) kennt, und den Gerichten, darauf Rücksicht zu nehmen, oder darum den Vollzug der Strafe aufzuschieben, kein Recht einräumet. Dessen ungeachtet steht dem Sträflinge frey, den außerordentlichen Weg einzuschlagen, bey dem Landesfürsten um Begnadigung nachzusuchen d). Da aber in diesem Gesetze nirgends bemerket ist, daß ein solches Gesuch in dem gewöhnlichen Verfahren eine Wirkung, oder den effectum devolutivum und suspensivum hervorbringe; so muß der Verurtheilte auf jeden

---

c) Daher läßt es auch das Gesetz in dem gegenwärtigen §. ganz unbestimmt, auf welchem Wege die Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe zu erwirken sey.

d) Eine andere Frage ist es, ob Hoffnung sey, auf diesem Wege Nachsicht der Strafe zu erlangen. was allerdings verneinet werden muß (S. meines Crim. R. Bd. I. §. 48.).

Fall sich einstweilen der Vollstreckung der Strafe unterziehen e), und erst die von dem Landesfürsten erfolgende Entscheidung abwarten, ob sein Gnadengesuch zugelassen werde, in welchem Falle dann die Acten an den höchsten Ort mit Bericht übersendet werden müssen.

---

e) Bey der Todesstrafe, deren Vollziehung eine Herstellung des vorigen Zustandes ausschließt, muß das Urtheil ohnehin vorläufig mit allen mildernden Umständen dem Landesfürsten vorgeleget werden (§. 444.).

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

§. 471.

Unter die Handlungen, welche eine Abänderung in der Vollziehung des Urtheiles begründen können, gehöret auch die Wiederaufnehmung der Untersuchung (§. 462.). Es ist nähmlich eine natürliche Folge der Unzulässigkeit des Verzichtes im Straf-Prozesse, daß, wenn durch ein geschöpftes und in Vollziehung gesetztes Urtheil entweder der Einzelne, über welchen es erging, oder der Staat als verletzet erscheint, dem Verletzten Abhülfe verschaffet werden müsse (§. §. 215. 337. 433. 549.). Wo sich daher vorhin unbekannte Gründe hervorthun, eine solche Verletzung zu vermuthen, muß diesen genau nachgeforschet, und, wenn sie sich bewähren, das Urtheil dem Gesetze gemäß geändert werden. Diese richterliche Hand-

lung, durch welche mit Jemanden eine Untersuchung, die durch ein bereits in Vollziehung gesetztes Urtheil abgeschlossen ist, neuerdings aufgenommen wird (zur Schöpfung eines andern, den nun erst bekannt gewordenen, Umständen angemessenen Urtheiles), heißt Wiederaufnehmung der Untersuchung. Um sich daher den Fall derselben zu denken, muß man annehmen, daß mit der nähmlichen Person die nähmliche Untersuchung vorgenommen werde, weßwegen nothwendig ist, daß sich diese entweder auf das nähmliche Verbrechen, oder auf ein solches anderes beziehe, welches nach den Grundsätzen über die Concurrenz vor die nähmliche Untersuchung gehöret hätte, die bereits durch Urtheil (nicht etwa durch bloßes Amtszeugniß) a)

---

a) Wenn die Untersuchung durch ein Amtszeugniß, oder durch einen Schluß erlediget worden ist, so hat man dieselbe als eine eigentliche Criminal-Untersuchung gar nicht betrachtet. Man hat erst das Daseyn der Anschuldigungsgründe untersucht, und durfte, weil diese nicht statthaft gefunden wurden, nicht weiter in die Untersuchung eindringen. Zur eigentlichen Beweisführungs-Periode ist man gar nicht gekommen (vergl. §. 280. u. 415.). Wenn daher eine solche Untersuchung, nachdem sie auf die gedachte Art erlediget worden, mit der nähmlichen Person in Beziehung auf die nähmliche That wegen neu hervorgekommener Anschuldigungsgründe eingeleitet wird; so

abgeschlossen ist b).

Da die Wiederaufnehmung der Untersuchung im Grunde aus der Verbindlichkeit, von Zufügung des erkannten Unrechtes abzulassen, hervorgeht, so versteht es sich von selbst, daß sie, wo der Grund dazu eintritt, auch ohne Unterschied der Urtheile, gegen welche sie gerichtet ist, Statt finden müsse, weßwegen sie daher sowohl darauf abzielen kann, ein gelinderes Urtheil wegen hervorgekommener neuer Umstände in ein härteres umzuändern (eine Verletzung vom Staate abzuwenden), als auch ein härteres Urtheil wegen solcher Umstände

---

kann dieses keine Wiederaufnehmung der Untersuchung im Sinne des gegenwärtigen Hauptstückes heißen, wo eine durch Urtheil beendigte, mithin eine Criminal-Untersuchung vorausgesetzet wird. Die Wirkung dieses Unterschiedes besteht darin, daß der Richter bey Einleitung der Untersuchung mit einer Person, welche in Folge eines Amtszeugnisses oder Schlusses entlassen worden ist, bloß die allgemeinen Grundsätze dieser Criminal-Gerichtsordnung vor Augen zu halten hat.

b) Es gehört daher nicht unter die Fälle der Wiederaufnehmung der Untersuchung, wenn Jemand, über den bereits ein Urtheil ergangen und in Vollziehung gesetzet ist, später ein Verbrechen begeht, wegen dessen er nun in Untersuchung und zur Strafe gezogen wird.

in ein gelinderes abzuändern (eine Verletzung von dem Verurtheilten abzuwenden).

Nach ihrem Gegenstande bezieht sie sich entweder auf die nähmliche That (§. 471 — 476.), oder auf ein anderes gleichartiges Verbrechen (§. 476.), oder auf ein anderes verschiedenartiges, wo sich wieder letzteres entweder in der nähmlichen, oder in einer besonderen Thatsache darstellen kann (§. 477.).

A. Von Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Abänderung des Urtheiles in ein härteres: a) in Beziehung auf die nähmliche That (§. 471 — 476.).

Fälle der Wiederaufnehmung: I. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

Dieser Fall kann sich ereignen: I. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise. Wenn nähmlich wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist c), die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

---

c) Diese Erklärung des Gesetzes ist daher als eine Beschränkung der, in dem §. 206. enthaltenen, Anordnung zu betrachten. Denn wenn dort als conditio sine qua non der Verjährung

§. 472.

Bedingungen.

Da aber jede Wiederaufnehmung die wiederhohlte Vornahme einer Untersuchung, welche durch ein bereits in Vollziehung gesetztes Urtheil abgeschlossen ist, voraussetzet; so würde man das richterliche Ansehen auf das Spiel setzen, wenn dazu eher geschritten würde, als man sich von dem Daseyn *solcher* Umstände und Beweismittel überzeuget hat, die ein von dem vorigen Urtheile wesentlich verschiedenes Resultat *mit Grund* erwarten lassen. Bevor daher eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, *muß außer Zweifel gesetzet* seyn:

überhaupt ausgesagt wird, daß der Thäter, vom Tage des *begangenen* Verbrechens an zu rechnen, in der von dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit *nicht dürfe in Untersuchung gezogen worden* seyn; so wird dagegen aus der gesetzlichen Stelle des gegenwärtigen §. ersichtlich, daß, wenn der Thäter *nach begangenem* Verbrechen *in Untersuchung gezogen, aber wegen unzulänglichen Beweises durch Urtheil aus selber entlassen worden* ist, die Verjährung nicht ausgeschlossen sey, aber erst von der Zeit des *ergangenen* (*gefällten*) Urtheiles laufen, und berechnet werden könne (s. *meines* Crim. R. Bd. II. §. 206. Anmerkung c.).

a) Daß die vorgekommenen (nun bekannt gewordenen) Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damahls nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß sie wirklich bestehen a);

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten entweder zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammengenommen hervorzubringen.

Am günstigsten werden hier die Umstände zur Rechtfertigung der Wiederaufnehmung liegen, wenn sich gegründete Hoffnung zeiget, mit der rechtlichen Ueberweisung aufzukommen. Indessen gestattet das Gesetz die Wiederaufnehmung auch damahls, wann die Umstände mit Grund erwarten lassen, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen. Nur muß diese Hoffnung nicht sowohl auf die Aufrichtigkeit des Beschuldigten, als vielmehr auf solche nun ganz aufgeklärte, oder nun

---

a) Die Umstände müssen daher bereits rechtlich erhoben, die Zeugen bereits gerichtlich abgehöret, und ihre Aussagen nach Erforderniß beschworen seyn.

bekannt gewordene Umstände gebauet werden, welche das verfängliche Verhalten desselben dergestalt von allen Seiten beleuchten, daß mit Wahrscheinlichkeit nicht abzusehen ist, wie er sein Läugnen noch beschönigen könnte.

§. 473.

Treffen die, im vorhergehenden §. erwähnten, drey Erfordernisse zu, und ist das Verbrechen nicht inzwischen durch Verjährung erloschen (§. 471.); so kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten, so weit nähmlich diese nach dem gegenwärtigen Gesetze überhaupt Statt findet (vergl. §. 281. u. 306.), wieder vorgenommen werden. Das Gesetz ertheilet in diesem Falle, so wie in allen übrigen, wenn die rechtlichen Bedingungen eintreffen, zur Wiederaufnehmung der Untersuchung die Erlaubniß, ohne dieselbe auf eine bestimmte Zahl zu beschränken. Fehlt aber nur Eine der gedachten rechtlichen Bedingungen, so kann derjenige, welcher das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht einmahl außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wider ihn vorgenommen werden a).

---

a) Hierdurch wird aber, wenn nicht die Verjährung im Wege steht, die Einhohlung jener Erfahrungen nicht ausgeschlossen, welche nach

§. 474.

II. Nach gänzlicher Lossprechung von einem Verbrechen (§. 471.). Man ist zwar vor Zeiten der Meinung gewesen, daß ein Urtheil, wodurch Jemand von einem Verbrechen losgesprochen und schuldlos erklärt worden ist, selbst wenn die klärsten Beweise der Schuld nachträglich hervorkämen, in Rücksicht des nähmlichen Verbrechens ein wahrer Freybrief gegen alle Anschuldigung sey. Allein das Unnatürliche und Ungegründete dieser Behauptung ist bereits an andern Orten gezeiget worden a). Die Wiederaufnehmung der Untersuchung findet daher auch in diesem Falle Statt; nur will das Gesetz, daß die Gründe dazu mit noch größerer Vorsicht und Zartheit abgewogen werden, weßwegen, bevor dazu geschritten werden darf, folgende Bedingungen vereiniget eintreffen müssen: 1.) Es darf von der Zeit des ergangenen (gefällten) Lossprechungsurtheiles das Verbrechen noch nicht durch Verjährung erloschen

II. nach der Lossprechung.

---

§. 472. die rechtlichen Bedingungen der Wiederaufnehmung der Untersuchung ausmachen, in so ferne selbe ohne Untersuchung mit der Person möglich ist.

a) Vergl. §. 471. und 201. meines Crim. R. (S. Kleinschrod im Archive. Bd. II, St. III, S. 25. u. f.).

seyn b). 2.) Da man hier ein Urtheil voraussetzet, wodurch der Beschuldigte schuldlos erkläret worden ist, was ohne gänzliche Reinigung von den gegen ihn sprechenden Anzeigungen nicht geschehen konnte (§. 427.); so müssen nun ganz neue Beweismittel zum Vorschein kommen c). Diese neuen Beweismittel müssen 3.) wirklich bestehen (§. 472. litt. b.), und auch 4.) so beschaffen seyn, daß sich die Verurtheilung mit Grund er-

---

b) Dasjenige, was über diesen Punct in der Anmerkung b) des §. 471. bemerket ist, findet auch hier seine Anwendung.

c) Das Gesetz scheint hier durch den Ausdruck: ganz neue Beweismittel, zu erkennen zu geben, daß die in der vorigen Untersuchung verwerflich befundenen, wenn sie auch nun für rechtlich brauchbar erkannt würden, nicht mehr dürften in Rücksicht gezogen werden (vergl. auch §. 472. litt. c.). Wenn man aber dagegen bedenket, daß dieses gegen die Natur des Untersuchungs-Prozesses laufe; daß im Grunde jene Beweismittel, deren Kraft nach der vorigen Untersuchung zerstöret erschien, wenn selbe jetzt aus zureichenden Gründen eingesehen wird, sich nun erst als rechtliche darstellen, mithin im Grunde neue Beweismittel seyn; daß endlich §. 472. litt. c. von einem ganz andern Falle spreche, weßwegen denn auch eine von demselben hier abweichende Textirung nichts e contrario folgern lasse: so wird das Gegentheil behauptet werden müssen.

warten, d. h. daß sich mit Grund vorhersehen lasse, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den in wiederhohlte Untersuchung zu Ziehenden zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung zu bewirken. Noch muß 5.) vor Einleitung der Untersuchung die Anzeige an das Obergericht gemacht d), und von diesem die Entscheidung darüber abgewartet werden, damit die Beurtheilung der sämmtlichen, zu dieser Wiederaufnehmung der Untersuchung erforderlichen, Bedingungen mit desto mehr Reife und Sicherheit geschehe.

§. 475.

III. Wegen neu hervorkommender Erschwerungsumstände.

III. Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände a) mit den im §. 472. angegebenen Erfordernissen versehen, und b) so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf

d) Diese Anzeige muß die Lage der Umstände an das Obergericht so genau berichten, als es nothwendig ist, um dasselbe dadurch in den Stand zu setzen, über die Sache gründlich zu entscheiden. Es müssen daher in selber besonders jene Puncte wohl beleuchtet werden, deren Inbegriff die rechtlichen Bedingungen zur Wiederaufnehmung dieser Untersuchung liefert.

Jahren, oder daß nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, da nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist a).

Da es nicht möglich ist, diesen §. gehörig zu verstehen, ohne ihn mit §. 477. zu vergleichen, so ist die nöthige Aufklarung darüber dort zu suchen.

§. 476.

IV. Wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung.

b. In Beziehung auf ein anderes gleichartiges Verbrechen (§. 471.).

IV. Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, ist die Wiederaufnehmung der Untersuchung angeordnet:

1.) Wenn die neu entdeckten Umstände die, im §. 472. erwähnten, Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederhohlung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz

---

a) Hieraus ist zu ersehen, daß dieser Wiederaufnehmung der Untersuchung während der, das erste Mahl zuerkannten Strafzeit die Verjährung nie im Wege stehen kann, da sich inner der zuerkannten Strafzeit eine um so viel sträflicher erscheinende That nicht verjähren kann (vergl. §. 207. u. 210.).

insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhängt, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damahls nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederhohlung unter fünf Jahren ist ausgemessen worden. Hier wird also vorausgesetzet, daß durch verschiedene Handlungen das nähmliche Strafgesetz, und zwar entweder an dem nähmlichen, oder an verschiedenen Gegenständen verletzet worden sey: z. B. Jemand ist des Betruges halber, weil er gefundenes fremdes Gut in einem Betrage von zweyhundert Gulden geflissentlich verhehlet und sich zugeeignet hat, zu Kerker von zwey Jahren verurtheilet worden. Nun kommen neue, mit den Erfordernissen des §. 472. versehene, Umstände hervor, aus denen erhellet, daß er vor diesem Strafurtheile auch einen falschen Eid gerichtlich abgelegt, und dadurch einen sehr wichtigen Schaden gestiftet habe, weßwegen er nach dem Gesetze zu zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurtheilen wäre. Oder man nehme den Fall an: Jemand habe ein, ihm unter Privat-Verhältnissen anvertrautes, Gut von dreyhundert und zwanzig Gulden unterschlagen, und sey zu schwerem Kerker von vier Jahren verurtheilet worden. Nun kommen neue, mit den Erfordernissen des §. 472. versehene, Umstände hervor, aus welchen erhellet, daß er vor diesem Strafurtheile auch ein, ihm vermöge eines öffentlichen Amtes anvertrautes, Gut von mehreren tausend Gulden veruntreuet habe, weßwegen er nach dem Gesetze wenigstens mit einer zehnjährigen Kerkerstrafe

zu belegen wäre. Oder man setze den Fall: Jemand sey wegen einer ohne besondere Gefährlichkeit unternommenen Brandlegung, wo das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen ist, zu schwerem Kerker von drey Jahren verurtheilet worden. Später zeiget es sich, daß der Thäter vor diesem Strafurtheile Brandlegung zu verschiedenen Mahlen, obgleich allzeit ohne Erfolg, unternommen habe, weßwegen er nach dem Gesetze zu lebenslänglich schwerem Kerker zu verurtheilen wäre. In allen diesen Fällen muß nach Anleitung des gegenwärtigen §. zur Wiederaufnehmung der Untersuchung geschritten werden. Denn in allen diesen Fällen werden neu entdeckte, mit den Erfordernissen des §. 472. versehene, Umstände vorausgesetzet; in allen zeiget sich Wiederhohlung eines Verbrechens derselben Gattung (des Betruges, der Veruntreuung, der Brandlegung); in allen ergibt sich auch eine solche Strafverschiedenheit, daß, während ehvor auf Kerker unter fünf Jahren erkannt worden, nun auf zehn- oder mehrjährigen Kerker erkannt werden muß.

2.) Wegen ehmahls unbekannt gewesener Wiederhohlung eines Verbrechens (derselben Gattung) von minderer Art (d. h. welches keine so große Strafverschiedenheit nach sich zieht) darf zur Ausmessung einer strengeren Strafe ein neues Verfahren nicht eingeleitet werden. Wenn es aber auf eine Entschädigung ankommt, so findet dasselbe, um diese zu verschaffen, Statt,

sobald aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen hierzu eine gegründete Hoffnung entsteht.

§. 477.

c. In Beziehung auf ein anderes verschiedenartiges Verbrechen, welches sich entweder in einer, von dem bereits untersuchten, verschiedenen Handlung, oder in einer anderen Thatsache der nähmlichen Handlung darstellet (§. 471.).

V. Wegen eines ehmals verübten Verbrechens von einer andern Gattung, als dasjenige ist, worüber das Urtheil bereits gefället worden; oder wegen einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, von der aber nach dem §. 475. neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer anderen schwereren Gattung gehöret, findet die Wiederaufnehmung der Untersuchung, bey dem Eintreffen folgender Erfordernisse Statt. Die allgemeine Bedingung derselben ist, daß jene Umstände, welche diese Gerichtshandlung begründen sollen, mit den im §. 472. angegebenen Erfordernissen versehen seyn. Die besonderen Bedingungen hangen von dem Grunde ab, um dessen willen in solchen Fällen zur Wiederaufnehmung geschritten wird. Handelt es sich um die Wiederaufnehmung zur Ausmessung einer schwereren Strafe, so findet selbe nur Statt, wofern

V. Wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von einer anderen Gattung.

a) die bereits erkannte Strafe sich auf nicht längere Zeit als auf Ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge, oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslänglichen Kerkers gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist.

Handelt es sich um Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Entschädigung des Verletzten, weil etwa aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schaden zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, durch das neue Verfahren den Ersatz zu verschaffen; so kann dazu geschritten werden, wenn auch das neu vorkommende Verbrechen nicht so wichtig wäre, daß dadurch jene bedeutende Strafverschiedenheit begründet würde, welche das Gesetz bey dieser Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Ausmessung einer schwereren Strafe als Bedingung vorschreibt. Nur darf aus eben diesem Grunde in einem solchen Falle die Strafe nicht verschärfet werden (§. 476.).

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung setzet in dem gegenwärtigen Paragraphe ein neu entdecktes Verbrechen von einer andern Gattung voraus. Dieses kann sich auf zweyerley Art ergeben: 1.) Wenn Jemand wegen eines Verbrechens verurtheilet worden, und nun noch ein davon ver-

schiedenes, vor dem Strafurtheile durch den nähmlichen begangenes, Verbrechen anderer Gattung zum Vorschein kommt: z. B. Jemand ist wegen Betruges zu Kerker von einem Jahre verurtheilet, und nun entdeckt sich ein von demselben vor diesem Strafurtheile begangener Diebstahl von vierhundert Gulden, wegen dessen er wenigstens zu fünfjährigem schweren Kerker nach dem Gesetze zu verurtheilen wäre. Oder Jemand ist wegen räuberischen Angriffes mit mörderischen Waffen zu schwerem Kerker von zehen Jahren verurtheilet. Nun zeigt es sich, daß der Nähmliche vor diesem Strafurtheile Brand geleget, daß das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden sey, weßwegen der Thäter mit lebenslänglichem schwerem Kerker bestrafet werden soll. Oder man setze den Fall, Jemand sey wegen eines, unter den erschwerendsten Umständen verübten, Menschenraubes zu schwerem Kerker von zwanzig Jahren verurtheilet worden. Nun zeigt es sich, daß der Nähmliche vor dem Strafurtheile auch einen Raubmord verübt habe, wegen dessen er nach dem Gesetze zum Tode zu verurtheilen wäre.

In allen diesen Fällen ist die That, wegen welcher die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu geschehen hat, nicht nur von anderer Gattung, als diejenige, über welche das Urtheil bereits geschöpfet ist, sondern sie beruht auch auf einer von dieser ganz verschiedenen, für sich bestehenden Thatsache; es ist eine Concurren; der Verbrechen vorhanden.

2.) Wenn Jemand wegen einer That verurtheilet wurde, von welcher später nach dem §. 475. neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher dieselbe zu einer anderen schwereren Gattung gehöret a). Da unter den Bedingungen der Wiederaufnehmung der Untersuchung in dem §. 475. über den Abstand, der zwischen der zuerkannten, und wegen der neu entdeckten Umstände nun bevorstehenden Strafe obwalten muß, zum Theil andere Bestimmungen, als hier, vorkommen; so ist es sehr nothwendig, die Fälle, welche nach jenem Paragraphe zu beurtheilen sind, genau von denjenigen des gegenwärtigen Paragraphes zu unterscheiden. Der §. 475. spricht von neu hervorgekommenen Erschwerungsumständen derselben That, ohne übrigens zu unterscheiden, ob bey dem neu entdeckten Umstande die That das nähmliche Verbrechen bleibe, oder in ein anderes, entweder der Art, oder der Gattung nach, schwereres übergehe. Auch setzet er als Bedingung der Wiederaufnehmung ein solches Verhältniß zwischen der zuerkannten, und, nach den neu entdeckten Umständen, gesetzlich bevorstehenden Strafe fest, woraus ersichtlich wird, daß der Fall selten eintreffen könne, wo die hervorgekommenen Umstände einen so großen Strafabstand begründen, ohne zugleich ein anderes Verbrechen herbeyzu-

a) Hier wird also keine Concurrenz der Verbrechen vorausgesetzet.

führen. Vergleicht man jedoch damit gegenwärtigen Paragraph, welcher erkläret, daß damahls die Wiederaufnehmung der Untersuchung nach seinen Bestimmungen zu geschehen habe, wann von einer That, worüber das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475. neue Umstände solcher Art vorkommen, daß die That dadurch zu einer anderen schwereren Gattung der Verbrechen geeignet wird; so erhellet hieraus von selbst, daß dadurch der Umfang der Fälle, die nach dem §. 475. zu beurtheilen sind, beschränket werde. Um die Wirkung dieser Beschränkung genau kennen zu lernen, muß man vorläufig die Begriffe von Art, und Gattung näher bestimmen. Gattung des Verbrechens (genus criminis) heißt nach diesem Gesetze jener höhere Begriff, welchen dasselbe der Verbindung mehrerer Verbrechen unter die nähmliche Rubrik (Ueberschrift des Hauptstückes) zum Grunde geleget hat (§. 51.) b), wodurch sich von selbst Art des Verbrechens (species criminis) dahin bestimmet, daß sie jener (bezogen auf wirkliche Verbrechen) höhere Begriff

b) Man darf sich von dieser Bedeutung durch den, vom gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichenden, Sinn, welchen das Wort: Gattung, in dem §. 118. ausdrückt, nicht abwendig machen lassen. Denn dort, wo es offenbar mit: Art, verwechselt ist, wird nicht von der Eintheilung der Verbrechen überhaupt, und ex professo gehandelt, was aber in dem §. 51. der Fall ist.

sey, der zwar unter der Gattung nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung des Gesetzes enthalten, aber von demselben als besonders benanntes Verbrechen (zur mehreren oder minderen Bestrafung) eigens ausgezeichnet ist. So sind nach dem Gesetze Aufstand und Aufruhr c); öffentliche Gewaltthätigkeit; Mord und Todtschlag d) als Gattungen ausgezeichnet: dagegen erscheinen Menschenraub, unbefugte Beschränkung der persönlichen Freyheit, Entführung bey der öffentlichen Gewaltthätigkeit; Meuchelmord, Raubmord beym Morde; räuberischer Todtschlag beym Todtschlage als gesetzlich ausgezeichnete Arten.

Nun nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphes sind nur jene Fälle zu beurthei-

---

c) Jedoch ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn Aufstand eine andere Gattung Verbrechen begründete, als Aufruhr. Diese Verbrechen in Beziehung auf einander sind nur Arten, die aber in Beziehung auf andere Verbrechen als eine Gattung erscheinen, welche letztere durch die Merkmahle einer Zusammenrottung zu gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit gedacht wird.

d) Auch Mord und Todtschlag sind nur in Beziehung auf andere Verbrechen als eine Gattung von Verbrechen zu betrachten. In Beziehung auf einander sind sie Arten, welche durch das gemeinschaftliche Merkmahl einer aus feindseliger Absicht bewirkten Tödtung sich zur Gattung erheben.

len, wo von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer andern schwereren Gattung der Verbrechen (im vorgedachten Sinne dieses Wortes) gehöret: z. B. Jemand wird wegen schwerer Verwundung zu einjährigem Kerker verurtheilet. Die neu entdeckten Umstände zeigen auf einen versuchten Mord, welcher nach dem Gesetze wenigstens mit fünfjährigem schweren Kerker zu bestrafen gewesen wäre. Oder Jemand hat falsche Credits-Papiere ausgegeben, und ist wegen Betruges zu Kerker von zwey Jahren verurtheilet worden; die neu entdeckten Umstände zeigen, daß er selbe im Einverständnisse mit dem Nachmacher verbreitet, und daher als Theilnehmer an der Credits-Papierverfälschung nach dem Gesetze die Todesstrafe verdienet habe.

Dagegen sind nach den Bestimmungen des §. 475. folgende Fälle zu beurtheilen: 1). Wenn von der nähmlichen That, über die bereits das Urtheil gefällt worden ist, erschwerende, die Art oder Gattung des Verbrechens nicht ändernde, Umstände hervorkommen: z. B. Jemand wird (außer dem Falle des Standrechtes) als Mitschuldiger an dem Verbrechen des Aufruhres zu schwerem Kerker von vier Jahren verurtheilet. Nun zeigt es sich, daß er Aufwiegler gewesen, und nach dem Gesetze wenigstens zu zehnjährigem schweren Kerker hätte ver-

urtheilet werden sollen. 2.) Wenn von der That, über die bereits das Urtheil ergangen ist, neue schärfende Umstände von solcher Beschaffenheit vorkommen, welche in selber eine schwerere Art der nähmlichen Gattung von Verbrechen erkennen lassen: z. B. Jemand ist wegen gemeinen Todtschlages zu schwerem Kerker von sieben Jahren verurtheilet worden; die neu entdeckten Umstände zeigen, daß die That ein räuberischer Todtschlag, oder ein Mord gewesen sey, und daher mit der Todesstrafe hätte belegt werden müssen. Oder die Mutter eines unehlichen Kindes ist wegen Kindesmordes durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes zu schwerem Kerker von acht Jahren verurtheilet worden. Neu hervorkommende Umstände zeigen, daß sie das Kind erst mehrere Tage nach der Geburt getödtet, und daher mit dem Strange zu bestrafen gewesen wäre. Oder Jemand ist wegen unbefugter Einschränkung der persönlichen Freyheit zu schwerem Kerker von vier Jahren verurtheilet worden. Die neu entdeckten Umstände zeigen, daß er wegen Menschenraubes wenigstens zu zehnjährigem schweren Kerker hätte verurtheilet werden sollen.

§. 478.

Zum Behufe der Untersuchung der Mitschuldigen.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines, vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen, solchen Verbrechens vorkommen, wegen dessen wider ihn nach der Anord-

nung der vorhergehenden Paragraphe (§. 475. bis 478.) keine neue Untersuchung eingeleitet werden darf; so kann zwar über ihn wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil mehr ergehen, obwohl er allerdings in der, wegen dieser That vorgekehrten, Untersuchung a) zur Entdeckung der Mitschuldigen zur Rede gestellet werden darf.

§. 479.

B. Von Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Abänderung des Urtheiles in ein gelinderes (§. 471.).

VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung findet endlich VI. Statt zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten. Für den Fall, daß Jemand zu einer Strafe verurtheilet ist, welche einer rechtlichen Milderung bedarf, weil während der Strafzeit neue, und so beschaffene Umstände entdecket werden, die, wenn sie bey Schöpfung des Urtheiles bekannt gewesen wären, eine mildere Strafausmessung bewirket haben würden — für einen solchen Fall hat das Gesetz zur Abhülfe des Bedrückten die Form des Rekurses der der Wiederaufnehmung der Untersuchung

---

a) Die Untersuchung ist nähmlich in einem solchen Falle einzuleiten, ob sie gleich den Abgeurtheilten nicht mehr betreffen kann, und die Mitschuldigen noch unbekannt sind (§. 482.).

vorgezogen, weil nach jener kein neues Urtheil geschöpfet zu werden braucht, indem die günstige Abänderung desselben durch eine bloße Modification des vorigen thunlich, mithin auf ganz einfachem Wege zu bewerkstelligen ist (§. 470.). Dagegen mußten diejenigen Fälle der Abhülfe eines Bedrückten nothwendig der Wiederaufnehmung der Untersuchung vorbehalten bleiben, in denen die Abhülfe nur durch eine ganz andere Urtheils-Form möglich ist (§. 481.). Dieses ereignet sich damahls, wann Jemand nicht für schuldlos erklärt, d. i. entweder für schuldig erkannt, oder doch nur aus Abgang rechtlicher Beweise von der Untersuchung entlassen worden ist, und nun neue Beweise von solcher Art hervorkommen, daß gegründete Hoffnung entsteht, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten außer Zweifel zu setzen. Hier muß zur Wiederaufnehmung der Untersuchung geschritten werden, weil die, dem Bedrückten gebührende, Abhülfe nur durch ein neues, anderes Urtheil, nicht durch eine bloße Modification des vorigen verschaffet werden kann.

Diese Wiederaufnehmung kann nicht nur der Bedrückte verlangen, sondern, da in peinlichen Strafsachen kein Verzicht gilt, auch Jedermann für ihn (vergl. §. 463.); das Criminal-Gericht aber ist, wo die gesetzlichen Bedingungen vorhanden und ihm bekannt sind, von Amts wegen dazu

verbunden (§. §. 215. 337.). Die Einleitung zu dieser neuen Untersuchung richtet sich nach den Umständen. Befindet sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe, so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzugeben. Dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues, von den Anwesenden zu unterfertigendes, Protokoll darüber zu führen, und solches dem Criminal-Gerichte zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau erwägen, wenn sie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen lassen a), und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll.

§. 480.

Von welchem Criminal-Gerichte eine neue Untersuchung vorzunehmen sey?

Befindet sich aber derselbe (der Abgeurtheilte) auf freyem Fuße, weil er entweder die Strafe schon überstanden hat, oder nur aus Abgang zureichender rechtlicher Beweisgründe aus der Untersuchung entlassen worden ist, und verlanget er, um seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung; so muß er sich zu diesem Ende vor das gehörige Criminal-Gericht stellen, seine neuen Behelfe demselben vorlegen, und um Vornehmung der neuen Untersuchung bitten.

---

a) Es versteht sich, daß man hierbey die nöthigen Vorsichten gegen Entweichung nicht außer Acht lassen darf.

Das zuständige (competente) Criminal-Gericht bey Wiederaufnehmung der Untersuchung bestimmet sich durch den Grund, welcher dieselbe verursachet. Liegt dieser nach dem §. 477. in einer, nach dem Sinne des §. 477. bestimmten, andern That, als worüber der Beschuldigte ist abgeurtheilet worden; so steht die neue Untersuchung demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke sich der Beschuldigte nunmehr befindet, wenn dasselbe auch ein anderes wäre, als durch welches die vorige Untersuchung geführet worden. In den übrigen Fällen aber muß die neue Untersuchung von dem nähmlichen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist, weil zwischen der neuen und vorigen Untersuchung immer ein solcher Zusammenhang besteht, welcher die Untersuchung durch das nähmliche Gericht nothwendig macht, was nicht so im vorhergehenden Falle ist.

§. 481.

Form des Verfahrens.

Bey jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Verfahren und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt a). Ueber jede solche Untersu-

a) Die Wiederaufnehmung der Untersuchung begründet daher keine außerordentliche Art des Verfahrens.

chung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind, wo ein Zusammenhang besteht, die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefällt werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären, nähmlich nach den Grundsätzen über die Concurrenz der Verbrechen (§. 28.). Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafen soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet b), und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirket, anstatt derselben auf lebenslängliche schwerste Kerkerstrafe erkannt werden.

---

b) Hieraus erhellet, daß, wenn die Wiederaufnehmung der Untersuchung durch ein anderes Criminal-Gericht geschieht, als bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist, demselben das vorige Strafurtheil mitgetheilet, und die Zeitlänge der bisher überstandenen Strafe bestimmet werden müsse.

Wird die Wiederaufnehmung der Untersuchung zur Rechtfertigung eines nicht für schuldlos Erkannten verlanget, so wird bey Beantwortung der Frage, ob das Urtheil, wodurch die neue Untersuchung erlediget wird, strenger ausfallen dürfe, als das vorige, von den nähmlichen Grundsätzen müssen ausgegangen werden, welche in dieser Hinsicht bey dem Rekurse gelten (§. 467.).

Funfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 482.

Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Die, über den Gang des Verfahrens bisher aufgestellten, Vorschriften müssen ordentlicher Weise allgemein beobachtet werden; sie stellen daher das gewöhnliche oder ordentliche Verfahren dar (§. 226.). Allein besondere Umstände können Anordnungen und Maßregeln fordern, die von dem gewöhnlichen Verfahren abweichend sind, deren Inbegriff daher ein außerordentliches Verfahren begründet, welches nach diesem Gesetze in zwey Fällen Statt finden kann: 1.) Gegen Abwesende und Flüchtige, wo nach Umständen das so genannte Contumacial-Verfahren eintrifft, von welchem in diesem Hauptstücke die Rede ist; 2.) In dringenden, durch gefahrvoll

um sich greifende Verbrechen erzeugten Nothfällen, wo das so genannte standrechtliche Verfahren zur Anwendung kommt, über welches das folgende Hauptstück die Vorschriften ertheilet.

Das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige (Contumacial-Verfahren) begreift die verschiedenen Handlungen des Gerichtes in sich, deren Vornehmung durch das Gesetz angeordnet ist, um den Zweck des Straf-Prozesses in Beziehung auf einen Beschuldigten, der entweder abwesend, oder flüchtig ist, zu erreichen. Die hierher gehörigen Handlungen lassen sich im Allgemeinen in drey Classen eintheilen. Einige sind von der Art, daß sie im Criminal-Prozesse überhaupt, und zwar selbst dann müssen vorgenommen werden, wenn der Thäter ganz unbekannt ist; andere finden ihrer Natur nach nur wider einen Beschuldigten Anwendung, welcher abwesend, oder flüchtig ist, weil sie auf dessen Einbringung abzielen; wieder andere endlich finden nur wider solche Beschuldigte Statt, gegen welche die Mittel, sich ihrer Person zu bemächtigen, fruchtlos versucht worden sind. Im weiten und uneigentlichen Sinne des Wortes wird auch die erste Art gerichtlicher Handlungen zum Contumacial-Verfahren gerechnet; im eigentlichen und engern Sinne gehöret nur die zweyte und dritte Art, und im engsten

Sinne nur die dritte Art gerichtlicher Handlungen dahin.

In die erste Classe gehören alle jene gerichtlichen Handlungen, die auf Erforschung der That und ihrer Umstände, auf Herbeyschaffung und Benützung der verschiedenen Beweismittel: z. B. der Zeugenaussagen, Urkunden, u. dergl., und auf die sorgfältige Aufbewahrung der hieraus entstandenen Acten, oder der, mit der That in Verbindung stehenden, Sachen und Geräthschaften Beziehung haben. So weit die Untersuchung solche Gegenstände, oder überhaupt dasjenige betrifft, was erhoben werden kann, wenn auch der Thäter nicht gegenwärtig ist, wird dieselbe allzeit ohne Verzögerung vorzunehmen seyn, mithin auch in dem (außerordentlichen) Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nicht dürfen aufgeschoben werden. Denn dadurch werden jene Materialien gesammelt, welche, wenn der Thäter nach der Zeit hervorkommt, für die Untersuchung von dem größten Belange sind, und später oft nicht mehr erhoben werden können. Da jedoch diese Gerichtshandlungen auch im gewöhnlichen Verfahren stets vorzunehmen sind, so machen sie in so fern keinen eigenthümlichen Theil des außerordentlichen gegen Abwesende und Flüchtige aus, weßwegen sie zu dem letzteren nur in so weit gerechnet werden, als dadurch angedeutet seyn soll, daß sie auch bey diesem in keinem Falle unterbleiben dürfen.

§. 483.

Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigte abwesend.

In die zweyte Classe (§. 482.) gehören jene gerichtlichen Handlungen, die wider Beschuldigte, welche abwesend oder flüchtig sind, Anwendung finden, um ihren Aufenthalt zu entdecken, und sich ihrer Person zu bemächtigen. Dahin gehören nach Umständen: *a*) Im Stillen eingezogene Erkundigungen und Ersuchschreiben; *b*) die Nacheile (§. 484.); *c*) Steckbriefe (§. 485 — 489.); *d*) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens (§. 489.); *e*) das Sichergeleit (§. 495. u. 496.).

Im Allgemeinen ist die Anwendung dieser verschiedenen Mittel durch ihre Schicklichkeit und Nothwendigkeit bedinget a). Es ist daher vor allem zu unterscheiden, ob der des Verbrechens Be-

---

a) Es versteht sich von selbst, daß, in wie fern diese verschiedenen Mittel auf Verhaftung des Beschuldigten abzielen, von selben auch nur damahls Gebrauch gemacht werden könne, wann nach diesem Gesetze die Verhaftung wider den Beschuldigten Statt findet (S. §. 485.). Hierdurch wird jedoch nicht in Abrede gestellt, daß Ersuchschreiben damahls, wann noch nicht rechtliche Gründe zur Verhaftung des Beschuldigten vorhanden sind, auch bloß darauf gerichtet seyn können, den Verdächtigen vorzuladen und zu vernehmen (s. meines Crim. R. III. Bd. §. 287. Anmerk. c.), wo dann dessen gefängliche Anhal-

schuldigte wahrscheinlich nur abwesend ist, oder ob er wahrscheinlich die Flucht ergriffen hat.

Ist der Beschuldigte wahrscheinlich nur abwesend, d. h. hat man Grund zu vermuthen, daß er aus einer andern Ursache, als um sich der Obrigkeit zu entziehen, sich von dem Orte der That entfernt habe: z. B. um ein Geschäft zu verrichten, um einen Besuch zu machen, um eine Sache in Augenschein zu nehmen, u. dergl.; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestöret und entweder von der Rückkehr abgeschrecket, oder zur Flucht gereizet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. Die, durch die Natur der Sache und durch das Gesetz zur Vermeidung dieser nachtheiligen Wirkungen bestimmten Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß 1.) den Spuren des Aufenthaltes des Beschuldigten im Stillen nachgeforschet werde. Zu diesem Zwecke muß sowohl die Erkundigung vorsichtig angestellt, und vorzüglich so eingeleitet werden, daß sie im Gespräche mehr als Nebensache erscheine; als auch nach Umständen zweckmäßig seyn kann, dieselbe

---

tung erst von dem Augenblicke eintreffen darf, wenn dieselbe als nothwendiges Vorsichtsmittel bey vermehrtem Verdachte kann gerechtfertiget werden.

durch solche vertraute Personen einziehen zu lassen, welche nicht als obrigkeitliche Diener erscheinen, und daher auch keine gerichtliche Absicht vermuthen lassen. Daß unter diese Nachforschungsmittel nach Umständen auch die Haussuchung gehöre, versteht sich von selbst; nur muß sie mit aller Behuthsamkeit, Schonung, und, so weit es möglich ist, ohne besonderes Aufsehen zu erregen, gepflogen werden. 2.) Hat nun das untersuchende Gericht den Beschuldigten im eigenen Gerichtsbezirke betreten, so hat es ihn zu ergreifen, in Verhaft zu nehmen, und nach dem Gesetze zu verfahren. Hat es aber in Erfahrung gebracht, daß, und in welchem fremden Bezirke sich der Beschuldigte vorfinden dürfte; so soll es durch geheime Aufforderung der Obrigkeit dieses Bezirkes die Anhaltung des Beschuldigten veranlassen. Diese Aufforderung geschieht durch ein Ersuchschreiben b) (Requisitorial-Schreiben), in welchem die bestimmte c) Obrigkeit, unter de-

b) S. meines Crim. R. Bd. III. §. 248.

c) Vergl. hiermit §. 485—489. Da ein Ersuchschreiben immer an die bestimmte Obrigkeit, in deren Bezirke der Beschuldigte sich wirklich oder wahrscheinlich aufhält, gerichtet wird, so setzet selbes in der Regel einen bloß abwesenden (nicht flüchtigen) Beschuldigten voraus, weil sich der bestimmte Aufenthaltsort insgemein nur von einem solchen angeben läßt. Wo aber von einem flüchtigen Beschuldigten dieser mit Wahrscheinlichkeit könnte angegeben werden, und

ren Gerichtsbezirke sich der Beschuldigte befindet, von der verübten That und der Wahrscheinlichkeit des, durch denselben verübten Verbrechens benachrichtiget, und um dessen Verhaftung gebeten wird d). Zum Inhalte eines solchen Schreibens wird daher gehören 1.) als Veranlassung, die nur im Allgemeinen erwähnte That, mit der kurzen Bemerkung, daß man die bestimmte Person wegen Verübung derselben in Verdacht habe; 2.) die genaue Beschreibung der Person selbst, und, wo möglich, des bestimmten Hauses oder Ortes, wo sie sich eben befindet; 3.) Das Ersuchen um Anhaltung derselben. Ist dieses Schreiben an auswärtige Behörden gerichtet, so ist meistens auch die Bitte um Auslieferung beygefüget. Geht dasselbe aber an inländische Behörden, und zwar an solche, die im nähmlichen Criminal-Gerichtsbezirke liegen, so kann das Ersuchen um Auslieferung [die sich aber übrigens im Betretungsfalle nach dem Gesetze von selbst verstände (§. 283.)] auch beyge-

---

die Nachteile nicht Anwendung fände (§. 484.), müßte auch gegen einen solchen an die bestimmte Obrigkeit seines wahrscheinlichen Aufenthaltes sich durch Ersuchschreiben gewendet werden, weil dieses als zweckmäßiges, gesetzlich vorgeschriebenes gelinderes Mittel erschiene (vergl. §. 485.).

d) Gewöhnlich wird nähmlich um Verhaftung angesucht; über die Ausnahme hiervon s. Anmerkung a) dieses Paragraphes.

setzet werden. Befände sich aber die ersuchte inländische Behörde nicht im Bezirke des ersuchenden Criminal-Gerichtes, so hat das letztere auch das Ersuchen um Auslieferung nicht beyzufügen e), weil die ersuchte Behörde, wenn sie selbst ein Criminal-Gericht ist, die Untersuchung mit dem Beschuldigten im Betretungsfalle in der Regel selbst vorzunehmen hat (§. 219.); wenn sie aber die Criminal-Gerichtsherrlichkeit nicht besitzet, den Betretenen an jenes Criminal-Gericht abzuliefern hat, welchem nach den allgemeinen Grundsätzen die Untersuchung mit demselben zusteht (§. 219—222.).

4.) Das Schreiben ist von dem Criminal-Gerichte, mit Bemerkung des Tages und Jahres, zu unterfertigen. Daß eine besondere Bescheinigung der Gerichts-Competenz von Seite des ersuchenden Gerichtes in solchen Schreiben nicht nöthig sey, wird im §. 487. umständlicher gezeiget.

Sind solche Ersuchschreiben an Behörden fremder Staaten gerichtet, damit ein Oesterreichischer, nun dort sich aufhaltender, Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, so ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß sie mit Beweisen oder erheblichen Inzichten,

---

e) In einem solchen Falle würde daher, anstatt um Auslieferung, nur um die Anzeige der geschehenen Anhaltung zu bitten seyn, welche von der ersuchten Behörde auch gleich nach geschehener Verhaftung gemacht werden soll.

worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, wohl unterstützet werden, weßwegen in solchen Fällen eine genauere Beschreibung der That mitzutheilen ist. Auch muß am Ende die Erklärung beygefüget werden, daß man die Verhaftung und Auslieferung als bloße Gefälligkeit ansehe f), und in ähnlichen Fällen ein Gleiches thun wolle. Wird die Auslieferung verweigert, so ist hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen (vergl. Hofkanzley-Verordnung v. 14. December 1808.).

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Correspondenz mit dem Auslande wegen manchmahl obwaltender politischer Rücksichten nicht immer jenen freyen und geraden Gang nehmen könne, welchen sonst die Natur der Sache mit sich bringt. Deßwegen hat ein früheres Gesetz in peinlichen Gegenständen die ämtliche Correspondenz mit auswärtigen Behörden für Criminal-Gerichte so gar auf den Fall beschränket, wann dieselbe ausdrücklich durch das Gesetz angeordnet ist (v. 1. Aug. 1806.). Gegenwärtig aber muß man hierbey vor allem unterscheiden, ob nach den Umständen des Falles Gefahr am Verzuge hafte, oder nicht. Im ersten Falle ist nicht nur dem Obergerichte, sondern auch

f) Wann Staaten sich einander zur Auslieferung durch Verträge verbunden sind, so hat dieser Beysatz wegzubleiben.

dem Criminal-Gerichte (der ersten Instanz) der Schriftenwechsel mit auswärtigen Behörden ohne Rücksicht auf deren Lage, Rang oder gewöhnliche Geschäfte gestattet, so weit es die unverzüglichen Verhandlungen betrifft. Haftet aber am Verzuge keine Gefahr, so ist zwischen auswärtigen Behörden, welche sich mit der Schlichtung ähnlicher, in die Criminal-Gerichtsbarkeit einschlagender, Handlungen zu befassen haben (homogene Behörden), von gleichem Range sind, auch nicht in der Residenz der benachbarten Macht ihren Sitz haben, und zwischen andern Behörden des fremden Staates zu unterscheiden. Mit Behörden der benachbarten Macht, welche homogen, auch von gleichem Range sind, und nicht in der Residenz ihres Staates den Sitz haben, ist auch in solchen Fällen nicht nur den Obergerichten, sondern auch den Criminal-Gerichten der Schriftenwechsel gestattet, und ist ihnen auch die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt, so weit es sich um einen, in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einschlagenden, Gegenstand handelt g). Dagegen ist ihnen

---

g) Hierdurch ist jedoch den Criminal-Gerichten nicht gestattet, einen Verbrecher in den Fällen des §. 33. und 34. eigenmächtig an einen fremden Staat auszuliefern; denn hierzu ist immer die Bewilligung des Criminal-Obergerichtes einzuhohlen, welches sich weiter hierüber mit der politischen Oberbehörde (dem Gubernio, der Regierung) nach Anleitung des Hofkanzley-De-

der Schriftenwechsel a) mit den, in der Residenz der benachbarten Mächte aufgestellten, Behörden; b) mit Behörden von ungleichem Range, oder einer heterogenen Geschäftsverhandlung nicht gestattet. In solchen Fällen haben sie daher die an sie gelangenden Ersuchschreiben der höheren Behörde vorzulegen; wenn sie aber von den, in den Residenzen der auswärtigen Staaten bestehenden, Behörden etwas erhalten wollen, den Weg mittelst der Oesterreichischen Bothschafter einzuschlagen. Ueberhaupt wollte man hauptsächlich jenen unmittelbaren Schriftenwechsel mit auswärtigen Behörden, und unter solchen Umständen beschränken, welcher und wo derselbe wegen der obwaltenden Staatsverhältnisse bedenklich erscheint. Nach diesen Ansichten hat das Appellations-Gericht die von den untergeordneten Behörden ihm vorgelegten Anfragen (so weit ihm nicht besondere höhere Weisungen über das Gegentheil vorliegen) selbst zu erledigen h).

---

fretes v. 14. December 1808. in das Vernehmen zu setzen hat (s. mein Crim. R. Bd. III. §. 219, Anmerkung c.).

h) So scheinen das Hofkanzley-Dekret v. 14. Dec. 1808, und die Hof-Dekrete v. 26. September und 19. November 1807. im Zusammenhange verstanden werden zu müssen.

§. 484.

Mittel, des flüchtigen Thäters habhaft zu werden: a) Verfolgung durch die Wache;

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen habe, d. h. daß er sich von dem Orte des Aufenthaltes auf eine Art, oder unter Umständen entfernet habe, woraus auf die Absicht geschlossen werden kann, daß er sich der Macht des Gerichtes entziehen wolle; so kommt es bey dem ferneren Verfahren darauf an, ob von der Nacheile der entsprechende Erfolg erwartet werden könne, oder nicht. Ist Hoffnung vorhanden, daß durch die Nacheile, d. i. durch die gerichtliche Verfolgung des Flüchtigen, dieser werde eingebracht werden; so ist es Pflicht des Criminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden a). Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminal-Gerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Grän-

---

a) Zu diesem Zwecke werden gerichtliche Diener nachgeschicket, die daher mit einem Passe versehen werden müssen, in welchem unter gerichtlicher Bestätigung ihre Eigenschaft nebst ihrem Zwecke angegeben, und das an Jedermann gerichtete Ersuchen beygefüget wird, selbe in der Ausführung ihres Auftrages nach Kräften zu unterstützen.

gen dieser Länder verfolgen b), ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse gelegt werden können. Vielmehr sind die Obrigkeiten insgesammt verbunden, in solchen Fällen alle Hülfe zu leisten c).

§. 485.

b) durch Steckbriefe;

Ist die Nacheile fruchtlos abgelaufen, oder ist dieselbe, weil kein Erfolg davon abzusehen war, unterlassen worden, und finden Ersuchschreiben keine Anwendung, weil der Aufenthalt des Beschuldigten nicht bekannt ist, auch mit Wahrscheinlichkeit nicht bestimmt werden kann; so hängt das weitere Verfahren von den Umständen ab. Gründet sich die

---

b) Der Verfolgung eines Beschuldigten auf fremdem Staatsgebiethe steht die Souveränität des letzteren entgegen. In solchen Fällen muß daher der Richter zu Ersuchschreiben und Steckbriefen (§. 485. u. f.) seine Zuflucht nehmen.

c) Es unterliegt keinem Zweifel, daß in solchen Fällen, als untergeordnetes Mittel, auch Hausuntersuchung nothwendig werden kann. Im Allgemeinen gelten dabey die nähmlichen Grundsätze, welche oben darüber aufgestellet sind (s. meines Crim. R. Bd. III. §. 238. Anmerk. c), und §. 272.). Nur muß hier das verfolgende Gericht (sein abgeordneter Diener) die Haussuchung im fremden Bezirke durch die competente Behörde einleiten (s. §. 235. und 236.).

Beschuldigung der zu verfolgenden Person auf deren Betretung im Verbrechen (wobey jedoch hier, wo von einem Flüchtlinge die Rede ist, deren Entkommen vorausgesetzt wird), oder auf andere, zum Verhafte zureichende, Ursachen, d. i. auf rechtliche Anzeigungen a); und ist die Person des dergestalt Beschuldigten zugleich aus unbezweifelten Merkmahlen bekannt: so sind sogleich Steckbriefe auszusenden, d. h. hier, solche Schreiben des Criminal-Gerichtes (§. 487.), worin dasselbe den Flüchtigen genau beschreibt, und Jedermann, der von ihm Kenntniß erhält, auffordert, entweder ihn der nächsten Obrigkeit anzuzeigen (§. 488.), oder, wenn die Obrigkeit selbst diese Kenntniß erlanget, ihn zu verhaften b).

Aus dieser Natur und Bestimmung der Steckbriefe erhellet von selbst, warum das Gesetz zur

---

a) Vergl. hierüber §. 281. mit §. 259. u. f.

b) Diese Schreiben haben ihre Benennung wahrscheinlich von dem Zwecke: den Flüchtigen zu verhaften (einzustecken), erhalten; daher sie auch Verhaftsbriefe genannt werden können. Man sehe über diesen Gegenstand überhaupt: Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinl. R. u. peinl. Prozesse. Bd. II. Abhandl XI. S. 329. u. f. Darüber die Bemerkungen von Biedermann im Archive des Crim. R. Bd. III. St. III. S. 27. u. f.

Ausfertigung derselben die vorgedachten Bedingungen fordert.

§. 486.

In welchen Fällen noch Steckbriefe zu erlassen sind.

Steckbriefe müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus dem Verhafte während der Untersuchung, oder aus der Strafe zu entweichen Gelegenheit gefunden haben.

Die unverzügliche Ausfertigung der Steckbriefe kann hier weder einem Bedenken, noch einer Schwierigkeit unterliegen, da die Person, gegen welche sie ausgesendet werden, sich bereits im Verhafte, oder gar in der Strafe befunden hat, und eine genaue Beschreibung ihrer Gestalt und Kleidung schon früher (gleich nach ihrer Verhaftung) aufgenommen werden mußte (§. 285.).

In den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen und vorausgehenden Paragraphe Steckbriefe Anwendung finden, hat das Criminal-Gericht mit ihrer Ausfertigung auf keine Aufforderung zu warten, sondern, wie bey allen übrigen Erforschungs- und Untersuchungshandlungen, von Amts wegen vorzugehen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn eine Partey um Ausfertigung solcher Schreiben gegen Jemanden ansucht, der Richter bey Fassung seines hierbey zu ergreifenden Entschlusses auf die von ihr beygebrachten Verdachtsgründe gehörigen Bedacht nehmen müsse.

§. 487.

Inhalt und Beförderung derselben.

Damit Steckbriefe ihrem Zwecke entsprechen, müssen sie mit den gehörigen Eigenschaften versehen seyn. Da sie nun ein Mittel seyn sollen, eines Flüchtigen habhaft zu werden; so wird Folgendes zum Inhalte eines jeden Steckbriefes wesentlich erfordert: 1.) Die möglichst genaue Beschreibung der Merkmahle der Person. Hierher gehöret also die Angabe des Nahmens und des vielleicht geführten Spitznahmens, die genaue Beschreibung der Kleidung und der vielleicht gewöhnlich geführten Waffen, vorzüglich aber die kurze und treffende Bezeichnung desjenigen, was auf Sprache, Mundart, Größe, Gesichtszüge und Farbe, auf Augen, oder überhaupt etwa angewohnte Geberden, was auf Haare, Nase, vielleicht besondere Haltung oder eigenthümlichen Gang, was auf Narben oder sonst bleibende und auffallende Leibesgebrechen, kurz, was auf solche Merkmahle des Beschuldigten Beziehung hat, die an demselben besonders bemerkbar werden, vorzüglich, wenn sie nicht leicht eine Verstellung oder Veränderung gestatten. 2.) Die Anführung der Thatsache, daß diese Person sich geflüchtet habe. 3.) Die kurze Bemerkung, daß an der Einbringung derselben gelegen sey, weil entweder rechtlicher Verdacht eines von ihr begangenen Verbrechens vorhanden, oder weil sie aus dem Untersuchungsverhafte, oder aus der Strafe entkommen ist. Die nähere Erörterung dieser Umstände gehöret nicht in solche Schreiben; insbeson-

dere sind die einzelnen Verdachtsgründe gegen den Flüchtigen in der Regel nicht anzuführen, weil sie, nach der vorgeschriebenen Art der Verbreitung der Steckbriefe, leicht zur Kenntniß des Beschuldigten kommen könnten, was dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilig würde (§. 353. e.). Gehen jedoch Steckbriefe an auswärtige Gerichte, so darf die Mittheilung näherer Anzeigungen nicht unterbleiben (§. 483.); nur wird man solche Gerichte ersuchen, in jenem Schreiben, welches sie auf die, für Steckbriefe bestimmte Art kundmachen, diese specielle Angabe der Inzichten wegzulassen a). 4) Hierauf folgt das an Jedermann gerichtete Ersuchen, den Flüchtigen, wenn er vorkommen soll, der Ortsobrigkeit anzuzeigen, oder, wenn eine Obrigkeit selbst ihn entdecket, ihn anzuhalten b). 5) Am Ende ist die

---

a) Vergl. Kleinschrod in seinen Abhandl. aus dem peinl. R. Th. II. Abhandl. XI. S. 362. §. 17.

b) Nach dem gewöhnlichen Begriffe der ausländischen Criminalisten kommt sowohl in den Ersuchschreiben, als in den Steckbriefen nicht nur die Bitte um Anhaltung, sondern auch um Auslieferung des Verdächtigen vor. Nach den Oesterreichischen Gesetzen über die Gerichts-Competenz kann die Bitte um Auslieferung nur nach Umständen Statt finden (s. §. 483.), und daher nicht als regelmäßiger Bestandtheil solcher Schreiben angesehen werden. Nur bey Steckbriefen gegen solche Flüchtige, die aus der Strafe ent-

obrigkeitliche Fertigung, mit Bemerkung des Tages und Jahres, beyzusetzen.

Man führt außer den nun angegebenen noch als Bestandtheile der Steckbriefe an: a) Die Bescheinigung der Competenz des Gerichtes. Allein dieses ist unnöthig, weil jeder Richter sich die Schranken seiner Gerichtsbarkeit von Amts wegen gegenwärtig zu halten hat (§. §. 215. 225.), und den ersuchten Behörden die bestimmte Pflicht obliegt, dem requirirenden Gerichte, ohne über dessen Competenz in eine Untersuchung einzugehen, ungesäumten Beystand zu

---

kommen sind, ist das Ersuchen um Auslieferung insgemein anzubringen, weil der Sträfling wieder an den gehörigen Strafort überbracht werden muß. Dagegen kann die Auslieferung Flüchtiger, welche aus dem Untersuchungsgefängnisse entkommen sind, und mit Steckbriefen verfolget werden, insgemein nicht gefordert werden, da die gesetzliche Regel über die Zuständigkeit des Gerichtes entgegen steht (§. 219.), und eine für diesen Fall gültige Ausnahme davon um so weniger kann nachgewiesen werden, als diese im Verfahren wider Abwesende und Flüchtige durch das Gesetz ausdrücklich nur auf den Fall der Nacheile, und Vorladung durch Edict beschränket wird (§. 221. Nr. 5. u. 6.) Jedoch steht auch hier dem Obergerichte frey, wegen besonderer Gründe von der, ihm durch §. 224. eingeräumten, Macht Gebrauch zu machen.

leisten (§. §. 215. 345. 488. 549.). Selbst wenn Steckbriefe an auswärtige Behörden gerichtet sind, scheint hierüber ein besonderer Ausweis nicht erforderlich zu seyn. Denn da in solchen Fällen die Gründe des Gesuches um Auslieferung ohnehin vorgelegt werden; da ferner diese vom Auslande als Schuldigkeit ohne besondere Verträge nicht gefordert werden kann: so wird der auswärtige Richter, wo nicht seine Landesgesetze, oder politische Gründe im Wege stehen, einem solchen Gesuche ohnehin willfahren, ohne in die Untersuchung einzugehen, ob der requirirende Richter nach den Gesetzen seines Landes competent sey, oder nicht. Wo aber die gedachten Hindernisse obwalten, wird man sich wohl bescheiden, daß auch eine Bescheinigung der (inländischen) Gerichtszuständigkeit nichts nützen könne. b) Das Anerbiethen zum Ersatze der Kosten, und zur Leistung gleicher Gefälligkeiten. Werden Steckbriefe an inländische Behörden erlassen, so sind diese Erklärungen überflüssig, weil der Kostenersatz sich nach den Gesetzen regulirt, und die wechselseitige Erfüllung gerichtlicher Ansinnen unter die Amtspflichten jeder Behörde gehöret (§. 215. u. 345.). Sind aber Steckbriefe an auswärtige Behörden gerichtet, so müssen diese Versicherungen beygesetzet werden, da Völker gegen einander im Zustande der Unabhängigkeit leben. Die Erklärung, welche in solchen Fällen gemacht wird, daß man die Amtshandlung der ausländischen Behörde nur als Gefälligkeit betrachte, kommt

gewöhnlich unter der Benennung der Reversalien vor c).

Den Steckbrief zu entwerfen, steht dem Criminal-Gerichte zu, welches auch nach der Natur der Sache am besten über jene Puncte unterrichtet seyn muß, über welche ein solches Schreiben Aufklärung verschaffen soll. Die, durch die Gesetze vorgeschriebene, Art der Verbreitung derselben ist folgende: 1.) Das Criminal-Gericht hat den Steckbrief dem Kreisamte (der politischen Central-Behörde mehrerer, in unmittelbarer Verbindung stehender, Bezirke einer Provinz) zu übergeben, und eine Abschrift davon sogleich und unmittelbar der Landes-Polizey-Direction mitzutheilen d). 2.) Das Kreisamt hat dann den Steckbrief durch eine eigene Currende, d. h. durch ein zu diesem Zwecke eigens abgefaßtes Umlaufschreiben e), welches in engere Bezirke einzutheilen ist, und Tag

---

c) Man s. hierüber Mittermaier in dessen Handbuche. Bd. II. S. 76. u. f. §. 12.

d) Vergl. die Polizey-Ordnung von Wien v. 1. Nov. 1791, die für Inner-Oesterreich erlassene v. 31. März 1786, für Kärnthen und Krain v. 15. May 1793.

e) Es ist also nicht erlaubt, mit der Verbreitung eines Steckbriefes zuzuwarten, bis etwa mehrere solche Schreiben, oder andere kund zu machende Anordnungen zusammenkommen.

und Nacht zu laufen hat f), den Criminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten seines Kreises mitzutheilen. Zugleich ist auch an die Landesstelle eine Abschrift davon einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch, nach Beschaffenheit der Umstände, durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde. Um die schnellste und verläßlichste Verbreitung der Steckbriefe zu bewirken, werden sie, zur Ersparung des verzögernden Copirens, in Druck gelegt, und davon so viele Exemplare besorget, als zur Verbreitung erforderlich sind g). Die Stelle der Currende, von

---

f) Wenn das Kreisamt an die Behörden seines Kreises Befehle und Anordnungen mitzutheilen hat, die nicht dringend sind, so kann es Einem Bothen, der auch nicht Tag und Nacht zu gehen hat, eine größere Zahl der Bezirks-Behörden zur Zustellung der Befehle und Verordnungen zuweisen. Weil es aber mit den Steckbriefen Eile hat, so soll für solche Fälle Einem Bothen immer eine kleinere Zahl von Bezirken zur Zustellung derselben zugewiesen werden, d. h. die Currende ist in engere Bezirke einzutheilen.

g) Der Druck der Steckbriefe wird in Steyermark, der Ausübung gemäß, insgemein durch die Polizey-Direction besorget. Dieß geschieht aus dem Grunde, weil am Sitze der Kreisämter sich nicht überall eine Druckerey vorfindet, an der es in der Hauptstadt der Provinz, wo

welcher das Gesetz Meldung macht, vertritt in der Ausübung, wenn nicht ein besonders wichtiger Fall ein eigenes Umlaufschreiben nothwendig macht, das Bothen-Register, welchem von Aussen diese Benennung vorsteht, mit dem Beysatze, woher selbes kommt: z. B. Bothen-Register des k. k. Kreisamtes vom Grätzer-Kreise. Von Innen sind Colonnen zur Anmerkung der Stunde des Empfanges und der Abschickung angebracht, und die Obrigkeiten in der Reihe, als ihnen, ihrer Lage gemäß, die Zustellung zu machen ist, bestimmt. Durch die eigenhändige Ausfüllung der Colonnen von Seite der betheilten Behörden wird dann die Zustellung und gehörige weitere Beförderung bestätiget und bewiesen.

§. 488.

Das Criminal-Gericht, oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren, zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten, Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweck-

---

die Polizey-Direction ihren Sitz hat, nicht mangelt. Indessen versteht es sich von selbst, daß Kreisämter, an deren Sitz eine Druckerey besteht, und die von der Hauptstadt der Provinz sehr entfernt sind, den Druck der Steckbriefe an Ort und Stelle besorgen sollen, weil das Gegentheil zu große Verzögerung veranlasset.

mäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun a), wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Wird nun die beschriebene Person auf diesem Wege entdeckt und eingebracht, so ist mit ihr dem Gesetze gemäß zu verfahren (§. 483. u. 487. b.), die geschehene Verhäftung aber dem Kreisamte und der Polizey-Direction sogleich zur weiteren Kundmachung an die requirirten Behörden anzuzeigen b). Hierdurch wird verhindert, daß nicht eine ähnliche unschuldige dritte Person etwa später noch in Verhaft genommen wird. Aus den Bestimmungen über die Natur der Steckbriefe ergeben sich die Merkmahle, durch welche sie sich a) von Ersuchschreiben; b) von Verhaftsbefehlen des Landesfürsten, und c) von Personsbeschreibungen, in wie

---

a) Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch jeder Privat-Mann berechtiget ist, in solchen Fällen, wenn ihm die beschriebene Person vorkommt, und es, um sich ihrer zu versichern, nothwendig ist, selbe sogleich anzuhalten. Nur muß dieses ohne Verzug der Obrigkeit angezeiget werden (s. §. 78.).

b) Daher wird auch gewöhnlich am Ende der Steckbriefe angemerket, daß, wenn die beschriebene Person eingebracht ist, sogleich davon die Anzeige gemacht werden soll.

fern diese nach unseren Gesetzen den Steckbriefen entgegen gesetzt werden, unterscheiden.

a) Steckbriefe unterscheiden sich von Ersuchschreiben, indem diese an eine bestimmte Obrigkeit gerichtet werden (§. 483.), jene aber an alle Obrigkeiten, Vorsteher und Bewohner eines mehr oder minder großen Umkreises, je nachdem das Verbrechen von mehr oder weniger Wichtigkeit, und eine größere, oder minder große Entfernung des Flüchtigen wahrscheinlich ist (§. 487. und 488.). Daher können Steckbriefe nach Umständen selbst den Zeitungsblättern eingeschaltet werden, was die Natur und Bestimmung der Ersuchschreiben nicht gestattet. Steckbriefe sind immer auf Anhaltung des Beschuldigten gerichtet (§. 485. u. 488.): Ersuchschreiben können ausnahmsweise auch die bloße Vorladung desselben, und nähere Untersuchung der Gründe zu seiner Anhaltung zum Zwecke haben (§. 483. Anmerk. a.). Ersuchschreiben setzen insgemein einen nicht flüchtigen Abwesenden voraus (§. 483.): Steckbriefe dagegen sind in der Regel nur gegen Flüchtige gerichtet, und können gegen bloß Abwesende nur dann Statt finden, wann gegen selbe zum Verhafte zureichende Gründe eintreffen, und ihr Aufenthalt unbekannt ist (vergl. §. 483. und 485.). Ein mehr zufälliger Unterschied ist noch, daß Steckbriefe zu ihrer schnelleren Verbreitung in Druck gelegt werden, was bey Ersuchschreiben nicht geschieht, weil es hier verzögern würde.

b) Von Verhaftsbefehlen des Landesfürsten unterscheiden sich Steckbriefe mehr in ihrem Ursprunge und ihren Gründen, als in dem Inhalte und in der Form, indem jene von dem Landesfürsten, diese von dem Criminal-Gerichte ausgehen; ersteren oft politische Ursachen zum Grunde liegen, letzteren aber die im Gesetze bestimmten Veranlassungen. Auch wird durch jene allein, dem Richter, außer der Pflicht zur Verhaftung, keine bestimmte Wirksamkeit aufgelegt. Hat er den Beschriebenen eingebracht, so muß er es anzeigen, und die weiteren Befehle abwarten. Dagegen legt der Steckbrief ihm die Pflicht auf, wenn er die beschriebene Person verhaftet hat, mit ihr weiter nach der allgemeinen Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

c) Am schwierigsten ist es, einen bestimmten Unterschied zwischen Steckbrief und Personsbeschreibung, in wie fern diese jenem entgegen gesetzet wird, anzugeben. Daß die Gesetze zwischen beyden einen Unterschied anerkennen, ist außer Zweifel, weil, wie der II. Theil dieses Strafgesetzes in dem §. 441. sagt, ein wegen schwerer Polizey-Uebertretung verurtheilter Flüchtiger bey gewissen, dort benannten Uebertretungen zwar durch Personsbeschreibung, aber nie durch Steckbriefe verfolget werden darf. Indessen scheint es, daß in der Ausübung von einem, zwischen diesen zwey gerichtlichen Schreiben obwaltendem, Unterschiede wenig Kunde genommen werde, da das mühsamste Nachforschen um die beobachteten Unter-

schiede ohne Auskunft bleibt. Auf keinen Fall kann die Verschiedenheit in der Wirkung liegen; denn auch der wegen schwerer Polizey-Uebertretung verurtheilte Flüchtige darf damahls, wann gegen ihn die Ausfertigung der Personsbeschreibung Statt findet, ergriffen und angehalten werden c) (s. II. Thl. dieses Strafges. §. 288. u. 441.). Es scheint daher, daß sich der eigentliche Unterschied nur auf Folgendes beschränke: 1.) Im Steckbriefe wird von dem Verbrechen Meldung gemacht, wegen dessen der Verdächtige verfolget wird (§. 487.): die Persons-Beschreibung, welche bey schweren Polizey-Uebertretungen Anwendung findet, hat von der Uebertretung, wegen der ein Verurtheilter aufgesuchet wird, keine Erwähnung zu machen, sondern bloß die Aufmerksamkeit auf den Beschuldigten einzuschärfen, und im Falle der Betretung desselben um seine Anhaltung und Stellung das Ersuchen zu enthalten (s. II. Thl. dieses Strafges. §. 288. u. 441.). Da dieser Unterschied zwischen beyden Schreiben in Betreff der Ehre der beschriebenen Person nicht ohne Einfluß ist; so versteht es sich von selbst, daß 2.) in der Ausübung die verschiedenen Benennungen derselben auch sollen beybehalten werden. Es verstößt daher gegen unsere

c) Freylich ist hier von keinem Criminal-Verhafte die Rede; allein diese Verschiedenheit ist eine Wirkung der hier zum Grunde liegenden minderen Uebertretung.

Gesetze, einen Steckbrief eine Personsbeschreibung zu nennen; denn obwohl zu jedem Steckbriefe eine Personsbeschreibung gehöret, so ist doch nicht jede Personsbeschreibung ein Steckbrief. Auch geschieht 3.) die Mittheilung der Personsbeschreibungen in der Regel mit jener Schnelligkeit nicht, wegen welcher Steckbriefe durch eigene Currenden, die in engere Bezirke einzutheilen sind, an die verschiedenen Behörden verbreitet werden müssen; denn insgemein werden jene durch die gewöhnlich umgehenden Bothen-Register verbreitet.

Weniger zu verkennen ist der Unterschied zwischen Steckbriefen und Hülfsschreiben in Betreff der Conscriptions-Flüchtlinge. Die letzteren enthalten, ohne eine beygefügte Personsbeschreibung, unter bloßer Anführung des Nahmens und Alters des Flüchtigen, dann des Werbbezirkes, zu dem er gehört, das Ersuchen an alle Bezirksobrigkeiten, den Flüchtigen, wenn er vorkommen sollte, zu ergreifen, und gegen Ersatz der Kosten bey dem nahmhaft gemachten Regimente in bestimmter Eigenschaft assentiren zu lassen.

§. 489.

Unter die Mittel, theils den Thäter ausfindig zu machen, theils dem Beschädigten das ihm gestohlene oder geraubte Gut wieder zu verschaffen, theils auch Betrügereyen vorzubauen, gehöret die Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens (§. 483.).

c) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens.

Sie kann bey Diebstahl, Raub, Betrug und bey Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, oder Münzen nach Umständen Anwendung finden. Es ist dabey, wie bey Steckbriefen, zu Werk zu gehen. So wie daher das Criminal-Gericht in Steckbriefen durch die Personsbeschreibung den Thäter auf das deutlichste kennbar macht, und, wenn er vorkommen soll, Jedermann um dessen Anzeige, auch nach Umständen um dessen Anhaltung ersucht: so muß es hier das gestohlene oder geraubte Gut, den Gegenstand des verübten Betruges (z. B. die verfälschte Urkunde, oder auch die sonst angewendete Art Betruges), die Beschaffenheit und die Kennzeichen der unternommenen Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere oder Münzen durch möglichst charakteristische Merkmahle kennbar machen, und Jedermann dazu auffordern, die beschriebenen Gegenstände des Verbrechens auszuforschen, anzuhalten, und den gelungenen Erfolg davon anzuzeigen; wenn es aber eine besondere Art Betruges ist, um die es sich handelt, das Publicum durch Beschreibung desselben davor warnen a).

Solche Beschreibungen sind in der Regel sogleich kundzumachen, wenn es a) Gegenstände von

---

a) Das Ersuchen um Anhaltung der Person, welche einen ähnlichen Betrug verübet, ist überflüssig, weil es sich wegen des neuerlich unternommenen oder vollbrachten Betruges, wodurch die Aufmerksamkeit auf selbe geleitet, und sie entdeckt wird, von selbst versteht.

größerem Werthe, oder b) von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter zu entdecken, oder noch fernere Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen. Nur bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen muß wegen politischer Rücksichten vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat.

Die Kundmachung selbst geschieht, wie bey Steckbriefen (§. 487. u. 488.). Nur kann hier vorzüglich als Klugheitsregel empfohlen werden, bey gestohlenen oder geraubten Waaren besonders Versatzämter und Trödler, bey Prätiosen besonders Juweliere und Gold- und Silberarbeiter, bey verfälschten Credits-Papieren oder Münzen besonders Handelsleute zeitlich in die wahre Kenntniß des Gegenstandes des Verbrechens zu setzen.

So wie übrigens bey Steckbriefen Jedermann verbunden ist, wenn ihm die beschriebene Person vorkommt, sie der Obrigkeit anzuzeigen, und nach Umständen einstweilen anzuhalten, ist auch hier Jedermann verpflichtet, den beschriebenen Gegenstand, so bald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen, und, wenn es nothwendig ist, einstweilen anzuhalten b). Wenn daher Jeman-

b) Wenn die Sachenbeschreibung Gegenstände des Verbrechens einer Person betrifft, gegen die Steck-

den Gegenstände zum Kaufe, oder um darauf zu leihen, angebothen werden, welche, weil sie wie die beschriebene aussehen, den Verdacht erwecken, daß sie entwendet sind; so ist er schuldig, Sache und Anbiether anzuhalten, und diesen, wenn er sich nicht zureichend ausweiset, verhaften zu lassen. Widrigens wird der Nachlässige einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig (II. Thl. dieses Strafges. §. 221. — 225.).

Von dem Sichergeleite (§. 483.) ist tiefer unten die Rede (§. 495. u. 496.).

§. 490.

Bedingungen des Criminal-Verfahrens wider einen Abwesenden.

Kann, aller versuchten Mittel ungeachtet, der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so findet nach Umständen das Contumacial-Verfahren im engsten Sinne des Wortes Statt, d. h. der Inbegriff jener gerichtlichen Handlungen, die, unter gewissen Bedingungen wider solche eines Verbrechens Beschuldigte vorzunehmen sind, gegen

---

briefe auszufertigen sind; so kann man sehr zweckmäßig beyde Schreiben in Eines zusammen fassen, weil sowohl die, im Steckbriefe enthaltene, Personsbeschreibung auf den rechtswidrigen Besitzer der Sachen, als die Sachenbeschreibung auf die Entdeckung der Person des Thäters leiten kann, und dergestalt ein Theil des Schreibens die Beförderung des Zweckes des andern unterstützet.

welche man die Maßregeln, ihrer Person habhaft zu werden, fruchtlos angewendet hat (§. 482.). Zwar hat in diesem Falle im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist a), bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Denn da die Untersuchung mit dem Beschuldigten selbst nicht möglich, und ohne diese die Erhebung der möglichen subjectiven Entschuldigungs-, Milderungs- oder Erschwerungsgründe, und der darauf gestützten Zurechnung nicht thunlich ist; da ferner in peinlichen Fällen das im Civil-Prozesse fruchtbare Prinzip des Verzichtes keine Anwendung findet (§. 215.): so gebricht es an jenen Bedingungen, ohne die eine gerechte Verurtheilung nicht gedacht werden kann. Es findet hier der Satz seine Anwendung: Nemo inauditus damnandus est. Dessen ungeachtet kann dem Staate das Recht nicht bestritten werden, den verdächtigen Bürger vorzuladen, und zur Rechenschaft zu ziehen; mithin ihn auch damahls zu bestrafen, wann an dessen Gegenwart der gemeinschaftlichen Sicherheit besonders viel gelegen ist, und er sich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit unter Umständen entzieht, wo er als Ungehorsamer (contumax) erscheint b). Hieraus er-

a) Dieses hindert jedoch nicht, alle jene Erforschungen fortzusetzen, von denen der §. 482. Meldung macht.

b) Daher die Benennung dieses Prozesses (Contumacial-Prozeß), der manchmahl auch den

gibt sich von selbst, welche im Allgemeinen die Bedingungen des Contumacial-Prozesses (im engsten Sinne des Wortes) sind. Ohne eine gegebene Thatsache, deren Merkmahle die Wahrscheinlichkeit eines verübten Verbrechens erwecken, würde das ganze Verfahren grundlos seyn. Es muß daher 1.) der (äußere) Thatbestand desselben durch rechtliche Erhebung außer Zweifel gesetzet seyn. Wie dieses zu geschehen habe, lehrt das II. Hauptstück dieser Gerichtsordnung über Verbrechen. Wenn aber auch der Thatbestand eines Verbrechens gehörig ausgemittelt ist, so kann doch zu außerordentlichen Maßregeln, von welchen im Contumacial-Verfahren Gebrauch gemacht wird, nur damahls geschritten werden, wann außerordentliche Gründe dazu vorhanden sind. Ein solches Verfahren findet daher 2.) nur dann Anwendung, wann das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder wann die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt. Diese Bedingungen, welche von Seite der That eintreffen müssen, berechtigen aber noch nicht, gegen eine bestimmte Person zu verfahren, und sie wegen Ungehorsames zu bestrafen. Aus diesem Grunde muß daher noch ferner von Seite des Sub-

---

Nahmen des Edictale Verfahrens erhält, weil, wie es sich tiefer unten zeiget, der Flüchtige durch Edicte vorgeladen wird.

jectes 3.) die Person des Thäters durch die gesetzlichen, hier anwendbaren Beweisesmittel, nahmlich durch Zeugenschaft, oder Zusammentreffen der Umstände, außer Zweifel gesetzet seyn c). 4.) Der Beschuldigte muß durch Abwesenheit, oder Flucht die Untersuchung mit sich vereiteln d), weil, wenn er gegenwärtig ist, und nicht freywillig vor Gericht erscheint, er dahin gestellt werden kann, und daher die Verhängung eines besonderen Strafübels gegen selben unnothwendig ist. Aber selbst den Flüchtigen oder Abwesenden soll, um dieser Entfernung willen, Strafe nur damahls treffen, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß er 5.) als Ungehorsamer erscheint. In einem solchen Falle aber kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist e).

---

c) So weit nähmlich dieses ohne die Gegenwart des Beschuldigten, und ohne dessen eigene Erklärung über die Anschuldigungsgründe möglich ist.

d) S. Anmerkung a. des §. 497.

e) Daß diese Verurtheilung, der Sache nach, nur als Zuerkennung einer Ungehorsamsstrafe betrachtet werden müsse, läßt sich aus den Bestimmungen des §. 499. entnehmen.

§. 491.

Vorrufung durch Edict.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey, ist aus der Vereinigung jener Puncte zu beurtheilen, welche in dem vorhergehenden Paragraph unter 1.), 2.), 3.) und 4.) als Bedingungen desselben angegeben sind. Das Criminal-Gericht hat daher den Fall in dieser Beziehung in Erwägung zu nehmen, und wenn es glaubt, daß dieselben vereiniget eintreffen a), vom Obergerichte, da dieses Verfahren ein außerordentliches ist b), dazu die Bewilligung einzuhohlen. Ist diese eingelanget, so muß dann die Vorladung vor Gericht so veranstaltet werden, daß nach dem gewöhnlichen

---

a) Es ist daher keineswegs jeder Fall, in welchem die Mittel, des Abwesenden oder Flüchtigen habhaft zu werden, fruchtlos sind angewendet worden, dem Obergerichte, zur Einhohlung der Bewilligung dieses außerordentlichen Verfahrens, vorzulegen; denn in der Regel hat hier das Verfahren, so weit es sich auf die ordentliche Verurtheilung bezieht, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen.

b) Eben deßwegen ist auch dem Criminal-Gerichte das Befugniß, ein solches Verfahren einzuleiten, nicht eingeräumt. Es hat zwar dazu den Antrag zu machen; aber die Entscheidung, ob die außerordentliche Maßregel in einem gegebenen Falle dürfe angewendet werden, ist consequent auch einer außerordentlichen Beurtheilung unterzogen.

und natürlichen Laufe der Dinge der Thäter davon Kenntniß erhalten muß, und sein, dessen ungeachtet fortwährendes, Ausbleiben nur aus Ungehorsam erkläret werden kann. Um diesen Zweck zu erreichen, hat die Gesetzgebung Folgendes angeordnet (§. 491—494.).

Nach erfolgter Bewilligung zu diesem außerordentlichen Verfahren ist der Abwesende, oder Flüchtige zur Stellung vor Gericht durch Edict vorzufordern, d. h. hier, durch ein öffentliches Schreiben des Criminal-Gerichtes, in welchem einem Abwesenden, oder Flüchtigen aufgetragen wird, inner einer anberaumten Frist vor jenem zu erscheinen, um wegen eines Verbrechens, dessen er beschuldiget ist, Rede und Antwort zu geben. Weil man zur Zeit, wo dieses Schreiben das erste Mahl erlassen wird, noch nicht wissen kann, ob nicht vielleicht Unwissenheit die Ursache ist, warum der Beschuldigte bisher vor Gericht nicht erschienen, oder ob er nicht überhaupt auf die einfache öffentliche Vorladung dahin sich stellen werde; so hat das erste Edict, um die Ehre desselben, so viel möglich, zu schonen, nichts zu enthalten, als was zu dessen Aufklärung über Pflicht, Zweck und Zeit der Erscheinung vor Gericht unmittelbar nothwendig ist a). In dieses Edict ist daher aufzuneh-

a) Ein anderer Grund hiervon ist auch, um jede vielleicht in der Folge schädliche Suggestion so lange, als möglich, zu vermeiden.

men: 1.) Vornahme, Zunahme und Stand des Berufenen, mit beygefügter Bemerkung seiner Abwesenheit oder Flucht, je nachdem aus den Umständen diese, oder jene sich zeiget. 2.) Benennung des Verbrechens, dessen er beschuldiget wird. 3.) Der Befehl, vor dem Criminal-Gerichte zu erscheinen, und darüber Rede und Antwort zu geben. 4.) Die Frist, inner welcher dieses zu geschehen hat, nähmlich längstens binnen sechzig Tagen, welche, weil das Gesetz darüber insbesondere nichts bestimmt, gemäß der allgemeinen Natur bürgerlich verbindlicher Normen vom Zeitpuncte der Kundmachung an zu rechnen sind. 5.) Die Unterfertigung durch das Criminal-Gericht, welches dasselbe erläßt.

§. 492.

Zweytes Edict.

Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht, so wird die Vorrufung vermittelst eines zweyten Edictes wiederhohlet, und da die erste fruchtlos abgelaufen ist; so wird es nun nothwendig, dem Inhalte des ersten Edictes in dem zweyten noch die Folgen beyzusetzen, welche den Ungehorsamen treffen. Das zweyte Edict soll daher, nebst dem Nahmen und Stand des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht

stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden a).

---

a) Dem ersten Anscheine nach dürfte man glauben, daß das Gesetz hier von der Regel: das rechtliche Geständniß dürfe nicht auf Vermuthung beruhen (§. 399. c.), eine Ausnahme mache. Allein diese Ausnahme ist nur scheinbar, da es dem vermutheten Geständnisse, von welchem hier die Rede ist, an den wesentlichen Wirkungen eines rechtlichen gebricht. Das rechtliche Geständniß zieht die Strafe des Verbrechens nach sich: der Vorgerufene, von dem erkläret wird, daß er wegen seines ungehorsamen Ausbleibens für geständig gehalten werde, büßet zwar jene Folgen seines Verhaltens, welche die gemeine Meinung damit verknüpfet, nähmlich unter Umständen, wo ihm Pflicht und eigenes Interesse, wenn er schuldlos ist, vor Gericht zu seiner Rechtfertigung zu erscheinen, einleuchten muß, wegen seines dessen ungeachtet fortwährenden Ungehorsames für den Schuldigen gehalten zu werden. Es können ihn wegen dieses Ungehorsames auch noch andere nachtheilige Folgen treffen; daß diese aber nicht als Strafe seines Verbrechens, welches etwa durch das vermuthete Geständniß für rechtlich bewiesen gehalten würde, sondern nur als Wirkungen seines Ungehorsames betrachtet werden müssen, ist aus dem §. 499. deutlich zu ersehen.

§. 493.

Art der Verbreitung der Edicte.

Damit aber diese Edicte auch zur Kenntniß des Abwesenden, oder Flüchtigen gelangen, muß sowohl das erste (§. 491.), als das zweyte (§. 492.) *a*) in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden; *b*) in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte a); *c*) dort, wo der Sitz des Criminal-Gerichtes ist, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und *d*) während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, wenigstens Ein Mahl in jedem Monathe in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingerücket werden b).

---

a) Ist der Beschuldigte ein Landstreicher, so fällt dieser Kundmachungsort weg. Ist aber ein längerer Aufenthaltsort desselben ausgemittelt, so kann die Kundmachung schicklich an diesem geschehen. Liegt der bekannte Wohnsitz des Beschuldigten im Auslande, so würde die Kundmachung an demselben ebenfalls wegfallen, weil dieser Umstand einen auswärtigen Unterthan voraussetzet, und nicht zu erwarten ist, daß der Oberherr desselben eine solche, mit seiner Territorial-Hoheit im Widerspruche stehende, Vorladung gestatten werde.

b) In den Fällen, wo die Kundmachung wegen eines der vorbemerkten Hindernisse nicht an allen drey oben bestimmten Orten geschehen kann, wird es zweckmäßig seyn, dafür die Edicte öfters in die Zeitungsblätter einrücken zu lassen.

Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde.

Diese Kundmachung der Vorrufungs-Edicte läßt mit aller Wahrscheinlichkeit erwarten, daß der Abwesende oder Flüchtige davon Kenntniß erhalten werde. Es bleibt zwar das Gegentheil dessen ungeachtet an sich möglich; allein es ist bereits in der Beweises-Materie gezeiget worden, daß in Erfahrungssachen die bloße Denkbarkeit des Gegentheiles bey keiner Beweisesart ausgeschlossen sey, und daß hierin kein solches Gebrechen liege, welches die, in dergleichen Gegenständen erreichbare und genügende, Gewißheit störte (§. §. 396. 412. 414.). Insbesondere ist an diesem Orte noch zu bemerken, daß hier, so weit von wirklichem Strafurtheile, und wirklicher Strafe die Rede ist, es sich nur um Ausmittelung des Ungehorsames und Abstrafung desselben handelt c), und daß man daher

c) Es ist zwar eine sehr gewöhnliche Behauptung, daß das hartnäckige Ausbleiben des Beschuldigten unter solchen Umständen einem wirklichen Geständnisse gleich zu halten, mithin im eigentlichen Sinne als rechtlicher Beweis des ihm angeschuldeten Verbrechens zu betrachten sey. Al-

um so weniger Anstand nehmen darf, dasjenige, was nach dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, auch für rechtlich gewiß zu halten, als es in der Beweises-Materie unter die ausgemachten Sätze gehört, daß die Strenge der Forderungen zur Herstellung des rechtlichen Beweises nach Wichtigkeit des Gegenstandes und der Strafe einen Stufengang in den Vorsichten gestatte (§. 396. Nr. 4. und §. 430.).

§. 494.

Verfahren im Falle der Stellung.

Wenn der Vorgerufene durch die eine, oder andere Vorladung bewogen wird, sich zu stellen; so kann dieses entweder bedingt [gegen Ertheilung des Sichergeleites (§. 495.)], oder unbedingt geschehen. Erscheint er unbedingt, und vor dem Gerichte, das ihn berufen hat; so ist mit ihm der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung gemäß zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberufung geschehen ist,

---

lein wie unstatthaft diese Lehre (wenn man gleich zugibt, daß der Vorgerufene von der Ladung Kenntniß erhalten habe, und daher als Ungehorsamer erscheine) in theoretischer Rücksicht sey, kann aus dem §. 490. entnommen werden. Daß sie aber auch von diesem Gesetze nicht anerkannt sey, wird der Paragraph 499. zeigen.

zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern (§. 221. Nr. IV.).

§. 495.

Ertheilung des sicheren Geleites.

Erklärt der Vorgerufene, sich nur bedingt, d. h. gegen Ertheilung des sicheren Geleites zu stellen; so hängt die Beantwortung der Frage, ob ihm diese dürfe zugestanden werden, von dem Begriffe ab, welchen man damit verbindet. Nach diesem Gesetze besteht das eigentliche Sichergeleit a), (salvus conductus) in der, durch die competente Behörde einer abwesenden oder flüchtigen, wegen eines Verbrechens beschuldigten, Person ertheilten Versicherung, daß sie unter der Bedingung, sich auf jedesmahliges Verlangen vor Gericht zu stellen, und Rede und Antwort zu geben, während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße gelassen werden soll, bis gegen sie rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit ihrer Rechtfertigung vorkommen b).

---

a) Man spricht manchmahl auch von Sichergeleit im uneigentlichen Sinne des Wortes, von welchem in dem folgenden Paragraphe die Rede ist.

b) Nach dem gewöhnlichen Begriffe der Criminalisten enthält das Sichergeleit die Zusicherung der Freyheit vom Verhafte, bis etwa ein Urtheil denselben nothwendig macht. Ueber den

Hieraus ergibt sich von selbst, daß, und wie sich das Sichergeleit, von welchem hier die Rede ist, vom obrigkeitlichen Schutze gegen ungerechte Gewalt, und von der sogenannten Sauvegarde, unterscheidet, d. i. von demjenigen Schutze, welchen Landesfürsten, Heeresführer u. dergl. Personen und Sachen verschaffen, damit diese gegen Angriffe oder Gewalt gesichert sind c).

Ein Sichergeleit in dem bestimmten gesetzlichen Sinne kann dem Beschuldigten allerdings ertheilet werden. Es kommt daher nun darauf an, zu bestimmen: A. Wer es zu ertheilen hat;

Ursprung und die Ausbildung des Sichergeleites, die in der Gerichts-Praxis, und in, von ihr benützten, schwankenden Rechts-Analogien zu suchen sind, s. Kleinschrod in seinem Versuche einer vollständigen Theorie der Lehre vom sichern Geleite. In dessen Abhandl. aus dem peinl. R. und dem peinl. Proz. Bd. II. Abhandl. IX. §. 1. Mittermaier in seinem Handb. des peinl. Proz. Bd. II. S. 89. u. f.

c) S. Kleinschrod a. a. O. §. 5. u. 6. Die verschiedenen Eintheilungen des Sichergeleites in das allgemeine und besondere, in das vollkommne und unvollkommne, in das ausdrückliche und stillschweigende, in das beständige und vorübergehende, haben größten Theils an sich, auf jeden Fall aber nach diesem Gesetze keinen Werth (s. Kleinschrod a. a. O. §. 7 — 10.).

B. Unter welchen Bedingungen; C. Von welcher Wirkung und Dauer es sey.

A. Wer hat das Sichergeleit zu ertheilen?

Das Sichergeleit begründet dadurch eine Ausnahme von den Gesetzen über das peinliche Verfahren, daß ein Beschuldigter, der nach denselben in Verhaft zu nehmen wäre, auf freyem Fuße untersucht werden muß d). Es ist daher eine Art von Privilegium e), welches zu ertheilen ursprünglich nur dem Oberherrn zusteht. Da es aber unter die Mittel gehört, die Stellung eines Ab-

---

d) Die Zusicherung, einen Beschuldigten auf freyem Fuße zu verhören, gegen welchen nach der Regel des Gesetzes der Verhaft nicht Statt findet, ist kein Sichergeleit zu nennen; denn in so weit steht die Freyheit eines jeden Beschuldigten ohnehin unter dem Schutze des Gesetzes. Diesen allgemeinen Schutz ein Sichergeleit zu nennen, wäre offenbar ein beliebiges Spiel mit Worten.

e) Unter diese Classe rechtlicher Handlungen ist daher das Sichergeleit zu reihen, wenn man dessen Natur, d. h. dessen Wirkungen, vor Augen hat. Nur wenn man auf die Erwerbungsart dabey Rücksicht nimmt, zeigt es sich als ein Vertragsgeschäft (vergl. Kleinschrod a. a. O. §. 3.).

wesenden oder Flüchtigen zu bewirken (§. 483.), und daher die Beurtheilung der Bedingungen, dasselbe zu ertheilen, mit dem Untersuchungsgeschäfte in der engsten Verbindung steht; so ist dieses Recht den peinlichen Gerichtsbehörden auf folgende Art eingeräumt. Das Criminal-Gericht, welches die Vorrufung erlassen hat, prüfet bey vorkommenden Fällen in erster Instanz, ob die Bedingungen zur Ertheilung des Sichergeleites eintreffen, und glaubt es, darauf einrathen zu müssen, so hat es die Lage der Umstände mit seinem Gutachten dem Obergerichte vorzulegen, welchem, zur Vermeidung des Mißbrauches, das Recht, das Sichergeleit zu ertheilen, vorbehalten ist f).

B. Unter welchen Bedingungen?

Da das Sichergeleit eine Ausnahme von den Gesetzen im peinlichen Verfahren begründet, so kann es nur unter Umständen Anwendung finden, wo es als zweckmäßig und als nothwendig erscheint. Als zweckmäßig erscheint es, wenn es als Motiv der Stellung vor Gericht von Seite des Abwesenden oder Flüchtigen erkannt wird. Der Vorgerufene muß sich daher um Ertheis-

---

f) Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der Impetrant des Sichergeleites aus vielleicht unstatthaften Gründen vom Criminal-Gerichte abgewiesen würde, er darum bey dem Obergerichte nachsuchen dürfte (§. 549.).

lung desselben schriftlich, oder durch eine Mittelsperson an das Gericht gewendet haben, mit dem Versprechen, sich dagegen bey selbem zu stellen g). Als nothwendig erscheint es, wenn kein anderes Mittel, des Abwesenden oder Flüchtigen habhaft zu werden, mehr übrig h),

---

g) Zur Befestigung dieses Versprechens sind in manchen Landen Cautionen üblich. Nach unserem Gesetze finden dieselben nicht Statt. Denn der Edictal-Prozeß wird nach diesem nur in wichtigen Fällen eingeleitet (§. 490.), wo Cautionen wegen der bevorstehenden schweren Strafen (welche bey uns in Criminal-Angelegenheiten nie in Geld bestehen) wenig Sicherheit verschaffen; zu geschweigen, daß die wenigsten Verbrecher ein beträchtliches Vermögen haben; daß die Verwirkung der Caution mehr der schuldlosen Familie, als dem Verbrecher schadet; daß endlich eine annehmbare Bürgschaft für diese Classe von Menschen eben so selten, als in Rücksicht des eigentlichen Strafzweckes nutzlos ist (s. Edlen v. Zeiller in seinen jährl. Beyträg. Bd. II. S. 129.). Daß es aber dessen ungeachtet an den zweckmäßigen Vorschriften nicht gebreche, die Entweichung des Beschuldigten zu verhindern, wird sich zeigen, wann von den Wirkungen des sicheren Geleites die Rede ist.

h) Wenn gegen den Beschuldigten nicht solche Umstände vorliegen, welche dessen Verhaftung rechtfertigen, so kann von Ertheilung des Sicherge-

zugleich auf die Nothwendigkeit des eigentlichen Contumacial-Verfahrens (§. 490. u. 491.) erkannt, und das Vorrufungs-Edict kundgemacht worden ist i).

---

leites keine Rede seyn. Zwar kann auch demjenigen, der in einem solchen Falle bey dem Criminal-Gerichte schriftlich, oder durch eine Mittelsperson darum nachsucht, auf freyem Fuße vernommen zu werden, durch dasselbe das Verhör auf freyem Fuße für so lange zugesichert werden, bis rechtliche Gründe zu seiner Verhaftung eintreffen. Dieß ist aber noch kein Sichergeleit (s. Anmerk. d. dieses §.). Wenn er aber ein eigentliches Sichergeleit verlangte, nähmlich für den Fall, wo gegen ihn sich später rechtliche Verdachtsgründe hervorthun sollten, auf freyem Fuße gelassen zu werden; so ist auf Ertheilung desselben nicht anzutragen, weil dazu erst geschritten werden kann, wann die verschiedenen andern Mittel, des Beschuldigten habhaft zu werden, fruchtlos angewendet, und zugleich auf die Nothwendigkeit des eigentlichen Contumacial-Verfahrens erkannt worden ist (vergl. §. 483 — 495.).

i) So lange kein Vorrufungs-Edict kundgemacht ist, kann man nicht wissen, ob nicht selbes vielleicht den Beschuldigten zur Stellung bewege, wo dann die Ertheilung des Sichergeleites (eines Privilegii) unnothwendig wäre. Deßwegen sagt auch das Gesetz in diesem Paragraphe: „Verlangt der Berufene die Ertheilung eines „sicheren Geleites, so — — —, woraus dent-

Sobald die nun aufgezählten Bedingungen vereiniget eintreffen, ist das Sichergeleit zu bewilligen, wenn auch der Beschuldigte vorläufig noch keine Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder minderen Strafbarkeit vorgelegt hätte. Denn das Sichergeleit wird ihm zunächst nicht wegen seiner wahrscheinlichen Schuldlosigkeit, oder minderen Strafbarkeit ertheilet, sondern wegen der erkannten Unmöglichkeit, auf eine andere Art die Stellung desselben zu bewirken (s. dagegen Kleinschrod a. a. O. §. 54.).

C. Von welcher Wirkung und Dauer?

Die Wirkung des (eigentlichen) Sichergeleites kann nur darin bestehen, daß der Vorgerufene während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße gelassen wird, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen k). Diese Freyheit ist aber nicht unbeschränkt, und zwar weder in Beziehung auf andere Vorsichten gegen die Entwei-

---

lich erhellet, daß es die Kundmachung des Vorrufungs-Edictes voraussetzet.

k) Der Criminal-Richter muß daher von dem Augenblicke des ertheilten Sichergeleites jene Schreiben und Anordnungen widerrufen, welche auf Verhaftung des Beschuldigten abzielen.

chung, noch in Beziehung auf das Verhalten des Beschuldigten, noch in Beziehung auf den Gegenstand, oder auf die Lage der Beweisführung.

Sie ist nicht unbeschränkt in Beziehung auf andere Vorsichten gegen die Entweichung. Denn das Criminal-Gericht bleibt dessen ungeachtet zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Diese Vorsichten bestehen vorzüglich in der, über den Beschuldigten bewerkstelligten, Aufsicht, welche nach Beschaffenheit des Ortes und der übrigen Umstände in Einverständniß mit der Polizey-Behörde durch verschiedene Mittel (z. B. durch Beygebung verkleideter Polizey-Diener, durch Confination l), u. dergl.) kann veranstaltet werden m).

---

l) Der Aufenthalt des Beschuldigten am Orte des Gerichtes, oder doch in nicht zu großer Entfernung davon wird in solchen Fällen ohnehin nothwendig, weil die Erfüllung der Pflicht, sich auf jedesmahliges Verlangen vor dasselbe zu stellen, zum Theil davon abhängt.

m) Hierdurch wird der Entweichung des Beschuldigten sicherer, als durch Cautionen vorgebauet (s. Anmerkung g. dieses Paragraphes).

Sie ist nicht unbeschränkt in Beziehung auf das Verhalten des Beschuldigten. Denn die gedachte Wirkung des Sichergeleites wird demselben nur unter der Bedingung zugesichert, daß er sich vor Gericht auf jedesmahliges Verlangen stelle, und Rede und Antwort gebe. Wenn er daher auf die, an ihm ergangene, Ladung ungehorsam ausgeblieben ist, oder zur Flucht Anstalten trifft, oder dem Gerichte hartnäckig keine Rede und Antwort gibt; so erlischt das Sichergeleit.

Sie ist nicht unbeschränkt in Beziehung auf den Gegenstand. Denn das Sichergeleit ist nur in Betreff des angeschuldeten Verbrechens ertheilet. Wenn daher der Beschuldigte seine Freyheit während der Untersuchung zu neuen Verbrechen mißbraucht, oder wenn ein anderes, von ihm früher begangenes, Verbrechen entdecket wird, und diese Fälle für sich zur Verhaftung eignen; so erlischt das Sichergeleit.

Sie ist nicht unbeschränkt in Beziehung auf die Lage der Beweisführung. Denn das sichere Geleit wirket nur so lange, bis gegen den Beschuldigten rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, wogegen er nichts Statthaftes zu seiner Rechtfertigung vorzubringen vermag, vorkommen. In diesem Falle aber verliert das Sichergeleit seine Kraft a) auch während der

Untersuchung, und b) ohne vorhergehendes förmliches Urtheil.

a) Während der Untersuchung. Daher sagt das Gesetz: „daß er (der Beschuldigte) wäh„rend der Untersuchung so lange auf freyem „Fuße bleiben soll, bis u. s. w." Diese Lage der Untersuchung kann auch leicht eintreffen; denn es kann die Untersuchung über die Frage: Ob schuldig oder nicht schuldig, in Beziehung auf Beweis und Gegenbeweis vollendet seyn; und dennoch kann in Beziehung auf die eigentliche Quantität und Qualität der Beschädigung, oder wem eigentlich Entschädigung, und welche ihm gebühre, noch manches zu erörtern seyn.

b) Ohne vorhergehendes förmliches Urtheil. Daher sagt das Gesetz bloß: „bis ge„gen ihn (den Beschuldigten) rechtliche Beweise „vorkommen," ohne davon Meldung zu machen, daß er müsse verurtheilet worden seyn. Ob aber gegen den Beschuldigten rechtliche Beweise des angeschuldigten Verbrechens, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, hat der Inquirent in Folge des nähmlichen Rechtes zu beurtheilen, vermöge dessen er beurtheilet, ob die Untersuchung abzuschließen sey, oder nicht. Denn sein Erkenntniß: daß gegen den Beschuldigten rechtliche Beweise des angeschuldeten Verbrechens vorkommen, sagt im Grunde nichts anderes, als daß die Untersuchung

in Beziehung auf diese Frage mit dem Beschuldigten abzuschließen sey n).

§. 496.

In wie fern die Straflosigkeit zugesichert werden könne?

Es können Fälle eintreffen, wo der Vorgerufene seine Stellung vor Gericht nur unter der Bedingung verspricht, daß ihm Strafloſigkeit zugesichert werde. In einem sehr uneigentlichen Sinne

n) Diese Frage hat daher nicht das Criminal-Gericht (die Fünf-Männerversammlung) zu entscheiden, obwohl dieses, wenn ihm die abgeschlossene Untersuchung zur Berathschlagung und Urtheilsschöpfung vorgelegt wird, nach Gestalt der Umstände auch erkennen kann, daß kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden sey, wo dann, wenn wegen wesentlicher Gebrechen in der Untersuchung diese noch muß fortgesetzt werden, die Wirkung des Sichergeleites für den Beschuldigten wieder auflebt; wenn aber dieser schuldlos erklärt, oder doch aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen wird, er ohnehin auf freyen Fuß gesetzt werden muß (s. die. §. §. 448. 449. und 455. Vergl. auch Edlen v. Zeiller in seinen jährl. Beyträg. Bd. II. S. 128. Nr. 18.). Ueber den Werth des Sichergeleites s. Kleinschrod a. a. O. §. 1., wo er es als manchmahl nothwendiges und schickliches Mittel, die Stellung des Beschuldigten vor Gericht zu bewirken, vertheidiget. Dagegen s. Mittermaier in seinem Handbuche des peinl. Prozesses. Bd. II. S. 96. §. 16.

wird manchmahl diese, ihm unter der Bedingung seiner Stellung vor Gericht zugesicherte, Straflosigkeit ein Sichergeleit genannt, ohwohl dieses im Grunde nur eine bedingte Zusicherung der Begnadigung ist, nähmlich auf den Fall, daß er sich auf jedesmahliges Verlangen vor Gericht stellet, und daß er in der Untersuchung schuldig befunden werden soll (§. 205.). Da nun das Begnadigungsrecht dem Landesfürsten vorbehalten ist (§. 444.), so kann auch diese Zusicherung der Straflosigkeit nur von ihm ertheilet werden. Aber selbst der Landesfürst kann von diesem Rechte nur aus ganz besonderen, höchst wichtigen Gründen Gebrauch machen, weil auf der strengen Handhabung der Strafgesetze ihre ganze Wirksamkeit beruht. Daher ist in solchen Fällen darauf das Augenmerk zu richten, ob an Habhaftwerdung des Berufenen dem gemeinen Wesen aus besonders wichtigen Ursachen äußerst viel gelegen sey a), und dieselbe nicht anderst, als durch seine freywillige, einzig gegen Zusicherung der Straflosigkeit zu be-

a) Man setze z. B. den Fall einer weit um sich greifenden hochverrätherischen Verbindung, über deren Einrichtung und Glieder man von dem Berufenen fruchtbare Aufschlüsse zu erwarten Ursache hätte. Soll jedoch dieser Fall hierher gehören, so wird vorausgesetzet, daß der Beschuldigte nicht ohnehin in Folge des §. 56. die Begnadigung ansprechen könne.

wirkende, Stellung erzielet werden könne. Treffen solche Verhältnisse ein, so sollen dieselben von dem Obergerichte b) der obersten Justiz-Stelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe.

§. 497.

Verfahren im Falle der fortdauernden Abwesenheit.

Wäre auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung a) abzuurtheilen. Bey dieser Aburtheilung

b) Denn dieses ist in solchen Fällen bereits früher in Kenntniß der Umstände gesetzet (vergl. §. 491. u. 495.).

a) Hieraus erhellet, daß dieses Verfahren gegen Abwesende oder Flüchtige (§. 490. bis 498.) auf die Fälle nicht Anwendung finde, wo, nach dem Schlusse der Untersuchung mit dem Beschuldigten, dieser durch Flucht entkommen ist, oder wo der bereits Verurtheilte sich der Vollstreckung der Strafe durch Flucht entzogen hat. In beyden Fällen sind vor allem Steckbriefe auszufertigen (§. 486.). Ist aber dieses fruchtlos geschehen, so kann in so weit, als von Untersuchung die Rede ist, kein außerordentliches Verfahren mehr Statt finden, weil das ordentliche schon vollendet ist, und auf einen solchen

sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwen-

---

Fall jene Gerichtshandlungen, die in dem außerordentlichen Verfahren vorzunehmen sind, ganz und gar nicht passen. Oder wie könnte man füglich denjenigen vor Gericht laden, um über das ihm angeschuldete Verbrechen Rede und Antwort zu erhalten, der wegen desselben bereits verurtheilet ist? Wie füglich ihn damit bedrohen, man werde ihn, wenn er nicht vor Gericht erscheinet, für geständig achten, nachdem er bereits auf ordentlichem Wege in Folge rechtlichen Beweises verurtheilet worden? Wie könnte man durch Urtheil erklären, ihn nur für geständig zu achten, nachdem er wirklich gestanden hat, oder gar nicht gestanden hat, sondern in Folge ordentlichen Urtheiles für rechtlich überwiesen erkläret worden ist? Die nähmlichen Inconvenienzen würden sich auch bey demjenigen zeigen, der, nachdem die Untersuchung mit ihm abgeschlossen ist, durch genommene Flucht der Aburtheilung sich zu entziehen sucht. Soll dieser vor Gericht geladen werden, um über das ihm angeschuldete Verbrechen zu einer Zeit Rede und Antwort zu geben, wo die Untersuchung mit ihm schon geschlossen ist? Soll er nur auf den Fall, daß er nicht vor Gericht erscheint, damit bedrohet werden, für geständig gehalten zu werden, nachdem er in der Untersuchung entweder wirklich eingestanden hat, oder doch rechtlich überwiesen worden ist? Soll man seine

dungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvermögend wäre, und ist selber nach den Umstän-

---

Verurtheilung auf ein gefolgertes Geständniß bauen, und den rechtlichen, in den Acten wirklich vorhandenen, Beweis demselben als Nebensache unterordnen? Wie könnte endlich auf solche Fälle die, dem Contumacial-Verfahren eigenthümliche Anordnung des §. 499. passen, daß, wenn der Flüchtige nach der Hand in Verhaft geräth, mit ihm das ordentliche Verfahren aufzunehmen, und ein neues Urtheil zu schöpfen sey? Warum soll mit demjenigen das ordentliche Verfahren aufgenommen werden, mit welchem dasselbe wegen vollendeter Untersuchung schon vor seiner Flucht geschlossen worden ist? Warum soll, ohne vorhandene Gründe zur Wiederaufnehmung der Untersuchung, ein neues Urtheil über denjenigen in einer Sache ergehen, welcher in der nähmlichen in Folge ordentlicher Untersuchung und Berathschlagung bereits verurtheilet worden ist? — Aus allem diesem muß man schließen, daß in solchen Fällen, weil das außerordentliche Verfahren wider Abwesende und Flüchtige auf selbe keine Anwendung findet, und das ordentliche wegen der Entweichung des Untersuchten oder Verurtheilten auch nicht ausführbar ist, überhaupt bis zur Anhaltung des Geflüchteten das Verfahren zu beruhen habe, obwohl eine Anordnung wünschenswerth scheint, durch welche, im Einklange mit der im §. 203. enthaltenen, der Inconvenienz vorgebeuget würde, daß jene Flüchtige, gegen die, aus der mit ihnen abge-

den, die in dem zweyten Vorrufungs-Edicte angezeiget worden, als des Verbrechens geständig zu halten b). Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Nur ist hier, um die möglichste Vorsicht anzuwenden, das Besondere, daß das geschöpfte Urtheil allzeit vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justiz-Stelle muß vorgelegt werden, von welcher aber, wenn auf Todesstrafe erkannt wird, wie in der Regel, mit Beyschluß ihrer Meinung die allerhöchste Entschließung des Landesfürsten einzuhohlen ist.

Uebrigens unterliegt es auch bey diesem Verfahren keinem Zweifel, daß der Richter die Pflicht habe, alles dasjenige zu beachten, was zur Rechtfertigung des Angeschuldigten dient, in so fern es, ohne die unmittelbare Verantwortung desselben abzuwarten, erhoben werden kann (§. 215. 337. u. 482.). Daher muß auch zugegeben werden, daß

---

schlossenen, Untersuchung rechtlicher Beweis des angeschuldeten Verbrechens hervorgeht, oder die bereits verurtheilet sind, nicht gelinder gehalten werden, als diejenigen, deren Verantwortung gar nicht vernommen ist.

b) Daß aber dieses vermuthete Geständniß nicht die Wirkung eines rechtlichen habe, lehret der §. 499. (vergl. §. 492. Anmerk. a.).

ungeachtet der im zweyten Vorrufungs-Edicte enthaltenen Drohung: man werde den Berufenen, wenn er sich nicht binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stellte, des angeschuldeten Verbrechens für geständig achten, doch die Möglichkeit vorhanden ist, daß derselbe nicht verurtheilet werde. Zwar wird das Criminal-Gericht (die erste Instanz) ihn verurtheilen; wie könnte es sonst ohne Widerspruch dieses Verfahren einleiten, und insbesondere das zweyte Vorrufungs-Edict erlassen? Wenn aber das Obergericht und die oberste Justiz-Stelle hierin einstimmen müßten, so würde die Vorsicht der Vorlegung an diese oberen Behörden in eine zwecklose Formalität ausarten, und auch nicht abzusehen seyn, worüber das Obergericht noch ein Gutachten zu erstatten, oder worüber beyde obere Behörden noch zu berathschlagen und zu urtheilen hätten. Zwar haben auch diese oberen Behörden in einem solchen Falle nicht darauf zu sehen, ob die Bedingungen des ordentlichen rechtlichen Beweises bey Verbrechen gegen den Beschuldigten eintreffen; denn in so weit würden sie ihn hier nie verurtheilen können, weil er mit seiner Verantwortung nicht vernommen ist (§. 490.). Sie haben vielmehr bey diesem außerordentlichen Verfahren nur diejenigen Bedingungen zu erwägen, auf deren Daseyn die Anwendung dieses nach dem Gesetze beruht. Nun untersucht zwar das Obergericht diese Bedingungen schon vorläufig, weil es die Bewilligung zu einem solchen Verfahren ertheilet (§. 491.). Allein es kann doch erst am Schlusse

desselben bemerken, ob nicht vielleicht in der Abfassung und Kundmachung der Edicte ein Gebrechen untergelaufen sey, wegen dessen die Verurtheilung bedenklich wird. Der obersten Justiz-Stelle aber können außer solchen Gebrechen auch Mängel oder Bedenken in Rücksicht jener Erfordernisse auffallen, von welchen nach dem §. 490. die Einleitung dieses Verfahrens abhängt. Dennoch wird nach der Natur eben der Bedingungen, welche dieses Verfahren voraussetzet, der Fall, daß der Vorgerufene durch Urtheil der oberen Behörden für schuldlos erkannt werde, kaum denkbar seyn, so wenig dagegen der Fall außer dem Kreise der Möglichkeit liegt, wo durch diese das: non liquet, ausgesprochen wird.

Noch kann man bey diesem Verfahren bemerken, daß auch nach abgeschlossener Untersuchung, und selbst nach der Urtheilsschöpfung und Kundmachung das Sichergeleit kann nachgesucht werden. Denn es gehört unter die Mittel, zu bewirken, daß der Beschuldigte, dessen man sonst nicht habhaft werden kann, sich vor das Criminal-Gericht zur Untersuchung freywillig stelle (§. 483. u. 495.). Da nun die Untersuchung, während welcher ein Sichergeleit Statt findet, selbst ungeachtet des, in diesem außerordentlichen Verfahren bereits geschöpften und kundgemachten, Urtheiles doch mit dem Beschuldigten, wenn er sich stellet, von neuem beginnen muß; da ferner seine Stellung vor Gericht vorausgesetzter Maßen ohne Ertheilung des Sicher-

geleites nicht zu bewirken ist: so findet es in einem solchen Falle seine volle Anwendung (§. 495.).

§. 498.

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles a) geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder, wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solchergestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen, oder sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, und nebstdem drey Mahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden.

§. 499.

Wirkung.

So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhänget, und so weit aus demselben die, in dem §. 23. erwähnten, allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwe-

---

a) Wenn das Urtheil in einem solchen Falle auf das: non liquet, ausfiele, so wäre es nicht kund zu machen, weil die gewöhnliche Kundmachung hier nicht Anwendung findet, und eine besondere für diese Urtheils-Form weder vorgeschrieben ist, noch zweckmäßig wäre.

senheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; so ist, ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles, dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen. a)

---

a) Die Frage, ob diese ordentliche Untersuchung mit einem Abwesenden oder Flüchtigen, über welchen im Edictal-Prozesse ein Urtheil ergangen ist, auch nach abgelaufener Verjährung noch könne aufgenommen werden, läßt sich nur mit Unterscheidung der Fälle beantworten. Daß der Vorgeladene zu seiner Rechtfertigung die Aufnehmung derselben, wann immer, fordern könne, unterliegt keinem Zweifel, weil der Staat kein Recht hat, in Fällen, wo kein Verzicht Statt findet, ihm seine Vertheidigung je zu verschließen (§. 215. u. 280.). Jedoch ist dieses kein Fall der Wiederaufnehmung der Untersuchung, und daher nicht nach dem §. 479. zu beurtheilen. Indessen kann auch die Verjährung dem im Edictal-Verfahren Abgeurtheilten damahls zu Statten kommen (bey Todesstrafen ist sich an die Vorschriften der §. §. 210. und 431. zu halten), wann die Bedingungen der §. §. 207. und 208. eintreffen, und er nicht, nach der mit seiner Person bereits eingeleiteten Untersuchung, während dieser durch Flucht entkommen ist (§. 206.). Denn in diesem Falle vereinigen sich für ihn alle durch das Gesetz zum Ablaufe der

Dieses ist der Wortlaut des Gesetzes über die Natur der Urtheile, welche im Edictal-Prozesse erlassen werden. Zieht man daher die Wirkung, welche solche Urtheile hervorbringen, in Betrachtung, so zeiget sich I., daß damahls, außer der in Nr. 2. bemerkten Ehreneinbuße, keine eintreffe, wann der Verurtheilte gleich nach kundgemachtem Urtheile sich vor das Criminal-Gericht stellt. Wenn aber II. seine Abwesenheit fortdauert, so treffen ihn (weil der Contumacial-Prozeß größere Verbrechen voraussetzet (§. 490.), welche daher schon immer wenigstens schweren Kerker nach sich ziehen) 1.) die, in dem §. 23. angedrohten, Folgen solcher größerer Strafen. Mithin wenn der Verbrecher von Adel ist, a) Verlust des Adels, und der, nach der Verfassung dieser Länder damit verknüpften, Rechte. b) Ist er ein Landmann aus

---

Verjährung bestimmten Bedingungen. — Man wende nicht ein, daß in solchen Fällen überhaupt ein Hinderniß der Verjährung eintreffe, indem gegen den Abwesenden, oder Flüchtigen das außerordentliche Verfahren Statt gefunden, und das Gesetz als conditio sine qua non der Verjährung fordere, daß der Thäter während der durch dasselbe bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden sey (§. 206.). Denn in dem außerordentlichen Verfahren wird der Thäter nicht in Untersuchung gezogen (§. 490.), sondern nur Untersuchung gegen ihn angestellet.

dem Herrn- oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, eines inländischen Lycäums, oder ein mit beybehaltenem militärischen Ehrenrange in Civil-Dienste übergetretener Mann; so ist er aus der Standes-Matrikel zu löschen b). Auch kann er vom Tage des kundgemachten Urtheiles weder einen letzten Willen, noch ein anderes verbindliches Geschäft errichten c). 2.) Muß er jene Nachtheile leiden, welche aus der Kundmachung des Strafurtheiles (§. 498.) für seine Ehre entstehen. III. Wenn diese Wirkungen einmahl eingetroffen sind, so dauern sie so lange fort, bis der Flüchtige in Verhaft gerathen ist, und selbe dann in Folge des neuen, über ihn ergangenen, Urtheiles etwa geändert werden. d)

Erwäget man nun die Wirkungen, welche ein, im Edictal-Prozesse erlassenes und zur Erfüllung

---

b) In diesem und dem vorhergehenden Falle ist daher die Vorschrift des §. 446. zu beobachten.

c) Hatte der Verurtheilte einen bekannten ordentlichen Wohnsitz, so ist nöthigen Falles seine Civil-Behörde in die Kenntniß dieses Urtheiles zu setzen, damit sie nach Anleitung der bürgerlichen Gesetze die erforderlichen Vorkehrungen zur Verwahrung fremder, und eigener Rechte des Verurtheilten treffe (vergl. die §. §. 176. 191. 279. des neuen bürgerl. Gesetzb.).

d) S. Edlen v. Zeiller: Jährl. Beytr. Bd. II. S. 114.

gebrachtes, Urtheil hervorbringt, so kann man unmöglich verkennen, daß sie von denjenigen weit verschieden sind, die ein auf rechtliches Geständniß, oder überhaupt auf rechtlichen Beweis des Verbrechens gegründetes Criminal-Urtheil erzeuget. Zwar ist es wahr, daß auch in diesem Falle den Abwesenden die eigentliche Criminal-Strafe nicht erreichen könne, eben, weil er abwesend ist. Allein sie trifft ihn doch, sobald er in Verhaft geräth, wogegen gerade in diesem Falle das, im Edictal-Prozesse ergangene, Urtheil in Beziehung auf die eigentliche Strafe des Verbrechens sich ohne Wirkung zeiget, indem dann das ordentliche Verfahren aufgenommen, und ein neues Urtheil geschöpfet wird. Da nun hierzu auch nicht jene Bedingungen gefordert werden, welche die Wiederaufnehmung der Untersuchung begründen, so muß dieses Verfahren nothwendig als das erste eigentliche Criminal-Verfahren angesehen werden. Hieraus ergibt sich von selbst, daß ein, im Edictal-Prozesse erlassenes, Urtheil nicht als Strafurtheil in Betreff des angeschuldeten Verbrechers, dessen Geständniß aus der ungehorsamen Abwesenheit des Vorgeladenen etwa gefolgert worden wäre, betrachtet werden könne. Denn wäre dieses richtig, so müßte selbes wenigstens damahls seine Wirkungen äußern, wann der Verurtheilte später in Verhaft geriethe, wo man aber, anstatt die durch den Richter ausgesprochene Criminal-Strafe in Vollzug zu setzen, vielmehr das ordentliche Verfahren aufnimmt, und ein neues

Urtheil schöpfet. Im Grunde ist daher ein solches, das Contumacial-Verfahren beendigendes, Urtheil bloß ein Beyurtheil (sententia interlocutoria), durch welches in der Hauptsache (in Betreff des angeschuldeten Verbrechens) nichts entschieden (§. 415. Anmerk. b.), sondern nur eine Ungehorsamsstrafe in Beziehung auf dieselbe ausgesprochen wird. Man wende dagegen nicht ein, daß doch der Vorgeladene für des Verbrechens geständig erklärt, daß in Folge dessen die gesetzlich angedrohte Criminal-Strafe durch Urtheil zuerkannt, und daß dieses auch kundgemacht, und zum Theil vollzogen werde. — Dieß alles hat zwar, der Formalität nach, seine volle Richtigkeit; aber die wahre Natur einer Handlung muß nach ihren Kräften und Wirkungen, nicht nach einer mehr oder weniger willkührlich ihr mitgetheilten Form beurtheilet werden. Geht man nun bey Beurtheilung obiger Gerichts-Acte von diesem reellen Gesichtspuncte aus; so sieht man, daß die Gesetzgebung mit diesem gefolgerten Geständnisse und dem darauf gestützten Urtheile gerade die eigentliche Wirkung eines begangenen Verbrechens: die Zufügung der gesetzlich angedrohten und durch den Richter zuerkannten Criminal-Strafe, auf keinen Fall verbinde, sondern den Ungehorsamen bloß mit dem Verluste bürgerlicher Rechte, und jener Einbuße an Ehre bestrafe, welche aus der Kundmachung des Strafurtheiles fließt, worin erkläret wird, daß er für des Verbrechens ge-

ständig gehalten werde, und daher die darauf angedrohte Strafe verwirket habe.

Die Ursache, warum die Gesetzgebung hier etwas im Urtheile aussprechen läßt, was dennoch gemäß ihrer eigenen Anordnung nicht in Vollzug kommen darf, beruht auf Folgendem. Sie setzet mit aller Wahrscheinlichkeit voraus, daß der Vorgeladene bey gehöriger Kundmachung der Vorrufungs-Edicte von diesen Kenntniß erhalten (§. 493.), und daher die Pflicht und die Gründe, sich vor Gericht zu stellen, eingesehen habe. Wenn er nun dessen ungeachtet nicht erscheint, so ist zwar hierdurch noch nicht rechtliche Gewißheit gegeben, daß er die gesetzliche Strafe des angeschuldeten Verbrechens verdient habe (§. 490.). Daher kann ihn auch diese, bis nicht die ordentliche Untersuchung mit ihm den rechtlichen Beweis dazu liefert, nicht treffen. Aber die Gesetzgebung läßt ihn, seines Ungehorsames wegen, die Folgen der gemeinen Meinung fühlen, welche denjenigen für schuldig erklärt, dem (wie hier dem Vorgeladenen) stets die Pflicht, und, wenn er schuldlos ist, auch das eigene Interesse einleuchten muß, vor Gericht zu seiner Rechtfertigung zu erscheinen, und der dessen ungeachtet ausbleibt. Es ist zwar möglich, daß diese Ehrenstrafe auch einen des Verbrechens nicht Schuldigen treffe. Allein ist er, was bey den im Edictal-Verfahren angewandten Vorsichten das Wahrscheinliche ist, aus Ungehorsam weggeblieben, so hat die Gesetzgebung, die auch noch

zur Zeit dessen Schuld vermuthen muß (§. 490.), keinen Grund, ihn gegen die gemeine Meinung in Schutz zu nehmen. Sie muß vielmehr diese zu ihrem Zwecke durch deren öffentliche, im Urtheile ausgesprochene Verkündigung benützen, und im nicht zu vermuthenden Falle der Schuldlosigkeit des Vorgeladenen von diesem erwarten, daß er sich desto gewisser zu seiner Rechtfertigung vor Gericht stellen werde. War es ihm aus Unwissenheit oder sonst unmöglich, zu erscheinen, so muß ihm, sobald er dieses darthut, volle Genugthuung werden. In solchen Fällen tritt er daher in den Genuß der allgemeinen bürgerlichen, und seiner besonderen Standes-Rechte wieder zurück, und kann mit Recht verlangen, daß das Schuldlosigkeitsurtheil zur Herstellung seiner gekränkten bürgerlichen Achtung öffentlich bekannt gemacht werde. Allein ähnliche Fälle, die nach dem gewöhnlichen und natürlichen Lauf der Dinge nur selten eintreffen, sind Ausnahmen, durch welche eine übrigens zweckmäßige, stets nur auf die Mehrzahl berechnete, gesetzliche Anordnung um so weniger kann ausgeschlossen werden, als im seltenen Falle der Verletzung alle Genugthuung geleistet wird, und auch widrigens alle, aus Erfahrung abgezogene, gesetzliche Anordnungen in Beweisessachen für unzulässlich erklärt werden müßten.

Bey der nun aufgestellten Ansicht über die Wirkungen des Edictal-Verfahrens, die aus der Na r der Sache und den gesetzlichen Bestimmun-

gen hergehohlet ist, fallen jene Schwierigkeiten weg, die man sonst bey Rechtfertigung desselben im Grunde sich selbst gemacht hat. Die viele und vergebliche Mühe, die man anwendete, um zu zeigen, daß der Abwesende oder Flüchtige, wenn er ungeachtet der gehörig geschehenen Vorladungen ausbleibt, aus rechtlichen Gründen für den Schuldigen gehalten, und verurtheilt werden könne, erscheint hier als ganz unnothwendig. Denn sie ist eine Folge der irrigen Voraussetzung, daß im Edictal-Prozesse ein Criminal-Urtheil in der Hauptsache gefällt werde. Auch fällt der Widerspruch weg, welchen die gewöhnliche Lehre mit sich bringt: ein Criminal-Urtheil in der Hauptsache anzunehmen, und doch nach den Gesetzen behaupten zu müssen, daß selbes eben in der Hauptsache keine Wirkung hervorbringe.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

§. 500.

Begriff des Standrechtes.

Die zweyte Art des außerordentlichen Verfahrens ist das standrechtliche (§. 482.), worunter man dasjenige versteht, in welchem das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird a). Es müssen

a) Dieses Verfahren, welches sonst besonders in Militär-Straffällen üblich ist, erhielt seinen Nahmen entweder von dem Umstande, weil das Gericht anfänglich, bey der dabey bezielten Schnelligkeit, stehend gehalten wurde (judicium statarium), oder weil (aus dem nähmlichen Grunde, und um des Beyspieles willen) gleich an Ort und Stelle der Betretung (auf dem Stande) über den Beschuldigten Gericht gehalten, und, wenn er schuldig befunden ward, an ihm die Strafe vollzogen worden ist.

zwar auch in dem ordentlichen und gewöhnlichen Gange des peinlichen Verfahrens die dahin einschlagenden Amtshandlungen vorzüglich beschleuniget werden (§. 215.). Aber sie leiden doch durch den ausgedehnten Umfang der Untersuchung (§. §. 295. 338.), durch schonende Rücksichten in Herbeyschaffung der Beweismittel (§. §. 379. 380. 389.), und selbst durch das Zusammentreffen mehrerer peinlicher Untersuchungen, wenn gleich nicht im eigentlichen Sinne eine Verzögerung, doch eine solche Verlängerung, die es nicht gestattet, den Abschluß der Untersuchung an einen bestimmten, kürzeren Zeitpunct ein für alle Mahl zu binden. In dieser Beziehung zeiget sich nun der unterscheidende Haupt-Charakter des Standrechtes: die Schnelligkeit, wirksam, weil dadurch, wie die Folge lehren wird, die obgedachten, den raschen Gang dieses Verfahrens hemmenden, Rücksichten ausgeschlossen werden. Da aber selbst das ordentliche Verfahren in seinem Gange keinen andern Verzug leiden soll, als welcher durch die Erreichbarkeit des vollständigen Zweckes des Criminal-Verfahrens mit Bedachtnehmung auf die Rechte schuldloser Personen geboten ist; so kann eine Abweichung von demselben zum Behufe der Schnelligkeit nur durch dringende Nothfälle gerechtfertiget werden, und selbst dann die Wirksamkeit weder auf solche Theile der Untersuchung erstrecken, ohne welche rechtliche Gewißheit der Schuld nicht erreichbar ist, noch über jenen Zeitpunct ausdehnen, durch welchen solche außerordentliche Umstände dauern. Be-

trachtet man die Natur des Standrechtes aus diesem Gesichtspuncte, welcher der einzig richtige ist, so hält es nicht schwer, seine Eigenthümlichkeiten zu erklären, die sich beziehen: a) auf die Fälle, in welchen dasselbe Statt findet; b) auf die Einleitung desselben; c) auf dessen Kundmachung und deren Wirkung; d) auf die Art des Verfahrens und der Strafe; e) auf den Zeitpunct ihrer Kundmachung und Vollstreckung.

§. 501.

I. Fall des Standrechtes.

Da das Standrecht nur durch dringende Nothfälle gerechtfertiget wird (§. 500.), so kann es auch nur bey Verbrechen Statt finden, welche durch ihre Natur, und die besonders gefährliche, oder verheerende Art ihrer Verübung einen solchen Zustand herbeyführen, durch dessen Beschaffenheit außer Zweifel gesetzet ist, daß die gewöhnlichen, durch die ordentlichen Strafgesetze gegebenen, Schutzmaßregeln zur Aufhebung desselben nicht mehr zureichend sind. Unter diese Verbrechen gehöret durch seine schon überhaupt gefährlichere Natur, mithin in der Regel I. der Aufruhr, wenn es nähmlich nach §. 66. bey einer Volksbewegung, oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig wird a).

---

a) Da das Verbrechen des Hochverrathes ebenfalls eine solche aufrührerische Volksbewegung in

Die Erklärung: daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte allein b), sonst aber der Landesstelle (der Regierung, dem Gubernio) in Einverständniß mit dem Obergerichte der Provinz vorbehalten c).

---

sich schließen kann (§. 52.), und dann vom Aufruhre nur durch die noch größere Gefährlichkeit seines Zweckes unterschieden, und zur härteren Abstrafung ausgeschieden wird (vergl. §. 52. I. II. III. u. §. 61.); so unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn dasselbe in der Gestalt eines Volksaufruhres erscheint, dabey auch das standrechtliche Verfahren Statt finde.

b) In dessen Kreise nähmlich die That vorgefallen ist, wegen welcher Standrecht gehalten werden muß.

c) Diese Anordnung des Gesetzes leitet auf folgende Bemerkungen: 1.) Es bildet zwar die Regel, aber keineswegs eine ausnahmslose Nothwendigkeit, daß in Fällen des Aufruhres das Standrecht Statt finde. Dieses erhellet nicht nur aus dem, über den Aufruhr bestehenden, Strafgesetze (§. §. 67. 68. u. 69.), sondern auch aus der, in solchen Fällen das Standrecht begründenden, Entscheidung, durch die sowohl: daß Aufruhr sey, als auch, daß darum die Nothwendigkeit des standrechtlichen Verfahrens eintrete, erkläret werden muß. Die Ursache hiervon liegt theils in dem verschiedenen Maße und in der

Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzet werden. Denn in diesem

---

verschiedenen Beschaffenheit der (politischen) Sicherheitsvorkehrungen, theils in den mannigfaltigen Abstufungen der Gefährlichkeit, deren dieses Verbrechen fähig ist. 2.) Die ämtliche Anzeige, durch welche die oberen Behörden im Falle des Aufruhres zu ihrer außerordentlichen Wirksamkeit aufgefordert werden, erhalten sie (mittelbar oder unmittelbar) durch das Criminal-Gericht. Dieses hat nähmlich überhaupt bey Verbrechen, welche durch große Ausbreitung der Mitschuldigen (wie solches bey dem Aufruhre der Fall ist) dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlich werden, dem Kreisamte die Anzeige zu machen (§. 305.). Wird diesem nun ein Fall des Aufruhres angezeigt, in dem Gefahr auf dem Verzuge steht, so hat es nach der gegenwärtigen Anordnung des Gesetzes sein Amt zu handeln, und der Landesstelle davon Bericht zu erstatten (§. 305). In andern Fällen muß es der Landesstelle davon sogleich die weitere Anzeige machen, damit diese in Einverständniß mit dem Obergerichte dem Gesetze gemäß vorgehe. Wenn übrigens gegen die Grundsätze über das gemeine Verfahren die Entscheidung: ob Standrecht gehalten werden soll, anderen Behörden, als dem Criminal-Gerichte anvertrauet ist; so muß man die Ursache in den besonderen Anlässen zu diesem außerordentlichen Verfahren suchen. Es ist nähmlich nicht zu verkennen, daß die Beurtheilung drin-

Falle ist der zureichende Grund desselben: ein dringender Nothfall, nicht mehr vorhanden, weßwegen auch dessen Wirkung verschwinden muß.

---

gender, dasselbe begründender Nothfälle, durch welche die Sicherheit schon mehr im Allgemeinen für bedroht erkläret wird, von dem untergeordneten Standpuncte des Criminal-Gerichtes nicht abhängig gemacht werden könne, ja, daß selbe überhaupt den Gesichtskreis bloßer Justiz-Stellen übersteige, weil sie die Kenntniß der verschiedenen Maßregeln zur Handhabung der inneren Sicherheit, deren Vorkehrung die Angelegenheit politischer Behörden ist, voraussetzet. Und selbst von den politischen Behörden sind es nur die oberen, mehr in das Allgemeine einwirkenden (Kreisamt, Landesstelle) welche zu beurtheilen vermögen, ob der Sicherheitszustand im Allgemeinen gefährlich bedroht sey, oder nicht. Da nun in Fällen, wo wegen Aufruhres Standrecht gehalten werden soll, eigentlich zwey Vorfragen zu beantworten sind, nähmlich 1.) ob Aufruhr sey, und 2.) ob deßwegen die Nothwendigkeit des standrechtlichen Verfahrens eintrete, wovon die erste juridischen, die zweyte politischen Inhaltes ist: so müssen nach der Natur der Sache zur Entscheidung derselben Justiz- und politische Behörden zusammenwirken, und zwar nach den gewöhnlichen Grundsätzen über ihr Rangverhältniß, Oberbehörde mit Oberbehörde (die Landesstelle mit dem Obergerichte). Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, ist diese Concertation nicht mehr thunlich; die gebietherischen Umstände, welche

§. 502.

Im ordentlichen Verfahren steht die Untersuchung mit dem Beschuldigten in der Regel jenem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieser betreten wird (§. 219.). Das Standrecht, welches sich vorzüglich durch den Charakter der Schnelligkeit auszeichnet, und nur durch dringende Nothfälle gerechtfertiget wird (§. 500.), macht aus diesen doppelten Rücksichten von jener Regel eine Ausnahme nothwendig; denn sowohl die Eigenschaft der vorzüglichen Schnelligkeit, als der vorherrschende Zweck des abschreckenden Beyspieles, das in solchen Fällen besonders nothwendig wird, fordern es, dieses außerordentliche Verfahren am Orte des begangenen Verbrechens vorzukehren (§. 319.). Damit nun an diesem das Gericht auf das schnellste zusammengesetzet, für dessen Bedeckung gehörig gesorget, und die Herbeyschaffung der nöthigen Amtsgeräthschaften u. dergl. auf das sicherste bewerkstelliget werde; muß die Leitung des Ganzen durch eine solche Behörde geschehen, die nach ihrem Standpuncte mit der rechtlichen, politischen und militärischen Administration in unmittelbarer Berührung steht, und daher ener-

---

sich hier gegen die gemeine Sicherheit vereinigen, fordern die schnellste Vorkehrung zum Schutze derselben, weßwegen die ausschließliche Wirksamkeit der nächsten politischen Oberbehörde (des Kreisamtes) eintritt.

gisch durchgreifen kann. Diese Behörde ist nach der, in Oesterreich bestehenden, Administrations-Organisation das Kreisamt. Daher folgende Anordnung des Gesetzes:

Einleitung zum Standrechte.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden a). Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres, und nach erkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen b);

b) fünf in dem Criminal-Richteramte be-

---

a) Also nicht an dem Sitze des Criminal-Gerichtes, in dessen Bezirke etwa das Verbrechen begangen worden ist, außer das Verbrechen wäre am nähmlichen Orte verübet worden, an welchem das Criminal-Gericht seinen Sitz hat.

b) Natürlich muß diese Bestimmung denjenigen bekannt gemacht werden, denen, weil sie ihr Verhalten darnach einzurichten haben, daran liegt, sie zu wissen. Wer diese Personen seyn, zeigt sich im Verfolge dieser Anordnung.

wahrte c), und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen d), auch einen Gerichtsschreiber beyzuziehen;

c) sich mit dem nächsten Militär-Commando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen;

d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die

---

c) d. h. solche Männer, die nicht nur vom Obergerichte nach vorhergegangener Prüfung und Beeidigung für fähig erklärt worden sind, sondern auch bereits in der Ausübung sich als geschickte Criminal-Richter bewähret haben. Die Ursache, warum hier bey Besetzung des Gerichtes mit noch mehr Vorsicht, als gewöhnlich (vergl. §. 418.) zu Werk gegangen wird, liegt in dem raschern Gange dieses Verfahrens, welcher auch weder die vorläufige Vorlegung des Urtheiles an höhere Behörden, noch den Recurs gestattet (§. §. 506. 510. 511. u. 512.).

d) Die Wirksamkeit des ordentlichen Criminal-Gerichtes ist daher für solche Fälle eingestellet, und wird an dessen Stelle in der Gestalt einer Commission ein außerordentliches zusammengesetzet (s. §. 211. Anmerk. g.).

nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; auch für diesen Fall ein Seelsorger, und ein Scharfrichter zur Hand sey.

§. 503.

Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes vom Kreisamte berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich, mit Hintansetzung aller andern Geschäfte, zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden a).

§. 504.

Kundmachung und Wirkung desselben.

Die dringenden Nothfälle, welche das Standrecht veranlassen, machen nicht nur ein außerordentliches Verfahren, sondern auch eine strengere Strafe nothwendig, als womit außer demselben das Verbrechen in der Regel bedrohet ist (vergl. die §. §. 67. 68. 69. mit dem §. 508.) a). Da nun die Erklärung: daß bey einem vorkommenden Verbrechen diese dringenden Nothfälle, welche die Bedingung der Statthaftigkeit der strengeren Stra-

---

a) Diese ausnahmslose Strenge erklärt sich aus dem Charakter und den Gründen dieses Verfahrens (§. 500. u. 501.).

a) In Beziehung auf die, in dem §. 505. vorkommenden Standrechtsfälle vergl. die §. §. 119—123. 148. u. 170—176. mit dem §. 508.

se sind, wirklich eintreffen, von dem Erkenntnisse bestimmter Behörden abhängt (§. 501.); so kann sich die Wirksamkeit des standrechtlichen Verfahrens vor seiner Kundmachung nicht äußern. Daher die Vorschrift des Gesetzes, daß, sobald zu diesem Verfahren alles gehörig vorbereitet ist, in den Gegenden, wo Aufruhr besteht, unter Trommelschlag kundgemacht werde: Das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit. Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührerischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden.

Es erhellet von selbst, daß hierdurch im Grunde ein besonderer Strafbefehl b) kundgemacht ist. Die Wirkung desselben besteht nun in Folgendem. 1.) Wenn ungeachtet der Kundmachung desselben der Aufruhr noch fortdauert, so sind diejenigen, die sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen und Ge-

---

b) Strafgesetz kann es nicht wohl genannt werden, weil durch Gesetz eine Richtschnur für das Verhalten bezeichnet wird, die in der Regel zu gelten hat, die gedachte Vorschrift aber nur für den einzelnen Fall von Wirksamkeit ist.

waltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, zu ergreifen, und vor das Standrecht zu bringen c). Zur Ausführung dieses Zweckes ist die (militärische) Wache zu verwenden, welcher der Kreishauptmann beyzugeben hat d). 2.) Gegen die dem Standrechte Ueberlieferten beginnt sogleich das außerordentliche Verfahren. Da es aber, wenn deren mehrere sind, nicht mit allen zugleich kann aufgenommen werden, so ist der Anfang mit denjenigen zu machen, der unter den Gefährlichen als der Gefährlichste erscheint e). 3.) Wird während des Zuges

c) Wenn dagegen durch die Verkündigung des Standrechtes der Aufruhr gestillet worden ist, so muß sowohl mit diesen, als den übrigen Mitschuldigen das ordentliche Verfahren aufgenommen werden (§. 501.).

d) Bey der Wahl dieser Commissäre ist auch vorzüglich darauf zu sehen, daß sie nur auf solche falle, die allgemein geachtete, und soviel möglich, selbst in den Augen der Aufrührer geschätzte Männer sind. Der Anblick einer tadellosen, allgemein geachteten obrigkeitlichen Person, welcher zugleich der öffentliche Zwang zu Gebothe steht, macht selbst auf verwilderte und empörte Gemüther einen tiefen Eindruck, und kann viel dazu beytragen, die Unruhe zu stillen.

e) Wäre es in einem sehr gefährlichen Falle des Aufruhres, wo mehrere Individuen sich zum standrechtlichen Verfahren eignen, nicht vielleicht zweckmäßig, mehrere außerordentliche Gerichte zusammen zu setzen?

des standrechtlichen Verfahrens die Unruhe nicht gestillet, so trifft die Untersuchung, wenn ihre Schuld inner des gesetzlichen Zeitraumes rechtlich erhoben wird (§. 506. ..), auch die strengere Strafe (§. 508.).

Die Wirkung der Kundmachung dieses besonderen Strafbefehles ist daher nicht ganz die nähmliche, wie bey den gemeinen Strafgesetzen, wo, wenn sie einmahl gehörig kundgemacht sind, an dem ferneren Uebertreter die Strafe (ausser einem Begnadigungsfalle, wohin auch die Verjährung gehört) nothwendig in Vollziehung gehen muß. Denn da es nach gestillter Unruhe vom Standrechte, wenn es auch bereits im Zuge wäre, immer abzukommen hat (§. 51.); so trifft die strengere Strafe desselben in diesem Falle auch denjegen nicht, welcher seiner Seits sie ganz verdient hat, indem er den besonderen Strafbefehl nach dem vollen Inhalte seiner Kundmachung übertrat, in Folge dessen auch in dieses außerordentliche Verfahren gezogen, und nur dadurch von demselben wieder befreyet wurde, weil ihm der Umstand zu Statten kommt (wovon in der Strafandrohung nichts gemeldet wird, und dessen Eintreffen von ihm unabhängig ist), daß indessen die Unruhe gestillet worden. In diesem Unterschiede von der Wirkung der gemeinen Strafgesetze, und in der Betrachtung, daß, sobald der dringende Nothfall aufhört, auch sogleich dieses außerordentliche Verfahren wegfällt, findet sich der Grund der, an einem andern

Orte bereits aufgestellten, Behauptung, daß der Tod, welchen im standrechtlichen Verfahren der Schuldige leidet, mehr die Gestalt eines Vertheidigungs- als eines Straf-Uebels an sich trage f). Man wende dagegen nicht ein, daß im standrechtlichen Verfahren unter die Bedingungen der Todesstrafe auch gehöre, daß der Aufruhr noch fortwähre g). Denn wie kann nach den Grundsätzen der Zurechnung dasjenige als Bedingung eines Strafgesetzes erklaret werden, was, es mag eintreffen, oder nicht, der bereits früher beendeten That des zu Bestrafenden weder etwas beysetzet, noch etwas entzieht?

§. 505.

Das standrechtliche Verfahren kann IV. bey Raub, Mord und Brandlegung eintreffen; jedoch ist die Statthaftigkeit desselben auch hier auf dringende Nothfälle beschränket. Dieß IV. Fall des Standrechtes.

f) S. meines Crim. R. IV. B. §. 67. Daß aber dessen ungeachtet hiervon die Vertheidigungsübel im strengsten Sinne des Wortes, d. h. diejenigen unterschieden werden, die im Acte der Abtreibung des widerrechtlichen Angriffes zugefüget worden, ist aus der Anmerkung des §. 67. deutlich zu ersehen.

g) S. die Annalen der Literatur und Kunst in dem Oesterr. Kaiserstaate. Jahrgang 1809. September. S. 103.

leitet auf folgende Betrachtung. Wenn bey dem Aufruhre das Standrecht in der Regel Statt findet, weil dieses Verbrechen schon nach seiner Natur von solcher Beschaffenheit ist, daß der öffentliche Sicherheitsstand dadurch mehr im Allgemeinen erschüttert wird (§. 501.), so kann das Nähmliche bey dem Verbrechen des Raubes, Mordes und der Brandlegung nicht behauptet werden. Zwar gehören diese Verbrechen ihrer Natur nach unter die größten; aber sie haben gewöhnlich nicht, oder doch nicht immer jene gefährliche, den Nothstand begründende, Tendenz, die ihnen eigenthümlichen Uebel ohne Rücksicht auf Subject und Gegenstand der Verletzung, und ohne Zahl und Maß in das Allgemeine hinaus zu verbreiten. Der dringende Nothfall, standrechtlich zu verfahren, trifft daher bey diesen Verbrechen erst damahls ein, wann aus den von den Behörden gemachten Anzeigen erhellet, daß selbe ungewöhnlich um sich greifen, sey es nun, daß Eines, oder daß sämmtliche dieser Verbrechen dergestalt irgendwo überhand nehmen. In solchen Fällen entsteht für das Criminal-Gericht, an welches die gedachten Anzeigen gelangen, die Pflicht, davon die Anzeige an das Kreisamt (§. 305.), und an das Obergericht zu machen, durch welches letztere selbe an die oberste Justiz-Stelle gelanget a).

---

a) Obwohl das Gesetz die besondere Anzeige an diese Justiz-Behörden nirgends ausdrücklich vor-

Das Kreisamt seiner Seits bringt die Anzeige weiter an die Landesstelle, durch welche sie der politischen Hofstelle eröffnet wird. Der obersten Justiz-Stelle in Einverständniß mit der politischen Hofstelle ist das Recht vorbehalten, in diesen Fällen über die Nothwendigkeit des standrechtlichen Verfahrens zu entscheiden b). Sind nun diese Behörden über die Nothwendigkeit des Standrechtes einverstan-

---

schreibt, so scheint sie hier doch zweckmäßig, während sie im Falle des §. 501. unnütz seyn kann, weil dort, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, das Kreisamt allein auf die Nothwendigkeit des Standrechtes erkennt; in andern Fällen aber die Landesstelle dem Obergerichte den Fall mittheilen kann (§. 501. Anmerk. c. Nr. 2.).

b) Ueber den Grund dieser Anordnung s. im Allgemeinen §. 501. Anmerkung c. Die Ursache, warum hier die Entscheidung den höchsten Behörden vorbehalten ist, liegt wahrscheinlich darin, weil die Umstände hier überhaupt, bezogen auf die Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes, weniger dringend sind, und man daher, weil es möglich ist, bey der Anordnung eines außerordentlichen Verfahrens dieser Art noch vorsichtiger zu Werk gehen will. Auch fordert die Beurtheilung der Nothwendigkeit des Standrechtes in diesem Falle eine Vergleichung mit dem Zahlstande der, im Staate überhaupt herrschenden, Verbrechen dieser Art, welches eine Uebersicht voraussetzet, die nur von den höchsten Behörden zu erwarten ist (s. §. §. 553. 554. u. 555.).

den c), so ist dasselbe anzuordnen, und in Folge dessen dem Obergerichte aufzutragen, die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Die kund zu machende Bedrohung muß daher enthalten: 1) Die Benennung des Verbrechens, dessen Wiederhohlung das standrechtliche Verfahren nothwendig macht; 2) die Abmahnung von demselben; 3) die Erklärung, daß widrigen Falls derjenige, welcher noch ferner eines solchen Verbrechens in diesem Bezirke sich schuldig macht, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden (§. 504.) d). Wird nach

---

c) Hieraus folget, daß, wenn nicht beyde Behörden die Nothwendigkeit dieses Verfahrens anerkennen, dasselbe auch nicht Statt finde. Eine Bemerkung, die auch auf den §. 501. ihre Anwendung findet, so weit dort die gleiche Anordnung besteht.

d) Uebrigens ist über die Art der Kundmachung hier nichts Besonderes vorgeschrieben. Es scheint, daß das Obergericht den gewöhnlichen Weg mittelst der Landesstelle durch die politischen Behörden einschlagen müsse, weil die Kundmachung nur für jenen politischen Bezirk, und nur in jenem zu geschehen hat, wo die, das Standrecht veranlassende, Uebelthat überhand genommen hat. Auf diese Art erhält zugleich das Kreisamt, welches hernach im vorkommenden

dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig e), solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die, in dem §. 502. erwähnten, Vorkehrungen zu machen.

§. 506.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Ist die Nothwendigkeit des Standrechtes auf gesetzliche Art ausgesprochen, und die Einleitung

---

Falle dieses außerordentliche Verfahren einzuleiten hat, von der Lage der Dinge eine vorläufige Nachricht.

e) D. h. nicht nur diejenige, welche den Beschuldigten handfest machte, sondern, wenn diese es unterließe, auch jede andere, die davon Kenntniß hat. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Obrigkeit, welche den Beschuldigten in Verhaft nimmt, eine politische ist, sie ihn in solchen Fällen nicht, wie im gewöhnlichen Verfahren, an das Criminal-Gericht abzuliefern, oder ein summarisches Verhör vorläufig aufzunehmen habe (§. §. 282. 283. u. 301.). Denn das Standrecht ist am Orte des angezeigten Verbrechens zu halten, und sein Verfahren in diesen Stücken von dem ordentlichen Prozesse verschieden (§. 506. a.).

dazu getroffen; so hat sogleich das eigentliche Verfahren zu beginnen, d. h. der Inbegriff derjenigen Gerichtshandlungen, deren Vornehmung zur rechtlichen Ausmittelung der Schuld erforderlich ist (§. 211.). Da aber das Verfahren im Standrechte zum außerordentlichen gehöret (§. 500.), so ist es wichtig, zu bestimmen, in welchen Stücken es mit dem ordentlichen übereinkomme, und in welchen es von diesem abweiche. Rechtliche Ausmittelung der Schuld ist der unabweisliche Zweck jedes Straf-Prozesses (§. 211.). Man kann daher im Allgemeinen den Satz aufstellen, daß alle jene Bedingungen des Verfahrens, ohne welche dieser Zweck schlechterdings nicht erreichbar ist, bey jeder Art desselben zu beobachten sind; daß aber die übrigen Bedingungen nach der besonderen Tendenz einer jeden außerordentlichen Verfahrungsart modificirt werden können. Nun setzet aber die rechtliche Ausmittelung der Schuld nothwendig die verläßliche Erforschung der bestimmten sträflichen That, und desjenigen Individuums voraus, welches die That begangen, und dadurch unter den Bedingungen der Strafbarkeit das Gesetz übertreten hat. Hieraus folget, daß auch im standrechtlichen Verfahren 1.) die Umstände und die eigentliche Beschaffenheit der That (auf welche es nähmlich in diesem Verfahren ankommt) zuverlässig, d. i. auf die allgemein vorgeschriebene, gesetzliche Art zu erforschen und zu erheben sind. Hierbey ist sich da-

her nach der allgemeinen Vorschrift des zweyten Hauptstückes dieser Gerichtsordnung zu benehmen. 2.) Daß sich überhaupt auch in Aufsuchung der Beweise, in Würdigung ihrer rechtlichen Kraft a), und in Vernehmung des Beschuldigten an die, für das ordentliche Verfahren bestehenden, Grundsätze zu halten ist. Der Richter wird daher im Allgemeinen hierin an die Vorschriften des dritten, vierten, sechsten, siebenten, achten, neunten und zehnten Hauptstückes dieser Ger. Ordn. gebunden.

Dagegen lassen sich in Beziehung auf Zeit und Umfang der Untersuchung, auf dabey zu beobachtende Förmlichkeiten, dann in Beziehung auf Besetzung des untersuchenden Gerichtes Vorschriften denken, welche, ohne der rechtlichen Ausmittelung der Schuld im Wesentlichen Abbruch zu thun, von dem ordentlichen Verfahren abweichend, aber dem, in diesem außerordentlichen Verfahren vorherrschenden, Charakter der Schnelligkeit entsprechend sind b). Hierauf beziehen sich

---

a) Eine merkwürdige Abweichung hiervon enthält das neue Baierische Strafgesetzbuch, indem es in standrechtlichen Fällen zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sey (Art. 449. Nr. 5. dieses Strafgesetzes.).

b) Vergleicht man diese Bestandtheile des Prozesses mit den vorgedachten, so zeigt es sich, daß

nun auch die wesentlichen Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte, die in Folgendem bestehen:

a) Das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an bis zum Ende hat vor dem versammelten Gerichte und ohne Unterbrechung zu geschehen. Hieraus ergeben sich folgende Unterschiede zwischen diesem, und dem ordentlichen Verfahren. Die Aufnehmung der ordentlichen Untersuchung geschieht vor dem Criminal-Gerichtsverwalter, der einen Gerichtsschreiber zur Hand hat, und zwey Vertrauen verdienende Personen beyziehen muß (vergl. die §. §. 235. 237. 240. 288. 354.): die Aufnehmung dieser außerordentlichen Untersuchung aber geschieht vor dem, nach §. 502. b. zusammengesetzten und versammelten Gerichte, dem nicht einmahl gestattet ist, sich dergestalt in die Arbeit zu theilen, daß etwa einige Glieder desselben Zeugen abhörten, andere den Beschuldigten vernähmen, indem ein jeder Act dieses Verfahrens vor dem ganzen (vor dem versammelten) Gerichte vor sich gehen muß. Im or-

---

jene unveränderlich, diese veränderlich sind; daß daher jene wesentliche, und diese zufällige in dem Sinne genannt werden können, daß der Gesetzgeber darin unbeschadet des Hauptzweckes der Untersuchung eine Abänderung treffen könne (vergl. jedoch §. 423.).

dentlichen Verfahren muß das, den Beschuldigten ergreifende, Gericht, wenn es übrigens zur Untersuchung auch nicht competent ist, mit demselben manchmahl ein vorläufiges summarisches Verhör aufnehmen (vergl. die §. §. 221. 303. 391.): im standrechtlichen Verfahren gehet dieses nicht an. Die ordentliche Untersuchung gestattet aus wichtigen Gründen eine Unterbrechung; man verlanget dabey gewöhnlich auch nicht, daß man selber die allgemein eingeführte häusliche Ordnung zum Opfer bringe: z. B. es ist in der Regel gestattet, zur gewöhnlichen Essenszeit mit der Untersuchung auszusetzen (§. 355.). Dagegen erlaubet das standrechtliche Verfahren auch solche Unterbrechungen nicht.

b) Es kommt dabey allein auf den Beweis derjenigen That an, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzet ist; es ist folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten. Der Umfang im Zwecke der Untersuchung ist daher im ordentlichen Verfahren viel ausgedehnter, als in diesem. Im ordentlichen Verfahren ist die Untersuchung nicht bloß auf das

Verbrechen beschränket, wegen dessen der Beschuldigte zur Verantwortung gezogen worden; vielmehr hat sie sich auf alle Verbrechen zu erstrecken, mit deren Geständniß er sich entweder selbst herauslässt (§. 295.), oder worüber rechtliche Anzeigungen bestehen (§. 258. u. 341.). Die standrechtliche Untersuchung hat sich einzig auf die, dieses außerordentliche Verfahren begründende, That zu beschränken. Die ordentliche Untersuchung verbreitet sich über das gegebene Verbrechen nach allen Richtungen; alle erschwerende und mildernde Umstände sind pünctlich zu erheben und zu würdigen (§. 335.). Dagegen kommt es bey diesem außerordentlichen Verfahren vorzüglich nur darauf an, jene wesentlichen Umstände der That zu erheben, aus denen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sey, die zur Competenz des Standrechtes gehört, und daß sie nach gehöriger Verkündigung desselben begangen worden sey (vergl. §. 504. u. 505.). Im ordentlichen Verfahren ist alles auszuforschen, was denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung und Genugthuung verschaffen kann (§. 338. b. u. 353. i.): im standrechtlichen darf dadurch die Untersuchung nicht aufgehalten werden. Im ordentlichen Verfahren muß bey sehr wichtigen Verbrechen wegen Ausforschung der Mitschuldigen mit dem Abschlusse der Untersuchung zugewartet werden (§. 344.). In diesem außerordentlichen Verfahren ist zwar die Ausforschung der Mitschuldigen nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schopfung und Vollziehung des

Urtheiles wegen derselben auch in diesem Falle nicht aufzuhalten.

c) Das Urtheil muß im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten b) geschöpfet, und sogleich vollzogen werden (vergl. §. 511.). Im ordentlichen Verfahren ist der Abschluß der Untersuchung an keine bestimmte Zeit gebunden; am Schlusse derselben wird dem Untersuchten eine dreytägige Be-

---

b) Sollte man das standrechtliche Verfahren nicht vielmehr von dem Augenblicke der Stellung des Beschuldigten vor das Standrecht berechnen? Der Grund dieses Vorschlages liegt in der Betrachtung, weil sonst, wenn mit Mehreren standrechtlich zu verfahren ist, oder wenn die Fälle des §. 505. eintreffen, wo vom Augenblicke der Ergreifung des Beschuldigten bis zum eigentlichen standrechtlichen Verfahren mit demselben sehr leicht ein großer, oder gar der größte Theil der Zeit mit den nöthigen Vorkehrungen verloren gehen kann, es ungeachtet des schnellsten Ganges der Untersuchung mit dem Beschuldigten doch sehr oft nothwendig seyn wird, dieses Verfahren wegen Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraumes aufzulassen, und nach Anleitung des §. 509. in das ordentliche einzuleiten.

denkzeit gegeben (§. 372.); zur Schöpfung des Urtheiles ist ein längerer Zeitraum offen gelassen (§. 421.), so wie auch die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles einen nach Umständen mehr oder weniger bedeutenden Verzug leiden kann (vergl. die §. §. 446. 450. 451. 452.).

§. 507.

Obgleich im standrechtlichen Verfahren die wesentlichen Bestimmungen die nähmlichen, wie in dem ordentlichen, sind; so bringt doch der jenem eigenthümliche Charakter vorzüglicher Schnelligkeit in den zufälligen so bedeutende Abweichungen hervor, daß sie sich mit dem ordentlichen Gange des Verfahrens, und den dabey vorkommenden Förmlichkeiten nicht vereinigen lassen. Das Verfahren im Standrechte ist daher in diesen Stücken an die Vorschriften des ordentlichen nicht gebunden. Vielmehr gelten dabey folgende Grundsätze: 1.) Der älteste Beysitzer (d. i. derjenige, welcher als Beysitzer, mithin im Richteramte der älteste ist) hat das ganze Verfahren zu leiten. Er hat daher 2.) vorläufig den übrigen vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Sein Antrag kann hierbey nur darauf gerichtet seyn, das Verfahren auf das verläßlichste und schnellste zu seinem Ziele zu leiten. Und da man

hier an den gewöhnlichen Gang des Verfahrens überhaupt nicht gebunden ist, so hat er auch die, in dem ordentlichen Verfahren über die strenge Absonderung des summarischen von dem artikulirten Verhöre aufgestellten, Vorschriften nur in so weit zu berücksichtigen, als er dieses dienlich findet, dadurch schneller zum Zwecke zu gelangen. 3.) Der älteste Beysitzer hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem Gerichtsschreiber in die Feder zu dictiren. Hier ist daher dem Beschuldigten das, in dem ordentlichen Verfahren ihm zugestandene Befugniß, seine Antwort selbst zu Protokoll zu geben (§. 298.), nicht eingeräumt, weil es der schnellen Aufnahme des Verhöres sehr hinderlich ist. Wenn ferner in der ordentlichen Untersuchung die Antwort des Beschuldigten, so weit es thunlich ist, von Wort zu Wort protokollirt werden muß (§. 298.), so genüget es hier, davon das Wesentliche aufzuzeichnen (§. 513.), wiewohl dabey die Vorsicht nicht verabsäumet werden darf, die niedergeschriebene Antwort dem Verhörten mit dem Befragen vorzulesen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey. Verlangt er nun eine Abänderung, und zeigt es sich, daß sie etwas Wesentliches betrifft, so ist sie auf die, im §. 298. angezeigte, Art nachzutragen; sonst aber ist darüber hinaus zu gehen. Auch die Vorschriften der Paragraphe 299. und 370. verbinden hier nicht weiter, als in so fern sie mit

dem §. 513. übereinkommen, weil im standrechtlichen Verfahren die Förmlichkeiten des ordentlichen überhaupt erlassen sind.

Was die zu stellenden Fragen betrifft, so sind die allgemeinen (§. 290.) nur summarissime zu behandeln (§. 506. b.). Die Pertinenz und Vollständigkeit der besonderen ist nicht sowohl nach Anleitung des §. 353. a. b. g. i., als vielmehr gemäß dem, im §. 506. b. aufgestellten, Gesichtspuncte zu beurtheilen. Uebrigens müssen die Fragen auch hier, so viel möglich, im natürlichen Zusammenhange stehen; sie sollen nicht verfänglich und nicht suggestiviſch seyn, wiewohl hierdurch gegen den hartnäckig Läugnenden stringirende Fragen, wie überhaupt, nicht ausgeschlossen werden (§. 353. c. d. e. f). Auch im Standrechte ist die Erhebung desjenigen, was auf Vertheidigung des Beschuldigten abzielet, nicht zu verabsäumen (§. 506. im Eingange); nur hat man dann, wann die, dasselbe begründende, That im Wesentlichen bereits erhoben ist, in eine weitere umständliche Erforschung weder der Milderungs- noch der Erschwerungsgründe mehr einzugehen (§. 506. b.), außer in wie weit die Vorschrift des §. 508. dieses nothwendig macht. Endlich kann hier von der, im ordentlichen Verfahren dem Beschuldigten am Schlusse der Untersuchung zugestandenen, dreytägigen Bedenkzeit (§. 372.) keine Rede seyn. 4.) Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey,

augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als wegen Gegenstellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Da von dieser Verbindlichkeit der Zeugen kein Stand, und kein Verhältniß ausgenommen ist a), so kann in solchen Fällen auch der Militarist sein privilegium fori dagegen nicht einwenden [vergl. §. 214. u. 378. Anmerk. a.] b). Sind die Zeugen krank, oder stehen ihrer Erscheinung vor dem Standrechte andere unüberwindliche Hindernisse entgegen; so kommt es darauf an, ob sie sich am Orte des Standrechtes befinden, oder nicht. In jenem Falle sind sie in ihrer Wohnung, aber vor dem versammelten Standrechte abzuhören (vergl. §. 375. und 506. a.). In diesem müßte das Standrecht aufgelassen, und das ordentliche Verfahren eingeleitet werden (vergl. §. 502. 505. u. 506. a). 5.) Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen

a) Daß jedoch die, in dem §. 221. Nr. 4. bezeichneten, Personen auch hier ausgenommen seyn, versteht sich von selbst.

b) Vergl. auch §. 377.

schöpfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Criminal-Gerichte zur Behandlung überliefern. In Fällen des Standrechtes gebührt daher dem Vorsitzenden keine (entscheidende) Stimme; denn da Mehrheit derselben entscheidet, so wäre der einzige Fall, wo er durch seine Stimme den Ausschlag geben könnte, bey gleich getheilten Meinungen, in welchem selbe aber ohne Wirksamkeit ist c), weil dann das ordentliche Verfahren einzutreten hat.

§. 508.

Art der Bestrafung.

Die Verbrechen, wegen welcher das standrechtliche Verfahren eintreffen kann, sind sämmtlich von der Art, daß sie unter die gefährlichsten, und daher unter die strafbarsten gehören (§. 501. u. 505.). Bedenket man nun noch, daß selbst in Rücksicht dieser Verbrechen das Standrecht nur Statt findet, wenn dringende Nothfälle durch selbe herbeygeführet werden (§. 501. und 505.); so folget daraus von selbst, daß den schuldig Befundenen hier in der Regel das größte Uebel: die Hinrichtung durch den Strang (§. 10.), treffen müsse, weßwegen dieses auch für jeden standrechtlichen Fall insbesondere vorläufig kundgemacht wird

c) Anders ist dieses im ordentlichen Verfahren (§. 425.).

(§. 504. u. 505.). Weil aber das Standrecht überhaupt nur als Folge einer dringenden Nothlage gerechtfertiget werden kann (§. 500.), so muß auch die Strenge desselben, sobald es die Umstände erlauben, gemäßiget werden. Hieraus fließet folgende Anordnung des Gesetzes: Bey dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, sollen dann, wann das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirket wird, zu der in dem §. 69. verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist a), verurtheilet werden.

Nach den Worten des Gesetzes findet die geringere Strafe nur Statt, wenn sich folgende Bedingungen vereinigen: *a*) daß das Standrecht wegen Aufruhres gehalten werde; *b*) daß es sich um einen Schuldigen handle, der daran gerin-

---

a) Vergl. §. 20. I. Bd. meines Crim. R. Daß auch in solchen Fällen auf den Gesundheitszustand des Sträflings müsse Rücksicht genommen werden, versteht sich aus den allgemeinen Grundsätzen von selbst.

geren Antheil genommen habe b), und c) daß durch die Abstrafung eines oder des andern Hauptschuldigen bereits das abschreckende Beyspiel bewirket worden sey. Da das letzte erst damahls behauptet werden kann, wann es sich zeiget, daß die Vollstreckung der strengen Strafe die Stillung des Aufruhres nach sich gezogen habe c); so erhellet daraus zugleich, warum in den Fällen, wo das standrechtliche Verfahren wegen Raubes, Mordes, oder wegen Brandlegung einzutreten hat, diese geringere Strafe nicht Statt finden kann d), indem hier die Wirksamkeit der Strafe als abschreckenden Beyspieles nicht so wahrgenommen und berechnet werden kann, wie bey dem Verbrechen des Aufruhres, dessen Zunahme, oder Abnahme sich unmittelbar den Augen des Publicums darstellet.

---

b) Nähmlich unter denjenigen, die in einem solchen Falle vor das Standrecht zu bringen sind. (§. 504.).

c) Soll aber in einem solchen Falle anstatt des standrechtlichen Verfahrens nicht überhaupt das ordentliche eingeleitet werden (§. 501.)? — Wenigstens würde dieses geschehen müssen, wenn die standrechtliche Untersuchung nicht bereits abgeschlossen wäre.

d) Dennoch scheint eine Anordnung erwünschlich, wie es damahls zu halten sey, wann eine Ban-

§. 509.

Strafe setzet rechtlichen Beweis der Schuld voraus (§. 429. 510.). Ist daher binnen vier und zwanzig Stunden die Schuldlosigkeit des Beschuldigten zureichend ausgewiesen; so muß das Lossprechungsurtheil nach Anleitung des §. 427. ausgesprochen, und gemäß dem §. 448. vollzogen werden. Wäre das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen binnen der, für dieses ausserordentliche Verfahren bestimmten, Zeit von vier und zwanzig Stunden (§. 506. c.) nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan: so könnte er zwar nicht verurtheilet, aber auch das: non liquet, hier nicht ausgesprochen werden a), weil durch das standrechtliche Verfahren dem Beschuldigten kein (günstiges) Privilegium zu Theil werden soll (§. 508.), was geschehen würde, wenn die Zeit zu dessen Ueberführung auf den peremtorischen Termin von vier und zwanzig Stunden beschränket wäre. Daher die Anordnung des Gesetzes, daß der Beschuldigte in solchen Fällen sammt den Untersuchungs-Acten an das ordentliche Criminal-Gericht eingelie-

Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise.

---

de von Räubern, Mördern, oder Brandlegern zum standrechtlichen Verfahren eingebracht ist.

a) Anders ist dieses im ordentlichen Verfahren (S. §. 428.).

fert, und mit ihm das ordentliche Verfahren vorgenommen werde.

§. 510.

Vollstreckung der Strafe.

Wird inner vier und zwanzig Stunden (§. 506. c. u. §. 509.) rechtlicher Beweis des Verbrechens hergestellet, so ist das (standrechtliche) Strafurtheil zu fällen, und sowohl ohne Verzug kund zu machen, als auch Anstalt zu treffen, daß sogleich an dem tauglichsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Diese Anordnung des Gesetzes leitet auf folgende Bemerkungen:

1.) Da die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze über die Herstellung und Wirkung des rechtlichen Beweises überhaupt aus der Natur (Wesenheit) der moralischen (historischen) Gewißheit abgeleitet sind a); so versteht es sich von selbst, daß dieselben hier die nähmlichen bleiben, wie in dem ordentlichen Verfahren b). Auf Todesstrafe kann daher auch in standrechtlichen Fällen nur bey jenen Arten und Eigenschaften des Beweises erkannt werden, welche der §. 430. bestimmet. Hieraus folget aber, daß im Standrechte, sobald in demselben bloß aus dem Grunde

---

a) S. das dritte und zehnte Hauptstück dieses G. O., dann §. 430.

b) Erläuterung v. 14. Sept. 1804.

nicht auf Todesstrafe erkannt wird, weil die Art und Eigenschaft des vorhandenen rechtlichen Beweises nach Anleitung des §. 430. dieses nicht gestattet, nach Vorschrift eben dieses Paragraphes an die Stelle der Todesstrafe zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe, die wenigstens bey Aufrührern mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist (§. 508.), treten müsse.

2.) Da im Standrechte das Strafurtheil unverzüglich kund zu machen, und zu vollziehen ist, so finden auf selbes die im ordentlichen Verfahren bestehenden Vorschriften a) über die vorläufige Vorlegung desselben zur höheren Entscheidung (s. §. 433—435 u. 442—445.) keine Anwendung (Erläut. v. 14. Sept. 1804.). Es darf daher auch b) wegen des Standes des Schuldigen (s. §. 446.) die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles nicht aufgehalten werden. Ob aber c) wegen Verrücktheit, Schwangerschaft oder schwerer Krankheit der schuldigen Person (s. §. 445.)? Diese Umstände werden zwar im Standrechte selten eintreffen, worin wahrscheinlich die Ursache liegt, warum das Gesetz davon nichts meldet. So entsteht schwere Krankheit nicht plötzlich; sie müßte daher schon bey dem Beginnen dieser außerordentlichen Untersuchung vorhanden seyn, wodurch aber das standrechtliche Verfahren selbst ausgeschlossen würde (§. 506. c.). Verrücktheit des Beschuldigten am Anfange, oder während der Untersuchung würde ebenfalls das

standrechtliche Verfahren unmöglich machen (§. 506. c.); nur wenn sie als Wirkung des kundgemachten standrechtlichen Straf-Urtheiles einträfe, könnte die Frage entstehen, ob dadurch die ungesäumte Vollziehung der Strafe verhindert werde. Und dieses müßte man bejahen; denn ist der Verrückte zum Strange verurtheilet, so würde die Vollziehung des Strafurtheiles während jenes Zustandes die Vorbereitung zum Tode ausschließen, welche man dem so genannten armen Sünder nach den herrschenden Grundsätzen niemahls versagt (§. 450. u. 511.). Fiele aber auch das Urtheil auf eine geringere Strafe aus, so widerspräche es doch auf jeden Fall der Natur einer Strafe, selbe an dem Schuldigen im Zustande der Bewußtlosigkeit zu vollziehen. Wenn man nun bedenket, daß durch diesen Aufschub des Strafvollzuges bis auf den Zeitpunct der Genesung (s. §. 445.) der Grund der im Standrechte erhöhten Strafe (abschreckendes Beyspiel wegen dringender Nothlage) ganz wegfällt; so wird man auf die Vermuthung geleitet, daß in einem solchen Falle, selbst nach erlangter Wiedergenesung des Verurtheilten, die Vollziehung der strengeren standrechtlichen Strafe überhaupt nicht mehr Statt finden könne (vergl. auch §. 511.). Weil aber das Urtheil schon gefällt und kund gemacht worden, so kann auch das ordentliche Verfahren nicht mehr eingeleitet werden. In einem solchen außerordentlichen Falle scheint daher das Sicherste zu seyn, das standrechtliche Strafurtheil dem Landesfürsten

zur Begnadigung vorzulegen, damit er die außerordentliche Strafe in die ordentliche umändere [s. §. 444.] c).

Am leichtesten ließe sich als mögliches Hinderniß der Kundmachung und Vollziehung des standrechtlichen Strafurtheiles Schwangerschaft der verurtheilten Person denken. Man setze z. B. den Fall, daß wegen Brandlegung, woran Weibspersonen nicht selten Theil nehmen, Standrecht gehalten werden müsse, und daß eine schwangere Weibsperson rechtlich beschuldiget, und eingebracht sey. Würde diese schuldig befunden, und standrechtlich verurtheilet, so könnte die unverzügliche Kundmachung und Vollziehung der Todesstrafe nicht Statt finden (§. 445.), weil dieses dem Erhaltungsrechte des ungebornen Kindes widerspräche d). Aber aus eben diesem Grunde folget ferner, daß auch die unverzügliche Kundmachung und Vollziehung einer geringeren standrechtlichen Strafe nie auf Kosten der Erhaltung des ungebornen Kindes geschehen dürfte (vergl. §. 445.). Aus dem Ganzen ergibt sich daher der Schluß, daß mit einer Weibsperson, welche sich schwanger befindet, das standrechtliche Verfahren

---

c) Daß diesem Vorgange in einem solchen Falle die Anordnung des §. 512. nicht im Wege stehe, ist ohnehin einleuchtend.

d) S. §. 22. des bürgerl. G. B.

gar nicht einzuleiten sey, weil dieser Zustand derselben den wesentlichen Bestimmungen dieses Prozesses hinderlich ist e).

§. 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden [vergl. §. 510.] a).

§. 512.

Ohne Gestattung eines Rekurses.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Rekurs, und kein Gnadengesuch Statt.

Sowohl diese, als die Anordnungen der vorhergehenden Paragraphe (§. §. 509. 510. u. 511.) sind Folgen des vorherrschenden Charakters der Schnelligkeit, durch welchen sich das standrechtliche Verfahren auszeichnet (vergl. §. 500. u. 506.).

---

e) Eine Weibsperson, die zum standrechtlichen Verfahren gestellt würde, müßte daher vorläufig in Beziehung auf den gedachten Zustand durch Kunstverständige untersucht werden.

a) Anders ist dieses in dem ordentlichen Verfahren (§. 450.).

Daher wird die Anordnung dieses Paragraphes ihre Wirksamkeit verlieren, sobald Hindernisse von solcher Beschaffenheit und Dauer eintreffen, daß dadurch die Vollziehung des standrechtlichen Strafurtheiles innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit unzulässlich wird (s. §. 510.).

§. 513.

Protokollirung der ganzen Behandlung, und Einsendung an das Obergericht.

Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in welches jedoch nur das Wesentliche einzutragen ist, wohin insbesondere die eigentliche Beschaffenheit der, das Standrecht begründenden, That, die Beweise derselben, die bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und das Urtheil gehöret. Das Protokoll ist von Allen, die dem Standrechte beywohnen (§. 502. b.), zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 514.

Der Zweck der Criminal-Gerichtsordnung ist: die Vorschriften über Realisirung des Strafgesetzes zu bestimmen (§. 211.). Die Vorschriften hierüber für den ordentlichen sowohl, als den außerordentlichen Gang des Verfahrens sind nun erschöpfet, weßwegen hiermit die eigentliche Criminal-Gerichtsordnung geschlossen ist. Da aber aus der Uebertretung des Strafgesetzes für den Uebertreter eine doppelte Wirkung entsteht, nähmlich sowohl die gesetzlich angedrohte Strafe zu leiden, als auch den durch das Verbrechen Verletzten zu entschädigen, wovon jene aus dem öffentlichen, diese aus dem Privat-Rechte (des Beschädigten) entspringet; so entsteht die allgemeine Vorfrage, ob die Criminal-Gerichtsordnung nicht unter einem auch jene Anordnungen enthalten soll, welche die Mittel, das Privat-Recht des Beschä-

digten zu realisiren, bestimmen, und dem Criminal-Gerichte die Pflicht, dieselben in das Werk zu setzen, auflegen. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe, welche diesem Antrage in der Regel entgegen stehen, umständlich auseinander zu setzen; so viel leuchtet aber beym ersten Anblicke ein, daß dadurch Staatsverwaltungszweige, die auf ganz entgegen gesetzten Principien beruhen, durch einander geworfen, die vorherrschend wichtige Bestimmung der Criminal-Gerichte durch einen Schwall privat-rechtlicher Gerichtsverhandlungen unterdrückt, und daß, um alles auf Ein Mahl zu thun, im Grunde nichts recht und gehörig gethan würde. Daß daher im Allgemeinen nicht nur die Verwaltung der Criminal- und Civil-Justiz, sondern auch die Vorschriften darüber getrennt werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Soll aber diese Trennung so weit getrieben werden, daß, wenn nach der Lage der Dinge das Criminal-Gericht gleichsam durch Einen Wurf zwey Ziele erreichen kann, es ihm verboten seyn soll, beyde zu erreichen, weil nun einmahl seine nächste und wesentliche Bestimmung nur auf die Erreichung Eines derselben bemessen ist? Z. B. das Criminal-Gericht hat bey der Untersuchung das, dem Titius gestohlene, Gut unter den Habseligkeiten des Verbrechers gefunden. Der eigentliche Zweck dieses Gerichtes ist nun ohne Zweifel dahin gerichtet, den Schuldigen auszumitteln, und ihn zur verdienten Strafe zu ziehen. Die Forderung des Titius auf Zurückstellung des gestohlenen Gutes ist ein Pri-

vat-Recht des letzteren, dessen Ausführung daher im Allgemeinen vor das Civil-Gericht gehört. Soll aber in dem gedachten Falle, wo das Criminal-Gericht bey Verfolgung seines eigenthümlichen Zweckes in die klare und zuverlässige Kenntniß dieses Rechtsverhältnisses gesetzet wird, es ihm verboten seyn, dem rechtmäßigen Eigenthümer sein Gut ohne weitere Umschweife zu geben, und soll dieser erst vor dem Civil-Gerichte seine Eigenthumsklage anbringen, und dieß alles bloß aus dem Grunde, weil die Forderung des Titius in der Regel vor dieses Gericht gehört? Dieß hieße doch offenbar: den Zweck seinem Mittel unterordnen. Die Trennung der Vorschriften über die verschiedenen Staatsverwaltungszweige, und der mit ihrer Vollziehung beauftragten Behörden ist nicht für sich selbst gebotener Zweck, sondern nur das in der Regel zweckmäßigste Mittel zur sichersten und schnellsten Erreichung des allgemeinen Zweckes: nähmlich der gemeinschaftlichen Sicherheit. In jenen Fällen daher, in welchen ausnahmsweise die gedachte Trennung zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur nicht als Mittel, sondern sogar als Hinderniß erscheint, hat es davon nothwendig abzukommen (vergl. auch §. 455.).

Aus diesem Gesichtspuncte sind die Grenzen für jene Vorschriften zu bemessen, welche bestimmen, wann, und in wie fern das Criminal-Gericht auf Realisirung des Privat-Rechtes eines

Verletzten hinzuwirken habe a). Die Bestimmungen hierüber werden im Allgemeinen in zwey Fällen nothwendig: 1.) In Betreff der Entschädigung und Genugthuung des durch das Verbrechen Verletzten, wovon in diesem Hauptstücke die Rede ist. 2.) In Betreff des Ersatzes der Criminal-Kosten, worüber die Vorschriften im achtzehnten Hauptstücke folgen. Die Vorschriften über Entschädigung und Genugthuung gehören im Allgemeinen dem bürgerlichen Privat-Rechte an (S. das XXX. Hauptst. des bürgerl. G. B.). Um nun darüber, in so weit sie hier einschlagen, das gehörige Licht zu verbreiten, ist es nothwendig, aus demselben den Grund dieser Verbindlichkeiten, und die gesetzliche Bestimmung ihrer Begriffe zu schöpfen.

Durch Begehung des Verbrechens wird stets ein Nachtheil bezielet, der in dem Zustande eines Andern hervorgebracht werden soll (§. 1. dieses Strafges.). Wird nun derselbe zum Theil, oder in seinem ganzen Umfange erzeuget, so entsteht für den Thäter und seine Mitschuldigen in privatrechtlicher Hinsicht die Verbindlichkeit, so weit es

---

a) In so weit kann daher der so genannte Adhäsions-Prozeß mit dem Criminal-Verfahren verbunden werden (s. meines Crim. R. III. Bd. §. 215. Anmerk. c.). Daß dieses Strafgesetz die nähmlichen Grenzen inne gehalten habe, lehren die folgenden Vorschriften desselben.

die Natur des Nachtheiles gestattet, Ersatz zu leisten, d. h. überhaupt zu bewirken, daß für den Verletzten derjenige Zustand hergestellt werde, in welchem er sich befinden würde, wenn die Verletzung gar nicht vorgefallen wäre (§. §. 1295. 1302. 1323. 1324. des bürgerl. G. B.). Hierzu ist nothwendig: 1.) Entschädigung (Schadloshaltung), d. h. Ersatz des erlittenen Schadens, oder derjenigen Nachtheile, die Jemanden an seinem (zur Zeit der Thatverübung vorhandenem) Vermögen, an seinen (damahls vorhandenen) Rechten, oder an seiner Person b) mittelbar, oder unmittelbar c) sind zugefüget worden (§. 1293. u. 1323. des bürgerl. G. B.). 2.) Leistung alles dessen, was zum Ersatze des entgangenen Gewinnes, welchen der Verletzte nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hatte, und sonst zur Tilgung

---

b) Zur Entschädigung ist aber nur die Aufhebung jener Nachtheile an der Person zu rechnen, welche, wie z. B. die Bestreitung der Curkosten, eine Verschlimmerung ihres (zur Zeit der Thatverübung bestandenen) Vermögenszustandes wegen, durch das Verbrechen nothwendig gewordener, größerer Ausgaben begründen (vergl. §. 1293. u. 1323. des bürgerl. G. B.).

c) S. v. Zeiller Commentar über das allgem. bürgerl. G. B. III. Bd. Abthl. II. §. 1293. Nr. 3.

der verursachten Beleidigung erforderlich ist (§. §. 1293. 1323. u. 1324. des bürgerl. G. B.). Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit vereiniget mit der Leistung der Entschädigung heißt Genugthuung, oder, wie das bürgerliche Gesetzbuch sich ausdrückt, volle Genugthuung (vergl. §. 1293. u. 1323. des bürgerl. G. B.). Hieraus erhellet, daß, so bald außer der Leistung der Entschädigung noch von der Pflicht zur Genugthuung die Rede ist, unter dieser insbesondere die Verbindlichkeit zum Ersatze des entgangenen Gewinnes, und zur Tilgung der verursachten Beleidigung verstanden werde d).

Entsteht nun die Frage, ob und in wie fern das Criminal-Gericht auf Realisirung dieser Privat-Rechte (der Entschädigung und Genugthuung) hinzuwirken habe, so muß im Einklange mit der, im Eingange des gegenwärtigen Paragraphes darüber aufgestellten, Ansicht hier als Grundsatz angenommen werden, daß dieses nur damahls Statt finde, wann Recht und Verbindlichkeit, berechtigte und verpflichtete Person, und Gegenstand der Leistung durch die pein-

d) Die ausführlichere Erörterung dieser Begriffe gehört in das bürgerliche Privat-Recht. Man sehe darüber v. Zeiller's Commentar über das allgem. bürgerl. G. B. III. Bd. Abthl. II. Hauptst. XXX.

liche Untersuchung selbst, außer Zweifel gesetzet sind. Die nun folgenden Anordnungen des Gesetzes werden zeigen, daß sie mit steter Rücksicht auf diesen Grundsatz sind abgefasset worden.

Das Gesetz ertheilet I. die Vorschriften über Entschädigung (§. 514—525.); II. die Vorschriften über Genugthuung (§. 525.).

Die mögliche Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes, um dem Verletzten zur Entschädigung zu verhelfen, kann sich überhaupt entweder durch Zurückstellung des entzogenen Gutes, oder durch gütliche Verwendung an den redlichen Besitzer desselben (§. 515.), oder durch Zuerkennung des ausgemittelten Schadenbetrages (§. 522. u. 523.), oder durch Anweisung auf den Rechtsweg (§. 524.) äußern. Die nähere Bestimmung, welche von diesen Arten der criminal-richterlichen Wirksamkeit von Fall zu Fall einzutreffen habe, hängt von dem Umstande ab, ob das entzogene Gut vorfindig ist, und zurück verschaffet werden kann, oder nicht.

I. Vorschriften über Entschädigung.

Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes zur Entschädigung: 1. durch Zurückstellung des entzogenen Gutes;

A. Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes bey vorfindigem entzogenem Gute.

Die Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes ist hier verschieden, je nachdem das entzogene Gut im Besitze des Verbrechers, oder Theilnehmers, oder

aber im redlichen Besitze einer andern Person sich befindet. Im ersten Falle, d. h. wenn das entzogene Gut bey der Untersuchung unter den Habseligkeiten des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gelegt, oder gegeben worden, ist das Criminal-Gericht verpflichtet, selbes denjenigen, welche durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, von Amts wegen, mithin ohne insbesondere dazu aufgefordert zu werden, zurück zu verschaffen. Dieses geschieht von dem Criminal-Gerichte entweder unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen; oder mittelbar durch seine Verwendung an jene Gerichtsbehörde e), unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Ueber die gemachte Zurückstellung hat sich das Criminal-Gericht mit einer ordentlichen Quittung

---

e) Dieses setzet ein Zuschreiben voraus, in welchem im Erzählungtone vorgebracht wird, daß aus der Untersuchung mit der Person des N. N. erhoben sey, er halte verbrecherisch an sich gebrachtes Gut an einem bestimmten Orte der fremden Gerichtsbarkeit (welcher genau zu bezeichnen ist) verborgen, oder er habe selbes dort zur Aufbewahrung niedergelegt. Man bitte daher um Aufsuchung und Auslieferung dieses Gutes an das ersuchende Criminal-Gericht, damit durch dieses die Zurückstellung desselben an den durch das Verbrechen Beschädigten bewerkstelliget werde.

desjenigen zu bedecken f), der sein Eigenthum, oder die rechtmäßige Inhabung zurück erhalten hat (vergl. §. 516.).

Von der, den Criminal-Gerichten in der Regel obliegenden, Verpflichtung, in solchen Fällen dem Eigenthümer das entzogene Gut zurück zu stellen, machen Silber, und daraus verfertigte Effecten, die nach dem Patente v. 19. December 1809 an die Münz- und Einlösungsämter abzuliefern sind g), ein Ausnahme. Es unterliegt zwar

---

f) Diese Quittungen unterliegen keinem Stämpel (Stämp. Pat. §. 9. x.).

g) Von dieser Ablieferung zum Einschmelzen sind ausgenommen: Löffel; silberne Uhren; Petschafte; andere, auch die Punce nicht vertragende, und daher schon von dieser ausgenommene Arbeiten; Verzierungen, die von dem Geräthe, ohne selbes zu beschädigen, nicht getrennt werden können; chirurgische Instrumente; Fassungen von Edelgesteinen; Ehren- und andere Medaillen; Kunst-Cabinetten gehörige Kunstarbeiten und Antiken; alle, Goldschmieden oder Goldarbeitern entzogene, zum neuen Verkaufe bestimmte, Stücke (Pat. v. 19. Dec. 1809, §. 1.). Nur müssen diese Stücke, so wie alle Goldgeräthschaften in wie fern sie der Puncirung oder Repuncirung unterlagen, auch mit der gehörigen Punce versehen seyn, wenn sie nicht der Confiscation unterliegen sollen (Gubernial-Currende über die [durch Patent v. 20. Aug. 1806] angeordnete

keinem Zweifel, daß, wenn solche Gegenstände einem Ausländer im Auslande entzogen worden sind, sie ihm gegen seinen Eigenthumsbeweis und seine Quittung ohne weiters auszufolgen sind; denn solche Ausländer sind an das gedachte Patent nicht gebunden. Auch damahls sind Ausländern solche Geräthschaften zu geben, wenn sie sich in den Oesterreichischen Staaten nicht über drey Jahre aufhalten, dieselben erweislich aus ihrem Wohnsitze mitgebracht, bey dem nächsten Münzamte darüber ein gehörig bestätigtes und gefertigtes Inventarium binnen sechs Wochen eingelegt, und von diesem den, auf Ein Jahr gültigen, Befreyungsschein erhoben haben, welcher letztere aber, wenn er verlängert werden soll, ein um Verlängerung auf das nähmliche Amt gerichtetes, und bewilligtes Gesuch voraussetzet. Endlich sind auch die, fremden Gesandschaften gehörigen, ihrem eigenen Gebrauche gewidmeten Silbergeräthschaften ihnen gegen Legitimation auszufolgen. Gehören dagegen solche Geräthschaften Inländern, so darf das Criminal-Gericht dieselben zwar so lange in Verwahrung behalten, als dieses zur Entdeckung des Entwenders, oder zur Erforschung des Eigenthümers erforderlich ist. Die Ablieferung an die gedachten Aemter muß aber sogleich geschehen, als diese Zwecke die fernere Aufbewahrung des Gegenstandes nicht mehr nothwendig machen (vergl. das Hof-Dekr. v. 8.

Repuncirung der Gold- und Silbergeräthschaften v. 21. Aug. 1806, §. 19—24.).

Juny 1810. mit dem Patente v. 19. December 1809. §. 6.).

§. 515.

II. durch gütliche Verwendung, oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

Im zweyten Falle (§. 514.), d. h. wenn das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung (oder Vorschubleistung durch Verhehlung) schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art (z. B. durch Tausch, Kauf), oder auch als Unterpfand gerathen ist, hat sich zwar das Criminal-Gericht ebenfalls zu verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme. So fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suche a).

Dieser ordentliche Weg, auf welchem der Beschädigte sein Recht zu suchen hat, ist: vor dem Civil-Gerichte, nach den Grundsätzen des bürgerlichen Privat-Rechtes, und in der Ordnung, wie es der bürgerliche Prozeß mit sich bringt.

---

a) Daß jedoch in solchen Fällen der Beschädigte das ihm entzogene Gut manchmahl nur gegen Schadloshaltung, manchmahl aber gar nicht zurückfordern dürfe, erhellet aus dem bürgerl. Privat-Rechte (s. §. 367. u. 456. des bürgerl. G. B.). Auf jeden Fall bleibt ihm das Recht der Schadloshaltung gegen den Verletzer vorbehalten (s. die angezogenen §. §. des bürgerl. G. B.).

§. 516.

Der Zurückstellung vorhergehender Beweis des Eigenthumes.

In dem Falle, daß das Criminal-Gericht fremdes, zur Zurückstellung geeignetes, Gut ausfindig gemacht hat, kann nun entweder Jemand als Eigenthümer oder sonst als gewesener Inhaber binnen zwey Monathen von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten in Erfahrung gebracht werden, oder nicht (vergl. §. 517.). Im ersten Falle muß er, da das Eigenthum, so wie die Inhabung einen erworbenen Zustand voraussetzet, vor der Zurückstellung beweisen, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst der Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis kann überhaupt auf die nähmliche Art, und unter den nähmlichen Bedingungen hergestellet werden, welche die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung zur Herstellung des rechtlichen Beweises vorschreibet. Bey einer, durch Verbrechen verübten, Verletzung kann er aber insbesondere hergestellet werden: 1.) durch das vorhandene Geständniß des Verbrechers, wenn sich damit die beschworene Bestätigung des Eigenthümers oder Inhabers vereiniget. 2.) Bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers, wenn sich folgende Bedingungen vereinigen, nähmlich a) daß durch die Untersuchung dargethan ist, das Verbrechen sey an demjenigen, der sich als Eigenthümer oder Inhaber meldet, verübet worden; b) daß dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmahlen beschreibe, die nur dem Eigenthümer oder Inhaber

bekannt seyn können, und daß dieser auch c) seine Angabe mit einem Eide bestätige.

§. 517.

Ist nun das Eigenthum oder das Inhaben erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer, oder Inhaber sogleich zurückgestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre.

Vorkehrung a) zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers;

Im zweyten Falle (§. 516.), d. h. wenn binnen zwey Monathen von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand als Eigenthümer, oder sonst als gewesener Inhaber in Erfahrung gebracht wird, ist das Criminal-Gericht von Amts wegen verpflichtet, die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abzufassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer oder gewesenen Inhaber kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten (vergl. §. 516.).

§. 518.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen

verübet worden a), gehörig bekannt zu machen. Die Kundmachung hat überhaupt in Form eines Edictes zu geschehen, d. h. in Form eines öffentlichen Schreibens des Criminal-Gerichtes, worin am Schlusse der Beschreibung des entzogenen Gutes dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden, und sein Recht zu beweisen, widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde.

Die Frist, welche das Edict zur Meldung zu bestimmen hat, hängt von der Beschaffenheit des Gutes ab. Läßt sich dieses ohne Gefahr des Verderbnisses und ohne Kosten durch Ein Jahr aufbewahren, so ist dieselbe auf Ein Jahr zu bestimmen.

---

a) Ist der Ort der Verübung des Verbrechens bekannt, so hat die Kundmachung an diesem zu geschehen, weil dadurch am meisten Hoffnung entsteht, den Eigenthümer davon in Kenntniß zu setzen. Es kann aber manchmahl rechtlich erhoben seyn, daß das Gut, in dessen Besitze sich der Verbrecher befindet, ein fremdes, widerrechtlich entzogenes sey; allein dieser gibt vor, sich nicht mehr zu erinnern, an welchem Orte, und wem er es entzogen habe. In solchen Fällen muß diese Beschreibung an den Orten, wo er sich aufgehalten hat, und daher wahrscheinlich die Entwendung geschehen ist, kundgemacht werden.

§. 519.

b) zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

Meldet sich binnen der, durch das Edict festgesetzten, Frist Niemand mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten; so hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civil-Gerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm (dem Criminal-Gerichte) übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern a). Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Casse zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskosten bestritten werden.

Die gesetzmäßige Verjährungsfrist, von welcher hier die Rede ist, muß aus dem bürgerlichen Privat-Rechte bestimmt werden, weil es sich um Verjährung der Privat-Rechte des Beschädigten handelt. Unser bürgerliches Privat-Recht unterscheidet zwischen Verjährung und Ersitzung. Es versteht unter jener den Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit

---

a) Da das Criminal-Gericht den Kaufschilling indessen aufbewahren muß; so versteht es sich von selbst, daß der Eigenthümer, wenn er sich darum meldet, und als solcher ausweiset, keine Interessen davon verlangen könne.

nicht ist ausgeübet worden (§. 1451. des bürgerlichen G. B.): unter dieser jene Art der Erwerbung, durch welche das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes auf jemand Andern übertragen wird (§. 1452. des bürg. G. B.). Es läßt sich eine Verjährung ohne Ersitzung denken b): z. B. Jemand beschädiget mein Eigenthum, und ich fordere von ihm binnen drey Jahren keinen Ersatz; so erlischt mein Klagerecht, d. h. die Verjährung ist vor sich gegangen (§. 1489. des bürg. G. B.), ohne daß man sagen kann, daß das Ersatzrecht auf den Beschädiger über gegangen sey, und er es daher ersessen habe. Dagegen schließt die Ersitzung immer die Verjährung in sich, d. h. wenn ich etwas durch Ersitzung erwerben soll, so muß immer der vorige Rechtsinhaber dasselbe durch Verjährung verloren haben.

Vergleicht man diese Begriffe mit dem gegenwärtigen Paragraphe, so wird man beym ersten Anblicke versucht, zu glauben, daß darin von einer, mit Ersitzung verbundenen, Verjährung die Re-

---

b) Das Gesetz nennt diese auch die eigentliche (reine) Verjährung (§. 1478. des bürgerl. G. B.), in so fern unter Verjährung überhaupt die Erlangung eines Vortheiles verstanden wird, welcher sich darauf gründet, daß ein Anderer sein Recht binnen der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübet, und daher verloren hat (§. 1449.).

de sey, weil der nicht erscheinende Eigenthümer das Recht auf sein Kaufgeld durch den Ablauf der Zeit verliert, und das Criminal-Gericht selbes erwirbt. Allein wenn man auf die gesetzlichen Erfordernisse zur Ersitzung Bedacht nimmt, so zeigt es sich gleich, daß es hier an der ganzen Natur der Ersitzung, als einer Erwerbung durch gesetzlichen Besitz, gebricht. Denn das Gesetz bedinget in dem gegenwärtigen Paragraphe die Erwerbung von Seite des Criminal-Gerichtes bloß dadurch, daß dieses eine fremde Sache unter den Habseligkeiten des Verbrechers oder Theilnehmers entdecket, daß es mit derselben nach Anleitung der vorausgehenden Paragraphe dieses Hauptstückes vorgegangen, in Folge des gegenwärtigen Paragraphes zur Verwahrung des Kaufgeldes gelanget, und dieses bis zum Ablaufe der Verjährungszeit aufbehalten habe. Hieraus erhellet, daß das Criminal-Gericht während der Verjährungszeit zwar als Inhaber, aber nicht als Besitzer des Kaufgeldes erscheine, weßwegen auch die zum Laufe der Ersitzung gesetzlich erforderlichen Qualitäten des Besitzes (§. 1460 bis 1465. des bürgerl. G. B.) nicht eintreffen können. Man muß daher diese Ansicht der Sache verlassen, und zugeben, daß das Gesetz in dem gegenwärtigen Paragraphe von einer Verjährung rede, die mit keiner Ersitzung verbunden ist, wodurch man von selbst auf die Folgerung geleitet wird, daß das Criminal-Gericht nach Ablauf der Verjährungsfrist unmittelbar aus dem Gesetze erwerbe.

Nach diesen Vorbegriffen ist es nun leicht, die Verjährungszeit zu bestimmen, von deren Ablauf für den Criminal-Gerichts-Fond die Erwerbung des Kaufgeldes abhängt. Es muß hier unterschieden werden, ob von einer schon vor der Wirksamkeit des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, d. i. vor dem ersten Jänner 1812 angefangenen Verjährung die Rede ist, oder von einer späteren. Im ersten Falle ist die Zeit nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen (s. das Kundmachungs-Patent des gegenwärtigen bürgerl. G. B.), nach welchem dieselbe auf zwey und dreyßig Jahre angesetzet ist. Wollte jedoch das Criminal-Gericht sich in diesem Falle auf eine Verjährung berufen, die in dem gegenwärtigen Gesetze auf eine kürzere Zeit, als in dem früheren bestimmt ist; so dürfte diese kürzere Zeit, da Gesetze nicht zurück wirken können, erst von dem ersten Jänner 1812, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, zu berechnen angefangen werden.

Im zweyten Falle, d. h. wenn die Verjährung bey dem Bestande des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, und daher nach diesem berechnet werden muß, ist vor allem zu bemerken, daß in dem vorliegenden Paragraphe nur von der eigentlichen Verjährung, und zwar von einer solchen die Rede ist, deren Gegenstand nur bewegliche Sachen (das gelöste Kaufgeld) seyn können. Daher besteht hier die Verjährungsfrist in einem Zeitraume von dreyßig Jahren (§. 1478. des bürgerl. G. B.),

indem jene Fälle, für welche eine längere, oder kürzere Verjährungsfrist festgesetzet ist, hier nicht eintreffen können (vergl. die §. § 148c. 1487. 1488. 1489. 1490. 1491. 1492. 1485. u. 1472. des bürgerl. G. B.). Nur ist zu bemerken: 1.) Daß durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege: z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, nicht nur der Anfang, sondern, so lange dieses Hinderniß dauert, auch der Lauf der Verjährung gehemmet werde (§. 1496. des bürgerl. G. B.). 2.) Daß gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen oder Blödsinnige, die Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellet sind, nicht anfangen könne. Die ein Mahl angefangene Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie (also auch nicht, wenn ihnen ein Vertreter beygegeben war) früher, als binnen zwey Jahren nach dem gehobenen Hindernisse vollendet werden (§. 1494. des bürgerl. G. B.).

§. 520.

Ist das entzogene Gut von der Beschaffenheit, daß es sich durch Ein Jahr ohne Gefahr des Verderbnisses, oder ohne Kosten nicht aufbewahren läßt, so hat das Criminal-Gericht in dem obgedachten Edicte (§. 518.) eine kürzere, und dergestalt zu bemessende Frist anzusetzen, daß einer Seits die Erhaltung des (individuellen) Eigenthumsge-

genstandes so viel, als möglich, begünstiget, anderer Seits aber die Gefahr des Verderbnisses, oder besondere Kosten der Aufbewahrung vermieden werden a). Nach Ablauf dieser Frist ist dann die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung nach Anleitung des §. 519. einzuleiten, und mit dem gelösten Kaufgelde auf die dort gedachte Art zu verfahren.

§. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem genau aufzuzeichnen ist a) die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes; b) der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und c) der Käufer. Dieses Veräußerungs-Protokoll wird den Untersuchungs-Acten beygeleget. Dieses geschieht zu dem Ende, damit das Criminal-Gericht auf jeden Fall in den Stand gesetzet sey, sowohl über den wirklich geschehenen Verkauf der Sache, und den Betrag des

a) Diese Behauptung ergibt sich aus der Vergleichung des §. 518. mit dem gegenwärtigen. Würde man nach dem Buchstaben des §. 518. dem vorgerufenen Eigenthümer ohne Unterschied die individuelle Erhaltung seines Eigenthumsgegenstandes durch Ein volles Jahr zusichern, so würde er in seiner darauf gestützten Erwartung in allen jenen Fällen getäuscht, in welchen nach Anleitung des gegenwärtigen Paragraphes die frühere Veräußerung Statt findet.

daraus gelösten Kaufgeldes sich zu legitimiren, als auch, wenn der Eigenthümer des Kaufgeldes zur gehörigen Zeit erscheint, den Ausweis seines Rechtes durch Beschreibung des verkauften Stückes zu beurtheilen (s. §. 516.).

§. 522.

B. Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes in den Fällen, wo das entzogene Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann (§. 514.).

III. Durch Zuerkennung des ausgemittelten Schadenbetrages.

Ist es nicht möglich, die Entschädigung durch Zurückstellung des entzogenen Gutes zu verschaffen, entweder weil dieses nicht mehr vorfindig ist, oder weil ein dritter redlicher Besitzer sich zu dessen Abtretung in Güte nicht bequemet, oder weil durch die Natur des Gutes die Möglichkeit der Zurückstellung ausgeschlossen wird, wie z. B. bey einer Verstümmelung; so kann das Privat-Recht des Beschädigten (da sich kein Recht auf das Unmögliche erstrecket) wenigstens gegen den Verbrecher in Beziehung auf Schadloshaltung nur darauf gerichtet seyn, die Leistung eines Entgeldes zu fordern, welches so groß ist, daß dadurch der durch Entziehung des Gutes gestiftete Schade aufgehoben wird. Zu diesem Zwecke muß der Schade geschätzet, d. h. es muß die Geld-Summe (der Preis) bestimmet werden a), deren Ueber-

a) S. §. 304. des bürgerl. G. B. Zum Maßstabe dieser Schätzung kann angenommen werden

tragung an den Beschädigten jene Nachtheile aufhebt, welche für ihn durch das Verbrechen an seinem, zur Zeit der Thatverübung vorhandenen, Vermögenszustande wegen Entziehung eines Gutes, Vereitelung eines Rechtes, oder wegen der, durch das Verbrechen nothwendig gewordenen, größeren Auslagen entstanden sind (s. §. 514. Anmerk. a.).

Die Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes in Beziehung auf den Zweck: dem Verletzten in solchen Fällen zur Realisirung seines Privat-Rechtes zu verhelfen, ist nun theils eine allgemeine, stets nothwendige, theils eine besondere, nur nach Umständen erforderliche.

Im Allgemeinen hat das Criminal-Gericht die Pflicht, von Amts wegen aufzuklären, welcher Schade aus dem Verbrechen entstanden sey, mithin die Geld-Summe zu bestimmen, durch welche der Betrag desselben ausgedrücket wird.

---

entweder a) der ordentliche Preis, d. h. wenn die Sache nach dem Nutzen geschätzet wird, welchen sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet; oder b) der außerordentliche, d. i. derjenige, bey dessen Bestimmung man auf die besonderen Verhältnisse, und auf die, in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete, besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzet werden muß, Rücksicht nimmt (§. 305. des bürgerl. G. B.).

Diese Erhebung ist von dem Criminal-Gerichte um so weniger zu verabsäumen, als von dem Betrage des Schadens zum Theil die Strafbarkeit des Verbrechens abhängt (§. 36.). Daher die Vorschriften der §. §. 252. u. 253. dieses Gesetzes.

Die besondere, in dieser Beziehung dem Criminal-Gerichte obliegende, Wirksamkeit hängt von Umständen ab. Wird dasselbe durch seine ämtliche Untersuchung in Stand gesetzet, deutlich und zuverlässig zu bestimmen, worin der Schadenbetrag bestehe b), und wem Entschädigung gebühre; so hat es mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß zu schöpfen, wem, in was für einem Betrage, und wann von dem

---

b) Da der Werth der besonderen Vorliebe (der außerordentliche Werth) keiner so zuverlässigen Bestimmung fähig ist, und überdieß die Leistung desselben zur Genugthuung, welche der Verletzte immer auf dem Civil-Wege zu suchen hat (§. 525.), gehöret (§. 1323. 1331. des b. G. B.); so hat das Criminal-Gericht nur den Ersatz des ordentlichen Preises zuzuerkennen, obwohl, wenn Jemand an dem Vermögen eines Andern durch eine, in den Strafgesetzen verbotene, Handlung Schaden stiftet, der Beschädigte selben [vor dem Civil-Gerichte (vergl. §. 525. dieses Strafges. mit §. 1338. des bürgerl. G. B.)] zum Ersatze des Werthes der besondern Vorliebe verhalten kann (§. 335. u. 1331. des bürgerl. G. B.).

Verbrecher Entschädigung zu leisten sey c). Dieses Erkenntniß (nicht das Strafurtheil) ist Jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzustellen. Zu seinem Inhalte gehöret: *a*) Nahme und Stand des Verletzers; *b*) Nahme und Stand des Verletzten; *c*) Bestimmte Angabe im Gelde, welcher Schaden gestiftet worden; *d*) der Auftrag an den Verletzer, diesen Schaden zu ersetzen; *e*) die Bestimmung der Zeit, wann dieses zu geschehen habe. *f*) Die gerichtliche Unterfertigung. Am Eingange zu einem solchen Erkenntnisse ist die kurze Beziehung auf das, dem-

---

c) Ist klingende Münze entwendet worden, so kommt es bey der Entschädigungsbestimmung darauf an, ob der Beschädigte die bestimmten entzogenen Münz-Sorten angeben, oder doch bestätigen könne, daß das ihm entwendete bare Geld in bestimmten Münz-Sorten: z. B. in Zwanzigern, Kronen u. s. w., bestanden habe. Im ersten Falle, wann er z. B. bestimmen kann, daß ihm sechs einfache Holländer-Dukaten entwendet worden, gebührt ihm die Zurückzahlung in dieser bestimmten Münz-Sorte; im zweyten ist ihm die Zahlung in einer dieser bestimmten Münz-Sorten zu leisten. Kann aber der Beschädigte die Münz-Sorten weder auf die eine, noch auf die andere der vorgedachten Arten bestimmen; so ist nach dem §. 15. des Finanz-Patentes v. 10. Februar 1811, d. h. es ist auf Ersatz in Wiener-Währung zu erkennen (Hof-Dekret v. 20. December 1811.).

selben zum Grunde liegende, criminal-richterliche Urtheil anzubringen.

§. 523.

Wirkung eines solchen Erkenntnisses.

Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civil-Richter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann, d. h. er kann den Civil-Richter des Verurtheilten ersuchen, daß er diesen verhalte, dasjenige zu leisten, was er vermöge des criminal-richterlichen Erkenntnisses zu leisten schuldig ist a). Der Beschädigte ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmt ist, zu erweisen vermag. Da jedoch diese Forderung auf eine größere Leistung durch die ämtliche Untersuchung des Criminal-Gerichtes nicht ausgemittelt erscheint, und dieses auf eine weitere Verhandlung in privatrechtlicher Rücksicht sich nicht einzulassen hat; so kann zwar der Beschädigte sich gegen das criminalrichterliche Urtheil nicht beschweren (keinen Rekurs ergreifen); aber es steht ihm frey, seine Forderung

a) Die hierbey zu beobachtende gesetzliche Art des Verfahrens lehret die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung (s. das XXXI. Kapitel der bürgerlichen Gerichtsordnung).

durch eine besondere Klage vor dem Civil-Gerichte auszuführen (vergl. die §. §. 522. u. 524. dieses Strafges. mit §. 1338. des bürgerl. G. B.).

§. 524.

IV. Durch Anweisung auf den Rechtsweg.

Findet das Criminal-Gericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe (vergl. §. 522.); so hat es dem Strafurtheile nur einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege (vor dem Civil-Richter) zu suchen bevorstehe. Wenn nun Jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Criminal-Gerichte meldet, so ist ihm das Einsehen der Untersuchungs-Acten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können a). Von sol-

---

a) Da das Gesetz dieses Befugniß dem Beschädigten mit den Worten einräumet, damit er das ihm durch das Strafurtheil vorbehaltene Recht auszuführen in Stand gesetzet werde; so erhellet daraus von selbst, daß er dieses Befugniß erst ansprechen könne, nachdem das Strafurtheil über den Verbrecher ergangen ist.

chen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden b).

Da das Criminal-Gericht dem Beschädigten zur Realisirung seines Privat-Rechts weder nach der Natur der Sache (§. 514.), noch nach den Gesetzen (vergl. hiermit §. 522. 523. dieses Strafg. mit §. 1338. des bürgerl. G. B.) je weiter an die Hand zu gehen hat, als dasselbe durch seine ämtliche Untersuchung sich dazu in Stand gesetzt findet; so folget daraus von selbst, daß, wenn es durch das Resultat seiner ämtlichen Untersuchung dazu bestimmet wird, den Beschuldigten schuldlos zu erklären, gegen dieses Urtheil weder der Beschädigte, noch der Anzeiger des nun schuldlos Befundenen den Rekurs ergreifen könne. Glaubt der Beschädigte gegen den nun schuldlos Erklärten ein Recht auf Entschädigung beweisen zu können, so kann er durch eine Klage vor dem Civil-Gerichte dasselbe auszuführen suchen, wohin die Verhandlung aller privat-rechtlicher Forderungen gehört, so bald das Gegentheil nicht insbesondere angeordnet ist (§. 1338. des bürgerl. G. B.). Eben so wenig hat der Anzeiger des schuldlos Erklärten Ursache, sich über ein

b) Solche Abschriften unterliegen dem Stämpel von drey Kreuzern, da sie zum Gebrauche auf dem Rechtswege bestimmet sind (Stämpel-Patent v. 5. October 1802, §. 1. u. 22. b.).

solches Urtheil zu beschweren. Denn die bloße Schuldlosigkeitserklärung desjenigen, den er als Verdächtigen dem Gerichte anzeigte, beweiset noch nicht, daß er seiner Seits der Verläumdung schuldig sey, so bald er sich als redlichen Anzeiger auszuweisen vermag (s. §. 188. u. Hof-Dekr. v. 8. Octob. 1807.). Kann er dieses nicht, so hat er in so fern auf den Schutz der Gesetze keinen Anspruch (vergl. §. 463. Anmerk. a.).

§. 525.

II. Vorschriften über Genugthuung (§. 514.).

Bey einem, durch Verbrechen gestifteten, Schaden erstrecket sich das Recht des Ersatzes nicht nur auf Entschädigung, d. h. auf Erstattung dessen, was in dem Meinigen war, und durch das Verbrechen aus demselben entzogen worden ist; sondern auch auf Genugthuung (§. 514.), d. h. 1.) auf Erstattung alles dessen, um was sich das Meinige nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vermehrt, oder was ich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erworben haben würde, wenn das Verbrechen an mir nicht verübet worden wäre. 2.) Auf Leistung desjenigen, was sonst zur Tilgung der verursachten Beleidigung gehöret (§. 1293. 1323. u. 1324. des bürgerl. G. B.).

Demnach sind als Forderungen, welche sich nicht auf Entschädigung, sondern auf Ge-

nugthuung beziehen, zu betrachten: a) Bey Verbrechen an dem Vermögen: Die Forderung auf Ersatz desjenigen, um was der Betrag der entzogenen Sache höher ausfällt, wenn der Werth der besondern Vorliebe in Anschlag gebracht wird (§. 305. u. 1331. des bürgerl. G. B.); die Forderung auf Zuwachs und Früchte der Hauptsache, in so fern selbe während der Entbehrung der letzteren sich ergeben; die Forderung auf die, während dieser Zeit von der Hauptsache abfallenden, Zinsen; die Forderung auf Ersatz desjenigen, um was die Sache durch Beschädigung für die Zukunft weniger einträglich geworden ist; die Forderung dessen, was dem Beschädigten daran liegt, daß er durch Verübung des Verbrechens verhindert worden, seine Verbindlichkeit zu erfüllen; die Forderung des Betrages, welchen der Beschädigte aus diesem Grunde verabredeter Maßen einem Andern zu leisten hat (vergl. hierüber die §. §. 912. 1332. 994. 995. u. 1336. des bürgerl. G. B.). b) Bey Verbrechen an der Person: die Forderung auf Ersatz dessen, was wegen der, an der Person verübten, Verletzung entweder dem Verletzten selbst an seinem gewöhnlichen Erwerbe, oder was, wenn dieser getödtet worden, dadurch der hinterlassenen Frau und den hinterlassenen Kindern entgangen ist (§. 1325. u. 1327. des bürgerl. G. B.); die Forderung auf Schmerzengeld (§. 1325. des bürgerl. G. B.); die Forderung einer Weibsperson auf Ersatz dessen, um was ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert wird, weil

sie durch die Verletzung verunstaltet worden (§. 1326. des bürgerl. G. B.). c) Bey Verbrechen an Ehre und Freyheit: Die Forderung auf Ersatz derjenigen Nachtheile, welche durch ein solches Verbrechen herbeygeführet, und auf die unter a. oder b. gedachte Art für Vermögen, oder Person begründet worden sind [§. 1329. u. 1330. des bürgerl. G. B.] a).

Zieht man die Natur der verschiedenen, zur Genugthuung gehörigen, Forderungen in Erwägung, so zeiget es sich, daß sie sämmtlich von der Beschaffenheit sind, daß die zuverlässige Bestimmung darüber immer mit vielen Schwierigkeiten verbunden, manchmahl aber auf ganz treffende Art gar nicht, sondern nur annäherungsweise möglich ist: z. B. bey Bestimmung des Schmerzengeldes, oder des außerordentlichen Preises. Solche Forderungen gehören daher schon nach der Natur der Sache nicht zur criminal-richterlichen Entscheidung (§. 514.). Daher die Anordnung dieses Gesetzes:

---

a) Widerruf einer Verläumdung gehöret, als eine Art von Zurückstellung, zur Entschädigung. Dagegen der Ersatz desjenigen, wovon der Verläumdete beweiset, daß er es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erworben haben würde, wenn ihm nicht dieses Verbrechen darin hinderlich gewesen wäre, gehöret zur Genugthuung.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die, im vorigen Paragraphe erwähnte, Art bey dem Criminal-Gerichte einzuhohlen, befugt ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

§. 526.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Privat-Rechtes auf Ersatz beziehen sich 2.) auf die Criminal-Kosten (§. 514.).

Criminal-Kosten nennt man jene Auslagen, welche durch einen bestimmten Criminal-Prozeß nothwendig geworden sind a). Dahin gehören nicht nur die Kosten, welche auf Untersu-

a) Sie unterscheiden sich daher von allgemeinen und bleibenden Kosten, welche überhaupt mit der Haltung der Criminal-Gerichtsbarkeit verbunden sind, wohin z. B. gehöret die Besoldung der Beamten und Gerichtsdiener, die Unterhaltung der Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande, u. dergl. Die Bestreitung dieser Kosten liegt dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit ob (§. 216. u. 217.).

chung, auf Entscheidung und Vollstreckung des Urtheiles auflaufen, sondern, weil der Zweck ohne die nothwendigen Mittel nicht erreichbar ist, auch diejenigen, welche auf Unterhalt, Bekleidung, oder sonst nothwendige Verpflegung des Untersuchten sich beziehen. Mithin sind darunter begriffen: a) Kosten, welche sich auf Handlungen der Gerichte beziehen, die, und in wie fern sie zur Criminal-Verhandlung mitwirken (gerichtliche Kosten); b) Kosten, welche andere Personen betreffen, deren man zur Verfolgung des Zweckes des Criminal-Verfahrens bedarf: z. B. der Zeugen, der Kunstverständigen u. dergl. (nicht gerichtliche Kosten).

Zwey Hauptfragen sind es, über welche man hier nach der Natur der Sache die gesetzlichen Bestimmungen erwartet: 1.) Wer hat in dieser Beziehung eine Vergütung, Gebühr oder Taxe zu fordern, und in welchem Betrage? 2.) Wer hat dieselbe zu leisten?

Bey Beantwortung der ersten Frage ist vor allem zwischen gerichtlichen und nicht gerichtlichen Kosten ein Unterschied zu machen. Die gerichtlichen sind noch weiter zu unterscheiden in solche, die entweder bey Führung der Untersuchung, oder bey Fällung des Urtheiles, oder bey Vollstreckung des letzteren sich ergeben. Das Gesetz ertheilet nun

hierüber in dem §. 526—534., und in dem §. 535. folgende Bestimmungen.

Taxfreye Verrichtungen.

Gerichtliche Kosten, welche bey Führung der Untersuchung entstehen, hat jede Behörde selbst zu tragen. Denn, die Fältung und Vollstreckung des Urtheiles ausgenommen (§. 533. u. 535.), sind nach Vorschrift dieses Gesetzes alle Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, unentgeldlich zu verrichten b). Auch sind die aus solchen Verhandlun-

b) Da es eine natürliche und gesetzliche Verbindlichkeit der Gerichtshaltung ist, daß die Gerichtsbarkeit am Orte des Gerichtes ausgeübet werde (§. 212.), so darf der Gerichtsinhaber keine Reisekosten anrechnen, und zwar um so weniger, da solche Auslagen unter die Gerichtsbarkeitslasten, nicht aber unter die Criminal-Kosten gehören (s. Anmerkung a. dieses §.). Allerdings können aber Beamte, welche in Criminal-Angelegenheiten Dienste leisten, und zu solchen Verrichtungen sich von ihrem Dienstorte entfernen müssen, Vergütung ihrer Kosten verlangen, nähmlich von demjenigen Criminal-Gerichte, zu dessen Gerichtsbarkeit die Verrichtung gehöret. In solchen Fällen haben Criminal-Räthe (unter diese gehören nach der Natur der Sache auch die Bannrichter), in so fern dieses nicht durch die gleich folgende Ausnahme beschränket wird, die Diäte der achten Classe zu sechs Gulden (Normale v. 19. Jänner 1807); Magistrats-Räthe der

gen entstehenden Schriften nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyt: a) von der Stämpelgebühr (Stämpel-Pat. v. 5. Octob.

Hauptstadt die Diäte der achten Classe zu sechs Gulden; Räthe der Land-Magistrate die Diäte der zehnten Classe zu vier Gulden; die magistratlichen Kanzellisten und Practikanten das Taggeld der zwölften Classe zu zwey Gulden zu erhalten (Hofkam. Dekr. v. 11. Febr. 1808.). Landgerichtsverwaltern und Criminal-Gerichts-Sekretären gebührt die Diäte der neunten Classe zu fünf Gulden; Criminal-Gerichts-Actuaren die der zehnten Classe zu vier Gulden (Normale v. 18. Jänner 1807.). In Gallizien sind die Diäten bis zur Organisirung der dortigen Strafgerichte auf folgende Art bestimmt: Für den Criminal-Richter die achte Classe zu sechs Gulden; für die Criminal-Assessoren die zehnte Classe zu vier Gulden; für die Kanzellisten der Criminal-Gerichte die zwölfte Classe zu zwey Gulden (Hofkammer-Verordn. v. 12. Juny 1807.). Allen diesen ist auch gestattet, zwey Postpferde anzurechnen. Zugleich ist zu bemerken, daß die gedachten Diäten nur nach dem wirklichen Dienst-Charakter der Beamten, nicht aber nach ihrer Titulatur-Kategorie zu bestimmen sind (Normale v. 19. Jänner 1807.). Justiziären, welche zu strafgerichtlichen Erhebungen in fremde Bezirke abgeordnet sind, ist nebst dem Taggelde von Einem Gulden, und dreyßig Kreuzern die unentgeldliche Fuhr durch dasjenige Dominium zu leisten, in dessen Gerichtsbarkeit die

1802, §. 9. litt. a. u. x.); b) Bey Versendung, von Entrichtung eines Post-Porto c). Doch muß in dem letzteren Falle die Schrift von Aufsen nicht nur mit der Bemerkung: In Criminal-Angelegenheiten, sondern auch mit der Benennung der Behörden versehen seyn, an welche, und von welcher die Aufgabe geschieht. Die Unterschiebung eines, dem Post-Porto unterliegenden Schreibens wird nicht nur mit der zehnfachen Gebühr des unterschlagenen Post-Porto, sondern auch sonst mit angemessener Strafe belegt (Hofentschließ. v. 20. Aprill 1787.).

Erhebung einschlägt. Dasselbe Dominium hat auch dem delegirten Justiziär nach Erforderniß in dieser Hinsicht einen Vorschuß zu leisten. Streitigkeiten über die Summe dieser Vergütung entscheidet in erster Instanz das Strafgericht, welches die Eintreibung des Betrages bey dem Kreisamte anzusuchen hat (Hofkam. Verordn. v. 10. Aprill 1807.).

c) Wenn an Criminal-Behörden in Criminal-Angelegenheiten aus dem Auslande Postwagenssendungen einlangen, so haben sie die darauf haftenden Porto-Beträge sowohl für die vergangenen, noch unberichtigten, als für die künftigen Fälle gleich bey dem Empfange der Packete zu berichtigen. Für solche Auslagen ist ihnen der Regreß, wie bey andern vorgeschossenen Criminal-Kosten, nach diesem Gesetze vorbehalten (Hof-Dekret v. 19. Juny 1813.).

§. 527.

Die nicht gerichtlichen Kosten (§. 526.) können sich nach Verschiedenheit der Umstände auf Fuhren, Gutachten der Kunstverständigen, Zeugenaussagen, Wachdienste, auf die Dienste des Dolmetschers, auf Bothengänge und Verpflegung des Untersuchten beziehen.

Fuhren, die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten nöthig sind, müssen von den Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld, geleistet werden.

§. 528.

Eben so sind Aerzte, Wundärzte und Hebammen in Criminal-Fällen a) ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Vor-

---

a) d. h. in solchen Fällen, in denen ihre Anzeigen und Gutachten zur Beförderung des Zweckes des Criminal-Verfahrens abgegeben werden: z. B. ein Gutachten über Zahl und Beschaffenheit der, durch eine verbrecherische That versetzten, Wunden. Hieraus folget von selbst, daß solche Kunstverständige nicht verhalten werden können, denjenigen Kranken, die sich in der Untersuchung, oder Strafe befinden, ihre Hülfe unentgeldlich zu leisten. In solchen Fällen hat das Criminal-Gericht die Pflicht, bey Kranken, die sich in der Untersuchung befinden, die Cur-Kosten nach dem §.

züglich liegt diese Verbindlichkeit dem Kreis-Sanitäts-Personale ob, da dieses ohnehin in Staatsdiensten steht (s. §. 240.). Dennoch ist dasselbe in solchen Fällen nicht als unmittelbar dem Strafgerichte untergeordnet zu betrachten, weßwegen die criminal-richterlichen Requisitionen, welche die Verwendung eines Kreisarztes, oder eines Kreiswundarztes betreffen, in der Regel an das Kreisamt, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an das Sanitäts-Individuum gestellt werden müssen, wo aber selbst in diesem letztern Falle stets die gleichzeitige Eröffnung an das Kreisamt zu geschehen hat (Hof-Dekr. v. 4. Nov. 1807.). Wenn Aerzte, Wundärzte, oder Hebammen in dem Gerichtsorte, wo sie ihre Anzeigen oder Gutachten in Criminal-Fällen abzulegen haben, nicht wohnhaft sind, so muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden. In Rücksicht der Kreis-Physiker, und anderer Criminal-Aerzte, dann der Kreiswundärzte, und anderer Wundärzte ist diese Vergütung gesetzlich bestimmt. Als Diäte gebühret dem ersten dieser Kunstverständigen die neunte Classe zu fünf Gulden (Normale v. 19. Jänner 1807); dem zweyten die zehnte

534. vorzuschießen, und sich, wenn der Untersuchte Vermögen hat, an diesem zu erhohlen: bey Kranken dagegen, die sich in der Strafe befinden, hat dasselbe die Kosten aus Eigenem zu tragen (Inner-Oesterr. Appellat. Verordn. v. 14. December 1807.).

Classe zu vier Gulden (Hofkam. Verordn. v. 16. März 1812); dem dritten die eilfte Classe zu drey Gulden; dem vierten die zwölfte Classe zu zwey Gulden (Hofkanzley-Dekr. v. 30. Aprill 1807). Allen diesen ist gestattet, zwey Postpferde aufzurechnen (Normale v. 19. Jänner 1807), und es darf dieses auch geschehen, wenn sie die Reise mit eigenen Pferden machen, in so weit sie zu diesem Zwecke nicht schon überhaupt aus dem Aerario einen Unterhaltsbeytrag genießen. Auch dürfen sie den vollen Diäten-Betrag anrechnen, so bald das Geschäft und die Reise an den Gerichtsort einen halben Tag wegnahm; nur muß dann in den nähmlichen Tag auch die Rückreise eingerechnet werden (Hofkam. Dekr. v. 11. Juny, 1807, Nr. 1. u. 3.).

§. 529.

Taxe a) zur Entschädigung des Zeugen;

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen. Es muß ihm daher nach der Natur der Sache allzeit der ganze Taglohn vergütet werden, wenn er beweiset, daß ihm durch den verlorenen Theil der Tageszeit die Gelegenheit entgangen sey, an diesem Tage sich noch etwas zu verdienen.

Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß auch solchen Zeugen, die nicht vom Taglohne leben,

zwar nicht der Entgang ihrer Gewerbsvortheile, wohl aber jener Aufwand ersetzet werden müsse, welchen sie wegen der Vorforderung ihrer Person zu Gericht nach Stand und Verhältnissen zu machen genöthiget waren (§. 380. u. 389.) a). Jedoch läßt sich von den, mit besonderer Schonung für die Zeugen abgefaßten, Vorschriften dieses Gesetzes erwarten, daß die Verbindlichkeit zu solchen Entschädigungen, außer den Fällen der Recognition und Confrontation, selten eintreffen werde (vergl. die §. §. 378. 379. 380. 381. 389.).

§. 530.

b) für die Wache zur Ueberlieferung;

Jedem, bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Criminal-Gerichte zur Bewachung bestellten, Manne vom Militär- und Civil-Stande sollen für die Meile Weges, wobey die Zeit zur Rückreise in keinen Anschlag zu bringen ist, zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den ganzen Tag zwanzig, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden. Jedoch hat diese, für das Militär bemessene, Vergütung nur damahls das Criminal-Gericht zu bezahlen, wenn eine Ueberlieferung der, noch in der Untersuchung ste-

a) Diese Entschädigung ist jedoch nur zu leisten, wenn der Zeuge darauf dringet, und daher, dem gemeinen Besten ein Opfer zu bringen, nicht bereit ist.

henden, Verhafteten geschieht (Hof-Dekr. v. 5. Octob. 1804) a).

§. 531.

c) für den Dolmetscher;

Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356. dem Verhöre beygezogen wird, gebührt für seine Mühe nichts, wenn er ohnehin im Dienste des Criminal-Gerichtes, oder in öffentlicher, d. h. in Staatsbedienstung steht. Sonst ist ihm für jeden Tag höchstens Ein Gulden zu geben.

§. 532.

d) für die Bothengänge;

Für Bothengänge durch Leute, welche im Dienste des Criminal-Gerichtes stehen, ist nichts zu bezahlen. Bothengänge durch andere Personen sind für die Meile Weges hin und zurück mit zehn Kreuzern zu vergüten.

§. 533.

e) Für die Vollstreckung einer Leibesstrafe.

Unter die gerichtlichen Kosten bey Vollstreckung des Urtheiles (§. 526.) gehören: 1.) die fünfzehn Gulden, welche dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todesurtheiles entrichtet werden müssen. Auch ist demselben bey Vollziehung eines solchen Urtheiles auf Verköstung, und für seine Gehülfen ein Pausch-Quantum von fünf Gulden nebst der bisher üblichen Pferde-Passirung

a) Vergl. §. 459.

bewilliget (Hof-Dekret vom 1. Februar 1810). 2.) Drey Gulden, die demjenigen zu bezahlen sind, welcher die, in dem §. 22. bestimmte, Brandmarkung vornimmt a).

§. 534.

Die zweyte Hauptfrage über die Criminal-Kosten beziehet sich auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Subject, welches dieselben zu vergüten hat (§. 526.). Man kann diese allgemeine Frage in folgende zwey untergeordnete auflösen: 1.) Wer hat den Ersatz der Kosten vorzuschießen? 2.) Wer hat dieselben am Ende zu tragen?

Bey Beantwortung dieser Fragen muß vor allem ein Unterschied gemacht werden zwischen der Regel (§. 534 — 538.), und der Ausnahme bey dem außerordentlichen Verfahren durch Standrecht (§. 538.).

Wer hat in der Regel den Ersatz der Criminal-Kosten vorzuschießen?

Vorschuß der Kosten durch das

Bey Eröffnung und Führung der Criminal-Untersuchung kann man in der Regel in

a) Von den gerichtlichen Kosten bey Fällung des Urtheiles ist später die Rede (§. 535.).

Criminal-Gericht.

Betreff der auszulegenden Kosten weder vorläufig wissen, daß sie durch eine bestimmte einzelne Person verschuldet worden; noch behaupten, daß sie insbesondere zum Besten eines Einzelnen verwendet werden. Es ist daher der Vorschuß des Ersatzes derselben im Allgemeinen niemand Anderem zuzumuthen, als demjenigen, der an der Führung des Straf-Prozesses überhaupt und unmittelbar interessirt ist, d. h. dem Staate. Da aber an die Stelle des Staates jene Personen treten, welche von demselben mit dem Privilegio dieser Gerichtsbarkeit belehnet worden, und daher als Uebernehmer der damit verbundenen Lasten zu betrachten sind, so erhellet hieraus, daß die Verbindlichkeit, in der Regel den Ersatz der Criminal-Kosten vorzuschießen, demjenigen Criminal-Gerichte obliege, das unmittelbar durch die Gesetze zur Untersuchung des Beschuldigten bestimmt ist, weßwegen dasselbe die, in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Gebühren sogleich, als sie verdient sind, zu bezahlen hat. Daher müssen im Falle einer Delegirung (§. 224.) die Criminal-Kosten durch das ordentliche Criminal-Gericht, an dessen Stelle einem andern die Untersuchung und Aburtheilung aufgetragen wird, dem letzteren (dem delegirten) vorgeschossen werden (Hof-Dekret vom 19. Aug. 1805).

Wer hat in der Regel die Criminal-Kosten am Ende zu tragen?

Diese Verbindlichkeit liegt am Ende, d. h. nach gefälltem Urtheile im Allgemeinen demjegen ob, der die Führung des Prozesses verschuldet hat, oder, wenn kein Verschulden eintrifft, demjenigen, um dessen Willen überhaupt Strafgesetze da sind, deren Ausführung die Kosten veranlasset a), d. i. dem Staate, oder den an seine Stelle tretenden Criminal-Gerichten. Die nähere Bestimmung hierüber folget in den §. §. 536. und 537.

§. 535.

Dieser Paragraph erlediget die Beantwortung der ersten Hauptfrage über die Criminal-Kosten, indem er ergänzende Bestimmungen darüber nachträgt, wer, und in welchem Betrage er eine Vergütung der Criminal-Kosten zu fordern habe (§. 526.).

Die hier darüber vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen betreffen: f) Taxe für die Verpflegung, und g) für das Urtheil.

a) außergerichtliche Kosten, und zwar die Kosten der Verpflegung. Wenn es nähmlich dem Verhafteten während der Un-

a) Vergl. Mittermaier a. a. O. II. Band. S. 593.

terſuchung an den, im §. 312. erwähnten Zuflüſſen gebricht; ſo iſt das Criminal-Gericht ſchuldig, ihn mit Waſſer, Brot, und täglich mit einer warmen Speiſe zu verpflegen. Der beyliegende, durch Einverſtändniß der Länderſtelle und des Appellations-Gerichtes mit Beyziehung einiger Aerzte entworfene Speiſezettel beſtimmet für Inner-Oeſterreich, worin die warme Speiſe an den verſchiedenen Wochentagen zu beſtehen habe, und daß täglich nebſtbey jedem Kopfe Ein Pfund Brot zu reichen ſey a). Das Kreisamt hat bey ſeinen Bereiſungen über die Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen, und Uebertretungen derſelben dem Criminal-Obergerichte anzuzeigen (Verord. der Inner-

---

a) Dieſe Speiſe wird Sonntags und Freytags bereitet von Mehl, anderthalb Seitel, im Gewichte 21 Loth, wovon drey Knödel ſammt Suppe, mit Speck geſchmalzen, gekocht werden; Montags von Brein, ein Seitel, im Gewichte 21 Loth, ausgekocht zu 1/2 Maß; Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von Bohnen, 1 Seitel, im Gewichte 17 Loth, zu 1/2 Maß ausgekocht; Mittwochs Rittſchet (aus gerollter Gerſte und Bohnen beſtehend), 1/8 Maß Gerſte zu 10 1/2 Loth, und 1/8 Maß Bohnen zu 8 1/2 Loth, ausgekocht zu 1/2 Maß (Hofkanzley-Verordn. v. 12. Nov. 1812, currendirt in Inner-Oeſterreich am 26. Aprill 1813.) Vergl. Hopfauer a. a. O. S. 148. u. f., dann S. 202 und 206.

Oesterreich. Länderstelle vom 28. Febr. 1813. Nr. 1432) b).

Für diese Verpflegung ist dem Criminal-Gerichte in dem gegenwärtigen Paragraphe des Gesetzes ein Entschädigungsbetrag von täglich fünf Kreuzern bewilliget c). Da aber seit der Erscheinung dieses Gesetzbuches die Lebensmittel im Preise bedeutend gestiegen sind, so erging schon am 9. Nov. 1809 eine Verordnung, die im Allgemeinen erklärte, daß aus diesem Grunde die gedachte Entschädigung stets in dem, von Zeit zu Zeit gesetzlich erhöhtem, Betrage zu leisten sey. Zur Vermeidung der hierdurch nothwendig gewordenen vielfältigen Rücksprache und Concertationen ist nun einstweilen festgesetzet, daß den Criminal-Gerichten gestattet seyn soll, statt des Entschädigungsbetrages von fünf Kreuzern den wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, mit der Verbindlichkeit jedoch, darüber genaue Rechnung zu führen,

---

b) Ueber andere Puncte der Verpflegung erklären sich die §. 314. 315. 316. 318. 319.

c) In Rücksicht des Unterhalts der Sträflinge soll es, so weit der Erwerb im Straforte zu dessen Bedeckung nicht zureicht, bey der bisherigen Uebung sein Bewenden haben, und getrachtet werden, die Kosten des Unterhaltes durch Arbeit zu erhalten (Hof-Entschließ. v. 9. July 1810).

und diese nach Anleitung des §. 539. den Acten beyzulegen (Hof-Dekr. v. 7. Nov. 1812) d).

b) Gerichtliche Kosten, nähmlich die Urtheils-Taxe. Das Criminal-Gericht ist berechtiget, eine Urtheils-Taxe von zwölf Gulden anzurechnen e). Unter dem Criminal-Gerichte, welchem diese Taxe gebühret, versteht man aber selbst damahls, wenn die Untersuchung mittelst Delegation durch ein anderes Gericht geführet, oder das Urtheil durch eine andere Behörde gefället wird, nur dasjenige, welchem unmittelbar nach dem Gesetze die Untersuchung mit dem Beschuldigten zusteht, indem eben diesem auch stets die Verbindlichkeit obliegt, den Kostenersatz vorzuschießen (§. 534.). Daher gebühret bey den Land- und Banngerichten die Urtheils-Taxe nicht dem Bannrichter, oder dem, das Urtheil fällenden, Obergerichte, sondern dem Landgerichte, bey welchem die Untersuchung geführet wird (Hof-Dekret v. 27. July 1805). Aus dem nähmlichen Grunde muß das Kärnthnerische Stadt- und Landrecht als Criminal-

---

d) S. hierüber auch §. 537. Diese Vorschriften über Verpflegung, und die dafür gebührende Entschädigung gelten auch in Betreff der Tobaksschwärzer (Hofkanzley-Dekr. v. 26. Nov. 1812, kundgemacht durch Grätzer-Kreisamts-Circulare v. 5. März 1813, Nr. 596.).

e) S. hierüber auch 537.

Gericht diese Taxe den nicht privilegirten Landgerichten überlassen, durch die der Beschuldigte eingezogen und eingeliefert worden ist (Hof-Dekr. v. 26. Nov. 1808). Daher kommt es endlich auch, daß, wenn in Nieder-Oesterreich durch ein Advocaten-Collegium über eine Criminal-Untersuchung das Urtheil gefället wird, darum keine höhere Urtheils-Taxe gefordert werden darf (s. §. 418. das Hof-Dekr. v. 13. Jänner 1804).

§. 536.

In diesem, und dem folgenden Paragraphe wird der oben aufgestellte, allgemeine Grundsatz über die Verbindlichkeit, die Criminal-Kosten zu tragen (§. 534.), durch Anwendung auf die vorkommenden Fälle näher bestimmet.

Das Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht, ob der Beschuldigte für schuldlos erkannt worden, oder nicht. Im ersten Falle macht es noch den weitern Unterschied, ob ein unredlicher Anzeiger vorhanden ist, oder nicht.

Ersatz der Criminal-Kosten von dem falschen Anzeiger,

Wird der Beschuldigte schuldlos erkannt, so ist er nach der buchstäblichen Aussage des Gesetzes vom Ersatze der Criminal-Kosten allzeit loszuzählen, wogegen das Criminal-Gericht in dem Falle, daß ein unredlicher Anzeiger durch fälschliche Angaben die Untersuchung veranlasset

hat a), an diesem seine Erhohlung suchen kann.

Indessen erhellet eben hieraus, daß der Beschuldigte, wenn er auch des Verbrechens schuldlos erkannt ist, doch damahls den Ersatz der Criminal-Kosten leisten müsse, wann er, wie ein unredlicher Anzeiger, die Untersuchung listiger Weise selbst auf sich gelenket hat.

In den übrigen Fällen eines schuldlos erkannten Beschuldigten hat die Criminal-Kosten das Criminal-Gericht zu tragen. Denn hat es den Prozeß verschuldet, so trägt es die Kosten aus diesem Grunde. Kann die Schuld davon Niemanden beygemessen werden, so läge zwar im Allgemeinen die Verbindlichkeit, solche Kosten zu tragen, dem Staate ob, um dessen Willen die Strafgesetze überhaupt vorhanden sind (§. 534.). Wenn aber von demselben gewisse moralische Personen oder Güter und dergl. mit der Gerichtsbarkeit belehnet sind, so haben diese auch die damit verbundenen Lasten übernommen, worunter solche Kosten gehören (vergl. §. 217.). b).

---

a) Mit einem solchen Angeber ist der redliche Anzeiger eines Verdächtigen, welcher später schuldlos befunden wird, nicht zu verwechseln (s. meines Crim. R. II. Bd. §. 188. Nr. IV.).

b) Anders verhält es sich mit den Kosten zur Entschädigung oder Genugthuung einer Person, wel-

§. 537.

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten,

Wird der Beschuldigte nicht für schuldlos erkannt, d. h. wird er entweder für strafällig, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt a); so muß das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Criminal-Gerichte die Kosten zu ersetzen schuldig sey. Damit aber hierdurch weder der Verurtheilte in seinem Erwerbsstande zu Grund gerichtet, noch die Rechte dritter, schuldloser Personen geschmälert werden, so besteht die gesetzliche Anordnung, daß das Criminal-Gericht in der Eintreibung des Kostenersatzes aus

---

che durch bloßen widrigen Zufall in Untersuchung gerathen, und schuldlos befunden worden ist. Solche sind immer aus der Staats-Casse zu bestreiten (§. 467.).

a) Warum, wendet man dagegen ein, soll der ab instantia Entlassene allzeit die Kosten bezahlen, mithin auch damahls, wenn er ohne sein Verschulden bloß durch widrige Zufälle in Verdacht verwickelt worden ist? — Diese Bemerkung beruht auf einem Mißverständnisse; denn kann der Beschuldigte zeigen, daß er bloß durch widrigen Zufall in die Untersuchung verwickelt worden, so ist er für schuldlos zu erklären, folglich nach §. 536. von dem Kostenersatze loszuzählen (S. Edlen v. Zeiller: Jährliche Beyträge z. Gesetzk. u. s. w. B. II. S. 130. Nr. 20.).

dem Vermögen des Abgeurtheilten nie so weit gehen darf, daß dadurch entweder der Hauptstamm seiner Erwerbung geschmälert würde: z. B. der Gewerbsmann müßte sein Gewerb verkaufen, der Handelsmann sein Waarenlager vermindern; oder er an Erfüllung der Pflichten gehindert würde, die ihm zur Leistung einer Entschädigung b), oder zur Ernährung der Seinigen obliegen: z. B. seines Weibes, seiner Kinder. Indessen benehmen weder diese Hindernisse, noch überhaupt die gegenwärtige Mittellosigkeit des Untersuchten dem Criminal-Gerichte das Recht, sich den Kostenersatz auf den Fall, daß er zu Vermögen gelangte, vorzubehalten (Hof-Dekr. v. 5. Octob. 1804). Auch kann sich das Criminal-Gericht in Betreff des Ersatzes der Criminal-Kosten an einen der Mitschuldigen halten, wenn das Verbrechen von Mehreren in Verbindung verübet worden ist, weil die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens nach dem bürgerlichen Rechte in Beziehung auf solche Kosten (in der Regel) Alle für Einen, und Einer für Alle haften (§. 1302. des bürgerl. G. B.). Nur sind hiervon die Verpflegskosten, welche während der Untersuchung für Jeden insbesondere verwendet werden, um so mehr aus-

b) Z. B. Es würde ihm dadurch dasjenige entzogen, was er nothwendig braucht, um dem Beschädigten den Schaden zu ersetzen, oder andere, früher ihm obliegende, Verbindlichkeiten zu erfüllen.

zunehmen, als das Criminal-Gericht nach dem §. 312. dafür Sorge zu tragen hat, daß ein mittelloser Verhafteter durch eine, mit dem Untersuchungsgefängnisse vereinbarliche Arbeit, sich den Unterhalt verschaffe (Hof-Dekr. v. 30. April 1809). Noch ist in Rücksicht der Mitschuldigen an einem gemeinschaftlichen Verbrechen insbesondere zu bemerken, daß das Criminal-Gericht berechtiget sey, über Jeden derselben ein besonderes Urtheil auszufertigen, und daher in diesem Falle auch Jedem derselben die volle Urtheils-Taxe von zwölf Gulden anzurechnen (Hof-Dekr. v. 21. Juny und 9. August 1805). Die Behauptung des Gegentheiles läßt sich um so weniger begreifen, da mit Jedem der Mitschuldigen eine besondere Untersuchung geführet, darüber eine besondere Berathschlagung gepflogen, und über Jeden ein, seinem individuellen Strafbarkeitsgrade angemessenes, mithin ein, seinem Inhalte nach, besonderes Urtheil gefällt werden muß. Bey dieser Beschaffenheit der Umstände ist nun nicht abzusehen, warum, der Formalität nach, die Mitschuldigen in cumulo verurtheilet werden sollen (wo sie dann die Urtheils-Taxe von zwölf Gulden nur Ein Mahl, und mit einander verhältnißmäßig zu tragen hätten), da es doch eine bekannte Wahrheit ist, daß die Formalität der Natur der Sache, nicht aber die Natur der Sache der Formalität unterzuordnen sey c).

c) Dagegen scheint aus zweyen Verordnungen des

Uebrigens gilt in Beziehung auf Eintreibung der Criminal-Kosten, da der Staat bey Realisirung seiner Strafgesetze unmittelbar interessiret ist, überhaupt folgender Grundsatz: Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemahls verschoben werden.

§. 538.

Wer hat bey dem außerordentlichen Verfahren durch Standrecht den Kostenersatz vorzuschießen (§. 534.)?

oder beym Standrechte von der Gemeinde.

Das standrechtliche Verfahren hat das Besondere, daß das Verbrechen am Orte der Begehung auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der

---

Inner-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes an das Triester Stadt- und Landrecht zu erhellen, daß nicht nur die Verurtheilung der Mitschuldigen in cumulo (wo sie dann nur zusammen eine Urtheils-Taxe von zwölf Gulden zu bezahlen hätten) gut geheißen (Inner-Oesterr. Appell. Verordn. an das Triester Stadt- und Landrecht v. 26. Juny 1807), sondern daß überhaupt anerkannt werde, die Urtheils-Taxe von zwölf Gulden sey allen Mitschuldigen zusammen nur Ein Mahl anzurechnen (S. Edlen v. Wagersbach: Handbuch für Criminal-Richter, Bezirksobrigkeiten u. s. w. Bd. III. S. 105. Nr. 3. und 4.).

Stelle vollzogen wird (§. 500. 502. und 505.). Es geschieht dieses zu dem Ziele, damit dadurch in dringenden Nothfällen, welche durch gewisse Verbrechen, oder durch eine besonders gefährliche Art ihrer Verübung herbeygeführet werden, dem abschreckenden Beyspiele nicht nur überhaupt, sondern insbesondere an Ort und Stelle der begangenen That mehr Nachdruck verschaffet werde. Daraus erhellet, daß hier, was in der Regel sich nicht so verhält (§. 534.), die Ortsgemeinde, in deren Bezirke das Standrecht gehalten wird, an der Führung des Prozesses ein besonderes näheres Interesse habe. Daher die Anordnung des Gesetzes: Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden (d. h. in deren Bezirke die, das Standrecht begründende, That verübet worden ist), die Kosten (vorläufig) zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey anwesenden Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen.

Wer hat bey dem außerordentlichen Verfahren durch Standrecht die Criminal-Kosten am Ende zu tragen?

Dieß hängt von dem Umstande ab, ob die, dem Standrechte unterzogene, Person in dem

standrechtlichen, oder in dem ordentlichen Verfahren schuldig erkannt worden ist, oder nicht. Ist sie schuldig erkannt worden, so trägt sie am Ende die Kosten; sie leistet daher der Gemeinde in Rücksicht solcher Auslagen den Rückersatz, so wie der letzteren in dieser Beziehung, wenn Mitschuldige an einem gemeinschaftlichen Verbrechen vorhanden sind, diese Einer für Alle, und Alle für Einen haften (§. 1302. des bürg. G. B.).

Wird dagegen Jemand dem Standrechte unterzogen, und durch dieses entweder für schuldlos erkannt, oder, weil in der für das standrechtliche Verfahren bestimmten Zeit weder dessen Schuld rechtlich bewiesen, noch dessen Schuldlosigkeit zureichend dargethan ist, dem ordentlichen Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verfahren übergeben (§. 509.), von diesem aber entweder für schuldlos, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so hat die Gemeinde auf Rückersatz der ausgelegten Criminal-Kosten keinen Anspruch a), den Fall ausgenommen, wo die Führung

a) Warum kann aber die Gemeinde den Rückersatz auch von dem ab instantia Entlassenen hier nicht fordern? — Weil das Gesetz in dem gegenwärtigen Parapraphe in Rücksicht der, auf das standrechtliche Verfahren aufgelaufenen, Kosten ausdrücklich erkläret, daß die Gemeinde den Rückersatz derselben nur bey dem eigentlich Schuldigen zu suchen habe.

des Prozesses mit dem nun schuldlos Erkannten entweder einem unredlichen Anzeiger, oder der List des Untersuchten selbst könnte beygemessen werden (vergl. §. 536.).

§. 539.

Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346. gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Criminal-Gericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen.

§. 540.

Die Wirksamkeit der Strafgesetze hängt von ihrer Ausführung ab (s. §. 14. der allgem. Einl. I. Bd. meines Crim. R.). Dazu ist eine gute Gerichtsordnung unerläßliche Bedingung (§. 211. meines Crim. R. III. Bd.). Diese für sich ist aber todt; sie muß durch zweckmäßig im Staate vertheilte, und wohl besetzte Gerichte belebet werden (s. eben dort). Doch selbst die weiseste Einrichtung und Vertheilung der Gerichte bleibt unvollkommen, wenn ihr Wirken nicht in einander greift, und jedes Criminal- oder andere Gericht sich als ein abgeschlossenes Territorium betrachtet, das bey den Amtsangelegenheiten seiner Mit-Gerichte sich mit der Rolle eines kalten, und gleich-

gültigen Zuschauers begnüget. Es ist daher eine der interessantesten Angelegenheiten der Gesetzgebung, und der vollziehenden Gewalt, die Gerichte mit einander in eine solche werkthätige Verbindung zu bringen, daß bey jedem Falle der Amtsthätigkeit eines einzelnen, zur Beförderung derselben alle übrigen, in so fern sich ihnen dazu Gelegenheit darbiethet, mittelbar, oder unmittelbar hinwirken. Die Erreichung dieses wichtigen Zweckes, besonders in Beziehung auf Criminal-Behörden, bezielen die Vorschriften des gegenwärtigen Hauptstückes, welches daher nach dem verschiedenen Verhältnisse der Behörden zu einander, handelt: I. Von der wechselseitigen Unterstützung der (unteren) Criminal-Gerichte, und Mitwirkung anderer Behörden (§. 540—549.); II. Von der Oberaufsicht des Obergerichtes (§. 549—557.).

I. Wechselseitige Unterstützung der unteren Criminal-Gerichte.

Die wechselseitige Unterstützung der Criminal-Gerichte hat sich nach Vorschrift der Gesetze theils überhaupt, theils insbesondere bey gewissen vorkommenden Fällen zu äußern.

Schon überhaupt müssen Criminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange, und enger Verbindung stehen, und daher bey jeder Gelegenheit mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander die Hand biethen.

Insbesondere aber ist ihnen die Unterhaltung dieses Vernehmens eingeschärfet: a) Zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen, eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen (§. 540.); b) Zur Bekanntmachung der, zur Verhehlung der Verbrecher, oder verbrecherischer Gegenstände bestimmten, Oerter (§. 541.); c) Zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen (§. 542.), und d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher (§. 543.).

a) Zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen, eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen.

In dieser Hinsicht wird die wechselseitige Unterstützung der Criminal-Gerichte vorzüglich eingeschärfet: 1.) Wenn bey einem Criminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Criminal-Gerichte in Verhaft gewesen. In solchen Fällen ist sich an dieses (andere) Criminal-Gericht um Aufklärung zu wenden. 2.) Wenn vorkommt, daß bey einem andern Criminal-Gerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, welche auf einen Thäter weisen, der mit dem gegenwärtig in der Untersuchung stehenden Aehnlichkeit hat; oder daß dort Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird. Auch hier hat das untersu-

chende Criminal-Gericht die nöthige Aufklärung von demjenigen einzuziehen, welchem solche Anzeigungen vorgekommen, oder solche Mitschuldige und Theilnehmer bekannt geworden sind.

Der Grund der, in solchen Fällen besonders nothwendigen, Mittheilungen liegt darin, weil sonst theils das wahre Maß der Strafbarkeit nicht zuverlässig ausgemittelt (vergl. §. 37. a. b. c. §. 156. I.), theils der rechtliche Beweis nicht gehörig gesammelt (vergl. §. 262. IV. §. 270. u. §. 412. IV.), theils der vollständige Zweck der Criminal-Untersuchung nicht erreicht werden kann [s. §. 334. 338. a. u. 353. g] a).

---

a) Hieraus erhellet, daß die Kenntniß der gedachten Umstände für die Criminal-Gerichte überhaupt von dem größten Belange sey. Der Vorschlag scheint daher sehr zweckmäßig zu seyn: die Verzeichnisse aller, wegen Verbrechen, oder schwerer Polizey-Uebertretungen Untersuchten, oder Abgeurtheilten halbjährig, oder jährlich an die Hofstellen einzusenden, damit diese daraus General-Verzeichnisse verfassen, und selbe den Criminal-Gerichten zu ihrer Wissenschaft mittheilen können (S. Edlen v. Wagersbach: Handbuch für Criminal-Richter, Bezirksobrigkeiten u. s. w. Bd. III. §. 540. Anmerkung.).

§. 541.

b) Zur Bekanntmachung der, zur Verhehlung der Verbrecher, oder verbrecherischer Gegenstände bestimmten Oerter (§. 540.).

In dieser Beziehung tritt die Verbindlichkeit der Criminal-Gerichte zu wechselseitigen Mittheilungen vorzüglich ein, wenn ein Criminal-Gericht Kenntniß von Oertern erhält, wo Verbrecher sich versammeln, unterreden, oder ihren Aufenthalt haben; oder, wo sie Gegenstände ihres Verbrechens, Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo sie, durch Verbrechen an sich gebrachte, Habseligkeiten veräußern. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Criminal-Gericht, welches eine solche Entdeckung gemacht hat, nur solchen anderen Criminal-Gerichten davon Nachricht zu geben habe, in deren Bezirke entweder die gedachten Oerter liegen, oder welche wegen anderer bekannter Umstände daran ein besonderes Interesse haben können.

§. 542.

c) Zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen (§. 540.).

In dieser Hinsicht haben die Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner

werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden, Anordnungen und Vorsichten unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen geben.

Der Zweck der Criminal-Gerichte ist, die Strafgesetze über Verbrechen in vorkommenden Fällen der Uebertretung zu realisiren. Das Zusammenwirken der Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke wird daher in solchen Fällen darin bestehen, daß diejenigen, in deren Bezirke die Zunahme der Verbrechen, oder der Verbrecher wahrgenommen wird, einander zur verschärften Wachsamkeit, und zur genauen Ausforschung der Ursachen dieses Uebels aufmerksam machen, damit sowohl durch die thätigste Handhabung des Strafgesetzes der zunehmenden Unsicherheit ein verstärkter Damm entgegengesetzet, als auch durch die vereinigte Erforschung ihrer Ursachen, und die Darstellung derselben bey der höheren Behörde die möglichste Abhülfe verschaffet werde.

§. 543.

d) Zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher (§. 540.).

In dieser Beziehung hat sich die wechselseitige Unterstützung der Criminal-Gerichte insbesondere zu äußern, wenn eines derselben Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen; oder, wenn es Kenntniß von besonderen Erfindungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern. In solchen Fällen muß das unterrichtete Criminal-Gericht davon Nachricht ertheilen: 1.) den, in seinem Bezirke liegenden, politischen Obrigkeiten, damit auch sie die Kenntniß solcher Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anwenden. Zugleich hat es nöthigen Falles dafür Sorge zu tragen, daß das Publicum nach Anleitung des §. 489. durch kundgemachte Beschreibung der Betrugskunstgriffe vor Schaden gesichert werde. 2.) Jenen Criminal-Gerichten, welche zu dem, die Mittheilung machenden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß nach den obwaltenden Umständen es nicht unwahrscheinlich ist, daß in ihrem Bezirke der Verbrecher entdecket werde, oder fernerer Schaden zu besorgen sey. Diese Criminal-Gerichte haben dann die erhaltene Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, auch die, in ihrem Bezirke liegenden politischen Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und, wo es nöthig ist, ihre Landgerichtsgemeinde insbesondere vor Schaden und Gefahr zu warnen. 3.) Dem Criminal-Obergerichte, wenn es darauf ankommt, (im Allgemeinen) Anstalten zu tref-

fen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können.

§. 544.

Wie weit sich die wechselseitige Unterstützung der Criminal-Gerichte bey den vorgedachten besonderen Veranlassungen (§. 540—544.) insgemein auszudehnen habe, ist bisher am zukommlichen Orte bestimmet worden. Indessen muß sich dieselbe damahls noch weiter, und zwar selbst auf die Criminal-Gerichte der gesammten Länder erstrecken, wenn diese ausgedehnte Vereinigung ihrer Kräfte für die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes eine Wirkung absehen läßt. Die Correspondenz ist hierbey, der Form nach, durch unmittelbare Ersuch- oder Zuschreiben anderen Inhaltes, und durch unmittelbare Remiß- oder Antwort-Schreiben zu pflegen a). Wie solche Schreiben überhaupt einzurichten sind, ist an einem andern Orte bestim-

---

a) In Fällen, wo aus solchen Gründen (§. 540—544.), oder überhaupt um der Realisirung des Strafgesetzes willen zwischen dem Criminal-Gerichte, und dem ständischen verordneten Collegio Vernehmen zu pflegen ist, hat die Correspondenz ebenfalls durch unmittelbare Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen, obwohl selbe zwischen diesen Behörden sonst durch das Criminal-Obergericht zu gehen hat (Hof-Dekr. v. 11. Nov. 1807.).

met b), dem hier nur noch beygesetzet wird, daß das ersuchte Gericht seinem Antwortschreiben damahls auch die bereits vorfindigen Acten entweder, wenn selbe entbehrlich sind, in Urschrift, oder sonst in genauer Abschrift beyzufügen habe, wann dieselben zur verlangten Aufklärung nothwendig, oder zuträglich sind.

Obwohl die vorgedachte wechselseitige Unterstützung zur Realisirung der Strafgesetze über Verbrechen vorzugsweise nur den Criminal-Gerichten obliegt, so ist es doch keinem Zweifel zu unterziehen, daß auch andere Behörden und Obrigkeiten den Criminal-Gerichten in dieser Hinsicht bey Gelegenheit mit ihren Aufschlüssen, und ihrer Hülfe an die Hand gehen müssen (vergl. die §. §. 228. 276. 277. 540. u. 543.). Die Pflicht hierzu ist sowohl den Criminal-Gerichten, als politischen Obrigkeiten wiederhohlt und mit dem Beysatze eingeschärfet, daß die widerspänstigen, oder nachlässigen Gerichte streng zur Verantwortung zu ziehen, und mit verhältnißmäßigen Geld- oder anderen Strafen zu belegen seyn (Hof-Dekr. v. 27. November 1807.).

§. 545.

Sollen die Criminal-Gerichte in Stand gesetzet seyn, in vorkommenden Fällen über dasjeni-

b) S. §. 345. meines Crim. R. Bd. III. Vergl. Edlen v. Wagersbach a. a. O. Bd. II. S. 119. Nr. 2.

ge, was verhandelt worden ist, sowohl sich selbst schnell zu orientiren und aufzuklären, als auch, wenn es verlanget wird, schnelle und fruchtbare Auskunft zu geben; so muß über ihre verschiedenen Amtshandlungen, und überhaupt über das, was bey ihnen vorgekommen ist, eine solche Uebersicht hergestellet werden, welche es möglich macht, daß zu jeder Zeit, und über jedes Geschäft dasjenige, was darin geschehen ist, leicht bestimmet, und darüber genaue Rechenschaft gegeben werden könne. Um diese Uebersicht und Ordnung zu begründen, ist durch das Gesetz vorgeschrieben, daß über jede Untersuchung genaue Tagebücher gehalten (§. 346. u. 347.); daß Einreichungs- (§. 545.) und Nachschlagungs-Protokolle (546.) geführet; daß die Acten zweckmäßig registrirt, und sorgfältig aufbewahret (§. 547.), und um die Nachsuchung zu erleichtern, genaue Register verfasset werden (§. 548.).

Mittel hierzu sind die Führung a) der besonderen Tagebücher;

Es ist schon an einem andern Orte bemerket, daß zu dem gedachten Zwecke den Criminal-Gerichten obliegt, über jede Untersuchung, die wegen eines Verbrechens geführet wird, es mag eine bestimmte Person bereits desselben beschuldiget seyn, oder nicht, es mag der Beschuldigte im Verhafte, auf freyem Fuße, oder auf der Flucht sich befinden, ein besonderes Tagebuch zu führen, in welchem alles Tag für Tag anzumerken ist, was in dem Geschafte vorgekommen,

eingelaufen und vorgekehret worden ist; nach dessen Leitfaden alle, auf die Untersuchung sich beziehenden, Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zu reihen, und zusammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten sind (§. 346. u. 347.). Allein es gelangen an ein Criminal-Gericht manche Schreiben, die mit den Untersuchungen desselben in keiner Verbindung stehen, weil sie (wie die vorhergehenden Paragraphe dieses Hauptstückes dazu Beyspiele liefern) entweder Mittheilungen betreffen, wodurch die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf einen gewissen Punct gelenket werden soll (s. die §. §. 541 — 544.), oder in Anfragen bestehen, worüber man Auskunft und Aufklärung erwartet (s. §. 540.).

b) des Einreichungs-Protokolles;

Um auch über diese Geschäfte die nöthige Uebersicht zu erhalten, ist jedem Criminal-Gerichte die Führung eines Einreichungs-Protokolles anbefohlen, in welches daher alle einlangenden Stücke, die nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht zu den besondern Tagebüchern gehören, einzutragen sind, mit beygefügter Bemerkung, welche Vorkehrungen darüber getroffen worden. Die Eintragung der eingelangten Schreiben geschieht im erzählenden Style: z. B. Ersuchschreiben der Landgerichtsherrschaft Wildon vom 6. December 1813, Nr. 150, erhalten den 8. d. M., worin um Auskunft gebethen wird, ob Johann

Meng, von Johnsdorf aus Steyermark geboren, achtzehn Jahr alt, ledig u. s. w. bey dem hiesigen Criminal-Gerichte bereits in Verhaft gewesen sey, und warum. Erlediget durch das Antwortschreiben vom 12. December 1813, Nr. 50, daß gedachter Johann Meng sich bey diesem Criminal-Gerichte nie in Verhaft befunden habe. Da diesem Inhalte des Einreichungs-Protokolles das Original-Ersuchschreiben, so wie das Concept des Antwortschreibens zum Grunde liegen, so müssen beyde sorgfältig aufbewahret, und kurz darauf hingewiesen werden, wo sie zu finden sind. Wie dieses zu geschehen habe, wird sich in der Folge zeigen (§. 547.).

§. 546.

Der Ort, wo die Acten *nach vollendetem* Geschäfte hinterlegt werden müssen, ist die *Registratur*, d. i. jenes Behältniß, in welches alle Acten von vollendeten Geschäften zusammengebracht, und worin dieselben so geordnet werden, daß sie nach der Hand bey jeder sich ereignenden Frage leicht wieder aufzufinden sind. Um diesen Zweck zu erreichen, muß über die Registratur nicht nur ein *wohleingerichtetes Nachschlagungs-Protokoll geführet*, sondern es müssen auch die Acten selbst *ordentlich registrirt*, und sowohl über das Nachschlagungs-Protokoll, als über die Registratur-Acten *genaue Register* in alphabetischer Ordnung verfasset werden.

e) des Nachschlagungs-Protokolles;

Das Nachschlagungs-Protokoll ist dazu bestimmt, bey dem Schwalle von Acten, welcher in der Registratur nach und nach entstehen muß, dem Criminal-Gerichte schnelle Aufklärung über das Wesentliche eines, in denselben verhandelten, Geschäftes zu verschaffen. Zu diesem Behufe ist daher nothwendig, daß in solchen Protokollen die Geschäfte: 1.) in gewisse, die Uebersicht erleichternde, Haupt-Classen (Rubriken) abgesondert werden. Das Gesetz befiehlt die Absonderung derselben in fünf Classen, nähmlich a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Nahmen und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod, oder Flucht unterbrochen worden; endlich e) in solche, wobey die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer, oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. 2.) Ist unter den eben erwähnten, zukommlichen Rubriken, in chronologischer Ordnung, von jedem dahin einschlagenden, verhandelten Geschäfte ein kurzer und bündiger Auszug überhaupt, insonderheit aber von allen jenen Umständen anzubringen, in Beziehung auf welche ein Criminal-Gericht dem andern die, in den vorhergehen-

den Paragraphen angezeigte, Hülfe zu leisten hat a). Damit aber nöthigen Falles auch alle näheren Umstände sogleich erhoben und eingesehen werden können, ist 3.) am Ende dieses Auszuges noch auf diejenigen Registratur-Acten hinzudeuten, welche den vollständigen Aufschluß über das ganze Geschäft enthalten b).

§. 547.

d) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur;

Allein diese Hinweisung auf die Registratur-Acten würde zur schnellen Orientirung wenig beytragen, wenn nicht das Registriren, d. h. das Hinterlegen der Acten in der Registratur, in guter Ordnung geschähe. Die vollkommenste Ordnung ist diejenige, welche der Bestimmung einer Registratur: die aufbewahrten Acten bey jeder vorkommenden Frage leicht wieder aufzufinden (§. 546.), am besten entspricht.

Das Gesetz unterscheidet, bey Ertheilung der Vorschriften zur Erreichung dieses Zweckes, zwischen jenen Acten des Criminal-Gerichtes, die zu einer seiner Untersuchungen gehören, und zwischen andern

---

a) Wenn die Seiten des Nachschlagungs-Protokolles mit fortlaufenden Zahlen versehen würden, so wäre in den Registern die Hinweisung auf dasselbe sehr erleichtert (s. §. 548.).

b) Ueber die Art der Hinweisung s. §. 547.

Acten desselben: z. B. Ersuchschreiben, die in Anfragen anderer Criminal-Gerichte bestehen a). Bey Registrirung der Acten ersterer Art sind folgende Grundsätze zu bemerken: 1.) Jeder Untersuchung ist für alle dahin einschlagenden Schriften ein besonderer Bund (Fascikel) zu widmen. Mithin sind 2.) die Acten der verschiedenen Untersuchungen in der Registratur in abgetheilten Bünden aufzubewahren. 3.) Jeder besondere Bund ist von Außen mit der, durch alle Bünde der Registratur nach der Zahlenreihe fortlaufenden, ihn treffenden Zahl zu bezeichnen. Es ist zweckmäßig, wie aus dem folgenden erhellet, diese Zahl mit römischen Ziffern zu bezeichnen. 4.) Jedes, in einem Bunde enthaltene, Stück ist von Außen mit der (römischen) Zahl des Bundes, zu dem es gehört, und mit der Zahl, nach welcher es im Bunde einzulegen ist, zu bezeichnen. Diese letztere Zahl muß daher, zum Unterschiede von der erstern, mit arabischen Ziffern ausgedrücket werden. 5.) Hat das Acten-Stück mehrere Beylagen: z. B. dem Protokolle über die Thatbestandserhebung, als einem Acten-Stücke der ganzen Untersuchung, liegen zwey Obductions-Atteste bey; so ist jede

---

a) Uebrigens erhellet aus dem Begriffe von Registratur, daß in selber nur Acten vollendeter Geschäfte beyzulegen sind (§. 546.). Vor diesem Zeitpuncte sind die Acten in der Amtsstube wohl aufzubewahren (§. 346.).

Beylage mit der (arabischen) Zahl des Stückes, zu dem sie gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Zu diesem Behufe kann man die einzelnen, zu einem Acten-Stücke gehörigen, Beylagen in der Ordnung, wie sie in dasselbe einzureihen sind, mit den fortlaufenden Buchstaben des Alphabetes bezeichnen, wo dann auf dem Haupt-Actenstücke durch die Ansetzung der Buchstaben seiner Beylagen sowohl die Zahl, als die Ordnung derselben dargestellet wird. Zur Beförderung der Orientirung in den Acten würde noch dienen, wenn die Beylagen eines Acten-Stückes von Aussen auch mit der (römischen) Zahl des Bundes, zu dem sie überhaupt gehören, bezeichnet würden, weil dann im Falle, daß eine solche Beylage ausgehoben worden, ihre gehörige Hinterlegung keine Schwierigkeiten hat. Man setze z. B. eine Beylage mit folgender Bezeichnung voraus: Fasc. XX. Nr. 6. c.; so würde man hieraus ersehen, daß die Beylage zum zwanzigsten Bunde gehöre, in diesem zum sechsten, darin enthaltenen, Acten-Stücke, und daß sie in diesem Acten-Stücke nach der, mit den Buchstaben b bezeichneten, Beylage einzureihen sey.

Die zu registrirenden Acten des Criminal-Gerichtes können auch solche seyn, die nicht zu einer seiner Untersuchungen gehören. Diese Acten sind im Allgemeinen auf die nähmliche Art, wie die vorhergehenden, zu registriren. Nur muß hier,

gemäß der Natur der Voraussetzung, die Abtheilung der Fascikel nach einem anderen Principe geschehen. Das natürlichste, welches sich darbiethet, und die Gesetze vorschreiben, ist die Verschiedenheit der Gegenstände. Für solche Acten sind daher so viele abgetheilte Bünde zu machen, als verschiedene Gegenstände vorkommen.

Unter Voraussetzung dieser Einrichtung der Registratur ist es nun leicht, zu bestimmen, wie auf die, in dieser vorfindigen, Acten im Einreichungs- und Nachschlagungs-Protokolle könne hingewiesen werden. Es ist nähmlich in diesen Protokollen bloß die vorgedachte äußere Bezeichnung der, in der Registratur aufbewahrten, Acten anzusetzen: z. B. Siehe Registratur Fasc. X. Nr. 3. d. h. die Acten sind zu finden in der Registratur, im zehnten Bunde, im dritten Acten-Stücke desselben.

Noch ist zu bemerken, daß außer den, in diesem Gesetzbuche bestimmten, Fällen Niemanden eine Einsicht in die Acten erlaubt, oder die Verabfolgung eines Stückes aus denselben gestattet sey. Wann Privat-Personen die Einsicht in die Acten, und allenfalls auch Abschriften derselben verlangen können, ist in den §. §. 524. u. 525. bestimmt. Daß den Criminal-Gerichten, wo andere Gerichte ihnen vorarbeiten, oder während der Untersuchung an die Hand gehen müssen, die dahin einschlagenden Acten auszufolgen sind, versteht sich

von selbst, und ist an den zukommlichen Orten durch das Gesetz bestimmt (s. z. B. die §. §. 236. 277. 283. 301. 303.). Insonderheit sind die Criminal-Gerichte einander zur Mittheilung der Acten, wenn es thunlich ist, und die Umstände erfordern, in jenen Fällen verbunden, wo sie sich nach der Anleitung dieses Hauptstückes wechselseitig zu unterstützen haben (s. §. 540—545.). Wenn nun aus solchen Gründen ein Acten-Stück ausgefolget wird, so hat der Empfänger an das ausfolgende Gericht einen Empfangschein auszustellen, in welchem, nebst kurzer Andeutung des Gegenstandes, die äußere Bezeichnung des Bundes, der Stücke und Beylagen angemerket wird. Dieser Empfangschein ist bis zur Zurückstellung der Acten an jenem Orte in der Registratur beyzulegen, wo sonst das nun ausgefolgte Stück aufzubewahren ist.

§. 548.

e) genaue Register hierüber.

Sowohl die Gegenstände, welche in das Nachschlagungs-Protokoll eingetragen, als auch die Acten, welche in der Registratur hinterleget werden, wachsen nach und nach zu einem solchen Schwalle an, daß nach Ablauf einer längeren Zeit das Wiederauffinden derselben bey einer vorkommenden Frage ohne besonderes Hülfsmittel mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn würde. Das beste Mittel, diesem Uebel zu begegnen, sind solche, über die Nachschlagungs-Protokolle, und die

Registraturs-Acten verfaßte, Verzeichnisse (Register), welche, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, die nähmliche Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten, und, um den Ort der Hinweisung leicht aufzufinden, in alphabetischer Ordnung eingetragen enthalten. Nach dem Gesetze müssen daher sowohl über die Nachschlagungs-Protokolle, als über die Registraturs-Acten Register in alphabetischer Ordnung geführet werden, in welchen eben dieselbe Sache unter folgenden verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß, als a) unter dem Nahmen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die so genannten Spitznahmen nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit der Nahmen zu einem Irrthume Anlaß zu geben; b) unter dem Nahmen der Oerter, wo das Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung des Verbrechens selbst.

In diesen Registern ist dann am zukommlichen Orte die Hinweisung auf die Registraturs-Acten, oder auf die Nachschlagungs-Protokolle anzubringen. Die Hinweisung auf erstere hat nach der vorangeführten Methode zu geschehen (s. §. 547.). Die Hinweisung auf die Nachschlagungs-Protokolle muß nach der Natur der Sache enthalten: 1.) die Rubrik, unter welche der Ge-

genstand gehöret (§. 546.); 2.) Jahr, Monath und Tag, unter welchen er im Nachschlagungs-Protokolle eingetragen ist a). Ist ein (älteres) Nachschlagungs-Protokoll in der Registratur hinterlegt worden, so muß auch 3.) die Zahl des Bundes angemerket werden.

§. 549.

II. Von der Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit

Damit die Criminal-Gerichte sowohl für sich, als in Verbindung mit andern ihrer, durch das Gesetz vorgezeichneten, Bestimmung entsprechen, muß II. eine Oberaufsicht bestehen, durch welche das Thun und Lassen derselben geleitet und beobachtet wird (§. 223. u. §. 540.).

Zunächst ist dieses wichtige Geschäft den Obergerichten, einem jeden nähmlich in Beziehung auf jene Criminal-Gerichte übertragen, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen (vergl. §. 223. mit dem gegenwärtigen); in letzter Instanz, und über alle Criminal-Behörden aber liegt es dem obersten Gerichtshofe ob (vergl. die §. §. 223. 555. u. 557.).

---

a) Sind die Nachschlagungs-Protokolle paginirt (§. 546.), so muß bey der Hinweisung auf dieselben auch die Seitenzahl angemerket werden. Hierdurch wird das schnelle Wiederauffinden eines Geschäftes sehr befördert.

A. durch Belehrung der unteren Gerichte;

Die Oberaufsicht des Obergerichts besteht im Allgemeinen in der Pflicht, darüber zu wachen, daß jedes, ihm untergeordnete, Criminal-Gericht seine Amtsverbindlichkeiten erfülle. Daher muß das Obergericht auch damahls, wann ihm außer dem Wege der befohlenen Vorlegung ein Urtheil vorkommt, welches gegen die klare Anordnung des Gesetzes zu streng, oder zu gelinde gefället worden, selbes abändern, und das untere Gericht zur Befolgung des Gesetzes anweisen (Hof-Dekr. v. 23. Sept. 1805.). Das Obergericht hat demnach insbesondere die Pflicht, 1.) die, ihm untergeordneten Criminal-Gerichte, wenn sich diese wegen eines vorfallenden Anstandes anfragen, zu belehren. 2.) Jene, ihm untergeordneten, Criminal-Gerichte, denen von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird, unmittelbar und mittelbar zu unterstützen, je nachdem die verweigernde Behörde ihnen untergeordnet ist, oder nicht. 3.) Jene Criminal-Gerichte zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, die sich Nachlässigkeit in Amtsgeschäften zu Schulden kommen lassen a). Die Strafart selbst ist nicht bestimmt, da sowohl Geldstrafen, als andere verhängt werden dürfen (Hof-Dekr. v. 27.

---

a) Fällt ihnen vorsätzlicher Mißbrauch der Amtsgewalt zur Last, so unterliegen sie ohnehin diesem Strafgesetze über Verbrechen (s. §. 85 bis 89.).

Nov. 1807). Bey Ausmessung derselben hat sich daher das Obergericht an die allgemeinen Grundsätze über die juridische Zurechnung zu halten, wobey jedoch die Gränz-Linie nicht außer Acht zu lassen ist, welche die Gesetzgebung überhaupt zwischen bloßen Uebertretungen einer Seits (wohin solche Amtsnachlässigkeiten gehören), und zwischen schweren Polizey-Uebertretungen und Verbrechen anderer Seits beobachtet haben will (Vergl. hierüber die Einleit. in dieses Strafges. Nr. VII. u. Hofkanzley-Dekr. v. 30. Sept. 1806).

§. 550.

Soll das Obergericht in den Stand gesetzet seyn, die ihm, durch den vorhergehenden Paragraph auferlegten, Pflichten zu erfüllen; so muß es in der gehörigen Uebersicht über die, ihm untergeordneten, Criminal-Gerichte erhalten werden, und mit der Macht versehen seyn, sich von dem Zustande derselben durch unmittelbare Untersuchung Kenntniß zu verschaffen; bey entdeckten Gebrechen aber jene Vorkehrungen zu treffen, welche dieselben zu heben geeignet sind.

B. durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartals-Tabellen:

Damit das Obergericht in steter Uebersicht über die, ihm untergeordneten, Criminal-Gerichte bleibe, ist angeordnet, daß jedes Criminal-Gericht von drey zu drey Monathen die Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt zur

a) über die Untersuchten;

weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsende, und sich erforderlichen Falles ausweisen könne, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben a). Zugleich haben die Criminal-Gerichte das Duplum derselben jedes Mahl, drey Tage nach Auslauf des Quartales, auch unmittelbar an das Obergericht mit genauer Beobachtung der §. §. 551. 552. u. 553. einzusenden (Hof-Dekr. v. 30. May 1806) b). Den Banngerichten liegt jedoch nur ob, diese Tabelle zur gedachten Zeit unmittelbar an das Obergericht einzusenden (Hof-Dekr. v. 18. Aprill, 1804).

Das Formular, nach welchem laut allgemeiner Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes die Tabelle abzufassen ist, folgt am Ende Nr. III., und ist in Beziehung auf dasselbe nur zu bemerken, daß die Beschuldigten, mit welchen die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, in der folgenden Quartals-Tabelle allzeit wieder müs-

---

a) Dieser Beweis kann, wo die Uebersendung an das Kreisamt durch die Post geschieht, mittelst Aufgabs-Recepisses, wo sie aber durch Bothen geschieht, mittelst, von diesen ausgestellter oder unterfertigter, Empfangs-Listen hergestellet werden.

b) S. auch Edlen v. Wagersbach a. a. O. Bd. III. S. 129. Nr. 3.

sen aufgeführet werden. Uebrigens besteht ein Hof-Dekret (v. 10. Jänner 1806), welches aber in Inner-Oesterreich nie kundgemacht und ausgeführt wurde, in Folge dessen die gedachten vierteljährigen Ausweise, mit Hinweglassung der Rahmen, bloß folgende Umstände enthalten sollen: 1.) wie viel zu Ende des Quartals angefangene, und noch nicht geschlossene Prozesse; 2.) wie viel geschlossene, aber noch nicht entschiedene; 3.) wie viel abgeurtheilte Arrestanten, und wie viel 4.) nicht abgeurtheilte sind. Dagegen ist der, durch ältere Gesetze vorgeschriebene, Ausweis über bereits abgeurtheilte, bey dem Criminal-Gerichte in der Strafe befindliche Verbrecher, wovon das Formular unter Nr. IV. am Ende beyliegt, sowohl in Inner- als Nieder-Oesterreich noch üblich (S. Inner-Oesterr. Appellat. Verordn. v. 9. July 1792, und Nieder-Oesterr. Apellat. Verordn. v. 20. July 1793). Der Termin zur Ueberreichung derselben ist der nähmliche, wie für die Criminal-Gerichts-Tabellen c).

---

c) Der Magistrat zu Grätz hat von dem Inner-Oesterreichischen Landes-Gubernio in Betreff der Ueberreichung gedachter Ausweise an politische Oberbehörden auch eine besondere Weisung erhalten, die aber, als ganz singulär und veränderlich, hier übergangen wird.

§. 551.

b) über die noch unentdeckten Thäter;

Die Criminal-Gerichts-Tabelle, welche eingesendet wird, ist mit einem Berichte zu begleiten; in welchem das Criminal-Gericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bey jedem anmerken muß: ob und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden: z. B. ob ihm nachgesetzet werde, ob Steckbriefe wider ihn erlassen worden u. s. w.

§. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre; so muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden, wiewohl, was sich von selbst versteht, die Criminal-Gerichts-Tabelle aus Mangel an Gegenstand unterbleibt.

§. 553.

c) über die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen.

Mit den Tabellen des letzten Quartales ist von den Criminal-Gerichten sowohl, als von den Kreisämtern in dem Berichte anzumerken: 1.) die Zunahme oder Abnahme der Verbrechen; 2.) die Gründe dieses Ereignisses; 3.) der Vorschlag über die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen. Ueber die zwey letztern Puncte werden besonders die geführten Untersuchungen, und eine sorgfältige Aufsicht über den Bezirk guten Aufschluß geben.

§. 554.

C. durch genaue Prüfung dieser Tabellen und Berichte.

Da das Obergericht überhaupt dafür Sorge zu tragen hat, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht erfüllen (§. 549.), und zu eben diesem Zwecke den letztern die genaue Abfassung und Ueberreichung der vorgedachten Tabellen vorgeschrieben ist; so folget daraus von selbst die Pflicht desselben, diese Tabellen und Einbegleitungsberichte aufmerksam zu durchgehen, wenn Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Jedoch ist hierbey mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläuftigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmt, und dem Gerichte nicht Acten, deren es selbst nothwendig bedarf, abgefordert werden.

§. 555.

D. durch Einsendung genauer Jahres-Tabellen an die oberste Justiz-Stelle;

Um die nöthige Uebersicht über alle Criminal-Behörden zu erhalten, muß sich die Kenntniß ihres Zustandes in Einem Centro vereinigen, in welches daher die allgemeine Controle wieder zusammen fließet, so wie von ihm die allgemeine Leitung ausgeht (s. §. 223. u. 549.). Daher war durch dieses Gesetz angeordnet, daß aus den Quartals-Tabellen sämmtlicher Criminal-Gerichte das Obergericht am Ende des Jah-

res eine Haupt- (General) Tabelle nach dem, in dem §. 550. vorgeschriebenen, Formulare Nr. III. verfassen, und solche in den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justiz-Stelle (als dem Centro) einsenden soll. In dem Einbegleitungsberichte soll mit Sorgfalt und Ueberlegung angeführt werden: a) ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; b) worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; c) ob die Criminal-Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchen derselben sich Gebrechen zeigen; d) endlich alles dasjenige, was sonst an solchen Betrachtungen etwa auffällt, welche zu einer Verbesserung in der Justiz-Verwaltung führen können, damit auch die Hofstelle von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und, die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzet werde. Gegenwärtig ist dem Obergerichte die Einsendung der vorgedachten jährlichen Haupt-Tabelle, worin alle einzelne Untersuchungen umständlich aufgeführt werden, erlassen. Jedoch hat dasselbe auch fernerhin zur oben bestimmten Zeit die bisher üblichen summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- oder Zunahme, nebst seinen Bemerkungen nach dem Geiste dieses Paragraphes, so wie auch die, ihm am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen, letzten Quartals-Tabellen (s. §. 550. u. 553.), in Urschrift gesammelt, zur höchsten Einsicht gegen Zu-

rückstellung, und mit der Bemerkung dessen, was es bereits darüber verfüget hat, vorzulegen (Hof-Dekr. v. 14. Decemb. 1810).

§. 556.

E. durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte.

Soll die Oberaufsicht des Obergerichtes von Wirksamkeit seyn, so muß es sich von der Echtheit jener Daten, auf denen die Ordnung und Controle der Criminal-Gerichte beruht, durch unmittelbare Einsicht überzeugen können (§. 550.) Das schicklichste Mittel hierzu sind unvorgesehene, strenge Untersuchungen des wirklichen Zustandes der Criminal-Gerichte. Daher muß nach Vorschrift des Gesetzes jedes Criminal-Gericht von Zeit zu Zeit, wenigstens Ein Mahl des Jahres, untersuchet, und dabey das Benehmen des Criminal-Gerichtes überhaupt sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Insbesondere aber sollen a) die Gefängnisse besichtiget; b) die Verhafteten, ohne Beyseyn des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befraget; c) die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protokolle und Registraturen durchgesehen, und d) vorzüglich auch die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartals-Tabellen geprüfet werden.

Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von dem-

selben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der, zu ihrer Hebung dienlichen, Mittel (an sein Raths-Gremium) zu erstatten hat. Bey entfernteren Criminal-Gerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt, bey Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreis-Visitation a), vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand ein, von dem übrigen Visitations-Geschäfte abgesonderter, Bericht zu erstatten, welcher an die Landesstelle geht, und durch diese dem Obergerichte mitgetheilet wird.

§. 557.

F. durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung

Diese Untersuchungsberichte hat das Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, und, so weit solche Gebrechen vorkommen, welche unverzüg-

---

a) Gegenwärtig unterbleiben diese Visitationen wegen der Menge kreisämtlicher Geschäfte an manchen Orten durch mehrere Jahre. Aber selbst, wenn sie vorgenommen werden, beschränket sich die kreisämtliche Untersuchung, wenigstens gemäß der, in Inner-Oesterreich gepflogenen, Ausübung, insgemein nur auf die Besichtigung der Gefängnisse. Von unserer weisen Gesetzgebung ist zu erwarten, daß sie auch dieser Unvollkommenheit abhelfen werde (Vergl. Edlen v. Wagersbach a. a. O. Bd. III. S. 133. Anmerkung).

liche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen; in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justiz-Stelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.

Abhülfe der entdeckten Gebrechen.

Ende des Werkes.

Anhang
nachträglicher Verordnungen.

Zu §. 2. d. u. §. 168.

Rücksichten, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2. (1), dann den Familien-Gliedern im §. 168. des Strafgesetzbuches zu Statten kommen, sind nicht auf Theilnehmer des Verbrechens, bey welchen nicht gleiche Gründe eintreffen, auszudehnen (Hof-Dekr. vom 11. Juny 1813).

Zu §. 18.

Es ist dem Triester-Stadt-Magistrate nicht gestattet, die dort verurtheilten Sträflinge, ohne Unterschied des Verbrechens und der darauf gesetzlich gedrohten Strafe, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten. Jedoch wird ihm dieses bey Verbrechen gestattet, deren gesetzliche Strafe auf schweren Kerker ausfällt, und mit deren Eigenschaft diese Verschärfung vereinbarlich ist; nur muß dann die Strafe im gesetzlichen Zwischenraume verhält-

nißmäßig kürzer ausgemessen, und dabey stets auf das künftige Fortkommen des Sträflinges nach seiner Standeseigenschaft Rücksicht genommen werden (Hof-Dekr. v. 14. Decemb. 1804). Jüdische Sträflinge können am Sabathe, und an den Jüdischen Feyertagen eben so wenig, als die Christlichen am Sonntage und ihren gebothenen Feyertagen zur öffentlichen Arbeit verhalten werden. Dessen ungeachtet müssen auch die Juden am Sabathe und ihren Feyertagen sich den häuslichen Arbeiten unterziehen, in so fern die Reinlichkeit und der tägliche Bedarf selbe erfordert. (Hof-Dekret v. 1. May, 1813).

Zu §. 60. u. 77.

Die Ergänzung der Vorschriften in dem Verbrechen der Ausspähung und Falschwerbung nach den §. §. 60. und 77. dieses Theiles des Strafgesetzes hat aus den Militär-Gesetzen zu geschehen (Hofentschließ. vom 5. Sept. und 11. Nov. 1811).

Zu §. 86. litt. c.

Jede Mittheilung von Acten-Stücken an Parteyen sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht in selbe ist (die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist) auf das strengste, und unter Strafe der Dienstentlassung verbothen. Parteyen, denen eine solche Mittheilung der Einsicht nöthig ist, ha-

den selbe bey den Behörden nachzusuchen (Hofentschließ. v. 31. Dec. 1810).

Zu §. 89.

Durch das neue Strafgesetz über Verbrechen sind auch für Zollbeamte die Strafen der Bestechung und Geschenkannahme in Amtssachen festgesetzet worden, mit denen daher die, in dem §. 118. des Zoll-Patentes angedrohte, Geldstrafe nicht zugleich verhänget werden darf (Note v. 2. September 1813.)

Zu §. 92.

Das Strafgesetz über Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, und der dahin einschlagenden Verordnungen findet nun auch Anwendung: a) auf die Einlösungsscheine (Patent v. 20. Juny 1811, Beylage C. §. 6. u. Hof-Dekr. v. 7. Sept. 1811.); b) auf die Anticipations-Scheine (Patent v. 7. May. 1813, Beylage C. §. 6. 7. 11.); c) auf die ausgestellten Interessen-Coupons zur Einlösung der Silberscheidemünze zu 7 und zu 8 1/2 Kreuzer, welche in diesen Stücken den öffentlichen Obligationen gleich gestellet sind (Patent vom 13. Febr. 1809, §. 7.), unter welche in dieser Beziehung auch noch gerechnet werden d) die Schuldscheine, welche über Capitals-Einlagen auf die Staatsgüter in den teutschen Erblanden sind ausgestellet worden (Circular-Verordnung der

Inner-Oesterreichischen Länderstelle vom 31. März 1809, §. 9. in Folge des Patentes vom 14. Sept. 1808, und Hof-Dekr. vom 24. Jänner 1809).

Zu §. 95.

Auf die, in diesem Paragraphe angedrohte, Todesstrafe ist wider den Theilnehmer zu erkennen, ohne Unterschied, ob das Verständniß vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden (Hof-Dekr. v. 20. July 1810).

Zu den §. §. 119. und 120.

Zur Todesstrafe ist nach dem §. 119. in Vergleichung mit den §. §. 120. und 5., außer dem unmittelbaren Mörder, und dem Besteller, nur derjenige Mitschuldige zu verurtheilen, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirket hat. Dagegen gehören andere Mitschuldige unter die entfernteren, und sind daher nach dem §. 120. zu bestrafen (Hof-Dekret v. 10. Octob. 1807, und 16. Febr. 1809).

Zu §. 148. a.

Der gesetzliche Text in diesem §. unter litt. a, mit den Worten: „wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen geleget," bezeichnet, ohne alle weitere Beschränkung, den Fall, wo der Thäter öfter Feuer angeleget hat, und dieses

endlich, obgleich nur Ein Mahl, ausgebrochen ist. Es kommt mithin nicht darauf an, ob dieses gegen die nähmliche Person des Beschädigten, gegen das nähmliche Object, und in gleich auf einander folgender Zeit geschehen sey, oder nicht. Die Echtheit dieser Auslegung kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als das Gesetz von den gedachten Unterscheidungen ohnehin keine Meldung macht, und die Nichtigkeit des angegebenen Sinnes sich auch ganz klar darstellet, wenn man mit dieser Stelle des Gesetzes noch litt. c. eben dieses Paragraphes, und §. 37. b. vergleichet (Hof-Dekr. v. 7. May 1813).

Zu §. 153.

Bey Berechnung des Betrages, aus dem die Criminalität des Diebstahles entsteht, soll auf keinen Unterschied des Curses zwischen Papier- und Conventions-Geld Bedacht genommen, sondern derselbe bloß durch nummerische Zusammenzählung bestimmet werden (Inner-Oesterr. Appellat. Verord. v. 24. Decemb. 1810).

Die Bestimmungen des Finanz-Patentes vom 20. Febr. 1811 über den Begriff von Wiener-Währung sind seit der Kundmachung dieses Patentes, d. i. vom 15. März 1811 angefangen, auch auf dieses Strafgesetz anzuwenden (Hof-Dekret vom 19. Aprill 1811).

Der Diebstahl eignet sich wegen höheren Betrages zur Criminal-Behandlung, mag der Be-

trag von mehr, als 25 fl. W. W. aus Einem, oder mehreren, sey es, gleichzeitigen, oder wiederhohlten Angriffen, bey Einem oder mehreren Beschädigten erwachsen seyn (Erläut. v. 12. März 1814).

Zu §. 199.

Die Entweichung eines Reserv-Mannes zur Uebungszeit, oder sonst zu einer Zeit, wo die Reserve im activen Dienste steht, ist eine Desertion, d. h. sie wird der Entweichung aus dem Kriegsdienste gleich gestellt. Wer daher dazu Hülfe leistet, macht sich des, in diesem Paragraphe bezeichneten, Verbrechens schuldig (Hofkammer-Verordn. v. 16. Nov. 1811).

Zu §. 216.

Die Prüfungs-Commission zur Besetzung von Criminal-Richterstellen muß aus zwey Räthen und einem Präses bestehen. Bey andern Prüfungen, als z. B. der Auscultanten u. s. w. genüget Ein Rath als Commissär (Hof-Dekret v. 25. Sept. 1804.)

Jene Individuen, die bereits aus dem Josephinischen Strafgesetze ihre (practische) Prüfung gemacht haben, können zum Eide für das Criminal-Richteramt ohne weitere Prüfung zugelassen werden, wenn sie großjährig, und von guten Sitten sind, und ihrer Fähigkeit auch aus späte-

ren Daten kein Anstand entgegen steht (Hof-Dekret v. 30. Nov. 1804).

Sämmtliche unterstehende Behörden werden angewiesen, daß sie kein Individuum zur Ausübung des Richteramtes, ohne daß dieses über die abgelegte Prüfung, oder die davon erwirkte Enthebung (zu Folge Hof-Dekr. v. 4. Sept. 1801) sich ausgewiesen habe, von nun an mehr aufnehmen, und auch die bereits angestellten Individuen, wenn sie diese Ausweisung nicht zu leisten vermögen, sogleich von dem Richteramte entfernen. Falls sie dieselben im ökonomischen Fache beybehalten wollen, sollen sie andere Justitiäre und Richter gehörig anstellen (Hof-Dekr. v. 26. Aprill 1808).

Wenn sich ein General-Auditor-Lieutenant, ein wirklicher Stabs-Auditor, oder ein solcher Regiments-Auditor, welcher für das Stabs-Auditoriat die so genannte Stabal-Prüfung bestanden hat, um ein Criminal-Richteramt im Civil-Dienste bewirbt; so ist er in dieser Beziehung keiner besonderen Prüfung mehr zu unterziehen (Hof-Dekr. v. 16. July, 1808).

Das Appellations-Gericht hat zur Erlangung des Criminal-Richteramtes Niemanden von der Prüfung aus dem Criminal-Fache zu dispensiren, bevor nicht der Fall der obersten Justiz-Stelle vorgelegt, und darüber die höchste Entschließung erfolget ist (Hof-Dekr. v. 3. Juny 1810.).

Der Concurs erledigter Criminal-Assessors-Stellen ist von dem Appellations-Gerichte auszuschreiben; dazu sind sechs Wochen zu bestimmen, und die Competenten anzuweisen, ihre Gesuche bey dem Criminal-Gerichte einzureichen, von welchem dann der Vorschlag an das Appellations-Gericht zu machen ist (Hof-Dekr. v. 6. Sept. 1804, an das Krakauer-Appellations-Gericht).

Die Actuar-Stellen sind nur mit solchen Individuen zu besetzen, die beyde Landessprachen (die Böhmische und Teutsche) fertig sprechen und schreiben, die juridischen Studien, soviel möglich, mit vorzüglich an den Tag gelegter Geschicklichkeit erlernet haben, und zugleich Unerschrockenheit, Geistesgegenwart und schnelle Fassungskraft mit untadelhafter Moralität in sich vereinigen, und Hoffnung geben, sich zu tüchtigen Criminal-Richtern zu bilden. Es ist nicht nöthig, daß diese Actuarien schon für das Criminal-Richteramt geprüfet seyn, weil diese Prüfung erst nach den sich, im Criminal-Fache erworbenen, practischen Kenntnissen Statt findet. Daher bey erledigten Actuars-Stellen der Concurs dazu von dem Magistrate, welchen es betrifft, auszuschreiben, und dann der Vorschlag dem Obergerichte vorzulegen ist (Hof-Dekret vom 14. May 1806, an das Böhmische Appellations-Gericht).

Criminal-Richter, Räthe und andere Beamte, welche mehrere Jahre im Criminal-Fache mit Aus-

zeichnung und rühmlicher Anstrengung gedient haben, sind allerdings geeignet, um jede Stelle bey den Landrechten und Magistraten der Hauptstädte sich in Competenz zu setzen, wenn sie anders die zur angesuchten Dienstes-Categorie erforderlichen Kenntnisse besitzen, um mit ihren Anstellungsgesuchen auslangen zu können. Auf solche Criminal-Beamte, und ihre Dienstjahre soll der vorzüglichste Bedacht genommen werden. Ausgezeichnete, und länger dienende Criminal-Gerichtsvorsteher sind unter eben dieser Voraussetzung auch berechtiget, sich um eine Appellations-Rathsstelle zu bewerben. Jeder Candidat, der für eine Auscultanten-Stelle bey einem Landrechte oder Magistrate einer Hauptstadt geprüfet werden will, hat sich künftig zugleich einer Prüfung aus dem Gesetzbuche über Verbrechen zu unterziehen, ohne jedoch deßhalb nach dem §. 216. in Eidespflicht genommen zu werden, wenn ihm das gesetzmäßige Alter mangelt. Die Benennung der Criminal-Gerichtsvorsteher ist dem Kaiser vorbehalten, und die Vorschläge sind, wie bisher, durch die Appellation der obersten Justiz-Stelle vorzulegen. Die Criminal-Gerichtsvorsteher haben, wie jetzt, auch künftig Untersuchungen und Prozesse mit zu bearbeiten, und eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen, und auf das Benehmen der Kerkermeister zu tragen, weil sie für alle Unterschleife und Verkürzungen der Verhafteten verantwortlich sind. Die Criminal-Räthe werden von dem obersten Justiz-Hofe ernannt, und die

Vorschläge von dem Criminal-Gerichte selbst durch die Oberbehörde dorthin vorgelegt. Die Criminal-Sekretäre müssen zu dem Criminal-Richteramte geprüfet und vereidet werden, oder wenigstens sich diese Eigenschaft nachträglich beylegen, damit sie im Nothfalle einen Criminal-Rath ersetzen, oder kleinere Untersuchungen führen können. Die eigentliche Bestimmung des Sekretärs ist die Führung des Raths-Protokolles, die Vertheilung der Arbeiten im Expedite, die Besorgung der Registratur, des Einreichungs-Protokolles, und wozu ihn sonst der Vorsteher zu verwenden für gut befindet. Hingegen sind alle Actuare und Kanzellisten zur genauen Folgsamkeit und Unterordnung an den Sekretär zu weisen, und dieser hat über die genaue Einhaltung der Amtsstunden des Personals zu wachen. Die Ernennung der Sekretäre wird nach vorläufigem Vorschlage des Criminal-Gerichtes dem Obergerichte überlassen, und ist nur auf die gewöhnliche Weise die Anzeige hiervon an die oberste Justiz-Stelle zu machen. Auf eben diese Art müssen Actuare mit Studien-Zeugnissen versehen, und aus dem Criminal-Fache geprüfet seyn, oder ihnen wenigstens die Prüfung im Anstellungs-Dekrete auferleget werden. Sie sind vorzüglich zur Aufnahme der Verhöre mit Inquisiten und Zeugen, und zur Aushülfe bey dem Raths-Protokolle, jedoch auch, wie die Kanzellisten, zu allen übrigen Kanzley-Arbeiten, Copirungen ohne Widerrede zu verwenden. Die Ernennung der Actuare hat, wie jene der Sekretäre, von dem Obergerichte zu geschehen.

Die Kanzellisten werden von dem Criminal-Gerichte selbst ernannt, jedoch vorher der Einsicht und Prüfung des Obergerichtes unterzogen. In Rücksicht der Gefangenwärter und Kerkermeister hat es bey der jetzt üblichen Ernennungsweise sein Verbleiben. Nur hat das Appellations-Gericht Sorge zu tragen, daß das wichtige Amt eines Kerkermeisters stets redlichen, nüchternen und verläßlichen Männern verliehen werde. Die, den Criminal-Gerichten bewilligten Kanzley- oder Gerichtsdiener müssen des Lesens und Schreibens kundig, aus dem Militär-Stande, oder, im Abgange solcher tauglicher Individuen, aus dem Civil-Stande gewählet werden. Sie sind allenfalls zur Aushilfe in Registraturen, oder bey dem Einreichungs-Protokolle, auch bey dem Rechnungswesen des Kerkermeisters, oder im Erkrankungsfalle zu seiner Supplirung nach Verfügung des Vorstehers zu verwenden. Die obere Behörde wird hierbey das Nähere zu bestimmen haben (Hof-Dekr. v. 11. März 1808, an das Lemberger und Krakauer Appellations-Gericht).

Die Wahl derjenigen Individuen, die sich allein, oder nebst den politischen Geschäften mit dem Criminal-Richteramte zu befassen haben, und bey welchen Studien- und Prüfungszeugnisse erfordert werden, hat künftig auch bey den Magistraten außer Gallizien nicht mehr zu bestehen, und wird die Benennung derselben, auf vorläufigen Vorschlag des Magistrates der Landesstelle und

dem Appellations-Gerichte gemeinschaftlich überlassen (Hof-Dekret v. 1. April 1808 an alle Appellations-Gerichte).

Wenn durch Hof-Dekret v. 1. April 1808 angeordnet wurde, daß der Vorschlag von dem Magistrate zu geschehen habe, so kann darunter nur die Collegial-Versammlung, nicht ein einzelner Senat derselben, verstanden werden. Da ferner dieses Hof-Dekret zur Besetzung der darin bemerkten Stellen, ohne zwischen den Magistraten einen Unterschied zu machen, die Concurs-Ausschreibung anordnet, so besteht auch für den Wiener-Magistrat hiervon keine Ausnahme. Eine neuerliche Prüfung ist bey der Einberufung nicht nöthig, sondern die, sich um eine Rathsstelle meldenden, Competenten haben sich lediglich mit den hierzu erforderlichen Eigenschaften und Zeugnissen auszuweisen (Hof-Dekr. v. 8. July 1808, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht).

Nur die Benennungen der Sekretäre und Actuarien bey dem Criminal-Gerichte sind vor Hinausgabe der Dekrete an den obersten Gerichtshof anzuzeigen. Bey Criminal-Gerichts-Kanzellisten, wenn das Obergericht sie zu bestätigen findet, so wie in jedem Falle bey den übrigen noch minderen Categorien, hat das Obergericht ohne weiters seine Benennung hinaus zu geben (Hof-Dekr. v. 22. April 1809, an alle Apellations-Gerichte).

Die bisher bey dem Magistrate der Stadt Wien bey dessen Criminal-Senate in Dienstleistung gestande-

nen Criminal-Assessoren haben in dieser Eigenschaft aufzuhören, und sollen an deren Stelle Magistrats-Räthe gesetzet werden (Hof-Dekret vom 5. May 1809.).

Der Vorschlag zur Besetzung der Wiener-Magistrats-Räthe bey dem Criminal-Senate ist in jenem Falle, wo die Meinungen der Landesregierung und des Apellations-Gerichtes von einander abweichen, der gemeinschaftlichen Entscheidung der vereinigten Hofkanzley und der obersten Justiz-Stelle vorzulegen. Sind auch hier die Meinungen getheilt, so ist hierüber an den Kaiser der Vortrag zu erstatten. Auch hat die Ausschreibung eines Concurses bey Erledigung einer Rathsstelle des Criminal-Senates noch ferner zu bestehen (Hof-Dekr. v. 3. Decemb. 1808).

Zu §. 221.

Die hier vorkommende Ausnahme in Beziehung auf den Gerichtsstand bey dem Verbrechen der Credits-Papierverfälschung ist nur von dem Falle zu verstehen, wenn gegen Jemanden rechtliche Anzeigungen vorkommen, daß er öffentliche Credits-Papiere verfälschet, oder verfälschte im Einverständnisse mit dem Thäter, oder Mitschuldigen ausgegeben habe, nicht aber, wenn Jemand selbe außerdem irrig, oder betrüglicher Weise ausgegeben hat (Hof-Dekr. v. 24. März 1808).

Die zeitlich, auf unbestimmte Zeit beurlaubten, Soldaten stehen nicht unter der Civil-Jurisdiction. Begeht ein solcher ein Verbrechen, so hat

)(

ihn die Civil-Obrigkeit zu ergreifen, in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, dann aber sammt dem Verhöre und dem erhobenen corpore delicti an das nächste Militär-Commando zu übergeben, und dieses mit Bedachtnehmung auf die Circular-Verordnung v. 29. Aug. 1803 über ihn die kriegsrechtliche Verhandlung vorzunehmen, oder denselben zu diesem Ende an sein Regiment zu liefern (Hof-Dekr. v. 2. May 1804.).

Criminal-Untersuchungen über Adeliche, welche in der Bucowina betreten werden, sind von dem, nunmehr in Verbindung mit dem Landrechte förmlich organisirten, Criminal-Gerichte zu Czernowitz vorzunehmen (Hof-Dekr. v. 2. März 1805, an das Lemberger Apellations-Gericht).

Adeliche Personen, wenn sie eines andern Verbrechens, als eines derjenigen, welche in dem §. 221. Nr. 2.) des Gesetzes bemerket sind, beschuldiget werden, sollen durch das Criminal-Gericht, in dessen Bezirke sie betreten worden, untersucht und abgeurtheilet werden. Doch ist jedes Criminal-Gericht außer der Hauptstadt verbunden, die Anzeige hiervon an das Criminal-Obergericht zu machen, damit dasselbe in den Stand gesetzet werde, nach der, ihm durch den §. 22.i. eingeräumten, Macht, mit Rücksichtsnehmung auf den Stand des Beschuldigten, Statt des ordentlichen ein außerordentliches Criminal-Gericht zu delegiren (Hof-Dekr. v. 20. Aprill 1805, an alle Appellations-Gerichte).

Die bey den Civil-Criminal-Gerichten verhafteten Inquisiten oder Verbrecher, welche sich für Deserteure ausgeben, sind erst dann an das Militär abzuliefern, wenn, nach der vorläufig an das gehörige General-Commando gemachten Anzeige, von diesem die Bestätigung der Wahrheit jener Angabe eingehohlet ist (Hof-Dekr. v. 15. Jänner 1814).

Zu §. 221. u. 305.

Landwehr-Officiere, und Gemeine unterstehen, die Bestrafung der Dienstes- und Subordinations-Fehler ausgenommen, dem Civil-Strafgerichte. Wird das Verbrechen während der Concentrirung, und durch einen Officier verübet, so läßt ihn der Regiments-Commandant arretiren, und der gehörigen Civil-Strafgerichtsbarkeit übergeben. Außer der Concentrirungs-Zeit in Straffällen ist vor Arretirung des Landwehr-Officiers hiervon die Anzeige an sein Regiments-Commando, oder, wenn dieses weiter entfernt ist, an sein Landwehr-Bataillons-Commando zu machen, damit ihm dieses seinen Degen abfordere, und er, bevor er in Civil-Arrest kommt, zur Ablegung des Uniforms verhalten werde. Begeht der gemeine Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen, so läßt ihn das Regiments-Commando arretiren, und an das, durch das Civil-Strafgesetz über Verbrechen bestimmte, Criminal-Gericht abgeben (Instruction für die Landwehr vom Jahre 1813, §. 68. 70. 71. 73. 75.). Jedoch gilt in Beziehung auf Of-

ficiere dieß nur von jenen Landwehr-Officieren, welche nicht schon überhaupt unter die Militär-Jurisdiction gehören (§. 66. eben dort).

Zu §. 235. u. 240.

In der Regel hat die Erhebung der That durch das Criminal-Gericht zu geschehen; nur in dringenden Fällen soll, nach dem §. 236. die politische Obrigkeit dasjenige vorkehren, was mit Rücksicht auf den §. 239. zur unverzüglichen Erhebung gehöret. Auch muß der, die Erhebung des Thatbestandes leitende, Beamte bis zur Beendigung des augenscheines, und des Geschäftes anwesend seyn, und an dem Orte der Erhebung selbst nach Anleitung des §. 246. ein genaues Protokoll aufnehmen, auch die, durch §. 237. vorgeschriebenen, Zeugen durch die ganze Handlung der Thaterhebung zugegen haben. Müssen Kunstverständige beygezogen werden, so ist im Gerichts-Protokolle ersichtlich zu machen, daß diese von dem Beamten entweder nach dem §. 241. beeidet, oder an den schon abgelegten Eid erinnert worden sind (Hof-Dekr. v. 24. December 1808).

Zu §. 256.

Bey Ablegung der Juden-Eide ist sich nach der Instruction vom 9. September 1785. §. 19. u. 20., dann nach dem Hof-Dekrete v. 24. Nov. 1787, Nr. 748. zu halten. Sie sollen in dem Gerichtsorte aufgenommen werden. Hierzu muß jedes Criminal-Gericht, in so fern dieß nach Be-

schaffenheit der Lage nothwendig ist, mit einer Toro versehen seyn, worin es sich jene Stelle, worauf der Eid geleistet wird, auszeichnen läßt. Auch der gute Gebrauch kann fortdauern, daß dort, wo eine Synagoge ist, und Jüdische Lehrer, oder Religions-Diener vorhanden sind, die Toro aus der Synagoge von einem solchen Diener zum Gerichtsorte gebracht, und der Eid in dessen Gegenwart geleistet werde. Doch kann dieser Religions-Diener dafür keine Remuneration verlangen (Hof-Dekr. v. 19. Sept. 1806.).

Zu §. 281. u. 305.

Die Criminal-Gerichte haben gegen Postmeister wegen Vergehen, Veruntreuungen und Gebrechen in Amtssachen und ihrem Postdienste keine Untersuchung eher, als sie von der politischen Behörde darum angegangen worden, zu eröffnen. Dagegen in allen übrigen Fällen, wo sich ein Postmeister eines anderen Verbrechens schuldig macht, ist gegen ihn, wie gegen andere Beschuldigte, ohne Rückfrage und Bewilligung der politischen Behörde vorzugehen. Nur muß dem Kreisamte sogleich davon die Anzeige gemacht werden, damit wegen des Postdienstes unverzüglich Vorsehung getroffen werde (Hof-Dekr. v. 19. Decemb. 1807).

Zu §. 282.

Die für Böhmen und Mähren bereits seit dem 9. August 1799 bestehende Hofverordnung: daß für Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drey Personen den Einbrin-

gern eine Belohnung von fünfzig Dukaten, für einen einzelnen Räuber aber dreyßig Gulden abgereicht werden, gilt nun auch für Inner-Oesterreich (Hofkanzley-Dekr. v. 14. April, kundgemacht den 11. May 1814).

Zu §. 288.

Bey Gelegenheit der Visitation des Criminal-Gerichtes einer Hauptstadt ward unter dem 3. Jänner 1811 geäußert, daß von der wohlthätigen und wichtigen Verfügung des §. 288. dieses Strafgesetzes in keinem Falle abgewichen werden dürfe (S. D. Carl Jos. Pratobevera, k. k. Hofrathe bey der obersten Justiz-Stelle, und Mitgliede der Hof-Commissionen in Gesetzsachen: Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterr. Erbstaaten. Wien, 1814 bey Geistinger. Seite 223. Nr. 11. I. Bd.).

Zu §. 305.

In allen Verfälschungsfällen der Banco-Zettel (Einlösungs- oder Anticipations-Scheine) hat das untersuchende Criminal-Gericht jede bedeutende Erhebung, so wie es diese nach dem Hof-Dekrete v. 16. November 1810 unverzüglich dem Appellations-Präsidio anzugeigen hat, auch unmittelbar dem Landes-Präsidio bekannt zu machen (Hof-Dekr. v. 22. Februar 1811).

Zu §. 364.

Nur der Criminal-Richter, und zwar nur bey gesetzmäßigen Anzeigungen ei-

ner Verleitung zum Dienstverrathe ist dazu berechtiget, gegen den unbefugten Besitzer einer Amtsurkunde zur Anwendung von Zwangsmaßregeln nach Anleitung der §. §. 364—365. dieses Strafgesetzes zu schreiten. In den, hier nicht bezeichneten, Fällen ist der Besitzer vielmehr in der Eigenschaft eines Zeugen nach §. 375. durch Geld- oder Leibesstrafen zur Aussage der Wahrheit anzuhalten (Erläut. v. 19. July 1810).

Zu §. 363—365.

Die, in den §. §. 363—365. dieses Strafgesetzes zugelassene Bestrafung gegen ungehorsame Inquisiten darf von der gesetzmäßig bestellten Untersuchungs-Commission verhänget werden, und ist der Schluß des ganzen Gerichtes dazu nicht erforderlich (Hof-Detr. v. 18. Jänner 1812).

Zu §. 375.

Personen geistlichen Standes haben, wie andere Zeugen, in Criminal-Fällen vor Gericht das Zeugniß nach Vorschrift der Gesetze abzulegen (Note v. 12. März 1812).

Zu §. 385.

Polizey-Beamte sind nach Verschiedenheit der Fälle, je nachdem sie im Criminal- oder Polizey-Wege entweder als Zeugen vernommen werden, oder aber eigentliche Amtsurkunden ausfertigen, zur Ablegung des Eides verpflichtet, oder nicht (Erläut. v. 8. Aprill 1813).

Zu §. 420. Anmerkung a).

Wegen schlechter Handlungen entlassene Beam
te können nur aus besonders wichtigen Gründ
zur Wiederanstellung, welche der höchsten Verf
gung vorbehalten bleibt, in Antrag gebracht we
den (Hofentschieß v. 4. May 1814).

Zu §. 423.

Bey Gelegenheit der Visitation des Crimina
Gerichtes einer Hauptstadt ward unter den 3. Jä
1811 erklärt, daß der §. 423. die Abfassung o
dentlicher Referate nicht ausschließe, sondern n
die Ablesung wesentlicher Actenstücke und Stell
gebiethe (S. H. Hofrath Pratobevera a.
O. I. Bd. S. 223. Nr. 11.).

Zu §. 442. u. 443.

In den Fällen der Acten-Einsendung na
dem §. 443. des I. Theiles des Strafgesetzes kan
auch der oberste Gerichtshof kein Urtheil verschä
fen; wohl aber darf er dieses in den, nach dem
442. ihm vorbehaltenen Verbrechen, (Hofentschlie
v. 13. Februar 1809, u. 30. Jänner 1812.).

Gedruckt mit Tanzerschen Schriften.

Nro. I. (§. 453.)

Geschlecht und Vornahme.	Charakter, Gewerb oder sonstige Nahrungsart.	Geburtsort oder Vaterland.	Religion.	Alter.	Ledig, verheirathet oder verwittibten Standes, dann Kinder.	Ursache der Abschaffung.	Behörde, welche die Abschaffung verfügte.	Tag der Abschaffung und wohin.	Anmerkung.

Tabelle,

welche von dem Untersuchungsgerichte mit dem Verbrecher an den Strafort abgegeben wird.

Rubriken.	Erläuterungen über die Rubriken.
1.) Tauf- und Zunahme, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion, verheirathet, ledig, Wittwer, voriger Stand.	Hat der Verbrecher sich vorher mehrerer Nahmen bedient, oder ist er unter mehreren Nahmen vorgekommen, oder unter verschiedenen, sich beygelegten, Ständen erschienen; so muß dieses angemerket werden.
2.) Vormahlige Wohnung bey der Betretung, oder Verhaftung.	Da die, mit dieser Tabelle in Verbindung stehenden, Maßregeln vorzüglich die Evidenz-Haltung beziehen, so ist in dieser Beziehung die genaueste Bestimmung zu geben, und bey verändertem Wohnorte auch anzuzeigen, wie oft diese Aenderung geschah, und wo der Thäter zu verschiedenen Zeiten sich aufhielt.
3.) Wie oft vorher im Arreste.	Es ist hier von großem Nutzen, so weit es thunlich ist, aus den früheren Untersuchungen sich ergebende Bestimmungen über damahligen Aufenthalt, Gespannschaft, Verhehlung u. s. w. beyzusetzen.
4.) Das Verbrechen.	Es ist hier jeder, bey dem Verbrechen vorkommender, Umstand, welcher auf den künftigen Aufenthalt des Verbrechers Beziehung hat, anzusetzen.
5.) Die Complicität, oder Gespannschaft.	Hier ist jede verdächtige Bekanntschaft zu bemerken, welche Einfluß auf eine sträfliche Handlung des Verbrechers hatte, oder noch haben könnte.
6.) Verhehler, Gelegenheitsmacher, oder Aufbewahrer der verdächtig gewordenen Thatsache, des zugebrachten Gutes, oder sogenannte Diebsniederlagen.	Durch die gelegenheitliche Anzeige solcher Subjecte wird es möglich, über diese gefährliche Menschen-Classe besser zu wachen, und manches entzogene Gut leichter aufzufinden.
7.) Die Strafe selbst, und ihre Dauer.	
8.) Verhalten des Sträflings während der Strafzeit.	Diese Rubrik ist in der vorgeschriebenen Tabelle nicht ausgeworfen, gehört aber dennoch dazu, wie dieses aus der Vorschrift über die Ausfüllung der Tabelle erhellet.
9.) Was mit ihm nach seiner Entlassung geschieht, ob er in dem Orte selbst gelassen, an Jemanden abgegeben, verschoben, abgeschaffet, oder aus seinem Straforte in einen härtern, oder minder harten übersetzet wird.	Die Art der Entlassung zeigt der Rathschlag an, welcher der Strafhausverwaltung bey Uebergabe des Sträflings mitgetheilet werden muß.

Manipulation der Tabelle.

Diese Tabelle wird von dem Straforte mit dem Verbrecher, wenn er im Orte bleibt, an das Centrum der öffentlichen Sicherheit abgegeben, wenn aber derselbe verschoben oder abgeschaffet wird, an die Orts- oder Gränzobrigkeit, wohin er geht, abgeschicket. Die Aufsicht oder Verwaltung eines jeden Strafortes schreibt sich diese Tabelle wieder in ein, mit gleichen Tabellen versehenes, Buch ab, und schickt dieselbe z. B. in Wien an die k. k. Polizey-Ober-Direction, oder, wie oben vorkommt, bey dem Schube, oder der Abschaffung an die dortige Local-Obrigkeit ab, wo es dann von selbst an ihre Unterbehörden bekannt gemacht wird. Die Strafhausverwaltung hat nur ein Rubrum auszufüllen, nähmlich, wie sich der Verbrecher während der Strafzeit aufgeführet hat. Auch muß sie zeitlich, und zwar wenigstens vierzehn Tage vor der Entlassung des Sträflings, dessen Entlassungszeit ihr schon aus dem Urtheile bekannt ist, an die Sicherheitsbehörde, oder die Obrigkeit die Anzeige machen, wohin der Entlassene kommt, damit hierzu die Maßregeln zu rechter Zeit vorbereitet werden.

Criminal-Gerichts-Tabelle

von dem Magistrate und Criminal-Gerichte der Hauptstadt Grätz, für das Quartal vom 1. Jänner bis letzten März 1814.

Nro.	Nahme und Stand des Beschuldigten.	Die Einlieferung ist geschehen			Tage des Verhöres.	Gerichtliche Verhandlung.
		den	durch	wegen		
1.	Eva Krauschinn, Taglöhnerswittwe von Gleistorf.	23. December 1813.	die Polizey-Direction.	Betruges.	den 24. 27. Decemb. 1813. 2. 5. Jänner 1814.	Ist den 8. Jänner 1814 des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monathe zur Kerkerstrafe verurtheilet.
2.	Nikolaus Vinz mit dem Spitznahmen Waldnikel, ein Bauersknecht von St. Veit.	10. Februar 1814.	die gerichtliche Streifung.	Diebstahles und Raubmordes.	Den 10. 13. 18. 24. Februar. 9. 27. 28. März.	Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist, so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes fortgesetzet.
3.	Paul Neck, bürgl. Schuhmachermeister zu Grätz.	Ist auf freyem Fuße gelassen.		Verwundung.	Den 30. März 1814.	Das Verfahren wird fortgesetzet.

Nro. IV. (§ 550.)

Ausweis

über die bereits abgeurtheilten, bey dem Criminal-Gerichte N. N. in der Strafe befindlichen Verbrecher, für das Quartal vom 1. Jänner bis letzten März 1814.

Nro.	Nahme und Stand des Sträflings.	Das Urtheil ist			Die Strafe hat		
		gefällt den	kundgemacht den	ausgefallen auf	angefangen den	gedauert durch	noch zu dauern durch
1.	Paul Koll, Schustergesell.	13. Jänner 1814.	14. Jänner 1814.	Kerker von 1 Jahre.	14. Jänner 1814.	77 Tage.	288 Tage.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 13 05 08 010 7